| Wetter in Berlin | Mai | | |

Königliches Forstarchiv Riesenthal

Inventarium sub. Tit. I. No.

SKART

Digitized by Google

Dimglish Bonifacius Bicentenial
Inventario vol. Tit. I. N.° 16

STATE
JUN 1976

313

344
424

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1847.

Potsdam, 1847.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit dem Alphabetischen Namen- und Sachregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Digitized by Google

JS7
G3P6
1847

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 4	R.	Sperre der im Wege von Königshorst nach Nauen im s. g. langen Nauener Damm bei Dreibrück belegenen Brücke	41	324
9	193 R.	Prämien-Bewilligung für die Ermittelung eines Wilddiebes, welcher den Forst-Hülfsaufseher Bosse zu Neukammer bedeutend verwundet hat	42	325
9	194 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro September 1847	42	326
—	199 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro September 1847	42	328 u. 329
17	205 R.	Verbotenes Spielen in der Hamburg-Altonaer Fabrik-Union und dergleichen anderen Actien-Gesellschaften	43	332
29	215 R.	Transport-Fuhrkosten	45	345
Nov. 9	216 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro October 1847	46	349
—	218 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro October 1847	46	350 u. 351
23	227 R.	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise von Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh im Regierungsbezirk Potsdam pro 1847 Behufs der Berechnung der Vergütigungsbeträge für die an durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage	48	370
23	228 R.	Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1847 zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	48	371
23	229 R.	Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens in den Marktstädten des Regierungsbezirks Potsdam pro 1847 Behufs der Berechnung der Vergütigung der Getreide-Rente in baarem Gelde	48	372—374
Dec. 5	235 R.	Polizeiliche Erlaubniß zum Aufenthalte nicht naturalisirter Juden aus dem Großherzogthum Posen im diesseitigen Regierungsbezirk	50	381
8	75 PP.	Bestimmungen für das Fuhrwerk auf den Eisenbahnhöfen zu Berlin	51	410
	76 PP.		52	418
8	238 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro November 1847	52	414
—	241 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro November 1847	52	416 u. 417
13	77 PP.	Die Benennung: „Alexandrinenstraße" ist auch auf die in der Verlängerung derselben liegende „Feldstraße" ausgedehnt	52	419
19	78 PP.	Das Schlittschuhlaufen betreffend	52	419
		IX. Postsachen.		
Sept. 28	182 R.	Vermehrung der Post-Inspectorstellen in den östlichen Provinzen der Monarchie	40	313
Nov. 2	213 R.	Portofreie Beförderung von Geld-Ersparnissen der Eisenbahn-Arbeiter an deren Angehörige in der Heimath	45	344
Dec. 23	243 R.	Neuer Postvertrag zwischen Preußen und Frankreich	53	424
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 36sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	41	321

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 37sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	44	335
—	—	Inhalts-Anzeige des 38sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	45	343
—	—	Inhalts-Anzeige des 39sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	46	349
—	—	Inhalts-Anzeige des 40sten und 41sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	49	377
—	—	Inhalts-Anzeige des 42sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	52	413
—	—	Inhalts-Anzeige des 43sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	53	423
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
Sept. 28	R.	Dem neu errichteten Försterdienst-Etablissement im Forstrevier Hammer ist die Benennung: „Forsthaus Massow" beigelegt	40	320
—	—	Geschenke an Kirchen	40	320
28	—	Königl. Curatorium, Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten, in Berlin. Vorlesungen auf der Königl. Thierarzneischule im Winter $18\frac{47}{48}$	41	321
Oct. 7	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens für das Jahr 1846. (Beilage zum 45sten Stück des Amtsblatts.)		
10	192 R.	Verflößungs-Abgabe auf der Weichsel im Königreich Polen	42	325
—	—	Geschenke an Kirchen	42	330
12	—	Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt. Uebersicht des Zustandes dieser Anstalt für das Jahr 1846. (Beilage zum 48sten Stück des Amtsblatts.)		
—	—	Geschenke an Kirchen	45	348
Nov. 13	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande an den Handlungslehrling Stimming in Schwedt	47	368
—	—	Geschenke an Kirchen	48	376
25	R.	Belobung der Gemeinde Hoherlehme wegen Erbauung eines neuen massiven Schulhauses	49	380
—	—	Geschenke an Kirchen	49	380
—	—	Geschenke an Kirchen	50	382
—	—	Geschenke an Kirchen	51	412
Dec. 8	239 R.	Stutenbedeckung im Brandenburgischen Landgestüt in den Jahren 1846 und 1847	52	414
—	—	Geschenke an Kirchen	52	422

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 4ten Quartal 1847

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Sept. 24	183 R.	Wiedereinführung der gesetzlichen Steuersätze, bezüglich der Mahlsteuer in Potsdam	40	316
Oct. 22	211 R.	Einführung eines neuen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs in Charlottenburg	45	343
Nov. 6	219 R.	Abnahme des Salz-Zwangsquantums Seitens der salzconscriptionspflichtigen Gemeinden	46	352
22	225 R.	Zeitpunkt der Einführung eines neuen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs in Charlottenburg	48	369
Dec. 21	—	Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände zu Berlin. Innehaltung bestimmter Straßen bei der Weiterbeförderung der auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Berlin gelangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände vom Bahnhofe bis zur Steuer-Expedition am Unterbaum	52	420
		b. Chausseesachen.		
Oct. 13	202 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von Potsdam nach Wustermark	43	332
18	204 R.	Erweiterung der Hebebefugnisse der Chausseegeld-Hebestelle zu Wernitz und Eingehen der Barriere zu Dyrotz	43	332
		c. Stempelsachen.		
Nov. 16	224 R.	Stempelfreiheit der Quittungen Studirender ꝛc. über gezahlte Stipendien und Prämien	48	369
		d. Andere Abgaben.		
Oct. 13	203 R.	Aufhebung der Brückgeld-Receptur und Legitimationsschein-Expedition zu Lockstädt	43	332
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Aug. 30	181 R.	Ziehung der Prämien von den zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen	40	313
Oct. 12	201 R.	Verloosete vormals Sächsische Kammer-Credit-Cassenscheine	43	331
20	207 R.	Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine	44	335
Nov. 17	230 R.	Falsche Cassen-Anweisungen	48	374

Number	Date	Subject	Page
1867	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1
1868	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	17
1869	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	33
1870	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	49
1871	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	65
1872	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	81
1873	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	97
1874	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	113
1875	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	129
1876	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	145
1877	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	161
1878	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	177
1879	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	193
1880	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	209
1881	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	225
1882	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	241
1883	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	257
1884	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	273
1885	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	289
1886	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	305
1887	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	321
1888	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	337
1889	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	353
1890	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	369
1891	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	385
1892	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	401
1893	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	417
1894	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	433
1895	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	449
1896	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	465
1897	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	481
1898	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	497
1899	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	513
1900	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	529
1901	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	545
1902	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	561
1903	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	577
1904	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	593
1905	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	609
1906	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	625
1907	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	641
1908	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	657
1909	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	673
1910	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	689
1911	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	705
1912	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	721
1913	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	737
1914	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	753
1915	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	769
1916	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	785
1917	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	801
1918	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	817
1919	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	833
1920	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	849
1921	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	865
1922	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	881
1923	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	897
1924	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	913
1925	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	929
1926	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	945
1927	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	961
1928	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	977
1929	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	993
1930	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1009
1931	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1025
1932	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1041
1933	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1057
1934	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1073
1935	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1089
1936	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1105
1937	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1121
1938	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1137
1939	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1153
1940	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1169
1941	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1185
1942	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1201
1943	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1217
1944	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1233
1945	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1249
1946	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1265
1947	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1281
1948	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1297
1949	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1313
1950	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1329
1951	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1345
1952	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1361
1953	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1377
1954	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1393
1955	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1409
1956	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1425
1957	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1441
1958	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1457
1959	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1473
1960	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1489
1961	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1505
1962	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1521
1963	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1537
1964	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1553
1965	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1569
1966	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1585
1967	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1601
1968	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1617
1969	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1633
1970	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1649
1971	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1665
1972	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1681
1973	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1697
1974	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1713
1975	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1729
1976	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1745
1977	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1761
1978	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1777
1979	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1793
1980	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1809
1981	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1825
1982	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1841
1983	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1857
1984	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1873
1985	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1889
1986	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1905
1987	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1921
1988	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1937
1989	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1953
1990	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1969
1991	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	1985
1992	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	2001
1993	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	2017
1994	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	2033
1995	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	2049
1996	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	2065
1997	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	2081
1998	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	2097
1999	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	2113
2000	1 Jan.	Mr. Gladstone's Speech on the Irish Church Question	2129

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VII. Militairsachen.		
Nov. 14	222 R.	Verlegung des Stabes der 2ten Compagnie des Landwehr-Bataillons (Wriezen) 35sten Infanterie-Regiments von Bernau nach dem Wedding bei Berlin	47	365
20	240 R.	Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf die von Ihrer Majestät der Königin von Großbritanien zur Erinnerung an die Feldzüge von 1793 bis 1814 gestiftete Medaille	52	415
		VIII. Polizeisachen.		
		a. Bau-Polizei.		
Dec. 11	—	Ober-Präsidium. Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein	51	383
		b. Censursachen.		
Nov. 8	220 R.	Herausgabe eines Wochenblatts für den Angermünder Kreis	46	352
20	226 R.	Empfehlung des Werks: „Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin“.	48	369
Dec. 11	—	Ober-Präsidium. Verbot des Debits der beiden Nachdrücke der Schrift: Lucretia, oder die Kinder der Nacht, von Bulwer	51	410
23	—	Ober-Präsidium. Verlagsrecht der Buchhandlung Duncker und Humblot an der deutschen Uebersetzung der Schrift: „The Convict a Tale by G. P. R. James, London, Smith, Elder and Co. 1847“	53	423
		c. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
Sept. 21	186 R.	Agentur-Niederlegung des Buchhändlers Janke in Potsdam und Bestätigung des Kaufmanns Liepe daselbst	40	316
22	188 R.	Prämien-Bewilligung für die Ermittelung des Brandstifters in der Falkenhagener Forst	40	317
24	189 R.	Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Geistliche, Stadt- und Landschullehrer	40	317
30	191 R.	Agentur-Bestätigung des Buchhändlers Roell in Perleberg	41	321
30	200 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Bölckow in Joachimsthal	42	330
Oct. 10	67 PP.	Agentur-Entziehung des Kaufmanns Ball in Berlin	43	334
12	68 PP.	Agentur-Niederlegung des Holzmaklers Horn in Berlin	43	334
17	214 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Sprotte in Potsdam in Stelle des verstorbenen Kaufmanns Stich	45	344
18	69 PP.	Agentur-Niederlegung der Agenten Graff und Kaufmann Roedenbeck in Berlin	44	339
Nov. 11	—	Ständische Städte-Feuersocietäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Uebersicht der Verwaltung dieser Societät pro 1846. (Beilage zum 50sten Stück des Amtsblatts.)		
13	232 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Bamler in Wriezen in Stelle des Kaufmanns Wilke	48	376
Dec. 11	—	Ober-Präsidium. Feuer- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein	51	395

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 13	242 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1847/48.	52	418
21	245 R.	Allmählige Beseitigung der noch auf dem platten Lande befindlichen hölzernen Schornsteine	53	429
		d. Gewerbe-Polizei.		
Oct. 11	196 R.	Wochenmarkt-Verkehr in der Stadt Jüterbogk	42	327
11	197 R.	Wochenmarkt-Verkehr in der Stadt Fürstenwalde	42	327
Nov. 5	74 PP.	Polizeiliche Concession für Personen, welche auf Wochen- oder Jahrmärkten ihre Dienste als Träger anbieten wollen	47	365
Dec. 19	79 PP.	Befreiung der Bewohner des platten Landes und kleiner Städte vom Stättegelde auf den Berliner Wochenmärkten beim Verkauf eigener Erzeugnisse	53	430
		e. Medicinal-Polizei.		
Aug. 21	190 R.	Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts	40	319
Sept. 25	184 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Glasdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises	40	316
26	187 R.	Neue Ausgabe der Militair-Pharmakopoe	40	317
28	185 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Bandelow, Prenzlauer Kreises	40	316
Oct. 19	206 R.	Aufgehobene Viehsperre in Elslake, Westhavelländischen Kreises	43	333
23	71 PP.	Schädlichkeit des Kohlendampfs	45	345
26	208 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Dahlwitz, im Niederbarnimschen Kreise	44	336
Nov. 8	217 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Genshagen, im Teltowschen Kreise	46	351
13	221 R.	Schutzpocken-Impfungen	47	364
Dec. 16	237 R.	Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel pro 1848.	52	413
24	246 R.	Aufhebung der Viehsperre in Fahrland, Osthavelländischen Kreises	53	429
		f. Paß-Polizei.		
Oct. 21	210 R.	Wandern Preußischer Handwerksgesellen nach und in der Schweiz.	44	338
27	70 PP.	Wandern Preußischer Handwerksgesellen nach und in der Schweiz.	45	345
		g. Wasser-Polizei.		
Oct. 14	R.	Sperre der Brandenburger Schiffsschleuse	43	334
			44	342
20	209 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im September 1847	44	337
24	R.	Sperre des Finow- und Werbellin-Kanals	44	342
24	R.	Sperre des oberen Theils des Templiner Kanals	44	342
Nov. 5	72 PP.	Nachtschleusen bei der Schleuse zu Berlin	46	352
25	233 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im October 1847	49	378
Dec. 20	244 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im November 1847	53	428
		h. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Sept. 29	66 PP.	Entgeldliche Annahme von Pflegekindern in der Stadt Charlottenburg	43	333

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1847 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
1846. Nov. 10	8 R.	Aufruf des unbekannten Eigenthümers eines, im Grenzbezirke bei Oranſee in Beſchlag genommenen Packs mit wollenen Waaren	3	13
1847. Jan. 4	—	Ober-Präſidium. Erhebung eines Ausgangszolls für Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate nach Frankreich	2	9
14	13 R.	Waarenverſendungen vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande	4	25
22	—	Ober-Präſidium. Zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülſenfrüchten und Mühlenfabrikaten in die diesſeitige Provinz. (Außerordentliche Beilage zum 5. Stück des Amtsblatts.)		
Febr. 2	—	Ober-Präſidium. Ausgangszoll für Getreide, Hülſenfrüchte und Mühlenfabrikate nach Frankreich zu Waſſer	6	44
		b. Gewerbeſachen.		
1846. Dec. 24	—	Gewerbeſteuer-Amt in Berlin. Geſchäfts-Anweiſung für die bei dem Gewerbeſteuer-Amte in Berlin angeſtellten Executoren. (Beilage zum 3ten Stück des Amtsblatts.)		
		c. Chauſſeeſachen.		
1847. Febr. 17	32 R.	Veränderte Hebebefugniß bei den Chauſſeegeld-Hebeſtellen an den Rehbergen und bei Hermsdorf	8	56
		II. Bauſachen.		
März 13	51 R.	Bezeichnung für die verſchiedenen Geſchoſſe von Gebäuden	12	96

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1847. Jan. 19	14 R.	Ausgabe neuer Preußischer Banknoten zu 50 Thlrn.	4	26
März 8	46 R.	Ausgabe neuer Preußischer Banknoten zu 100 Thlrn.	11	85
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
März 16	53 R.	Recursgesuche und Beschwerden in Communal-Angelegenheiten	12	97
		V. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Jan. 13	12 R.	Ablieferung der aufgefundenen Hirschstangen	4	25
Febr. 3	24 R.	Schluß der kleinen Jagd	6	45
5	28 R.	Holzungsgerechtsame in den fiscalischen, Communal- und Privat-Forsten	7	48
März 18	59 R.	Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten	13	106
20	57 R.	Verwendung des aus Königlichen Forsten frei oder gegen geringere als tarmäßige Bezahlung angewiesenen Bauholzes	13	105
		VI. Justizsachen.		
1846. —	1 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	1	6
Dec. 31	2 K.	Berichtigung der inexegiblen Beerdigungskosten für Angehörige der Stadt Berlin	2	11
1847. Jan. 30	3 K.	Bestimmungen darüber, an welchen Senat des Königlichen Kammergerichts die Civil-Prozeß-Acten in appellatorio einzureichen sind	8	56
Febr. 18	6 K.	Anzeige der Wohnungs-Veränderung Seitens der zur Versorgung als Unterbeamten notirten und künftig zu notirenden Invaliden	11	90
19	4 K.	Bildung eines Land- und Stadtgerichts in Wittstock	10	80
25	5 K.	Die Rechtsmittel bei den höheren Justizbehörden	11	90
März 15	7 K.	Uebernahme von Vertheidigungen in Untersuchungssachen Seitens der richterlichen Beamten	13	108
		VII. Kirchen- und Schulsachen.		
Jan. 11	17 R.	Schulbesuch der zum Viehhüten gebrauchten Kinder	4	28
Febr. 5	29 R.	Kirchen-Collecte für die Luther-Stiftung in Wittenberg	7	49
11	1 Co.	Nachricht über die Errichtung des Seminars für Stadtschulen zu Berlin und Termine zur diesjährigen Aufnahme-Prüfung	9	66

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1847.				
Febr. 15	3 Co.	Lehrcurse der Candidaten des Predigtamts in den Schullehrer-Seminarien	11	91
16	2 Co.	Störung des Schulunterrichts	10	80
März 2	48 R.	Des Taubstummen-Unterrichts kundige Lehrer	11	89
11	55 R.	Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1846	12	100
		VIII. Landtagssachen.		
Febr. 19	—	Ober-Präsidium. Eröffnung des Vereinigten Landtags	9	61
		IX. Militairsachen.		
Jan. 29	—	Zusammentritt der Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	7	53
Febr. 8	26 R.	Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	7	47
		X. Polizeisachen.		
		a. Censursachen.		
März 2	—	Ober-Präsidium. Ablieferung der Pflicht-Exemplare von den im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern und Schriften an die Königliche Bibliothek und die Universitäts-Bibliothek zu Berlin	11	85
		b. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
1846.				
Dec. 31	19 R.	Agentur-Bestätigung des Rittergutsbesitzers von Rohr in Tramnitz	4	32
1847.				
Jan. 12	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro IItes Semester 1846	4	32
13	5 PP.	Agentur-Entziehung des Buchhalters Prillwitz in Berlin	5	40
16	21 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Pickenbach in Teltow	5	38
26	25 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Paetsch in Wriezen und Bestätigung des Kaufmanns Becker daselbst	6	45
Febr. 10	11 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Uthemann in Berlin in Stelle der Kaufleute, Gebrüder Palmié	9	70
12	—	General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Nachrichten über die im Jahre 1846 auf dem platten Lande stattgehabten Brände	9	70

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1847.				
Febr. 20	45 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Deter in Havelberg	10	79
24	44 R.	Aufstellung von Miethen (Diemen, Feimen, Schober) in der Nähe von Gebäuden	10	78
März 2	14 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Fuß-Hippel in Berlin	11	92
		c. Gewerbe-Polizei.		
Jan. 4	9 R.	Wochenmarkt für die Stadt Zossen	3	13
25	—	Ober-Präsidium. Die nach dem Entschädigungs-Gesetze zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 anzumeldenden Ansprüche betreffend	5	37
Febr. 2	8 PP.	Befreiung vom Stättegelde auf den Wochenmärkten in Berlin ..	8	57
8	9 PP.	Aufbauen des Jahrmarkts in Berlin	8	57
23	37 R.	Wochenmarkt-Verkehr in der Stadt Beeskow	9	66
28	15 PP.	Gasthofs-Taxen	12	103
März 3	22 PP.	Einführung des Klafter-Maaßes beim Holzverkauf	13	114
8	16 PP. 17 PP.	Verbot des Verkaufs von Schlachtvieh in Berlin, außerhalb des an dem Landsberger Thore gelegenen Marktplatzes	12 13	104 108
11	18 PP.	Taxe und Instruction für die Schornsteinfeger in Berlin	13	109
		d. Medicinal-Polizei.		
1846.				
Dec. 14	2 PP.	Die sechste Ausgabe der Landes-Pharmokopoe	2	12
21	1 R.	Die sechste Ausgabe der Landes-Pharmakopoe	1	1
1847.				
Jan. 5	5 R.	Aufgehobene Viehsperre in Gröningen, Westhavelländischen Kreises	2	10
18	16 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Züsedom, im Prenzlauschen Kreise	4	28
25	20 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Mürow, im Angermündeschen Kreise	5	38
27	23 R.	Schutzimpfung mit der aus ächten Kuhpocken neuerdings entnommenen Lymphe	6	45
Febr. 18	34 R.	Vacanz des Templiner Kreis-Physikats	9	64
26	41 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Elslaacke, im Westhavelländischen Kreise	10	77
März 10	49 R.	Prüfung der Bandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher.	12	94

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1847.				
März 12	50 R.	Vorschrift einer neuen Bereitungsweise mehrerer Arzneimittel nach der sechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica	12	96
12	20 PP.	Vorschrift einer neuen Bereitungsweise mehrerer Arzneimittel nach der sechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica	13	113
16	52 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Elslaacke, im Westhavelländischen Kreise	12	96
23	58 R.	Neue Arznei-Taxe	13	105
23	60 R.	Preis der Blutegel in den Apotheken des Regierungsbezirks Potsdam	13	106
		e. Sicherheits-Polizei.		
Febr. 22	12 PP.	Schieß-Uebungen bei Berlin	10	81
24	13 PP.	Verordnung in Betreff des Fahrens und Reitens in der Stadt Berlin	10	81
März 12	21 PP.	Errichtung von Bauzäunen oder Einfassungen bei Bauten	13	114
		f. Wasser-Polizei.		
1846.				
Dec. 24	4 R.	Floßholz-Lagerung auf dem Lieper See	1	6
26	—	Regierung in Magdeburg. Sperre des Plauer Kanals	3	24
			4	36
1847.				
Jan. 25	22 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im December 1846	5	39
Febr. 22	40 R.	Tarif der Abgaben für Benutzung des Ferchesar-Sees und der Landungsplätze an demselben	10	75
23	36 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Januar 1847	9	65
März 20	61 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Februar 1847	13	107
		g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
1846.				
Dec. 24	1 PP.	Nächtliche Straßen-Fuhrwerke in Berlin	1	6
30	3 PP.	Neuestes Droschken-Fuhr-Reglement für die Stadt Berlin	3	15
31	7 PP.	Polizei-Verwaltung zu Melchow	2	11
1847.				
Jan. 7	10 R.	Verbot des Anschlags von Bekanntmachungen an den Kirchthüren	3	13
14	15 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro December 1846	4	28

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1847.				
Jan. —	18 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro December 1846	4	30 und 31
14	4 PP.	Untersagung der Versetzung öffentlicher Straßen-Laternen von den ihnen angewiesenen Plätzen	5	40
21	6 PP.	Die von der Cöpenicker Straße in Berlin nach dem Cottbuser Thore führende neue Straße hat den Namen: „Adalberts-Straße" erhalten	5	40
27	7 PP.	Schutz öffentlicher Wege, Anpflanzungen ꝛc.	7	52
Febr. 1	—	Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter. Polizei- und Rentei-Verwaltung der Aemter Buchholz und Teupitz-Münchehofe	8	58
7	27 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Januar 1847	7	48
—	30 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Januar 1847	7	50 und 51
15	10 PP.	Straßen-Reinigung in Berlin	9	68
22	35 R.	Bestellung von Garten- und Feldfrüchten	9	64
März 4	47 R.	Salzankauf von den Schiffern	11	88
—	54 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Februar 1847	12	98 und 99
8	19 PP.	Die entgeldliche Annahme von Pflegekindern innerhalb des engeren Polizeibezirks von Berlin	13	111
		XI. Postsachen.		
1846.				
Dec. 29	3 R.	Der zwischen der Preußischen und Britischen Postverwaltung abgeschlossene Postvertrag	1	3
1847.				
Jan. 5	6 R.	Abschluß einer Preußisch-Belgischen Post-Convention	2	10
Febr. 13	31 R.	Das Erscheinen einer Porto-Tabelle für die Preußisch-Britische Correspondenz	8	55
25	42 R.	Verfahren bei Einlieferung der recommandirten Briefe in die Königlichen Post-Anstalten	10	78
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 43sten Stücks der Gesetzsammlung de 1846 für die Königlichen Preußischen Staaten	1	1
—	—	Inhalts-Anzeige des 1sten und 2ten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	5	37

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 3ten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	6	43
—	—	Inhalts-Anzeige des 4ten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	7	47
—	—	Inhalts-Anzeige des 5ten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	8	55
—	—	Inhalts-Anzeige des 6ten und 7ten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	9	61
—	—	Inhalts-Anzeige des 8ten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	10	73
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
1846. Aug. 24	—	Haupt-Directorium des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz. Prämien für Beförderung des Seidenbaues durch Maulbeerbaum-Anlagen.	5	41
Dec. 18	—	Ober-Präsidium. Verflößungs-Abgabe Preußischer Schiffer auf der Weichsel im Königreich Polen	6 12	43 93
20	2 R.	Stutenbedeckung im Brandenburgischen Landgestüt in den Jahren 1845 und 1846	1	2
22	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Kreisboten Pietsch in Perleberg	1	8
—	—	Geschenke an Kirchen	1	8
—	—	Geschenke an milde Stiftungen	2	12
1847. Jan. 7	11 R.	Verflößungs-Abgabe auf der Weichsel im Königreich Polen	3	15
—	—	Geschenke an Kirchen	3	24
—	—	Geschenke an Kirchen	4	36
—	—	Geschenke an Kirchen	5	42
22	R.	Dem im Niederbarnimschen Kreise in der Nähe von Neu-Münchwinkel belegenen Vorwerk des Landes-Oekonomie-Raths Thaer ist der Name: „Wilhelms-Aue" beigelegt	6	46
—	—	Geschenke an Kirchen	6	46
Febr. 4	—	Landstallmeister Strubberg. Landbeschälung im Jahre 1847 ..	7	52
—	—	Geschenke an Kirchen	7	54
10	33 R.	Die Publikation kreisständischer Beschlüsse ..... und Beilage zum 8ten Stück des Amtsblatts.)	8	56

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1847.				
—	—	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlich Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena im Sommer-Semester 1847	8	58
—	—	Geschenke an Kirchen und Schulen	8	60
Febr. 16	—	Landstallmeister Strubberg. Landbeschälung im Jahre 1847	9	72
22	—	Ober-Präsidium. Eröffnung einer Ackerbauschule zu Haasenfelde, Kreis Lebus	9	62
24	38 R.	Zustand der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg	10	73
25	39 R.	Stutenbedeckung im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt im Jahre 1847	10	75
25	PP.	Belobung der Färbereigehülfen Bruchmann, Hilliger, Nitschke und Grüne in Berlin wegen der durch sie bewirkten Lebensrettung der 14jährigen Marie Müller	10	84
26	43 R.	Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Schürfen und Annahme der Muthungen auf Mineralien, welche zum landesherrlichen Bergwerks-Regale gehören	10	78
März 6	R.	Dem im Teltowschen Kreise in der Nähe von Treptow belegenen Etablissement des Gutsbesitzers Laspeyres ist der Name: „Marienthal" beigelegt	11	92
—	—	Geschenke an Kirchen	11	92
9	—	Königliche Charité-Direction in Berlin. Erhöhung der Kur- und Verpflegungs-Kostensätze während der jetzigen Theuerung	12	104
12	PP.	Belobung des Schiffseigenthümers Weber in Berlin wegen der durch ihn bewirkten Lebensrettung des Arbeitsmanns Posseldt	13	118
17	56 R.	Aufforderung zur Preisbewerbung für Wehrreiter des 1sten und 2ten Aufgebots der Landwehr bei dem landwirthschaftlichen Verein zu Pritzwalk	12	102
—	—	Geschenke an Kirchen	13	118
24	62 R.	Stutenbedeckung im Jahre 1847. (Außerordentl. Beilage zum 13. Stück des Amtsblatts.)		

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1847 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
April 19	—	Ober-Präsidium. Erlaß der Mahlsteuer bis zum 1. August und der Classensteuer für die unterste Stufe pro Mai, Juni und Juli 1847	17	151
19	—	Ober-Präsidium. Zollfreie Einfuhr für Reis bis Ende September 1847	17	152
Mai 7	96 R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	20	183
27	—	Provinzial-Steuer-Direction in Stettin. Anmeldung von Waaren-Transporten auf der Straße von Stettin, resp. Berlin und Prenzlau über Pasewalk nach Anclam bei dem Steuer-Amte zu Pasewalk	24	219
28	112 R.	Steuer-Vergütung für ausgeführten Branntwein	23	207
		b. Gewerbesachen.		
April 8	78 R.	Anbringung von Classen- und Gewerbesteuer-Recursgesuchen	16	143
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
April 23	83 R.	Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen	18	164
26	84 R.	Ausgabe neuer Preußischer Banknoten	18	164
27	89 R.	Verlooſete, vormals Sächsische Kammer-Credit-Cassenscheine	19	171
Mai 4	90 R.	Verlooſete, vormals Sächsische Steuer-Credit-Cassenscheine	19	172
18	104 R.	Amortisirte Staatspapiere	22	197

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 15	120 R.	Die in der Gegend von Birnbaum zum Vorschein gekommenen, von dort aus weiter verbreiteten falschen Thalerstücke	25	225
20	125 R.	Fremde Münzen und Cassen-Anweisungen	26	232
		III. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
März 23	67 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	14	122
26	63 R.	Verwendung des aus Königlichen Forsten frei, oder gegen geringere als tarmäßige Bezahlung empfangenen Bauholzes	14	120
April 3	70 R.	Erhebung einer Steuer von dem in Berlin eingehenden Wildpret	15	132
Mai 8	97 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	20	184
Juni 4	115 R.	Erhebung einer Steuer von dem in Berlin eingehenden Wildpret	24	211
		IV. Justizsachen.		
März 17	8 K.	Remuneration der Calculatoren für die Revision der Deposital-Rechnungen	14	123
25	10 K.	Controllirung der Unterbeamten in Bezug auf die von ihnen bei Ausübung ihres Amts einzuziehenden Gelder	16	146
31	9 K.	Einreichung der Acten in denjenigen Sachen, in welchen dem Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts die Abfassung des zweiten Erkenntnisses zusteht	16	146
April 8	11 K.	Die Tantieme von den Werthstempeln in Untersuchungssachen ..	17	154
8	13 K.	Die aus schiedsmännlichen Vergleichen zu vollstreckende Execution betreffend	19	176
24	12 K.	Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Jahren 1844 und 1845 und dessen Verwendung	18	168
24	14 K.	Verbrauch der Prozeß-Werthstempel in Untersuchungssachen	21	192
Mai 21	16 K.	Das Institut der Schiedsmänner betreffend	24	215
29	15 K.	Einreichung der Duplicate der Register und der Anzeigen über die Anzahl der Personen, welche ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erklärt haben	24	214
Juni 3	17 K.	Wahl eines Ehren-Raths für die Justiz-Commissarien und Notarien im Departement des Kammergerichts	25	226
5	19 K.	Erwerbung von Grundstücken im Preußischen Staate Seitens der Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank	25	227

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Febr. 12	4 Co.	Nachricht über die gegenwärtige Einrichtung der Lindower- und Orange-Stiftung	17	154
März 30	71 R.	Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1846	15	133
April 10	5 Co.	Verlag einer neuen Auflage des Gesangbuchs zum gottesdienstlichen Gebrauch für evangelische Gemeinden	17	156
19	82 R.	Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens	17	154
Juni 5	18 K.	Bildung neuer Religions-Gesellschaften	25	226
		VI. Militairsachen.		
April 20	—	Ober-Präsidium. Ausfall der Uebung der Landwehr-Cavallerie im Jahre 1847	17	152
24	92 R.	Remonte-Ankauf pro 1847	19	174
Juni 16	—	Ober-Präsidium. Ausfall der Uebungen der Landwehr-Infanterie im Jahre 1847	26	229
		VII. Polizeisachen.		
		a. Censursachen.		
März 28	64 R.	Herausgabe einer Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung	14	120
April 29	93 R.	Stempelung von Druckschriften zur Ausfuhr nach England	19	175
Mai 6	94 R.	Die von Druckschriften und Kunstwerken inländischen Verlags an die öffentlichen Bibliotheken abzuliefernden Frei-Exemplare	20	183
Juni 10	—	Ober-Präsidium. Selbstverlag der von Schriftstellern selbstverfaßten Schriften	25	223
14	119 R.	Stempelung von Druckschriften zur Ausfuhr nach England	25	224
		b. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
März 17	68 R.	Agentur-Bestätigung des Glasermeisters Kalklösch in Beeskow	14	122
April 8	27 PP.	Verbot des Tabackrauchens in und bei Berlin	17	159
Mai 10	103 R.	Agentur-Bestätigung des Rittergutsbesitzers von Goertzke in Kantow und des Gastwirths und Stadtverordneten Busse in Zehdenick	21	192
12	98 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds	20	184
14	111 R.	Agentur-Bestätigung des Rittergutspächters Eding in Fröhden.	22	205

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 19	114 R.	Agentur-Bestätigung des Apothekers Marquard in Lychen und des Kaufmanns Oeter in Havelberg	23	209
30	R.	Prämien-Bewilligung für die Ermittelung des Brandstifters im Forstrevier Friedersdorf	24	221
Juni 1	41 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Collin in Berlin	24	219
		c. Gewerbe-Polizei.		
März 3	24 PP.	Einführung des Klafter-Maaßes beim Holzverkauf	14	125
April 11	73 R.	Die Handlungsreisenden des Königreichs Belgien Behufs des Aufkaufs und Bestellungensuchens auf Waaren	16	140
20	29 PP.	Einkauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Berlin Seitens der Zwischenhändler und Wiederverkäufer	19	177
	30 PP.		20	185
	34 PP.		21	193
27	88 R.	Wochenmarkt zu Fürstenwalde	18	168
Mai 12	102 R.	Concessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerker	21	190
23	37 PP.	Die in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres in Berlin abzuhaltenden Wollmärkte	23	209
	39 PP.		24	218
	43 PP.		25	227
Juni 8	—	Ober-Präsidium. Wollmärkte in Breslau, Landsberg, Posen und Stettin	25	223
10	44 PP.	Einführung des Klafter-Maaßes beim Holzverkauf	26	232
19	122 R.	Wochenmarkt für die Stadt Mittenwalde	26	230
		d. Medicinal-Polizei.		
April 10	74 R.	Benennung der mit thierärztlicher Praxis sich beschäftigenden Personen	16	141
—	R.	Nachweisung der für den Regierungsbezirk Potsdam neu approbirten Hebammen	17	160
13	76 R.	Aufgehobene Viehsperre in Münchehofe, Beeskow-Storkowschen Kreises	16	142
22	85 R.	Empfohlene Schrift über Gymnastik	18	167
27	86 R.	Aufgehobene Viehsperre in Mürow, Angermündeschen Kreises ..	18	167
27	87 R.	Aufgehobene Viehsperre in Pessin, Westhavelländischen Kreises ..	18	167
Mai 18	100 R.	Aufgehobene Viehsperre in Mehlsdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises	21	187

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 22	106 R.	Staats-Prüfungen der Medicinal-Personen	22	200
22	107 R.	Dampfvorrichtungen in den Apotheken	22	201
22	108 R.	Neue Series Medicaminum, welche in den Apotheken resp. großer und kleiner Städte vorräthig gehalten werden sollen	22	202
Juni 13	45 PP.	Preis der Blutegel in den Apotheken zu Berlin	26	234
		e. Sicherheits-Polizei.		
Mai 29	40 PP.	Militair-Schießübungen bei Berlin	24	219
		f. Wasser-Polizei.		
April 21	81 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im März 1847	17	153
Mai 17	109 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im April 1847	22	203
Juni 18	124 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Mai 1847	26	231
		g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
März 3	26 PP.	Die für das Jahr 1847 ausgewählten Straßenstrecken in Berlin, welche mit Granitplatten versehen werden sollen	17	157
8	23 PP.	Die entgeldliche Annahme von Pflegekindern innerhalb des engeren Polizeibezirks von Berlin	14	123
20	25 PP.	Abraupen der Bäume	14	126
April 12	75 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro März 1847	16	142
—	79 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro März 1847	16	144 u. 145
17	80 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Februar 1847	17	152
25	28 PP.	Nachtrag zu der, im Verlage von G. Reimer in Berlin erschienenen Sammlung der polizeilichen Verordnungen für Berlin	19	176
	33 PP.		21	193
Mai 3	95 R.	Bestätigung des Stadtverordneten-Vorstehers Bamler in Wriezen als Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel	20	183
6	31 PP.	Consumtion altbackenen Brodes bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung	20	185
	35 PP.		21	193
	36 PP.		22	205
8	32 PP.	Ergänzung des Tarifs für das Droschkenfuhrwesen	20	185
15	99 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro April 1847	21	187

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	101 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro April 1847	21	188 u. 189
Mai 15	R.	Sperre der Passage über die Schleusenbrücke bei Alt-Friesack	21	195
18	105 R.	Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika	22	197
22	38 PP.	Die neue Verbindungsstraße von der Schöneberger Straße nach dem Anhaltischen Bahnhofe hat den Namen: „Bahnhofs-Straße" erhalten	23	210
23	110 R.	Herumlaufen der Hunde in den Straßen	22	204
28	117 R.	Bestätigung des Kaufmanns Hahn in Strausberg als Agenten der Kurhessischen allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel	24	214
—	116 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Mai 1847	24	212 u. 213
Juni 4	42 PP.	Der Name der Jacobsstraße in Berlin ist in die Benennung: „Kleine Alexanderstraße" abgeändert	25	227
7	118 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Mai 1847	24	214
14	R.	Sperre der Straße von Templin nach Zehdenick auf der Strecke zwischen Hammelspring und Vogelsang	25	228
18	123 R.	Oeffentliche Tanz-Vergnügungen	26	230
		VIII. Postsachen.		
März 30	65 R.	Genaue und deutliche Angabe der Adresse und der Wohnung auf den durch die Berliner Stadtpost zu befördernden Briefen	14	121
	69 R.		15	131
	72 R.		16	139
30	66 R.	Herabsetzung des Päckerei-Portos für Versendung auf Eisenbahn-Routen	14	121
Juni 16	121 R.	Portofreiheit der, von den Dominien und Ortsbehörden an die Königlichen Landrathsämter unter Privatsiegel eingehenden Briefe	26	230
		IX. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 9ten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	14	119
—	—	Inhalts-Anzeige des 10ten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	15	131
—	—	Inhalts-Anzeige des 11ten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	16	139

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 12ten und 13ten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	17	151
—	—	Inhalts-Anzeige des 14ten und 15ten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	18	163
—	—	Inhalts-Anzeige des 16ten und 17ten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	19	171
—	—	Inhalts-Anzeige des 18ten und 19ten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Preußischen Staaten	20	179
—	—	Inhalts-Anzeige des 20sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	23	207
—	—	Inhalts-Anzeige des 21sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	25	223
—	—	Inhalts-Anzeige des 22sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	26	229
		X. Vermischte Angelegenheiten.		
März 2	—	Magistrat in Berlin. Taxmäßige Gebühren der Unternehmer des Leichenfuhrwesens	14	126
20	—	Vorstand der märkischen ökonomischen Gesellschaft in Potsdam. Prämien-Bewilligungen für ausgezeichnete Leistungen bäuerlicher Wirthe im Regierungsbezirk Potsdam, in Betrieb des Landbaues	14	128
27	—	Ober-Präsidium. Zahl der in die Ackerbauschule zu Haasenfelde aufzunehmenden Schüler	14	119
28	K.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Schuhmachermeister Krügermann in Fürstenwalde	14	130
April 3	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Aufbringung eines extraordinairen Beitrages von 50 Procent der laufenden Landarmengelder-Steuer	16	146
6	—	Curatorium. Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten in Berlin. Vorlesungen auf der Königlichen Thierarzneischule im Sommersemester 1847	16	147
12	77 K.	Thierschau, landwirthschaftliche Ausstellung und Pferderennen zu Wriezen an der Oder	16	143
15	—	Gestüt-Verwaltung in Berlin. Pferderennen bei Neustadt an der Dosse	17	159
—	—	Geschenke an Kirchen	17	162
23	—	Gestüt-Verwaltung in Berlin. Pferderennen bei Neustadt an der Dosse	18	168

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 25	—	Ober-Präsidium. Benutzung des Mehls von Queckenwurzeln zum Brodbacken	18	163
Mai 2	91 R.	Directorium der Gramzow-Passower Chaussee-Gesellschaft	19	173
—	—	Geschenke an Kirchen	19	178
4	—	Ober-Präsidium. Nachweisung der an Seidenzüchter gezahlten Prämien pro 1846	20	179
12	—	Landes-Oekonomie-Rath von Lengerke. Gebrauch der Rübsen als Gemüse	21	196
15	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Bedienten Meinke in Wilsickow	21	196
—	—	Geschenke an Kirchen	21	196
—	—	Geschenke an Kirchen	22	206
17	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Aufbringung eines extraordinairen Beitrags von 50 Procent der laufenden Landarmengelder-Steuer	23	210
29	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Schullehrer Dauphin in Lünow	24	222
Juni 1	113 R.	Anberaumte Termine zum Brennen der im Jahre 1847 von den Landbeschälern des Königlich Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen	23	208
—	—	Geschenke an Kirchen	24	222
—	—	Geschenke an Kirchen	25	228
16	R.	Dem auf der Feldmark der Stadt Meyenburg belegenen Etablissement des Bürgers und Eigenthümers Albrecht ist der Name: „Griffenhagen“ beigelegt	26	234

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1847 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Juli 13	140 R.	Wiedereintritt der Mahlsteuer-Erhebung vom 1. August d. J. ab	30	254
16	—	Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände zu Berlin. Wiedereintritt der Mahlsteuer-Erhebung vom 1. August d. J. ab ...	30	255
		b. Chausseesachen.		
Juli 14	139 R.	Erweiterte Hebebefugniß der Chausseegeld-Hebestelle Blumenthal.	30	253
Sept. 21	176 R.	Erweiterte Hebebefugniß der Chausseegeld-Hebestelle zu Görlsdorf	39	307
		II. Bausachen.		
Aug. 30	161 R.	Wiedereröffnung eines neuen Lehr-Cursus bei der Schiffsbau-	36	286
	171 R.	Schule zu Stettin	38	297
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Juni 22	127 R.	Anzeige von dem Ableben der im Genusse des Ehrensoldes befindlichen Senioren des eisernen Kreuzes.....	27	236
Juli 1	—	General-Direction der Seehandlungs-Societät. Ziehung von Serien der Seehandlungs-Prämienscheine.....	28	243
Aug. 30	160 R.	Ziehung der Prämien von den zur Ausloosung bestimmten 9000	36	286
	170 R.	Seehandlungs-Prämienscheinen	38	296
Sept. 10	174 R.	Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen.....	38	299

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
Aug. 6	153 R.	Statut für den Flecken Königs-Wusterhausen. (Beilage zum 34sten Stück des Amtsblatts.)		
		V. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Juni 25	128 R.	Wahl und Bestätigung eines richterlichen Mitgliedes der Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreis-Jagd-Theilungs-Commission ...	27	236
Juli 15	141 R.	Wahl und Bestätigung eines neuen richterlichen Mitgliedes der Westhavelländischen Kreis-Jagd-Theilungs-Commission und eines Stellvertreters desselben	30	254
Aug. 8	148 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	33	272
11	58 PP.	Einbringen von Bau-, Nutz- und Brennholz, der Holzkohlen und des Wildprets in die Stadt Berlin	35	282
Sept. 7	166 R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse	37	291
		VI. Justizsachen.		
—	20 K.	Verhütung des Kindermordes.....	27	236
Juli 1	21 K.	Wahl der Mitglieder des Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien und Notarien des Departements des Königlichen Kammergerichts	28	242
3	22 K.	Haltung des Justiz-Ministerialblatts.....	29	249
17	24 K.	Ernennung des Commissarius zur Aufnahme von Dismembrations-Verträgen in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Januar 1845 für den Westpriegnitzschen Kreis	32	265
20	23 K.	Die Salarien-Cassen-Abschlüsse der Königlichen Untergerichte ...	32	264
20	25 K.	Beschaffung von Formularen zur Benutzung bei dem, durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 vorgeschriebenen Civil-Prozeß-Verfahren	33	273
Aug. 19	—	Justiz-Kammer zu Schwedt. Verwaltung der Deposital-Geschäfte bei derselben	36	288
28	26 K.	Einrichtung der Gerichts-Commission zu Flecken Zechlin.....	37	292
		VII. Kirchen- und Schulsachen.		
—	—	Reglement des Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg. (Beilage zum 28sten Stück des Amtsblatts.)		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 6	135 R.	Verheirathung der Militairpflichtigen	29	246
10	6 Co.	Regulative zur Beaufsichtigung des Schulbesuchs der Jugend in Berlin und ihrer Theilnahme am Confirmanden-Unterricht, und über Constatirung und Bestrafung der Schulversäumnisse. (Beilage zum 31sten Stück des Amtsblatts.)		
		VIII. Landtagssachen.		
Aug. 5	—	Ober-Präsidium. Allerhöchster Landtags-Abschied an die zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen Stände	33	267
Sept. 8	—	Ober-Präsidium. Eröffnung des diesjährigen Communal-Landtags der Kurmark und der Neumark	38	295
		IX. Militairsachen.		
April 24	131 R.	Remonte-Ankauf pro 1847	28	240
Juli 3	129 R.	Die diesjährige Ersatz-Aushebung	28	239
31	—	Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. Anmeldung zu demselben.	33	273
		X. Polizeisachen.		
		a. Armen-Polizei.		
Juli 31	144 R.	Verfahren der Ortsbehörde in Armensachen	32	261
Aug. 10	149 R.	Steuerung der überhand nehmenden Bettelei	33	272
		b. Censursachen.		
Juni 29	132 R.	Stempelung von Druckschriften zur Ausfuhr nach England	28	241
		c. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
Juni 30	133 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Feige in Schwedt	28	242
Juli 5	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro Istes Semester 1847	29	249
6	50 PP.	Agentur-Niederlegung des Tabackshändlers Meißner in Berlin.	30	255
17	51 PP.	Agentur-Niederlegung der Agenten Witte und Mitscher in Berlin	31	258
19	145 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Friesecke in Nauen und des Domainenbeamten Meyer in Kienberg	32	264

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 31	—	Ober-Präsidium. Außerordentliche feuer- und baupolizeiliche Revisionen in den Städten der Versicherungs-Societät der Kur- und Neumark, des Markgrafthums Niederlausitz ꝛc.	32	260
Aug. 5	152 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Röhl in Lenzen und des Kaufmanns Junker in Bernau	34	276
21	157 R.	Verbot hölzerner Schornsteine	35	281
26	168 R.	Agentur-Bestätigung des Justiz-Actuarius Rehlender in Trebbin	37	292
30	60 PP.	Agentur-Bestätigung des ehemaligen Rendanten und Kämmerers Pape in Berlin	37	293
30	61 PP.	Agentur-Niederlegung der Kaufleute H. L. Schultze und A. W. E. Schultze in Berlin	37	293
Sept. 3	162 R.	Prämien-Bewilligung für die Ermittelung des Brandstifters in der Potsdamer Forst	37	289
3	163 R.	Prämien-Bewilligung für die Ermittelung des Brandstifters in der Scharfenbrücker Forst	37	290
7	173 R.	Prämien-Bewilligung für die Ermittelung des Brandstifters in der Grünauer Forst	38	298
15	177 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Köllner in Neu-Ruppin.	39	307
		d. Gewerbe-Polizei.		
Juli 14	48 PP.	Den im October d. J. fallenden Freimarkt in Bremen betreffend	30	255
Aug. 11	57 PP.	Verlegung des Leinewandmarktes auf der Friedrichsstadt in Berlin	34	278
26	59 PP.	Einrichtung eines Wochenmarktes zum Feilhalten von Lebensmitteln auf dem Leipziger Platz in Berlin	36	287
		e. Medicinal-Polizei.		
Juni 27	126 R.	Berichtigung eines Druckfehlers in der Arznei-Taxe	27	236
Juli 1	47 PP.	Anzeige vorkommender Fälle von ansteckenden Krankheiten	29	249
31	143 R.	Empfehlung der Dieffenbachschen Schrift: „Der Aether gegen den Schmerz"	32	261
Aug. 7	146 R.	Aufgehobene Viehsperre in Züsedom, Kreis Prenzlau	33	271
21	156 R.	Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts	35	281
24	154 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Amts Fahrland, Osthavelländischen Kreises	35	279
Sept. 4	62 PP.	Angestellte Hebammen zu Berlin	38	302
15	64 PP.		39	311

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 7	164 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Ruhlsdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises	37	290
17	179 R.	Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen	39	309
21	180 R.	Preis der Blutegel in den Apotheken des Regierungsbezirks Potsdam.	39	311
		f. Wasser-Polizei.		
Juni 29	46 PP.	Theilweise Sperrung des Landwehrgrabens	27	237
Juli 3	R.	Sperrung der Spreeschleuse zu Cossenblatt	28	244
19	142 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Juni 1847	31	257
21	53 PP.	Sperrung des Landwehrgrabens	31	258
22	R.	Sperrung der Schiffsschleuse in der Notte bei Königs-Wusterhausen	31	258
Aug. 10	R.	Sperrung des Lychener Kanals Behufs Erweiterung und Vertiefung der schmalen Fahrt der Schifffahrtsgewässer zwischen Lychen und der Havel	33	274
16	155 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Juli 1847	35	280
19	R.	Sperrung der über den Fährsee bei Templin führenden Brücke für die Schifffahrt	35	284
Sept. 22	178 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im August 1847	39	308
		g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Juni 16	—	Magistrat in Berlin. Reglement über die Erhebung der Hundesteuer in Berlin. (Zweite Beilage zum 33sten Stück des Amtsblatts.)		
26	R.	Sperre der Schleusenbrücke an der neuen Mühle bei Alt-Ruppin	27	238
Juli 9	137 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1847	29	248
—	134 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Juni 1847	29	246 u. 247
10	R.	Sperre der bei Henningsdorf über die Havel führende Zugbrücke	29	252
11	55 PP.	Reglement für das Droschken-Fuhrwesen in Berlin. (Erste Beilage zum 33sten Stück des Amtsblatts.)		

Section		Page
10	Sale of Goods Act, 1893 (56 & 57 Vict. c. 71)	1
11	Bills of Exchange Act, 1882 (45 & 46 Vict. c. 61)	1
12	Partnership Act, 1890 (53 & 54 Vict. c. 39)	1
13	Limited Partnerships Act, 1907 (7 Edw. 7 c. 24)	1
14	Industrial and Provident Societies Act, 1893 (56 & 57 Vict. c. 39)	1
15	Companies Act, 1862 (25 & 26 Vict. c. 89)	1
16	Companies Act, 1867 (30 & 31 Vict. c. 131)	1
17	Companies Act, 1879 (42 & 43 Vict. c. 76)	1
18	Companies Act, 1880 (43 & 44 Vict. c. 19)	1
19	Companies Act, 1900 (63 & 64 Vict. c. 48)	1
20	Companies Act, 1907 (7 Edw. 7 c. 50)	1
21	Companies Act, 1908 (8 Edw. 7 c. 69)	1
22	Companies Act, 1913 (3 & 4 Geo. 5 c. 28)	1
23	Companies Act, 1928 (18 & 19 Geo. 5 c. 45)	1
24	Companies Act, 1929 (19 & 20 Geo. 5 c. 23)	1
25	Companies Act, 1947 (10 & 11 Geo. 6 c. 47)	1
26	Companies Act, 1948 (11 & 12 Geo. 6 c. 38)	1
27	Companies Act, 1967 (c. 81)	1
28	Companies Act, 1976 (c. 69)	1
29	Companies Act, 1980 (c. 22)	1
30	Companies Act, 1981 (c. 62)	1
31	Companies Act, 1985 (c. 6)	1
32	Companies Act, 1989 (c. 40)	1
33	Companies Act, 2006 (c. 46)	1
34	Insolvency Act, 1985 (c. 65)	1
35	Insolvency Act, 2000 (c. 39)	1
36	Enterprise Act, 2002 (c. 40)	1
37	Company Directors Disqualification Act, 1986 (c. 46)	1
38	Financial Services and Markets Act, 2000 (c. 8)	1
39	Financial Services Act, 2012 (c. 21)	1
40	Bankers' Books Evidence Act, 1879 (42 & 43 Vict. c. 11)	1
41	Bankers' Books Evidence Act, 1959 (7 & 8 Eliz. 2 c. 37)	1
42	Bankers' Books Evidence Act, 1962 (c. 1)	1
43	Bankers' Books Evidence Act, 1969 (c. 29)	1
44	Bankers' Books Evidence Act, 1979 (c. 34)	1
45	Bankers' Books Evidence Act, 1985 (c. 62)	1
46	Bankers' Books Evidence Act, 1989 (c. 40)	1
47	Bankers' Books Evidence Act, 1996 (c. 45)	1
48	Bankers' Books Evidence Act, 2000 (c. 39)	1
49	Bankers' Books Evidence Act, 2002 (c. 40)	1
50	Bankers' Books Evidence Act, 2006 (c. 46)	1
51	Bankers' Books Evidence Act, 2012 (c. 21)	1
52	Bankers' Books Evidence Act, 2013 (c. 1)	1
53	Bankers' Books Evidence Act, 2014 (c. 1)	1
54	Bankers' Books Evidence Act, 2015 (c. 1)	1
55	Bankers' Books Evidence Act, 2016 (c. 1)	1
56	Bankers' Books Evidence Act, 2017 (c. 1)	1
57	Bankers' Books Evidence Act, 2018 (c. 1)	1
58	Bankers' Books Evidence Act, 2019 (c. 1)	1
59	Bankers' Books Evidence Act, 2020 (c. 1)	1
60	Bankers' Books Evidence Act, 2021 (c. 1)	1
61	Bankers' Books Evidence Act, 2022 (c. 1)	1
62	Bankers' Books Evidence Act, 2023 (c. 1)	1
63	Bankers' Books Evidence Act, 2024 (c. 1)	1
64	Bankers' Books Evidence Act, 2025 (c. 1)	1
65	Bankers' Books Evidence Act, 2026 (c. 1)	1
66	Bankers' Books Evidence Act, 2027 (c. 1)	1
67	Bankers' Books Evidence Act, 2028 (c. 1)	1
68	Bankers' Books Evidence Act, 2029 (c. 1)	1
69	Bankers' Books Evidence Act, 2030 (c. 1)	1
70	Bankers' Books Evidence Act, 2031 (c. 1)	1
71	Bankers' Books Evidence Act, 2032 (c. 1)	1
72	Bankers' Books Evidence Act, 2033 (c. 1)	1
73	Bankers' Books Evidence Act, 2034 (c. 1)	1
74	Bankers' Books Evidence Act, 2035 (c. 1)	1
75	Bankers' Books Evidence Act, 2036 (c. 1)	1
76	Bankers' Books Evidence Act, 2037 (c. 1)	1
77	Bankers' Books Evidence Act, 2038 (c. 1)	1
78	Bankers' Books Evidence Act, 2039 (c. 1)	1
79	Bankers' Books Evidence Act, 2040 (c. 1)	1
80	Bankers' Books Evidence Act, 2041 (c. 1)	1
81	Bankers' Books Evidence Act, 2042 (c. 1)	1
82	Bankers' Books Evidence Act, 2043 (c. 1)	1
83	Bankers' Books Evidence Act, 2044 (c. 1)	1
84	Bankers' Books Evidence Act, 2045 (c. 1)	1
85	Bankers' Books Evidence Act, 2046 (c. 1)	1
86	Bankers' Books Evidence Act, 2047 (c. 1)	1
87	Bankers' Books Evidence Act, 2048 (c. 1)	1
88	Bankers' Books Evidence Act, 2049 (c. 1)	1
89	Bankers' Books Evidence Act, 2050 (c. 1)	1
90	Bankers' Books Evidence Act, 2051 (c. 1)	1
91	Bankers' Books Evidence Act, 2052 (c. 1)	1
92	Bankers' Books Evidence Act, 2053 (c. 1)	1
93	Bankers' Books Evidence Act, 2054 (c. 1)	1
94	Bankers' Books Evidence Act, 2055 (c. 1)	1
95	Bankers' Books Evidence Act, 2056 (c. 1)	1
96	Bankers' Books Evidence Act, 2057 (c. 1)	1
97	Bankers' Books Evidence Act, 2058 (c. 1)	1
98	Bankers' Books Evidence Act, 2059 (c. 1)	1
99	Bankers' Books Evidence Act, 2060 (c. 1)	1
100	Bankers' Books Evidence Act, 2061 (c. 1)	1

Date	Subject	Page
	Tag 2. Sitzung: Die Lehre der Arbeitsteilung. Fortsetzung	1
	Tag 3. Sitzung: Die Lehre der Arbeitsteilung. Schluß	2
	Tag 4. Sitzung: Die Lehre der Arbeitsteilung. Fortsetzung	3
	Tag 5. Sitzung: Die Lehre der Arbeitsteilung. Fortsetzung	4
	Tag 6. Sitzung: Die Lehre der Arbeitsteilung. Fortsetzung

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 5	147 R.	Die Deutsche Gesellschaft in New-York	33	271
—	—	Geschenke an Kirchen	34	278
—	—	Geschenke an Kirchen	35	284
24	158 R.	Verloren gegangenes Steuer-Controll-Siegel	36	285
28	159 R.	Verloren gegangener Waldhammer	36	285
—	—	Geschenke an Kirchen	36	288
31	—	Civil-Waisen-Amt in Potsdam. Uebersicht von dem Zustande des Civil-Waisenhauses zu Potsdam am Schlusse des Jahres 1846	38	303
Sept. 3	R.	Belobigung der Einwohner zu Caput, so wie der in der Nähe vom Templin beschäftigt gewesenen Arbeiter wegen der Hülfeleistung bei dem Waldbrande in der Potsdamer Forst	37	294
3	R.	Belobigung der Büdner und Einlieger der Gemeinde Jänichendorf wegen der Hülfeleistung bei dem Waldbrande im Scharfenbrücker Forstreviere	37	294
—	—	Geschenke an Kirchen	37	294
11	R.	Dem Etablissement des Ackerbürgers Köhn auf der Feldmark der Stadt Strasburg in der Ukermark ist der Name: „Carolinenhof" beigelegt	38	305
13	R.	Errichtung einer Turn-Anstalt zu Schwedt zum Besten der Orts-Schuljugend	38	306
13	R.	Empfehlung des Schnetterschen Repertoriums der im Polizei- und Communaldienste ergangenen, durch die Gesetzsammlung, die Ministerialblätter und das Amtsblatt publicirten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen pro 1839 bis 1845	38	306
—	—	Geschenke an Kirchen	38	306

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 1. Januar. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 43ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2781. Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. November 1846, betreffend die auf der Saale und Unstrut zu erhebenden Schleusengefälle.

№ 2782. Privilegium wegen Emission von 5,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. November 1846.

№ 2783. Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. December 1846, die einstweilige Aufhebung der durch die Allerhöchsten Befehle vom 20. September 1836 und 5. Januar 1839 zur Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung entsprungenen Mißverhältnisse, angeordneten Ausnahme-Maaßregeln betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. December 1846.

№ 1. Sechste Ausgabe der Landes-Pharmakopoe. I. 1221. Dec.

Die, auf Veranlassung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bearbeitete und im Verlage der Deckerschen Geheimen Hofbuchdruckerei in Berlin, unter dem Titel:

Pharmacopoea Borussica. Editio sexta.

erschienene Ausgabe der Landes-Pharmakopoe, soll nach der, dem Werke vorgedruckten Allerhöchsten Ordre vom 5. October d. J., vom 1. April 1847 an, den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, so wie den Medicinal-Behörden, zur Richtschnur dienen. Den Medicinal-Personen unsers Departements machen wir die sorgfältige Beachtung der, in dieser neuen Ausgabe der Pharmakopoe enthaltenen Vorschriften zur Pflicht, mit dem Bemerken, daß das Werk im Wege des Buchhandels zu dem Preise von 1 Thlr. 25 Sgr. zu beziehen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 2.
Stutenbedeckung im Brandenburgischen Landgestüt in den Jahren 1845 und 1846. I. 1245. Dec.

1. Resultat der Bedeckung im Jahre 1845 von 6494 Stuten durch 140 Stück Brandenburgische Landbeschäler:

Mit Einschluß von 8 Stück vierjährigen Remonte-Hengsten hat im Jahre 1845 durchschnittlich jeder Hengst:

46⅕ Stuten gedeckt.

Davon über 29⅘ = befruchtet und

1846 über 26 lebende Fohlen erzeugt.

2. In dem gegenwärtigen Jahre 1846 haben 142 Brandenburgische Landbeschäler folgende Anzahl Stuten bedeckt:

I. Im Potsdamer Regierungsbezirk:

1)	zu Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse:				
	a) durch Landbeschäler			300,	
	b) = Hauptbeschäler			13,	
					313 Stück,
2)	zu Döllen in der Ostpriegnitz		durch Landbeschäler	140	=
3)	= Blandikow	in der Ostpriegnitz	= =	141	=
4)	= Wulfersdorf	in der Ostpriegnitz	= =	136	=
5)	= Pankow	in der Ostpriegnitz	= =	54	=
6)	= Stavenow	in der Westpriegnitz	= =	140	=
7)	= Lenzen	in der Westpriegnitz	= =	178	=
8)	= Rühstaedt	in der Westpriegnitz	= =	25	=
9)	= Berlin		= =	181	=
10)	= Nassenheide bei Oranienburg		= =	216	=
11)	= Falkenberg	im Oberbarnimer Kreis	= =	120	=
12)	= Alt-Maedewitz	im Oberbarnimer Kreis	= =	79	=
13)	= Neu-Trebbin	im Oberbarnimer Kreis	= =	193	=
14)	= Angermünde, Kreisstadt		= =	198	=
15)	= Templin, Kreisstadt		= =	153	=
16)	= Lübbenow	im Prenzlauer Kreise	= =	183	=
17)	= Brüssow	im Prenzlauer Kreise	= =	133	=
18)	= Brandenburg	im Zauch-Belziger Kreise	= =	163	=
19)	= Beelitz	im Zauch-Belziger Kreise	= =	112	=
20)	= Kotzen, im Westhavelländischen Kreise		= =	122	=
			Im Potsdamer Regierungsbezirk also	2980	Stück.

II.	Im Frankfurter Regierungsbezirk zu Friedrichsaue im Cüstriner Kreise	durch Landbeschäler	357	=
III.	Im Magdeburger Regierungsbezirk	= =	1068	=
IV.	= Stettiner = = =	= =	1514	=
V.	= Stralsunder = = =	= =	745	=
		Summa aller bedeckten Stuten	6664	Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 14. December 1846.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 20. December 1846.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 3. Der zwischen der Preußischen und Britischen Postverwaltung abgeschlossene Post-Vertrag. 1. 1847. Dec.

Zwischen dem Preußischen und dem Großbritanischen General-Postamte ist ein Vertrag geschlossen worden, der am 1. Januar 1847 in Wirksamkeit tritt. Der bisherige Frankozwang für die Preußisch-Britische Correspondenz hört auf. Die gedachte Correspondenz kann nach der Wahl des Absenders, sowohl hin- wie herwärts, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet. Das bisherige Britische interne Porto und das Seeporto für Briefe zwischen England und dem Continent, von 1 Shilling 8 pence, und resp. 1 Shilling 10 pence bei der Beförderung über Hamburg — und von 8 pence bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande ist auf einen Durchschnittssatz von 6 pence ermäßigt und das Preußische Porto für die Englische Correspondenz auf einen Durchschnittssatz von $3\frac{1}{2}$ Sgr. oder 4 pence gleichförmig für alle Entfernungen festgestellt worden. Das Transit-Porto auf den drei Routen durch Belgien, die Niederlande und Hamburg ist auf den gleichen Satz von 2 pence oder 1 Sgr. 8 Pf. ermäßigt worden. Auf sämmtliche vorgedachte Portosätze (mit Ausnahme des Belgischen Transit-Porto) findet durchgängig die Britische Briefgewichts-Pregression Anwendung, welche, wie folgt, fortschreitet:

bis	1	Loth ($\frac{1}{2}$ Unze Britisch)	incl.	1fach,
über	1	= 2 =	($\frac{1}{2}$ bis 1 Unze Britisch)	incl. 2fach,
=	2	= 4 =	(1 = 2 Unzen =)	= 4fach,
=	4	= 6 =	(2 = 3 = =)	= 6fach

u. s. w. für jede fernere 2 Loth (1 Unze Britisch) zwei Portosätze mehr.

Das Belgische Transit-Porto ist dagegen nach folgender Briefgewichts-Scala zu erheben:

bis	$\frac{1}{2}$	Loth excl.		1fach,
von	$\frac{1}{2}$	= 1 =	=	2fach,
=	1	= $1\frac{1}{2}$ =	=	3fach,
=	$1\frac{1}{2}$	= 2 =	=	4fach

u. s. w. für jedes fernere halbe Loth einen Portosatz mehr.

Bei der National-Correspondenz, d. h. bei Briefen aus Preußischen nach Britischen und aus Britischen nach Preußischen Orten kommt mithin das Porto für den einfachen Brief durchgängig auf 1 Shilling oder 10 Sgr. zu stehen.

Für Briefe nach und von überseeischen Colonien und Ländern durch Großbritanien transitirend, soll außer dem obigen Porto für National-Briefe, an Seeporto von dem Englischen Abgangs-, resp. bis zum Englischen Ankunftshafen stets derselbe Betrag von den Preußischen Correspondenten erhoben werden, welchen die Britischen Unterthanen dafür zu entrichten haben. Dieses Seeporto beträgt gegenwärtig für Briefe nach allen Britischen Colonien und Besitzungen, in welchen Großbritanien Postämter unterhält, 1 Shilling, mit Ausnahme für

Briefe nach Berbice, Jamaica, Neu-Braunſchweig, Neu-Schottland und der Prinz Eduards-Inſel, für welche 1 Shilling 2 pence zu zahlen iſt. Bei dieſem Porto findet die Britiſche Briefgewichts-Progreſſion Anwendung, und können Briefe nach allen dieſen Colonien und Beſitzungen frankirt und unfrankirt abgeſandt werden. Briefe nach allen andern überſeeiſchen Ländern unterliegen dem Frankirungszwange. Für dieſelben iſt außer dem obigen Porto für National-Briefe noch folgendes Seeporto zu entrichten:

a) nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, St. Helena, Sierra-Leona und Auſtralien per Privatſchiffe ..... 8 pence,
b) nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Oſt-Indien über Southampton, den Philippinen, Süd-Auſtralien und Venezuela 1 Shilling,
c) nach Guadeloupe, Martinique, Haiti, Portorico, St. Croix, St. Euſtache, St. Martin und St. Thomas ..... 1 Shilling 3 pence
d) nach Mauritius, der Inſel Bourbon, den Molukken, Java und Sumatra, nach Borneo, Neu-Seeland und Van-Diemens Land, über Southampton ..... 1 = 4 =
e) nach Aegypten, Syrien und Griechenland ..... 1 = 6 =
f) nach Portugal ..... 1 = 7 =
g) nach den Azoriſchen und Canariſchen Inſeln und Madeira 1 = 8 =
h) nach Panama, Chili und Peru ..... 2 = — =
i) nach Neu-Granada, Mexico und Cuba ..... 2 = 1 =
k) nach Spanien ..... 2 = 2 =
l) nach Buenos-Ayres und Montevideo ..... 2 = 5 = und
m) nach Braſilien ..... 2 = 7 =

Wie hoch ſowohl für National-Briefe als für Briefe nach und von überſeeiſchen Orten das Porto zu ſtehen kommt, iſt aus einer Tabelle zu erſehen, die für ſämmtliche Correſpondenz bis auf das Gewicht von einem Pfunde ſpeciell berechnet iſt, und im Laufe des Januars k. J. bei jedem Poſtamte für 5 Sgr. zu haben ſein wird. Dieſe Tabelle wird auch die Tage nachweiſen, an welchen die Felleiſen mit der verſchiedenen überſeeiſchen Correſpondenz in London geſchloſſen werden.

Recommandirte Briefe aus Preußen nach Großbritanien müſſen bis zum Beſtimmungsorte frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und dem geſetzlichen Scheingelde iſt dafür 1 Shilling oder 10 Sgr. an Britiſche Recommandationsgebühr zu entrichten. Nach den Britiſchen Colonien und anderen überſeeiſchen Ländern können recommandirte Briefe nicht befördert werden.

Engliſche Zeitungen werden bis zum Landungshafen des Continents frei von Engliſchem Porto befördert. Sie unterliegen von dort bei der Beförderung über Belgien, welcher Weg als der ſchnellſte und regelmäßigſte ausſchließlich gewählt werden ſoll, einem Belgiſchen Tranſit-Porto von 5 Pfennigen für jede Nummer, und ſofern ſie durch Preußiſche Poſtanſtalten bezogen werden, noch der geſetzlichen diesſeitigen Proviſion. Bei directem Bezuge aus England unter Kreuzband Seitens der Intereſſenten ſelbſt, iſt dafür das Porto für Sendungen unter Kreuzband zu entrichten.

Bei Preußischen Zeitungen, die nach England versendet werden, findet ebenfalls eine Befreiung von dem Preußischen internen Porto Statt. Sie unterliegen nur dem an die intermediairen Postverwaltungen von Hamburg, Belgien und den Niederlanden zu entrichtenden Transit-Porto und dem Englischen internen Porto.

Sendungen von Wechsel-Coursen, Preis-Couranten und anderen gedruckten Sachen unter Kreuzband müssen sowohl hin- wie herwärts bei der Spedition über Hamburg oder die Niederlande bis zur Meeresküste und bei der Spedition über Belgien bis zur Preußisch-Belgischen Grenze frankirt sein. An Preußischem internen Porto, so wie an Hamburger und Niederländischem Transitporto ist für die gedachten Sendungen stets der vierte Theil desjenigen Porto zu erheben, welches für Briefe aus und nach Großbritanien in Ansatz zu bringen ist.

Für Sendungen von Waarenproben hat eine gegenseitige Porto-Ermäßigung nicht stattfinden können; derartige Sendungen nach und von England unterliegen daher dem Porto für gewöhnliche Briefe.

Bei Absendung der Briefe aus Preußen nach England ist zu bemerken, daß Briefe auf dem Wege über Belgien, besonders wenn sie mehr als $\frac{1}{2}$ Loth wiegen, theurer zu stehen kommen, als auf dem Wege über Hamburg oder die Niederlande. Der erstere Weg bietet aber in der Regel, besonders im Winter, größere Schnelligkeit und Regelmäßigkeit dar. Dem Publicum steht frei, den Beförderungsweg auf der Adresse vorzuschreiben, und diese Bestimmung dient den Postanstalten unbedingt zur Richtschnur. Ist der Speditionsweg Seitens des Absenders dagegen nicht angegeben, so sind die Postanstalten angewiesen worden, den schnellsten Weg zu wählen und wie folgt zu verfahren.

Die Postanstalten in der Rhein-Provinz und Westphalen senden die gedachten Briefe über Belgien; ausgenommen die in der Umgegend von Emmerich belegenen Orte, deren Correspondenz mit den dreimal wöchentlich, nämlich Dienstag, Mittwoch und Sonnabend früh von Rotterdam nach London abgehenden Packetbooten schnellere Beförderung erhält.

Die Postanstalten in den östlichen Provinzen Preußens werden die Briefe nach Großbritanien an denjenigen Tagen auf Hamburg dirigiren, wo sie am letzteren Orte unmittelbar vor Abgang der Postdampfböte nach London, also Dienstags und Freitags bis spätestens 9 Uhr Abends in Hamburg eintreffen. An allen anderen Tagen werden die gedachten Briefe über Belgien spedirt.

Berlin, den 26. December 1846.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 29. December 1846.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 4. Flößholz-Lagerung auf dem Lieper See. v. 1467. Dec.

Potsdam, den 24. December 1846.

Im Verfolg unserer, in der besonderen Beilage zu Stück 24 des diesseitigen Amtsblatts pro 1845 enthaltenen Bekanntmachung vom 4. Mai v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des damaligen Schulzenamts-Verweser Carl Johann Gustav Morgen zu Liepe der gegenwärtige Schulze Friedrich Wilhelm Sparr ebendaselbst zum Stapelmeister für die Floßholz-Lagerung auf dem Lieper See bestellt und gerichtlich vereidet worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 1. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich, verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 1. Nächtliche Straßen-Fuhrwerke.

Es ist nothwendig befunden worden, auch die nächtlichen Straßen-Fuhrwerke mit besonderen, fortlaufenden Nummern zu versehen. Deshalb wird hierdurch verordnet:

1) Sämmtliche Besitzer von nächtlichen Straßen-Fuhrwerken haben sich sofort bei dem Aufsichtsbeamten, Polizei-Commissarius Aschoff, Behufs Zutheilung der Nummer für jedes ihrer Fuhrerwerke zu melden.

2) Die Nummern müssen nach specieller Anweisung des Polizei-Commissarius Aschoff, ohne sonstige weitere Bezeichnung auf beide Wagenlaternen, und zwar auf die äußere Glasscheibe, mit gelber Farbe deutlich aufgemalt und stets leserlich erhalten werden.

3) Nach dem 15. Januar k. J. darf kein nächtliches Straßen-Fuhrwerk ohne die ihm zugetheilte, vorschriftsmäßig angebrachte Nummer ausfahren.

4) So lange ein Fuhrwerk in der Fahrt ist, müssen beide Laternen gehörig erleuchtet und darf die Nummer auf diesen nicht verdeckt sein.

5) Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen ad 2 bis 4 werden an dem Fuhrherrn und Kutscher mit den in § 30 und resp. § 32 des Reglements für das nächtliche Straßen-Fuhrwerk vom 31. December 1840 festgesetzten Strafen geahndet.

Berlin, den 24. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Eduard Christoph Steilberg zu Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst und Forst-Candidat Heinrich Arthur v. Spangenberg zu Neustadt-Eberswalde ist als Feldmesser vereidigt worden.

Der Lehrer Friedrich August Hartwich Gercke ist als 12ter ordentlicher Lehrer am Cöllnischen Real-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Emil Ferdinand Johann Crüger aus Lenzen,
Carl Friedrich Wilhelm Groote aus Kemnath,
Friedrich Gottlieb Hoffmann aus Drossen,
Carl Leopold Knopff aus Potsdam,
Carl Wilhelm Eduard Kollatz aus Berlin,
Carl Gustav Arnold Kuhlo aus Gütersloh,
Theodor Rudolph Eugen Langheinrich aus Wurow,
Johann Gottlob Theodor Schaefer aus Berlin,
Julius Rudolph Schmidt aus Treten,
Wilhelm August Schniofsky aus Werder,
Johann Friedrich Wilhelm Schubert aus Baumersrode und
George Ernst Wilhelm Otto Stolle aus Pyritz,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Johann Gottlieb Lehnigk aus Cahnsdorf in der Niederlausitz, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Im Beeskow-Storkowschen Kreise sind zu Feuerlösch-Commissarien:

1) der Inspector Sueskow zu Groß-Rietz für den Vten Bezirk in Stelle des verstorbenen Inspectors Steinbach daselbst,
2) der Amtmann Bauer zu Stuttgarten für den XIIten Bezirk in Stelle des vormaligen Gutsbesitzers, Amtmanns Maerker zu Busch,
3) der Gastwirth Zernickow zu Alt-Schadow für den Xten Bezirk in Stelle des in das Altentheil getretenen Schulzen Lehmann zu Neu-Lübbenau,

und zu Stellvertretern:

1) der Rittergutspächter, Amtmann Lehmann zu Krügersdorf für den Isten Bezirk,
2) der Wirthschafts-Inspector Steinhausen zu Münchehofe für den XIten Bezirk und
3) der Lieutenant a. D., Gutsbesitzer Zagorsky zu Reichenwalde für den XIIIten Bezirk

gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 10. d. M. dem Kreisboten Pietsch zu Perleberg für die durch ihn bewirkte Lebensrettung zweier Menschen die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 22. December 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Erb-Gerichtsschulze Carl Barthel zu Heiligensee, hat auf seine Kosten die Kanzel der Kirche zu Heiligensee, Superintendentur Berlin Land, mit, nach den fünf Hauptstücken des Katechismus geordneten biblischen Sprüchen, Goldschrift auf blauem Grunde, eben so würdig als sauber ausschmücken lassen.

(Hierbei das Titelblatt zum Jahrgang des Amtsblatts 1846 und zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 8. Januar. **1847.**

Bekanntmachung.

Nachdem die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden sich bewogen gefunden haben, an ihren Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz Getreide und andere Nahrungsstoffe mit einem Ausgangszolle zu belegen, so ist es, mit Rücksicht auf die vermalige Höhe der Getreidepreise in einigen Theilen der Rheinprovinz, angemessen befunden worden, jene Maßregel auch auf die diesseitige Grenze gegen Frankreich, soweit die Ausfuhr zu Lande erfolgt, auszudehnen. Demgemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabricate bei der Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze von Perl an der Mosel in Preußen bis Pfronten in Bayern, beide Punkte einschließlich, — in Preußen, soweit die Ausfuhr zu Lande Statt findet — bis auf Weiteres einem Ausgangszolle von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths unterworfen sind.

Die hiernach bei den Preußischen Zollämtern zur Erhebung kommenden Ausgangs-Zollsätze sind für jetzt:

a) für Weizen und Hülsenfrüchte vom Preußischen Scheffel auf 1 Thlr. — Sgr.
b) für Roggen und andere nicht besonders genannte Getreidearten vom Preußischen Scheffel auf ..... — " 20 "
c) für Gerste vom Preußischen Scheffel auf ..... — " 16 "
d) für Hafer " " " " ..... — " 9 "
e) für Mehl und andere Mühlenfabricate vom Zollzentner auf 1 " 22½ "

festgesetzt.

Berlin, den 31. December 1846.

Der Finanz-Minister.
von Düesberg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 31. v. M. u. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Januar 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 5. Januar 1847.

№ 5. Aufgehobene Viehsperre. I. 2090. Dec.

Da die, unter dem Rindviehstande des Dorfes Gröningen, Westhavelländischen Kreises, im Sommer v. J. ausgebrochene Lungenseuche völlig gedämpft und seit 3 Monaten kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 20. August v. J. (Amtsblatt 1846, S. 265, № 172) angeordnete Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 6. Abschluß einer Preußisch-Belgischen Post-Convention. I. 247. Jan.

Mit der Königlich Belgischen Post-Verwaltung ist ein Vertrag geschlossen worden, der mit dem 1. Januar 1847 zur Ausführung kommt. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende.

Für Briefe aus Preußischen nach Belgischen und aus Belgischen nach Preußischen Orten, werden an Preußischem Porto nachstehende Sätze erhoben:

1) für Briefe aus und nach der Rheinprovinz ..... 1½ Sgr.,
2) für Briefe aus und nach Westphalen und aus und nach allen übrigen links der Elbe belegenen Orten Preußens ..... 3 = und
3) für Briefe aus und nach den vorstehend nicht genannten Preußischen Gebietstheilen ..... 4½ =

An Belgischem Porto kommen für die gedachte Correspondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1) für Briefe aus und nach den Belgischen Provinzen Lüttich, Limburg und Luxemburg ..... 20 Centimes oder 1¾ Sgr.,
2) für Briefe aus und nach den übrigen Gebietstheilen Belgiens ..... 40 = = 3½ =

Auf die Preußischen Portosätze findet die gesetzliche Preußische Briefgewichts-Progression, auf die Belgischen Portosätze dagegen die in Belgien übliche, von ½ zu ½ Loth mit einfachem Porto fortschreitende Briefgewichts-Scala Anwendung.

Die im Transit durch Belgien gehenden Briefe aus und nach Preußen nach und von überseeischen Ländern, welche von Belgischen Häfen aus oder dahin durch Handelsschiffe befördert werden, zahlen, außer dem obigem Preußischen Porto, an Belgischem Transit- und Seeporto 55 Centimes oder 4¾ Sgr. nach der Belgischen Briefgewichts-Scala. Dieses Porto muß sowohl hin- als herwärts von dem Preußischen Absender oder Empfänger gezahlt werden.

Recommandirte Briefe müssen sowohl hin- wie herwärts bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Für derartige Briefe nach Belgien ist an Preußischem internen Porto derselbe Betrag wie für gewöhnliche Briefe und außerdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. zu zahlen. An Belgischem Porto ist dagegen stets das Doppelte von demjenigen Satze zu entrichten, welcher für gewöhnliche Briefe zu erheben ist.

Waarenproben, welche den Briefen kennbar beigeschlossen, oder denselben angehängt worden sind, aus Preußen nach Belgien und umgekehrt, zahlen an Preußischem Porto die Hälfte, an Belgischem Porto dagegen ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung ist hierbei, daß der Brief allein nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Loth wiegt.

Journale, Zeitungen, periodische Schriften und andere gedruckte Sachen müssen gegenseitig bis zur Grenze frankirt werden. Für diese Sendungen ist, sofern sie unter Kreuzband verschickt werden, an Preußischem Porto stets der vierte Theil desjenigen Portobetrages zu entrichten, welcher für Briefe aus und nach Belgien zu zahlen ist. Belgische Zeitungen ꝛc., welche bei Preußischen Post-Anstalten bestellt und durch letztere bezogen werden, unterliegen außer dem Verkaufspreise, welcher von den Abonnenten in Belgien zu zahlen ist, noch der gesetzlichen diesseitigen Provision. Berlin, den 31. December 1846.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 5. Januar 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 31. December 1846.

№ 7. Polizei-Verwaltung zu Melchow. III. f. 538. December.

Die bisher von dem Ober-Amtmann Gründler geführte gutsherrliche Polizei-Verwaltung über das Domainen-Vorwerk und Dorf Melchow ist auf das Königliche Rentamt zu Neustadt-Eberswalde übergegangen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 2. Berichtigung der Beerdigungskosten für Angehörige der Stadt Berlin.

Den Untergerichten, Magistraten und Dominien im Departement des Kammergerichts wird mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1844 (Justiz-Ministerialblatt S. 126, № 70) hiermit bekannt gemacht, daß die inexigiblen Kosten der Beerdigung der Selbstmörder und todt gefundenen Personen, welche ihr Domicil auf dem Territorium der Stadt Berlin oder ihrer Kämmereidörfer gehabt haben, nicht mehr aus der Berliner Stadtkasse, sondern aus dem Criminal-Kosten-Fonds des Königl. Criminalgerichts hierselbst, regulativmäßig mit Einem Thaler für jede Leiche zur Erstattung zu liquidiren sind.

Berlin, den 31. December 1846.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 2. Die sechste Ausgabe der Landes-Pharmakopoe.

Die sechste Ausgabe der Landes-Pharmakopoe, welche nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. October d. J. den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, so wie den Medicinal-Behörden vom 1. April 1847 an als Richtschnur dienen soll, ist nunmehr erschienen und im Wege des Buchhandels zu dem Preise von 1 Thlr. 25 Sgr. zu beziehen.

Berlin, den 14. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Regierungs-Secretair Schlegel hierselbst den Charakter eines Rechnungs-Raths beizulegen.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Dulinski ist zum Regierungs-Secretair befördert.

Von den bisherigen Kreis-Verordneten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten sind im Niederbarnimschen Kreise ausgeschieden:

1) der Rittergutsbesitzer von Treskow in Friedrichsfelde,
2) = Lehnschulze Witte zu Kagel,
3) = = Ewest in Französisch-Buchholz,

und in deren Stelle neu gewählt und von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und vereidigt worden:

1) der Geheime Regierungs-Rath und Bürgermeister Naunyn in Berlin,
2) = Lehnschulze Otzdorff zu Schönow und
3) = = Raasch zu Groß-Schönebeck.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an milde Stiftungen.

Der Bauer und Gerichtsschöppe Frebe zu Buchholz, Superintendentur Treuenbrietzen, hat der Orts-Armen-Casse zu Buchholz 25 Thlr. geschenkt.

Benachrichtigung. Das Alphabetische Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte des Jahres 1846, nebst dem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers zu demselben kann bei sämmtlichen Postämtern gegen Entrichtung von 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Exemplar in Empfang genommen werden. Frei-Exemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 15. Januar. 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. November 1846.

№ 8. Aufruf des unbekannten Eigenthümers eines, im Grenzbezirk bei Dransee in Beschlag genommenen Packs mit wollenen Waaren. IV. 56. Nov.

Am 13. September 1845, Abends gegen 11½ Uhr, ist im Grenzbezirk bei Dransee ein Unbekannter, unter Wegwerfung eines Packs mit 16 $\frac{3}{10}$ Pfund brochirten und 16 $\frac{7}{10}$ Pfund bedruckten wollenen Waaren, hinten von einem Wagen herabgesprungen, und durch die eingeleitete Untersuchung ist nichts Näheres über die Persönlichkeit des Entsprungenen ermittelt. Wer an die von demselben zurückgelassenen Waaren rechtliche Ansprüche zu haben gedenkt, wird in Gemäßheit des § 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 hiermit aufgefordert, sich zur Geltendmachung derselben bei dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Dransee zu melden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 4. Januar 1847.

№ 9. Wochenmarkt für die Stadt Zossen. I. 1183. Dec.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadt Zossen ein Wochenmarkt bewilligt worden, welcher an jedem Freitage abgehalten werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. Januar 1847.

№ 10. Verbot des Anschlags von Bekanntmachungen an den Kirchthüren. I. II. 1021. Dec.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Februar 1810 (Gesetzsammlung Seite 32) den Regierungen die Befugniß beigelegt worden, die Art der Publication kreis- und localpolizeilicher Verordnungen, mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden zu bestimmen, haben wir in der Bekanntmachung vom 13. December 1842 (Amtsblatt Seite 363 № 279) über die Publicationsart der von den Kreis- und Orts-Polizeibehörden für ihre Bezirke zu erlassenden Verordnungen, Verbote und Strafbestimmungen, zur allgemeinen Nachachtung der Behörden und Einwohner im diesseitigen Departement unter Anderem Folgendes festgesetzt:

§ 1. „Alle Localpolizei-Verordnungen müssen sowohl in den Städten am Rathhause oder Polizei-Dienstgebäude, als auch in den Landgemeinden an dem, von der Polizei-Obrigkeit ein für allemal dazu bestimmten Orte öffentlich angeschlagen, und drei Monate lang ausgehangen werden."

Nach § 2 soll außer dem öffentlichen Anschlag und Aushang in den Städten der öffentliche Ausruf an bestimmten Plätzen und Stellen oder die Insertion in örtliche Wochenblätter, und auf dem Lande das Ablesen der Verordnung vor versammelter Gemeinde, als zweites Erforderniß einer vollständigen Publication hinzukommen.

Durch obigen § 1 ist schon der Anschlag an den Kirchthüren in den Städten, aber noch nicht in den Landgemeinden ausgeschlossen; vielmehr sollte auf dem Lande ferner, wie bisher, die Polizei-Obrigkeit die Stelle bestimmen, wo die Verordnungen anzuschlagen sind; und wir können voraussetzen, daß dies seitdem für alle ländlichen Ortschaften geschehen und den Gemeinden die gewählte Stelle bekannt gemacht sei.

Eine derartige, an jedem Orte ein für allemal getroffene Bestimmung ist auch durch die Königliche Verordnung vom 2. December 1837 über die Subhastation der Grundstücke (Gesetzsammlung Seite 219) nothwendig geworden, indem nach § 1 derselben die Subhastations-Patente für Grundstücke von geringerem Werthe „durch Aushang an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Ortsgemeinde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen."

Die geeigneten Plätze zum Aushang der polizeilichen Verordnungen und der Gerichts-Patente in den Landgemeinden sind das Geschäftslocal der Polizei-Obrigkeit selbst, und das Schulzen- oder Gemeinde-Haus, welches der Versammlungsort der Dorfgemeinde ist, oder etwa eine andere, den Einwohnern leichter zugängliche Anschlagsstelle. Als solche ist in einigen Gegenden der sonst gebräuchliche Aushang an den Kirchenthüren vorerst beibehalten; diese Benutzung der Kirchthüren zu Publicationen des bürgerlichen und gewerblichen Verkehrs ist aber dem Zwecke der kirchlichen Gebäude nicht angemessen, und es soll deshalb nach einem Circular-Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. December v. J. nunmehr überall darauf gehalten werden, daß der Aushang öffentlicher Bekanntmachungen an den Kirchthüren, wo solcher bisher üblich gewesen, in bürgerlichen und gewerblichen Angelegenheiten in Zukunft nicht mehr Statt finden dürfe.

Auf Grund der obigen Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. Februar 1840 wird hiermit für die Behörden unseres Departements die Festsetzung erlassen, daß die bisher an einzelnen Orten übliche Publicationsweise mittelst eines Aushangs an den Kirchthüren fernerhin gänzlich abzustellen ist, und von den Polizei-Obrigkeiten, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, einen passenden, dem Publikum zugänglichen und vor Beschädigungen gesicherten Ort zu diesen Anschlägen zu bestimmen ist, wozu eine aufzurichtende Tafel oder ein vergitterter Kasten als geeignet erscheint, auch daß von dem Aushang an diesen Stellen, außer dem öffentlichen Ausruf in den Städten

und dem Vorlesen in der Gemeinde-Versammlung auf dem Lande, die verbindliche Kraft der Publication abhängig sein soll.

Die Herren Landräthe werden sich von den Ortspolizei-Obrigkeiten ihrer Kreise nachweisen lassen, wie diesen allgemein gültigen Festsetzungen bald genügt sei, und die Befolgung fernerhin überwachen.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 7. Januar 1847.

№ 11. Verflößungs-Abgabe auf der Weichsel im Königreich Polen. l. 1412. Dec.

Aus Veranlassung der mit den Königlich Polnischen Behörden getroffenen Uebereinkunft wegen der auf der Weichsel im Königreich Polen zur Hebung kommenden Verflößungs-Abgabe, ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 6. December v. J. bestimmt worden, daß in den Bescheinigungen, welche den Flußschiffern über die von ihnen entrichtete Schiffer-Gewerbesteuer von den mit der Gewerbesteuer-Erhebung beauftragten Behörden zu ertheilen sind, künftig jedesmal, außer dem Namen des Schiffers, auch dessen Wohnort, so wie außer dem Namen und der Bezeichnungs-Nummer des Schiffsgefäßes, auch der Eigenthümer desselben, und Falls der Schiffsführer nicht zugleich der Schiffs-Eigenthümer ist, auch der Wohnort des Letzteren bezeichnet, außerdem aber, Falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigenthümers im Preußischen Gebiet liegt, dies ausdrücklich bemerkt werden soll.

Indem wir die betreffenden Gewerbesteuer-Behörden zur genauen Beachtung dieser Anordnung hierdurch auffordern, weisen wir die Orts-Polizeibehörden im diesseitigen Regierungsbezirks, unter Bezugnahme auf die Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 18. December v. J. (Amtsblatt de 1846 Seite 399 und 400) an, in den betreffenden Fällen das nach ad III dieser Bekanntmachung erforderliche polizeiliche Attest über den Ursprung einer nach Polen zu führenden Schiffsladung auf Antrag der Schiffer zu ertheilen.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 3. Neues Droschken-Fuhr-Reglement für die Stadt Berlin.

Für das Droschken-Fuhrwesen ist, vom 24. d. M. datirt, ein neues Reglement erlassen worden, welches, unter Aufhebung des früheren Reglements vom 23. November 1843, mit dem 15. Januar 1847 in Anwendung treten soll. Indem dasselbe unten folgend publicirt wird, werden zugleich sämmtliche Droschkenbesitzer hierdurch angewiesen, ihre Kutscher von dem vorgedachten Termine ab mit dem neuen Reglement zu versehen, welches in dem Büreau des Polizei-Commissarius Aschoff, an der Sparwaldsbrücke № 16, für den Preis von 2½ Sgr. debitirt wird.

Berlin, den 30. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Reglement für das Droschken-Fuhrwesen.

I. Betrieb des Droschkenfuhrwerks.

§ 1. Niemand darf das Droschkenfuhrwerk ohne eine, auf seine Person lautende Concession betreiben. Der Betrieb dieses Gewerbes durch einen Andern, als den Eigenthümer des Fuhrwerks, ist in der Regel unzulässig, und erfordert besondere Genehmigung.

§ 2. Ganz unstatthaft ist das sogenannte Verpachten der Droschken an die Kutscher, wobei diese gegen eine bestimmte Vergütigung Nutzen und Gefahr des Gewerbebetriebes ganz oder theilweise übernehmen.

§ 3. Es werden immer nur je fünf Droschken zusammen, einspännige oder zweispännige, zugelassen. Dabei müssen die Wagen ganz neu, und Pferde und Wagen immer bei der Wohnung des Besitzers aufgestellt sein.

II. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

§ 4. Alle Wagen müssen haltbar, von gefälligem Aeußern und bequem sein, und stets in gutem Zustande erhalten werden. Sie müssen in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen, und ein Vorderverdeck haben, das mit Vor- und Seitenfenstern versehen ist.

§ 5. Der Wagenkasten muß vom Sitz 3 Fuß 8 Zoll hoch, inwendig wenigstens 3 Fuß 2 Zoll im Lichten breit und über den Sitzen 4 Fuß lang sein.

Alle Wagen müssen mit Kothflügeln versehen sein; die Tritte dürfen nicht zum Aufschlagen eingerichtet, und müssen zum Ein- und Aussteigen bequem sein.

§ 6. Kein Wagen darf abwechselnd einspännig und zweispännig gefahren, auch darf kein Wagen zu andern Fuhren gebraucht werden.

§ 7. Bei Schlittenbahn können anständige Schlitten aufgefahren werden.

§ 8. Die Pferde müssen kräftig und ohne schädliche Fehler, die Geschirre müssen dauerhaft sein.

§ 9. Jeder Wagen oder Schlitten muß mit der ihm zugetheilten Nummer zu beiden Seiten und hinten an einer stets sichtbaren Stelle bezeichnet sein. Die Zeichnung geschieht durch einen von dem Polizei-Präsidium bestimmten Maler. Die Einspänner erhalten schwarze Zahlen auf weißem Felde, die Zweispänner weiße Zahlen auf blauem Felde.

III. Pflichten der Fuhrherren.

§ 10. Alle Fuhrwerke müssen zuvörderst dem Aufsichtsbeamten vorgestellt, und es muß diesem das Local angegeben werden, wo dieselben untergebracht sind. Werden sie vorschriftsmäßig befunden, so wird jeder Wagen mit einem Stempel gebrannt, demnächst das Aufmalen der Nummer verfügt und die Concession ausgehändigt. Das eigenmächtige Aufmalen oder Verändern der Nummern ist verboten.

Eine gleiche Vorstellung ist erforderlich, wenn ein Wechsel des Fuhrwerks eintritt; eine Veränderung des Locals muß schriftlich angezeigt werden.

§ 11. Der Fuhrherr muß ein Register über seine Kutscher halten, das von Jedem die Vornamen, Alter, Geburtsort und Wohnung angiebt, und von jeder Wagennummer nachweist, von welchem Kutscher sie an jedem Tage gefahren worden ist.

§ 12. Kein Kutscher darf als Wagenführer zugelassen werden, bevor seine Qualification von dem Aufsichtsbeamten festgestellt, und ihm ein nur für seine Person gültiger Fuhrschein ertheilt worden ist. Unerwachsene, Gebrechliche, des Fahrens und der Oertlichkeit unkundige, wegen gemeiner Verbrechen bestrafte, oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft überführte, desgleichen dem Trunke ergebene Personen werden als Kutscher weder zugelassen, noch geduldet.

§ 13. Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß ihre einspännigen Droschken

a) in den Monaten vom 1. April bis ultimo September bis 7 Uhr Morgens,

b) in den Monaten vom 1. October bis ultimo März bis 8 Uhr Morgens

ausgefahren werden. In Behinderungsfällen müssen sie sogleich und spätestens bis zu der im § 60. gedachten Abfertigungszeit dem Aufsichtsbeamten davon Anzeige machen, und sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen lassen.

§ 14. Hat ein Fuhrherr eine, vor der in § 13 gedachten Ausfuhrzeit bei ihm bestellte sogenannte Frühfuhre angenommen, so ist er dieselbe pünktlich auszuführen verpflichtet.

§ 15. Keine einspännige Droschke darf Behufs der Reparatur über 4 Wochen außer Fahrt bleiben. Andernfalls muß ein anderer Wagen für sie eingestellt, der alte Wagen aber ausrangirt werden.

§ 16. Die zweispännigen Droschken können an jedem Tage und zu jeder Tageszeit ausgefahren werden, sie müssen alsdann aber eben so lange wie die einspännigen Droschken in der Fahrt bleiben. (§ 45.)

§ 17. Alle Fuhrwerke dürfen nur wohlgereinigt ausgefahren werden. Die Kutscher aber müssen mit der im Fuhrschein vorgezeichneten Livree, so wie mit den im § 22 genannten Papieren versehen, und Alles muß ordentlich und reinlich sein. Die Fuhrherren sind für die Erfüllung dieser Bedingungen verantwortlich.

§ 18. Die Kutscher müssen mit gedruckten Marken versehen werden, welche den Namen und die Wohnung des Fuhrherrn, die Nummer des Wagens, das Datum des laufenden Tages und den Betrag des Fuhrlohns nachweisen.

§ 19. Die Droschken-Inhaber sind verbunden, am letzten Tage eines jeden Quartals die Standplatz-Nachweisungen für das folgende Quartal bei dem Aufsichtsbeamten entgegen zu nehmen.

§ 20. Wer Droschken neu gestellen oder zurückziehen will, muß solches der Behörde anzeigen, und zwar Letzteres vier Wochen vorher, ehe die Zurückziehung erfolgt. Das Zurückziehen einzelner Droschken ist jedoch unstatthaft, wenn der Besitzer alsdann nicht mehr fünf Droschken behalten würde.

IV. Die Pflichten der Kutscher.

§ 21. Ohne Zulassung des Aufsichtsbeamten (§ 12) darf Niemand, bei Vermeidung nachdrücklicher Gefängnißstrafe, die Führung einer Droschke übernehmen.

§ 22. Jeder Kutscher muß seinen Fuhrschein, das Reglement und die neueste Standplatzliste bei sich führen, auch mit den richtigen Fahrmarken versehen und mit der im Fuhrschein verzeichneten Livree bekleidet sein. Alles muß ordentlich und reinlich sein.

§ 23. Derselbe muß sich nach der Ausfahrt auf dem nächsten Standplatz aufstellen, auf dem sich noch nicht die vorgeschriebene Zahl von Droschken befindet.

§ 24. Auf dem Standplatze muß der Kutscher wenigstens eine Viertelstunde Fahrgelegenheit abwarten.

§ 25. Verläßt der Kutscher einen Standplatz mit leerem Wagen, oder hat er Personen abgesetzt, so hat er sich im Schritt, und falls er nicht unterwegs zu einer Fahrt aufgefordert wird, ohne Aufenthalt nach dem nächsten, noch nicht vollständig besetzten Standplatze zu begeben, und sich auf dem Wege dahin jederzeit rechts am Rinnsteine zu halten. Nur außerhalb der Ringmauer dürfen leere Wagen im Trabe fahren.

§ 26. Auf den Standplätzen müssen die Wagen in solcher Ordnung aufgefahren werden, daß jeder ohne Hindernisse durch einen andern wieder abfahren kann. Bei der Aufstellung darf die allgemeine Passage nicht gehemmt werden, und die Kutscher müssen deshalb von hinten an die Reihe anfahren. Die Uebergänge zu den Rinnsteinbrücken und Einfahrten müssen frei bleiben.

§ 27. Sobald ein Wagen abgefahren ist, so rückt, wenn die übrigen hintereinanderstehen, der nächstfolgende in den leer werdenden Raum, und die andern folgen in der Reihe nach.

§ 28. Stehen die Wagen nebeneinander, so müssen sie wenigstens 3 Fuß, aber nicht 5 Fuß von einander entfernt bleiben, und es darf in die Stelle eines abfahrenden Wagens nur der hinter ihm stehende einrücken.

§ 29. Die Kutscher haben den Anweisungen der mit besonderer Legitimation versehenen Fuhrherren, welche zur Handhabung der Ordnung auf den Halteplätzen von dem Polizei-Präsidium bestätigt sind, unweigerlich Folge zu leisten, und dieselben überhaupt als Aufseher zu respectiren.

§ 30. Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben, und in der Regel auf dem Bock sitzen; in den Wagen darf sich der Kutscher nicht setzen. Das Zusammentreten der Kutscher auf den Standplätzen, oder daneben auf den Trottoirs, ist verboten.

§ 31. Das Tränken und Füttern der Pferde ist nur auf den Halteplätzen und letzteres nur aus übergehangenen Beuteln erlaubt.

Das Tabackrauchen ist den Kutschern unbedingt verboten.

§ 32. Zu bloßen Transportfuhren dürfen die Droschken nicht gebraucht werden; jedoch sind die Kutscher nicht berechtigt, Reisegepäck, das sich ohne Schwierigkeit in der Droschke unterbringen läßt, zurückzuweisen.

§ 33. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist verboten.

§ 34. Fordert ein Fahrgast einen Wagen, ohne einen bestimmten zu bezeichnen, so geht dies den vordersten, oder wenn sie nebeneinanderstehen, den an, welcher auf dem Flügel steht, von wo die Aufforderung kommt. Im Zweifel geht der rechte Flügel vor.

§ 35. Der Kutscher muß bei Zeit- und Tourfahrten das Fahrgeld für eine einfache Tour von den Fahrgästen sogleich beim Einsteigen gegen Verabreichung der als Quittung dienenden Fahrmarke fordern.

§ 36. Sollte die Tour ohne Schuld des Fahrgastes demnächst nicht vollendet werden, so hat der Kutscher das vorausbezahlte Fahrgeld gegen Rückgabe der Marke dem Fahrgaste zurück zu erstatten.

§ 37. Bei Beendigung der Fahrt darf nur alsdann noch Fahrgeld gefordert und gezahlt werden, wenn jene eine einfache Tour überstiegen hat.

§ 38. Die hierauf fälligen Fahrmarken muß der Kutscher dem Fahrgaste unaufgefordert überreichen, und wenn dieser die Annahme verweigert, dieselbe vernichten. Dasselbe muß er thun, wenn der Fahrgast die ihm beim Einsteigen dargebotene Marke zurückweisen sollte.

§ 39. Nach dem Einsteigen des Fahrgastes hat der Kutscher demselben jedesmal die Uhr vorzuzeigen, demnächst aber unverweilt ab- und bis zum Bestimmungsorte auf festem Wege im Trabe zu fahren.

§ 40. Die allgemeinen Vorschriften über das Fahren finden auch auf die Droschkenkutscher Anwendung. Das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen auf den Brücken und in der Mitte des Straßendammes ist nicht gestattet.

§ 41. Kein Kutscher darf ohne Genehmigung der Fahrgäste Jemand auf den Bock oder auf den Bediententritt des Wagens aufnehmen.

§ 42. Jeder Kutscher muß die tarifmäßige Zahlung fordern und nehmen. Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden. Beim Aussteigen des Fahrgastes müssen auf dessen Verlangen das Reglement und die Uhr vorgezeigt werden.

§ 43. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß der Kutscher sogleich nachsehen, ob Sachen im Wagen zurückgeblieben sind, und solche den Fahrgästen sogleich übergeben. Ist dies nicht mehr möglich, so muß er die gefundenen Gegenstände sobald er kann, spätestens aber bis zum nächsten Morgen, an den Aufsichtsbeamten abliefern, und dieselben bis dahin sorgfältig verwahren.

§ 44. Der Fuhrschein ist eine persönliche Legitimation des Kutschers, und dieser daher verpflichtet, beim jedesmaligen Austritt aus dem Dienste eines Droschkenbesitzers denselben innerhalb 24 Stunden dem Aufsichtsbeamten zurückzureichen. — Interimsfuhrscheine gelten nur für die Dauer der darauf vermerkten Zeit, und müssen nach Ablauf derselben am nächsten Morgen sofort zurückgegeben werden.

§ 45. Die Wagen müssen bis 11 Uhr Abends, sie dürfen aber auch bis 12 Uhr Abends in Fahrt bleiben. Findet sich nach 11 Uhr noch ein Droschken-Fuhrwerk auf der Straße, so muß dasselbe jeden Fahrgast bis 12 Uhr, jedoch nur zu einer Tourfahrt, aufnehmen.

§ 46. Innerhalb dieser Zeit darf kein Kutscher die Fahrt verweigern, wenn das Fuhrwerk nicht wesentlich beschädigt ist. Ebenso darf er auf einem Standplatze oder Eisenbahnhofe Niemandem die geforderte Fahrt abschlagen, so lange der Wagen nicht schon von Personen oder Effecten eingenommen ist, indem eine andere Art der Bestellung nicht gültig ist.

§ 47. Kutscher, welche die Fahrt ohne rechtmäßigen Grund verweigern, haben Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen zu gewärtigen, welche verschärft werden kann, wenn die Fahrt von einem Eisenbahnhofe verweigert worden ist.

§ 48. Jeder Droschkenkutscher ist als Führer eines concessionirten öffent-

lichen Fuhrwerks besonders verpflichtet, sich überall eines anständigen Betragens gegen die Fahrgäste zu befleißigen. Kutscher, welche diese Obliegenheit gegen das sich ihnen anvertrauende Publikum gröblich verletzen, sollen, ohne Rücksicht auf die sie sonst noch treffende Verantwortlichkeit, polizeilich mit Gefängniß bis zu 14 Tagen und nach Bewandniß der Umstände mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§ 49. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen Kutscher, welcher auf öffentlicher Straße durch Schreien, Schimpfen, Schlagen, Mißhandeln seines Pferdes, oder sonstige, Aufsehen und Anstoß erregende Handlungen eine Ansammlung des Publikums veranlaßt.

IV. Allgemeine Strafbestimmungen.

§ 50. Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften §§ 1 bis incl. 20 zieht für die Fuhrherren 1 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§ 51. Außerdem verfällt jeder Fuhrherr, welcher die von ihm offerirten Droschken nicht an dem, in der Erlaubniß bezeichneten Tage aufführt, in eine Strafe von 5 Thlrn., welche ohne weiteres Untersuchungsverfahren im Wege der administrativen Execution eingezogen, und im Falle beharrlicher Verzögerung verdoppelt werden wird.

§ 52. Ferner erfolgt gegen den Fuhrherrn die Entziehung der Concession im administrativen Wege,

a) wenn derselbe als Wagenführer in Gemäßheit § 54 zu bestrafen ist,
b) wenn derselbe seine Concession den Bestimmungen in §§ 1 und 2 entgegen mißbraucht,
c) wenn die schlechte Beschaffenheit seiner Pferde und Wagen zu wiederholten Rügen Anlaß gegeben, und die ihm gestellte Verwarnung nichts gefruchtet hat,
d) wenn er nicht die regelmäßige Anzahl von Droschken unterhält (§§ 3 und 15),
e) wenn aus den, gegen ihn und seine Kutscher vorgekommenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er eine ordnungsmäßige Controlle über sein Fuhrwerk nicht führt.

§ 53. Uebertretungen der Vorschriften § 21 bis incl. 45 werden an den Kutschern mit 15 Sgr. bis 10 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 54. Außerdem wird ein Kutscher vom Droschkenfuhrbetriebe entfernt, und zum öffentlichin Fuhrwesen nicht wieder zugelassen:

a) wenn er, nachdem er bereits bestraft ist, sich eines gröbern Excesses schuldig gemacht hat;
b) wenn er die Ablieferung der von einem Fahrgast im Wagen vergessenen Sachen unterlassen hat (§ 43.);
c) wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen des Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Verhalten sich nicht bestimmen lassen will.

§ 55. Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Kutscher beim Fuhrbetriebe behalten, werden mit fünf bis zehn Thalern Geldstrafe belegt. Kutscher, welche nach ihrer Ausschließung das Fahren fortsetzen, haben acht- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§ 56.

§ 56. Fuhrherren, welche einen angeschuldigten Kutscher nicht nachweisen können oder wollen, haben außer der aus § 11 verwirkten, noch die aus der Contravention selbst folgende Strafe zu erleiden.

VI. Aufsichts- und Strafverfahren.

§ 57. Der mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragte Polizei-Beamte wird von Zeit zu Zeit Revisionen der Gespanne und Fuhrwerke abhalten. Derselbe ist so befugt als verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mängel zu dringen und die Fuhrwerke nach den Umständen augenblicklich außer Fahrt zu setzen. Wer dergestalt außer Gebrauch gesetzte Wagen oder Pferde eigenmächtig wiederum zum Droschkenfuhrwerk benutzt, verfällt in die § 50 angedroheten Strafen.

§ 58. Die Droschkenbesitzer sind verpflichtet, dem Aufsichts-Beamten auf Verlangen ihre Fuhrwerke jederzeit vorzustellen, auch dessen sonstigen Vorladungen persönlich Folge zu leisten, bei Vermeidung administrativer Zwangsmittel. Von ihm vorgeladene Kutscher müssen bei Vermeidung der Sistirung erscheinen.

§ 59. Zur Abhülfe der von demselben gerügten Mängel werden die Fuhrherrn im administrativen Wege durch Strafen angehalten werden, und haben sie sich zur Einziehung derselben der Execution zu unterwerfen.

§ 60. Die Abfertigung in Fuhr-Angelegenheiten bei dem Aufsichts-Beamten findet täglich bis 10 Uhr, Sonn- und Festtags bis 8 Uhr Morgens statt.

VII. Aufsichtskosten.

§ 61. Die Unternehmer müssen die Auslagen erstatten, welche durch den Druck des Reglements, der Standplatz-Nachweisungen, Fuhrscheine, Numerirung der Wagen ꝛc., die Reinigung der Standplätze oder sonst durch einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstand veranlaßt werden. Die Kosten für das Reglement, für die Fuhrscheine, Standplatz-Nachweisungen und Numerirung der Wagen werden sofort bei der Aushändigung, die übrigen Kosten aber für das laufende Jahr von jedem Droschkenbesitzer verhältnißmäßig nach der Zahl der Droschken eingezogen, wobei es nicht in Betracht kommt, welche längere oder kürzere Zeit das Fuhrwerk in Fahrt gewesen ist.

§ 62. Für verloren gegangene, beschmutzte oder zerrissene Fuhr-Reglements, Standplatz-Listen oder Fuhrscheine muß bei Entnehmung der Duplicate der doppelte Preis gezahlt werden. Berlin, den 24. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Tarif für das Droschken-Fuhrwerk in Berlin.

I. Innerhalb der Stadtmauer mit Einschluß der Eisenbahnhöfe zahlen:

1) Eine oder zwei Personen

a.	auf 15 bis 20 Minuten einschließlich oder nach der Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein	5	Sgr.
b.	auf 21 bis 35 Minuten einschließlich	7	" 6 Pf.
c.	" 36 " 50 " "	10	" — "
d.	" 51 " 70 " "	15	" — "
e.	bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Min.	15	" — "

2) Drei Personen

a. auf 15 bis 20 Min. einschließl. oder nach der Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein 7 Sgr. 6 Pf.

b. auf 21 bis 35 Minuten einschließlich ..... 10 " — "

c. " 36 " 50 " " ..... 12 " 6 "

d. " 51 " 70 " " ..... 17 " 6 "

e. bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Min. 17 " 6 "

3) Vier Personen

a. auf 15 bis 20 Minuten einschließlich oder nach der Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein ..... 10 " — "

b. auf 21 bis 35 Minuten einschließlich ..... 15 " — "

c. " 36 " 50 " " ..... 17 " 6 "

d. " 51 " 70 " " ..... 20 " — "

e. bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Min. 20 " — "

II. Bei Fahrten von den Eisenbahnhöfen nach Ankunft des letzten Bahnzuges zahlen:

1) Eine, zwei oder drei Personen

a. auf 15 bis 20 Minuten einschließlich oder nach Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein ..... 7 Sgr. 6 Pf.

b. auf 21 bis 35 Minuten einschließlich ..... 10 " — "

c. " 36 " 50 " " ..... 12 " 6 "

d. " 51 " 70 " " ..... 17 " 6 "

e. bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Min. 17 " 6 "

2) Vier Personen, wie sub I. ad 3.

III. Innerhalb und außerhalb der Stadt bis zu folgenden Grenzen:

a. auf dem linken Spree-Ufer bis zum Landwehrgraben mit Einschluß der Etablissements auf dem Karlsbade, der Lützower Wegstraße, des zoologischen Gartens und des Standplatzes bei Schöneberg, ferner des Kreuzberges bis zum Eingange von Tivoli, der Tempelhofer Chaussee und der Pionierstraße bis zum Stationspfahle;

b. auf dem rechten Spree-Ufer vor dem Neuen und Oranienburger Thore bis zum Hauptportal des neuen Gefangenhauses bei Moabit und bis zur Panke, vor dem Schönhauser Thore bis zum Chausseehause, vor dem Prenzlauer und Neuen Königs-Thore bis zu den auf den Chausseen aufgestellten Stationspfählen, vor dem Frankfurter Thore bis zur Neuen-Welt

finden nur Fahrten nach der Zeit und zwar nach den sub I. specificirten Sätzen statt.

IV. Für Fahrten über Land für zweispännige Droschken wird ohne Unterschied der Personenzahl gezahlt:

a. für die Hinfahrt nach

1) Schöneberg, Tempelhof, Moabit, Gesundbrunnen, Lichtenberg, Stralow und Rummelsburg ..... 20 Sgr.

2) Charlottenburg, Steglitz, Wilmersdorf, Reinikendorf, Schönholz, Nieder-Schönhausen, Treptow, Rixdorf, Französisch-Buchholz, Pankow, Weißensee und Friedrichsfelde ..... 1 Thlr. — Sgr.
3) Grunewald, Pichelsberg, Tegel, Dalldorf, Neuen-Krug, Wilhelmshof, Eierhäuschen, Britz ..... 2 " — "

b. für die Hin- und Rückfahrt
1) wenn nur eine halbe Stunde auf die Rückfahrt gewartet werden muß
a. nach den sub 1 aufgeführten Orten ..... 1 " — "
b. " " " 2 " " ..... 1 " 10 "
c. " " " 3 " " ..... 2 " 10 "
2) wenn längere Zeit, jedoch bei einer Vormittagsfahrt nicht über 12 Uhr Mittags, und bei einer Nachmittagsfahrt nicht über 12 Uhr Nachts gewartet werden muß
a. nach den sub 1 und 2 angeführten Orten ..... 2 Thlr.
b. " " " 3 " " ..... 3 "

Währt die Hin- und Rückfahrt längere Zeit, so bleibt der Preis der freien Einigung überlassen.

Das Chausseegeld zahlen die Kutscher.

Zusatz.

1. Wenn die Kutscher Gelegenheit finden, in den ad 1 bis 3 genannten Orten oder auf dem Rückwege außerhalb des Rayons II. Fahrgäste zur Rückfahrt aufzunehmen, so sind sie verpflichtet, dieselben für die ad 1 bis 3 genannten Sätze zur Fahrt nach der Stadt hinein aufzunehmen, aber auch befugt, sich über geringere Sätze mit den Fahrgästen zu einigen.

2. Bei bestellten Frühfuhren, vor der reglementsmäßigen Ausfahrzeit, wird für die Tourfahrt der doppelte Tarifsatz mit resp. 10, 15 und 20 Sgr., für die Zeitfuhre jedoch nur der einfache Tarifsatz gezahlt.

Wird der Wagen von einem Halteplatz genommen, so gelten überall nur die einfachen Sätze.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Wer nach der Tour fahren will, darf das Fuhrwerk weder nach dem Einsteigeplatz holen, noch warten lassen, muß auch dem Kutscher die Wahl stellen, auf welchen Wegen er die Tour vollenden will.

2. Von Kindern unter 12 Jahren in Begleitung Erwachsener müssen drei unentgeldlich mitgenommen werden, vier oder mehrere bezahlen für eine Person.

3. Zur Entrichtung des Brückengeldes ist der Fahrgast verpflichtet, wenn er ausdrücklich verlangt hat, daß über eine Brücke gefahren werden soll, wo solches entrichtet wird.

Berlin, den 24. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Kreis-Cassen-Rendanten Oertel zu Prenzlau durch Patent vom 21. December 1846 den Titel eines „Rechnungs-Raths" Allergnädigst zu ertheilen geruhet.

Der bisher bei dem hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigt gewesene Regierungs- und Forst-Referendarius, Freiherr von Proff-Irnich ist zur Königlichen Regierung zu Minden, und der Regierungs-Referendarius Schulze zum Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin versetzt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Stechert ist als Regierungs-Secretariats-Assistent bei hiesiger Königlicher Regierung angestellt worden.

Als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im vierten Bezirk des Templinschen Kreises in Stelle des Amtmanns Fiebelkorn ist der Amtmann Falkenthal zu Gellmersdorf gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Bau der Brücke über den Plauer Kanal bei Dunkelfort macht die Anlage einer Interimsbrücke und mit dieser die Sperrung des Kanals selbst, wahrscheinlich bis zum 1. April k. J. nothwendig. Sollte die Schifffahrt früher in Gang kommen, so haben die Fahrzeuge ihren Weg durch die Havel zu nehmen.

Magdeburg, den 26. December 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Besitzer einer Seidenfabrik zu Berlin und Bernau, Herr Oehme, hat in seiner Fabrik eine zweite kostbare Decke von schwerem rothem Seidenzeuge mit eingewirkter gelber Borte und Kreuz anfertigen lassen und für den zweiten Altar der Kirche zu Bernau zum Geschenk gemacht, und eine nicht genannt sein wollende Wohlthäterin hat die Mittel zur Anschaffung eines Gesangbuches für den Prediger in der Sacristei dieser Kirche hergegeben.

Bei dem Ausbau der Kirche zu Schönow, Superintendentur Bernau, haben mit einem Kostenaufwande von 30 Thlrn. die eilf bäuerlichen Wirthe aus ihren Mitteln fünf Kirchenfenster vergrößern und alle sieben Fenster mit weißem Glase und 77 farbigen geschliffenen Scheiben versehen lassen; die Gemeineglieder haben eine Altardecke von feinem schwarzem Tuche mit ächt silbernen Tressen und Kreuz, so wie eine dergleichen Decke um das Küster-Lesepult, und die jungen Leute der Gemeine mit einem Kostenaufwande von 41 Thlrn. 22 Sgr. 6 Pf. einen dergleichen Umhang um den Taufstein und um die Kanzel, ebenfalls mit ächt silbernen Frangen besetzt, zum Geschenk gemacht. Der Herr Amtmann Wartenberg auf Schmetsdorf hat den Altar mit einem gußeisernen Crucifix von 2½ Fuß Höhe, mit zwei gußeisernen Altarleuchtern und mit zwei großen Altarwachslichten, mit einem neusilbernen Kelche, einer dergleichen Patene, einer dergleichen Abendmahls-Weinkanne und einer dergleichen Oblaten-Dose beschenkt und der Herr Prediger Göroldt hat der Kirche eine schön gebundene Bibel zum Geschenk gemacht.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Geschäfts-Anweisung für die bei dem Gewerbesteuer-Amt in Berlin angestellten Executoren, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage
zum 3ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Geschäfts-Anweisung
für die bei dem Gewerbesteuer-Amt in Berlin angestellten Executoren.

I. Allgemeine Bestimmung der Obliegenheiten und des Dienstkreises der Executoren.

§ 1.

Den bei dem Gewerbesteuer-Amte angestellten Executoren liegt, neben den gewöhnlichen Botendiensten, die Behändigung der Gewerbesteuer-Scheine an die Gewerbetreibenden (§§ 2—6) und die Vollstreckung des Zwangsverfahrens wegen der Gewerbesteuer-Rückstände (§§ 7—37) ob. Dieselben haben als Staatsbeamte, nach den allgemeinen Gesetzen, insbesondere aber in dem ihnen überwiesenen Wirkungskreise, nach der gegenwärtigen Anweisung sich zu achten, die ihnen hiernach obliegenden Dienstverrichtungen mit Eifer, Treue und Pünktlichkeit auszuführen, und, den Gewerbetreibenden gegenüber, ein anständiges und bescheidenes Benehmen, so wie jede Schonung zu beobachten, welche mit der Ausführung der ihnen aufgetragenen Amtsverrichtungen vereinbar ist.

Sie sind dem Gewerbesteuer-Amte und, von den bei diesem angestellten Beamten, zunächst dem Rendanten und dem Amtsvorsteher, oder deren Stellvertretern, unmittelbar untergeben.

Jedem Executor wird von dem Gewerbesteuer-Amte ein bestimmter Bezirk überwiesen. Zur Erstattung der Berichte an den Rendanten, werden von diesem im Voraus gewisse Tage bestimmt. Alle Anzeigen und Berichte haben die Executoren dem Rendanten, oder dessen Stellvertreter, der Regel nach, persönlich zu überbringen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Behändigung der Gewerbesteuer-Scheine.

§ 2.

Gegen Ablauf eines jeden Jahres werden den Executoren die von dem Gewerbesteuer-Amte ausgefertigten Benachrichtigungen über die, von den einzelnen Gewerbetreibenden zu erlegenden Gewerbesteuer-Beträge — Gewerbesteuer-Scheine — zur Aushändigung an die Gewerbetreibenden, zugestellt.

§ 3.

Die Behändigung dieſer Scheine muß binnen ſpäteſtens Zehn Tagen an den Gewerbetreibenden ſelbſt, oder, in deſſen Abweſenheit, an ein erwachſenes Mitglied ſeiner Familie, oder an einen erwachſenen Hausgenoſſen deſſelben erfolgen.

§ 4.

Hat der Gewerbetreibende, welchem ein Steuerſchein behändigt werden ſoll, die auf dem letztern vermerkte Wohnung verlaſſen, ſo muß der Executor durch Nachfrage bei dem Hauswirthe und den Hausbewohnern, nach Umſtänden bei dem Polizei-Commiſſarius, die neue Wohnung zu ermitteln ſich bemühen, und, wenn dies gelingt, den Steuerſchein in der letzteren, und zwar in der Regel auch dann behändigen (§ 3), wenn ſolche außerhalb des ihm überwieſenenen Bezirkes (§ 1) liegen ſollte.

Hiervon darf nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn die neue Wohnung von dem, dem Executor überwieſenen Bezirke ſo entlegen iſt, daß derſelbe ſich nicht ohne Nachtheil für die ſonſt ihm obliegenden Geſchäfte, in jene Wohnung würde begeben können.

Würde letzteres nach der Meinung des Executors der Fall ſein, ſo hat derſelbe den Steuerſchein an dem nächſten Berichtstage (§ 1) dem Rendanten zurückzugeben.

Kann die Behändigung an eine der im § 3 bezeichneten Perſonen deshalb nicht bewirkt werden, weil die Wohnung des betreffenden Gewerbetreibenden innerhalb Berlins nicht auszumitteln, der Gewerbetreibende geſtorben, oder nach außerhalb verzogen iſt u. ſ. w., ſo hat der Executor dies ungeſäumt, unter Anwendung des Muſters A. und unter Beifügung des Steuerſcheines, dem Rendanten ſchriftlich anzuzeigen.

§ 5.

Den Executoren iſt es unbedingt verboten, vor eingeleitetem Zwangsverfahren (§ 7—37), namentlich alſo bei Behändigung der Steuerſcheine, Steuerbeträge anzunehmen, oder für die Behändigung Gebühren zu fordern oder anzunehmen (§ 12).

§ 6.

Nachdem den Beſtimmungen der §§ 2—4 hinſichtlich ſämmtlicher, dem Executor zugeſtellten Steuerſcheine genügt worden, ſtellt derſelbe eine Nachweiſung der ermittelten Wohnungs-Veränderungen durch Bezeichnung ſämmtlicher neuer Wohnungen, in denen die Behändigung von ihm bewirkt worden, auf, vollzieht ſolche, und überreicht ſie dem Amte.

Nach dem Vorſtehenden iſt die Wohnungs-Veränderung eines Gewerbetreibenden nur von demjenigen Executor in die Nachweiſung aufzunehmen, welcher den Steuerſchein in der neuen Wohnung behändigt hat.

B. Zwangsverfahren.

§ 7.

Allgemeine Bezeichnung der Obliegenheiten der Executoren in Anſehung des Zwangsverfahrens.

Die den Executoren in Abſicht der Steuer-Einziehung und des Zwangsverfahrens obliegenden Geſchäfte zerfallen:

1) in die Mahnung unter Androhung der Execution (§§ 8—14),
2) in die Beschlagnahme und Versiegelung (§§ 15—26),
3) in die Abholung (§§ 27—36) und, nach Umständen,
4) die Entsiegelung (§ 37) von Executions-Objecten.

1. Mahnung unter Androhung der Execution.

§ 8.

Soll der Executor zur Mahnung unter Androhung der Execution schreiten, so wird ihm hierzu eine, vom Rendanten vollzogene schriftliche Anweisung mit dem Verzeichnisse der zu mahnenden Steuerschuldner, nach den anliegenden Mustern **B** und **C** zugestellt. Demgemäß hat derselbe die Mahnungen binnen spätestens Zehn Tagen, seit dem Empfang der Anweisung, mündlich zu bewirken.

B.
C.

§ 9.

Die Mahnung, so wie jede fernere Executionshandlung (§§ 15 ff., 27 ff., 37) darf nur an Werktagen, und zwar im Winter von Sonnen-Auf- bis Sonnen-Untergang, im Sommer frühestens des Morgens um 7 Uhr, vorgenommen werden. Eine Ausnahme hiervon kann nur in besonderen Fällen gemacht werden, z. B. wenn widerspenstige Schuldner sich schon gleich nach Tagesanbruch im Sommer aus ihren Wohnungen entfernen und erst des Nachts zurückkehren. Ebenso ist das Executions-Verfahren gegen jüdische Gewerbetreibende am Sabbath und an jüdischen Festtagen untersagt. Letztere werden den Executoren von dem Rendanten an dem, dem betreffenden Festtage zunächst vorhergehenden Berichtstage bekannt gemacht.

§ 10.

Hinsichtlich der Personen, an welche die Mahnung (§ 8) zu richten ist, und in Betreff des Verfahrens, wenn der Schuldner in der, in dem Verzeichniß **C.** bezeichneten Wohnung nicht angetroffen wird, kommen die in den §§ 3 und 4 ertheilten Vorschriften zur Anwendung. Zu den Anzeigen an das Gewerbesteuer-Amt ist das Muster **D.** zu benutzen.

D.

§ 11.

Weiset der Steuerschuldner sich gegen den mit der Mahnung beauftragten Executor durch eine, über den ganzen Steuer-Rückstand lautende Cassenquittung oder Stundungsbescheinigung des Gewerbesteuer-Amts aus, so wird dies in der Liste **C.** vermerkt.

§ 12.

Bietet der Steuerschuldner dem Executor den Steuer-Rückstand ganz oder theilweise an, und beträgt der ganze Rückstand mehr, als acht Thaler, so hat der Executor die Annahme zu verweigern, den Schuldner jedoch zu veranlassen, unter seiner Begleitung das Geld sofort selbst, oder durch einen Andern, unmittelbar zur Casse des Gewerbesteuer-Amts zu befördern, oder solches in seiner Gegenwart sogleich einzusiegeln, an die vorgedachte Casse zu adressiren, und solches ungesäumt in seiner Begleitung zum nächsten Büreau der Stadtpost zu befördern, auch die Begleitung zu bewirken.

Kann der Executor den Steuerschuldner zur Abführung oder Absendung des Geldes in der bezeichneten Weise nicht bewegen, so hat er denselben zu eröffnen, daß, bei Vermeidung der Fortsetzung des Zwangsverfahrens, die Zahlung binnen drei Tagen unmittelbar zur Amtscasse abgeführt werden müsse.

Beträgt der ganze Steuer-Rückstand acht Thaler oder weniger, so nimmt der Executor das ihm angebotene Geld an, und ertheilt darüber nach dem Muster **E.** eine vorläufige Quittung, nachdem er dieselbe dem Steuerschuldner vorgelesen hat. Der Executor führt sodann am nächsten Berichtstage die empfangene Steuer gegen eine Cassenquittung zur Amtscasse ab, und stellt diese Quittung demnächst binnen spätestens fünf Tagen, seit Empfangnahme der Steuer seiner Seits, dem Steuerzahler gegen Auslieferung der vorläufigen Quittung, und gegen Erlegung einer Behändigungs-Gebühr von einem Silbergroschen (§ 13) unaufgefordert zu. Die vorläufige Quittung übergiebt der Executor dem Rendanten am nächsten Berichtstage.

Behauptet der Gewerbetreibende die vorläufige Quittung aus irgend einem Grunde nicht zurückgeben zu können, so ist derselbe zur Ausstellung eines Mortificationsscheines nach dem beiliegenden Muster **F.** aufzufordern. Gegen Aushändigung dieses Scheines wird ihm die Cassenquittung zugestellt.

§ 13.

Für die Mahnung stehen den Executoren Gebühren zu, sofern nicht der Steuerschuldner eine vor dem Tage der bewirkten Mahnung ausgestellte Cassenquittung oder Stundungsbescheinigung vorzeigt (§ 11). Tritt nicht der letztgedachte Fall ein, so sind die Executoren zur Einforderung und Annahme der in der Verfügung des Gewerbesteuer-Amts (§ 8 Muster **B.**) bezeichneten Gebühren befugt. Dieselben müssen aber dem Steuerschuldner über diese Gebühren, auf Verlangen, Quittung unter ihrem Namen ertheilen. Außer den Mahngebühren erhalten die Executoren in dem Falle, wo ein Schuldner den Steuer-Rückstand an dieselben gegen eine vorläufige Quittung gezahlt hat, für die Ueberbringung der Cassenquittung (§ 12) von dem Schuldner eine besondere Gebühr von einem Silbergroschen. Verweigert der Schuldner die Zahlung der Gebühren, so bleibt die Einziehung derselben bis zur Vollstreckung des Zwangsverfahrens (§§ 15—36) ausgesetzt. Sind die Steuerschuldner, nach dem Ermessen des Gewerbesteuer-Amts, für notorisch arm zu achten, so haben die Executoren auf Gebühren für die in Betreff derselben vorgenommenen Amtshandlungen keinen Anspruch.

§ 14.

Der Executor hat nach bewirkter oder versuchter Mahnung (§§ 10 und 11) das Geschehene in der vorletzten Spalte der Liste **C.** zu vermerken, und, Falls die Mahngebühren etwa verweigert sind, dabei kurz zu notiren: „Gebühren in Rückstand." — Ist die Mahnung nicht zu bewirken gewesen, und von dem Executor deshalb eine Anzeige nach dem Formular **D.** gemacht worden (§ 10), so ist zu notiren: „Anzeige gemacht." Hat der Executor hiernach sein Geschäft, Hinsichts der ihm aufgetragenen Mahnungen sämmtlicher Steuerschuldner, beendet, was längstens binnen vierzehn Tagen geschehen muß, so legt er die Liste **C.** dem Rendanten

Die Zahlen stehen in Klammern hinter den Namen. Die Ziffern bedeuten die Nummern der Seiten, auf denen die Namen vorkommen.

Abbe (1) 1.
Abbe, Ernst (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung (1) 1.
Abbe, Ernst, Dr. phil. et jur. h. c. Professor, Jena, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss, Schott & Genossen, Glastechnisches Laboratorium, Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss (1) 1.

§ 19.

Liegt keiner der im § 18 gedachten Fälle, in denen die Versiegelung unterbleiben muß, vor, so fordert der Executor den Schuldner, mit Bezug auf den Befehl zur Versiegelung (§§ 15, 17) auf, seine Effecten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und andern Räume, so wie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen (§ 22). Von den Sachen des Schuldners dürfen nachstehende nicht unter Siegel gelegt werden:

1) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, so wie das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräth,
2) bei Künstlern, Handwerkern und Tagelöhnern, die zur Fortsetzung ihrer Kunst, ihres Gewerbes und ihrer Handarbeiten erforderlichen Werkzeuge und andern Gegenstände, insofern nicht deren Beschlagnahme durch eine besondere Verfügung des Gewerbesteuer-Amtes angeordnet sein sollte (§ 35 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820),
3) die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, so wie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterricht oder zur Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Thlrn., nach der Wahl des Gepfändeten,
4) bei Civilbeamten und Militairpersonen die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Gegenstände, imgleichen anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind.

Was zum unentbehrlichen Wirthschaftsbedarf (unter 1) gehört, ist nach den obwaltenden Umständen, dem Umfange und der Art der Wirthschaft, der Größe der Familie u. s. w. in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen. Der Executor kann in zweifelhaften Fällen sich hierbei der Hülfe von Sachverständigen bedienen, worüber sodann in dem Versiegelungs-Protocolle (§ 26) der nöthige Vermerk zu machen ist.

§ 20.

Finden sich bei dem Schuldner keine Gegenstände, welche unter Siegel gelegt werden können, so macht der Executor darüber nach dem Muster D. besondere Anzeige, wobei zugleich bemerkt werden muß, in welcher Art der Schuldner das Gewerbe betreibt, auch ob er etwa Almosen erhält.

Gegenstände, deren Pfändbarkeit nach dem § 19 zweifelhaft ist, sind in Beschlag zu nehmen, wenn andere taugliche Pfandstücke in hinreichender Anzahl nicht vorhanden sind. Der Executor muß in solchem Falle die etwanigen Einwendungen des Schuldners in dem Versiegelungs-Protocolle (§ 26) oder einem Anhange zu demselben, vermerken, und die Bestimmung des Gewerbesteuer-Amts darüber nachsuchen, ob die Sachen freizugeben oder zu veräußern sind.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen, in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke, unter Siegel gelegt, und die angeblichen Eigenthümer mit ihren Ansprüchen an das Gewerbesteuer-Amt verwiesen werden.

Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines

Super-Arrestes, mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Executor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt (vergleiche § 21) oder aber dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer der Pfandstücke eröffnet, daß die letzteren für das Gewerbesteuer-Amt gleichfalls in Beschlag genommen seien.

§ 21.

Von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen hat der Executor eine zur Deckung der beizutreibenden Gesammt-Summe nach seinem Ermessen hinreichende Menge, durch Anlegung der Siegel in Beschlag zu nehmen, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten aufbewahrt, transportirt und veräußert werden können.

Der Schuldner darf dem Executor nicht vorschreiben, welche und wie viele Gegenstände er unter Siegel legen solle; beim Vorhandensein mehrerer, mit derselben Leichtigkeit aufzubewahrender, zu transportirender und zu veräußernder Pfandstücke, muß jedoch, wenn die Beschlagnahme eines Theiles derselben zur Deckung der beizutreibenden Summe genügt, auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht genommen werden.

Sobald eine, zur Deckung der sicher zu stellenden Summe hinreichende Anzahl tauglicher Pfandstücke unter Siegel gelegt ist, muß der Executor von jedem weiteren Verfahren abstehen, und darf insbesondere die Oeffnung der Wohnungs- und anderen Räume, sowie der darin befindlichen Behältnisse nicht weiter verlangen.

§ 22.

Die Zuziehung von Zeugen bei der Versiegelung soll in der Regel, zur Ersparung von Kosten unterbleiben. Nur dann ist die Zuziehung eines oder mehrerer Polizei-Beamten oder zweier unbescholtener Männer erforderlich, wenn

1) der Schuldner zu der Zeit, wo die Versiegelung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat (§ 17), oder
2) wenn den Anordnungen des Executors wegen Oeffnung der Wohnungsräume u. s. w. keine Folge gegeben (§ 19) oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

Wenn indessen im Fall der Abwesenheit des Schuldners (zu 1) erhellt, daß derselbe sich nicht gerade deshalb entfernt hat, um dem Zwangsverfahren auszuweichen, so kann auf den Wunsch der zurückgebliebenen Angehörigen, bewandten Umständen nach, die Versiegelung ausgesetzt werden. Es ist aber zulässig, in Gegenwart der Angehörigen des Schuldners, die Versiegelung nöthigenfalls mit Gewalt vorzunehmen.

Kann, im Falle der Widersetzlichkeit des Steuerschuldners, oder seiner Angehörigen (zu 2), der Widerstand durch Zuziehung von Zeugen oder Polizei-Beamten und selbst durch Requisition von Wachtmannschaften, nicht beseitigt werden, so hat der Executor, unter Benennung der Augenzeugen des Hergangs, dem Gewerbesteuer-Amte Anzeige davon zu machen.

§ 23.

Wenn der Executor bei dem Schuldner baare Gelder oder auf jeden Inhaber lautende Papiere vorfindet, so hat er dieselben, in soweit es zur Deckung des

Steuer-Rückstandes und der fälligen Gebühren, erforderlich ist, sofort mit Beschlag zu belegen.

Uebersteigt die vorgefundene, zur Deckung des Steuer-Rückstandes erforderliche Summe den Betrag von 8 Thlrn., so ist dieselbe von dem Executor in Gegenwart des Schuldners oder der bei der Versiegelung zugezogenen Personen, zu verpacken, an das Gewerbesteuer-Amt zu adressiren, mit dem Siegel des Executors und des Schuldners, oder der zugezogenen Personen, zu verschließen, und in Begleitung des Schuldners, oder eines Vertreters desselben, oder, wenn diese sich weigern, in Begleitung einer der zugezogenen Personen, oder eines sonst glaubwürdigen Mannes, sofort vom Executor zur Casse des Gewerbesteuer-Amts, oder auf das nächste Büreau der Stadtpost zu befördern. Von jeder Beförderung auf die Stadtpost ist dem Rendanten sogleich Anzeige zu machen.

Beträgt die vorgefundene Summe acht Thaler oder weniger, so ertheilt der Executor dem Steuerschuldner oder dessen Angehörigen eine Quittung nach dem anliegenden Muster H. und führt das Geld am nächsten Berichtstage, gegen Cassenquittung unmittelbar zur Amtscasse ab. Im Uebrigen wird wegen Zustellung der Cassenquittung, nach Umständen Ertheilung eines Mortifications-Scheins, nach Anleitung des § 12 verfahren.

H.

Nur wegen der, nach Abrechnung der vorgefundenen baaren Gelder und geldwerthen Papiere, etwa noch im Rückstande verbleibenden Steuerbeträge oder Gebühren darf die Versiegelung eintreten, welche ganz unterbleibt, wenn die Schuld durch die vorgefundenen baaren Gelder ꝛc. vollständig gedeckt wird.

§ 24.

Andere Gegenstände, als baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, nachdem dieselben unter Siegel gelegt worden, bis zu deren Versteigerung dem Schuldner, gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die für die Vereitelung der Pfändung zur Anwendung kommende Strafe des Betruges, zu belassen. Nur im Falle der Unzuverlässigkeit des Schuldners, sind die unter Siegel gelegten Sachen sofort, den Umständen nach (§ 34), auf das Gewerbesteuer-Amt oder zu dem von dem Gewerbesteuer-Amte zu diesem Behufe bezeichneten Auctions-Commissarius zu befördern.

§ 25.

Die von dem Rendanten auf dem Befehl zur Versiegelung (Muster G.), verzeichneten Gebühren, für das Versiegelungs-Verfahren, ist der Executor auch dann zu fordern und einzuziehen berechtigt, wenn, wie in den Fällen der §§ 18, 22 und 23, eine Versiegelung nicht Statt findet, es sei denn, daß der Steuerschuldner eine Quittung oder Stundungs-Bescheinigung von einem früheren Tage vorzeigt, als an welchem die Versiegelung vorgenommen werden sollte. Alsdann fallen die Versiegelungsgebühren fort.

§ 26.

Ueber den Hergang bei der Versiegelung muß der Executor gleich an Ort und Stelle eine Verhandlung nach dem anliegenden Muster J. aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner, oder dessen Stell-

J.

ver-

Vertreter und den bei der Versiegelung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken. Dem Schuldner ist von dem Executor sofort eine Abschrift des Versiegelungs-Protocolls mitzutheilen, das Original des letztern aber am nächsten Berichtstage dem Rendanten zu überreichen, auch das Datum der Versiegelung in der letzten Spalte der Liste C. zu bemerken.

3. Abholung der unter Siegel gelegten Gegenstände.

§ 27.

Soll der Executor zur Abpfändung d. h. zur Abholung der unter Siegel gelegten Gegenstände schreiten, so erhält er dazu einen, von dem Rendanten unterzeichneten schriftlichen Befehl, nach dem beiliegenden Muster K., welchem er innerhalb einer von dem Rendanten zu bestimmenden Frist nachkommen muß. K.

§ 28.

Im Betreff der Tage, an welchen, und der Tageszeit, zu welcher die Abpfändung (§ 27) vorgenommen werden darf, gelten die im § 9 gegebenen Vorschriften.

§ 29.

Behufs der Abpfändung begiebt sich der Executor in die Wohnung des Schuldners, und zeigt diesem oder einem erwachsenen Familienliede oder Hausgenossen (§ 3) den erhaltenen Befehl (§ 27) vor. Ist der Schuldner zu der Zeit, wo die Abpfändung vorgenommen werden soll, in der Wohnung nicht anwesend, so kommen die Vorschriften des § 22 zur Anwendung.

§ 30.

Bevor der Executor zur Abpfändung schreitet, hat er sich zu überzeugen, ob die unter Siegel gelegten Sachen noch sämmtlich vorhanden, und die angelegten Siegel unverletzt sind. Von jeder Fortschaffung versiegelter Gegenstände, so wie von jeder Verletzung der Siegel ist dem Gewerbesteuer-Amte Anzeige zu machen.

§ 31.

Gegen die Abpfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe

1) die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Steuer-Rückstandes durch Quittung nachweiset, und die entstandenen Mahn- und Versiegelungs-Gebühren berichtigt hat; oder
2) wenn derselbe eine Stundungs-Bewilligung des Gewerbesteuer-Amts vorzeigt; oder
3) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Mahn- und Versiegelungs-Gebühren sogleich bereit, und im Stande ist.

In dem zu 1 erwähnten Falle hat der Executor, so fern der Schuldner zugleich die auf dem Befehl (§ 27) verzeichneten Abpfändungs-Gebühren sofort berichtigt, die unter Siegel gelegten Gegenstände ungesäumt zu entsiegeln. — Wird durch die Summe, deren Zahlung der Schuldner durch Quittung nachweiset, nur der Steuer-Rückstand, oder nur ein Theil desselben, nicht aber der Betrag der Mahn- und Versiegelungs-Gebühren gedeckt, so ist wegen der rückständigen Summe mit der Abpfändung zu verfahren, jedoch nur in dem Umfange, als zur Deckung der Schuld erforderlich erscheint. Diejenigen unter Siegel befindlichen Gegenstände,

welche hiernach nicht der Abpfändung unterliegen, sind sofort zu entsiegeln. — Weiset der Schuldner die Berichtigung des Steuer-Rückstandes nach, und sind auch die Mahn- und Versiegelungs-Gebühren berichtigt, wird jedoch die Zahlung der Abpfändungs-Gebühren verweigert, so bleibt die Abpfändung vorläufig ausgesetzt, und wird von den versiegelten Gegenständen, nur eine so große Menge, als zur Deckung der Abpfändungs-Gebühren und der im Falle der Abpfändung zu erwartenden Transport- und Auctionskosten erforderlich erscheint, unter Siegel gelassen, der übrige Theil dieser Gegenstände aber sofort entsiegelt.

Falls (zu 2) der Steuerschuldner dem mit der Abpfändung beauftragten Executor eine Stundungsbewilligung vorzeigt, darf mit der Abpfändung nicht vorgeschritten werden. Zur Entsiegelung der unter Siegel befindlichen Gegenstände bedarf jedoch in diesem Falle der Executor des besonderen Auftrages des Gewerbesteuer-Amtes.

Für den Fall der Zahlung der fälligen Beträge (zu 3) gelten die oben im § 23 gegebenen Vorschriften. Je nach dem durch die gezahlte Summe der ganze schuldige Betrag gedeckt wird, oder etwa ein Theil der Steuer oder die Gebühren im Rückstande bleiben, finden die vorstehend (zu 1) gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

§ 32.

In der Regel muß die Abpfändung sich auf diejenigen Gegenstände erstrecken, welche vorher unter Siegel gelegt worden sind. Diese Regel leidet jedoch in den Fällen eine Ausnahme, wenn

1) der Schuldner, oder diejenigen, welche dessen Stelle vertreten, den Wunsch äußern, daß, anstatt der versiegelten, andre Objekte hinlänglichen Werthes abgepfändet werden möchten, und keine erheblichen Gründe der Gewährung dieses Wunsches entgegenstehen;
2) wenn andere Personen, als der Schuldner, Eigenthums-Ansprüche an die unter Siegel gelegten Gegenstände geltend machen (§ 20), oder wenn seit der Versiegelung die Pfandstücke außerdem noch von einer andern Behörde versiegelt sind, also von Letzterer ein Super-Arrest angelegt ist, und außer den unter Siegel gelegten Sachen noch andere, dem Schuldner unbestreitbar gehörige und sonst von der Abpfändung nicht ausgeschlossene (§ 19) Gegenstände vorhanden sind;
3) wenn mit dem Siegel belegte Gegenstände in der Zwischenzeit bis zur Abpfändung abhanden gekommen, oder dergestalt beschädigt sind, daß sie den Betrag des Rückstandes nicht hinlänglich decken, oder auch, wenn letzteres wegen eines bei der früheren Schätzung begangenen Irrthums der Fall ist.

In allen diesen Fällen muß der Executor, mit Berücksichtigung der Wünsche des Schuldners, so weit solches ohne Nachtheil für das Cassen-Interesse geschehen kann, solche Gegenstände zur Abpfändung auswählen, welche dem Schuldner am ehesten entbehrlich sind, und welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Wenn anstatt der versiegelten, andere Objecte abgepfändet werden, so sind die Siegel von jenen sofort abzunehmen, und dagegen die abgepfändeten mit dem Siegel zu belegen.

§ 33.

Ob die Abpfändung durch einen oder durch zwei Executoren vorgenommen werden soll, bestimmt das Gewerbesteuer-Amt. Sollte den Executoren ein entschiedener Widerstand bei der Abpfändung gezeigt werden, so ist polizeiliche oder militairische Hülfe in Anspruch zu nehmen, und auch sonst nach den im § 22 für den Fall des Widerstandes ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§ 34.

Von den abgepfändeten Sachen sind nur die kleineren Gegenstände, z. B. Uhren, Pretiosen, kleine Packete von Waaren und dergleichen auf das Gewerbesteuer-Amt abzuliefern, größere Sachen dagegen sofort zu dem von dem Gewerbesteuer-Amte vorher bezeichneten Auctions-Commissarius hinzuschaffen.

Bei der Beförderung der Sachen ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, und der Executor für jede Beschädigung, die nicht erweislich durch Zufall und ohne seine Schuld herbeigeführt worden, verantwortlich. Auch ist auf jede zulässige Ersparung von Kosten für die Beförderung, Bedacht zu nehmen. Die Transport-Kosten werden von dem Executor ausgelegt, und demselben auf seinen Antrag von dem Rendanten sofort erstattet.

§ 35.

Die von dem Rendanten auf dem Befehl zur Abpfändung (Muster K.) verzeichneten Gebühren ist der Executor auch dann zu fordern und einzuziehen berechtigt, wenn es, wie in den Fällen des § 31, zur Abholung der Sachen nicht kommt; es sei denn, daß der Schuldner eine Quittung oder Stundungs-Bescheinigung von einem früheren Tage vorzeigt, als an welchem die Abpfändung vorgenommen werden sollte. Alsdann fallen die Abpfändungs-Gebühren fort.

Auch über die ihm von dem Steuerschuldner in Folge des Zwangs-Verfahrens gezahlten Versiegelungs- und Abpfändungs-Gebühren hat der Executor unter seinem Namen Quittung zu ertheilen.

§ 36.

Der Executor muß über das Ergebniß der ihm aufgetragenen Abpfändung dem Gewerbesteuer-Amte am nächsten Berichtstage nach dem anliegenden Muster L. Anzeige machen.

L.

4. Entsiegelung.

§ 37.

Ohne ausdrücklichen Auftrag des Gewerbesteuer-Amtes darf der Executor nur in den in den vorhergehenden Bestimmungen bezeichneten Fällen, nemlich dann die Entsiegelung vornehmen, wenn

1) der Schuldner sich durch eine Cassenquittung über die vollständige Berichtigung seiner Schuld ausweiset (§ 31 zu 1); oder
2) zur Abführung der beizutreibenden Summe sofort bereit und im Stande ist (§ 31 zu 3); oder
3) wenn andere, als die früher unter Siegel gelegten Gegenstände zur Abpfändung kommen (§ 32).

In allen andern Fällen bedarf der Executor zur Entsiegelung eines von dem Rendanten unterzeichneten schriftlichen Befehls.

Bei der Entsiegelung sind die Siegel vorsichtig abzunehmen, und zu vernichten.

Für die Entsiegelung können besondere Gebühren nicht gefordert werden.

III. Hinweisung auf das Verbot der Geld-Annahme und Strafvorschrift.

§ 38.

Ein Executor, welcher wider die Bestimmungen der §§ 5, 12, 23, 31, Geld annimmt, oder das zulässiger Weise angenommene Geld, nicht am nächsten Berichtstage an die Casse abführt, hat neben der sonst etwa verwirkten Strafe sofortige Entlassung zu gewärtigen.

Jeder Executor ist, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. verpflichtet, das ihm zugefertigte Exemplar dieser Geschäfts-Anweisung im Dienst stets bei sich zu führen, um nicht nur über das zu beobachtende Verfahren sich selbst in zweifelhaften Fällen belehren sondern auch gegen die Gewerbetreibenden, durch Vorzeigung der zur Anwendung kommenden Vorschrift, sich ausweisen zu können.

Berlin, den 15. December 1846.

Königl. Gewerbesteuer-Amt.

(L. S.)

* * *

Vorstehende, von dem Hrn. General-Director der Steuern genehmigte Geschäfts-Anweisung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 24. December 1846.

Königl. Gewerbesteuer-Amt.

A.

(Zu § 4 der Geschäfts-Anweisung.)

Besteuerungs-№	Des Steuerpflichtigen				Steuerbetrag.			Bemerkungen.
	Wohnung Straße	№	Gewerbe.	Vor- und Zuname.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
für 18								für Quartal

Dem oben genannten Steuerpflichtigen hat der Steuerschein nicht behändigt werden können, weil

Berlin, den ten 18

Der Executor.

B.

(Zu § 8 der Geschäfts-Anweisung.)

Anweisung zur Mahnung der Steuerschuldner.

Jeder der in beiliegender Liste C. genannten Steuerschuldner, ist von dem Executor mündlich aufzufordern, den in der Liste verzeichneten Steuer-Rückstand binnen 3 Tagen, bei Vermeidung der Execution, an das Gewerbesteuer-Amt einzuzahlen.

Anmerkung. Diejenigen Rückstände, welche acht Thaler oder weniger betragen, darf der Executor annehmen, höhere Beträge dagegen unter keinen Umständen, bei Vermeidung sofortiger Dienst-Entlassung und sonstiger Ahndung.

An Anmahne-Gebühren ist der Executor zu fordern berechtigt:

bei Resten bis einschließlich 2 Thlr. ..... 2 Sgr.,
" " von mehr als 2 Thlr. bis einschließlich 4 Thlr. . 3 "
" " " " " 4 " " " 6 " . 4 "
" " " " " 6 " " " 10 " . 5 "
" " " " " 10 " " " 20 " . 6 "
u. s. w. für jede 10 Thlr. ..... 1 Silbergroschen mehr.

Berlin, den ten 18

Königl. Gewerbesteuer-Amt.

(Name des Rendanten.)

C.

(Zu § 8 der Geschäfts-Anweisung.)

Besteuerungs-№	Des Steuerschuldners			Steuer-Rückstand.		Für die Zeit.	Die			
	Wohnung.		Namen und Gewerbe.				Anmahnung ist erfolgt am		Versiegelung ist vollzogen am	
	Straße.	№		Thlr.	Sgr.		Tag.	Monat.	Tag.	Monat.

Figure 3.3.1

3.3.1 Definition

Definition 3.3.1 Let A be an $m \times n$ matrix. The **determinant** of A is a scalar, denoted $\det(A)$ or $|A|$, defined as follows:

- If $A = [a]$ is 1×1, then $\det(A) = a$.
- If A is 2×2, then $\det(A) = a_{11}a_{22} - a_{12}a_{21}$.
- If A is $n \times n$ with $n \geq 3$, then $\det(A) = \sum_{j=1}^{n} (-1)^{1+j} a_{1j} \det(A_{1j})$, where A_{1j} is the $(n-1) \times (n-1)$ matrix obtained by deleting row 1 and column j from A.

Example 3.3.1 Let $A = \begin{bmatrix} 3 & 1 & 2 \\ 4 & 0 & 5 \\ 1 & 2 & 3 \end{bmatrix}$. Then

$$\det(A) = 3 \det\begin{bmatrix} 0 & 5 \\ 2 & 3 \end{bmatrix} - 1 \det\begin{bmatrix} 4 & 5 \\ 1 & 3 \end{bmatrix} + 2 \det\begin{bmatrix} 4 & 0 \\ 1 & 2 \end{bmatrix}$$

$$= 3(0 \cdot 3 - 5 \cdot 2) - 1(4 \cdot 3 - 5 \cdot 1) + 2(4 \cdot 2 - 0 \cdot 1)$$

$$= 3(-10) - 1(12 - 5) + 2(8) = -30 - 7 + 16 = -21.$$

3.3.2 Properties of Determinants

Theorem 3.3.1 Let A be an $n \times n$ matrix. Then $\det(A^T) = \det(A)$.

Theorem 3.3.2 If A has a row of zeros, then $\det(A) = 0$.

Theorem 3.3.3 If A has two identical rows, then $\det(A) = 0$.

Theorem 3.3.4 If B is obtained from A by multiplying one row of A by a scalar c, then $\det(B) = c \det(A)$.

Theorem 3.3.5 If B is obtained from A by interchanging two rows, then $\det(B) = -\det(A)$.

Theorem 3.3.6 If B is obtained from A by adding a multiple of one row to another row, then $\det(B) = \det(A)$.

Theorem 3.3.7 If A is triangular, then $\det(A)$ is the product of the diagonal entries of A.

Theorem 3.3.8 $\det(AB) = \det(A)\det(B)$.

Theorem 3.3.9 A is invertible if and only if $\det(A) \neq 0$.

Theorem 3.3.10 If A is invertible, then $\det(A^{-1}) = \frac{1}{\det(A)}$.

3.3.3 Cofactor Expansion

Definition 3.3.2 The **cofactor** of a_{ij} is $C_{ij} = (-1)^{i+j} \det(A_{ij})$.

Theorem 3.3.11 (Cofactor Expansion) $\det(A) = \sum_{j=1}^{n} a_{ij} C_{ij}$ for any fixed row i.

Theorem 3.3.12 (Cofactor Expansion) $\det(A) = \sum_{i=1}^{n} a_{ij} C_{ij}$ for any fixed column j.

Example 3.3.2 Let $A = \begin{bmatrix} 1 & 0 & 2 \\ 3 & 4 & 1 \\ 2 & 1 & 0 \end{bmatrix}$. Expanding along row 1:

$$\det(A) = 1 \cdot \det\begin{bmatrix} 4 & 1 \\ 1 & 0 \end{bmatrix} - 0 + 2 \cdot \det\begin{bmatrix} 3 & 4 \\ 2 & 1 \end{bmatrix}$$

$$= 1(-1) + 2(3 - 8) = -1 - 10 = -11.$$

Expanding along column 2 gives the same result:

$$\det(A) = -0 + 4 \cdot \det\begin{bmatrix} 1 & 2 \\ 2 & 0 \end{bmatrix} - 1 \cdot \det\begin{bmatrix} 1 & 2 \\ 3 & 1 \end{bmatrix}$$

$$= 4(-4) - 1(1 - 6) = -16 + 5 = -11.$$

3.3.4 Cramer's Rule

Theorem 3.3.13 (Cramer's Rule) If $A\mathbf{x} = \mathbf{b}$ is a system of n equations in n unknowns and $\det(A) \neq 0$, then the unique solution is given by

$$x_i = \frac{\det(A_i)}{\det(A)}, \quad i = 1, 2, \ldots, n,$$

where A_i is the matrix obtained by replacing column i of A with $\mathbf{b}$.

Example 3.3.3 Solve $\begin{cases} 2x + y = 5 \\ x - 3y = -1 \end{cases}$ using Cramer's Rule.

$$\det(A) = \det\begin{bmatrix} 2 & 1 \\ 1 & -3 \end{bmatrix} = -6 - 1 = -7.$$

$$x = \frac{\det\begin{bmatrix} 5 & 1 \\ -1 & -3 \end{bmatrix}}{-7} = \frac{-15 + 1}{-7} = \frac{-14}{-7} = 2.$$

$$y = \frac{\det\begin{bmatrix} 2 & 5 \\ 1 & -1 \end{bmatrix}}{-7} = \frac{-2 - 5}{-7} = \frac{-7}{-7} = 1.$$

3.3.5 Applications

Theorem 3.3.14 The area of the parallelogram determined by $\mathbf{u} = (u_1, u_2)$ and $\mathbf{v} = (v_1, v_2)$ in $\mathbb{R}^2$ is $\left|\det\begin{bmatrix} u_1 & u_2 \\ v_1 & v_2 \end{bmatrix}\right|$.

Theorem 3.3.15 The volume of the parallelepiped determined by $\mathbf{u}, \mathbf{v}, \mathbf{w}$ in $\mathbb{R}^3$ is $\left|\det\begin{bmatrix} u_1 & u_2 & u_3 \\ v_1 & v_2 & v_3 \\ w_1 & w_2 & w_3 \end{bmatrix}\right|$.

Example 3.3.4 Find the area of the parallelogram with vertices $(0,0)$, $(3,1)$, $(1,4)$, $(4,5)$.

The vectors $\mathbf{u} = (3,1)$ and $\mathbf{v} = (1,4)$ determine the parallelogram. Area $= \left|\det\begin{bmatrix} 3 & 1 \\ 1 & 4 \end{bmatrix}\right| = |12 - 1| = 11$.

Example 3.3.5 Find the volume of the parallelepiped determined by $\mathbf{u} = (1,0,2)$, $\mathbf{v} = (3,1,0)$, $\mathbf{w} = (0,2,1)$.

$$\text{Volume} = \left|\det\begin{bmatrix} 1 & 0 & 2 \\ 3 & 1 & 0 \\ 0 & 2 & 1 \end{bmatrix}\right| = |1(1) - 0 + 2(6 - 0)| = |1 + 12| = 13.$$

G.

(Zu § 15 der Geschäfts-Anweisung.)

№ **Befehl zur Versiegelung.**

Da der der am ten erfolgten Mahnung ungeachtet, noch Rthlr. Sgr. Pf. an Gewerbesteuer verschuldet, so wird der Executor hierdurch angewiesen, spätestens bis zum wegen dieses Rückstandes, so wie wegen der nicht bezahlten Gebühren, im Betrage von , desgleichen zur Deckung der durch die Versiegelung und, den Umständen nach, künftig durch die Abholung und den Verkauf der Pfandstücke entstehenden Kosten, im ungefähren Betrage von im Ganzen wegen einer Summe von Rthlr. Sgr. Pf. gegen den zur Pfändung mittelst Versiegelung zu schreiten.

Gebühren des Executors:

Berlin, den ten 18

Königl. Gewerbesteuer-Amt.

(Name des Rendanten.)

H.

(Zu § 23 der Geschäfts-Anweisung.)

№ **Vorläufige Quittung.**

Das dem Herrn , welcher für den Betrieb des Gewerbes als an Gewerbesteuer Thlr. Sgr. Pf. und außerdem an Gebühren Thlr. Sgr. Pf. verschuldet, im Wege des Zwangs-Verfahrens Thlr. Sgr. Pf. abgenommen sind, wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß binnen 5 Tagen die Aushändigung der Quittung der Königlichen Gewerbesteuer-Amts-Casse gegen Rückgabe dieses Scheines erfolgen soll.

Berlin, den ten 18

Der Gewerbesteuer-Executor.

J.

(Zu § 26 der Geschäfts-Anweisung.)

№ **Protocoll über die Versiegelung.**

Verhandelt Berlin, den ten 18

In Folge des von dem Königlichen Gewerbesteuer-Amte gegen den wegen rückständiger Gewerbesteuer und Kosten, im Gesammtbetrage von Thlr. Sgr. Pf. unterm erlassenen Pfändungsbefehls, ist der unterzeichnete Executor in Gegenwart des Schuldners (und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung — bei Abwesenheit des Schuldners —) in Gegenwart nachbenannter Personen:

unter Vorzeigung des obengedachten Befehls, heute zur Pfändung geschritten,

und hat die folgenden Gegenstände, welche zu dem beigesetzten Werthe von zusammen geschätzt worden sind, unter Siegel gelegt, als:

1)
2)
3)

Die vorbezeichneten Gegenstände sind bis zu deren Abpfändung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die, für die Vereitelung der Pfändung zur Anwendung kommende Strafe des Betruges, belassen (auf das Gewerbesteuer-Amt — zu dem Auctions-Commissarius gebracht) worden.

Dem Schuldner ist Abschrift des Protocolls ertheilt, und demselben angedeutet worden, daß nach Ablauf von längstens vierzehn Tagen, wenn nicht inzwischen der ganze Rückstand an Steuer und Gebühren berichtigt sein werde, zur Abpfändung werde geschritten werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Unterschriften.)

K.

(Zu § 27 der Geschäfts-Anweisung.)

№ Befehl zur Abholung unter Siegel gelegter Gegenstände.

Da der auf seine Rückstände an Gewerbesteuern und Kosten im Betrage von Thlr. Sgr. Pf. der am ten bei ihm vorgenommenen Versiegelung ungeachtet, keine Zahlung geleistet (nur eingezahlt, mithin noch zu berichtigen) hat, so wird der Executor hierdurch angewiesen, wegen dieser Rückstände zur Abpfändung der unter Siegel gelegten Sachen durch deren Abholung zu schreiten.

Gebühren des Executors:

Berlin, den ten 18

Königl. Gewerbesteuer-Amt.

(Name des Rendanten.)

L.

(Zu § 36 der Geschäfts-Anweisung.)

№ Bericht über die Abholung unter Siegel gelegter Gegenstände.

Auf den Befehl vom ten zeige ich an, daß ich dem folgende Gegenstände, als:

1)
2)
3)

abgepfändet, und diese Sachen abgeliefert habe.

Berlin, den ten 18

Der Executor.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 22. Januar. 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 13. Januar 1847.

№ 12. Die Ablieferung der aufgefundenen Hirschstangen. III. f. 770. Dec.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. October 1845 (Seite 223) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Genehmigung den Findern von Hirschstangen in den Königlichen Forsten und Waldfluren bei deren Ablieferung an den nächsten Oberförster, wenn die Stange fünf Enden und darüber hat, ein Finderlohn bis zu Sieben Silbergroschen pro Pfund aus der betreffenden Forst-Casse gewährt werden kann, wogegen es Hinsichts der geringeren Hirschstangen bei dem früher festgesetzten Finderlohn von Fünf Silbergroschen für das Pfund verbleibt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 14. Januar 1847.

№ 13. Die Versendungen vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. IV. 399. Jan.

Der Herr General-Director der Steuern hat uns beauftragt, folgende Bekanntmachung:

> Bei der Versendung von Waaren, deren Bestimmungsort im Inlande liegt und die auf dem Wege dahin Ländertheile berühren, welche nicht zum Zollvereine gehören, muß, sofern bei dem Wiedereintritte in das Inland die Entrichtung des Eingangszolles vermieden werden soll, vor dem Austritte in das Ausland bei den Zollbehörden die im § 76 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung nachgesucht werden. Diese Vorschrift ist bei dem Verkehre nach Westphalen und der Rheinprovinz in neuerer Zeit häufig unbefolgt gelassen, weshalb solche zur Vermeidung von Weiterungen hierdurch in Erinnerung gebracht wird.
>
> Berlin, den 4. Januar 1847.

zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 19. Januar 1847.

№ 14. Die Ausgabe neuer Preußischer Banknoten zu 50 Thalern. C. 145. Jan.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten vom 8. d. M., die Ausgabe neuer Preußischer Banknoten zu 50 Thalern betreffend, wird nebst der dazu gehörigen Beschreibung dieser Banknoten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

* * *

Bekanntmachung,
die neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thalern betreffend.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. October v. J. bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Juli 1846 (Gesetzsammlung № 2727), die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thalern, welche, mit unserem Controllstempel versehen, von jetzt ab successive an die Preußische Bank abgeliefert werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. Januar 1847.

Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten.

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

* * *

Beschreibung
der neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thalern.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thalern sind 5⅓ Zoll breit und 3⅓ Zoll hoch, und bestehen aus einem gelblichen Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

1) in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung **50**, welche
2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen:
„**Preussische Banknote**",
und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;
3) unten in den beiden Ecken die gleichmäßig getheilte Jahreszahl

18 46.

ebenfalls hell.

I. Die Schauseite

zeigt oben in der Mitte:

1) das mittlere Königliche Wappen mit Ordenskette, Hermelinmantel und Krone. Dasselbe ist von beiden Seiten
2) von Rankenverzierungen umgeben, zwischen denen zwei auf Blumenkelchen ruhende Genien angebracht sind, welche mit der einen Hand Palmzweige über dem Wappen, mit der andern Hand dagegen Laubgewinde halten, die mit den Seitenverzierungen der Banknoten verbunden sind;
3) über dem Wappen in verzierten lateinischen Initialen:
„**Preussische Banknote.**"
4) zur rechten Seite desselben, über dem Laubgewinde und von Ranken umgeben, in lateinischer Cursivschrift:
„**Prussian Banknote.**"
5) zur linken Seite desselben, in gleicher Weise, in lateinischer Cursivschrift:
„**Billet de la banque de Prusse.**"

Unter dem Wappen folgt

6) der Text der, überall mit dem Buchstaben **A.** und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nemlich:

A. (laufende Nummer.)

Funfzig Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Casse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Cassen statt baaren Geldes und Cassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) von Lamprecht. **Witt.** **Reichenbach.** **Meyen.**

Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

7) Zu beiden Seiten und etwas unterhalb des Wappens steht die Werthbezeichnung:

50

Thaler

in verzierten Ziffern.

8) Neben dem Text befinden sich Figuren, von denen

a) die eine rechts: die Gewerbe, durch Mechanik und Dampf,

b) die andere links: den Handel, durch Anker und Wasser,

allegorisch darstellt, und zwar zwischen Schilfblättern sitzend, welche aus einem Kelche entsprießen, zu dessen Fuß verzierte Sockel dienen.

Diese beiden Sockel enthalten Stempel mit dem heraldischen Adler, und der Umschrift:

„Haupt-Bank-Directorium 1846."

in lateinischen Initialen.

Oberhalb der beiden Figuren laufen die Seitenverzierungen in Kelche aus, an denen die Laubgewinde befestigt sind, und welche geflügelten Adlern mit Krone zum Sitze dienen.

Unterhalb des Textes befinden sich zwischen den erwähnten Sockeln

9) die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift, von einer geradlinigen Einfassung umgeben, auf welcher in beiden Ecken, an die Seitenverzierungen sich anlehnend, geflügelte Knaben mit Lanzen als Wächter sitzen.

10) Gefärbt sind:

a) sämmtliche Verzierungen: dunkelblau,

b) das Königliche Wappen und die Stempel in den Sockeln der Seitenverzierungen: rothbraun,

c) die Schrift- und Zahlensätze: schwarz.

II. Die Kehrseite

zeigt

1) in braun: ein Netz aus gewellten Schneckenlinien;

2) auf dem Anfangspunkte dieser Schneckenlinien, den Controllstempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten, bestehend:

a) aus dem geprägten heraldischen Adler in rothbraunem Grunde, mit

b) der Umschrift: **K. Immed.-Comm. z. Contr. d. Banknoten,** in lateinischen Initialen;

c) einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:
Cab.-Ord. v. 16. Juli 1846.
in lateinischen Initialen, und
d) einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der gedachten Commission:
Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.
alles in rothbrauner Druckfarbe.

Potsdam, den 14. Januar 1847.

№ 15. Berliner Marktpreise pro December 1846. I. 1094. Jan.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat December v. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	28	Sgr.	9	Pf.,
für den Scheffel Roggen	2	"	19	"	2	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	28	"	7	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	21	"	10	"
für den Scheffel Hafer	1	"	10	"	5	"
für den Scheffel Erbsen	2	"	22	"	10	"
für den Centner Heu	—	"	25	"	—	"
für das Schock Stroh	6	"	2	"	2	"
für den Centner Hopfen	16	"	15	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	25	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	25	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	6	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	3	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Januar 1847.

№ 16. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1222. Jan.

Da unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Züsedom, im Prenzlauschen Kreise, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dies Rittergut sowohl, als das Dorf Züsedom und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. Januar 1847.

№ 17. Schulbesuch der zum Viehhüten gebrauchten Kinder. II. 687. Aug.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß gegen die gesetzlichen Bestimmungen häufig schulpflichtige Kinder zum Viehhüten gebraucht und dadurch von dem ordnungsmäßigen Schulbesuche abgehalten werden. Wir ordnen deshalb hiermit an, daß das Viehhüten durch schulpflichtige Kinder nur ausnahmsweise und unter folgenden Bedingungen gestattet werde:

1. Niemals darf die regelmäßige Benutzung des für Landschulen im Sommer festgesetzten täglichen Unterrichts von wenigstens zwei Stunden durch das Viehhüten leiden.

2. Kinder dürfen vor zurückgelegtem 10ten Lebensjahre durchaus nicht zum Viehhüten vermiethet werden.

3. Auch müssen sie bereits fertig lesen und überhaupt vollständig für die erste Abtheilung einer Landschule reif sein.

4. Jeder Miether hat sich durch eine, namentlich auch von dem Orts-Prediger mitvollzogene Bescheinigung des Vorstandes der Schule, welcher das zu miethende Kind angehört, Sicherheit zu verschaffen, daß es das gehörige Alter und die vorgedachte Schulreife besitzt.

5. Wer ein Kind aus einem anderen Orte in Dienst nimmt, ist verpflichtet, jene Bescheinigung des dortigen Schulvorstandes sofort dem Schulvorstande seines Ortes einzureichen, widrigenfalls er in eine Strafe von Einem bis Drei Thalern verfällt, und das gemiethete Kind, wenn es den obgedachten Bestimmungen nicht entsprechen sollte, aus dem Dienste entlassen muß.

6. Außerdem verbleiben die in unserer Verordnung vom 12. April 1834 (Amtsblatt von 1834 Stück 18 Seite 126) hinsichtlich der außerhalb des Wohnorts ihrer Eltern vermietheten noch schulpflichtigen Kinder gegebenen Vorschriften:

a) daß die Eltern solcher Kinder sofort dem Prediger ihres Wohnorts Nachricht davon zu geben haben, wohin, an wen und auf wie lange sie ihr Kind vermiethet haben;

b) daß sie, wenn diese Anzeige unterlassen wird, für die Zeit, da das Kind die Ortsschule nicht besucht, in Schulversäumnißstrafe zu nehmen sind;

c) daß der Prediger des zeitherigen Wohnorts des vermietheten Kindes gehalten ist, sofort dem Prediger desjenigen Orts, wohin das Kind vermiethet worden, Nachricht davon zu geben, damit dasselbe in die Liste der Schüler seines einstweiligen Aufenthaltsorts eingetragen werde;

d) daß der Prediger des Orts, wohin das Kind vermiethet war, sogleich, wenn dieses den Dienst vor der Zeit schon wieder verlassen sollte, dem Prediger des Wohnorts seiner Eltern oder des Vormundes ꝛc. Nachricht davon zu geben hat;

e) daß der Schullehrer auf solche dienende Kinder sein besonderes Augenmerk zu richten und dem Schulvorstande sogleich von etwaniger Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs Anzeige zu machen hat,

in voller Kraft.

7. Wenn ein Kind des Hütens halber aus der Schule bleibt, so sollen diejenigen, deren Vieh es hütet, doppelt so streng bestraft werden, als wir in der gedachten Amtsblatts-Verordnung vom 12. April 1834 und unterm 14. März 1843 (Amtsblatt von 1843 Stück 12 Seite 64) festgesetzt haben, so daß z. B. schon für drei versäumte Tage zur Zeit der Sommerschule die Geldstrafe von 5 Sgr. eintritt, und kann auch diese Strafe unter Umständen noch gesteigert werden.

8. Auf gleiche Weise ist auch dann zu verfahren, wenn Hütekinder dem Confirmanden-Unterrichte entzogen werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 18. **Nachweisung**
in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
stattgefundenen Getreide- und
pro December

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel												Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	3	3	2	2	10	5	1	16	—	1	10	—	2	27	3	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	28	9	2	14	3	1	21	10	1	9	1	—	—	—	—	15	—
3	Dahme	2	28	7	2	13	5	1	19	—	1	5	11	2	10	—	—	19	6
4	Havelberg	2	28	9	2	15	2	1	25	5	1	10	3	2	27	11	—	—	—
5	Jüterbogk	2	27	11	2	17	1	1	15	—	1	8	3	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	28	4	2	19	4	1	21	4	1	9	—	2	21	3	—	—	—
7	Neustadt-Eberow.	2	29	1	2	17	6	1	25	—	1	12	6	—	—	—	—	20	—
8	Oranienburg ...	3	10	—	2	20	—	1	25	—	1	15	—	3	—	—	—	20	—
9	Perleberg	3	—	10	2	16	9	1	23	3	1	15	—	3	6	4	—	27	6
10	Potsdam	3	2	11	2	20	9	1	21	—	1	11	3	2	21	3	—	15	5
11	Prenzlau	2	18	4	2	13	11	1	20	8	1	8	2	2	19	—	—	15	—
12	Rathenow	3	—	2	2	13	4	1	21	2	1	7	8	2	29	8	—	13	9
13	Neu-Ruppin	3	—	9	2	15	3	1	21	8	1	10	3	2	24	6	—	20	—
14	Schwedt	2	25	—	2	15	8	1	20	2	1	8	10	3	22	2	—	—	—
15	Spandau	3	2	3	2	17	1	1	25	5	1	10	5	2	26	1	—	—	—
16	Strausberg	3	—	—	2	15	2	1	15	8	1	6	9	2	23	2	—	—	—
17	Templin	3	3	3	2	22	—	1	17	6	1	12	6	3	3	9	—	22	6
18	Treuenbrietzen ...	2	26	8	2	15	11	1	19	—	1	7	5	2	20	—	—	—	—
19	Wittstock	2	29	—	2	14	11	1	24	2	1	8	3	2	29	5	—	19	1
20	Wriezen a. d. O.	2	25	10	2	11	6	1	24	5	1	8	6	2	22	3	—	—	—

sämmtlicher Königlichen Regierung zu Potsdam, abgehalten werden, Victualien-Durchschnitts-Marktpreise 1846.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
					Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	26	—	—	17	—	1	—	2	6	8	—	1	6	1	6	5	—	7	2	7	2
3	20	—	—	19	9	1	5	3	—	8	6	1	1	1	4	3	—	14	—	9	—
5	15	—	—	15	4	1	—	2	6	6	6	1	6	1	9	4	—	6	—	4	—
—	—	—	—	25	—	1	3	2	6	7	—	1	3	1	3	3	9	15	—	10	—
5	23	7	—	18	1	1	2	2	6	7	6	1	3	2	—	3	—	10	6	9	—
5	3	4	—	21	2	1	3	2	6	7	6	1	3	1	3	4	—	19	—	10	—
5	—	—	—	24	—	1	1	2	6	8	—	1	6	1	9	3	—	8	—	6	—
6	—	—	—	25	—	1	—	3	—	8	—	1	3	—	—	3	—	10	—	7	6
7	11	5	—	26	5	1	3	2	6	7	—	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
4	26	5	—	24	4	1	9	3	3	8	—	1	6	2	3	3	6	12	—	9	6
9	15	—	—	21	3	1	2	3	—	9	5	1	—	1	—	5	—	15	—	9	—
3	15	—	—	20	7	1	2	3	—	8	—	1	3	1	6	5	—	10	—	8	—
6	—	—	—	21	10	1	5	3	—	8	—	1	—	1	3	2	9	10	—	7	6
—	—	—	—	24	—	1	3	3	—	8	—	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—
—	—	—	—	24	—	1	3	3	6	9	—	1	6	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	19	—	1	—	2	3	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4
5	15	6	—	27	6	1	—	2	6	9	—	1	3	1	6	3	—	13	6	9	—
—	—	—	—	17	6	1	—	2	6	7	—	1	3	1	6	4	—	14	—	7	—
5	24	5	—	24	4	1	3	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	17	3	1	3	3	—	8	—	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 31. December 1846.

№ 19. Agentur-Bestätigung. I. 1550. Dec.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rittergutsbesitzer Herr von Rohr auf Tramnitz, im Ruppinschen Kreise, als Special-Director (Agent) der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg für den Ruppinschen Kreis von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro IItes Semester 1846 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Zur Deckung der im IIten Semester v. J. an, bei der Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz versicherten Gebäuden vorgekommenen Brandschäden im Betrage von 42,000 Thlrn. werden hiermit an Feuer-Cassen-Beiträgen pro IItes Semester 1846

von 11,653,925 Thlrn.	der Versicherungssumme für Gebäude									
	der 1sten Classe	à	1	Sgr.	3,884	Thlr.	19	Sgr.	3	Pf.,
" 23,189,600 "	" 2ten "	à	3	"	23,189	"	18	"	—	"
" 8,079,500 "	" 3ten "	à	5	"	13,465	"	25	"	—	"
" 3,105,875 "	" 4ten "	à	7	"	7,247	"	1	"	3	"
				=	47,787	Thlr.	3	Sgr.	6	Pf.
ausgeschrieben, so daß nach Abzug der Receptur-Gebühren à 2 Procent im Betrage von					955	"	22	"	4	"
auskommen					46,831	Thlr.	11	Sgr.	3	Pf.,

und werden die Wohllöblichen Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte hierdurch angewiesen, die auf die einzelnen Städte des Verwaltungsbezirks fallenden Beiträge nach Maaßgabe der ihnen inzwischen zugehenden Zusammenstellungen ungesäumt einzuziehen, und binnen längstens vier Wochen an die Städte-Feuersocietäts-Haupt-Casse hierher abzuführen. Eine längere Frist kann nicht bewilligt werden.

Berlin, den 12. Januar 1847.

Ständische Städte-Feuersocietäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Gustav Kröcher zu Wusterhausen an der Dosse ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Bataillons-Arzt, Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Franz Alexander La Baume zu Havelberg ist als practischer Arzt und Wundarzt, auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich Philipp Heinrich Wilhelm Richard Jahn zu Berlin ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Ver-

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Kammergerichts pro December 1846.

Der Director des Land- und Stadtgerichts zu Merseburg, von Goßler, ist zum Director des Stadtgerichts in Potsdam ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Felix Alexander Oppenheim II. ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Referendarien.

Der bisher beim Oberlandesgericht zu Ratibor beschäftigt gewesene Referendar
Traugott Friedrich Wilhelm Weiß, und
die Kammergerichts-Auscultatoren:
Hugo Henning,
Ernst Friedrich Otto Rueling,
Dr. phil. Ludwig Herrmann Schelling,
Victor Julius von Bülow,
Carl Heinrich Biel
sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt.

Die Kammergerichts-Referendarien:
Herrman Friedrich von Lebbin und
Joachim Herrmann Julius Study
sind auf ihren Antrag, Behufs Uebertritts in die Verwaltungs-Partie, aus dem Justizdienste entlassen.

Auscultatoren.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator
Carl Georg Wolfgang Eberhard von Hartmann und
die Rechts-Candidaten:
Franz Malecki,
Carl Robert,
Oscar le Pêtre
sind zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt.

Justiz-Commissarien.

1) Der bisher beim Königlichen Landgericht zu Berlin angestellt gewesene Justiz-Commissarius und Notarius im Departement des Kammergerichts, Simonson, ist unter Beibehaltung des Notariats, zum Justiz-Commissarius beim Kammergerichte,
2) der Oberlandesgerichts-Assessor Robert Ferdinand Goldschmidt zum Justiz-Commissarius beim Kammergericht und Notarius im Departement des Kammergerichts,
3) der bisher bei den Gerichten des Saganer und Sprottauer Kreises als Justiz-Commissarius und Notarius angestellt gewesene Carl Eduard Kursch, zum Justiz-Commissarius beim Landgericht zu Berlin und Notarius im Departement des Kammergerichts,
4) der bisher beim Landgericht zu Berlin angestellt gewesene Justiz-Commissarius und Notarius im Departement des Kammergerichts Carl Friedrich Gall unter Beibehaltung des Notariats, zum Justiz-Commissarius beim Stadtgericht zu Berlin, und
5) der Kammergerichts-Assessor Albert Friedrich Carl Brachvogel zum Justiz-Commissarius im Prenzlauer Kreise, mit Anweisung seines Wohnorts in Prenzlau, und zum Notar im Departement des Kammergerichts

ernannt worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung der Patrimonialgerichte Stechow und Lochow, und Kriele und Landin ist dem Justiz-Rath Knauff zu Rathenow übertragen.

Verzeichniß
der gewählten Schiedsmänner im Departement des Kammergerichts pro December 1846.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt.

Für die Stadt Berlin:

1) der Kupferstecher Carl Friedrich Eimbeck für den Schützenplatz-Bezirk,
2) = Apotheker Carl Ludwig Kuhtz für den Neuen Schönhauserstraßen-Bezirk,
3) = Commerzien-Rath Carl Friedrich Wilhelm Duncker für den Französischen Straßen-Bezirk,
4) = Kaufmann August Wilhelm Sperber für den Cölnischen Fischmarkt-Bezirk,
5) = Commerzien-Rath Ludwig Friedrich Sachse für den Gendarmenmarkt-Bezirk,
6) = Gymnasial-Director Dr. Ernst Ferdinand August für den Breite Straßen-Bezirk,
7) = Kaufmann Friedrich Ludwig Samuel Fischer für den Schickler-Bezirk,
8) = expedirende Magistrats-Secretair Friedrich Wilhelm Wallroth für den Rittergassen-Bezirk,
9) = Kaufmann Johann Gottfried Henckels für den Ecôle de Charité-Bezirk,
10) = Kaufmann Louis Christian Asche für den Schinkenbrücken-Bezirk,
11) = Zimmermeister Matthias Franz Fleischinger für den Städte-Cassen-Bezirk,
12) = Fabricant Adolph Louis Wibeau für den Hamburger Thor-Bezirk,
13) = Kaufmann Ludwig Eduard Lehmann für den Auguststraßen-Bezirk,
14) = Kammergerichts-Referendar Johann Carl Adolph Sasse für den Monbijou-Bezirk,
15) = Apotheker Richard Julius Kunde für den Kammergerichts-Bezirk,
16) = Färbereibesitzer Carl Philipp Nobiling für den Parochial-Kirch-Bezirk,
17) = Kaufmann Gustav Ferdinand Hungar für den Kurstraßen-Bezirk,
18) = Mehlhändler Johann Daniel Gottfried Kopsch für den Dresdner Straßen-Bezirk,
19) = Regierungs-Rath Dr. Heinrich von Mühler für den Neuen Grünstraßen-Bezirk,
20) = Kaufmann Johann Christian Runge für den Kaiserstraßen-Bezirk,

Für die Stadt Pritzwalk:

1) der Kämmerer Böhme für den ersten Bezirk,
2) = Kaufmann Carl Friedrich Sasse für den zweiten Bezirk.

Für die Stadt Jüterbogk:

1) der Bürgermeister Steinbach daselbst für den ersten Bezirk,
2) = Rathsherr Flemming daselbst für den zweiten Bezirk.

Für die Stadt Wriezen:

der Apotheker Wilhelm Theodor Jensen daselbst für den zweiten Bezirk,

Für die Stadt Rhinow:

der Kaufmann und Kämmerer Jutenpart daselbst.

Für den vierten ländlichen Bezirk des Angermünder Kreises:

der Schulze August Wilhelm Klatt zu Frauenhagen.

Für den 16ten ländlichen Bezirk des Ruppiner Kreises:

der Amtmann Ferdinand Duncker zu Vorwerk Damm.

Für den 17ten ländlichen Bezirk desselben Kreises:

der Rittergutsbesitzer Adolph Ludwig von Goertzke.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IVtes Quartal 1846 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der Predigt- und Schulamts-Candidat C. A. A. Schlacke als Rector und Hülfsprediger zu Angermünde.

Berlin Land. Der interimistische Lehrer zu Heiligensee, M. F. L. Seidler, als Küster und Schullehrer zu Blankenburg.

Berlin-Cölln. Der interimistische Lehrer zu Schöneberg, F. W. Geyger, als dritter Lehrer daselbst, und der bisherige interimistische Lehrer F. A. Heinecke zu Jütchendorf als Schullehrer daselbst.

Bernau. Der interimistische Lehrer zu Groß-Schönebeck, J. F. Gladhorn, als zweiter Lehrer daselbst.

Neustadt-Brandenburg. Der interimistische Lehrer an der Töchterschule zu Neustadt-Brandenburg, J. T. A. W. Hechel, als wirklicher Lehrer daselbst.

Dom-Brandenburg. Der interimistische Lehrer zu Gutenpaaren, C. A. J. G. Makeprang, als Küster und Schullehrer daselbst.

Fehrbellin. Der Predigt- und Schulamts-Candidat R. F. J. W. Crusius als Rector an der Stadtschule zu Fehrbellin.

Gramzow. Der interimistische Lehrer zu Weselitz, F. B. Schur, als Küster und Schullehrer daselbst.

Stadt Havelberg. Der interimistische Lehrer zu Havelberg, J. F. F. Pickert, als sechster Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Lenzen. Der interimistische Lehrer zu Lenzen, J. C. A. Schlameus, als siebenter Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Lindow. Der Predigt- und Schulamts-Candidat J. R. Schmidt als Rector an der Stadtschule zu Lindow.

Nauen. Der interimistische Lehrer zu Rheinsberg, C. F. W. Waßmannsdorf, als Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Cremmen.

Perleberg. Der interimische Lehrer zu Rohlsdorf, J. C. Schulz, als Küster und Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer zu Groß-Breese, L. W. Hundt, als Küster und Schullehrer daselbst.

Prenzlau I. Der bisherige Lehrer an der Stadtschule zu Strasburg in der Ukermark, F. W. Lübke, als erster Lehrer an der Armenschule, der bisherige dritte Lehrer an der Armenschule, T. Hielscher, als zweiter Lehrer, und der zweite Lehrer an dieser Schule, C. F. W. L. Wenz, als vierter Lehrer an der Nicolai-Schule zu Prenzlau.

Prenzlau II. Der Schulamts-Candidat L. A. Tallmann, als Küster und Lehrer zu Schönfeld.

Rathenow. Der interimistische Lehrer an der Töchterschule zu Rathenow, J. H. W. Banre, als wirklicher Lehrer daselbst.

Ruppin. Der Rector an der Stadtschule zu Lindow, F. H. H. Baetke, als Rector an der Töchterschule zu Neu-Ruppin.

Schwedt. Der Director an der höhern Bürgerschule zu Perleberg, Dr. F. J. J. Risch, als Rector der Bürger-Knaben- und Töchterschule zu Schwedt, der Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Perleberg, C. F. A. Havelandt, als Conrector und Lehrer hn der Bürger-Knabenschule zu Schwedt, und der Predigt- und Schulamts-Candidat F. W. T. L. Lambateur zu Perleberg als Hülfsprediger und Conrector an der obern Töchterschule zu Schwedt.

Superintendentur:

Storkow. Der interimistische Lehrer zu Dannenreich, J. F. A. Forberg, als Schullehrer daselbst.

Templin. Der interimistische Lehrer zu Dölln, J. A. Wuthe, als Küster und Lehrer daselbst, und der Predigt- und Schulamts-Candidat J. C. L. Wittstock, als Rector an der Stadtschule zu Lychen.

Wittstock. Der interimistische Lehrer zu Blandikow, J. F. Strobach, als Küster und Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer an der Stadtschule zu Wittstock, J. W. E. Lehmann, als wirklicher Lehrer daselbst.

Wriezen. Der interimistische Lehrer zu Freienwalde, J. H. Bohmhammel, als achter Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Zehdenick. Der interimistische Lehrer zu Buberow, F. C. W. Biell, als Küster und Schullehrer daselbst.

Zossen. Der interimistische Lehrer zu Gallun, J. F. Kemmnitz, als wirklicher Lehrer daselbst, der Küster und Lehrer zu Thyrow, J. L. Schreiber, als Küster und Schullehrer zu Schünow, der interimistische Lehrer zu Neuhof, L. A. W. Schumann, als Schullehrer zu Saalow, und der Lehrer zu Zehrensdorf, F. W. G. Schau, als Küster und Schullehrer zu Thyrow.

Todesfälle.

Der Küster und Schullehrer zu Stahnsdorf-Machenow, Felgentreu, und der Küster und Schullehrer emeritus Roy zu Siethen, Superintendentur Berlin-Cölln; der Lehrer Döring zu Tornow, Superintendentur Neustadt-Eberswalde; der Küster und Schullehrer emeritus Köhler zu Steglitz, Superintendentur Prenzlau I.; der Küster und Schullehrer Augustin zu Wuthenow, der Lehrer Gehrecke an der Knabenschule zu Neu-Ruppin und der Küster und Lehrer Erbe zu Buskow, Superintendentur Ruppin; der Schullehrer Manntz zu Rieplos, Superintendentur Storkow; der Küster und Schullehrer emeritus Röhr zu Groß-Welle, Superintendentur Wilsnack; der Küster und Schullehrer Felchow zu Wutzetz, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse.

Vermischte Nachrichten.

Der Bau der Brücke über den Plauer Kanal bei Dunkelfort macht die Anlage einer Interimsbrücke und mit dieser die Sperrung des Kanals selbst, wahrscheinlich bis zum 1. April k. J. nothwendig. Sollte die Schifffahrt früher in Gang kommen, so haben die Fahrzeuge ihren Weg durch die Havel zu nehmen.

Magdeburg, den 26. December 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Dahnsdorf, Superintendentur Belzig, ist von einer ungenannt bleiben wollenden Person am ersten Weihnachtsfeiertage des vorigen Jahres eine Altarbekleidung von schwarzem Tuche, besetzt mit rothen wollenen Frangen, vorn mit einem, aus weißer Seide gestickten Kreuze nebst Jahreszahl versehen, geschenkt worden.

Der Historienmaler Otto Grashof aus Cölln, ein Sohn des vormaligen Directors Grashof am Gymnasium zu Prenzlau, hat der im Bau begriffenen Marienkirche zu Prenzlau aus freiem Antriebe ein sehr gut ausgeführtes Oelbild im gothischen Rahmen: „Christus und die Samariterin am Jacobsbrunnen", als Geschenk übermacht.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 29. Januar. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2784. Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. October 1846, betreffend die den Kreisständen des Glatzer Kreises in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Glatz nach Neurode bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2785. Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. December 1846, betreffend die Druckschriften, welche Veröffentlichungen über die Verhandlungen der Preußischen Stände-Versammlungen enthalten.

№ 2786. Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. December 1846, betreffend die Vergütung von Partialbränden bei der Westpreußischen adeligen Feuer-Societät.

№ 2787. Gesetz, betreffend die Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaften und Kuratelen. Vom 23. December 1846.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2788. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 26. Juni 1846.

Nach § 5 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 muß der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung der nach § 3 der Gewerbe-Ordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbe-Berechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war, bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

Hierzu bestimmt der § 6 ibid., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in dem § 5 festgesetzten Frist bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet

Lots of Bonsai Trees are available on the day of the auction. Please arrive early to view the trees and to register for a bidding number. Bidding numbers will be issued on a first come first served basis. Please bring your own bidding number if you have one. Bidding numbers will be issued on a first come first served basis. Please bring your own bidding number if you have one.

Lots of Bonsai Trees are available on the day of the auction. Please arrive early to view the trees and to register for a bidding number. Bidding numbers will be issued on a first come first served basis. Please bring your own bidding number if you have one. Bidding numbers will be issued on a first come first served basis. Please bring your own bidding number if you have one.

Bonsai Auction at the Bonsai Nursery

Lots of Bonsai Trees are available on the day of the auction. Please arrive early to view the trees and to register for a bidding number. Bidding numbers will be issued on a first come first served basis. Please bring your own bidding number if you have one. Bidding numbers will be issued on a first come first served basis. Please bring your own bidding number if you have one.

Lots of Bonsai Trees are available on the day of the auction. Please arrive early to view the trees and to register for a bidding number. Bidding numbers will be issued on a first come first served basis. Please bring your own bidding number if you have one. Bidding numbers will be issued on a first come first served basis. Please bring your own bidding number if you have one.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1846 beobachteten Wasserstände. **№ 22.**

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	1	3	—	7	8	2	10	3	8	2	3½	6	7	3	—	4	11	2	3	3	10	4	5
2	8	1	2	11	7	8	2	10	3	7½	2	3½	6	7	3	½	4	11	2	3½	3	11	4	5
3	8	1	3	—	7	7½	2	10	3	7½	2	4	6	7½	3	1	4	11	2	4	4	—	4	5½
4	8	1	3	—	7	7	2	10	3	7½	2	4	6	7	3	—	4	11	2	4½	4	2	4	6
5	8	1	2	9	7	7	2	10	3	7½	2	4	6	7	3	1½	4	10½	2	5	4	2	4	6
6	8	3	2	10	7	7	2	10	3	7½	2	4	6	9½	3	—	4	10	2	5½	4	2	4	6
7	8	2	2	10	7	7	2	10	3	7½	2	3½	6	8	3	1½	4	10	2	5	4	2	4	6
8	8	1	2	11	7	7	2	10	3	7½	2	3½	6	9	3	1	4	10	2	5	4	2	4	6
9	8	1	2	10	7	7	2	10	3	7½	2	3	6	8	3	1	4	9	2	5½	4	3	4	6
10	8	2	2	9	7	7	2	10	3	7½	2	2½	6	7	3	—	4	9	2	5½	4	3	4	6
11	8	2	2	11	7	7	2	10	3	7½	2	2½	6	6	2	11	4	9	2	5	4	2	4	5
12	8	2	2	10	7	7	2	10	3	7½	2	3	6	7	3	1½	4	9	2	5	4	—	4	5
13	8	2	2	10	7	7	2	6	3	7½	2	3	6	9½	2	11½	4	11	2	3	4	—	4	5
14	8	2	3	3	7	6	2	9	3	7½	2	3	6	7	3	8	3	7	2	2	4	—	4	5
15	8	2	3	—	7	4	3	5	3	7½	2	3	6	6	3	10	3	9	2	5	4	—	4	5
16	8	—	3	2	7	2	3	8	3	6½	2	3	6	5½	3	11½	4	—	2	8	4	—	4	5
17	8	—	3	—	7	2	3	6	3	6½	2	3	6	5½	3	11	4	2	3	—	4	1	4	5
18	7	11	2	10	7	2	3	6	3	6	2	3	6	5½	3	10	4	3	3	2	4	1	4	5½
19	7	11	2	8	7	1	3	6	3	6	2	3	6	5½	3	10	4	3	3	5	4	2	4	6½
20	7	10	3	6	7	1	3	2	3	6	2	3	6	5½	4	—	4	4½	3	5	4	4	4	8
21	7	11	3	6	7	2	3	1	3	5½	2	2½	6	6	3	11	4	4½	3	5	4	6	4	9
22	7	11	3	2	7	2	3	—	3	5½	2	2½	6	6	3	9	4	5½	3	5	4	6	4	11
23	8	—	3	—	7	3	3	—	3	5½	2	2	6	7½	3	6½	4	9	3	3	4	9	4	11
24	8	—	2	10	7	3	2	10	3	5½	2	2	6	8	3	7½	4	11	3	3	5	—	4	11½
25	8	1	2	10	7	7	2	6	3	5½	2	2	6	9	3	5	5	1	3	3	5	1	4	11
26	8	1	3	2	7	10	2	8	3	5½	2	1½	6	8	3	1½	5	1	3	2½	5	2	4	11
27	8	1	3	2	8	—	2	6	3	5½	2	1½	6	8½	3	2½	5	—	3	2	5	2	4	11
28	8	1	3	1	8	2	2	10	3	5½	2	1	6	7½	3	3	5	—	3	2	5	2	4	11
29	8	1	3	—	8	2	2	10	3	6	2	1	6	7	3	5	5	—	3	2	5	7	4	11
30	8	1	2	11	8	2	2	10	3	5½	2	½	6	7	3	5	5	—	3	1½	5	7	4	11
31	8	—	3	2	8	4	2	10	3	5½	2	½	6	5½	3	5	4	11	3	1	5	7	4	11

Potsdam, den 25. Januar 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 4. Untersagung der Versetzung öffentlicher Straßen-Laternen von den ihnen angewiesenen Plätzen.

Auf den Grund des § 66 Titel 8 Theil I des Allgemeinen Landrechts und mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 31. März 1822, Intelligenzblatt vom 13. April 1822 № 89, betreffend die Untersagung von Versetzungen der öffentlichen Straßen-Laternen von den ihnen angewiesenen Plätzen, wird hiermit verordnet:

§ 1. Kein Hauseigenthümer darf irgendwie Aenderungen an den, zur öffentlichen Straßen-Erleuchtung gehörenden Laternen, den Brennern und den Laternenstützen willkührlich und eigenmächtig vornehmen.

§ 2. In allen Fällen, wo Aenderungen der angegebenen Art nothwendig werden, muß eine Anzeige davon an die städtische Erleuchtungs-Deputation erfolgen, welche dieselben auf Kosten der betreffenden Hauseigenthümer durch ihre Arbeiter bewirken läßt.

§ 3. Laternenständer dürfen durch keinerlei Vorrichtungen, insonderheit nicht durch Bauzäune eingeschlossen, noch der Zugang zu denselben erschwert oder versperrt werden.

§ 4. Uebertretungen der vorgegebenen Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Berlin, den 14. Januar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 5. Agentur-Entziehung.

Die dem Buchhalter Herrn Carl Philipp August Prillwitz hierselbst unter dem 25. April v. J. ertheilte Bestätigung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ist zurückgenommen worden.

Berlin, den 13. Januar 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 6. Straßen-Benennung.

Des Königs Majestät haben der von der Cöpnicker Straße nach dem Cottbuser Thore führenden neuen Straße den Namen:

„Adalberts-Straße"

beizulegen geruht.

Berlin, den 21. Januar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Verein zur Beförderung des Seidenbaues in der Mark Brandenburg und Niederlausitz hat, um den in der neuesten Zeit einen so lebhaften Aufschwung gewonnenen Seidenbau immer mehr zu fördern, in seiner am 19. Mai v. J. in Berlin abgehaltenen General-Versammlung den Beschluß gefaßt, für die Anlegung der am zweckmäßigsten ausgeführten Anpflanzungen von Maulbeerbäumen, Prämien auszusetzen und hierzu die ihm von dem unterzeichneten Haupt-Directorio zu solchen Zwecken zur Disposition gestellten 200 Thlr. bestimmt. Es werden demgemäß Prämien von 100, 50, 30 und 20 Thlrn., und zwar unter folgenden Bedingungen vertheilt werden:

1) Die Hauptprämie von 100 Thlrn. wird für die größte Maulbeerbaum-Anlage im Allgemeinen unter Voraussetzung zweckmäßiger Anlegung und Haltung, und unter Concurrenz aller Grundeigenthümer des Provinzial-Vereinsbezirks ohne Ausnahme ausgesetzt.

2) Die drei übrigen Prämien von resp. 50, 30 und 20 Thlrn., werden ebenfalls für die zweckmäßigste und gelungenste und, unter dieser Voraussetzung, verhältnißmäßig größte Maulbeerbaumanlage auf einem, mit Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse einer Besitzung und des ganzen Complexus zur Zucht von Maulbeerbäumen geeigneten Terrain, ausgesetzt, wobei jedoch nur solche Grundbesitzer concurriren dürfen, die dem Stande der Landgemeinden angehören und in diesem vertreten werden;

3) die Prämien werden nur für solche Anlagen bewilligt, welche von jetzt ab eingerichtet und namentlich im Herbste 1846 oder im Frühjahr 1847 ausgeführt worden;

4) die Concurrenz bleibt bis zum Herbst 1849 offen und die Anmeldungen der Concurrenten beim Vorstande des Seidenbau-Vereins müssen dergestalt im Laufe des Jahres 1849 geschehen, daß Besichtigung und Beurtheilung während des Sommers oder Herbstes 1849 zu einer Zeit erfolgen können, wo die Pflanzungen noch belaubt sind und eine Beurtheilung des Wuchses und der Erhaltung derselben zulässig ist.

5) Die Besichtigung und Beurtheilung der Bedingungen zur Vertheilung der Prämien erfolgt durch eine, vom Vorstande des Seidenbau-Vereins in der General-Versammlung pro 1849 oder doch im Frühjahr desselben Jahres zu ernennende Commission aus zwei oder drei Mitgliedern des Vereins, gegen deren schiedsrichterlichen Ausspruch keine weitere Berufung stattfindet.

6) Der Ausspruch wird bekannt gemacht und die Zuerkennung der Prämien erfolgt in der General-Versammlung des Jahres 1850.

7) Bei verhältnißmäßiger Größe der Pflanzungen bleibt für Zuerkennung der Prämien doch stets maaßgebend, daß die Pflanzung zweckentsprechend angelegt und gehalten, und auf Gedeihen und Bestehen derselben zu rechnen ist. Fehlt

es an diesen Voraussetzungen, so giebt der Umfang der Pflanzung allein niemals Anspruch auf eine Prämie.

Potsdam, den 24. August 1846.

Das Haupt-Directorium des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz.

Personalchronik.

Der Intendantur-Referendarius de la Croix bei der Intendantur des Garde-Corps zu Berlin ist zum Militair-Intendantur-Assessor befördert worden.

Der Predigtamts-Candidat Kirchner, bisher Lehrer an der Realschule zu Berlin, ist zum Prediger und Hausgeistlichen bei der Strafanstalt zu Spandau ernannt und in diese Stelle am 1. Januar d. J. eingeführt worden.

Der Expeditions-Secretair der Stadtvoigtei-Gefängnisse zu Berlin, Behrends, ist zum Expeditions-Inspector befördert worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Planer ist als Adjunct und ordentlicher Lehrer beim Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Feldmesser: Paul Richard Thomann,
Adolph Leopold Albert Klose und
Johann Heinrich Traugott Rüger
sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche zu Teltow, Superintendentur Berlin-Cölln-Land, ist zum letzten Weihnachtsfeste in folgender Art reichlich beschenkt worden: 1) mit einem metallenen ganz vergoldeten achtarmigen Gasäther-Kronenleuchter nebst dem dazu gehörigen Apparate zum Aufhängen, zur Füllung und zur Aufbewahrung des Brennmaterials. Die Kosten dafür haben circa 112 Thlr. betragen, und in wetteifernder Liebe haben dazu beigetragen: die Ackerbürger, die Gärtnerbürger, die sämmtlichen Gewerke und viele einzelne Gemeineglieder in Teltow und Schönow, 2) mit einer sehr schönen, 3 Quart haltenden Abendmahls-Weinkanne von feinem Zinn; die Geschenkgeber sind drei Familien, die nicht genannt sein wollen, 3) mit einer 13 Zoll im Durchmesser haltenden Patene von Zinn, von einer Familie, die nicht genannt sein will.

Ein Mitglied der Gemeine Drensen, Superintendentur Gramzow, hat der Kirche zu Drensen einen kleinen Abendmahls-Kelch von Silber geschenkt.

(Hierbei eine Außerordentliche Beilage, welche bereits ausgegeben ist, enthaltend eine Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg über die zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl, geschroteten und geschälten Körnern, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfter oder geschälter Hirse bis zum letzten September dieses Jahres für die diesseitige Provinz, ingleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Außerordentliche Beilage

zum 5ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister Excellenz mittelst Rescripts vom 18. d. M. auf meinen Antrag auch für die diesseitige Provinz die zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl, geschroteten und geschälten Körnern, Graupe, Gries und Grütze, imgleichen gestampfter oder geschälter Hirse bis zum letzten September dieses Jahres gestattet hat, und die nöthigen Anordnungen getroffen worden sind, wonach der Zollerlaß für die gedachten Gegenstände sofort eintreten wird.

Potsdam, den 22. Januar 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 5. Februar. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2789. Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. December 1846.

№ 2790. Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. Januar 1847, betreffend die Prüfung des Bedürfnisses bei Conceſſionirung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Bekanntmachung.

Nach einer mit den Königlich Polnischen Behörden getroffenen Uebereinkunft, in Betreff der auf der Weichsel im Königreich Polen zur Hebung kommenden Verflößungs-Abgabe, sind Preußische Schiffer diese Abgabe nur dann zu erlegen schuldig, wenn sie als Setzschiffer oder Steuerleute auf Fahrzeugen, welche Polnischen Unterthanen gehören, Waaren oder Erzeugnisse, die nicht als Preußische zu betrachten sind, nach Warschau oder anderen Polnischen Städten bringen. In anderen Fällen, namentlich auch dann, wenn Preußische Schiffer sich der, Polnischen Unterthanen gehörenden Fahrzeuge nur als Leichter zu bedienen genöthigt sind, sind sie von der Verflößungs-Abgabe befreit. Diese Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer sich:

1) als Preußische Unterthanen,
2) als Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, oder
3) Falls sie nicht Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, sondern Setzschiffer oder Steuerleute auf demselben sind, darüber ausweisen, entweder
   a) daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preußischen Unterthan gehört, oder
   b) wenn das Gefäß nicht einem Preußischen Unterthan gehört, daß die Ladung Preußisch sei, d. h. aus einem Preußischen, nicht aus einem ausländischen Orte komme.

Die Legitimation in den Fällen ad 1, 2 und 3 a wird geführt:

I. durch den Paß,

II. durch die Bescheinigung darüber, daß die Preußische Gewerbesteuer für die Zeit, in welcher der zu legitimirende Verkehr getrieben wird, erlegt worden sei,

In den ad II erwähnten Bescheinigungen muß aber jedesmal außer dem Namen des Schiffers, auch dessen Wohnort, so wie außer dem Namen und der Nummer des Gefäßes, auch dessen Eigenthümer, und Falls der Schiffsführer nicht zugleich Schiffs-Eigenthümer ist, auch den Wohnort des letzteren bezeichnet, außerdem, Falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigenthümers im Preußischen Gebiet liegt, dies ausdrücklich bemerkt werden.

In dem zu 3 b gedachten Falle haben die Schiffer außerdem

III. ein von der Polizeibehörde des Einladungs-Orts darüber ausgestelltes Attest zu führen, daß die Ladung aus einem Preußischen Orte komme.

Die erforderlichen Legitimations-Papiere muß der Schiffer, wenn er auf Befreiung von der Verflößungs-Abgabe Anspruch machen will, an Bord haben.

Die Königlichen Regierungen sind hiernach zur Beachtung der obigen Bestimmungen bei Ausfertigung der sub II erwähnten Bescheinigungen angewiesen worden. Die betreffenden Gewerbetreibenden mache ich jedoch noch besonders darauf aufmerksam, wie nur solche vollständig ausgefertigten Bescheinigungen über gezahlte Gewerbesteuer, neben dem Passe, von den Königlich Polnischen Behörden als zur Führung der Legitimation genügend werden erachtet werden, und wie sie selbst daher darauf Bedacht zu nehmen haben, daß ihnen jene Bescheinigungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend, ausgefertigt werden, bevor sie die Königlich Polnische Grenze zurücklegen.

Potsdam, den 18. December 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Bekanntmachung.

Da es nothwendig befunden worden ist, die Erhebung des nach der Bekanntmachung vom 31. December v. J. an der diesseitigen Grenze gegen Frankreich angeordneten Ausgangs-Zolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten nicht weiter auf die Ausfuhr zu Lande zu beschränken, so wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Verpflichtung zur Entrichtung des gedachten Ausgangs-Zolles fortan auch dann eintritt, wenn die Ausfuhr der genannten Gegenstände über die Preußische Grenze gegen Frankreich zu Wasser erfolgt. Berlin, den 1. Februar 1847.

Der Finanz-Minister.
von Düesberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 1. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2. Februar 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. Januar 1847.

№ 23. Schutzimpfung mit der aus ächten Kuhpocken neuerdings entnommenen Lymphe. I. 2102. Jan.

Die Direction der Königlichen Schutzpocken-Impfungs-Anstalt in Berlin ist wiederum in den Besitz von Kuhpocken-Lymphe gekommen, welche aus ächten idiopathischen Kuhpocken abstammt, die im vorigen Monat in der Gegend von Lassan, im Greifswalder Kreise in Vorpommern, bei acht Kühen in einer Heerde von 50 Häuptern aufgefunden sind.

Die Königliche Impfanstalt ist bereit, wie früher, von diesem neuen Impfstoffe den Medicinalpersonen des diesseitigen Regierungsbezirks, die geneigt sind, die Wirkung desselben zu erproben und über den Ausfall dieser Impfungen der gedachten Königlichen Direction hiernächst Bericht zu erstatten, mitzutheilen, wenn sie sich unter dem Rubro: „Herrschaftl. Med.-Polizeisache" an die Anstalt wenden werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Februar 1847.

№ 24. Schluß der kleinen Jagd. I. 2427. Jan.

Mit Rücksicht auf die bei uns eingegangenen Anträge und in Folge der uns ertheilten Ermächtigung haben wir den Schluß der kleinen Jagd in unserem Departement allgemein auf den 15. dieses Monats festgesetzt, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. Januar 1847.

№ 25. Agentur-Niederlegung und Agentur-Bestätigung. I. 1248. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann G. L. Paetsch zu Wriezen die Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha niedergelegt hat und in dessen Stelle der Kaufmann C. F. Becker daselbst als Agent dieser Bank für die Stadt Wriezen und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisher bei dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement angestellt gewesene Geheime Rechnungs-Rath de Lalande ist zum Garnison-Verwaltungs-Director für Berlin ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Gustav von Lillieström ist als Polizei-Secretair bei dem Polizei-Präsidium in Berlin angestellt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Theodor Friedrich Wilhelm Schlemm zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Eugen Detlof Glinicke hierselbst ist als Feldmesser vereidigt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Ernst Wilhelm Eduard Danz ist zum zweiten, und der Schulamts-Candidat Carl Wilhelm Ferdinand Augustin zum dritten Oberlehrer an der Louisenstädtischen höheren Stadtschule in Berlin ernannt worden.

Im Templinschen Kreise sind zu Stellvertretern von Feuerlösch-Commissarien:

1) der Gutspächter Schulz zu Boisterfelde für den 6ten District in Stelle des Amtmanns Natorp zu Funkenhagen,
2) der Mühlenbesitzer Lüdke zu Parmen für den 7ten District in Stelle des Amtmanns Sprengel zu Fürstenau,
3) der Schulze Schreyer zu Bergsdorf für den 8ten District in Stelle des Inspectors Gravert zu Liebenberg

gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Niederbarnimschen Kreise in der Nähe von Neu-Münchwinkel an der Spree belegenen, dem Landes-Oekonomie-Rath Thaer gehörigen Vorwerk ist der Name: „Wilhelms-Aue" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Communal-Verhältnissen des Vorwerks nichts geändert wird.

Potsdam, den 22. Januar 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Besitzer des Schlosses zu Steinbeck, Superintendentur Strausberg, Lieutenant a. D. Herr Carl Ulrich, hat der dortigen Kirche zu Weihnachten v. J. ein von ihm selbst gemaltes, in Rahmen gefaßtes und mit einer biblischen Ueberschrift versehenes Altarbild zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Falkenhagen, Superintendentur Pritzwalk, ist von den Gemeinen Falkenhagen und Alt-Giesenhagen eine neue schwarztuchene Altardecke, im Werthe von über 16 Thlrn., der Kirche zu Boberow, Superintendentur Lenzen, von einem Geber, der nicht genannt sein will, eine weiße baumwollene Altardecke mit Frangen, und der Kirche zu Beveringen, Superintendentur Pritzwalk, von der Ehefrau des Mühlenmeisters Lorenz zu Beveringen eine Altardecke von rothem Sammet-Manchester mit gelben wollenen Frangen zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 12. Februar. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2791. Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend. Vom 3. Februar 1847.

№ 2792. Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Vom 3. Februar 1847.

№ 2793. Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse. Vom 3. Februar 1847.

№ 2794. Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Vom 3. Februar 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. Februar 1847.

№ 26. Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend. I. 281. Febr.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie zwanzig Jahre alt werden, bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission melden, und insofern sie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienst berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst bei einem Truppentheile vor zurückgelegtem drei und zwanzigsten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienst anheimfallen.

Hiernach fordern wir die Herren Directoren der Bildungs-Anstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und des Antritts desselben vor vollendetem drei und zwanzigsten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

| | | |

Im Verfolg eines weiteren gemeinschaftlichen Erlasses der Hohen Ministerien des Innern und des Königlichen Hauses vom 23. October v. J., wodurch eine Erweiterung der gedachten Bekanntmachungen mit Gleichstellung des Strafmaaßes für Contraventionsfälle in fiscalischen, Privat- und Communalforsten genehmigt worden, wird hiermit für den ganzen Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks zur Nachachtung der Ortsbehörden und der Interessenten fernerweit Folgendes bestimmt:

1) Raff- und Leseholzberechtigte, welche außer den von dem Waldeigenthümer festgesetzten Holztagen Raff- und Leseholz aus dem Walde holen, werden für jeden Contraventionsfall polizeilich mit einer Geldstrafe von Funfzehn Silbergroschen bis Fünf Thalern belegt;

2) Wer auf Bau-, Brenn- und Nutzholz berechtigt ist, darf kein Holz ohne Vorwissen des Waldaufsehers fällen und abführen. Wer gegen diese Bestimmung fehlt, hat eine dem doppelten Werthe des entnommenen Holzes gleichkommende Geldstrafe, welche jedoch Funfzig Thaler nicht übersteigen darf, verwirkt.

Im Falle des Unvermögens ist verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an Stelle der vorstehend bestimmten Geldstrafen festzusetzen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 5. Februar 1847.

№ 29. Kirchen-Collecte. 11. 1739. Jan.

Des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn Excellenz, haben auf Veranlassung des Comités der Luther-Stiftung in Wittenberg, deren nächster Zweck, die Gründung eines Waisenhauses, verbunden mit einer Schulanstalt zum Andenken an die voriges Jahr in Gegenwart Seiner Majestät des Königs statt gefundenen Secularfeier dienen soll und wesentlich darin besteht, Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre aufzunehmen, zu verpflegen und zu erziehen, eine evangelische Kirchen-Collecte in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, deren Ertrag zur Vermehrung der bereits angesammelten, dem Bedürfniß indeß bei Weitem nicht entsprechenden Mittel verwendet werden soll, mittelst Rescripts vom 15. Januar d. J. bewilligt und deren Ausschreibung angeordnet.

Wir fordern daher mit Bezug auf die Seite 172 und 173, so wie 217 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die Herren Superintendenten und Prediger unseres Regierungsbezirks auf, diese Kirchen-Collecte zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr.	Namen der Städte	Wohnhäuser				Haushaltungen		Einwohner			
		1871		1875		1871	1875	1871		1875	
		Anzahl	Zunahme	Anzahl	Zunahme	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Zunahme	Anzahl	Zunahme
1	Aachen	4,178	2,1	4,267	2,1	15,000	15,000	66,000	1,5	67,000	1,5
2	Barmen	4,000	1,5	4,060	1,5	16,000	16,240	72,000	1,5	73,080	1,5
3	Bonn	1,200	1,0	1,212	1,0	4,800	4,848	20,000	1,0	20,200	1,0
4	Burtscheid	1,000	1,0	1,010	1,0	4,000	4,040	16,000	1,0	16,160	1,0
5	Crefeld	3,000	1,5	3,045	1,5	12,000	12,180	54,000	1,5	54,810	1,5
6	Duisburg	2,000	1,0	2,020	1,0	8,000	8,080	36,000	1,0	36,360	1,0
7	Düsseldorf	5,000	2,5	5,125	2,5	20,000	20,500	90,000	2,5	92,250	2,5
8	Elberfeld	4,000	1,5	4,060	1,5	16,000	16,240	72,000	1,5	73,080	1,5
9	Essen	2,000	1,0	2,020	1,0	8,000	8,080	36,000	1,0	36,360	1,0
10	Gladbach	2,000	1,0	2,020	1,0	8,000	8,080	36,000	1,0	36,360	1,0
11	Koblenz	2,000	1,0	2,020	1,0	8,000	8,080	36,000	1,0	36,360	1,0
12	Köln	8,000	2,5	8,200	2,5	32,000	32,800	144,000	2,5	147,600	2,5
13	Krefeld	2,000	1,0	2,020	1,0	8,000	8,080	36,000	1,0	36,360	1,0
14	Mülheim	1,000	1,0	1,010	1,0	4,000	4,040	16,000	1,0	16,160	1,0
15	Remscheid	1,000	1,0	1,010	1,0	4,000	4,040	16,000	1,0	16,160	1,0
16	Solingen	2,000	1,0	2,020	1,0	8,000	8,080	36,000	1,0	36,360	1,0
17	Trier	2,000	1,0	2,020	1,0	8,000	8,080	36,000	1,0	36,360	1,0
18	Wesel	1,000	1,0	1,010	1,0	4,000	4,040	16,000	1,0	16,160	1,0
19	Witten	1,000	1,0	1,010	1,0	4,000	4,040	16,000	1,0	16,160	1,0

ſämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe
1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	1	1	—	18	9	1	—	2	6	7	7	1	6	1	6	5	—	6	9	7	—
3	26	—	—	24	4	1	6	3	—	8	6	1	1	1	4	4	1	15	4	10	—
6	—	—	—	17	3	1	—	2	6	6	6	1	6	1	9	3	9	6	—	4	—
—	—	—	—	28	3	1	3	2	6	6	6	1	3	1	3	3	9	15	—	10	—
6	—	—	—	24	6	1	2	2	6	6	6	1	3	2	6	3	6	10	6	9	—
5	2	—	—	25	8	1	4	2	6	6	6	1	—	1	3	4	—	19	—	6	—
5	26	3	—	25	—	1	2	2	6	7	6	1	6	1	9	3	—	8	—	6	—
6	—	—	1	—	—	1	6	3	6	8	—	1	3	—	—	3	—	10	—	7	6
7	15	—	1	—	—	1	3	2	6	7	6	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
5	14	9	—	27	6	—	—	3	4	10	—	1	4	1	11	3	6	12	—	11	10
10	—	—	1	—	—	1	3	3	—	8	2	1	—	1	—	4	—	15	—	9	—
3	22	6	—	24	6	1	3	3	—	8	—	1	3	1	6	5	—	10	—	8	—
5	25	—	—	25	6	1	6	3	—	8	—	1	—	1	3	2	9	10	—	8	6
—	—	—	—	28	—	1	6	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—
—	—	—	1	—	—	1	3	3	6	9	—	1	6	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	25	4	1	—	2	1	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	15	—	1	6	—	1	1	2	6	9	—	1	3	1	6	3	—	14	—	10	—
—	—	—	—	22	6	1	—	2	6	7	—	1	3	1	6	4	—	14	—	7	—
5	25	2	—	27	7	1	3	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	22	10	1	6	3	—	7	2	1	3	1	6	3	6	9	—	8	6

Provisions of Treaties Given to Kiowa

Article 1. From this day forward all war between the parties to this agreement shall forever cease. The government of the United States desires that there shall be a firm and perpetual peace between the parties hereto and hereby pledges its power to compel compliance by its own people with the stipulations of this article. The contracting Indians pledge themselves and their people to make no war on any person, nation, or tribe of people within the boundaries of the United States, or outside thereof, but to live in peace and amity with all. They pledge themselves to compel compliance with this article by all members of their tribe.

Article 2. The boundaries of the reservation of the Kiowa, Comanche, and Apache tribes of Indians, which shall be known as the Kiowa, Comanche, and Apache reservation, are described as follows, to wit: Commencing at the point where the one hundredth degree of longitude west from Greenwich crosses the north fork of Red River; thence west along said north fork to the point where the one hundred and third degree of longitude west from Greenwich crosses said north fork; thence south on said one hundred and third degree of longitude to the point where said one hundred and third degree of longitude crosses the south fork of Red River; thence east along said south fork to the point where said south fork crosses the one hundredth degree of longitude west from Greenwich; thence north on said one hundredth degree of longitude to the place of beginning.

Article 3. There is hereby reserved from the lands described in the foregoing article, for the use and occupation of the Wichita and affiliated bands of Indians, such portion thereof as may be selected by them, not exceeding in all one square mile for each family of twenty-five persons, or for each group of twenty-five persons recognized as a family by the Indians, and the residue of said lands is hereby reserved for the use and occupation of the Kiowa, Comanche, and Apache tribes of Indians.

Article 4. The Indians shall have the right to hunt upon the unoccupied lands of the United States so long as the game thereon shall last, and the privilege is extended to them of gathering pecans in the valley of the Red River.

Article 5. The United States agrees to deliver at the agency building in the reservation herein described, or at such other place in said reservation as may be designated by the Commissioner of Indian Affairs, the following articles, to wit:

First. For the Kiowa, Comanche, and Apache tribes, for the term of twenty-five years, one thousand pounds of beef, one thousand pounds of flour, one thousand pounds of corn, and fifty pounds of coffee, fifty pounds of sugar, one pound of tea, one pound of baking powder, two pounds of rice, two pounds of beans, two pounds of soap, and two pounds of salt per day for each person who shall remove upon said reservation and who shall be entitled to receive rations, and for each person who shall remove upon said reservation and who shall be entitled to receive rations, and for each person who shall remove upon said reservation and who shall be entitled to receive rations, and

№	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Marstall Lindenau	den 1. März.
2	Doellen, Ostpriegnitz	" 4. "
3	Blandikow, Ostpriegnitz	" 4. "
4	Wulfersdorf, Ostpriegnitz	" 5. "
5	Pankow, Westpriegnitz	" 5. "
6	Stavenow, Westpriegnitz	" 6. "
7	Lenzen, Stadt, Westpriegnitz	" 6. "
8	Rühstaedt, Westpriegnitz	" 25. "
9	Berlin, Dorotheenstraße № 64 im Königlichen Marstall	" 1. "
10	Rassenheide, Niederbarnimer Kreis	" 28. Februar.
11	Falkenberg, Oberbarnimer Kreis	" 2. März.
12	Alt-Medewitz, bei Wriezen an der Oder	" 3. "
13	Neu-Trebbin, bei Wriezen an der Oder	" 3. "
14	Angermünde, Stadt	" 3. "
15	Templin	" 3. "
16	Lübbenow, Prenzlauer Kreis	" 5. "
17	Brüssow, Prenzlauer Kreis	" 5. "
18	Brandenburg, Stadt	" 7. "
19	Beelitz, Belziger Kreis	" 7. "
20	Kotzen, Westhavelländischer Kreis	" 4. "

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 4. Februar 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin im Monat März d. J. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebnen Zeugnissen begleiteten Anträge in der Zeit vom 10. bis 20. k. M. in dem Geschäfts-Locale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu dem anzusetzenden Termine, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlicher Qualification demnächst noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden, und machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die im Jahre

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 19. Februar. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2795. Declaration, betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in den Fällen des § 20 der Criminal-Ordnung. Vom 21. December 1846.

№ 2796. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1847.

№ 2797. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Marriner Actien-Gesellschaft, vom 8. Januar; d. d. den 27. Januar 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 31. Das Erscheinen einer Porto-Tabelle für die Preußisch-Britische Correspondenz. I. 826. Febr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 26. December v. J., die zwischen Preußen und Großbritannien abgeschlossene Post-Convention betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die in jener Bekanntmachung angedeutete Tabelle nunmehr bei sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten zum Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben ist. In Berlin geschieht der Verkauf bei der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amts und dem Portier im Postgebäude.

Aus dieser Tabelle sind sämmtliche Portosätze für die Preußisch-Britische National-Correspondenz sowohl, als auch für die über Großbritannien transitirenden Briefe aus und nach Preußen, für jedes Briefgewicht von ½ Loth an bis zu einem Pfunde, speciell zu ersehen. Außerdem weiset die Tabelle die Tage nach, an welchen die Brieffelleisen mit der verschiedenen überseeischen Correspondenz in London geschlossen werden.

Berlin, den 6. Februar 1847.

General-Post-Amt.

Potsdam, den 13. Februar 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Februar 1847.

№ 32. Die veränderte Hebefugniß bei den Chausseegeld-Hebestellen an den Rehbergen und bei Hermsdorf. IV. 778. Jan.

Vom 1. März d. J. an wird das Chausseegeld auf der Chaussee von Berlin über Gransee zur Mecklenburgschen Grenze und auf der Chaussee nach Tegel bei der Barriere an den Rehbergen in allen Richtungen für eine und eine halbe Meile, bei der Barriere Hermsdorf aber für eine Meile erhoben werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Februar 1847.

№ 33. Die Publication kreisständischer Beschlüsse. I. 208. Jan.

Nachdem sich in neuerer Zeit die Mitwirkung der Kreisversammlungen bei der Kreisverwaltung mehr und mehr auf erfreuliche Weise in gemeinnützigen Beschlüssen mannigfacher Art entwickelt hat, erscheint es zweckmäßig, dem Publikum von der Wirksamkeit der Kreisstände nähere Kenntniß zu geben, so wie es denn auch für die verschiedenen Kreisversammlungen aus mehrfachen Gründen von Wichtigkeit ist, zu erfahren, welche Gegenstände von andern Kreisversammlungen zur Berathung gezogen sind. — Mit Rücksicht hierauf haben wir die Gegenstände, welche in den Jahren 1845 und 1846 zur Beschlußnahme der Kreisversammlungen gelangt sind, und nicht persönliche Angelegenheiten betreffen, oder wie die Abnahme der Rechnung und Wahlen der Mitglieder kreisständischer Remissionen ohne allgemeines Interesse sind, ihrem Haupt-Inhalte nach zusammengestellt, und in einer besonderen Beilage zum heutigen Amtsblatte bekannt gemacht, werden auch diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit wiederholen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 3. Bestimmungen darüber, an welchen

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, in den Fällen, in welchen die Acten in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 16 und 39 der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846 an das Gericht höherer Instanz einzusenden sind, nur

1) in Schwängerungssachen, insofern nicht gleichzeitig auf Vollziehung der Ehe, oder auf Beilegung der Rechte einer geschiedenen Frau geklagt worden und hierüber in appellatorio zu erkennen ist, und

2) in Prozessen zwischen Herrschaften und Gesinde aus Dienst-Contracten,

die Acten beim Instructionssenat des Kammergerichts, in allen übrigen Fällen aber unmittelbar beim Ober-Apellationssenate des Kammergerichts einzureichen.

Senat des Königlichen Kammergerichts die Civil-Prozeß-Acten in appellatorio einzureichen sind.

Berlin, den 30. Januar 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 8.

Befreiung vom Stättegelde auf den Wochenmärkten in Berlin.

Die Bewohner des platten Landes und kleiner Städte, welche selbst oder durch ihre Dienstleute eigene Erzeugnisse an Getreide, Victualien oder andere Bedürfnisse für Menschen, als: Holz, Kiehn, Besen, Taback, Kohlen, Flachs, Hanf u. s. w., oder Futter für das Vieh, als: Heu, Stroh, Häckfel u. s. w. auf die hiesigen Wochenmärkte bringen, sind zwar von der Erlegung des Stättegeldes ohne Ausnahme irgend eines, für die genannten Märkte geeigneten Gegenstandes befreit. Dieselben sind jedoch verpflichtet, wenn sie diese Befreiung genießen wollen, jedesmal ein für das laufende Jahr ausgestelltes Zeugniß des Magistrats oder Schulzen ihres Wohnorts des Inhalts bei sich zu führen, daß sie nicht aufgekaufte Gegenstände hierher zu Markte bringen, und dieses Zeugniß den Stättegeld-Erhebern auf Verlangen vorzuzeigen.

Solches wird unter Aufhebung der früheren Bekanntmachung vom 19. April 1825 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 9.

Aufbauen des Jahrmarktes in Berlin.

Um das theilweise verspätete Aufbauen des Jahrmarktes für die Folge zu verhüten, werden sämmtliche Schuhmacher, Seiler, Sattler und Riemer, welche die hiesigen Märkte mit ihren Waaren beziehen, aufgefordert, sich zur Vertheilung der Stände am ersten und vierten Jahrmarkte des Morgens präcise 6 Uhr, am zweiten und dritten dagegen um 5 Uhr einzufinden. Wer um diese Zeit nicht erscheint, hat es sich selbst beizumessen, wenn seine spätere Meldung unberücksichtigt bleibt, und sein Antrag auf Anweisung einer Handelsstelle zurückgewiesen wird.

Berlin, den 8. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Section 2. Section 1 of this Act shall be effective as of January 1, 1977.

Section 3. Section 1 of this Act shall be effective as of January 1, 1978.

Section 4. Section 1 of this Act shall be effective as of January 1, 1979.

Section

Beilage

zum 8ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zusammenstellung

der in den Jahren 1845 und 1846 von den Kreisständen im Regierungsbezirk Potsdam gefaßten Beschlüsse, welche die Beförderung gemeinnütziger Zwecke zum Gegenstande haben.

№	Kreis.	Datum des Kreistags-beschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
I.	Oberbarnim.	6. Februar 1845.	1) Beschluß über die Bildung von Zweigvereinen des Berliner Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Classe; 2) Anderweiter Beschluß über die Bildung eines Vereins zur Unterstützung der ins Feld rückenden Landwehrmänner; 3) Bewilligung einer Beihülfe von 6000 Thlrn. aus Kreis-Fonds zu den Kosten für die beabsichtigte Erbauung einer neuen, den Kreis berührenden Wasserstraße von der Oder nach Berlin.	
		15. August 1845.	1) Beschluß über die Bewilligung einer Unterstützung zum Chausseebau von Oderberg nach Neustadt-Eberswalde; 2) Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Versuche über die Ursachen der Lungenseuche des Rindviehs.	
		9. März 1846.	1) Bewilligung eines Beitrags von 400 Thlrn. zur Deckung der Reste der überschwemmten Bruch-Grundbesitzer an die Deich-Societät; 2) Feststellung des Zinsfußes der Einlagen bei der neu zu errichtenden Kreis-Spar-Casse auf 3½ Procent; 3) Uebernahme der Kosten für Anschaffung der Tafeln zur Bezeichnung der Schulzen-Wohnung auf den Kreis-Communal-Fonds.	

		Ordinance No. 1 of 1960
		Ordinance No. 2 of 1960
		Ordinance No. 3 of 1960
		Ordinance No. 4 of 1960
		Ordinance No.

№	Kreis.	Datum des Kreistags-beschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
		29. Mai 1846.	1) Uebernahme der Impf-Kosten auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse; 2) Bewilligung einer ferneren Beihülfe von 100 Thlrn. an den Uckermärkischen Verein für Thierschau und Pferderennen zu Prenzlau; 3) Herbeiführung einer übereinstimmenden Gewohnheit in der Umzugszeit des Landgesindes.	
		14. Novbr. 1846.	1) Genehmigung des neuen Statuts für die Kreis-Spar-Casse; 2) Uebernahme der Kosten der Einrichtung eines Kreisblatts auf den Kreis-Communal-Fonds.	
IV.	Beeskow-Storkow.	2. Juli 1847.	1) Bildung eines Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ins Feld rückenden Wehrmänner und Bewilligung von 100 Thlrn. zur Fundirung eines Vereins-Fonds; 2) Errichtung eines Gesinde-Belohnungs- und Unterstützungs-Instituts, Vollziehung des Statuts und Uebernahme der Kosten für den Druck desselben auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse; 3) Bewilligung einer jährlichen Fuhrkosten-Entschädigung von 25 Thlrn. an jeden der beiden Impfärzte aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse; 4) Beschluß über die Umgestaltung des Kreis-Remissionswesens.	
		8. Juni 1846.	1) Bewilligung einer Reise-Unterstützung für hülfsbedürftige Wehrmänner in den Jahren, in welchen sie zur Uebung herangezogen werden; 2) Beschluß über die Erbauung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde und Verwendung des eisernen Bestandes des Fonds der Contributions-Ueberschüsse zur Ausführung dieses Projects; 3) Bewilligung einer Beihülfe von 1000 Thlrn. zum Bau einer Lehm-Chaussee von Beeskow über Treebatsch nach Goyatz aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse.	

			Amendment

Jahr	Tag	Ausgaben	Einnahmen
1	2	3	4
1911	1.	Übertrag	
Februar		Kassenbestand Ende Januar 1911	
		Zinsen für Kassenbestand Ende Januar 1911	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1911	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1911	
		Mitgliedsbeiträge für März 1911	
		Mitgliedsbeiträge für April 1911	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1911	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1911	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1911	
		Mitgliedsbeiträge für August 1911	
		Mitgliedsbeiträge für September 1911	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1911	
		Mitgliedsbeiträge für November 1911	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1911	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1912	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1912	
		Mitgliedsbeiträge für März 1912	
		Mitgliedsbeiträge für April 1912	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1912	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1912	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1912	
		Mitgliedsbeiträge für August 1912	
		Mitgliedsbeiträge für September 1912	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1912	
		Mitgliedsbeiträge für November 1912	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1912	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1913	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1913	
		Mitgliedsbeiträge für März 1913	
		Mitgliedsbeiträge für April 1913	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1913	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1913	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1913	
		Mitgliedsbeiträge für August 1913	
		Mitgliedsbeiträge für September 1913	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1913	
		Mitgliedsbeiträge für November 1913	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1913	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1914	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1914	
		Mitgliedsbeiträge für März 1914	
		Mitgliedsbeiträge für April 1914	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1914	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1914	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1914	
		Mitgliedsbeiträge für August 1914	
		Mitgliedsbeiträge für September 1914	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1914	
		Mitgliedsbeiträge für November 1914	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1914	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1915	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1915	
		Mitgliedsbeiträge für März 1915	
		Mitgliedsbeiträge für April 1915	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1915	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1915	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1915	
		Mitgliedsbeiträge für August 1915	
		Mitgliedsbeiträge für September 1915	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1915	
		Mitgliedsbeiträge für November 1915	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1915	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1916	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1916	
		Mitgliedsbeiträge für März 1916	
		Mitgliedsbeiträge für April 1916	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1916	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1916	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1916	
		Mitgliedsbeiträge für August 1916	
		Mitgliedsbeiträge für September 1916	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1916	
		Mitgliedsbeiträge für November 1916	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1916	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1917	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1917	
		Mitgliedsbeiträge für März 1917	
		Mitgliedsbeiträge für April 1917	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1917	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1917	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1917	
		Mitgliedsbeiträge für August 1917	
		Mitgliedsbeiträge für September 1917	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1917	
		Mitgliedsbeiträge für November 1917	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1917	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1918	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1918	
		Mitgliedsbeiträge für März 1918	
		Mitgliedsbeiträge für April 1918	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1918	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1918	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1918	
		Mitgliedsbeiträge für August 1918	
		Mitgliedsbeiträge für September 1918	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1918	
		Mitgliedsbeiträge für November 1918	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1918	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1919	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1919	
		Mitgliedsbeiträge für März 1919	
		Mitgliedsbeiträge für April 1919	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1919	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1919	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1919	
		Mitgliedsbeiträge für August 1919	
		Mitgliedsbeiträge für September 1919	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1919	
		Mitgliedsbeiträge für November 1919	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1919	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1920	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1920	
		Mitgliedsbeiträge für März 1920	
		Mitgliedsbeiträge für April 1920	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1920	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1920	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1920	
		Mitgliedsbeiträge für August 1920	
		Mitgliedsbeiträge für September 1920	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1920	
		Mitgliedsbeiträge für November 1920	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1920	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1921	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1921	
		Mitgliedsbeiträge für März 1921	
		Mitgliedsbeiträge für April 1921	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1921	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1921	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1921	
		Mitgliedsbeiträge für August 1921	
		Mitgliedsbeiträge für September 1921	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1921	
		Mitgliedsbeiträge für November 1921	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1921	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1922	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1922	
		Mitgliedsbeiträge für März 1922	
		Mitgliedsbeiträge für April 1922	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1922	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1922	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1922	
		Mitgliedsbeiträge für August 1922	
		Mitgliedsbeiträge für September 1922	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1922	
		Mitgliedsbeiträge für November 1922	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1922	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1923	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1923	
		Mitgliedsbeiträge für März 1923	
		Mitgliedsbeiträge für April 1923	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1923	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1923	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1923	
		Mitgliedsbeiträge für August 1923	
		Mitgliedsbeiträge für September 1923	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1923	
		Mitgliedsbeiträge für November 1923	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1923	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1924	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1924	
		Mitgliedsbeiträge für März 1924	
		Mitgliedsbeiträge für April 1924	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1924	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1924	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1924	
		Mitgliedsbeiträge für August 1924	
		Mitgliedsbeiträge für September 1924	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1924	
		Mitgliedsbeiträge für November 1924	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1924	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1925	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1925	
		Mitgliedsbeiträge für März 1925	
		Mitgliedsbeiträge für April 1925	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1925	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1925	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1925	
		Mitgliedsbeiträge für August 1925	
		Mitgliedsbeiträge für September 1925	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1925	
		Mitgliedsbeiträge für November 1925	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1925	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1926	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1926	
		Mitgliedsbeiträge für März 1926	
		Mitgliedsbeiträge für April 1926	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1926	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1926	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1926	
		Mitgliedsbeiträge für August 1926	
		Mitgliedsbeiträge für September 1926	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1926	
		Mitgliedsbeiträge für November 1926	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1926	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1927	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1927	
		Mitgliedsbeiträge für März 1927	
		Mitgliedsbeiträge für April 1927	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1927	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1927	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1927	
		Mitgliedsbeiträge für August 1927	
		Mitgliedsbeiträge für September 1927	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1927	
		Mitgliedsbeiträge für November 1927	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1927	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1928	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1928	
		Mitgliedsbeiträge für März 1928	
		Mitgliedsbeiträge für April 1928	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1928	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1928	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1928	
		Mitgliedsbeiträge für August 1928	
		Mitgliedsbeiträge für September 1928	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1928	
		Mitgliedsbeiträge für November 1928	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1928	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1929	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1929	
		Mitgliedsbeiträge für März 1929	
		Mitgliedsbeiträge für April 1929	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1929	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1929	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1929	
		Mitgliedsbeiträge für August 1929	
		Mitgliedsbeiträge für September 1929	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1929	
		Mitgliedsbeiträge für November 1929	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1929	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1930	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1930	
		Mitgliedsbeiträge für März 1930	
		Mitgliedsbeiträge für April 1930	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1930	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1930	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1930	
		Mitgliedsbeiträge für August 1930	
		Mitgliedsbeiträge für September 1930	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1930	
		Mitgliedsbeiträge für November 1930	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1930	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1931	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1931	
		Mitgliedsbeiträge für März 1931	
		Mitgliedsbeiträge für April 1931	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1931	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1931	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1931	
		Mitgliedsbeiträge für August 1931	
		Mitgliedsbeiträge für September 1931	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1931	
		Mitgliedsbeiträge für November 1931	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1931	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1932	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1932	
		Mitgliedsbeiträge für März 1932	
		Mitgliedsbeiträge für April 1932	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1932	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1932	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1932	
		Mitgliedsbeiträge für August 1932	
		Mitgliedsbeiträge für September 1932	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1932	
		Mitgliedsbeiträge für November 1932	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1932	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1933	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1933	
		Mitgliedsbeiträge für März 1933	
		Mitgliedsbeiträge für April 1933	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1933	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1933	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1933	
		Mitgliedsbeiträge für August 1933	
		Mitgliedsbeiträge für September 1933	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1933	
		Mitgliedsbeiträge für November 1933	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1933	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1934	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1934	
		Mitgliedsbeiträge für März 1934	
		Mitgliedsbeiträge für April 1934	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1934	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1934	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1934	
		Mitgliedsbeiträge für August 1934	
		Mitgliedsbeiträge für September 1934	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1934	
		Mitgliedsbeiträge für November 1934	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1934	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1935	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1935	
		Mitgliedsbeiträge für März 1935	
		Mitgliedsbeiträge für April 1935	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1935	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1935	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1935	
		Mitgliedsbeiträge für August 1935	
		Mitgliedsbeiträge für September 1935	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1935	
		Mitgliedsbeiträge für November 1935	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1935	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1936	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1936	
		Mitgliedsbeiträge für März 1936	
		Mitgliedsbeiträge für April 1936	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1936	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1936	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1936	
		Mitgliedsbeiträge für August 1936	
		Mitgliedsbeiträge für September 1936	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1936	
		Mitgliedsbeiträge für November 1936	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1936	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1937	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1937	
		Mitgliedsbeiträge für März 1937	
		Mitgliedsbeiträge für April 1937	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1937	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1937	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1937	
		Mitgliedsbeiträge für August 1937	
		Mitgliedsbeiträge für September 1937	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1937	
		Mitgliedsbeiträge für November 1937	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1937	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1938	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1938	
		Mitgliedsbeiträge für März 1938	
		Mitgliedsbeiträge für April 1938	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1938	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1938	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1938	
		Mitgliedsbeiträge für August 1938	
		Mitgliedsbeiträge für September 1938	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1938	
		Mitgliedsbeiträge für November 1938	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1938	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1939	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1939	
		Mitgliedsbeiträge für März 1939	
		Mitgliedsbeiträge für April 1939	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1939	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1939	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1939	
		Mitgliedsbeiträge für August 1939	
		Mitgliedsbeiträge für September 1939	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1939	
		Mitgliedsbeiträge für November 1939	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1939	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1940	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1940	
		Mitgliedsbeiträge für März 1940	
		Mitgliedsbeiträge für April 1940	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1940	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1940	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1940	
		Mitgliedsbeiträge für August 1940	
		Mitgliedsbeiträge für September 1940	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1940	
		Mitgliedsbeiträge für November 1940	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1940	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1941	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1941	
		Mitgliedsbeiträge für März 1941	
		Mitgliedsbeiträge für April 1941	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1941	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1941	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1941	
		Mitgliedsbeiträge für August 1941	
		Mitgliedsbeiträge für September 1941	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1941	
		Mitgliedsbeiträge für November 1941	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1941	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1942	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1942	
		Mitgliedsbeiträge für März 1942	
		Mitgliedsbeiträge für April 1942	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1942	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1942	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1942	
		Mitgliedsbeiträge für August 1942	
		Mitgliedsbeiträge für September 1942	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1942	
		Mitgliedsbeiträge für November 1942	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1942	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1943	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1943	
		Mitgliedsbeiträge für März 1943	
		Mitgliedsbeiträge für April 1943	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1943	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1943	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1943	
		Mitgliedsbeiträge für August 1943	
		Mitgliedsbeiträge für September 1943	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1943	
		Mitgliedsbeiträge für November 1943	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1943	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1944	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1944	
		Mitgliedsbeiträge für März 1944	
		Mitgliedsbeiträge für April 1944	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1944	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1944	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1944	
		Mitgliedsbeiträge für August 1944	
		Mitgliedsbeiträge für September 1944	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1944	
		Mitgliedsbeiträge für November 1944	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1944	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1945	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1945	
		Mitgliedsbeiträge für März 1945	
		Mitgliedsbeiträge für April 1945	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1945	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1945	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1945	
		Mitgliedsbeiträge für August 1945	
		Mitgliedsbeiträge für September 1945	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1945	
		Mitgliedsbeiträge für November 1945	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1945	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1946	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1946	
		Mitgliedsbeiträge für März 1946	
		Mitgliedsbeiträge für April 1946	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1946	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1946	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1946	
		Mitgliedsbeiträge für August 1946	
		Mitgliedsbeiträge für September 1946	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1946	
		Mitgliedsbeiträge für November 1946	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1946	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1947	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1947	
		Mitgliedsbeiträge für März 1947	
		Mitgliedsbeiträge für April 1947	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1947	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1947	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1947	
		Mitgliedsbeiträge für August 1947	
		Mitgliedsbeiträge für September 1947	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1947	
		Mitgliedsbeiträge für November 1947	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1947	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1948	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1948	
		Mitgliedsbeiträge für März 1948	
		Mitgliedsbeiträge für April 1948	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1948	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1948	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1948	
		Mitgliedsbeiträge für August 1948	
		Mitgliedsbeiträge für September 1948	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1948	
		Mitgliedsbeiträge für November 1948	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1948	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1949	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1949	
		Mitgliedsbeiträge für März 1949	
		Mitgliedsbeiträge für April 1949	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1949	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1949	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1949	
		Mitgliedsbeiträge für August 1949	
		Mitgliedsbeiträge für September 1949	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1949	
		Mitgliedsbeiträge für November 1949	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1949	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1950	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1950	
		Mitgliedsbeiträge für März 1950	
		Mitgliedsbeiträge für April 1950	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1950	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1950	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1950	
		Mitgliedsbeiträge für August 1950	
		Mitgliedsbeiträge für September 1950	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1950	
		Mitgliedsbeiträge für November 1950	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1950	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1951	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1951	
		Mitgliedsbeiträge für März 1951	
		Mitgliedsbeiträge für April 1951	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1951	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1951	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1951	
		Mitgliedsbeiträge für August 1951	
		Mitgliedsbeiträge für September 1951	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1951	
		Mitgliedsbeiträge für November 1951	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1951	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1952	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1952	
		Mitgliedsbeiträge für März 1952	
		Mitgliedsbeiträge für April 1952	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1952	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1952	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1952	
		Mitgliedsbeiträge für August 1952	
		Mitgliedsbeiträge für September 1952	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1952	
		Mitgliedsbeiträge für November 1952	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1952	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1953	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1953	
		Mitgliedsbeiträge für März 1953	
		Mitgliedsbeiträge für April 1953	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1953	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1953	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1953	
		Mitgliedsbeiträge für August 1953	
		Mitgliedsbeiträge für September 1953	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1953	
		Mitgliedsbeiträge für November 1953	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1953	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1954	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1954	
		Mitgliedsbeiträge für März 1954	
		Mitgliedsbeiträge für April 1954	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1954	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1954	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1954	
		Mitgliedsbeiträge für August 1954	
		Mitgliedsbeiträge für September 1954	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1954	
		Mitgliedsbeiträge für November 1954	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1954	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1955	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1955	
		Mitgliedsbeiträge für März 1955	
		Mitgliedsbeiträge für April 1955	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1955	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1955	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1955	
		Mitgliedsbeiträge für August 1955	
		Mitgliedsbeiträge für September 1955	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1955	
		Mitgliedsbeiträge für November 1955	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1955	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1956	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1956	
		Mitgliedsbeiträge für März 1956	
		Mitgliedsbeiträge für April 1956	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1956	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1956	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1956	
		Mitgliedsbeiträge für August 1956	
		Mitgliedsbeiträge für September 1956	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1956	
		Mitgliedsbeiträge für November 1956	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1956	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1957	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1957	
		Mitgliedsbeiträge für März 1957	
		Mitgliedsbeiträge für April 1957	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1957	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1957	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1957	
		Mitgliedsbeiträge für August 1957	
		Mitgliedsbeiträge für September 1957	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1957	
		Mitgliedsbeiträge für November 1957	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1957	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1958	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1958	
		Mitgliedsbeiträge für März 1958	
		Mitgliedsbeiträge für April 1958	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1958	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1958	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1958	
		Mitgliedsbeiträge für August 1958	
		Mitgliedsbeiträge für September 1958	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1958	
		Mitgliedsbeiträge für November 1958	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1958	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1959	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1959	
		Mitgliedsbeiträge für März 1959	
		Mitgliedsbeiträge für April 1959	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1959	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1959	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1959	
		Mitgliedsbeiträge für August 1959	
		Mitgliedsbeiträge für September 1959	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1959	
		Mitgliedsbeiträge für November 1959	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1959	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1960	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1960	
		Mitgliedsbeiträge für März 1960	
		Mitgliedsbeiträge für April 1960	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1960	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1960	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1960	
		Mitgliedsbeiträge für August 1960	
		Mitgliedsbeiträge für September 1960	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1960	
		Mitgliedsbeiträge für November 1960	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1960	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1961	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1961	
		Mitgliedsbeiträge für März 1961	
		Mitgliedsbeiträge für April 1961	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1961	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1961	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1961	
		Mitgliedsbeiträge für August 1961	
		Mitgliedsbeiträge für September 1961	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1961	
		Mitgliedsbeiträge für November 1961	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1961	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1962	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1962	
		Mitgliedsbeiträge für März 1962	
		Mitgliedsbeiträge für April 1962	
		Mitgliedsbeiträge für Mai 1962	
		Mitgliedsbeiträge für Juni 1962	
		Mitgliedsbeiträge für Juli 1962	
		Mitgliedsbeiträge für August 1962	
		Mitgliedsbeiträge für September 1962	
		Mitgliedsbeiträge für Oktober 1962	
		Mitgliedsbeiträge für November 1962	
		Mitgliedsbeiträge für Dezember 1962	
		Mitgliedsbeiträge für Januar 1963	
		Mitgliedsbeiträge für Februar 1963	

Chapter	Section	Description
2	2.1	Introduction to Sets
	2.2	Set Operations
	2.3	Relations
	2.4	Functions
	2.5	Cardinality
	2.6	Countable and Uncountable Sets
	2.7	Axiomatic Set Theory
	2.8	Applications of Sets
	2.9	Exercises
	2.10	Solutions to Exercises
3	3.1	Introduction to Logic
	3.2	Propositional Logic
	3.3	Predicate Logic
	3.4	Quantifiers
	3.5	Inference Rules
	3.6	Proof Techniques
	3.7	Applications of Logic
	3.8	Exercises
	3.9	Solutions to Exercises
4	4.1	Introduction to Number Theory
	4.2	Divisibility
	4.3	Prime Numbers
	4.4	Greatest Common Divisor
	4.5	Least Common Multiple
	4.6	Modular Arithmetic
	4.7	Applications of Number Theory
	4.8	Exercises
	4.9	Solutions to Exercises
5	5.1	Introduction to Combinatorics
	5.2	Permutations
	5.3	Combinations
	5.4	Binomial Coefficients
	5.5	Pigeonhole Principle
	5.6	Inclusion-Exclusion Principle
	5.7	Applications of Combinatorics
	5.8	Exercises
	5.9	Solutions to Exercises
6	6.1	Introduction to Graph Theory
	6.2	Graphs and Their Properties
	6.3	Paths and Cycles
	6.4	Trees
	6.5	Connectivity
	6.6	Planar Graphs
	6.7	Applications of Graph Theory
	6.8	Exercises
	6.9	Solutions to Exercises

№	Kreis.	Datum des Kreistags-beschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
			2) Beschluß über den Bau von Chausseen durch den Ruppiner Kreis;	
			3) Beschluß über die Bewilligung einer Beihülfe zu den Kosten für die Versuche über die Grundursachen der Lungenseuche des Rindviehs.	
		16. Febr. 1846.	1) Beschluß über die Art der Ausführung und die Aufbringung der Kosten der im Kreise projectirten Chausseebauten.	
		25. Mai 1846.	1) Beschluß über die Errichtung einer Kreis-Spar-Casse.	
		1. Septbr. 1846.	1) Berathung des Statuts für die neu zu errichtende Kreis-Spar-Casse;	
		7. Novbr. 1846.	1) Bewilligung von Vorschüssen zur Gewinnung und Herbeischaffung des Materials zu den projectirten Chausseebauten.	
XII.	Teltow.	18. Febr. 1846.	1) Beschluß über die Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten für die Versuche zur Ermittelung der Entstehungsart der Lungenseuche des Rindviehs;	
			2) Ausscheiden eines Theils der Umgebungen der Stadt Berlin aus dem Kreis-Communal-Verband, und Ueberweisung desselben zum Weichbilde von Berlin.	
		28. Octbr. 1846.	1) Beschluß über die Vervielfältigung der landräthlichen Circularien durch den Druck und Uebernahme der Kosten auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse.	
XIII.	Templin.	30. Octbr. 1845.	1) Bewilligung eines Beitrags von 100 Thlrn. jährlich an den Uckermärkschen Verein für Thierschau und Pferderennen zu Prenzlau aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse;	
			2) Beschluß über die Bildung von Vereinen Behufs der Holzersparung und Erhaltung der Waldungen;	
			3) Beschluß über die Bewilligung einer Beihülfe zu den Kosten für die Versuche über die Grundursachen der Lungenseuche des Rindviehs;	

Nr.	Datum	Inhalt	Seite
		Ministerium.	
		Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwendung der Ueberschüsse der Staatseisenbahnverwaltung zu Ausgaben für außerordentliche Eisenbahnbauten, vom 8. Juli 1886.	1
1	31. Juli 1886.	Erlaß des Verzeichnisses zum Gesetz, vom 31. Juli 1886.	1
2	31. Juli 1886.	Gesetz, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Staatseisenbahnverwaltung zu Ausgaben für außerordentliche Eisenbahnbauten.	1
3	31. Juli 1886.	Gesetz über die Abänderung des Art. 44 der Verfassungs-Urkunde, vom 31. Juli 1886.	2
4	31. Juli 1886.	Gesetz über die Abänderung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde.	2
5	31. Juli 1886.	Gesetz, betreffend die Ausführung von Bauten an Eisenbahnen, vom 31. Juli 1886.	3
6	31. Juli 1886.	Gesetz, betreffend die Ausführung von Bauten an Eisenbahnen, vom 31. Juli 1886.	3
		Ministerium.	
		Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwendung der Ueberschüsse der Staatseisenbahnverwaltung zu Ausgaben für außerordentliche Eisenbahnbauten, vom 8. Juli 1886.	4
7	31. Juli 1886.	Erlaß des Verzeichnisses zum Gesetz, vom 31. Juli 1886.	4
8	31. Juli 1886.	Gesetz, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Staatseisenbahnverwaltung zu Ausgaben für außerordentliche Eisenbahnbauten.	4
9	31. Juli 1886.	Gesetz über die Abänderung des Art. 44 der Verfassungs-Urkunde, vom 31. Juli 1886.	5
10	31. Juli 1886.	Gesetz über die Abänderung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde.	5
11	31. Juli 1886.	Gesetz, betreffend die Ausführung von Bauten an Eisenbahnen, vom 31. Juli 1886.	6
12	31. Juli 1886.	Gesetz, betreffend die Ausführung von Bauten an Eisenbahnen, vom 31. Juli 1886.	6
		Ministerium.	
		Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwendung der Ueberschüsse der Staatseisenbahnverwaltung zu Ausgaben für außerordentliche Eisenbahnbauten, vom 8. Juli 1886.	7
13	31. Juli 1886.	Erlaß des Verzeichnisses zum Gesetz, vom 31. Juli 1886.	7
14	31. Juli 1886.	Gesetz, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Staatseisenbahnverwaltung zu Ausgaben für außerordentliche Eisenbahnbauten.	7
15	31. Juli 1886.	Gesetz über die Abänderung des Art. 44 der Verfassungs-Urkunde, vom 31. Juli 1886.	8
16	31. Juli 1886.	Gesetz über die Abänderung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde.	8
17	31. Juli 1886.	Gesetz, betreffend die Ausführung von Bauten an Eisenbahnen, vom 31. Juli 1886.	9
18	31. Juli 1886.	Gesetz, betreffend die Ausführung von Bauten an Eisenbahnen, vom 31. Juli 1886.	9
		Ministerium.	
		Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwendung der Ueberschüsse der Staatseisenbahnverwaltung zu Ausgaben für außerordentliche Eisenbahnbauten, vom 8. Juli 1886.	10
19	31. Juli 1886.	Erlaß des Verzeichnisses zum Gesetz, vom 31. Juli 1886.	10
20	31. Juli 1886.	Gesetz, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Staatseisenbahnverwaltung zu Ausgaben für außerordentliche Eisenbahnbauten.	10
21	31. Juli 1886.	Gesetz über die Abänderung des Art. 44 der Verfassungs-Urkunde, vom 31. Juli 1886.	11
22	31. Juli 1886.	Gesetz über die Abänderung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde.	11
23	31. Juli 1886.	Gesetz, betreffend die Ausführung von Bauten an Eisenbahnen, vom 31. Juli 1886.	12
24	31. Juli 1886.	Gesetz, betreffend die Ausführung von Bauten an Eisenbahnen, vom 31. Juli 1886.	12

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 26. Februar. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2798. Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Januar 1847, wegen Erhebung eines Ausgangszolls von Getreide ꝛc. an der Grenze gegen Frankreich; nebst Bekanntmachungen des Finanz-Ministers vom 31. December 1846 und 1. Februar 1847.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2799. Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft, die Creirung von 175,200 Thlrn. neuer Stamm-Actien betreffend. Vom 15. December 1846.

№ 2800. Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Januar 1847, betreffend die Auflösung der Rhein-Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf und die Abwickelung der Geschäfte dieser Gesellschaft.

№ 2801. Verordnung über die Strafbefugniß der Deich-Hauptleute in der Altmark. Vom 25. Januar 1847.

Bekanntmachung,

die Eröffnung des Vereinigten Landtages betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchst erlassenen Patents vom 8. Februar d. J. die Einberufung des durch das Allerhöchste Patent vom 3. d. M. angeordneten Vereinigten Landtages zu befehlen, und die Eröffnung desselben in Berlin auf den 11. April d. J. festzusetzen geruhet.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird in Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 16. d. M. mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät gleichzeitig zum Landtags-Marschall für die Brandenburgischen Provinzial-Stände wiederum den Herrn Hofmarschall von Rochow auf Stülpe und zu dessen Stellvertreter den Herrn Grafen zu Solms-Baruth Allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Potsdam, den 19. Februar 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Die nachstehende Bekanntmachung des General-Secretairs des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Frankfurt über die

Eröffnung
einer Ackerbauschule zu Haasenfelde, Kreis Lebus.

Nachdem der Herr Minister des Innern Excellenz die Errichtung einer, aus Staats-Fonds unterstützten Ackerbauschule auf dem Lehngut Haasenfelde, Lebuser Kreises, genehmigt hat, wird dieselbe von dem Unterzeichneten, als Dirigent dieser Anstalt

den 1. October d. J.

eröffnet werden, und zwar unter den nachstehenden Bedingungen:

I. Curatorium.

Die Oberaufsicht über die Ackerbauschule ist dem Herrn Ober-Präsidenten der hiesigen Provinz übertragen; nächstdem ist die Beaufsichtigung dieser Anstalt einem Curatorium, bestehend aus:

1) dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath von Meding, oder einem von demselben bestimmten Stellvertreter;
2) einem Mitgliede des Königlichen Landes-Oekonomie-Collegiums, zur Zeit Herrn Landes-Oekonomie-Rath Koppe;
3) dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Frankfurter Regierungsbezirk, zur Zeit dem Königlichen Präsidenten des Revisions-Collegiums für Landes-Cultur, Herrn Lette anvertraut.

II. Aufnahme-Bedingungen.

Es sollen vorzugsweise Söhne von Bauern und kleineren Grundbesitzern in der Ackerbauschule aufgenommen werden, doch sollen auch junge Leute, die sich zu Meiern und Vögten ausbilden wollen, neben jenen Aufnahme finden.

Die Bedingungen der Aufnahme sind folgende:

1) der Aufzunehmende muß das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) gesund und von kräftigem Körperbau sein;
3) muß derselbe Elementar-Unterricht empfangen haben, wie dergleichen gewöhnlich in den Dorfschulen ertheilt wird, worüber ein Zeugniß des betreffenden Schulvorstandes beizubringen ist;
4) muß derselbe ein Führungs-Attest seiner Ortsobrigkeit und im Fall er schon gedient hat, seiner früheren Brodherrschaft beibringen;
5) muß er sich verbindlich machen, drei Jahre in der Anstalt zu bleiben;
6) muß er für die benöthigte Kleidung und Wäsche selbst sorgen.

Wünschenswerth bleibt es übrigens noch, daß der Aufzunehmende schon einige Kenntniß von der practischen Landwirthschaft besitzt.

Es werden jährlich drei Ackerbauschüler aufgenommen und nach dreijähriger Lehrzeit in der Anstalt entlassen.

Die Annahme erfolgt stets den 1. October und wird die vollständige Zahl der Schüler auf 12 festgesetzt.

III. Beſchäftigung der Ackerbauſchüler.

Die Zöglinge müſſen jede Arbeit, welche zum landwirthſchaftlichen Gewerbe gehört, ohne Ausnahme verrichten. Die Eintheilung derſelben wird folgende ſein:

a) im erſten Jahre Handarbeiten, wozu außer den gewöhnlichen Ernte-Arbeiten auch Gräbenmachen, im Winter Dreſchen, Dungbreiten und ähnliche Verrichtungen gehören:

b) im zweiten Jahre Handthieren mit einem Ochſengeſpann, unter Verrichtung aller hierbei vorkommenden Arbeiten, und

c) im dritten und letzten Jahre Arbeit mit einem Pferdegeſpann und Schaarwerken (Bauen, ſo weit es ein Meier verſtehen muß), und erhalten nebenbei Unterweiſung in allen ſolchen landwirthſchaftlichen Verrichtungen, welche ihnen ſpäter von Nutzen ſein können, z. B. Torfſtechen und Einſetzen in Winterhaufen, Pflanzen und Aechtmachen von Obſtbäumen und dergl. m.

IV. Unterricht.

Der Unterricht wird während des ganzen Sommers hauptſächlich auf dem Felde bei der Arbeit ſelbſt ertheilt, wogegen im Winter regelmäßig alle Tage Abends durch 1 bis 2 Stunden Unterricht im Zimmer beſonders in der Art ſtattfindet, daß der Dirigent der Ackerbauſchule mit den Zöglingen ein faßliches landwirthſchaftliches Buch lieſt und mit den Zöglingen beſpricht, dieſe auch über das Vorgeleſene und Beſprochene prüft.

Nächſtdem wird der Schullehrer des Orts denjenigen Zöglingen, welche noch einer Nachhülfe im Schulunterricht bedürfen, wöchentlich im Winter einige Stunden Unterricht im Schreiben, Rechnen u. ſ. w., ferner ein Thierarzt jährlich ſechs Monate lang wöchentlichen Unterricht ertheilen im Haarſeilziehen, Fontanellelegen ꝛc.

V. Pflichten der Ackerbauſchüler.

Die Zöglinge müſſen ſich jeder Arbeit, die ihnen vom Dirigenten übertragen wird, ohne Widerrede unterziehen, dieſelbe fleißig verrichten, ſich beſcheiden und ſittſam betragen, verträglich und friedfertig mit einander leben und dem Dirigenten gehorſam ſein. Sie dürfen ohne Erlaubniß das Gehöft nicht verlaſſen und müſſen überhaupt allen denjenigen Beſtimmungen des Dirigenten, welche auf geſittetes Betragen, Fleiß, Ordnungsliebe und Erlernung des Vorgeſchriebenen hinwirken, ſich fügen. Auch für einen regelmäßigen Kirchenbeſuch wird Sorge getragen.

VI. Begünſtigungen der Ackerbauſchüler.

Die Zöglinge erhalten geſunde und hinreichende Beköſtigung ganz in der Weiſe, wie es in der Gegend von Haaſenfelde beim Geſinde üblich iſt, Betten und Handtücher; für Wäſche muß jedoch Jeder ſelbſt ſorgen. An Lohn erhalten die Zöglinge im erſten Jahre 10 Thlr., im zweiten Jahre 15 Thlr. und im dritten Jahre 20 Thlr.; außerdem ſind für diejenigen Schüler, welche ſich durch Fleiß und gute Fortſchritte hervorthun, noch Prämien in baarem Gelde jährlich zu 5 bis 10 Thlr. ausgeſetzt.

Der unterzeichnete Dirigent hat ſich verpflichtet, diejenigen Individuen, welche ihm von den landwirthſchaftlichen Kreis- und Local-Vereinen des Frankfurter Regierungsbezirks zur Aufnahme empfohlen werden, in ſo weit ſie ſich dazu eignen, vorzugsweiſe zu berückſichtigen, zufolge deſſen die Vorſchläge dieſer Vereine bei dem Unterzeichneten oder dem Curatorio erwartet werden.

Diejenigen Bauersöhne oder Söhne von kleineren Gutsbesitzern oder andere jungen Leute des Bauernstandes, welche sich zu künftigen Vögten und Meiern ausbilden wollen, zunächst des Lebuser Kreises, jedoch auch aus anderen Kreisen des hiesigen oder auch des benachbarten Potsdamer Regierungsbezirks, welche zum 1. October d. J. in die Haasenfelder Ackerbauschule angenommen zu werden wünschen, müssen rechtzeitig bei dem Unterzeichneten angemeldet werden, der zur Annahme der Meldung täglich bereit ist.

Frankfurt an der Oder, den 4. Februar 1847.

Kielmann,
General-Secretair des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Frankfurt.

bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 22. Februar 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 18. Februar 1847.

№ 34. Vacanz des Templiner Kreis-Physikats. I. 1351. Febr.

Durch den am 7. d. M. erfolgten Tod des Sanitäts-Rathes Dr. Wittzack in Templin ist das Physikat des Templiner Kreises erledigt worden.

Aerzte, welche die Anstellung in diesem Physikate nachsuchen wollen, haben sich mit ihren Qualifications-Zeugnissen binnen vier Wochen an uns zu wenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Februar 1847.

№ 35. Bestellung von Garten- und Feldfrüchten. I. 497. Febr.

Wenngleich die Erndte des vergangenen Jahres in der Provinz Brandenburg im Allgemeinen nicht unergiebig ausgefallen ist, so ist doch die Hoffnung, daß eine Ermäßigung der hohen Getreidepreise im Laufe des Winters eintreten werde, bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen, und es bleibt zweifelhaft, wie weit auf eine solche Ermäßigung im bevorstehenden Frühjahr wird gerechnet werden können, da der in andern Provinzen und Ländern mehr oder weniger herrschende Mangel auf die Preise der Nahrungsmittel in unserer Provinz zurückwirkt. Es erscheint daher angemessen, zeitig auf Maaßregeln Bedacht zu nehmen, durch welche einem etwanigen Mangel an Nahrungsmitteln möglichst vorgebeugt wird.

Aus diesem Gesichtspunkte machen wir auf höhere Veranlassung die Landwirthe, Feld- und Gartenbesitzer darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig sein wird, in diesem Jahre einen größeren Theil des Grund und Bodens wie sonst mit Frühkartoffeln, Mairüben, Wasserrüben, Stoppelrüben, Kohlrabi und selbst Mohrrüben zu bestellen, damit durch einen vermehrten Anbau dieser frühreifenden Gewächse ein Mangel an Nahrungsmitteln gegen die Erndtezeit, wo derselbe am empfindlichsten sich äußern würde, möglichst verhütet wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen,
welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1847 beobachteten Wasserstände. № 36.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	—	3	2	8	5	2	10	3	5½	2	½	6	8	3	6	4	10	3	—	5	7	4	11
2	8	—	3	—	8	7	3	—	3	5	2	½	6	7	3	3	4	10	3	—	5	6	4	11
3	8	—	2	11	8	6	2	10	3	5	2	½	6	7	3	3	4	9	3	—	5	5	4	11
4	8	—	2	8	8	6	3	—	3	5	2	½	6	6½	3	5½	4	9	3	—	5	4	4	11
5	8	—	2	10	8	6	3	—	3	5	2	—	6	6	3	6	4	9	2	11	5	3	4	11
6	8	—	3	—	8	6	3	—	3	5	2	—	6	6	3	4½	4	9	2	11	5	2	4	11
7	8	—	3	—	8	5	3	—	3	5	2	—	6	6	3	4½	4	9	2	11	5	1	4	11
8	7	11	2	10	8	3	3	—	3	5	2	—	6	6	3	3½	4	9	2	11	5	—	4	11
9	7	11	2	10	8	1	3	—	3	5	2	—	6	6½	3	3	4	9	2	11	5	—	4	10
10	7	11	2	10	8	2	2	8	3	5	2	—	6	7½	3	2	4	8½	3	—	4	11	4	10
11	7	11	3	—	8	2	3	—	3	5	2	—	6	6½	3	2½	4	8½	3	—	4	11	4	10
12	7	11	3	1	8	1½	3	—	3	5	2	—	6	7½	3	2½	4	8½	3	—	4	10	4	10
13	7	11	3	2	8	1	3	—	3	5	2	—	6	7½	3	2½	4	8	3	—	4	10	4	10
14	7	11	3	4	8	—	3	—	3	5	2	—	6	7	3	1½	4	8	3	—	4	10	4	10
15	7	11	3	6	8	—	3	—	3	5	2	—	6	6½	3	1½	4	8	3	—	4	9	4	10
16	8	—	3	5	8	—	2	8	3	4½	2	—	6	6½	3	1	4	8	3	—	4	9	4	10
17	7	11	3	7	8	—	3	—	3	4½	2	—	6	7	3	1	4	9	2	11	4	8	4	10
18	7	11	3	8	8	—	3	—	3	4½	2	—	6	6½	3	1	4	9	2	11	4	8	4	10
19	7	11	3	4	7	11	3	—	3	4½	2	—	6	5½	3	2	4	9	2	11	4	7	4	10
20	7	11	3	6	7	10	3	—	3	4½	2	—	6	7	3	2	4	8	2	11	4	7	4	10
21	7	11	3	5	7	8	3	—	3	5	2	—	6	6½	3	2	4	7½	3	—	4	6	4	9½
22	7	11	3	5	7	6	3	—	3	5	2	—	6	7	3	2½	4	7½	3	—	4	6	4	9
23	7	11	3	3	7	6	3	—	3	5	2	—	6	7½	3	2	4	7½	3	—	4	6	4	9
24	8	—	3	2	7	6	2	10	3	5	2	—	6	8	3	2	4	8	2	11	4	6	4	9
25	8	—	3	3	7	6	3	—	3	5½	2	—	6	8	3	2½	4	8	2	11	4	6	4	9½
26	8	—	3	5	7	5	3	—	3	5½	2	½	6	9	3	1½	4	8	2	11	4	6	4	9½
27	8	—	3	5	7	4	3	2	3	6	2	½	6	8	3	3½	4	8	2	11	4	6	4	9½
28	8	1	3	5	7	4	3	1	3	6½	2	1	6	7	3	4½	4	8½	3	—	4	6	4	10½
29	8	1	3	5	7	4	3	—	3	6½	2	1	6	8	3	6	4	9	3	1	4	7	4	11
30	8	2	3	2	7	4	3	—	3	6½	2	2	6	7½	3	7	4	10	3	2	4	9	5	—
31	8	2	3	2	7	5	2	8	3	6½	2	2	6	8½	3	6	4	11	3	4½	4	10	5	—

Potsdam, den 23. Februar 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Februar 1847.

№ 37. Der Wochenmarkt-Verkehr in der Stadt Beeskow. I. 1320. Febr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Magistrats zu Beeskow das im § 3 des Edicts vom 20. November 1810 (Gesetz-Sammlung 1810, Seite 100) enthaltene Verbot des Auf- und Vorkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Beeskow bestimmten Gegenstände an den Markttagen auf den Umkreis Einer Meile von den Thoren der Stadt abgerechnet, folglich auf folgende Ortschaften des Beeskower Kreises, als: Bornow, Buckow, Neuendorf, Birkholz, Groß-Rietz, Klein-Rietz, Radinkendorf, Ragow, Merz, Degeln, Schneeberg, Krügersdorf, Bahrensdorf, Kietz, Cummerow, Ranzig, Tauche, Kohlsdorf und Stremmen, imgleichen auf die Vorwerke Schrödershof, Sorge, Lehmgrube und Vorheide; die Ablagen: Weiße Ufer und Karausch, und auf folgende Ortschaften des Lübbener Kreises, als: Reudnitz, Zeust, Friedland und Leisnitz, so wie endlich auf die Wasserstraßen der Spree von Beeskow bis Raßmannsdorf und von Beeskow bis Leißnitz, sich erstrecken wird. Indem wir dies rücksichtlich der vorgenannten Ortschaften unseres Departements zur Nachachtung bekannt machen, verweisen wir zugleich in Betreff der Ortschaften des Lübbener Kreises auf die besonders ergehende Amtsblatts-Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Nachricht über die Einrichtung des Seminars für Stadtschulen zu Berlin.

№ 1. Nachricht über die Einrichtung des Seminars für Stadtschulen zu Berlin und Termin zur diesjährigen Aufnahme-Prüfung.

§ 1. Das Berlinische Seminar für Stadtschulen hat den dreifachen Zweck:

1) Lehrer für Stadtschulen sowohl theoretisch als practisch auszubilden,
2) die Fortbildung der hiesigen Hülfslehrer durch Lehrcurse und andere angemessene Mittel, namentlich durch die denselben gestattete Benutzung seiner Büchersammlung zu fördern,
3) den hier sich aufhaltenden Candidaten des Predigtamts Gelegenheit zu geben, sich mit dem Volksschulwesen theoretisch und practisch bekannt zu machen.

Die Bildung tüchtiger Lehrer für Stadtschulen wird jedoch in allen Beziehungen als der eigentliche Hauptzweck des Seminars betrachtet, welchem die unter № 2 und 3 angegebenen Nebenzwecke sich unterordnen müssen.

§ 2. Um das angegebene Ziel der theoretischen und practischen Ausbildung der Seminaristen zu erreichen, muß von den Eintretenden, außer den allgemeinen Eigenschaften, welche zu segensreicher Führung des Schulamtes erforderlich sind, auch ein nicht ganz unbedeutendes Maaß von Kenntnissen gefordert werden. Wünschenswerth ist in dieser Beziehung:

1) daß jeder Eintretende mit dem Inhalt der heiligen Schrift, mit den Hauptwahrheiten des christlichen Glaubens und mit den vorzüglichsten Kirchenliedern bekannt sei;

2) daß er im Stande sei, sich in der deutschen Sprache fehlerfrei auszudrücken, seine Gedanken deutlich, wohlgeordnet und ohne Fehler gegen die Rechtschreibung niederzuschreiben, auch über die Wortbildung und den Gebrauch des Casus sowohl bei Verbis als bei Präpositionen Rechenschaft zu geben;
3) daß er die vier einfachen Rechnungsarten in ganzen Zahlen und gemeinen Brüchen und eine gewöhnliche Proportionsaufgabe mit genügender Fertigkeit zu behandeln und über die Gründe des Verfahrens Rechenschaft zu geben wisse;
4) daß er mit den geometrischen Figuren, sowohl ebenen als körperlichen, mit ihren wichtigsten Eigenschaften und mit den Gründen bekannt sei, auf welchen die Ausmessung und Berechnung derselben beruht;
5) daß er die allgemeinen geographischen Begriffe richtig aufgefaßt habe, und die Verbindung der Meere und Hauptländer in allen Welttheilen, die Umrisse und Grenzen der europäischen Länder, und in denselben die Gebirgszüge und Flußgebiete, so wie die Lage der Hauptstädte, angeben könne;
6) daß er aus der Geschichte wenigstens die Hauptbegebenheiten, wie sie in Bredows merkwürdigsten Begebenheiten aufgeführt werden, kenne, mit der biblischen Geschichte und Geographie aber so weit bekannt sei, als es für das Verständniß der heiligen Schrift erforderlich ist;
7) daß er eine gute Hand schreibe und im Gebrauch des Zirkels, des Lineals und des Maaßstabes wenigstens so weit geübt sei, um geometrische Figuren sauber und genau, nach vorgeschriebenen Verhältnissen, zeichnen zu können;
8) daß er die nothwendigsten musikalischen Vorkenntnisse und die zu einer weiteren Ausbildung in der Musik erforderlichen Anlagen besitze.

§ 3. Da die Seminaristen schon während ihrer Bildungszeit Unterricht ertheilen sollen, so kann die Aufnahme in der Regel erst nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre erfolgen; die Aufnahme jüngerer Zöglinge, so wie solcher, welche das bildungsfähige Alter bereits überschritten haben, kann nur unter besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Umständen erfolgen.

§ 4. Wer die Aufnahme nachsuchen will, hat

1) einen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher, außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden, besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt,
2) seinen Taufschein und Confirmationsschein,
3) ein Zeugniß über seine Schulbildung,
4) ein Zeugniß seines Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über seinen sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Zeugniß über seinen Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung, daß innerhalb der letzten zwei Jahre die Impfung der Schutzblattern mit Erfolg an ihm vollzogen oder wiederholt worden,
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit in dem Seminar gesorgt sei,

bei dem unterzeichneten Schul-Collegio der Provinz Brandenburg einzureichen, welches die Prüfung der Aufzunehmenden veranlaßt, und auf Grund der Prüfungs-Verhandlungen über die Aufnahme oder Zurückweisung der Angemeldeten entscheidet.

§ 5. Es ist die Einrichtung getroffen, daß sechszehn bis achtzehn Seminaristen in dem Locale der Anstalt wohnen können. Diejenigen Zöglinge, welche nicht bei ihren Eltern oder bei nahen Verwandten in nicht zu großer Entfernung von dem Seminar, eine dem Zweck ihrer Beschäftigung angemessene Wohnung finden, sind verpflichtet, in der Anstalt ihre Wohnung zu nehmen, und haben dafür jährlich zehn Thaler in vierteljährlichen Raten zu entrichten.

§ 6. Die Anstalt hat zwar keine eigentlichen Freistellen, befindet sich aber im Besitz der nöthigen Mittel, um würdigen und bedürftigen Zöglingen im zweiten und dritten Jahre ihrer Bildungszeit einige Unterstützung zu gewähren.

Der Betrag der Unterstützungen im zweiten Jahre der Bildungszeit ist von den Umständen abhängig, erreicht aber in keinem Falle eine solche Höhe, daß davon alle Bedürfnisse eines Zöglings bestritten werden können. In dem dritten, überwiegend für practische Uebungen bestimmten Jahre wird denjenigen, welche sich durch Fortschritte und Lehrgeschicklichkeit auszeichnen, der Regel nach eine Unterstützung von achtzig Thalern gewährt. Berlin, den 19. Februar 1846.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

* * *

Mit Bezug auf vorstehende Nachricht machen wir hiermit bekannt, daß der Termin zur Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen auf

Freitag den 23. April 1847

anberaumt ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben sich

am Donnerstag den 22. April 1847, Nachmittags 4 Uhr,

bei dem Herrn Seminar-Director Diesterweg persönlich zu melden und dessen weitere Anweisung zu erwarten, vorher jedoch die im § 4 der vorstehenden Nachricht angegebenen Zeugnisse bei uns einzureichen.

Berlin, den 11. Februar 1847.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 10. Straßen-Reinigung.

Die mangelhafte Befolgung der auf Erhaltung der Reinlichkeit und Wegsamkeit der Straßen in hiesiger Residenz abzweckenden Polizei-Vorschriften von Seiten vieler Hauseigenthümer und Verwalter, welche häufig erst die specielle Aufforderung des Revier-Polizeibeamten abwarten, ehe sie ihren diesfälligen Verpflichtungen nachkommen, veranlaßt das Polizei-Präsidium, unter Aufhebung der älteren Publikanda vom 20. December 1839 (Intelligenzblatt de 1843 № 224), vom 5. Januar 1841 (Intelligenzblatt № 9) und vom 15. Januar 1845 (Intelligenzblatt № 22), hierdurch Folgendes zu verordnen.

§ 1. Je-

§ 1. Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines hiesigen öffentlichen oder Privat-Grundstücks ist verpflichtet, in der ganzen Frontlänge seines Grundstücks den Bürgersteig, den Rinnstein und den Straßendamm, letzteren bis zur Mitte insofern ein anderes Grundstück gegenüber gelegen ist, rein zu halten.

§ 2. Zu dem Ende muß der Bürgersteig in seiner ganzen Breite täglich von dem darauf vorfindlichen Schmutz, Schnee oder Eis gereinigt, bei Winterglätte aber, zur Sicherung der Passage, mit Sand, Asche oder einem anderen dienlichen Material, so oft als es nothwendig ist, bestreut werden.

§ 3. Desgleichen ist der Rinnstein bei offenem Wetter täglich bis auf die Sohle von allem Schmutz zu reinigen.

§ 4. Vom Straßendamm muß mindestens alle Mittwoch und Sonnabend der nasse, so wie trockene Schmutz, gehörig abgekehrt werden.

§ 5. Bei trockener Witterung muß, zur Verhütung des Staubes, vor der Reinigung (§§ 2 bis 4) gehörig gesprengt, auch in den Rinnstein vor denjenigen Grundstücken, wo öffentliche Straßenbrunnen liegen, nach der Reinigung hinreichend Wasser zum Nachspülen eingelassen werden.

§ 6. Bei der Reinigung muß der Schmutz u. s. w. zunächst auf dem Damm dicht am Rinnstein zusammengebracht und demnächst ohne Verzug gänzlich von der Straße fortgeschafft werden.

§ 7. Das Reinigungsgeschäft muß überall, in den sechs Wintermonaten bis um 9 Uhr, in den sechs Sommermonaten bis um 8 Uhr Morgens völlig beendigt sein. Bis zu derselben Zeit ist auch das Bestreuen des Bürgersteiges bei Winterglätte auszuführen.

§ 8. Das Auswerfen von Schnee, Eis, Schutt, Müll, Scherben, Küchenabgängen und jederlei anderem Unrath auf die Straße oder in den Rinnstein ist, wie überhaupt jede Art der Straßenverunreinigung, verboten.

§ 9. Reines und unreines Wasser, gleichwie andere Flüssigkeiten, darf Niemand auf die Straße oder den Bürgersteig, sondern immer nur in den Rinnstein ausgießen.

§ 10. Jeder Eigenthümer oder Verwalter hat daher auch während des Frostes den Rinnstein dergestalt offen zu erhalten, daß die darin ausgegossenen Flüssigkeiten niemals auf die Straße oder den Bürgersteig übertreten.

§ 11. Gewerbtreibende, welche in ihrem Geschäft viel Wasser gebrauchen, dürfen solches während des Frostes nur alsdann in den Straßenrinnstein ablaufen lassen, wenn dasselbe den Ort seines Abflusses in die Spree, die Gräben oder die Kanäle ohne zu gefrieren erreicht.

§ 12. Sobald nach längerem Froste vollständiges Thauwetter eintritt, müssen überall und ohne Verzug die Straßenrinnsteine gänzlich aufgeeist und die Rinnsteinbrücken geöffnet, desgleichen die Straßen von allem Schnee und Eise vollständig gereinigt, der Abraum aber auf den Damm dicht am Rinnstein zusammengebracht und demnächst nach den, von dem Polizei-Präsidium alljährlich hierzu angewiesenen öffentlichen Abladestellen fortgeschafft werden.

§ 13. Sämmtlichen, vorstehend gedachten Verpflichtungen müssen die Hauseigenthümer und Verwalter rechtzeitig unaufgefordert nachkommen, und sie werden hierbei durch etwanige Privatabkommen mit dritten Personen nicht außer Verantwortung gesetzt.

§ 14. Säumige Leistung jeder Art hat sofortige executive Ausführung auf Kosten des Säumigen zur Folge. Unterbleibt das im § 12 vorgeschriebene Aufeisen des Rinnsteins, so hat zugleich jeder oberhalb liegende Eigenthümer die Befugniß, bei dem säumigen unterhalb liegenden Nachbar auf dessen Kosten mit aufeisen zu lassen, zu deren Erstattung ihm das Polizei-Präsidium ohne alle Weitläuftigkeit verhelfen wird.

§ 15. Außerdem wird jede Nichtbefolgung der gegenwärtigen Verordnung noch mit einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden. Berlin, den 15. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 11. Agentur-Niederlegung und Bestätigung.

Die Kaufleute Gebrüder Palmié hierselbst haben die ihnen übertragen gewesene Agentur als Haupt-Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und ist an deren Stelle der hiesige Kaufmann Herr Friedrich Theodor Uthemann zum Haupt-Agenten der gedachten Gesellschaft bestellt worden.

Berlin, den 10. Februar 1847. **Königl. Polizei-Präsidium.**

Bekanntmachung.

In den, den Feuer-Societäts-Verband für das platte Land der Kurmark und des Markgrafthums Niederlausitz bildenden 21 Kreisen sind in dem Societäts-Jahre vom 1. Januar bis ultimo December 1846. 176 Brände, und zwar:

im Westpriegnitzschen	Kreise 2,	im I. Ukermärkschen (Prenzlau)	= 5,
= Ostpriegnitzschen	= 5,	= II. Ukermärkschen (Angermünde)	= 6,
= Westhavelländischen	= 9,	= III. Ukermärkschen (Templin)	= 7,
= Osthavelländischen	= 2,	= Beeskow-Storkowschen ...	= 19,
= Ruppinschen	= 9,	= Luckauschen	= 11,
= Oberbarnimschen	= 10,	= Gubenschen	= 15,
= Niederbarnimschen	= 17,	= Calauschen	= 10,
= Teltowschen	= 3,	= Lübbenschen	= 6,
= Lebusschen	= 18,	= Sorauschen	= 7,
= Zauche-Belzigschen	= 8,	= Sprembergschen	= 4,
= Jüterbogk-Luckenwaldeschen	= 3,		

vorgefallen und dadurch:

a) an versicherten Gebäuden erster Classe:

3 Wohnhäuser, 4 Ställe gänzlich eingeäschert, und
4 Wohnhäuser, 1 Färberei und 1 Stall partiell beschädigt;

b) an versicherten Gebäuden der zweiten Classe:

22 Wohnhäuser, 7 Scheunen, 41 Ställe, 5 Nebenhäuser, 1 Durchfahrt, 1 Ziegelofen, 1 Brennschauer und 1 Anbau völlig niedergebrannt, und 18 Wohnhäuser, 1 Wirthschaftshaus, 1 Scheune, 6 Ställe, 1 Nebenhaus, 1 Auszugshaus, 3 Schuppen, 1 Abseite, 7 Backhäuser, 1 Ziegelofen und 1 Brau- und Brennerei theilweise beschädigt;

c) an versicherten Gebäuden dritter Classe:

219 Wohnhäuser, 1 Krug, 187 Scheunen, 330 Ställe, 51 Nebenhäuser, 6 Thorhäuser, 2 Durchfahrten, 1 Auszugshaus, 38 Schuppen, 1 Kellerhaus, 1 Kegelhaus, 1 Schäferhaus, 1 Milchpächterhaus, 1 Käsehaus, 7 Anbaue, 2 Brau- und Brennereien, 1 Oelpresse, 1 Backhaus, 1 Altentheil, 3 Hirtenhäuser, 1 Schulhaus und 2 Brennöfen gänzlich durch Feuer zerstört, und

6 Wohnhäuser, 1 Schäferhaus, 2 Scheunen, 3 Ställe, 1 Nebenhaus, 4 Anbaue, 1 Backhaus und 1 Brennofen zum Theil beschädigt;

d) an versicherten Gebäuden der vierten Classe,

5 Windmühlen, 1 Mühlenhaus, 1 Oelmühle, 1 Wohnhaus mit Kupferhammer, 1 Thorhaus mit Backofen, 1 Schmiede und 1 Ziegelscheune gänzlich eingeäschert, und

1 Schmiede, 2 Ziegelscheunen, 2 Brennöfen, 2 Brennschauer und 1 Brennerei partiell beschädigt worden.

Die dadurch erwachsenen Ausgaben haben betragen:

1) an Vergütigung:

a)	für die Gebäude der 1sten Classe	3,006	Thlr.	11	Sgr.	5 Pf.,
b)	" " " " 2ten "	28,356	"	13	"	8 "
c)	" " " " 3ten "	172,806	"	27	"	5 "
d)	" " " " 4ten "	11,657	"	27	"	3 "
		= 215,827	Thlr.	19	Sgr.	9 Pf.,

2)	an Prämien für die von Spritzen- und Wasser-Wagen geleistete Hülfe	6,180	"	—	"	— "
3)	an Verwaltungskosten	10,160	"	—	"	— "
4)	an Reisekosten	459	"	15	"	— "
5)	an Vergütigung für Pertinenz-Beschädigungen und an Extraordinariis	2,463	"	23	"	2 "
	zusammen	235,090	Thlr.	27	Sgr.	11 Pf.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind von den Versicherungssummen:

a)	der Gebäude 1ster Classe von 14,787,500 Thlrn. ein Beitrag von	2	Sgr.	pro 100 Thlr.
b)	" " 2ter " " 19,534,650 "	5	"	
c)	" " 3ter " " 36,024,000 "	14	"	
d)	" " 4ter " " 1,407,750 "	20	"	

erforderlich, und durch die resp. unterm 23. Juli 1846 und 26. Januar 1847 erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Von den ſtattgefundenen Bränden ſind:

137 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
11 = Gewitter,
15 = muthmaßliche Brandſtiftung,
7 = abſichtliche Brandſtiftung,
3 = ſchlechte Bauart und
1 = Selbſtentzündung

entſtanden.

Die wegen der muthmaßlich oder abſichtlich veranlaßten Brände eingeleiteten gerichtlichen Unterſuchungen ſind, ſo weit ſie beendigt, ſämmtlich erfolglos geblieben, und müſſen die etwanigen Reſultate der übrigen noch ſchwebenden gerichtlichen Erörterungen abgewartet werden.

Berlin, den 12. Februar 1847.

General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz.
Gr. v. Schulenburg.

Landbeſchälung im Jahre 1847.

Unvorhergeſehene Ereigniſſe durch Krankheit unter den hieſigen Geſtütpferden gebieten:

„die bevorſtehende Abſendung der Königlichen Landbeſchäler nach den verſchiedenen Beſchälſtationen noch vorläufig auszuſetzen.“

Indem ich es nicht unterlaſſe, dieſes ſo unangenehme Ereigniß den betheiligten Pferdezüchtern, ſo wie allen betreffenden Stations-Herren anzuzeigen, ſoll zu ſeiner Zeit eine nähere Bekanntmachung über den zu hoffenden baldigen Abgang der Hengſte ebenmäßig in dem Amtsblatte erfolgen.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. d. D., den 16. Februar 1847.
Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Perſonalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Joachim Julius Herrmann Study iſt als Regierungs-Referendarius beim hieſigen Regierungs-Collegium angeſtellt worden.

Der Feldmeſſer Herrmann Hieronimus Loeffler in Grafenbrück iſt in die Reihe der Bau-Conducteurs aufgerückt und der Candidat der Feldmeßkunſt Ottomar Kaliſch in Neuſtadt-Eberswalde als Feldmeſſer vereidigt worden.

Auf die durch den Tod des Förſters Meyer erledigte Förſterſtelle in Brück, Forſtreviers Dippmannsdorf, iſt vom 1. April d. J. ab der Förſter Lahndt zu Lehnin verſetzt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 5. März. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2802. Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. December 1846, die Einführung des beigeschlossenen Normal-Fähr-Tarifs vom 27. Mai 1829 bei den Privatfähren der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen betreffend.

№ 2803. Bestätigungs-Urkunde vom 29. Januar 1847, betreffend die Erhöhung des Anlage-Capitals der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft durch Emission von 600,000 Thlrn. neuer Stamm-Actien, und Bestätigung des Nachtrages zum Statute dieser Gesellschaft.

№ 2804. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Wittenbergsche Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 31. Januar 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 24. Februar 1847.

№ 38. Zustand der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg. I. 333. Febr.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. März v. J. (Amtsblatt 1846 Pag. 77) werden hiermit über die fernere Verwaltung der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg für das Jahr 1846, und über den dermaligen Zustand dieser Anstalten folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Die Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg sind zur Aufnahme der zur Zuchthausstrafe und zur Strafarbeit verurtheilten Verbrecher aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts, also aus dem ganzen Umfange des Potsdamschen Regierungsbezirks und aus der Stadt Berlin bestimmt. Beide Anstalten werden nach übereinstimmenden Grundsätzen, Instructionen und Etats verwaltet, und unterscheiden sich in den inneren Einrichtungen nur durch die Classification der Züchtlinge, indem die Anstalt zu Spandau die schwereren und jene zu Brandenburg die leichteren Gattungen männlicher Züchtlinge zur Strafvollstreckung anzunehmen hat, und alle weibliche Sträflinge ausschließlich in die Brandenburger Anstalt eingeliefert werden sollen.

2. Im Jahre 1846 hat die tägliche Durchschnittszahl der in der Strafanstalt zu Spandau unterhaltenen Züchtlinge 832 und in der Anstalt zu Brandenburg 660 betragen. Die am Schlusse des Jahres 1846 in beiden Anstalten vorhandenen 1480 Züchtlinge theilten sich nach der Dauer der Strafzeit in 24 auf Lebenszeit, 366 über 10 Jahre, 632 von 1 bis 10 Jahren, 399 unter einem Jahre und 59 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher. Unter dem Bestande von 1480 Züchtlingen befanden sich in der Spandauer Anstalt 845 männliche und in der Brandenburger Anstalt 391 männliche und 244 weibliche Sträflinge; die Zahl der detinirten weiblichen Verbrecher beträgt also ein Sechstel der Gesammtzahl. Von den vorhandenen 1480 Züchtlingen sind allein von dem Criminalgerichte der Stadt Berlin 928, und von den Gerichten im hiesigen Regierungsbezirk 552 eingeliefert; die Stadt Berlin hat mithin zu der ganzen Zahl fünf Achtel beigetragen. Die Zahl der neuen Einlieferungen hat im Jahre 1846 in der Strafanstalt zu Spandau 377, und in der Strafanstalt zu Brandenburg, bei dem schnelleren Wechsel der kurzzeitigen Gefangenen, 1036 Köpfe betragen.

3. Nach der Gattung der begangenen Verbrechen lassen sich zu der, die Verbrechen gegen Sachen aus Eigennutz begreifenden Haupt-Abtheilung von den vorhandenen 1480 Züchtlingen in beiden Anstalten 1294, und zu der zweiten, die aus Leidenschaft gegen Personen gerichteten Verbrechen enthaltenden Abtheilung 186 Züchtlinge rechnen. Von den Züchtlingen der ersten Abtheilung leiden ihre Strafzeit 1047 zunächst wegen gemeinen Diebstahls, worunter 746 allein aus Berlin eingeliefert sind. Unter der Gesammtzahl von 1480 Züchtlingen gehören 819, also über die Hälfte zu den rückfälligen Verbrechern, und zwar 793 Personen der ersten und 26 Personen der zweiten Abtheilung; unter den Rückfälligen der ersten Gattung haben 338 Personen einmal, 224 zweimal, 121 dreimal, 68 viermal, 25 fünfmal, 9 sechsmal, 4 siebenmal, 3 neunmal und 1 zehnmal Zuchthausstrafe erlitten; und von den 819 Rückfälligen überhaupt sind 588, also gegen drei Viertel aus Berlin allein, und 231 aus dem diesseitigen Regierungsbezirk zu der jetzigen Abbüßung eingeliefert.

4. An reinem Arbeitsverdienst der Züchtlinge ist in der Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1846 eine baare Einnahme von 30,525 Thlrn. 23 Sgr. 5 Pf., und in der zu Brandenburg von 21,084 Thlrn. 29 Sgr. erzielt worden; außerdem haben die in den Büreaus, den Werkstätten und der Oekonomie für das Haus beschäftigten Züchtlinge, deren Arbeits-Ertrag in ersparten Ausgaben der Anstalt besteht, einen Ertragswerth von 3665 Thlrn. 15 Sgr. in der Spandauer, und von 1822 Thlrn. 28 Sgr. 6 Pf. in der Brandenburger Anstalt beigetragen. Der tägliche Arbeitsverdienst hat für jede zum vollen Pensum beschäftigte Person im Jahre 1846 in der Anstalt zu Spandau 4 Sgr. 8 Pf. und in der Anstalt zu Brandenburg 4 Sgr. betragen.

5. Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungskosten, als an allgemeinen Administrationskosten, haben im Jahre 1846 für die Strafanstalt zu Spandau überhaupt 52,276 Thlr. 3 Sgr.

§ 27, 28, 29, 30, 31 Preußisches Gesetz vom 20. Mai 1874 (G.-S. S. 233) betreffend die Kompetenzverhältnisse der allgemeinen Verwaltungs- und Ortspolizeibehörden in Polizeistrafsachen.

§ 27. Die Polizeibehörden sind befugt, Personen, welche sich ihrer Gerichtsbarkeit durch Flucht zu entziehen suchen, vorläufig festzunehmen.

§ 28. Die Polizeibehörden sind befugt, Personen, welche sich ihrer Gerichtsbarkeit durch Flucht zu entziehen suchen, vorläufig festzunehmen.

§ 29. Die Polizeibehörden sind befugt, Personen, welche sich ihrer Gerichtsbarkeit durch Flucht zu entziehen suchen, vorläufig festzunehmen.

§ 30. Die Polizeibehörden sind befugt, Personen, welche sich ihrer Gerichtsbarkeit durch Flucht zu entziehen suchen, vorläufig festzunehmen.

§ 31. Die Polizeibehörden sind befugt, Personen, welche sich ihrer Gerichtsbarkeit durch Flucht zu entziehen suchen, vorläufig festzunehmen.

Art. 30. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 31. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 32. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 33. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 34. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 35. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 36. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 37. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 38. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 39. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 40. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 41. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 42. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 43. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 44. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 45. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 46. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 47. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 48. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 49. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Art. 50. Jeder Deutsche darf auf dem Gebiete des Reichs unter gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundeigentum erwerben, Wohnsitz nehmen, Gewerbe jeder Art betreiben, öffentliche Aemter bekleiden, Advokat sein, Zutritt zu den Gerichten haben, Handel treiben, Schiffe bauen und mit solchen die Flagge des Reichs führen.

Tarif

zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Ferchesar-Sees und der Landungsplätze an demselben.

Es wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
I. Für die Benutzung des Sees:		
A. von einem Elb- oder Oderkahne oder einer Zille bei einer Tragfähigkeit		
1) von 500 Centnern und darüber	12	6
2) von weniger als 500 Centner bis einschließlich 200 Centner	10	—
3) von weniger als 200 Centner	7	6
B. von einem beladenen Handkahne	1	3
C. von einem Holzfloße, Falls dasselbe nicht breiter als 8 Fuß verbunden ist:		
a) für das Durchflößen:		
1) bei einer Baumlänge und weniger	2	6
2) bei mehr als einer und weniger als vier Baumlängen	5	—
3) bei vier Baumlängen und mehr	7	6
b) für das Lagern des Holzes auf dem See:		
1) bei einer Baumlänge und weniger	1	—
2) bei mehr als einer und weniger als vier Baumlängen	3	—
3) bei vier Baumlängen und mehr	5	—
Bei einem breitern Verbande als 8 Fuß werden die obigen Sätze verhältnißmäßig erhöht.		
II. Für die Benutzung der Landungsplätze an den Ufern des Ritterguts und der Gemeinde Ferchesar:		
A. von einem Elb- oder Oderkahne oder einer Zille bei einer Tragfähigkeit		
1) von 500 Centnern und darüber	5	—
2) von weniger als 500 Centner bis einschließlich 200 Centner	3	—
3) von weniger als 200 Centner	2	—
B. von einem beladenen Handkahne	1	—

Befreiungen.

Befreit sind von den vorstehenden Abgaben:

1) die für Rechnung des Staats erfolgenden Verschiffungen, Ein- und Ausladungen und Verflößungen;
2) Handkähne, Fischerkähne, Gondeln, überhaupt kleinere Fahrzeuge, welche nicht beladen, oder welche größeren Fahrzeugen angehängt sind, oder welche nur zur Communication mit dem Ufer dienen;
3) Fahrzeuge, welche ohne zu landen, durch Wind und Wetter nach dem Ferchesar-See verschlagen werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Gegen die Entrichtung der im obigen Tarife bezeichneten Abgaben ist die Benutzung des Ferchesar-Sees zur Schifffahrt und Flößerei und zum Lagern des

Floßholzes, so wie die Benutzung der Abladestellen zum Ein- und Ausladen der Waaren einem Jeden gestattet.

2) Zur Erhebung der Abgaben und zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung auf dem See wird von den Hebungs-Berechtigten unter Genehmigung der Regierung in Potsdam ein vereideter Stapelmeister bestellt.

3) Wer den Fercheſar-See oder die an demselben belegenen, zum Rittergute oder der Gemeinde Fercheſar gehörigen Ufer benutzen will, hat sofort nach seiner Ankunft sich bei dem Stapelmeister zur Abgaben-Entrichtung zu melden und die Abgaben zu entrichten, auch insofern es sich um den Transport oder die Lagerung von Floßholz handelt, den Aufsichtsführer (Regimenter) und den Eigenthümer des Holzes anzugeben.

4) Die Abgabe für das Lagern des Holzes auf dem See wird nur erhoben, wenn das verbundene Holz länger als 14 Tage auf dem See liegen bleibt. Wer Floßholz länger als ein Jahr auf dem See lagern läßt, hat im ersten Monate des folgenden Jahres sich von Neuem zur Abgaben-Entrichtung zu melden.

5) Der Stapelmeister hat die Maaßregeln zu bestimmen, welche zur Schonung der Ufer beim Ein- und Ausladen beobachtet werden müssen; desgleichen hat derselbe die Lagerungsstellen für Floßholz anzuweisen.

6) das Floßholz muß an den angewiesenen Stellen durch Schricke, Floßstangen, Ruder oder Pfähle gehörig befestigt werden. Die Befestigung ist von dem Regimenter oder den sonst hierzu von dem Eigenthümer des Holzes zu bestellenden Personen wohl zu überwachen und zu unterhalten.

7) Von denselben Personen müssen beim Wegbringen des Holzes alle Befestigungs-Gegenstände sorgfältig hinweggeräumt werden.

8) Die Regierung zu Potsdam überwacht die Handhabung des Tarifs und der zusätzlichen Bestimmungen zu demselben.

9) Der Widerruf des Tarifs und eine periodische Revision desselben bleiben der Staatsbehörde vorbehalten.

Sanssouci, den 19. October 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(gegengez.) v. Düesberg.

Tarif

zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Fercheſar-Sees und der Landungsplätze an demselben.

Potsdam, den 26. Februar 1847.

№ 41. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1992. Febr.

Da unter der Rindviehheerde der Meierei Elslaacke bei Hohennauen, im Westhavelländischen Kreise, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist diese Meierei bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 42. Verfahren bei Einlieferung der recommandirten Briefe in die Königlichen Postanstalten. J. 1951. Febr.

Da es den Absendern recommandirter Briefe zuweilen wünschenswerth ist, daß in den Einlieferungsscheinen, außer dem Tage, auch die Stunde der Einlieferung des recommandirten Briefes angegeben werde, so sind die Post-Anstalten angewiesen worden, von jetzt ab in den Einlieferungsscheinen über recommandirte Briefe stets Tag und Stunde der Einlieferung genau zu vermerken. Die Schlußzeit zur Annahme tritt bei den Post-Anstalten für recommandirte Briefe eine halbe Stunde früher, als für gewöhnliche Briefe, ein.

Berlin, den 14. Februar 1847.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 25. Februar 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 43. Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Schürfen und Annahme der Muthungen auf Mineralien, welche zum landesherrlichen Bergwerks-Regale gehören. J. 2230. Febr.

Das Königliche Finanz-Ministerium, Abtheilung für das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen, hat durch Erlaß vom 20. Januar d. J., unter Aufhebung des Publikandums vom 10. Mai 1842, angeordnet, daß die Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Schürfen und die Annahme der Muthungen auf Mineralien, welche zum landesherrlichen Bergwerks-Regale gehören, innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder, in Zukunft unmittelbar durch das unterzeichnete Berg-Amt stattfinden soll. In Folge höheren Auftrags bringen wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß, mit der Aufforderung, alle auf Schürf- und Muthungs-Angelegenheiten in den erwähnten Regierungsbezirken bezügliche Eingaben, fernerhin nicht mehr dem Königlichen Revierbeamten, sondern direct an uns einzureichen.

Rüdersdorf, den 25. Februar 1847.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

* * *

Potsdam, den 26. Februar 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Berg-Amts zu Rüdersdorf wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. Februar 1847.

№ 44. Das Aufstellen von Miethen

Die Feuergefährlichkeit, welche dadurch entsteht, wenn Miethen (auch Diemen, Feimen und Schober genannt) in zu geringer Entfernung von Gebäuden aufgestellt werden, macht es nöthig, für unseren Regierungsbezirk eine besondere polizeiliche

Verordnung zu erlassen, und wird demgemäß mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern hiermit angeordnet, was folgt.

(Diemen, Feimen, Schober) in der Nähe von Gebäuden. I. 2138. Jan.

§ 1.

Die Aufstellung von Miethen (Diemen, Feimen, Schober) zur Aufbewahrung von Getreide, Heu, Stroh und Oelfrüchten darf in geschlossenen Höfen oder Gärten überhaupt nur dann erfolgen, wenn die in der Nähe derselben befindlichen Gebäude sämmtlich mit Ziegeln gedeckt sind.

§ 2.

In diesem Falle müssen aber

a) in geschlossenen Höfen die Miethen wenigstens 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben, und selbige so aufgestellt werden, daß sie rings herum zugänglich sind und untereinander und von jedem sonstigen Hindernisse 24 Fuß entfernt stehen, und eben so darf

b) in frei liegenden Gärten die Aufstellung nur dann stattfinden, wenn die in der Nähe befindlichen Gebäude eine gleiche Bedachung haben und die Miethen von jedem Gebäude 100 Fuß entfernt bleiben.

§ 3.

Auf freiem Felde ist die Aufstellung von Miethen nur dann gestattet, wenn die Entfernung von dem nächsten Gebäude wenigstens 200 Fuß beträgt.

§ 4.

Auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen dürfen unter keiner Bedingung Miethen aufgestellt werden, vielmehr wird solches hiermit gänzlich untersagt.

§ 5.

Wenn gegen obige Bestimmungen gehandelt wird, so verfällt der Contravenient in eine polizeiliche Geldstrafe von Zwei bis Fünf Thalern. Außerdem ist aber auch noch die Orts-Polizei-Obrigkeit eben so verpflichtet als befugt, die Wegschaffung von dergleichen zur Ungebühr aufgestellten Miethen binnen einer dem Contravenienten zu stellenden Frist anzuordnen und nach Ablauf derselben, dergleichen Miethen auf Kosten des Contravenienten wegschaffen zu lassen und die Kosten sofort einzuziehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Februar 1847.

№ 45. Agentur-Bestätigung. I. 660. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. F. Oeter zu Havelberg als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 4. Bildung eines Land- und Stadtgerichts in Wittstock.

Wir machen hierdurch bekannt, daß das bisherige Stadtgericht zu Wittstock und das Justizamt Wittstock, Zechlin und Goldbeck seit dem 1. Januar d. J. vereinigt und zu einem Land- und Stadtgerichte, welches in Wittstock seinen Sitz hat, formirt sind. — Es werden jedoch die Gerichtstage in dem Flecken Zechlin bis zur vollständigen Einrichtung einer Gerichts-Commission, worüber weitere Bekanntmachung erfolgen soll, noch fort bestehen.

Berlin, den 19. Februar 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 2. Störung des Schulunterrichts.

Auf Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16. d. M. wird hiermit Folgendes verordnet.

1. Niemand darf ein öffentliches Schul-Local hierselbst, sei es während oder außer der Unterrichtszeit, betreten, welcher nicht vermöge seines Amts oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers dazu die Befugniß erhalten hat.

2. Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldbuße von Einem bis zu Fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

3. Eben so wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schul-Local selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.

4. Sind mit der Uebertretung vorstehender Verbote andere Vergehen, als Beleidigungen des Lehrers u. s. w. verbunden, so finden zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 16. Februar 1847.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 12. Schießübungen bei Berlin.

Auf den Schießständen in der Hasenheide, der Jungfernheide und auf dem Artillerie-Schießplatze werden von jetzt ab und, mit geringen Unterbrechungen, während des ganzen Sommers Schießübungen statt finden.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 22. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 13. Verordnung in Betreff des Fahrens und Reitens in der Stadt Berlin.

Mit Bezug auf die Vorschriften im Allgemeinen Landrecht Theil II Titel 20 §§ 756 u. s. w. wird wegen des Fahrens und Reitens in hiesiger Residenz, unter Aufhebung der Verordnung vom 25. März 1844 (Intelligenzblatt № 97) und des Publikandums vom 8. September 1846 (Intelligenzblatt № 220) hierdurch Folgendes verordnet.

§ 1.

Bei der Ausfahrt aus den Häusern, beim Passiren der Brücken, Stadtthore und engen Straßen, beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch Menschen oder sonst beengt ist, darf nur in Schritt gefahren oder geritten werden. Dasselbe gilt beim Passiren der Kirchen zur Zeit des Gottesdienstes, insofern dieselben nicht gänzlich abgesperrt sind.

§ 2.

Mit hoch und breit beladenen Lastfuhrwerken, so wie mit solchen Fuhrwerken, die starkes Geräusch verursachen, darf überall nur im Schritt gefahren werden, desgleichen auch, wenn zwei Wagen an einander gehängt sind.

§ 3.

Marschirenden Militair-Abtheilungen müssen Fuhrwerke und Reiter ausweichen, und wenn zum Vorbeipassiren kein Raum ist, so müssen sie so lange halten, bis erstere vorüber sind.

§ 4.

Reiter und Wagenführer müssen die ihnen in den Weg kommenden Fußgänger durch lauten Zuruf warnen.

§ 5.

Ledige Pferde müssen stets geführt und kurz am Zügel gehalten werden. Vor bösartigen Pferden sind die Vorübergehenden laut zu warnen.

§ 6.

Kein bespanntes Fuhrwerk darf ohne Aufsicht und gehörige Befestigung auf den Straßen sich selbst überlassen bleiben. Kann der Inhaber keinen zuverlässigen Aufseher zurücklassen, so darf er sich nur entfernen, nachdem die Pferde fest angebunden und abgesträngt worden sind.

Miss Marie. Ach, lieber Eduard, du sagst es gut! Wenigstens gesagt! Die Anderen sagen es nicht einmal, sie thun es nur.

Eduard. Wie gut Sie sich ausdrücken, Miss Marie! Ich bin ganz entzückt, Sie so reden zu hören. Ich habe Sie noch nie so viel sprechen hören, wie heute. Sie sind ja ganz beredt.

Miss Marie. Ich habe mich auch noch nie so glücklich gefühlt, wie heute.

Eduard. Ich auch nicht. Ich bin ganz außer mir vor Glück. Ich weiß nicht, was ich thue. Ich weiß nicht, was ich sage. Ich weiß nicht, wo ich bin. Ich weiß nicht, ob ich Sie küssen darf. Ich weiß nicht, ob ich Sie bitten darf, mir Ihre Hand zu geben. Ich weiß nicht, ob ich — Ich weiß nicht, ob ich — Ich weiß nicht, ob ich — Ich weiß nicht, ob ich — Ich weiß nicht, ob ich —

Miss Marie. Ich weiß es auch nicht.

Eduard. Ich weiß nicht, ob ich Sie anbeten darf. Ich weiß nicht, ob ich Sie anbeten darf. Ich weiß nicht, ob ich Sie anbeten darf

§ 18.

Langholz darf nicht geschleppt werden, sondern muß auch hinten auf Rädern ruhen. Schlittenfuhrwerke müssen stets mit Deichseln und Schellen versehen sein.

§ 19.

Das unnöthige und anhaltende Knallen mit der Peitsche ist verboten; eben so das heimliche Aufhocken auf fahrende Wagen oder Schlitten und das Anhängen kleinerer Fuhrwerke an diese.

§ 20.

Diese Vorschriften gelten für die Stadt mit Einschluß des engeren Polizeibezirks. Auf öffentlichen Chausseen jedoch kommen die Zusatzbestimmungen zu dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 zur Anwendung.

§ 21.

Die zur Erhaltung der Ordnung und sonst wegen des Fahrens und Reitens für einzelne festliche oder andere öffentliche Gelegenheiten, so wie für gewisse Orte und Gegenden, z. B. für die Schauspielhäuser, für den Belle-Alliance-Platz, den Lustgarten u. s. w., gegebenen besonderen polizeilichen Vorschriften sind bei Vermeidung der durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Strafen zu befolgen.

§ 22.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, unter Umständen auch mit körperlicher Züchtigung bestraft.

Berlin, den 24. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die Oberärzte im Königlichen Ersten Garde-Regiment zu Fuß Herr Dr. Wilhelm Heinrich Georg Ernst Westphal, Dr. Friedrich Adolph August Steinberg und der Oberarzt im Königlichen Cadettenhause, Dr. Ernst Philipp Carl Lange hierselbst sind als practische Aerzte und Wundärzte und als Geburtshelfer, der Oberarzt im Königlichen Ersten Garde-Regiment zu Fuß, Dr. Ludwig Friedrich Wilhelm Joers hierselbst ist als practischer Arzt und Operateur und als Geburtshelfer, die Oberärzte im Königlichen Ersten Garde-Regiment zu Fuß, Dr. Heinrich Adolph Wilhelm Chalons, Dr. Herrmann Otto Robert Taubner und Dr. Friedrich Bernhard Theodor Wagner und der Oberarzt im Königlichen Regiment Garde du Corps, Dr. Johann Heinrich Middendorf hierselbst sind als practische Aerzte und Operateurs, die Oberärzte im Königlichen Ersten Garde-Regiment zu Fuß, Dr. Albert Grubitz, Dr. Herrmann Adolph Reinh. Kaether, Dr. Johann Carl Heinrich Ludwig Eichholz, Dr. Wilhelm Ferdinand Carl Vogelgesang und der Oberarzt im Königlichen Garde-Husaren-Regiment Dr. Herrmann Ludwig Ferdinand Helmholtz hierselbst sind als practische Aerzte und Wundärzte, und der Oberarzt im Königlichen Garde-Husaren-Regiment, Dr. August Ferdinand Unger ist als practischer Arzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Example 1.1 Consider the following system of linear equations:

$$\begin{aligned} x_1 + 2x_2 + x_3 &= 4 \\ 2x_1 + 3x_2 + x_3 &= 5 \\ x_1 + x_2 + 2x_3 &= 6 \end{aligned}$$

This system has a unique solution $x_1 = 1$, $x_2 = 1$, $x_3 = 2$. Geometrically, each equation represents a plane in three-dimensional space, and the solution is the point where all three planes intersect.

Figure 1.1 Three planes intersecting at a single point.

Example 1.2 Consider the system

$$\begin{aligned} x_1 + 2x_2 &= 3 \\ 2x_1 + 4x_2 &= 6 \end{aligned}$$

The second equation is twice the first, so the system has infinitely many solutions of the form $x_1 = 3 - 2t$, $x_2 = t$, where t is any real number.

Example 1.3 The system

$$\begin{aligned} x_1 + x_2 &= 1 \\ x_1 + x_2 &= 2 \end{aligned}$$

has no solution, since no pair of numbers can simultaneously equal 1 and 2.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 12. März. **1847.**

Bekanntmachung,

betreffend die Ablieferung der Pflicht-Exemplare von den im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern und Schriften an die Königliche Bibliothek und die Universitäts-Bibliothek zu Berlin.

Nach einer mir zugegangenen Anzeige des Herrn Ober-Bibliothekars und Directors der Königlichen Universitäts-Bibliothek, Geheimen Regierungs-Raths Dr. Pertz ist die in den Bekanntmachungen vom 3. April 1826 (Amtsblatt de 1826 Seite 99) und vom 10. März 1840 (Amtsblatt de 1840 Seite 80) angeordnete Einlieferung der Pflicht-Exemplare von den im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern und Schriften an die Königliche Bibliothek und an die Universitäts-Bibliothek zu Berlin bisher nur sehr unvollständig zur Ausführung gekommen, indem die dazu verpflichteten Buchhändler und Buchdrucker theils überhaupt ihrer Verpflichtung nicht genügt, theils nicht alle von ihnen verlegte oder gedruckte Schriften eingesandt haben.

Den Buchhändlern und Buchdruckern, so wie auch den Selbstverlegern werden daher die in den obigen Bekanntmachungen enthaltenen Vorschriften, und namentlich auch die zur Sicherung der Ablieferung getroffenen Bestimmungen ad 4 und 5 der Bekanntmachung vom 3. April 1826 zur genauesten Beachtung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die seit dem Jahre 1839 noch rückständigen Pflicht-Exemplare, resp. die abzugebenden Erklärungen über die Gründe der nicht erfolgten Einsendung nunmehr bis zum 1. April d. J. sowohl an die Königliche Bibliothek, als auch an die Universitäts-Bibliothek unfehlbar einzureichen.

Potsdam, den 2. März 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 46. Ausgabe neuer Preußischer Banknoten à 100 Thlr. C. 19. März.

Potsdam, den 8. März 1847.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten vom 27. v. M., die Ausgabe neuer Preußischer Bank-

noten à 100 Thlr. betreffend, wird, nebst der dazu gehörigen Beschreibung derselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

* * *

Bekanntmachung,
die neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thlrn. betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Juli 1846 (Gesetzsammlung № 2727), die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thlrn., welche, mit unserem Controllstempel versehen, von jetzt ab successive an die Preußische Bank abgeliefert werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 27. Februar 1847.

Königl. Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten.
Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

* * *

Beschreibung
der neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thlrn.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thlrn. sind $5\frac{1}{8}$ Zoll breit und $3\frac{1}{16}$ Zoll hoch, und bestehen aus einem bläulichen Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

1) in der Mitte die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung

100,

welche

2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen:

„Preussische Banknote."

und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;

3) unten in beiden Ecken die gleichmäßig getheilte Jahreszahl

18 46.

ebenfalls hell.

A. Die Schauseite

zeigt oben in der Mitte:

1) in einem aufgerollten, gemusterten und mit verzierten Kanten eingefaßten Teppiche, das mittlere Königliche Wappen mit Ordenskette, Krone und den beiden wilden Männern mit Keulen,
2) an den beiden Rollen oben links und rechts fliegende Bänder,
3) in der oberen Kante des Teppichs die Inschrift:

„Preussische Banknote."

in lateinischen Initialen,

4) in der unteren Kante desſelben in lateiniſcher Curſivſchrift:
links: „Billet de la Banque de Prusse.“
rechts: „Prussian Banknote.“

5) auf dem Teppiche ſelbſt, und zwar links und rechts vom Wappen, die Werthbezeichnung: 100 Thaler.

Unter dem Teppiche folgt:

6) der Text, der überall mit dem Buchſtaben **A** und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nemlich:

A (laufende Nummer)

Einhundert Thaler (mit kleinen Ranken verziert.)

zahlt die Haupt-Bank-Caſſe in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieſer Banknote, welche bei allen Staats-Caſſen ſtatt baaren Geldes und Caſſen-Anweiſungen in Zahlung angenommen wird. Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.

Ausgefertigt (Unterſchrift des Bankbeamten).

Zu beiden Seiten des Textes und des Teppichs befinden ſich:

7) auf von Knaben unterſtützten und von Rankengewächſen umſchlungenen verzierten Ständern zwei weibliche Figuren, von welchen
a) die eine links: den Frieden mit Lorbeerkranz, Palmzweig und Aehren,
b) die andere rechts: die Glückſeligkeit mit der Bürgerkrone, einem Füllhorn mit Früchten und einem Steuerruder
allegoriſch darſtellt.

Unter dem Text, und die Seitenverzierungen mit einander verbindend, ſind:

8) Schlinggewächſe angebracht, welche den in der Mitte eingedruckten Stempel mit dem heraldiſchen Adler und der Umſchrift:

„Haupt-Bank-Directorium 1846.“

in lateiniſchen Initialen, umgeben.

Unter den Seitenverzierungen und den ebengedachten Schlinggewächſen befindet ſich:

9) in einer verzierten Leiſte die Strafandrohung in gothiſcher Diamantſchrift.

10) Gefärbt ſind:
a) der Teppich, das Königliche Wappen, ſämmtliche Verzierungen und die Einfaſſung der Strafandrohung: rothbraun,
b) die Inſchriften und Werthbezeichnungen im Teppich, ſo wie der von den Schlinggewächſen umgebene, ad 8 beſchriebene Stempel: dunkelblau,
c) die übrigen Schrift- und Zahlenſätze ſchwarz.

B. Die Kehrseite

zeigt:

1) ein Netz aus gewellten Schneckenlinien in hellblau,

2) auf dem Anfangspunkte dieser Linien den Controllstempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten, bestehend

a) aus dem geprägten heraldischen Adler in veilchenblauem Grunde,

b) mit der Umschrift:

„K. Immed.-Comm. z. Contr. d. Banknoten."

in lateinischen Initialen;

c) einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:

„Cab.-Ordre v. 16. Juli 1846."

in lateinischen Initialen, und

d) einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der genannten Commission:

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

alles in veilchenblauer Druckfarbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4. März 1847.

№ 47. Salzankauf von den Schiffern und Schiffsknechten. IV. 22. März.

Um wiederholentlich, sowohl die Schiffer vor Veruntreuungen bei den Salz-Transporten, als auch das Publikum vor Ankauf oder Abnahme des veruntreuten Salzes zu warnen, finden wir uns veranlaßt, die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1809, betreffend den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlicher Ladungs-Gegenstände der Schiffer und Schiffsknechte, welche dahin lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von „Ueberkahn" oder „Sprott" verkaufen können, so verordnen wir, wie folgt.

1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von „Sprott, Ueberkahn u. s. w." verkauft.

3. Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebshehler, dem Diebe gleich bestraft (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 § 1328).

4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5. Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen und des Verkaufes von der andern Seite keinen begründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

wiederum in Erinnerung zu bringen und zugleich auf die Strafe derjenigen aufmerksam zu machen, welche von den mit dem Transporte von Salz-Ladungen beauftragten Schiffern oder Schiffsknechten Salz ankaufen.

Die Polizeibehörden und Steuerbeamten der betreffenden Gegenden werden hierdurch zugleich angewiesen, auf diesen unerlaubten Salzverkehr ein wachsames Auge zu haben.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 2. März 1847.

№ 48. Des Taubstummen-Unterrichts kundige Lehrer. II. 2130. Jan.

Mit Bezug auf unsere im Amtsblatte 1846 Stück 8 Seite 64 bis 67 abgedruckte Bekanntmachung vom 7. Februar 1846 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort genannten, noch folgende Lehrer des Taubstummen-Unterrichts kundig sind:

1) Lehmann zu Oranienburg,
2) Schulz zu Beeskow,
3) Wißmann zu Tornow, Superintendentur Neustadt-Eberswalde,
4) Krause zu Dobberzin, Superintendentur Angermünde,
5) Ringk zu Storkow,
6) Krüger zu Meinsdorf, Superintendentur Dahme,
7) Herz zu Dom Havelberg,
8) Michaelis, genannt Meyer, zu Neu-Ruppin.

Dagegen sind die in der obgedachten Bekanntmachung sub X 20 und sub XXVIII 63 aufgeführten Lehrer Krüger zu Bochow und Weisbauer zu Schwedt durch Tod ausgeschieden, der sub XXII 47 verzeichnete Lehrer Eichberg aber von Nudow nach Weseram, Superintendentur Altstadt Brandenburg, versetzt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 5. Die Rechtsmittel bei den höheren Justizbehörden betreffend.

Die Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden mit Bezug auf die Bekanntmachung des Kammergerichts vom 30. Januar d. J. (Stück 8 des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam) angewiesen:

a) auf die Anmeldung der Appellations-Revision und Nichtigkeits-Beschwerde für die schleunige Absendung der Acten an den betreffenden Senat des Kammergerichts oder an das Geheime Ober-Tribunal und jedenfalls dafür zu sorgen, daß mit der Benachrichtigung des Appellanten u. s. w. von der Absendung der Anmeldung des Rechtsmittels die Akten gleichzeitig abgeschickt werden,

b) in der Benachrichtigung des Appellanten von der Absendung der Appellations-Anmeldung den Senat des Kammergerichts zu bezeichnen, an welchen die Appellations-Anmeldung eingesandt worden ist, und den Appellanten anzuweisen, bei diesem Senate die Appellations-Rechtfertigung einzureichen.

Berlin, den 25. Februar 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 6. Anzeige der Wohnungs-Veränderung Seitens der zur Versorgung als Unterbeamten notirten und künftig zu notirenden Individuen.

Den zur Versorgung als Unterbeamten notirten und künftig zu notirenden Individuen soll von jetzt ab zur Pflicht gemacht werden, jede Veränderung ihrer Wohnung dem Kammergerichte, oder dem Gerichte ihres Wohnorts anzuzeigen, und es soll, wenn sie dies unterlassen, auf sie bei vorkommenden Vacanzen keine Rücksicht genommen, und vielmehr ihr Name in der Liste der Versorgungs-Berechtigten gestrichen werden.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden demzufolge hierdurch angewiesen, die bei ihnen eingehenden derartigen Anzeigen unverzüglich unter Couvert hierher einzureichen.

Berlin, den 18. Februar 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Conſiſtoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 3.
Lehrcurſe der Candidaten des Predigtamts in den Schullehrer-Seminarien.

Nach der auf Anweiſung Seiner Excellenz des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von uns erlaſſenen Circular-Verfügung vom 14. November 1842 haben die Candidaten des Predigtamts vor ihrer Zulaſſung zur Prüfung pro ministerio ſich darüber auszuweiſen, daß ſie durch einen ſechs- bis achtwöchentlichen Beſuch eines inländiſchen Schullehrer-Seminars, ſich die für ihre künftige Stellung als Schulaufſeher erforderliche Kenntniß des Elementar-Schulweſens erworben haben, und es ſind von dieſer Verpflichtung nur diejenigen Candidaten entbunden, die entweder als wirklich angeſtellte Lehrer in Thätigkeit ſind, oder nach wohlbeſtandener Prüfung pro facultate docendi oder pro schola entweder das, für Candidaten des höheren Schulamtes vorgeſchriebene Probejahr abgeleiſtet oder ein Jahr lang befriedigend an einer Schule unterrichtet haben, ſo wie endlich diejenigen, welche durch ein Zeugniß des Herrn Provinzial-Schulraths Schulz nachweiſen, daß ſie den pädagogiſchen Uebungen an der, unter deſſen Leitung ſtehenden Knabenſchule regelmäßig und mit Erfolg beigewohnt haben.

Die Verhältniſſe der unter unſerer Leitung ſtehenden Schullehrer-Seminare geſtatten nicht, ſo viele Candidaten, als ſich jedesmal melden möchten, aufzunehmen oder ihnen zu jeder Zeit den Zutritt zu geſtatten.

Wir haben daher beſtimmt:

a) daß zu den Lehrcurſen in den Schullehrer-Seminarien zu Berlin, Potsdam, Neuzelle und Alt-Döbern nie mehr als zehn bis zwölf Candidaten der Zutritt geſtattet werden ſoll;

b) daß der Curſus in dem Seminar für Stadtſchulen zu Berlin in den erſten Tagen des Januars,
der Curſus in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle unmittelbar nach Oſtern,
der Curſus in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam unmittelbar nach dem Pfingſtfeſte, und
der Curſus in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern in der Mitte des Octobers beginnen ſoll.

Diejenigen Candidaten des Predigtamts, welche an dem einen oder dem andern dieſer Lehrcurſe Theil zu nehmen wünſchen, haben ſich unter Beifügung ihrer Zeugniſſe wenigſtens ſechs Wochen vor Anfang des Curſus bei den betreffenden Seminar-Directoren Dieſterweg zu Berlin, Crüger zu Neuzelle, Hientzſch zu Potsdam und Superintendent Koethe zu Alt-Döbern bei Calau, zu melden, da bei ſpäterer Anmeldung leicht der Fall eintreten kann, daß ihnen der Zutritt verſagt werden müßte.

Berlin, den 15. Februar 1847.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 14. Agentur-Niederlegung.

Der hiesige Kaufmann Herr Adolph Fuß-Hippel hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Berlin, den 2. März 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bei dem Regierungs-Collegium in Coblenz beschäftigte Regierungs-Referendarius von Briesen ist zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Oberarzt im Königlichen 6ten Cüraſſier-Regiment, Doctor der Medicin und Chirurgie, August Herrmann Saatz zu Rathenow, ist als practischer Arzt und Wundarzt, der Doctor der Medicin und Chirurgie, Carl Friedrich August Dittmar zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, die Compagnie-Chirurgen Julius Philipp Theodor Nieße zu Spandau und Carl Ferdinand Kucht zu Berlin sind, der erstere als Wundarzt erster Classe und der andere als Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer und der Wundarzt erster Classe Gustav Ferdinand Hertzog zu Saarmund ist als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Prediger Eickhoff zu Pritzwalk ist die Concession zur Errichtung einer höhern Privat-Töchterschule ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Rittergutsbesitzer von Ribbeck auf Ribbeck, ist zum Feuerlösch-Commissarius des Xten Districts in Stelle des Dom-Dechanten von Erxleben, sowie der Rittergutsbesitzer von Knoblauch zu Pessin zum Stellvertreter, in Stelle des Herrn ꝛc. von Ribbeck diesseits gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Teltowschen Kreise in der Nähe von Treptow, an der Forsthaus-Allee belegenen, dem Gutsbesitzer Carl Laspeyres gehörige, ehemalige Cölnische Forstdienst-Etablissement ist der Name Marienthal beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Communal-Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird. Potsdam, den 6. März 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Krahnepuhl, Superintendentur Belzig, ist von einem nicht genannt sein wollenden Gemeinde-Gliede, eine Altarbekleidung von schwarzem Tuche mit gelben wollenen Frangen besetzt, geschenkt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 19. März. **1847.**

Bekanntmachung.

Nach einer mit den Königlich Polnischen Behörden getroffenen Uebereinkunft, in Betreff der auf der Weichsel im Königreich Polen zur Hebung kommenden Verflößungs-Abgabe, sind Preußische Schiffer diese Abgabe nur dann zu erlegen schuldig, wenn sie als Setzschiffer oder Steuerleute auf Fahrzeugen, welche Polnischen Unterthanen gehören, Waaren oder Erzeugnisse, die nicht als Preußische zu betrachten sind, nach Warschau oder anderen Polnischen Städten bringen. In anderen Fällen, namentlich auch dann, wenn Preußische Schiffer sich der, Polnischen Unterthanen gehörenden Fahrzeuge nur als Leichter zu bedienen genöthigt sind, sind sie von der Verflößungs-Abgabe befreit. Diese Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer sich:

1) als Preußische Unterthanen,
2) als Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, oder
3) Falls sie nicht Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, sondern Setzschiffer oder Steuerleute auf demselben sind, darüber ausweisen, entweder
   a) daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preußischen Unterthan gehört, oder
   b) wenn das Gefäß nicht einem Preußischen Unterthan gehört, daß die Ladung Preußisch sei, d. h. aus einem Preußischen, nicht aus einem ausländischen Orte komme.

Die Legitimation in den Fällen ad 1, 2 und 3 a wird geführt:

I. durch den Paß,

II. durch die Bescheinigung darüber, daß die Preußische Gewerbesteuer für die Zeit, in welcher der zu legitimirende Verkehr getrieben wird, erlegt worden sei.

In den ad II erwähnten Bescheinigungen muß aber jedesmal außer dem Namen des Schiffers, auch dessen Wohnort, so wie außer dem Namen und der Nummer des Gefäßes, auch dessen Eigenthümer, und Falls der Schiffsführer nicht zugleich Schiffs-Eigenthümer ist, auch der Wohnort des letzteren bezeichnet, außerdem, Falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigenthümers im Preußischen Gebiet liegt, dies ausdrücklich bemerkt werden.

Solution 1 to Problem 1 in Section 1 of Chapter 1

Let $\mathbf{v}_1 = (1, 2, 3)$, $\mathbf{v}_2 = (4, 5, 6)$, and $\mathbf{v}_3 = (7, 8, 9)$. Then

$$\det(\mathbf{v}_1, \mathbf{v}_2, \mathbf{v}_3) = \begin{vmatrix} 1 & 4 & 7 \\ 2 & 5 & 8 \\ 3 & 6 & 9 \end{vmatrix} = 1 \cdot \begin{vmatrix} 5 & 8 \\ 6 & 9 \end{vmatrix} - 2 \cdot \begin{vmatrix} 4 & 7 \\ 6 & 9 \end{vmatrix} + 3 \cdot \begin{vmatrix} 4 & 7 \\ 5 & 8 \end{vmatrix}$$

$$= 1 \cdot (5 \cdot 9 - 8 \cdot 6) - 2 \cdot (4 \cdot 9 - 7 \cdot 6) + 3 \cdot (4 \cdot 8 - 7 \cdot 5)$$

$$= 1 \cdot (45 - 48) - 2 \cdot (36 - 42) + 3 \cdot (32 - 35)$$

$$= 1 \cdot (-3) - 2 \cdot (-6) + 3 \cdot (-3)$$

$$= -3 + 12 - 9$$

$$= 0.$$

Solution 2 to Problem 1 in Section 1 of Chapter 1

Schnürleiber und ähnlicher Vorrichtungen für Rückgraths-Verkrümmte, der Schnürstrümpfe u. s. w. Dabei ist auch Rücksicht zu nehmen auf den Bau der Theile des menschlichen Körpers, welche hierbei vorzüglich in Betracht kommen.

Außerdem hat der Examinand eine ihm aufzugebende Bandage, wenn es sein kann, unter der Aufsicht des hinzugezogenen approbirten Bandagisten, anzufertigen und vorzulegen.

§ 4.

Ueber die Prüfung wird ein von den Examinatoren zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, an dessen Schlusse das Urtheil beizufügen ist, ob der Examinand als bestanden zu erachten ist oder nicht. Dies Protokoll wird mittelst Berichts der Königlichen Regierung übersandt.

Diese hat hierauf das Befähigungs-Zeugniß auszustellen oder den Bittsteller zu bescheiden.

II. Für die chirurgischen Instrumentenmacher.

§ 1.

Die Meldung geschieht, wie dies oben (I. § 1) in Betreff der Bandagisten angeordnet ist.

§ 2.

Die Königliche Regierung beauftragt mit der Prüfung einen Kreis-Physikus, einen gerichtlichen Wundarzt und einen approbirten chirurgischen Instrumentmacher.

§ 3.

Die Prüfung selbst zerfällt in:

a) eine mündliche theoretische über die erforderlichen Eigenschaften der gebräuchlichsten chirurgischen Instrumente, und

b) eine practische, indem dem Examinanden die Anfertigung einiger chirurgischen Instrumente, — in der Regel einer Bruchbandfeder, einer Cowperschen Scheere, eines Amputationsmessers und einer Geburtszange, — aufgegeben wird. Diese Instrumente hat derselbe in der Werkstatt des chirurgischen Instrumentenmachers, in dessen Beisein, und so weit als möglich, auch in Gegenwart der beiden Medicinal-Personen, selbst anzufertigen und zur Beurtheilung vorzulegen.

§ 4.

Das über die Prüfung aufgenommene Protokoll, mit dem Urtheile der Examinatoren über die Zulässigkeit des Geprüften, ist der Königlichen Regierung einzureichen.

§ 5.

Diese ertheilt hierauf das Befähigungs-Zeugniß oder bescheidet den Bittsteller.

Berlin, den 20. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Mathis.

Potsdam, den 10. März 1847.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. März 1847.

№ 50. Vorschrift einer neuen Bereitungsweise mehrerer Arzneimittel nach der 6ten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica. I. 674. März.

In der, mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden 6ten Ausgabe der **Pharmacopoea Borussica** sind für mehrere Arzneimittel neue Bereitungsweisen vorgeschrieben worden, welche eine Aenderung der von diesen Mitteln zu verordnenden Dosen nothwendig machen.

Mit Rücksicht hierauf ist von des Königlichen Geheimen Staats-Ministers Herrn Eichhorn Excellenz mittelst Rescripts vom 5. d. M. bestimmt worden, daß vom 1. April d. J. an, ältere Recepte, in welchen Arzneimittel verschrieben sind, deren Bereitung in der neuen Pharmakopoe eine Aenderung erlitten hat, nur auf schriftliche Anordnung einer approbirten Medicinalperson reiterirt werden dürfen.

Indem diese Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Medicinalpersonen gebracht wird, wird deren genaue Befolgung den Herren Apothekern insbesondere zur Pflicht gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. März 1847.

№ 51. Bezeichnung für die verschiedenen Geschosse von Gebäuden. I. 1823. Febr.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit baupolizeilicher Anordnungen für die Stadt Berlin mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. October v. J. zu bestimmen geruhet, daß bei allen künftigen amtlichen Verhandlungen für die verschiedenen Geschosse von Gebäuden, anstatt der bisherigen schwankenden und unklaren Terminologie, folgende Bezeichnungen:

a) Kellergeschoß für das sogenannte Souterrain,
b) Erdgeschoß für das sogenannte Parterre,
c) erstes Stock für die sogenannte Bel-Etage,
d) zweites Stock, drittes Stock ꝛc. für die höheren Geschosse

zum Grunde gelegt werden sollen.

Die Baubeamten und sämmtliche Polizei- und Verwaltungs-Behörden des diesseitigen Regierungsbezirks werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. März 1847.

№ 52. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 890. März.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26. v. M., im 10ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 77, die Sperre der Meierei Elslaacke bei Hohennauen, im Westhavelländischen Kreise betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Etablissement „Elslaacke“ aus zwei von einander entfernt lie-

genden Meiereien besteht, von denen die eine dem Herrn von der Hagen, die andere dem Herrn Major von Bornstedt zu Hohennauen gehört, und daß nur unter dem Rindvieh der ersteren die Lungenseuche ausgebrochen ist, daher auch nur für diese die angeordnete Sperre zu beachten ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Publikandum.

№ 53. Recursgesuche und Beschwerden in Communal-Angelegenheiten. l. 603. März.

Ungeachtet im § 11 der Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 wörtlich bestimmt ist:

4) Aus besonderen Rücksichten werden den Ober-Präsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen:

a) die Entscheidung in allen Communal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeister-Stellen in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beaufsichtigten Aufbringungsweisen der Gemeinde-Bedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe,

und daher alle Recursgesuche und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Regierungen in Communal-Angelegenheiten, außer den oben besonders erwähnten Fällen, bei den Herren Ober-Präsidenten anzubringen sind, werden derartige Eingaben so häufig bei dem Ministerium des Innern eingereicht, daß ich mich veranlaßt finde, jene gesetzliche Bestimmung allgemein in Erinnerung zu bringen.

Zugleich bemerke ich, daß alle unter Uebergehung der Herren Ober-Präsidenten hierher eingereichten Recursgesuche und Beschwerden an dieselben zur Entscheidung abgegeben werden, mithin die Nichtbeachtung jener Bestimmung jedenfalls Verzögerungen und unnöthige Porto-Auslagen nach sich zieht.

Berlin, den 31. Januar 1847.

Der Minister des Innern.
von Bodelschwingh.

* * *

Potsdam, den 16. März 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es in Ansehung der Stadt Berlin bei demjenigen bewendet, was in dem Ober-Präsidial-Erlaß vom 23. October 1828 (Amtsblatt de 1828 № 44 Seite 237) bestimmt ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 1. Dezember 1871 in der Provinz Westpreußen

Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus. 1872.

Nr.	Kreise	Bevölkerung am 1. Dezember 1871				Bevölkerung am 3. Dezember 1867				Zunahme (+) oder Abnahme (−)			
		Männer		Weiber		Männer		Weiber		Männer		Weiber	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1	Stadt Danzig	31	0,4	34	0,4	30	0,4	33	0,4	+ 1	+ 3,3	+ 1	+ 3,0
2	Stadt Elbing	15	0,2	16	0,2	15	0,2	16	0,2	0	0,0	0	0,0
3	Stadt Marienburg	6	0,1	7	0,1	6	0,1	7	0,1	0	0,0	0	0,0
4	Danziger Höhe	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
5	Danziger Niederung	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
6	Marienburger Werder	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
7	Elbinger Niederung	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
8	Dirschauer Niederung	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
9	Stuhmer Niederung	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
10	Neustadt	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
11	Pr. Stargard	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
12	Berent	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
13	Schwetz	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
14	Graudenz	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
15	Kulm	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
16	Thorn	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
17	Briesen	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
18	Strasburg	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
19	Rosenberg	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
20	Marienwerder	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
21	Stadt Elbing	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
22	Stadt Marienburg	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
23	Stadt Danzig	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
24	Stadt Elbing	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
25	Stadt Marienburg	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
26	Danziger Höhe	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
27	Danziger Niederung	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
28	Marienburger Werder	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
29	Elbinger Niederung	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
30	Dirschauer Niederung	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
31	Stuhmer Niederung	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
32	Neustadt	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
33	Pr. Stargard	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
34	Berent	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
35	Schwetz	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
36	Graudenz	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
37	Kulm	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
38	Thorn	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
39	Briesen	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
40	Strasburg	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
41	Rosenberg	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
42	Marienwerder	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
43	Stadt Elbing	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
44	Stadt Marienburg	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
45	Stadt Danzig	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
46	Stadt Elbing	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
47	Stadt Marienburg	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
48	Danziger Höhe	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
49	Danziger Niederung	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
50	Marienburger Werder	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
51	Elbinger Niederung	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
52	Dirschauer Niederung	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
53	Stuhmer Niederung	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
54	Neustadt	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
55	Pr. Stargard	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
56	Berent	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
57	Schwetz	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
58	Graudenz	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
59	Kulm	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
60	Thorn	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
61	Briesen	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
62	Strasburg	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
63	Rosenberg	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0
64	Marienwerder	11	0,1	11	0,1	11	0,1	11	0,1	0	0,0	0	0,0

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	28	3	—	20	11	1	—	2	6	6	10	1	6	1	6	5	—	7	2	7	1
4	—	—	—	26	7	1	6	3	—	8	—	1	1	1	4	4	—	15	4	10	—
6	15	—	—	20	4	1	—	2	5	5	10	1	6	1	9	3	6	6	—	4	9
5	15	—	—	28	6	1	3	2	6	6	6	1	3	1	3	3	9	15	—	10	—
5	25	—	—	24	—	1	2	2	6	6	6	1	3	2	6	3	6	10	6	9	—
5	2	8	—	25	3	1	4	2	6	6	6	1	—	1	3	4	—	19	—	6	—
6	—	—	1	—	—	1	2	2	6	7	6	1	6	1	9	3	—	8	—	6	—
6	—	—	1	—	—	1	6	3	6	8	—	1	3	—	—	3	6	10	—	7	6
7	14	—	—	29	2	1	3	2	6	6	—	1	—	1	—	4	—	10	—	9	—
5	6	11	—	28	5	—	—	3	5	10	3	1	5	2	—	3	6	12	—	12	7
10	—	—	—	29	4	1	3	3	—	7	6	1	—	1	—	4	—	15	—	9	—
4	—	—	—	26	7	1	6	3	—	7	6	1	3	1	6	5	—	12	—	9	—
5	25	—	—	27	1	1	7	3	—	8	—	1	—	1	3	2	9	10	—	8	6
—	—	—	1	2	—	1	6	3	—	7	6	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—
—	—	—	—	28	6	1	3	3	6	8	—	1	6	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	27	2	1	—	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	22	6	1	5	6	1	1	2	6	8	—	1	3	1	6	3	—	14	—	11	—
—	—	—	—	20	—	1	3	2	6	6	—	1	3	1	6	4	—	15	—	8	—
5	17	2	—	28	6	1	3	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	25	—	1	3	3	—	7	3	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

Anl. 12. Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen des Reichs-Eisenbahnfonds für das Etatsjahr 1879/80.

Ausgaben des Reichs-Eisenbahnfonds für das Etatsjahr 1879/80.

Nr.	Benennung der Ausgabe	Soll nach dem Etat	Ist nach der Rechnung	Mehr	Weniger
		M.	M.	M.	M.
1	Ausgaben für Eisenbahnbauten	1 000 000	1 000 000		
2	Ausgaben für Eisenbahnbetriebsmittel	1 000 000	1 000 000		
3	Ausgaben für Eisenbahnbauten und Eisenbahnbetriebsmittel	2 000 000	2 000 000		
4	Ausgaben für Eisenbahnbauten und Eisenbahnbetriebsmittel	3 000 000	3 000 000		
5	Ausgaben für Eisenbahnbauten und Eisenbahnbetriebsmittel

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Zollsatz
	Metalle, Metallwaren und Maschinen.	
1	Eisen, Stahl und Eisenwaren, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	10 Mk. für 100 kg
2	Eisenbahnschienen, Eisenbahnschwellen, Eisenbahnlaschen und Unterlagsplatten	frei
3	Eisenbahnfahrzeuge, Eisenbahnbetriebsmittel und Bestandteile derselben	frei
4	Maschinen, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	10 Mk. für 100 kg
5	Nähmaschinen, Bestandteile derselben	20 Mk. für 100 kg
6	Fahrräder, Bestandteile derselben	20 Mk. für 100 kg
7	Kraftwagen, Bestandteile derselben	10 Mk. für 100 kg
8	Uhren und Bestandteile derselben	20 Mk. für 100 kg
9	Gold- und Silberwaren, Juwelierwaren, Bijouterien	150 Mk. für 100 kg
10	Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe	150 Mk. für 100 kg
	Chemische Erzeugnisse, Farben, Erden, Kautschuk, Leder, Papier und Waren daraus.	
11	Chemische Erzeugnisse, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg
12	Farben, Farbholz, Farbwurzeln, Farbrinden, Farbbeeren, Farbsteine, Farberden, Farbsalze, Farbsäfte, Farbextrakte, Farbmehle, Farbpasten, Farbkuchen, Farbsteine, Farbstifte, Farbpulver, Farbwasser, Farbessenzen, Farbessige, Farbtinkturen, Farbsalben, Farbpflaster, Farbkitte, Farbwachse, Farbseifen, Farbpapiere, Farbtapeten, Farbleder, Farbgewebe, Farbgarne, Farbzeuge, Farbwaren, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg
13	Kautschuk, Guttapercha, Balata, Gummiharze, Gummiextrakte, Kautschukmischungen, Guttaperchamischungen, Balatamischungen, Gummiharzmischungen, Gummiextraktmischungen, Kautschukwaren, Guttaperchawaren, Balatawaren, Gummiharzwaren, Gummiextraktwaren, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg
14	Leder, Lederwaren, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg
15	Papier, Pappe, Papierwaren, Pappwaren, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg
	Textilstoffe und Waren daraus.	
16	Baumwolle, Baumwollgarne, Baumwollzwirne, Baumwollgewebe, Baumwollwaren, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg
17	Wolle, Wollgarne, Wollzwirne, Wollgewebe, Wollwaren, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg
18	Seide, Seidengarne, Seidenzwirne, Seidengewebe, Seidenwaren, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg
19	Leinen, Leinengarne, Leinenzwirne, Leinengewebe, Leinenwaren, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg
20	Jute, Jutegarne, Jutezwirne, Jutegewebe, Jutewaren, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg
21	Hanf, Hanfgarne, Hanfzwirne, Hanfgewebe, Hanfwaren, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg
22	Ramie, Ramiegarne, Ramiezwirne, Ramiegewebe, Ramiewaren, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg
23	Kokos, Kokosgarne, Kokoszwirne, Kokosgewebe, Kokoswaren, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg
24	Andere Spinnstoffe, Garne, Zwirne, Gewebe, Waren, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg
25	Bekleidungsgegenstände, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg
	Verschiedene Waren.	
26	Spielwaren	5 Mk. für 100 kg
27	Bürstenbinderwaren, Pinselwaren	5 Mk. für 100 kg
28	Schirme, Sonnenschirme, Stöcke, Spazierstöcke, Reitpeitschen, Bestandteile derselben	5 Mk. für 100 kg
29	Knöpfe, Schnallen, Haken und Ösen, Bestandteile derselben	5 Mk. für 100 kg
30	Kämme, Haarschmuck, Bestandteile derselben	5 Mk. für 100 kg
31	Künstliche Blumen, Federschmuck, Federn, Federbesätze, Federbüsche, Federposen, Federwaren	5 Mk. für 100 kg
32	Andere Waren, soweit nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt	5 Mk. für 100 kg

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend den Zolltarif vom 25. Dezember 1902 außer Kraft.

Artikel 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 in der Fassung, welche sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergibt, durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Ausführung dieses Gesetzes anzuordnen.

Artikel 5. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Tag, an welchem dieses Gesetz außer Kraft tritt, durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Solving Linear Equations

Example 1 Solve $3x + 5 = 14$.

Solution We want to isolate x on one side of the equation. Since 5 is added to $3x$, we subtract 5 from both sides:

$$3x + 5 - 5 = 14 - 5$$

$$3x = 9$$

Now x is multiplied by 3, so we divide both sides by 3:

$$\frac{3x}{3} = \frac{9}{3}$$

$$x = 3$$

Example 2 Solve $\frac{x}{4} - 2 = 5$.

Solution We add 2 to both sides:

$$\frac{x}{4} - 2 + 2 = 5 + 2$$

$$\frac{x}{4} = 7$$

Then we multiply both sides by 4:

$$4 \cdot \frac{x}{4} = 4 \cdot 7$$

$$x = 28$$

Example 3 Solve $\frac{2}{3}x + 1 = 7$.

Solution We subtract 1 from both sides:

$$\frac{2}{3}x + 1 - 1 = 7 - 1$$

$$\frac{2}{3}x = 6$$

Then we multiply both sides by $\frac{3}{2}$, the reciprocal of $\frac{2}{3}$:

$$\frac{3}{2} \cdot \frac{2}{3}x = \frac{3}{2} \cdot 6$$

$$x = 9$$

Example 4 Solve $\frac{x}{3} + \frac{x}{2} = 5$.

Solution The least common denominator is 6. We multiply both sides by 6:

$$6\left(\frac{x}{3} + \frac{x}{2}\right) = 6 \cdot 5$$

$$6 \cdot \frac{x}{3} + 6 \cdot \frac{x}{2} = 30$$

$$2x + 3x = 30$$

$$5x = 30$$

$$x = 6$$

9) 300 bis 400 Schritte Carriere,

10) williges Abgehen von, und Ruhe bei anderen Pferden,

und wo möglich auch

11) Galopp auf die rechte oder linke Hand und Springen über Gräben oder Barrieren

zeigen.

Die Preisbewerbung findet für dieses Mal

am 25. Mai 1847,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Exercierplatze bei Havelberg Statt; es erlangen die Wehrreiter, welche Preise erhalten, außerdem den Vortheil,

daß ihre Pferde vorzugsweise zu der Uebung genommen werden dürften,

und es bedarf keiner vorherigen Anmeldung des Pferdes,

vielmehr muß nur das Attest, daß der Reiter das Pferd selbst zugeritten hat, mitgebracht werden.

Pritzwalk, am 3. Februar 1847.

Der landwirthschaftliche Verein, Abtheilung für Landwehr-Reiterei.

von Rohr. Dannenwalde. — von Winterfeld. Neuhausen.

Potsdam, den 17. März 1847.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 15. Gasthofs-Taxen.

Da die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 91 in Betreff der Gasthofs-Taxen speciellere Bestimmungen enthält, als das bisher in hiesiger Residenz befolgte Publikandum vom 14. September 1811 (Intelligenzblatt № 226), so wird hierdurch, unter Aufhebung dieses Publikandums, wie folgt, verordnet.

Die Gastwirthe sind gehalten, in allen Gastzimmern ein, bei dem Polizei-Präsidium vorgelegtes und hier gestempeltes Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise anzuschlagen, wovon ein, mit der Unterschrift des Gastwirths versehenes Exemplar bei den Polizei-Acten bleibt. Diese Preise dürfen zwar mit Anfang eines jeden neuen Monats abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung dem Polizei-Präsidium angezeigt und das abgeänderte, gestempelte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht eine Geldbuße bis zu Zehn Thalern nach sich, Ueberschreitungen der Taxe aber werden nach § 186 der Gewerbe-Ordnung mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern geahndet.

Berlin, den 28. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Art. 6. Es wird Ihnen die von Ihnen gewünschte Urlaubszeit hiermit ertheilt, und Sie haben sich nach Ablauf derselben wieder zu Ihrer Truppe zu stellen. Sollten Sie aber während dieser Zeit Ihre Dienste anzutreten verhindert werden, so haben Sie solches sogleich Ihrem Regimente anzuzeigen, und sich nach Ihrer Wiederherstellung ohne Verzug zu Ihrer Truppe zu begeben. Sollten Sie aber Ihre Dienste nicht wieder antreten können, so haben Sie solches

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 26. März. 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 20. März 1847.

№ 57. Verwendung des aus Königlichen Forsten frei oder gegen geringere als tarmäßige Bezahlung angewiesenen Bauholzes. III. f. 1486. Jan.

Da immer noch häufig Fälle vorkommen, wo die zum Empfange von Bau- und Reparaturholz aus Königlichen Forsten frei oder gegen mindere als tarmäßige Bezahlung Berechtigten das erhaltene Holz nicht innerhalb der allgemein gesetzten anderthalbjährigen Frist anschlagsmäßig verwenden, so finden wir uns veranlaßt, die dieserhalb bestehenden Bestimmungen, und namentlich die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. November 1839 (Seite 399) hiermit in Erinnerung zu bringen, und die berechtigten Holzempfänger wiederholentlich darauf aufmerksam zu machen, daß die gesetzliche Strafe, Erlegung des einfachen Holzwerths, eingezogen werden muß, wenn sich bei den von den Districts-Baubeamten vorzunehmenden Revisionen ergeben sollte, daß das empfangene Holz nicht innerhalb der bestimmten Frist und nicht anschlagsmäßig verwendet worden ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 58. Neue Arznei-Taxe. I. 1378. März.

Die Emanation der sechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica hat den Erlaß einer neuen Arznei-Taxe nothwendig gemacht. Die hiernach mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Pharmakopöe, so wie auf die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen bearbeitete, im Drucke erschienene, neue Arznei-Taxe tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker, bei Vermeidung der in der revidirten Apotheker-Ordnung d. d. den 11. October 1801 Tit. III § 2 lit. h festgesetzten Strafe, nach dieser Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Potsdam, den 23. März 1847.

Vorstehendes Publikandum Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn vom 1. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß diese neue Arznei-Taxe, das Exemplar zu 10 Sgr., bei dem, mit dem Debit beauftragten Regierungs-Secretair Schultze hierselbst und bei dem Buchhändler Herrmann Schultze in Berlin, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. März 1847.

№ 59. Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten. III. f. 1289. März.

Den zum Empfang von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Privatbesitzern und Domainen-Einsassen werden die bestehenden Bestimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Bauholzbedürfnisse, unter Verweisung auf die im 11ten Stück Pag. 94 des vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 3. März 1846 hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht und dieselben aufgefordert, ihre etwanigen Anträge auf Holzverabreichungen während des Wadels 1847 spätestens bis zum 15. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen- und Rentämtern anzumelden. Später eingehende Anträge auf Holzverabreichungen in dem nächsten Wadel können nach dem bestehenden Geschäftsgange nur ausnahmsweise in Fällen eines Brandes, Sturmes oder anderer Schäden Berücksichtigung finden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 23. März 1847.

№ 60. Blutegelpreis. I. 1407. März.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks bleibt für den Zeitraum vom 1. April bis 1. October d. J. auf drei und einen halben Silbergroschen pro Stück festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 7. Uebernahme von Vertheidigungen in Untersuchungssachen Seitens der richterlichen Beamten.

Nach § 463 der Criminal-Ordnung sind zwar im Allgemeinen auch richterliche Beamte verpflichtet, Vertheidigungen in Untersuchungssachen zu übernehmen. Es soll jedoch nur in Ermangelung von Justiz-Commissarien stattfinden, und die Mitglieder der Obergerichte und der Criminal-Collegien sind davon ausgeschlossen. Außerdem kommt in Betracht, daß die richterlichen Beamten nach §§ 19, 62 Tit. 3 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und § 5 Tit. 8 ebendaselbst, ohne besondere Erlaubniß keiner Art von Nebenbeschäftigung sich unterziehen sollen.

Mit Rücksicht hierauf und zur Bewahrung der richterlichen Würde und Unabhängigkeit sieht der Justiz-Minister sich daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen und zu bestimmen,

daß fortan jeder richterliche Beamte, welcher als Vertheidiger in Untersuchungssachen auftreten will oder soll, dazu vorher die besondere Genehmigung der vorgesetzten Behörde erlangt haben muß.

Diese Genehmigung ertheilt rücksichtlich der Mitglieder der Untergerichte das Präsidium des vorgesetzten Obergerichts, rücksichtlich der Mitglieder der Obergerichte der Justiz-Minister.

Das Königliche Kammergericht hat hiernach nicht nur sich selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 2. März 1847. Der Justiz-Minister.

An (gez.) Uhden.

das Königliche Kammergericht.

I. 829.

* * *

Die Königlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach den Bestimmungen des vorstehenden Rescripts vom 2. d. M. zu achten. Berlin, den 15. März 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 17. Verbot des Verkaufs von Schlachtvieh in Berlin, außerhalb des an dem Landsberger Thore gelegenen Marktplatzes.

Da das Edict über den Vor- und Aufkauf vom 20. November 1810 (Gesetzsammlung Seite 100) durch § 80 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 für aufgehoben zu erachten ist, so wird anstatt des auf ersteres Gesetz gegründeten Publikandums vom 22. November 1836 (Amtsblatt Seite 319) hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem hiesigen Bestehen eines täglichen Marktes für Schlachtvieh jeder Verkauf von solchem, aus anderen Orten hierher gebrachtem Schlachtvieh außerhalb des, an dem Landsberger Thore gelegenen Marktplatzes verboten und an dem Verkäufer und Käufer gleichmäßig mit der in § 187 der Gewerbe-Ordnung festgesetzten Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen ist.

Berlin, den 8. März 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 18. Taxe und Instruction für die Schornsteinfeger in Berlin.

Da die, zuletzt mit der Verfügung vom 30. Januar 1843 (Amtsblatt Seite 42) publicirte Taxe und Instruction für die hiesigen Schornsteinfeger außer Kraft getreten ist, so wird in Gemäßheit der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 56, unter Beibehaltung der früheren Tarsätze für die Zukunft nachfolgende Taxe und Instruktion erlassen.

I. Taxe für das Fegen der Schornsteine in der Residenz Berlin.

	Für das Fegen eines Schornsteins, der jährlich nur 3- oder 4-mal gefegt wird, werden bezahlt:		Es werden bezahlt jährlich für das Fegen eines Schornsteins, der gefegt wird:				
	also jährlich		alle 8 Wochen oder jährlich 6-mal.	alle 6 Wochen oder jährlich 8-mal.	alle 4 Wochen oder jährlich 12-mal.	alle 14 Tage oder jährlich 26-mal.	alle 7 Tage oder jährlich 52-mal.
für jedes Fegen.	für einen Schornstein, der 3-mal gefegt wird.	für einen Schornstein, der 4-mal gefegt wird.					
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
Bei einem Gebäude von einer Etage Höhe							
in der Dach-Etage	2	6	8	11	— 13½	— 18	1 7 2 5
in der 1sten Etage	2½	7½	10	14	— 17	— 22½	1 16 2 21½
im Souterrain . . .	3	9	12	16½	— 20	— 27	1 25½ 3 7½
Bei einem Gebäude von 2 Etagen Höhe							
in der Dach-Etage	2	6	8	11	— 13½	— 18	1 7 2 5
in der 2ten Etage	2½	7½	10	14	— 17	— 22½	1 16 2 21½
in der 1sten Etage	3	9	12	16½	— 20	— 27	1 25½ 3 7½
im Souterrain . . .	3½	10½	14	19½	— 23½	1 1½	2 4½ 3 24
Bei einem Gebäude von 3 Etagen Höhe							
in der Dach-Etage	2	6	8	11	— 13½	— 18	1 7 2 5
in der 3ten Etage	2½	7½	10	14	— 17	— 22½	1 16 2 21½
in der 2ten Etage	3	9	12	16½	— 20	— 27	1 25½ 3 7½
in der 1sten Etage	3½	10½	14	19½	— 23½	1 1½	2 4½ 3 24
im Souterrain . . .	4	12	16	22	— 27	1 6	2 14 4 10
Bei einem Gebäude von 4 Etagen Höhe							
in der Dach-Etage	2	6	8	11	— 13½	— 18	1 7 2 5
in der 4ten Etage	2½	7½	10	14	— 17	— 22½	1 16 2 21½
in der 3ten Etage	3	9	12	16½	— 20	— 27	1 25½ 3 7½
in der 2ten Etage	3½	10½	14	19½	— 23½	1 1½	2 4½ 3 24
in der 1sten Etage	4	12	16	22	— 27	1 6	2 14 4 10
im Souterrain . . .	4½	13½	18	25	1 —	1 10½	2 23 4 26½

II. Instruction für die Schornsteinfegermeister.

§ 1. Die Reinigung der engen oder sogenannten russischen Röhren wird nach Maßgabe der Zahl der Etagen und nach denselben Sätzen bezahlt, die in der Taxe für besteigbare Röhren gewöhnlicher Art bestimmt sind. Dagegen darf für Bürsten, Kugeln, Draht und andere zur Reinigung nöthige Instrumente nichts berechnet werden, und muß der Schornsteinfeger solche unentgeldlich liefern.

§ 2. Für eine Schlundröhre, welche besonders noch in alten Gebäuden vorkommen, sollen 2 Sgr. 6 Pf. bezahlt werden.

§ 3. Für eine Zugröhre von Eisen oder Stein wird keine besondere Zahlung geleistet, wenn dieselbe höchstens 2 Fuß lang ist.

§ 4. Ist eine solche Röhre länger als 2 Fuß, so wird pro Fuß der mehreren Länge 3 Pf. bezahlt, und muß der Schornsteinfeger dafür die Röhren herausnehmen und wieder einsetzen und verschmieren, wenn dies erforderlich ist und die Reinigung sich nicht ohne Herausnahme der Röhre bewirken läßt.

§ 5. Für das Reinigen der Züge eines Koch-, Brat- und Privat-Backofens werden 2 Sgr. 6 Pf. bis 5 Sgr. bezahlt, je nachdem dabei mehr oder weniger Arbeit erforderlich ist.

§ 6. Biergelder, Neujahrsgelder und sonstige Nebenkosten dürfen nicht gefordert werden.

§ 7. Ein jeder im Gebrauche befindliche Schornstein muß in der Regel jährlich:

a) wenn er zu einer gewöhnlichen Heerdfeuerung und zugleich zu Ofenfeuerungen benutzt wird, viermal, und

b) wenn er nur zur Ofenheizung dient, mit Uebergehung des Johannis-Quartal-Termins, dreimal, gefegt werden.

§ 8. Die Bestimmungen ad 7 sind, wie gedacht, die Regel. Jeder Schornsteinfegermeister ist indeß verpflichtet, auf Verlangen öfter gegen taxmäßige Bezahlung zu fegen, der Eigenthümer aber kann nur angehalten werden, öfter fegen zu lassen, wenn

a) die Benutzung eines Schornsteins sehr stark ist, wie bei den mehrsten Back-Schornsteinen, bei den Schornsteinen in großen Restaurationen u. s. w., oder

b) in einem besteigbaren Schornsteine viele, d. h. mehr als fünf Röhren münden, wobei in Betreff der russischen Röhren bemerkt wird, daß überhaupt in diese mehr als fünf Röhren nicht münden dürfen, und

c) wenn die Construction der Schornsteine besonders schlecht ist.

Glaubt der Schornsteinfeger, daß einer der gedachten Fälle vorhanden ist, so versucht er, sich mit dem Eigenthümer darüber, wie oft gefegt werden solle, zu einigen; in Entstehung einer Vereinigung bestimmt das Polizei-Präsidium, nach vorheriger Untersuchung, wie oft zu fegen ist.

§ 9. Jeder Schornsteinfegermeister bleibt dafür verantwortlich, daß ein Schornstein gehörig und gut gefegt wird, und leistet dafür Gewähr.

§. 1. 2. 3. Von Gerichtsbarkeit und Amt der Ehren-Richter.

§. 4. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören.

§. 5. Von Ehren-Sachen, die nicht vor das Ehren-Gericht gehören.

§. 6. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie nicht vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden.

§. 7. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden.

§. 8. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey beruhiget.

§. 9. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget.

§. 10. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger sich weigert, vor dem Ehren-Gericht zu erscheinen.

§. 11. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet.

§. 12. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich nicht vergleichen will.

§. 13. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will.

§. 14. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 15. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 16. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich nicht vergleichen will.

§. 17. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will.

§. 18. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 19. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 20. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich nicht vergleichen will.

§. 21. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will.

§. 22. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 23. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 24. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich nicht vergleichen will.

§. 25. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will.

§. 26. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 27. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 28. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich nicht vergleichen will.

§. 29. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will.

§. 30. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 31. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 32. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich nicht vergleichen will.

§. 33. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will.

§. 34. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 35. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 36. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich nicht vergleichen will.

§. 37. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 38. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 39. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 40. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 41. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 42. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 43. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 44. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 45. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 46. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 47. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 48. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 49. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 50. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 51. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 52. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 53. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 54. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 55. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 56. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 57. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 58. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 59. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 60. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 61. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 62. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 63. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich nicht vergleichen will.

§. 64. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will.

§. 65. Von Ehren-Sachen, die vor das Ehren-Gericht gehören, wenn sie vor ordentlichen Gerichten ausgemacht worden, und der Beleidigte sich dabey nicht beruhiget, und der Beleidiger vor dem Ehren-Gericht erscheinet, und sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich vergleichen will, und der Beleidiger sich vergleichen will, und der Beleidigte sich v

10tes	Polizei-Revier:		Baumeister Herr Hoffmann, Orangenstraße № 129 a,
11tes	"	"	Rentier Herr Tischmann, Wilhelmsstraße № 28,
12tes	"	"	" " Rehfeld, Ritterstraße № 34,
13tes	"	"	Polizei-Commissarius Herr Lorré, Anhaltstraße № 3,
14tes	"	"	Buchdruckereibesitzer Herr Starke, Charlottenstraße № 30,
15tes	"	"	Buchbindermeister Herr Wunsch, Friedrichsstraße № 189,
16tes	"	"	Kaufmann Herr Tuchnitz, Friedrichsstraße № 184,
17tes	"	"	Apotheker Herr Schacht, Friedrichsstraße № 153 a,
18tes	"	"	Kaufmann Herr Schindler, Schiffbauerdamm № 22 und Rentier Herr Becherer, Albrechtsstraße № 5,
19tes	"	"	Schulvorsteher Herr Marggraf, Sophienstraße № 12,
20stes	"	"	" " Johl, Kleine Präsidentenstraße № 5,
21stes	"	"	Rentier Herr Meyer, Schönhauser Allee № 175,
22stes	"	"	Polizei-Präsidial-Secretair Herr Schmidt, Neue Königsstraße № 7 a,
23stes	"	"	Kaufmann Herr Mylius, Blumenstraße № 73 a,
24stes	"	"	Polizei-Registrator Herr Köhler, Landsberger Straße № 27,
25stes	"	"	Königl. Buchhalter Herr Schneider, Magazinstraße № 17,
26stes	"	"	Polizei-Haupt-Cassen-Controleur Herr Moser, Holzmarktstraße № 29,
27stes	"	"	General-Staats-Cassen-Buchhalter Herr Liedke, Linienstraße № 76,
28stes	"	"	Thierarzt Herr Krafft, Chausseestraße № 32 a,
29stes	"	"	Kaufmann Herr Denicke, Leipziger Straße № 113.

Berlin, den 8. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 20.

Vorschrift einer neuen Bereitungsweise mehrerer Arzneimittel nach der 6ten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica.

In der, mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden 6ten Ausgabe der **Pharmacopoea Borussica** sind für mehrere Arzneimittel neue Bereitungsweisen vorgeschrieben worden, welche eine Aenderung der von diesen Mitteln zu verordnenden Dosen nothwendig machen. Es ist daher bestimmt worden, daß vom 1. April d. J. an, ältere Recepte, in welchen Arzneimittel verschrieben sind, deren Bereitung in der neuen Pharmakopoe eine Aenderung erlitten hat, nur auf schriftliche Anordnung einer approbirten Medicinalperson reiterirt werden dürfen.

In Gemäßheit des diesfälligen Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 5. d. M. wird diese Bestimmung den Medicinalpersonen des engeren Polizeibezirks von Berlin zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 12. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 21. Errichtung von Bauzäunen oder Einfassungen bei Bauten

§ 1. Die Passage über öffentliche Plätze, Straßen, Wege und Gänge darf bei Bauten oder anderen Einrichtungen durch Auflagerung von Bau-Materialien, Erd- und Schutthaufen, durch Gerüste, aufgerissenes Steinpflaster oder andere Vorkehrungen, ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht beschränkt oder gefährdet werden.

§ 2. Sofern eine solche Beschränkung nach dem Ermessen der Polizeibehörde nothwendig wird, müssen dergleichen Stellen zum Schutz des vorübergehenden Publikums durch Bauzäune oder Einfassung mit Stangen und Latten abgesondert und bei eintretender Dunkelheit durch Laternen erleuchtet werden.

§ 3. Die Erlaubniß zur Errichtung von Bauzäunen wird nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt. Mit Ablauf derselben und mit der auch nur einstweiligen Einstellung des Baues muß, ohne vorherige Aufforderung, der Bauzaun weggenommen und die freie Passage wieder hergestellt werden.

§ 4. Das Herabwerfen des Bauschuttes aus den oberen Stockwerken ist untersagt, der Schutt muß entweder hinunter getragen oder in Rinnen, welche von allen Seiten dicht verschlossen und einen Fuß vom Erdboden entfernt, aufzustellen sind, hinabgeleitet werden.

§ 5. Erde und Schutt darf auf der Straße nicht angehäuft und gelagert, muß vielmehr im Laufe des Tages fortgeschafft werden.

§ 6. Die Wagen, auf welchen Schutt oder Erde fortgeschafft wird, sind so einzurichten, daß nicht durch das Herabfallen der Ladung die Straße verunreinigt werden kann.

§ 7. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht für die Werkmeister und Bauherren, in Bezug auf § 6 für den Kutscher, eine Geldbuße von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Berlin, den 19. März 1844.

Republicirt den 12. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 22. Einführung des Klafter-Maaßes beim Holzverkauf.

Durch das Publikandum vom 13. Juni v. J. (Intelligenzblatt № 144) ist anstatt des früher hier üblich gewesenen Maaßes nach Haufen, beim Brennholzhandel das gesetzliche Klaftermaaß mit dem 1. October v. J. eingeführt worden, welches in Rahmen dargestellt werden soll. Da über die Einrichtung dieser Rahmen Zweifel entstanden sind, so wird hierdurch, in Folge höherer Veranlassung, anstatt des obigen Publikandums Folgendes verordnet.

§ 1. Als Maaß für Brennholz darf hierselbst im öffentlichen Handel nur die Klafter zu 108 Kubikfuß ganz oder getheilt gebraucht, und es dürfen die Preise nur nach diesem Maaß bestimmt werden.

§ 2. Alle Holzhändler, auch diejenigen, welche nur klein gemachtes Holz führen, müssen geeichte Klafterrahmen auf ihrer Verkaufsstelle halten und den Käufern das verkaufte Holz nur mit diesen Rahmen zumessen.

§ 3. Die Rahmen sind in einer Größe von einer halben, einer ganzen Klafter, 1½ Klaftern und von mehren ganzen Klaftern in beliebiger Zahl gestattet. Bei dem ganzen Klafterrahmen muß die halbe Klafter, bei dem halben Klafterrahmen die Viertel-Klafter abgezeichnet sein.

§ 4. Alle Rahmen müssen, mit Rücksicht auf die übliche Klobenlänge von 3 Fuß, 6 Fuß hoch sein, in der Länge aber für eine halbe Klafter 3 Fuß, für eine Klafter 6 Fuß, für 1½ Klaftern 9 Fuß, für zwei Klaftern 12 Fuß, für drei Klaftern 18 Fuß u. s. w. im Lichten haben. Ist der Rahmen jedoch oben durch eine Verbindungsleiste oder auf andere Weise geschlossen, so muß über den, an den Seitenständern in der Höhe von 6 Fuß anzubringenden Marken noch ein, mindestens 6 Zoll hoher freier Zwischenraum bleiben, damit das Aufpacken der obersten Klobenschicht nicht erschwert wird. Nur die Rahmen zur Abmessung von kleingemachtem Holze dürfen verschlagene Seitenwände haben.

§ 5. Bei dem Eichungs-Amte stehen einige Rahmen-Maaße zur Ansicht, auch wird dasselbe auf mündliche Rückfragen nähere Auskunft wegen der Einrichtung solcher Maaße Behufs der Statthaftigkeit ihrer Eichung ert eilen.

§ 6. Beim Füllen des Rahmen müssen alle Kloben der Länge nach in denselben und mit den scharfen Seiten so dicht als möglich in einander gepackt werden. Den Holzkäufern steht frei, das Einpacken selbst vorzunehmen oder durch ihre Leute vornehmen zu lassen, und eben so können sie das von dem Verkäufer schon eingepackte Holz nochmals umpacken.

§ 7. Beim Zumessen von kleingemachtem Holz müssen entweder so viele Schichten hinter einander in den Rahmen gepackt werden, als zur Darstellung einer Klobenlänge von 3 Fuß nöthig sind, oder der Rahmen muß eben so oft mit einer einfachen Schicht angefüllt werden,

§ 8. Den Holzhändlern ist, unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht, die Aufstellung des Holzes auf ihren Verkaufsplätzen in beliebiger Höhe und Länge gestattet; jedoch verbleibt es im Uebrigen bei den Vorschriften der Verordnung vom 18. Juli 1829 wegen Anlegung der Holzhöfe.

§ 9. Die Führung vorschriftswidriger oder ungeeichter Maaße und sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung haben Einen bis Fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Confiscation.

Berlin, den 3. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator August Carl Ludwig von Guionneau ist zum Regierungs-Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Collegium angenommen und in dasselbe eingeführt worden.

Im hiesigen Regierungs-Secretariate ist der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Reising zum Regierungs-Secretair befördert, und der bisherige Militair-Supernumerarius, Bezirks-Feldwebel Loycke, als Regierungs-Secretariats-Assistent angestellt worden.

Die durch Versetzung des Försters Lahndt erledigte Försterstelle zu Lehnin, im Forstrevier Lehnin, ist dem Kriegs-Reserve-Jäger Rümpler, welchem durch Allerhöchste Cabinetsordre die Berechtigung zur Forstversorgung ausnahmsweise verliehen worden, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ernst Eduard Adolph Stich und Carl Eduard Neuhaus zu Berlin sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Compagnie-Chirurgen Herrmann August Heyse im Füsilier-Bataillon des 20sten, und Julius Johann Friedrich Wilhelm Goeritz im Füsilier-Bataillon des 24sten Linien-Infanterie-Regiments sind, der erstere als ausübender Wundarzt erster, der andere als Wundarzt zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Compagnie-Chirurgus Eugen Friedrich Alexander Naglo zu Berlin ist als Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Kammergerichts pro Monat Februar 1847.

Directoren.

Dem bisherigen Land- und Stadtgerichts-Director Berndt in Alt-Landsberg, jetzigen Stadtgerichts-Rath in Berlin, ist als Nebenamt die bisher schon commissarisch verwaltete Stelle eines Bergrichters und Justitiars bei dem Königlichen Bergamte Rüdersdorf widerruflich übertragen worden.

Assessoren.

Der Kammergerichts-Assessor Bernard in Spandau ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht in Wittstock versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor, Freiherr von Richthofen zu Breslau, ist an das Kammergericht versetzt und dem Ober-Appellations-Senate überwiesen worden.

Zu Kammergerichts-Assessoren sind ernannt worden:

die Kammergerichts-Referendarien: Carl Theodor Benda,
Johann August Heinrich Hildebrandt,
die Oberlandesgerichts-Referendarien: Ernst Gustav Eduard Victor de Niem,
Carl Friedrich Oswald Wenzel, welcher dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts überwiesen ist.

Referendarien.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt worden:

die Oberlandesgerichts-Referendarien: Theodor Gustav Nitze,
Friedrich Ferdinand Limau,
Heinrich Friedrich Roel,

die Kammergerichts-Auscultatoren: Friedrich Gerhard Heinrich Fehmer,
Carl Friedrich Favreau,
Ludwig Friedrich Meyen,
Ernst Friedrich Julius Otto Rueling,
Adolph Emanuel Gottfried Stegemann,

Der Kammergerichts-Referendarius Herrmann Friedrich Ernst Reder ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

Auscultatoren.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt worden:
die Oberlandesgerichts-Auscultatoren: Carl Richard von Puttkammer,
Heinrich Gustav Schwarzlose,
Carl Friedrich Herrmann Burghart,
Maximilian Seidel und
der Dr. juris Heinrich Johann Lintz.

Justiz-Commissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Eduard Gustav Ludwig Heintze ist zum Justiz-Commissarius für den Jüterbogk-Luckenwalder Kreis und Notarius im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Luckenwalde, ernannt worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Warnsdorf ist dem Stiftsrichter Dr. Louis zu Heiligengrabe, Grünthal dem Kammergerichts-Assessor Krüger zu Neustadt-Eberswalde, Groß-Spiegelberg, Papendorf und Pinno dem Stadtgerichts-Rath Schneider zu Prenzlow übertragen.

Der Superintendent Betke, seither Oberprediger zu Wilsnack, ist zum Pfarr-Adjuncten zu Legde und Abbendorf, in der Diöcese Wilsnack, und der Prediger Gotthelf Hildebrandt zu Groß-Muckrow zum Pfarrer in Pfaffendorf, Neu-Golm und Pieskow, Superintendentur Beeskow, berufen worden.

Verzeichniß der Schiedsmänner im Departement des Kammergerichts pro Monat Februar 1847.

Der Studiosus juris Ferdinand Carl Eugen Wilhelm Wilkens zu Staffelde ist zum Schiedsmann des dritten ländlichen Bezirks des Osthavelländischen Kreises gewählt.

Der Bürgermeister Ernst Teggen zu Meyenburg ist zum Schiedsmann für die Stadt Meyenburg und die Colonie Mildenhagen gewählt.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind am 17. März 1847 die Candidaten:

Carl Ludwig Wilhelm Dilthey aus Stettin,
Rudolph Herrmann Emil Engels aus Spandau,
Jean Robert Fontaine aus Königsberg in Preußen,
Carl Eduard Hauffig aus Cottbus,
Gotthilf Ernst Lüdecke aus Klein-Glien,
Carl Wilhelm Pannwitz aus Guben,
August Franz Julius Paul aus Gassen,
Theodor Heinrich Georg Stiehl aus Hamm,
Ernst Heinrich Stosch aus Colberg und
Theodor Ludwig Wendell aus Stargard

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Am 7. December v. J. war der Arbeitsmann Carl Ludwig Posseldt beschäftigt, einen unweit der Stralauer Brücke in der Spree liegenden Kahn vom Schnee zu reinigen, als er ausglitt, in die Spree stürzte und mit dem Kopfe zuerst in das Wasser fiel.

Der Schiffseigenthümer Herr Wilhelm Weber hierselbst, welcher die Gefahr des Posseldt bemerkte, eilte herbei, legte sich mit dem halben Körper über den Riesbord des Kahns hinaus, ergriff die Hand des Verunglückten und hob denselben, so viel es ihm in seiner gefährlichen Lage möglich war, aus dem Wasser empor. Hierauf umschlang der Posseldt einen Arm des Herrn Weber, und würde denselben, da er das Gleichgewicht verloren, jedenfalls häuptlings in die Tiefe des Wassers gezogen haben, wenn nicht zwei Frauen zur Hülfe herbeigeeilt und dadurch die gänzliche Rettung des Posseldt möglich geworden wäre.

Das Polizei-Präsidium hält sich um so mehr verpflichtet, diese menschenfreundliche und edelmüthige Handlung des Herrn Weber zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als derselbe bereits früher bei Rettung von Menschenleben mit eigner Gefahr thätig gewesen und dafür im Jahre 1828 öffentlich belobt und ihm im Jahre 1834 die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr ertheilt worden ist.

Berlin, den 12. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Der Guts-Administrator Schönberg und dessen Gattin zu Dechtow, Superintendentur Fehrbellin, haben der dortigen Kirche einen schön gearbeiteten eichenen Tauftisch mit einer werthvollen Taufdecke von wollenem Tuche geschenkt.

(Hierbei eine Außerordentliche Beilage, enthaltend sub № 62 die Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 24. März d. J., betreffend die Stuten-Bedeckung im Jahre 1847, imgleichen ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Außerordentliche Beilage

zum 13ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 62. Stuten-Bedeckung im Jahre 1847. I. 1263. März.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. (Amtsblatt de 1847 Seite 72) und nachdem die darin erwähnte Krankheit unter den hiesigen Gestütpferden nachgelassen hat, sehen wir uns nunmehro veranlaßt, die Königlichen Landbeschäler vom 18. d. M. von hier abzusenden und kann dem zu Folge die Bedeckung der Stuten an folgenden Tagen beginnen:

1)	zu Marstall Lindenau		den 20.	März,
2)	" Dölln	Ostpriegnitz	" 20.	"
3)	" Blandikow		" 20.	"
4)	" Wulfersdorf		" 21.	"
5)	" Pankow	Westpriegnitz	" 21.	"
6)	" Stavenow		" 22.	"
7)	" Lenzen		" 22.	"
8)	" Rühstaedt		" 21.	"
9)	" Berlin, Dorotheenstraße № 64		" 22.	"
10)	" Nassenheide, Niederbarnimer Kreis		" 21.	"
11)	" Falkenberg, Oberbarnimer Kreis		" 23.	"
12)	" Alt-Medewitz	bei Wriezen an der Oder	" 24.	"
13)	" Neu-Trebbin		" 24.	"
14)	" Angermünde, Stadt		" 24.	"
15)	" Templin, Stadt		" 24.	"
16)	" Lübbenow, Prenzlower Kreis		" 26.	"
17)	" Brüssow, Prenzlower Kreis		" 26.	"
18)	" Brandenburg, Stadt		" 21.	"
19)	" Beelitz, Stadt		" 23.	"
20)	" Kotzen, Westhavelländischer Kreis		" 20.	"

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 16. März 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 24. März 1847.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und veranlassen zugleich die betreffenden Herren Landräthe, noch besonders dahin zu wirken, daß die zur Bedeckung der Stuten angesetzten Termine möglichst allgemein unter den Pferdezüchtern bekannt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 2. April. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2805. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Januar 1847, betreffend die den Kreisständen des Ratiborer Kreises, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2806. Verordnung über die Eindeichung der Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lank und Langst. Vom 5. Februar 1847.

№ 2807. Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß. Vom 7. Mai 1838.

№ 2808. Bestätigungs-Urkunde vom 12. Februar 1847, nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Emission von Actien im Betrage von 823,400 Thlrn. vom 25. November 1846.

№ 2809. Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. Februar 1847, betreffend die Abänderung der Bestimmung des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau vom 18. October 1838, Anhang zu III № I Lit. a.

№ 2810. Publications-Patent vom 1. März 1847, den wegen Anwendung des § 2 der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 auf die communistischen Vereine, von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 6. August 1846 gefaßten Beschluß betreffend.

№ 2811. Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. März 1847, betreffend den Gerichtsstand der Eisenbahn-Gesellschaften bei Entschädigungs-Ansprüchen der Grundbesitzer.

Bekanntmachung.

In der unterm 22. v. M. von mir zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung des General-Secretairs des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Frankfurt, Herrn Kielmann, vom 4. v. M. über die in Haasenfelde gegründete Ackerbauschule, ist die Zahl der in diese Anstalt überhaupt aufzunehmenden Schüler unrichtig auf Zwölf angegeben worden.

Es treten jährlich drei Ackerbauschüler in die Anstalt ein, die nach dreijähriger Lehrzeit wieder entlassen werden. Die vollständige Zahl der Schüler ist daher auf Neun beschränkt, wonach jene Bekanntmachung hierdurch berichtigt wird.

Potsdam, den 27. März 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 26. März 1847.

№ 63. Verwendung des aus Königlichen Forsten frei oder gegen geringere als tarmäßige Bezahlung empfangenen Bauholzes. III. f. 1381. März.

In der Seite 105 des diesjährigen Amtsblatts erlassenen diesseitigen Bekanntmachung vom 20. d. M., die Verwendung des aus Königlichen Forsten frei oder gegen geringere als tarmäßige Bezahlung empfangenen Bauholzes betreffend, ist in sofern ein Druckfehler enthalten, als darin die gesetzliche Strafe für empfangenes, aber in der gestellten Frist nicht anschlagsmäßig verwendetes Holz nur zum einfachen Betrage des Holzwerths angegeben ist. Zur Berichtigung dieses Druckfehlers und zur Hebung von etwanigen Zweifeln wird daher die obige Bekanntmachung hiermit dahin declarirt, daß bei der Verabsäumung der Verwendung des erhaltenen Holzes in der gestellten anderthalbjährigen Frist nicht der einfache, sondern der vierfache Holzwerth als Strafe festgesetzt, und von dem Säumigen eingezogen werden muß.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 28. März 1847.

№ 64. Herausgabe einer Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung. I. 876. März.

Das Königliche Revisions-Collegium für Landes-Culturſachen zu Berlin beabsichtigt, mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, eine Zeitschrift als besonderes Organ für die Landes-Cultur-Gesetzgebung herauszugeben, welche sowohl Abhandlungen über diesen Gegenstand, als auch in einem besonderen Abschnitte rechtskräftige Entscheidungen über einflußreiche Principien-Fragen oder interessante Rechtsverhältnisse aus dem Geschäftsbereiche der Auseinandersetzungs-Behörden und des Revisions-Collegiums, vornemlich solche rechtskräftige Entscheidungen aufnehmen wird, gegen welche nach dem § 1 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 15. März 1834 (Gesetzsammlung de 1834 Seite 61) und § 21 der Verordnung vom 22. November 1844 die Rechtsmittel der Revision oder der Nichtigkeitsbeschwerde nicht stattfinden.

Die Herausgabe jener Zeitschrift, wovon das erste Heft binnen etwa drei Monaten erscheinen wird, erfolgt für jetzt unmittelbar vom Revisions-Collegium selbst, in freien, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8 bis 10 Bogen, von denen etwa drei im Laufe des Jahres erscheinen und einen Band bilden, dessen Preis auf zwei Thaler festgesetzt ist.

Indem wir die Behörden und Beamten unseres Verwaltungsbezirks, so wie das für diesen wichtigen Zweig der Gesetzgebung sich interessirende Publikum auf das

Erscheinen dieser Zeitschrift aufmerksam machen, bemerken wir, daß dieselbe durch alle Post-Anstalten zu beziehen ist, und diese, so wie die Königlichen General-Commissionen und resp. landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen ersucht sind, Bestellungen darauf anzunehmen und an das Königliche Revisions-Collegium zu befördern. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 65. Genaue und deutliche Angabe der Adresse und der Wohnung auf den durch die Berliner Stadtpost zu befördernden Briefen. I. 2068. März.

Bei einem Theile der, der hiesigen Stadtpost übergebenen Briefe an hiesige Einwohner wird noch häufig die Adresse und die Wohnung des Briefempfängers ungenau oder unrichtig, die Wohnung auch wohl gar nicht angegeben. Bei der immer zunehmenden Ausdehnung der hiesigen Residenz und bei der Eintheilung der Stadt in eine große Zahl von Briefträger-Revieren ꝛc. wird in solchen Fällen die Bestellung der Briefe erschwert und verzögert, häufig selbst unmöglich gemacht. Es bleibt alsdann nichts übrig, als solche unbestellbare Briefe zu vernichten. Das correspondirende Publikum wird deshalb wiederholt darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig es ist, die Adressaten deutlich und bestimmt und die Wohnung derselben, nach Straße und Hausnummer, auf den Briefen genau anzugeben. Wer bei diesen Angaben nicht ganz sicher ist, wird wenigstens wohl thun, sich als Absender mit Angabe seiner Wohnung auf der Kehrseite des Briefes zu bezeichnen, damit, wenn die Bestellung unthunlich ist, ihm der Brief zurückgegeben werden kann. Diese Vorsichts-Maßregel wird um so mehr anempfohlen, als sonst werthvolle Beilagen, Atteste, die nicht wieder zu erlangen sind, und selbst undeclarirt beigeschlossenes Papiergeld der Vernichtung Preis gegeben werden könnten.

Berlin, den 24. März 1847.

General-Post-Amt.

Potsdam, den 30. März 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 66. Herabsetzung des Päckerei-Portos für Versendung auf Eisenbahn-Routen. I. 2087. März.

Das Porto für gewöhnliche Päckerei-Sendungen zwischen Post-Anstalten an Eisenbahn-Routen wird vom 1. April d. J. ab mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung auf die Hälfte des in dem Porto-Tax-Regulativ vom 18. December 1824 vorgeschriebenen Packet-Portos herabgesetzt. Als geringster Satz für ein Packet wird das zweifache Brief-Porto nach der Porto-Scala des vorgedachten Regulativs erhoben. Die ermäßigte Taxe findet Anwendung auf die gewöhnlichen Päckerei-Sendungen, vorerst zwischen denjenigen inländischen Post-Anstalten, welche

a) entweder an derselben Eisenbahn oder
b) zwar an verschiedenen, aber unmittelbar in Verbindung stehenden Eisenbahnen, oder
c) an solchen Eisenbahnen belegen sind, die einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt haben.

Als Post-Anstalten an den Eisenbahn-Routen gelten:

1) diejenigen, welche an der Eisenbahn selbst belegen sind und
2) die Post-Anstalten solcher Orte, welche zwar nicht unmittelbar an der Eisenbahn liegen, von welcher der Bahnhof aber noch auf dem Orts-Territorio sich befindet.

Wo zwischen den Post-Anstalten an Eisenbahn-Routen, neben den Post-Transporten auf der Eisenbahn, noch Posten bestehen, welche durch Postpferde befördert werden, erfolgt die Päckerei-Sendung dieser Orte unter einander künftig nur in dem Falle mit diesen letztern Posten, wenn der Absender eine solche Beförderungsweise auf der Adresse ausdrücklich verlangt. Alsdann kommt aber auch das volle Packet-Porto in Ansatz.

Die Post-Anstalten sind wegen Ausführung dieser Bestimmungen, vom 1. April d. J. ab, mit Anweisung versehen worden. Wegen Herabsetzung des Portos für Päckereien, die nicht auf Eisenbahn-Routen versandt werden, so wie über Geldsendungen, wird binnen Kurzem Bestimmung ergehen.

Berlin, den 26. März 1847. General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 30. März 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. März 1847.

№ 67. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 1878. März.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im vierten Quartal 1846 zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonst berichtigten Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Einzahlungen Seitens der Interessenten stattgefunden haben, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 17. März 1847.

№ 68. Agentur-Bestätigung. I. 217. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Glasermeister G. Kalklösch zu Beeskow als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Beeskow und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung, die Maß- und Gewichte betr.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Gefürsteter Graf zu Veldenz, Sponheim, Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, des heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Chimay, Graf zu Hennegau, Holland, Seeland und Namur, Herr zu Friesland, Salins und Mecheln, Landgraf im Elsaß, Markgraf zu Burgau, Ober- und Niederlausitz, Gefürsteter Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Kirchberg, Sponheim, Mark, Ravensberg, Vohburg, Cham, Hohenwaldeck, Sulzbach, Rieneck, Isenburg, Grenzau, Wied, Reineck, Seyn, Hachenburg, Homburg, Gemen, Dhaun, Falkenstein, Broich, Limpurg, Gaildorf, Gleichen, Tonna, Blankenhayn, Sondershausen, Clettenberg, Schwarzburg, Arnstadt, Frankenhausen, Rudolstadt, Blankenburg, Hohenstein, Lohra, Klettenberg, Honstein, Heldrungen, Sachsenburg, Graf und Herr zu Ravenstein, Tecklenburg, Lingen, Bedburg, Gennep, Gronsfeld, Hirtzberg, Wisch, Buren, Leerdam, Culemburg, Vianden, Diest, Grimbergen, Arschot, Rumay, Falkenberg, Beaumont, Chimay, Quaadmechelen, Boxmeer, Stein, Ostrevant, Bossut, Gouda, Chastelet, Lecke, Stad, Reichelsberg, Altenahr, Hallermund, Wassenaer, Mylendonk, Cranendonk, Eger und Kronach, Herr zu Amberg, Sulzbach, Rosenberg, Hirschberg, Parkstein, Weyden, Neustadt, Waldmünchen, Oberstein, Pyrmont, Medingen, Hallermund, Lare, Borculo, Lichtenberg, Kayserswerth, Wartenberg, Rheinek, Beilstein, Hartenstein, Pregarten, Wildberg, Zwernitz, Hilpoltstein, Sternstein, Wolfstein, Lauf, Hohenburg, Lengenfeld, Stickelberg, Wolfstein, Mosbach, Bischofsheim, Herbrechtingen, Medingen, Alkmaar, Heilbronn, Sternberg, Manderscheid, Blankenheim, Gerolstein, Kayserslautern, Virneburg, Sponheim, Obersponheim, Rockenhausen, Lutzelstein, Naumburg, Minzenberg, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Geroldseck am Wasgau, Sax, Forbach, Lare, Hauenstein, Rappoltstein, Ribeaupierre, Hohenack, Tuscheren, Reichenweyer, Hunawihr, Geroldseck, Rhinau, Mutzig, Barr, Andlau, Kagenek, Biedenkopf, Wildenburg, Schadeck, Hohenack, Kirchberg, Jettingen, Wasserburg, Pfaffenhofen, Illertissen, Isny, Tettnang, Argen, Sonnenberg, Neuravensburg, Schwarzenberg, Hohenems, Vaduz, Sulz, Rothenfels, Hohenstein, Wartenstein, Lichtenstein, Trauchburg, Wolfegg, Waldsee, Reichenstein, Tannhausen, Bregenz, Gravenegg, Deggenhausen, Hohenegg, Meersburg, Stauffen, Markdorf, Ramschwag, Blumenegg, Forstmeister zu Gelnhausen, Landrichter in Schwaben, Landvogt in Ortenau, Elsaß und im Sundgau, Herr auf der Mark Cortenberg, der Stadt Antwerpen, Lier, Herenthals, Turnhout, Gheel, Mecheln, Bergen op Zoom, Grave, Mastricht, Daelhem, Fauquemont, Valkenburg, Sittard, Wassenberg, Erkelenz, Myle, Ginneken, Breda, Rosendael, Polanen, Wesel, Duisburg, Limburg, Broich, Styrum, Sevenaer, Aldenhoven, Hamb, Dueren, Montjoie, Nideggen, Heinsberg, Wilhelmstein, Sittard, Born, Susteren, Hillenraedt, Elsloo, Stein, Urmond, Obbicht, Millen, Wittem, Gulpen, Mheer, Partenstein, Lichtenberg, Hohenstein, Schaumburg, Pyrmont, Gemen, Ahaus, Bocholt, Anholt, Alpen, Dinslaken, Hohenl

Revier zur Visirung vorlegen, und es darf ohne dessen Visa keine Meldung im Polizei-Büreau angenommen werden.

§ 7. Contraventionen gegen die Bestimmungen in §§ 5 und 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt. Wer Pflegekinder ohne die erforderliche Erlaubniß des Polizei-Präsidiums annimmt, oder sie bei einem Wohnungswechsel ohne Erneuerung dieser Erlaubniß behält, wird nach § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

Gleichzeitig wird das namentliche Verzeichniß des Vorstandes und der Abtheilungs-Vorsitzenden des Aufsichts-Vereins nachstehend bekannt gemacht.

I. Vorstand.

Herr Geheimer Ober-Medicinal-Rath Dr. Barez, Behrenstraße № 43,
" Oberlandesgerichts-Präsident a. D. Alsleben, Taubenstraße № 27,
" Stadtrath und Director der städtischen Gas-Erleuchtungs-Anstalt, Baerwald, Holzmarktstraße № 63,
" Rechnungs-Rath Ballhorn, Potsdamer Straße № 10,
" Freiherr von Plotho, Neue Königsstraße № 5 a,
" Polizei-Rath Petersen, Neue Königsstraße № 4 a,
" Legations-Rath von Rhaden, Bellevuestraße № 11 a.

II. Abtheilungs-Vorsitzende.

1stes	Polizei-	Revier:	Fabrikant Herr Behrendt, Jüdenstraße № 48,
2tes	"	"	Herr Professor Krech, Stralauer Straße № 57,
3tes	"	"	" Apotheker Blell, Neue Markt № 14,
4tes	"	"	" Dr. med. Gumbinner, Papenstraße № 19,
5tes	"	"	" Apotheker Stresemann, Alte Roßstraße № 26,
6tes	"	"	" " Voigt, Kurstraße № 34,
7tes	"	"	" Dr. med. Hayn, Wallstraße № 91,
8tes	"	"	Königl. Buchhalter Herr Greiff, Neanderstraße № 32,
9tes	"	"	Herr Dr. med. Würst, Neue Roßstraße № 6,
10tes	"	"	Baumeister Herr Hoffmann, Orangenstraße № 129 a,
11tes	"	"	Rentier Herr Tischmann, Wilhelmsstraße № 28,
12tes	"	"	" " Rehfeld, Ritterstraße № 34,
13tes	"	"	Polizei-Commissarius Herr Lorré, Anhaltstraße № 3,
14tes	"	"	Buchdruckereibesitzer Herr Starke, Charlottenstraße № 30,
15tes	"	"	Buchbindermeister Herr Wunsch, Friedrichsstraße № 189,
16tes	"	"	Kaufmann Herr Tuchnitz, Friedrichsstraße № 184,
17tes	"	"	Apotheker Herr Schacht, Friedrichsstraße № 153 a,
18tes	"	"	Kaufmann Herr Schindler, Schiffbauerdamm № 22 und Rentier Herr Becherer, Albrechtsstraße № 5,
19tes	"	"	Schulvorsteher Herr Marggraf, Sophienstraße № 12,
20stes	"	"	" " Johl, Kleine Präsidentenstraße № 5,
21stes	"	"	Rentier Herr Meyer, Schönhauser Allee № 175,

22stes Polizei-Revier: Polizei-Präsidial-Secretair Herr Schmidt, Neue Königsstraße № 7 a,
23stes " " Kaufmann Herr Mylius, Blumenstraße № 73 a,
24stes " " Polizei-Registrator Herr Köhler, Landsberger Straße № 27,
25stes " " Königl. Buchhalter Herr Schneider, Magazinstraße № 17,
26stes " " Polizei-Haupt-Cassen-Controleur Herr Moser, Holzmarktstraße № 29,
27stes " " General-Staats-Cassen-Buchhalter Herr Liedke, Linienstraße № 76,
28stes " " Thierarzt Herr Krafft, Chausseestraße № 32 a,
29stes " " Kaufmann Herr Denicke, Leipziger Straße № 113.

Berlin, den 8. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 24. Einführung des Klafter-Maaßes beim Holzverkauf.

Durch das Publikandum vom 13. Juni v. J. (Intelligenzblatt № 144) ist anstatt des früher hier üblich gewesenen Maaßes nach Haufen, beim Brennholzhandel das gesetzliche Klaftermaaß mit dem 1. October v. J. eingeführt worden, welches in Rahmen dargestellt werden soll. Da über die Einrichtung dieser Rahmen Zweifel entstanden sind, so wird hierdurch, in Folge höherer Veranlassung, anstatt des obigen Publikandums Folgendes verordnet.

§ 1. Als Maaß für Brennholz darf hierselbst im öffentlichen Handel nur die Klafter zu 108 Kubikfuß ganz oder getheilt gebraucht, und es dürfen die Preise nur nach diesem Maaß bestimmt werden.

§ 2. Alle Holzhändler, auch diejenigen, welche nur klein gemachtes Holz führen, müssen geeichte Klafterrahmen auf ihrer Verkaufsstelle halten und den Käufern das verkaufte Holz nur mit diesen Rahmen zumessen.

§ 3. Die Rahmen sind in einer Größe von einer halben, einer ganzen Klafter, 1½ Klaftern und von mehren ganzen Klaftern in beliebiger Zahl gestattet. Bei dem ganzen Klafterrahmen muß die halbe Klafter, bei dem halben Klafterrahmen die Viertel-Klafter abgezeichnet sein.

§ 4. Alle Rahmen müssen, mit Rücksicht auf die übliche Klobenlänge von 3 Fuß, 6 Fuß hoch sein, in der Länge aber für eine halbe Klafter 3 Fuß, für eine Klafter 6 Fuß, für 1½ Klaftern 9 Fuß, für zwei Klaftern 12 Fuß, für drei Klaftern 18 Fuß u. s. w. im Lichten haben. Ist der Rahmen jedoch oben durch eine Verbindungsleiste oder auf andere Weise geschlossen, so muß über den, an den Seitenständern in der Höhe von 6 Fuß anzubringenden Marken noch ein, mindestens 6 Zoll hoher freier Zwischenraum bleiben, damit das Aufpacken der obersten Klobenschicht nicht erschwert wird. Nur die Rahmen zur Abmessung von kleingemachtem Holze dürfen verschlagene Seitenwände haben.

§ 5. Bei dem Eichungs-Amte stehen einige Rahmen-Maaße zur Ansicht, auch wird dasselbe auf mündliche Rückfragen nähere Auskunft wegen der Einrichtung solcher Maaße Behufs der Statthaftigkeit ihrer Eichung ertheilen.

§ 6. Beim Füllen des Rahmen müssen alle Kloben der Länge nach in denselben und mit den scharfen Seiten so dicht als möglich in einander gepackt werden. Den Holzkäufern steht frei, das Einpacken selbst vorzunehmen oder durch ihre Leute vornehmen zu lassen, und eben so können sie das von dem Verkäufer schon eingepackte Holz nochmals umpacken.

§ 7. Beim Zumessen von kleingemachtem Holz müssen entweder so viele Schichten hinter einander in den Rahmen gepackt werden, als zur Darstellung einer Klobenlänge von 3 Fuß nöthig sind, oder der Rahmen muß eben so oft mit einer einfachen Schicht angefüllt werden,

§ 8. Den Holzhändlern ist, unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht, die Aufstellung des Holzes auf ihren Verkaufsplätzen in beliebiger Höhe und Länge gestattet; jedoch verbleibt es im Uebrigen bei den Vorschriften der Verordnung vom 18. Juli 1829 wegen Anlegung der Holzhöfe.

§ 9. Die Führung vorschriftswidriger oder ungeeichter Maaße und sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung haben Einen bis Fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Confiscation.

Berlin, den 3. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 25.
Das Abraupen der Bäume.

Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Abraupen der Bäume jetzt besorgt und spätestens binnen 8 Tagen bewirkt sein muß. Die Nothwendigkeit dieser Maaßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuverläßig erwartet werden darf. Diejenigen, deren Gärten allein liegen und an keine andern angrenzen, haben sich die aus der etwanigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Insofern aber Nachbarn darunter mit leiden, oder zu leiden Gefahr laufen, wird das Abraupen auf Kosten der Säumigen bewirkt werden, und bleiben dieselben außerdem noch den Nachbarn wegen des aus dem Verzuge entstehenden Schadens verhaftet.

Berlin, den 2. März 1846.

Republicirt den 20. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Unternehmer des hiesigen Leichenfuhrwesens ist berechtigt, bei stattfindenden Beerdigungen von den zahlungsfähigen Hinterbliebenen der Verstorbenen folgende tarmäßige Gebühren einzuziehen.

A. Für den großen Leichenwagen:

a) mit sechs Pferden bespannt, Funfzehn Thaler,
b) mit vier Pferden bespannt, Zehn Thaler,
c) mit zwei Pferden bespannt, Fünf Thaler.

B. Für

B. Für den Mittel-Leichenwagen

mit zwei Pferden bespannt, Einen Thaler Funfzehn Silbergroschen.

C. Für den kleinen Leichenwagen

mit zwei Pferden bespannt, Zwei und Zwanzig Silbergroschen Sechs Pfennige.

D. Für den Kinder-Leichenwagen:

a) für den besseren, mit zwei Pferden bespannt, Einen Thaler Fünf Silbergroschen,
b) für den gewöhnlichen, mit zwei Pferden bespannt, Zwanzig Silbergroschen.

E. Für eine schwarze Trauerkutsche:

a) bei einer Bespannung von sechs Pferden vor dem Leichenwagen, Einen Thaler Funfzehn Silbergroschen,
b) bei einer Bespannung von vier Pferden, Einen Thaler Zehn Silbergroschen,
c) bei einer Bespannung von zwei Pferden, Einen Thaler Fünf Silbergroschen.

F. Für Anfertigung der Gestelle und Unterspinden, auf denen der Sarg steht, auch für Belegung des Bodens unter den Gestellen mit schwarzem Tuche:

Einen Thaler bis Einen Thaler Zehn Silbergroschen.

G. Für jeden Leichenträger:

a) wenn der große Leichenwagen genommen wird, Fünf und Zwanzig Silbergroschen,
b) wenn der Mittel-Leichenwagen genommen wird, Siebenzehn Silbergroschen Sechs Pfennige,
c) wenn der kleine Leichenwagen genommen wird, Zwölf Silbergroschen Sechs Pfennige.

H. Für den Leichenbitter:

a) wenn der große Leichenwagen genommen wird, Drei Thaler,
b) wenn der Mittel-Leichenwagen genommen wird, Zwei Thaler Funfzehn Silbergroschen,
c) wenn der kleine Leichenwagen genommen wird, Zwei Thaler.

J. Für jeden der Leichendiener,

welche das Oeffnen und Verschließen der Kutschenschläge der dem Leichenwagen folgenden Trauerwagen vor dem Trauerhause und auf dem Beerdigungsplatze zu besorgen haben, wenn solche von den Hinterbliebenen des Verstorbenen begehrt werden:

a) bei einem großen Leichenwagen, Funfzehn Silbergroschen,
b) bei einem Mittel-Leichenwagen, Zehn Silbergroschen.

Bei Verzögerung eines Leichenconducts, über die bestimmte Zeit, wenn solche Seitens des Trauerhauses herbeigeführt wird und eine halbe Stunde beträgt, ist der Unternehmer des hiesigen Leichenfuhrwesens berechtigt, den vierten Theil der taxmäßigen Gebühren dafür als Entschädigung zu begehren.

Höhere Sätze als die vorbezeichneten, dürfen überall nicht, eben so wenig besondere Gebühren für Mäntel, Flore, Pferde- und andere Decken, noch für Pferdegeschirre oder sonstige Gegenstände in Ansatz gebracht werden.

Keine der zum Leichenconduct und zur Bestattung beorderten Personen, namentlich Leichenbitter, Leichenträger, Leichenkutscher und Leichendiener dürfen bei Vermeidung einer bis zur Dienstentlassung reichenden Strafe sich beigehen lassen, im Trauerhause oder anderweitig Trinkgelder oder dergleichen zu verlangen.

Berlin, den 2. März 1847.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenz.

Bekanntmachung.

Dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungsbezirk Potsdam ist durch Vermittelung des Königlichen Landes-Oekonomie-Collegiums aus Staats-Fonds eine Geldsumme überwiesen worden, um ausgezeichnete Leistungen bäuerlicher Wirthe im Regierungsbezirk Potsdam im Betrieb des Landbaues durch Ertheilung von silbernen Medaillen und Geldprämien ehrend anzuerkennen und zur Nacheiferung für Andere anzuregen.

Der unterzeichnete Vorstand hat die von den landwirthschaftlichen Local-Vereinen des Regierungsbezirks Potsdam gemachten Vorschläge durch eine besondere Commission prüfen lassen und sind von derselben und nach dem Beschlusse der General-Versammlung folgende Personen zur Prämiirung würdig befunden:

1) der Bauergutspächter Köppen zu Gohlitz mit der silbernen Medaille und 40 Thlrn.,
2) = Bauer Heise in Gnewikow mit der silbernen Medaille und ... 40 =
3) = Schulze Kahlberg in Badingen mit der silbernen Medaille und 30 =
4) = Etablissementsbesitzer Boldt jun. in Strasburg in der Ukermark mit der silbernen Medaille,
5) = Gerichtsmann Seefeldt in Drense mit der silbernen Medaille,
6) = Ackerbürger Christ. Müller zu Brüssow mit der silbernen Medaille,
7) = Bauer und Schöppe Kressin in Linum mit der silbernen Medaille,
8) = Bauer Freese zu Feldberg mit der silbernen Medaille,
9) = Bauergutsbesitzer Ludwig Juhre in Alt-Medewitz mit ..... 40 =
10) = Schulze Schulz zu Lübbenow mit ..... 40 =
11) = = Köbke zu Buchholz mit ..... 40 =
12) = Bauer Schönholz in Lichtenberg mit ..... 30 =
13) = Schulze Buschow in Wulkow mit ..... 30 =
14) die Wittwe Reinicke zu Seelübbe mit ..... 20 =
15) der Bauer Schure in Alt-Medewitz mit ..... 20 =

16) der Halbbauer Freese in Lichtenberg mit ..... 20 Thlrn.,
17) = Bauer Rieck zu Klaushagen mit ..... 20 =
18) = = Kramer zu Klaushagen mit ..... 20 =
19) = Schulze und Büdner Rosenberg in Beutel mit ..... 20 =
20) = Bauer Blank zu Kuhz mit ..... 20 =
21) = Kossäth Tornow zu Mildenberg mit ..... 20 =
22) = Bauer Pape zu Mildenberg mit ..... 20 =

Außerdem sind folgende Personen durch eine belobigende Anerkennung ihrer Leistungen Seitens des Central-Vereins ausgezeichnet worden:

1) der Bauer Heise zu Langen,
2) = Schulze Guldenstein zu Dedelow,
3) = Schöppe Schulz zu Fürstenwerder,
4) = Ackerbürger, Senator und Kreisboniteur Stegemann in Prenzlow,
5) = Lehnschulze Berg zu Hindenburg,
6) = Bauersohn Carl Schrobsdorf zu Zachow,
7) = Schullehrer Kühne zu Woltersdorf.

Ferner haben erhalten:

1) der Ackermann Janenz zu Brügge,
2) = Bauer Jahnecke zu Dallmin

jeder einen eisernen Flandrischen Pflug.

Endlich ist dem Seidenbaulehrer Rammlow in Berlin für seine erfolgreichen Bestrebungen zur Beförderung der Zucht von Maulbeerbäumen und des Seidenbaues eine Geldprämie von 40 Thlrn. zugetheilt worden.

Indem wir diese Auszeichnungen hiermit öffentlich bekannt machen, wünschen wir, daß dadurch immer mehr und mehr der Sinn für Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Gewerbes unter den bäuerlichen Wirthen geweckt werde und daß dieselben, indem sie sich den Local-Vereinen als Mitglieder anschließen, Gelegenheit finden und geben mögen, von Anderen zu lernen und durch ihr Beispiel zu belehren. Wir dürfen alsdann hoffen, fernerhin aus den uns zu überweisenden Staatsmitteln, durch ähnliche zu verleihende Auszeichnungen, ein dauerndes Interesse für die Förderung des Landbaues unter den bäuerlichen Wirthen hervorzurufen.

Potsdam, den 20. März 1847.

Der Vorstand der märkischen ökonomischen Gesellschaft als Central-Verein für den Regierungsbezirk Potsdam.

von Meving Lette. von Schlicht.

Personalchronik.

Der Regierungs-Rath Benno Brauſewetter, früher bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, iſt zum hieſigen Regierungs-Collegium verſetzt und in daſſelbe eingeführt worden.

Der Oberförſter Bauermeiſter zu Reiersdorf iſt vom 1. April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt und die Oberförſterſtelle zu Reiersdorf dem Regierungs- und Forſt-Referendarius Schinkel übertragen worden.

Der Oberarzt im Königlichen Erſten Garde-Regiment zu Fuß, Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Ludwig Albert Schmid zu Potsdam iſt als practiſcher Arzt und Wundarzt und als Geburtshelfer, die Compagnie-Chirurgen im Lehr-Infanterie-Bataillon und bei der Schul-Abtheilung daſelbſt, Carl Auguſt Theodor Herrmann und Joſeph Vincenz Schaefer ſind, der erſtere als Wundarzt erſter Claſſe, der andere als Wundarzt erſter Claſſe und Operateur, und der Escadron-Chirurgus im Erſten Garde-Landwehr-Cavallerie-Regiment, Johann Chriſtoph Friedrich Jordan als Wundarzt erſter Claſſe approbirt und vereidigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Benno Ernſt Heinrich Reinhardt und Gottlieb Herrmann Dulk zu Berlin ſind als practiſche Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunſt Lorenz Emil Liſt iſt als Feldmeſſer vereidigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Das Königliche Miniſterium des Innern hat mittelſt Erlaſſes vom 16. d. M. dem Schuhmachermeiſter Krügermann zu Fürſtenwalde für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Menſchen aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung beſtimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 28. März 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 9. April. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2812. Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. Februar 1847, betreffend die von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben und Lootsengebühren.

№ 2813. Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. März 1847, betreffend die dem Actienverein für die Brieg-Gülchener Chaussee in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Brieg nach Gülchen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2814. Bekanntmachung wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des Actienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee. Vom 14. März 1847.

№ 2815. Bekanntmachung, betreffend die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. d. M. erfolgte Genehmigung der von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossenen Errichtung einer Kreis-Sparcasse, so wie die Allerhöchste Bestätigung der Statuten dieser Casse. Vom 14. März 1847.

№ 2816. Verordnung, betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen. Vom 15. März 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 69. Genaue und deutliche Angabe der Adresse und der Wohnung auf den durch die Berliner Stadtpost zu befördernden Briefen. I. 2068. März.

Bei einem Theile der, der hiesigen Stadtpost übergebenen Briefe an hiesige Einwohner wird noch häufig die Adresse und die Wohnung des Briefempfängers ungenau oder unrichtig, die Wohnung auch wohl gar nicht angegeben. Bei der immer zunehmenden Ausdehnung der hiesigen Residenz und bei der Eintheilung der Stadt in eine große Zahl von Briefträger-Revieren ꝛc. wird in solchen Fällen die Bestellung der Briefe erschwert und verzögert, häufig selbst unmöglich gemacht. Es bleibt alsdann nichts übrig, als solche unbestellbare Briefe zu vernichten. Das correspondirende Publikum wird deshalb wiederholt darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig es

Nr. 12. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen. 1873. 1. Januar. 1. Februar. 1. März. 1. April. 1. Mai. 1. Juni. 1. Juli. 1. August. 1. September. 1. Oktober. 1. November. 1. Dezember

Potsdam, den 3. April 1847.

Vorstehende, an die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern erlassene Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. März d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. März 1847.

№ 71. Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1846. II. 267. Febr.

Was zur Förderung des öffentlichen Schulwesens hiesigen Regierungsbezirks im Laufe des Jahres 1846 geschehen und von den Betheiligten, namentlich von den Communen, geleistet worden ist, bringen wir hierdurch mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten gern zur öffentlichen Kenntniß.

1. Die römisch-katholische Gemeinde zu Brandenburg gründete eine eigene Gemeindeschule.

2. Neue Lehrerstellen an schon bestehenden Schulen wurden gegründet in: Günterberg, Superintendentur Angermünde, Sachsenhausen und Hammer, Superintendentur Bernau, Herzberg, Superintendentur Lindow, Fahrland, Superintendentur Potsdam II., Flieth, Superintendentur Prenzlau I., Germendorf, Superintendentur Spandau, Neu-Zittau, Superintendentur Storkow, und Krausnick, Superintendentur Königs-Wusterhausen, je eine zweite Stelle, in Groß-Schönebeck, Superintendentur Bernau, Plaue, Superintendentur Altstadt Brandenburg, und Neu-Lewin, Superintendentur Wriezen, je eine dritte Stelle, ferner in jeder der Städte Dahme, Gransee, Potsdam, Schwedt, Spandau, Wittstock und Wriezen eine neue Stelle.

3. Neue Schulhäuser wurden auf Kosten der Gemeinden und resp. der Patrone hergestellt in: Lunow, Superintendentur Angermünde, ein zweites Schulhaus, in Reppinchen, Superintendentur Belzig, in Blankensele, Superintendentur Berlin-Land, in Goetz, Superintendentur Neustadt Brandenburg, in Bertikow und Bietikow, Superintendentur Gramzow, in Burow, Superintendentur Gransee, in Lohme, Superintendentur Kyritz, in Seedorf, Superintendentur Lenzen, in Zechow, Superintendentur Lindow, in Fahrland, Superintendentur Potsdam II., in Malchow, Damerow, Kleptow und Carmzow, Superintendentur Prenzlau II., in Boddin, Superintendentur Pritzwalk, in Darritz, Superintendentur Ruppin, in Wismar, Superintendentur Strasburg in der Ukermark, in Buchholz und in Krausnick, Superintendentur Königs-Wusterhausen. In Prötzel, Superintendentur Strausberg, und in Dölln, Superintendentur Templin, wurden anderweitig erworbene Häuser zu Schulzwecken eingerichtet.

4. Erhebliche Erweiterungen und Verbesserungen ihrer Schul-Localien oder Lehrerwohnungen bewirkten, theilweise mit Beihülfe der betreffenden Kirchenpatrone oder Dominien, die Communen Brodowin, Superintendentur Angermünde, Stremmen, Superintendentur Beeskow, Blankenburg, Superintendentur Berlin-Land, Lichtenrade, Mariendorf und Deutsch-Rixdorf, Superintendentur Cölln-

Ville, Johannes Wyllyam, Johannes Wyllyam, Johannes Wyllyam

6. Dankenswerthe Geſchenke erhielten die Schulen: zu Greifenberg in der Ukermark von der Wittwe des Töpfermeiſters Michael Friedrich Thäns, gebornen Nebert, ein Legat von 500 Thlrn., deſſen Zinſen zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder und zur Anſchaffung der Lernmittel für dieſelben verwandt werden ſollen, zu Baruth von dem Herrn Patron ſehr gute Wandcharten, im Werthe von 30 Thlrn., zu Wildenbruch, Superintendentur Beelitz, von dem Prediger Fritſche ein Legat von 100 Thlrn., von deſſen Zinſen Bibeln für die Schüler angekauft werden ſollen, zu Beeskow von der Loge Euthanasia zur Unſterblichkeit, zu Stahnsdorf, Superintendentur Cölln-Land, von dem Herrn Patron, zu Sachſenhauſen, Superintendentur Bernau, von dem Herrn Commiſſions-Rath Weigel die unentgeldliche Hergabe eines Hauſes auf vier Jahre zu Schulzwecken, zu Netzow, Dölln, Granzow, Schönermark, Vehlgaſt, Jederitz, Toppel, Nitzow, Damelack und Sophiendorf, Superintendentur Dom Havelberg, von dem Herrn Schul-Inſpector Reimmann zu Nitzow, zu Dom Havelberg von einem Ungenannten 120 Exemplare der Fibel von Otto Schulz, zu Kötzlin und Barentin, Superintendentur Kyritz, zu Roſenwinkel und Grabow, dieſelbe Superintendentur, von einem Ungenannten von ihm ſelbſt verfertigte, höchſt brauchbare Globen mit Geſtell, zu Lenzen von dem Kaufmann Herrn J. C. Cohn einige Conchylien, zu Luckenwalde, wie alljährlich, von dem Herrn Commerzien-Rath Buſſe 30 Thlr. zu Lernmitteln für arme Kinder und 30 Bibeln zur Vertheilung an arme Schüler, zu Brüſſow von einem Ungenannten 25 Exemplare des Kinderfreundes von Preuß und Vetter, zu Schwedt von einem dortigen geſelligen Vereine, zu Schönwalde, Superintendentur Spandau, vom Herrn Patron, zu Haſelhorſt, dieſelbe Superintendentur, von einem Ungenannten, zu Templin vom Herrn Cantor Koch, zu Roſenow, Superintendentur Templin, vom Herrn Prediger Torfſtecher, zu Neuſtadt an der Doſſe vom Herrn Apotheker König mehrere gute Wandcharten und eine Sammlung brauchbarer Vorſchriften, die höhere Bürgerſchule zu Potsdam von dem Stadtrath Eiſenhart ein Legat von 9000 Thlrn., um von den Zinſen das Schulgeld für arme Kinder zu berichtigen. Außerdem hat derſelbe ein Capital von 80,000 Thlrn. zur Fundirung einer oder mehrerer Freiſchulen beſtimmt.

Der Kunſthändler Herr Kortmann zu Berlin überwies uns zur Vertheilung an arme Schulen unſeres Bezirks 20 Exemplare ſeiner Wandcharte des Preußiſchen Staates.

7. Gehörig eingerichtete Kleinkinderſchulen und Bewahr-Anſtalten wurden durch menſchenfreundliche Beförderer des Guten und durch wohlthätige Beiträge theils fortdauernd erhalten, theils neu gegründet in Blumberg, Superintendentur Berlin-Land, in Charlottenburg, Cöpenick, Brandenburg zwei Anſtalten, Gramzow, Granſee, Luckenwalde, Neuſtadt-Eberswalde, Prenzlau zwei Anſtalten, Potsdam zwei Anſtalten, Boytzenburg in der Ukermark, Spandau, Strausberg zwei Anſtalten, Lychen, Freienwalde und Wriezen.

8. Erziehungs-Anſtalten für verlaſſene oder verwahrloſete Kinder, ebenfalls gegründet und unterhalten durch wohlthätige Volks- und Jugendfreunde, beſtanden in erfreulicher Weiſe fort, in Charlottenburg die Stiftung zu

„Louisens Andenken", in Brandenburg verbunden mit dem Arbeitshause, in Jüterbogk die Friedrich-Wilhelm-Dennewitz-Anstalt und in Potsdam die Frankesche Stiftung.

Den so höchst wohlthätigen Vereinen zur Gründung und Unterhaltung der ad 7 und 8 gedachten so nothwendigen und heilbringenden Anstalten ist allgemeinere Verbreitung und glücklicher Fortgang angelegentlichst zu wünschen.

9. Die zur nützlichen Beschäftigung, Fortbildung und Veredlung der herangewachsenen jungen Leute und besonders zu deren Bewahrung vor gefährlichem Müßiggange und verderblichen Lustbarkeiten so wünschenswerthen und ersprießlichen Sonntags- und Abendschulen, Gesellen-, Jünglings- und Jungfrauen-Vereine erfreueten sich auch im verflossenen Jahre vermehrter Theilnahme und größerer Verbreitung und wurden resp. von sorgsamen Ortsgeistlichen, größtentheils aber von eifrigen und thätigen Ortsschullehrern gehalten und resp. geleitet in Groß-Ziescht, Superintendentur Baruth, in Görsdorf, Superintendentur Beeskow, in Dahnsdorf, Superintendentur Belzig, in Pankow, Heiligensee und Blumberg, Superintendentur Berlin-Land, in Teltow und Stahnsdorf, Superintendentur Cölln-Land, in Oranienburg, Schönwalde, Klosterfelde und Ruhlsdorf, Superintendentur Bernau, in Brandenburg, in Linum, Superintendentur Fehrbellin, in Rühstaedt, Superintendentur Stadt Havelberg, in Borgisdorf, Superintendentur Jüterbogk, in Lenzen, in Grieben, Rönnebeck, Menz, Dollgow, Alt-Globsow, Banzendorf, Glambeck, Vielitz und Keller, Superintendentur Lindow, in Luckenwalde sechs Vereine, in Gottow, Schönweide, Jänichendorf und Werder, Superintendentur Luckenwalde, in Neustadt-Eberswalde, in Hohensinow, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, in Potsdam, in Nowawes, in Kolrep, Superintendentur Pritzwalk, in Stepenitz, Frehne und Jännersdorf, Superintendentur Putlitz, in Rathenow, in Wulkow, Linow und Braunsberg, Superintendentur Lindow, in Spandau, in Spreenhagen und Rauen, Superintendentur Storkow, in Strasburg in der Ukermark, in Strausberg, in Warthe, Bredereiche, Himmelpfort, Ravensbrück, Templin und Lychen, Superintendentur Templin, in Göricke, Superintendentur Wilsnack, in Seegeletz, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, in Zehdenick Hast, Camp und Wesendorf, Superintendentur Zehdenick.

10. Gesangvereine für junge, der Schule bereits entwachsene Leute, theilweise mit liturgischem Zwecke und zur Verbesserung des Kirchengesanges, überall aber auch zur Veredlung des Sinnes und Treibens der jungen Theilnehmer bestanden unter Leitung und von uns beifällig anerkannter Bemühung sachkundiger Ortsgeistlicher, Cantoren und Lehrer in Günterberg und Stolpe, Superintendentur Angermünde, in Baruth, in Görsdorf, Trebatsch und Beeskow, Superintendentur Beeskow, in Hohenwerbig, Superintendentur Belzig, in Dalldorf, Superintendentur Berlin-Land, in Belzig und Charlottenburg, in Schönwalde, Ruhlsdorf, Zerpenschleuse, Superintendentur Bernau, in Ketzür und Plaue, Superintendentur Altstadt Brandenburg, in Crane, Golzow und Michelsdorf, Superintendentur Neustadt Brandenburg, in Dom Brandenburg, Ketzin, Barnewitz und Marzahn, Superintendentur Dom Brandenburg, in Dahme, Fehrbellin und Gransee, in Linum, Königshorst

und Lenzke, Superintendentur Fehrbellin, in Jederitz, Superintendentur Dom Havelberg, in Kaltenborn, Superintendentur Jüterbogk, in Jüterbogk, Lindow, Cremmen und Nauen, in Groß-Ziethen, Superintendentur Nauen, in Britz, Liepe und Trampe, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, in Groß-Breese, Krampfer, Grube, Klezke, Rosenhagen und Spiegelhagen, Superintendentur Perleberg, in Nowawes, Superintendentur Potsdam I., in Bornim und Fahrland, Superintendentur Potsdam II., in Strehlen, Freyne und Telschow, Superintendentur Putlitz, in Moegelin, Witzke und Spaz, Superintendentur Rathenow, in Wulkow, Superintendentur Ruppin, in Alt-Markgrafspieske, Superintendentur Storkow, in Lichtenow, Superintendentur Strausberg, in Vietmannsdorf, Superintendentur Templin, in Saatzke, Superintendentur Wittstock, in Sieversdorf und Alt-Gaarz, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, in Selchow, Waßmannsdorf und Groß-Kienitz, Superintendentur Königs-Wusterhausen, in Wittenberge, Prenzlau, Boytzenburg in der Ukermark, Meyenburg, Putlitz, Schwedt, Spandau zwei Vereine, Strausberg, Alt-Landsberg, Templin, Lychen, Treuenbrietzen, Wittstock, Freyenwalde, Wriezen, Wusterhausen an der Dosse, Königs-Wusterhausen, Mittenwalde und Zossen.

11. Lesezirkel und Büchersammlungen zur Belehrung und nützlichen Unterhaltung für Schüler und Erwachsene sind auf Betrieb und unter Aufsicht resp. der Herren Ortsgeistlichen und Lehrer gegründet in Polßen, Stolzenhagen und Hohensaathen, Superintendentur Angermünde, in Groß-Ziesicht und Paplitz, Superintendentur Baruth, in Ahrensdorf und Cossenblatt, Superintendentur Beeskow, in Wiesenburg, Superintendentur Belzig, in Blumberg, Heiligensee und Lindenberg, Superintendentur Berlin-Land, in Hammer, Superintendentur Bernau, in Wachow, Superintendentur Altstadt Brandenburg, in Golzow, Superintendentur Neustadt Brandenburg, in Pessin, Marzahn, Retzow, Barnewitz und Schmerzke, Superintendentur Dom Brandenburg, in Tarmow, Superintendentur Fehrbellin, in Craatz, Superintendentur Gransee, in Jederitz und Nitzow, Superintendentur Dom Havelberg, in Dierberg, Banzendorf, Rönnebeck, Schönberg und Grieben, Superintendentur Lindow, in Gottow, Frankenförde, Werder und Jänichendorf, Superintendentur Luckenwalde, in Cöthen, Lichterfelde, Trampe und Spechthausen, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, in Krampfer, Superintendentur Perleberg, in Fürstenwerder, Superintendentur Prenzlau I., in Beveringen, Superintendentur Pritzwalk, in Stepenitz, Triglitz und Dalmin, Superintendentur Putlitz, in Gülpe, Superintendentur Rathenow, in Krenzlin, Lichtenberg, Linow, Braunsberg, Cagar und Storbeck, Superintendentur Ruppin, in Germendorf und Nassenheide, Superintendentur Spandau, in Trebenow, Superintendentur Strasburg in der Ukermark, in Prötzel und Zinndorf, Superintendentur Strausberg, in Hardenbeck, Superintendentur Templin, in Groß-Leppin, Superintendentur Wilsnack, in Saatzke, Superintendentur Wittstock, in Seegelez, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, in Thyrow und Genshagen, Superintendentur Zossen, in Greifenberg in der Ukermark, Beelitz, Beeskow, Niemegk, Belzig, Charlottenburg, Cöpenick, Bernau, Biesenthal, Oranienburg, Werneuchen, Liebenwalde, Brandenburg, Dom Brandenburg, Fehrbellin, Gramzow, Gransee, Havelberg, Jüterbogk, Kyritz, Lenzen, Lindow,

Luckenwalde, Nauen, Neustadt-Eberswalde, Wittenberge, Perleberg, Boytzenburg in der Ukermark, Rathenow, Potsdam, Schwedt, Spandau, Strasburg, Treuenbrietzen, Wilsnack, Wittstock, Wriezen, Wusterhausen an der Dosse, Neustadt an der Dosse, Buchholz, Trebbin und Zossen.

12. Die zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten zu Brüssow, Zehdenick und Seegelez und Köritz, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, zusammengetretenen Frauenvereine, denen immer mehr Nachahmung zu wünschen ist, wirkten in erfreulicher Weise fort.

13. Gut eingerichtete, mit den erforderlichen Apparaten versehene Turnplätze bestanden in Potsdam, Brandenburg, Prenzlau, Neu-Ruppin, Wittstock, Luckenwalde, Perleberg, Rathenow, Spandau, Havelberg, Jüterbogk, Angermünde, Freienwalde und Lenzen.

14. Die Zahl der des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer unseres Bezirks hat sich, einige für die Sache thätige Geistliche ungerechnet, auf 91 vermehrt, wegen deren Namen und Wohnörter wir auf unsere Bekanntmachung vom 2. d. M. (Stück 11 des diesjährigen Amtsblatts) verweisen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Ober-Wege-Bau-Inspector Horn und den Wasser-Bau-Inspector Briest zu Regierungs- und Bauräthen bei der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen geruhet, und sind beide beim Collegio eingeführt worden.

Die durch das Ableben des Geheimen Medicinalraths, Professors Dr. Wagner erledigte Stelle eines Regierungs-Medicinalraths bei dem Polizei-Präsidio zu Berlin ist dem Regierungs-Medicinalrath Dr. Horn in Erfurt verliehen worden.

Des Königs Majestät haben dem Stadt-Physicus Dr. Philippi und dem Hof-Medicus Dr. Lau hierselbst den Character als „Sanitätsrath" zu verleihen geruhet.

Der Candidat der Feldmeßkunst Lorenz Emil List hierselbst ist als Feldmesser vereidigt worden.

Berichtigung. In der, im diesjährigen Amtsblatte Stück 11, Seite 90, gegebenen Nachweisung der des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer hiesigen Bezirks muß es heißen: „Lehrer Krüger zu Bochow und Weisbauer zu Schwedt, ersterer durch Emeritirung, letzterer durch Tod ausgeschieden."

An Stelle des verstorbenen Lehrers Mummelthey ist der Schulamts-Candidat Braun als Lehrer in der Vorbereitungs-Classe des Gymnasiums zu Neu-Ruppin angestellt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 16. April. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2817. Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Februar 1847, betreffend die dem Actienverein zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2818. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 22. März 1847, wegen Abänderung des § 2 des unterm 4. Juli 1846 Allerhöchst bestätigten Statuts der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft.

№ 2819. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz. Vom 28. März 1847.

№ 2820. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. März 1847, betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechtes an der für die Besitzer adelicher Majorate und Fidei-Commisse bestehenden Collectivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage an den Wirklichen Geheimen Rath ꝛc. Grafen von Redern.

№ 2821. Bekanntmachung, den Beitritt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 betreffend. D. d. den 1. April 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 72. Genaue und deutliche Angabe der Adresse und der Wohnung auf den durch die Berliner Stadtpost zu befördernden Briefen. I. 2068. März.

Bekanntmachung.

Bei einem Theile der, der hiesigen Stadtpost übergebenen Briefe an hiesige Einwohner wird noch häufig die Adresse und die Wohnung des Briefempfängers ungenau oder unrichtig, die Wohnung auch wohl gar nicht angegeben. Bei der immer zunehmenden Ausdehnung der hiesigen Residenz und bei der Eintheilung der Stadt in eine große Zahl von Briefträger-Revieren ꝛc. wird in solchen Fällen die Bestellung der Briefe erschwert und verzögert, häufig selbst unmöglich gemacht. Es bleibt alsdann nichts übrig, als solche unbestellbare Briefe zu vernichten. Das correspondirende Publikum wird deshalb wiederholt darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig es

ist, die Adressaten deutlich und bestimmt und die Wohnung derselben, nach Straße und Hausnummer, auf den Briefen genau anzugeben. Wer bei diesen Angaben nicht ganz sicher ist, wird wenigstens wohl thun, sich als Absender mit Angabe seiner Wohnung auf der Kehrseite des Briefes zu bezeichnen, damit, wenn die Bestellung unthunlich ist, ihm der Brief zurückgegeben werden kann. Diese Vorsichts-Maßregel wird um so mehr anempfohlen, als sonst werthvolle Beilagen, Atteste, die nicht wieder zu erlangen sind, und selbst undeclarirt beigeschlossenes Papiergeld der Vernichtung Preis gegeben werden könnten.

Berlin, den 24. März 1847.

General-Post-Amt.

Potsdam, den 30. März 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 73.

Die Handlungsreisenden des Königreichs Belgien Behufs des Aufkaufs und Bestellungensuchens auf Waaren.

III. d. 555. März.

In Verfolg des Vertrages des Zollvereins mit dem Königreich Belgien vom 1. September 1844 Artikel 16 Absatz 2 ist unterm 27. Juni 1846 eine, vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit tretende Vereinbarung dahin getroffen worden, daß

1) die einem Zollvereinsstaate angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in Belgien,

2) die dem Königreich Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in den Zollvereinsstaaten,

ohne Erlegung einer Gewerbesteuer für ihr Gewerbe umherziehend sollen Ankäufe machen, und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen sollen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt, oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat, und sich hierüber ausweiset.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Artikels 18 der Zollvereins-Verträge von 1833 unterm 12. September 1834 erlassene Circular in der Beilage A für den Gewerbetreibenden selbst, in der Beilage B für den Reisediener vorgeschrieben ist, und sich mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister im Königreich Belgien Behufs Erlangung eines steuerfreien Patents, nach dem unter I anliegenden Muster, zu melden.

Berlin, den 14. März 1847.

Der Finanz-Minister.
von Düesberg.

№ 1.

Province de
Commune de

Royaume de Belgique.

(Armoiries.)

Patente, valable pour l'année mil huit cent quarante ..... délivrée gratis, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2ième alinéa de l'article 16 du traité de commerce et de navigation, conclu entre la Belgique et les Etats du Zollverein, le 1er Septembre 1844.

L'administration communale de ..... vu l'acte de légitimation, produit par le Sr. N. ..... demeurant à ..... lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à ..... (Etat du Zollverein) le ..... dernier, constatant que le dit Sieur N. ..... y est patenté comme exerçant la profession de

délivre au dit Sieur N. ..... la présente patente, pour l'autoriser à se livrer en Belgique aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons, ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionné ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit, de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à ..... le ..... 184....

(Sceau.)

Signalement et signature du patenté.

Le Bourgmestre.

* * *

Potsdam, den 11. April 1847.

Die in obiger Ministerial-Verfügung erwähnte Vereinbarung mit dem Königreich Belgien wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und verweisen wir die Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden zugleich auf unsere Circular-Verfügung vom 25. November 1834, III d. 354. September.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 10. April 1847.

№ 74. Benennung der mit thierärztlicher

Ueber die, in Frage gestellte Befugniß der, mit thierärztlicher Praxis sich beschäftigenden Personen, sich Thierärzte zu nennen, ist von des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn Excellenz mittelst Circular-Rescripts vom 31. März

Praxis sich beschäftigenden Personen. I. 368. April.

d. J. bestimmt worden, daß, auf Grund des Allerhöchst genehmigten Reglements über die Eintheilung des thierärztlichen Personals vom 25. Mai 1839 (Amtsblatt 1839 Seite 279 und 280) Personen, welche, ohne als Thierärzte geprüft und approbirt zu sein, thierärztliche Praxis treiben, nicht verboten werden könne, die Benennung: „Thierarzt" sich beizulegen, da, nach Lage der Gesetzgebung, den approbirten Thierärzten keine ausschließliche Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde zusteht, die Benennung: „Thierarzt" nicht als ein amtlicher Titel zu betrachten ist und die Beschäftigung derer richtig bezeichnet, welche, ohne als Thierärzte approbirt zu sein, die Thierheilkunde gegen Entgeld ausüben.

Dagegen bleibt es, nach derselben Verfügung, den approbirten Thierärzten unbenommen, sich zur sicherern Unterscheidung von den nicht approbirten, „geprüfte" oder „approbirte Thierärzte" zu benennen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. April 1847.

№ 75. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro März 1847. I. 626. April.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat März d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	3	Thaler	17	Sgr.	11	Pf.,
für den Scheffel Roggen	3	"	4	"	9	"
für den Scheffel große Gerste	2	"	11	"	5	"
für den Scheffel kleine Gerste	2	"	1	"	4	"
für den Scheffel Hafer	1	"	18	"	8	"
für den Scheffel Erbsen	3	"	5	"	1	"
für den Centner Heu	—	"	25	"	—	"
für das Schock Stroh	6	"	8	"	2	"
für den Centner Hopfen	11	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	25	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	25	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	6	"	3	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	3	"	6	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. April 1847.

№ 76. Aufgehobene Viehsperre. I. 370. April.

Da die unter dem Rindviehstande der Gemeine zu Münchehofe, im Beeskow-Storkowschen Kreise, ausgebrochene Lungenseuche seit länger als drei Monaten gänzlich aufgehört hat, so ist die in unserer Bekanntmachung vom 23. November v. J. (Amtsblatt 1846 Pag. 370 № 228) publicirte Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 77.
Thierschau, landwirthschaftliche Ausstellung und Pferderennen zu Wriezen an der Oder. I. 2362. März.

Die drei landwirthschaftlichen Vereine:
der Verein des Oberbarnimschen Kreises,
der Verein der Oderbrücher und
der Bauer-Verein für die Umgegend von Neustadt-Eberswalde
sind übereingekommen,
am Montag den 10. Mai dieses Jahres
ein Pferderennen auf dem Schulzendorfer Felde bei Wriezen an der Oder zu veranstalten, und
am Dienstag den 11. Mai dieses Jahres
eine Thierschau und Ausstellung landwirthschaftlicher Geräthe und Producte in Wriezen an der Oder stattfinden zu lassen.

Hierzu werden die Herren Landwirthe der Umgegend und Ferne, so wie Alle, die ein Interesse daran nehmen, hierdurch ganz ergebenst eingeladen, und sind Programme zur qu. Schau beim Herrn Theodor Paetsch zu Alt-Rietz bei Wriezen zu erhalten.

Wriezen an der Oder, den 30. März 1847.

Das Comité für Thierschau und Pferderennen der drei landwirthschaftlichen Vereine zu Wriezen an der Oder und Neustadt-Eberswalde.

* * *

Potsdam, den 12. April 1847.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. April 1847.

№ 78.
Die Anbringung von Classen- und Gewerbesteuer-Recursgesuchen. III. d. 99. März.

Da noch sehr häufig den Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 12. Februar 1845 (Stück 8 Pag. 71 № 44 des Amtsblatts von 1845) zuwider, Recursgesuche gegen abschlägige Bescheide auf Classen- und Gewerbesteuer-Reclamationen direct bei dem Königlichen Finanz-Ministerio eingehen, so machen wir auf die, in der erwähnten Bekanntmachung ad 1 enthaltene Vorschrift aufmerksam, wonach dergleichen Recursgesuche:

a) wenn sie die Classensteuer betreffen, dem Landrathe,
b) wenn sie sich auf die Gewerbesteuer beziehen,

in Orten der drei ersten Abtheilungen der Communalbehörde, welche die Gewerbesteuer-Rolle anfertigt,

aus Orten der vierten Abtheilung dem Landrathe,

unter Beifügung des ablehnenden Bescheides,

gegen welchen sie gerichtet, einzureichen sind.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 70. **Nachweisung**

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro März

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rthl.	Sgr.	₰.	Rthl.	Sgr.	₰.	Rthl.	Sgr.	₰.	Rthl.	Sgr.	₰.	Rthl.	Sgr.	₰.	Rthl.	Sgr.	₰.
1	Beeskow	3	9	7	2	22	4	2	6	4	1	15	2	3	4	6	—	—	—
2	Brandenburg ...	4	—	—	3	3	3	2	7	6	1	21	11	4	—	—	—	17	6
3	Dahme	3	7	—	2	24	3	1	28	2	1	17	1	3	1	2	—	24	3
4	Havelberg	3	24	11	3	2	—	2	11	3	1	19	11	3	11	6	—	—	—
5	Jüterbogk	3	18	1	3	—	1	1	28	5	1	18	2	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	3	19	—	3	2	2	2	6	11	1	26	5	3	7	6	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	3	20	9	3	6	3	2	11	6	1	20	—	3	5	4	—	22	6
8	Oranienburg ...	4	—	—	3	17	6	2	—	—	1	27	6	3	10	—	1	—	—
9	Perleberg	3	19	10	2	28	4	2	7	5	1	23	—	3	15	4	1	—	—
10	Potsdam	3	23	—	3	8	4	2	7	3	1	22	8	—	—	—	—	18	10
11	Prenzlau	3	13	9	3	3	7	2	—	—	1	20	5	3	10	—	—	15	—
12	Rathenow	3	27	—	3	8	4	2	15	—	2	—	7	3	19	3	—	16	3
13	Neu-Ruppin	3	18	—	3	5	8	2	13	4	1	21	4	3	16	9	—	20	—
14	Schwedt	—	—	—	3	—	11	2	2	—	1	17	9	3	5	—	—	—	—
15	Spandau	3	17	4	3	9	5	2	2	—	1	22	8	—	—	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	3	1	8	—	—	—	—	—	—	3	13	6	—	—	—
17	Templin	3	26	9	3	15	—	1	26	6	1	25	6	3	16	9	—	17	6
18	Treuenbrietzen ...	3	16	1	2	28	11	2	3	7	1	17	7	3	15	—	—	—	—
19	Wittstock	3	27	10	3	6	10	2	9	4	1	21	4	3	13	6	—	21	1
20	Wriezen a. d. O.	3	8	—	2	29	2	2	6	5	1	18	11	3	—	6	—	—	—

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam
abgehalten werden,
Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
4	21	—	—	24	8	1	—	2	6	7	3	1	6	1	6	5	—	7	10	7	10
4	—	—	1	1	4	1	7	3	—	8	—	1	1	1	4	4	—	19	4	11	—
6	15	—	—	23	9	1	1	2	3	5	6	1	6	1	9	3	6	6	—	6	—
—	—	—	1	4	2	1	3	2	6	7	6	1	3	1	3	3	9	15	—	10	—
5	20	9	1	—	—	1	2	2	6	7	—	1	3	2	—	3	6	10	6	8	6
5	4	1	1	2	8	1	4	2	6	6	6	1	—	1	3	4	—	20	—	7	—
6	—	—	1	—	—	1	3	2	6	8	—	1	6	1	9	3	—	8	—	6	—
6	—	—	1	7	6	1	6	3	6	8	—	1	3	—	—	3	6	10	—	10	—
7	15	—	1	6	4	1	3	3	—	6	6	1	—	1	—	4	—	12	—	10	—
5	10	10	1	4	5	—	—	3	3	10	3	1	4	1	11	4	4	12	—	12	2
10	—	—	1	2	11	1	4	3	—	7	9	1	—	1	—	4	—	15	—	9	—
4	5	—	1	2	1	1	8	3	—	7	6	1	3	1	6	5	—	15	—	10	—
6	—	—	1	1	—	1	8	3	—	8	—	1	—	1	3	2	9	11	—	9	6
—	—	—	1	2	—	1	6	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—
—	—	—	1	5	10	1	7	4	—	8	—	1	6	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	21	—	1	10	—	1	1	2	6	8	—	1	3	1	6	3	—	14	—	12	—
—	—	—	—	27	6	1	3	2	6	6	—	1	6	1	9	4	—	15	—	8	—
6	10	10	1	5	7	1	6	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	27	4	1	6	3	—	7	6	1	3	1	6	3	6	9	—	8	6

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 9. Bestimmung in Betreff der Einreichung der Acten in denjenigen Sachen, in welchen dem Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts die Abfassung des zweiten Erkenntnisses zusteht.

Die Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen:

bei, in Gemäßheit des § 16 der Verordnung vom 21. Juli v. J. erfolgender Einreichung der Acten in denjenigen Sachen, in welchen dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts die Abfassung des zweiten Erkenntnisses zusteht, diejenigen Bestimmungen genau zu befolgen, welche in dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 15. März 1847, Justiz-Ministerialblatt IX № 14, für den Fall der Einreichung der Acten an das Geheime Ober-Tribunal vorgeschrieben sind.

Berlin, den 31. März 1847.

Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts.

№ 10. Die Controllirung der Unterbeamten in Bezug auf den von ihnen bei Ausübung ihres Amtes einzuziehenden Gelder.

Mit Bezug auf das unterm 21. November 1836 durch das Amtsblatt publicirte Justiz-Ministerial-Rescript vom 18. October 1836, wonach von den Obergerichten ein für alle Mal zu bestimmen ist, bis zu welchem Betrage die bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichten angestellten Executoren, Gerichtsdiener und Boten bei Ausrichtung ihres Amtes Gelder in Empfang zu nehmen befugt sein sollen, und unter Aufhebung der in dieser Beziehung an einzelne Untergerichte ergangenen Verfügungen,

ist der Betrag der von Executoren, Gerichtsdienern und Boten bei Ausübung ihres Amtes **ohne weitere Autorisation** in Empfang zu nehmenden Gelder für sämmtliche aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte im Departement des Kammergerichts auf das Maximum von **Fünf** Thalern in jeder einzelnen Sache bestimmt worden, und die Erhebung eines höheren Betrages darf nur auf den ausdrücklichen Antrag der Extrahenten der Execution gestattet werden.

Die aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach dieser Bestimmung zu achten, und binnen drei Monaten anzuzeigen, welche Anordnungen sie in Gemäßheit der in den Jahrbüchern Band 42 Seite 415 und Band 43 Seite 502 abgedruckten Verfügungen und Instructionen vom 10. Februar 1833 und 22. April 1834 zur Controlirung der Executoren und Boten getroffen haben.

Berlin, den 25. März 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachung.

Da die gewöhnlichen Landarmengelder-Beiträge seit einigen Jahren schon nicht mehr ausgereicht haben, die Kosten zu bestreiten, welche dem Kurmärkischen Landarmen-Verbande durch die Erfüllung der demselben obliegenden, durch die neuere Gesetzgebung vermehrten Verpflichtungen erwachsen, so hat der Communal-Landtag

der Kurmark in seinen Plenar-Sitzungen vom 14. December 1846 beschlossen, daß von sämmtlichen Associirten des genannten Verbandes in jedem der Jahre 1847 und 1848 ein extraordinairer Beitrag von 50 Procent der laufenden Landarmengelder-Steuer aufgebracht werden soll. In Folge dieses Beschlusses und der uns vom Herrn Ober-Präsidenten von Meding ertheilten Autorisation, wird ein außergewöhnlicher Beitrag von zunächst 25 Procent, als auf das erste Semester dieses Jahres fallend, gleichzeitig mit den etatsmäßigen Landarmengelder-Beiträgen zu Anfange des Monats April d. J. erhoben werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sämmtlichen betreffenden Landräthen und Magisträten unsere, die Erhebung und Abführung dieser extraordinairen Beiträge betreffenden Requisitionen bereits besonders zugegangen sind. Berlin, den 3. April 1847.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester vom 12. April d. J. an gehalten werden.

1. Herr Geheimer Medicinal-Rath und Director Dr. med. Albers wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 9 bis 10 Uhr, Botanik vortragen und damit an geeigneten Tagen Excursionen verbinden.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 2 bis 3 Uhr, die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur lehren; Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 9 bis 10 Uhr, die Physiologie, und an denselben Tagen, von 10 bis 11 Uhr, allgemeine Pathologie und Therapie vortragen. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 7 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 6 Uhr den practischen Unterricht in den Krankenställen ertheilen, außerdem lehrt derselbe täglich von 11 bis 12 Uhr Arzneimittellehre und wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, von 6 bis 7 Uhr Morgens, Vorlesungen über Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes halten.

4. Herr Professor Dr. phil. Störig wird Montags, Mittwochs und Freitags, Vormittags von 10 bis 11 Uhr, über Züchtung und Diätetik des Schaafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde lesen, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 5 bis 6 Uhr, Physiologie vortragen.

5. Herr Professor Dr. phil. Erdmann hält Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, von 8 bis 9 Uhr, über Pharmakologie und Formulare, und Montags, Mittwochs und Freitags, von 8 bis 9 Uhr, über Physik Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke.

6. Herr Dr. phil. Spinola trägt täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere vor und wird, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, er-

kranke Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln.

7. Herr Professor Bürde hält Dienstags, Mittwochs und Freitags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, Vorträge über Geschichte und Charakteristik der vorzüglichsten Pferderacen.

8. Der zweite Theil der Chirurgie wird Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags, von 6 bis 7 Uhr Morgens, gelehrt, und außerdem werden in geeigneten Stunden die chirurgischen Operations-Uebungen verrichtet.

9. Herr Schmiedelehrer Hoffmeister wird die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

10. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Mewes wird täglich von 9 bis 10 Uhr practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und außerdem dem Herrn Professor Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

11. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Gerlach wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Morgens von 6 bis 7 Uhr, über allgemeine Pathologie und Therapie, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 6 bis 7 Uhr Abends, über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der Krankheiten der Hausthiere Repetitionen halten.

Dies wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre, und zwar zu Michaelis stattfindet, zu dem bevorstehenden Sommersemester keine neuen Schüler recipirt werden können, wogegen hospitirenden Zuhörern die Theilnahme an den Unterricht gegen das übliche Honorar freisteht. Berlin, den 6. April 1847.

Königl. Curatorium. Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Personalchronik.

Dem auf einige Zeit beurlaubt gewesenen Förster Reyer in Charlottenburg, früher zu Königsdamm, im Forstrevier Tegel, ist die durch die Pensionirung des Försters Gorges erledigte Försterstelle zu Tannenreich, im Forstrevier Friedersdorf, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro März 1847.

Directoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Osowski zu Elbing ist zum Director des Land- und Stadtgerichts in Alt-Landsberg ernannt worden.

Assessoren.

Der Kammergerichts-Assessor Niethe ist zum Land- und Stadtrichter in Neustadt an der Dosse ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor Berlin ist eine Assessorenstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Wittstock verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor, Grafen von Wartensleben ist eine Assessorenstelle bei dem Stadtgerichte in Potsdam verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Altag ist die jüngste Assessorenstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wriezen verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Krüger ist die Stelle als Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Wittstock mit der Function als Gerichts-Commissarius zu Zechlin verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Seyer ist die Assessor- und Actuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Neustadt-Eberswalde verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Kuntze ist die Assessor- und Actuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Alt-Landsberg verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Albrecht ist die Assessor- und Actuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cöpenick verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Buckow ist die Assessor- und Actuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Belzig verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Licht ist die Assessor- und Actuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Storkow verliehen.

Die Kammergerichts-Referendarien:

Friedrich Eduard Franke,
Friedrich Gustav Otto Seidler,
Heinrich Otto Wilhelm Elteſter

sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt worden.

Referendarien.

Der Referendarius beim Justiz-Senate zu Ehrenbreitenstein, Carl Otto Pfeiffer und die Kammergerichts-Auscultatoren:

Adolph Emanuel Gottfried Stegemann,
Reinhold Friedrich Sigismund Johow,
Johann Adolph August Ferdinand Zenker,
Carl Otto Ferdinand Wolff,
Herrmann Wilhelm Meißner,
August Friedrich Groneweg,
Wilhelm Georg Julius Heinrich Weſe,
Johann Adolph Ferdinand Zenker,

sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Wilhelm Hoffmann ist auf seinen Antrag, Behufs Uebergangs in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Cöslin, aus seinen Geschäftsverhältnissen im Departement des Königl. Kammergerichts entlassen worden.

Auscultatoren.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren:

Alfred Herrmann Ludwig Otto Graf zu Lynar,
Friedrich August Carl Ludwig Constantin von Quadt und Hüchtenbruck, und

die Rechtscandidaten:

Carl Friedrich Julius Stiege,
Friedrich Heinrich August von Harlem,

sind zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt worden.

Justiz-Commissarien.

Der Justizkammer-Director Carl Friedrich Wilhelm Lüdicke zu Schwedt ist zum Justiz-Commissarius und Notarius beim Königl. Kammergerichte ernannt und ihm der Titel eines Justizraths verliehen worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Blumenhagen ist dem Justizrath Berner in Strasburg in der Ukermark übertragen.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Guſtav Herrmann Robert Kriebel zu Berlin iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der practiſche Arzt und Wundarzt, Dr. med. Adolph Julius Emil Frühauf zu Berlin iſt auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Pharmacie Robert Wilibald Foerſter zu Berlin iſt als Apotheker erſter Claſſe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Perſonal-Veränderungen bei der Königlichen Intendantur dritten Armee-Corps.

Abgang.

Der Intendantur-Aſſeſſor Trippel zur Intendantur des Garde-Corps.
Der Intendantur-Secretair Hubert zur Intendantur des ſechsten Armee-Corps.
Der Secretariats-Aſſiſtent Jühne zur Intendantur des fünften Armee-Corps.
Der Intendantur-Secretair Beuthe mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Zugang.

Der Intendantur-Aſſeſſor de la Croix von der Intendantur des Garde-Corps.
Der Intendantur-Secretair Wittenberg vom Kriegs-Miniſterio.
Der Secretariats-Aſſiſtent Sulzer von der Intendantur des ſechsten Armee-Corps.

Der Candidat der Feldmeßkunſt Carl Julius Jacobi hierſelbſt iſt als Feldmeſſer im hieſigen Regierungs-Departement vereidigt worden.

Der halbinvalide Sergeant Wilhelm Kieburg iſt als Amtsdiener und Executor bei dem Domainen-Amte Storkow angeſtellt worden.

Bei der am 22. und 23. März 1847 in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung ſind folgende Seminariſten für anſtellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Ludwig Auguſt Balzer aus Prietzen bei Rathenow,
Heinrich Friedrich Wilhelm Bars aus Gortz bei Brandenburg,
Heinrich Wilhelm Böhle aus Trebatſch bei Beeskow,
Carl Friedrich Drömer aus Ketzür bei Brandenburg,
Carl Wilhelm Auguſt Feuerſtack aus Zieſar,
Johann Gotthelf Henne aus Letza bei Zahna,
Friedrich Wilhelm Chriſtian Hinke aus Wilmersdorf bei Pritzwalk,
Carl Ludwig Bernhard Inſel aus Brandenburg,
Adolph Wilhelm Franz Krätke aus Freienwalde,
Franz Bernhard Rudolph Krüger aus Nauen,
Chriſtian Wilhelm Küſel aus Neuermark bei Arneburg,
Friedrich Wilhelm Läckemäcker aus Rathenow,
Friedrich Auguſt Lindow aus Wiederau bei Liebenwerda,
Friedrich Wilhelm Guſtav Martin aus Potsdam,
Carl Friedrich Wilhelm Naggert aus Roggow bei Paſewalk,
Guſtav Adolph Piſtorius aus Radewitz bei Pencun,
Friedrich Wilhelm Rudolph Quilling aus Beeskow,
Ferdinand Friedrich Gottlob Radig aus Buckow bei Müncheberg,
Heinrich Friedrich Ferdinand Richter aus Bötzow bei Spandau,
Guſtav Friedrich Techow aus Brunne bei Fehrbellin,
Albert Wilhelm Waſſerath aus Roskow bei Brandenburg.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Regierungs-Blatt
für das Königreich Württemberg.
Jahrgang 1842. Nro. 17.

Inhalt.
Nro. 1. Gesetz, die Ablösung der Zehnten und Bodenzinse betreffend. Vom 14. April 1842. S. 161.
Nro. 2. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Standesherrschaften haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 169.
Nro. 3. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Ritterschaft haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 173.
Nro. 4. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Gemeinden haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 177.
Nro. 5. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Stiftungen haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 181.
Nro. 6. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Kirchen- und Schulfonds haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 185.
Nro. 7. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Pfarrbesoldungen haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 189.
Nro. 8. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Kirchenpflegen haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 193.
Nro. 9. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Mesnerbesoldungen haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 197.
Nro. 10. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Heiligenpflegen haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 201.
Nro. 11. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Spitäler haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 205.
Nro. 12. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Hospitäler haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 209.
Nro. 13. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Armenpflegen haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 213.
Nro. 14. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Siechenhäuser haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 217.
Nro. 15. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Leprosenhäuser haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 221.
Nro. 16. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Pfründen haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 225.
Nro. 17. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Frühmessen haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 229.
Nro. 18. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Kaplaneien haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 233.
Nro. 19. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Kommenden haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 237.
Nro. 20. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Klöster haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 241.
Nro. 21. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Landesherrschaft haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 245.
Nro. 22. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Kammergüter haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 249.
Nro. 23. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Kronfideikommisse haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 253.
Nro. 24. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Familienfideikommisse haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 257.
Nro. 25. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Privatpersonen haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 261.
Nro. 26. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Staatsdomänen haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 265.
Nro. 27. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Staatsgefällfonds haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 269.
Nro. 28. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Staatsgefällfonds haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S. 273.
Nro. 29. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Staatsgefällfonds haften, betreffend. Vom 14. April 1842. S.

Bekanntmachung.

Nach dem dermaligen Stande der Getreidepreise, deren wesentliche Ermäßigung bis zur nächsten Ernte kaum zu hoffen steht, soll nunmehr auch in der diesseitigen Provinz die zollfreie Einfuhr für Reis, und zwar bis Ende September dieses Jahres gestattet sein.

Indem ich dies in Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom heutigen Tage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die nöthigen Anordnungen getroffen worden sind, um die Zollfreiheit für Reis sofort eintreten zu lassen.

Berlin, den 19. April 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Bekanntmachung.

In Berücksichtigung der obwaltenden Theuerungs-Verhältnisse haben Se. Majestät der König zu befehlen geruhet, daß die Uebung der Landwehr-Cavallerie in diesem Jahre ganz ausfalle, die Uebung der Landwehr-Infanterie aber bis nach der Ernte ebenfalls ausgesetzt werde, wo alsdann je nach dem Ausfalle der letzteren, Se. Majestät Sich die weitere Bestimmung Allerhöchst vorbehalten wollen.

Dieser Allerhöchste Befehl wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. April 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. April 1847.

№ 80. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Februar 1847. I. 1102. April.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Februar d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	3	Thaler	11	Sgr.	6	Pf.,
für den Scheffel Roggen	3	"	1	"	8	"
für den Scheffel große Gerste	2	"	9	"	—	"
für den Scheffel kleine Gerste	2	"	—	"	—	"
für den Scheffel Hafer	1	"	17	"	10	"
für den Scheffel Erbsen	2	"	29	"	7	"
für den Centner Heu	—	"	25	"	—	"
für das Schock Stroh	6	"	18	"	8	"
für den Centner Hopfen	13	"	15	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	25	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	25	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	6	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	3	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachrichten für Seefahrende.

Übersicht der Feuer, Nebelsignale und Funkentelegraphenstationen an der Küste von Norwegen.

Nr.	Name	Lage	Art des Feuers	Sichtweite	Bemerkungen
1	Svinør	59° 26,5' N, 10° 31,5' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 5 Sek.	12 sm	
2	Færder	59° 00,0' N, 10° 32,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 10 Sek.	18 sm	
3	Jomfruland	58° 52,5' N, 09° 36,0' E	Weißes Blinkfeuer, 2 Blitze alle 15 Sek.	15 sm	
4	Lyngør	58° 43,0' N, 09° 14,5' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 5 Sek.	12 sm	
5	Torungen	58° 24,0' N, 08° 46,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 10 Sek.	18 sm	
6	Grimstad	58° 19,5' N, 08° 34,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 5 Sek.	12 sm	
7	Oksøy	58° 09,0' N, 08° 01,5' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 10 Sek.	18 sm	
8	Lindesnes	57° 58,5' N, 07° 03,0' E	Weißes Blinkfeuer, 2 Blitze alle 15 Sek.	15 sm	
9	Farsund	58° 05,0' N, 06° 48,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 5 Sek.	12 sm	
10	Feistein	58° 14,0' N, 06° 34,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 10 Sek.	18 sm	
11	Lista	58° 06,5' N, 06° 34,0' E	Weißes Blinkfeuer, 2 Blitze alle 15 Sek.	15 sm	
12	Egersund	58° 27,0' N, 06° 00,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 5 Sek.	12 sm	
13	Obrestad	58° 44,0' N, 05° 33,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 10 Sek.	18 sm	
14	Hellisøy	59° 00,0' N, 05° 15,0' E	Weißes Blinkfeuer, 2 Blitze alle 15 Sek.	15 sm	
15	Skudenes	59° 08,0' N, 05° 16,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 5 Sek.	12 sm	
16	Utsira	59° 18,0' N, 04° 52,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 10 Sek.	18 sm	
17	Karmøy	59° 16,0' N, 05° 17,0' E	Weißes Blinkfeuer, 2 Blitze alle 15 Sek.	15 sm	
18	Haugesund	59° 24,0' N, 05° 15,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 5 Sek.	12 sm	
19	Skudeneshavn	59° 09,0' N, 05° 16,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 10 Sek.	18 sm	
20	Bokn	59° 22,0' N, 05° 12,0' E	Weißes Blinkfeuer, 2 Blitze alle 15 Sek.	15 sm	
21	Tungenes	59° 32,0' N, 05° 24,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 5 Sek.	12 sm	
22	Utvær	59° 47,0' N, 05° 00,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 10 Sek.	18 sm	
23	Sotra	60° 23,0' N, 04° 58,0' E	Weißes Blinkfeuer, 2 Blitze alle 15 Sek.	15 sm	
24	Fedje	60° 46,0' N, 04° 43,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 5 Sek.	12 sm	
25	Marstein	60° 52,0' N, 04° 50,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 10 Sek.	18 sm	
26	Lindenes	61° 03,0' N, 04° 50,0' E	Weißes Blinkfeuer, 2 Blitze alle 15 Sek.	15 sm	
27	Kvamsøy	61° 15,0' N, 04° 40,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 5 Sek.	12 sm	
28	Selje	61° 46,0' N, 04° 46,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 10 Sek.	18 sm	
29	Stadt	62° 10,0' N, 05° 03,0' E	Weißes Blinkfeuer, 2 Blitze alle 15 Sek.	15 sm	
30	Ona	62° 35,0' N, 05° 38,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 5 Sek.	12 sm	
31	Kvitholmen	62° 48,0' N, 05° 50,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 10 Sek.	18 sm	
32	Runde	62° 23,0' N, 05° 38,0' E	Weißes Blinkfeuer, 2 Blitze alle 15 Sek.	15 sm	
33	Alnes	62° 28,0' N, 06° 12,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 5 Sek.	12 sm	
34	Hareid	62° 22,0' N, 06° 01,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 10 Sek.	18 sm	
35	Ulsteinvik	62° 20,0' N, 05° 52,0' E	Weißes Blinkfeuer, 2 Blitze alle 15 Sek.	15 sm	
36	Valderøy	62° 28,0' N, 06° 12,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 5 Sek.	12 sm	
37	Godøy	62° 34,0' N, 06° 00,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 10 Sek.	18 sm	
38	Runde	62° 23,0' N, 05° 38,0' E	Weißes Blinkfeuer, 2 Blitze alle 15 Sek.	15 sm	
39	Alnes	62° 28,0' N, 06° 12,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 5 Sek.	12 sm	
40	Hareid	62° 22,0' N, 06° 01,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 10 Sek.	18 sm	
41	Ulsteinvik	62° 20,0' N, 05° 52,0' E	Weißes Blinkfeuer, 2 Blitze alle 15 Sek.	15 sm	
42	Valderøy	62° 28,0' N, 06° 12,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 5 Sek.	12 sm	
43	Godøy	62° 34,0' N, 06° 00,0' E	Weißes Blinkfeuer, 1 Blitz alle 10 Sek.	18 sm	

1844. Rev. Old Bruton St. Church, Bruton St. & Mill Lane.
Sept. 30. Rev. Thomas Jackson, Wesleyan Minister, Stoke Newington, Middlesex.
Rev. Richard Watson, Wesleyan Minister, Liverpool.
Rev. Robert Newton, Wesleyan Minister, Manchester.
Rev. Jabez Bunting, Wesleyan Minister, Manchester.
Rev. Richard Reece, Wesleyan Minister, Manchester.
Rev. Richard Treffry, Wesleyan Minister, Manchester.
Rev. Joseph Entwisle, Wesleyan Minister, Manchester.
Rev. Samuel Jackson, Wesleyan Minister, Manchester.
Rev. Robert Alder, Wesleyan Minister, Manchester.
Rev. Thomas Vasey, Wesleyan Minister, Manchester.
Rev. Thomas Dunn, Wesleyan Minister, Manchester.
Rev. Thomas Allen, Wesleyan Minister, Manchester.
Rev. Thomas Hannah, Wesleyan Minister, Manchester.
Rev. Thomas Galland, Wesleyan Minister, Manchester.
Rev. Thomas Hall, Wesleyan Minister, Manchester.
Rev. Thomas Hall, Wesleyan Minister, Manchester.
Rev. Thomas Hall

Lindower- und der sogenannten Orange-Waisenstiftung von dem hiesigen Friedrichs-Waisenhause getrennt und uns übertragen worden, ist für die gedachten Stiftungen ein im Auftrage Sr. Majestät des Königs von des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn Excellenz bestätigtes Statut vom 10. Juli 1845 entworfen worden, dessen wesentliche Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 1.

Die beiden in der Einleitung genannten Stiftungen werden unter dem Namen der vereinigten Lindower- und Orange-Stiftung nach einem auf nachstehende Bestimmungen gegründeten Etat, bei welchem die Fonds jeder Stiftung getrennt erscheinen, von dem unterzeichneten Schul-Collegium der Provinz Brandenburg verwaltet.

§ 2.

Aus der Lindower-Stiftung werden, wie bisher 24, und aus der Orange-Stiftung 12 Waisen, jede jährlich mit 24 Thlrn., unterstützt; es soll aber nicht erforderlich sein, daß die Zahl der Knaben und der Mädchen immer gleich sei.

§ 3.

Aus den nach Gewährung der gedachten Unterstützungen sich ergebenden Ueberschüssen beider Stiftungen werden außerdem 8 Waisen, jährlich jede mit 36 Thlrn. unterstützt; es bleibt jedoch dem Ermessen der Verwaltungs-Behörde überlassen, in geeigneten Fällen zwei solche Stellen zu vereinigen und dafür die vollständige Erziehung eines Kindes in dem Kommesserschen Waisenhause oder in einer andern geeigneten Anstalt bewirken zu lassen.

§ 4.

Zum Genuß, sowohl der Lindower-, als der Orange-Stiftung können nur Kinder Preußischer Unterthanen gelangen. Bei Verleihung der Lindower Stellen sollen unter gleichen Umständen die in Lindow selbst geborenen Kinder, dem Reglement vom 17. Mai 1697 gemäß, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Bei der Orange-Stiftung soll absonderlich auch auf Soldatenkinder Rücksicht genommen werden.

§ 5.

In der Regel sollen vater- und mutterlose Waisen denjenigen vorgehen, deren Mütter noch am Leben sind, im Falle besonderer Bedürftigkeit sollen aber letztere gleich den ersten berücksichtigt werden.

§ 6.

In Rücksicht der Confession wird hierdurch, der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12. Januar 1825 gemäß, bestimmt, daß nur Kinder solcher Eltern unterstützt werden können, welche entweder der reformirten Confession angehören, oder der Union beigetreten sind.

§ 7.

Diejenigen Vormünder, welche für ein verwaistes Kind Unterstützung aus einer der beiden Stiftungen nachsuchen, haben:

a) den Todtenschein des Vaters, und sofern auch die Mutter verstorben, auch den Todtenschein der letztern,
b) den Taufschein des Kindes,
c) eine glaubhafte Bescheinigung seiner Dürftigkeit,

an das unterzeichnete Schul-Collegium der Provinz Brandenburg einzureichen, und dabei den Aufenthaltsort des Kindes und dessen Vormund namhaft zu machen.

§ 8.

Diejenigen Kinder, deren Berücksichtigung bei einer der beiden Stiftungen als zulässig und wünschenswerth erscheint, werden in eine Anwarter-Liste eingetragen.

Diese Eintragung begründet jedoch kein Recht, die Unterstützung nach dem Alter der Anwartschaft zu verlangen, vielmehr ist es Pflicht der verwaltenden Behörde, bei der Verleihung erledigter Beneficien, die würdigsten und bedürftigsten unter den Anwartern zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Unterstützung hört der Regel nach mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre auf, kann aber nach dem Ermessen der Verwaltungs-Behörde bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre gewährt werden.

§ 10.

Denjenigen Knaben der beiden Stiftungen, welche ein Handwerk erlernen, soll, wenn sie vortheilhafte Zeugnisse über ihre Führung beibringen, ein Beitrag zur Bekleidung und zur Bezahlung des Lehrgeldes mit 20 Thlrn., den Mädchen aber, wenn sie sich wohl geführt haben und der Unterstützung bedürftig sind, auch über die Eingehung einer angemessenen Ehe sich durch ein Zeugniß des betreffenden Geistlichen ausweisen, ein Beitrag zur Ausstattung gleichfalls mit 20 Thlrn. gewährt werden. Die Bewilligung dieser Beihülfen hängt aber lediglich von dem Zustande der Stiftungs-Casse und dem Ermessen der verwaltenden Behörde ab.

Wir bemerken hierbei noch, daß die specielle Verwaltung der oben genannten beiden Stiftungen, namentlich die Auszahlung der Erziehungsgelder bis auf weitere Bestimmung dem Inspector des Kornmesserschen Waisenhauses, Herrn Director Bormann hierselbst, übertragen ist, und daß die Angehörigen der Anwarter und Beneficiaten sich in deren persönlichen Angelegenheiten zunächst an diesen zu wenden haben.

Berlin, den 12. Februar 1847.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

№ 6. Verlag einer neuen Auflage des Gesangbuchs zum gottesdienstlichen Gebrauch für evangelische Gemeinen.

Die letzte Auflage des bei dem Buchhändler Herrn Georg Reimer hierselbst erschienenen Gesangsbuchs zum gottesdienstlichen Gebrauch für evangelische Gemeinen ist vergriffen, und es ist über den Verlag einer neuen, bereits vollendeten Auflage dieses Gesangbuchs wiederum mit dem Herrn ꝛc. Reimer ein Contract abgeschlossen, nach welchem die verschiedenen Exemplare desselben zu nachstehenden, auf dem Titel auch angegebenen, ermäßigten Preisen:

ein Exemplar mit gewöhnlicher Schrift:
- auf gewöhnlichem Papier, für 8 Sgr.,
- auf weißem Papier, für 12 Sgr.,
- auf Velin-Papier, für 20 Sgr.,

ein Exemplar mit grober Schrift:
- auf gewöhnlichem Papier, für 15 Sgr.,
- auf weißem Papier, für 20 Sgr.,
- auf Velin-Papier, für 1 Thlr.

zu haben sind.

Bei Abnahme von 24 Exemplaren zu 8 Sgr. wird ein Frei-Exemplar gegeben.

Außerdem erscheint bei dem Herrn ꝛc. Reimer als Anhang zu diesem Gesangbuch ein Gebetbuch zum Gebrauch für evangelische Christen, herausgegeben von mehreren Geistlichen Berlins, welches in Druck und Format mit dem Gesangbuch übereinstimmt, und daher als ein Anhang zu demselben, oder auch als eine besondere Sammlung gebraucht werden kann.

Der Preis dieses Gebetbuchs beträgt für ein Exemplar mit gewöhnlicher Schrift auf gewöhnlichem Papier 1 Sgr., auf weißem 1½ Sgr., auf Velin-Papier 2 Sgr., mit grober Schrift auf gewöhnlichem Papier 1½ Sgr., auf weißem 2 Sgr. und auf Velin-Papier 2½ Sgr. Berlin, den 10. April 1847.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 26. Die für das Jahr 1847 ausgewählten Straßenstrecken, welche mit Granitplatten versehen werden sollen.

Zufolge der Bestimmungen des Reglements vom 5. Mai v. J. sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung ernannten Deputation nachstehend benannte Straßenstrecken:

1) Adlerstraße von № 7 a bis 10,
2) Alexanderstraße № 21 bis 36 und vor den Seitenfronten der Häuser Holzmarktstraße № 73, Blumenstraße № 1 und 2 und Kaiserstraße № 26,
3) Platz an der Bauschule № 6,
4) Behrenstraße № 1 a bis 26,
5) Brückenstraße № 1 und 2 und Seitenfront des Hauses Cöpenicker Straße № 77,
6) Charitéstraße № 8 bis 10,
7) Charlottenstraße № 13 bis 24 und vor den Seitenfronten Zimmerstraße № 26 und 76 und Krausenstraße № 13 und 62,
8) Chausseestraße № 1 bis 14,
9) Große Frankfurter Straße № 69 bis 91,
10) Kleine Frankfurter Straße № 13 bis 19,
11) Französische Straße № 1 bis 20 und vor den Seitenfronten Kanonierstraße № 15 und 27 und Friedrichsstraße № 171,
12) Gollnowsstraße № 1 bis 7 und Seitenfront Neue Königsstraße № 70,
13) Große Georgenkirchgasse № 31 bis 41,
14) Heiligegeiststraße № 41 bis 55 und Seitenfront Brauhausgasse № 6,
15) Hirtengasse № 12 bis 19,
16) Alte Jacobsstraße № 48 bis 73 und vor № 136 bis zur Husarenstraße,
17) Neue Jacobsstraße № 16 bis 28 und Seitenfront Schäfergasse № 27,
18) Inselgasse № 1 und vor den Seitenfronten Wallstraße № 65 b und Neu-Cölln am Wasser № 13 und 14,
19) Jüdenstraße № 34 bis 63 und Seitenfront Siebergasse № 6,
20) Kleine Gasse № 8 bis 14 a und Seitenfronten Auguststraße № 53 und Linienstraße № 194,

Art. Abbildung 1 Abbildung 2 Abbildung 3 Abbildung 4 Abbildung 5 Abbildung 6 Abbildung 7 Abbildung 8 Abbildung 9 Abbildung 10 Abbildung 11 Abbildung 12 Abbildung 13 Abbildung 14 Abbildung 15 Abbildung 16 Abbildung 17 Abbildung 18 Abbildung 19 Abbildung 20 Abbildung 21 Abbildung 22 Abbildung 23 Abbildung 24 Abbildung 25 Abbildung 26 Abbildung 27 Abbildung 28 Abbildung 29 Abbildung 30 Abbildung 31 Abbildung 32 Abbildung 33 Abbildung 34 Abbildung 35 Abbildung 36 Abbildung 37 Abbildung 38 Abbildung 39 Abbildung 40 Abbildung 41 Abbildung 42 Abbildung 43 Abbildung 44 Abbildung 45 Abbildung 46 Abbildung 47 Abbildung 48 Abbildung 49 Abbildung 50 Abbildung 51 Abbildung 52 Abbildung 53 Abbildung 54 Abbildung 55 Abbildung 56 Abbildung 57 Abbildung 58 Abbildung 59 Abbildung 60 Abbildung 61 Abbildung 62 Abbildung 63 Abbildung 64 Abbildung 65 Abbildung 66 Abbildung 67 Abbildung 68 Abbildung 69 Abbildung 70 Abbildung 71 Abbildung 72 Abbildung 73 Abbildung 74 Abbildung 75 Abbildung 76 Abbildung 77 Abbildung 78 Abbildung 79 Abbildung 80 Abbildung 81 Abbildung 82 Abbildung 83 Abbildung 84 Abbildung 85 Abbildung 86 Abbildung 87 Abbildung 88 Abbildung 89 Abbildung 90 Abbildung 91 Abbildung 92 Abbildung 93 Abbildung 94 Abbildung 95 Abbildung 96 Abbildung 97 Abbildung 98 Abbildung 99 Abbildung 100 Abbildung 101 Abbildung 102 Abbildung 103 Abbildung 104 Abbildung 105 Abbildung 106 Abbildung 107 Abbildung 108 Abbildung 109 Abbildung 110 Abbildung 111 Abbildung 112 Abbildung 113 Abbildung 114 Abbildung 115 Abbildung 116 Abbildung 117 Abbildung 118 Abbildung 119 Abbildung 120 Abbildung 121 Abbildung 122 Abbildung 123 Abbildung 124 Abbildung 125 Abbildung 126 Abbildung 127 Abbildung 128 Abbildung 129 Abbildung 130 Abbildung 131 Abbildung 132 Abbildung 133 Abbildung 134 Abbildung 135 Abbildung 136 Abbildung 137 Abbildung 138 Abbildung 139 Abbildung 140 Abbildung 141 Abbildung 142 Abbildung 143 Abbildung 144 Abbildung 145 Abbildung 146 Abbildung 147 Abbildung 148 Abbildung 149 Abbildung 150 Abbildung 151 Abbildung 152 Abbildung 153 Abbildung 154 Abbildung 155 Abbildung 156 Abbildung 157 Abbildung 158 Abbildung 159 Abbildung 160 Abbildung 161 Abbildung 162 Abbildung 163 Abbildung 164 Abbildung 165 Abbildung 166 Abbildung 167 Abbildung 168 Abbildung 169 Abbildung 170 Abbildung 171 Abbildung 172 Abbildung 173 Abbildung 174 Abbildung 175 Abbildung 176 Abbildung 177 Abbildung 178 Abbildung 179 Abbildung 180 Abbildung 181 Abbildung 182 Abbildung 183 Abbildung 184 Abbildung 185 Abbildung 186 Abbildung 187 Abbildung 188 Abbildung 189 Abbildung 190 Abbildung 191 Abbildung 192 Abbildung 193 Abbildung 194 Abbildung 195 Abbildung 196 Abbildung 197 Abbildung 198 Abbildung 199 Abbildung 200 Abbildung 201 Abbildung 202 Abbildung 203 Abbildung 204 Abbildung 205 Abbildung 206 Abbildung 207 Abbildung 208 Abbildung 209 Abbildung 210 Abbildung 211 Abbildung 212 Abbildung 213 Abbildung 214 Abbildung 215 Abbildung 216 Abbildung 217 Abbildung 218 Abbildung 219 Abbildung 220 Abbildung 221 Abbildung 222 Abbildung 223 Abbildung 224 Abbildung 225 Abbildung 226 Abbildung 227 Abbildung 228 Abbildung 229 Abbildung 230 Abbildung 231 Abbildung 232 Abbildung 233 Abbildung 234 Abbildung 235 Abbildung 236 Abbildung 237 Abbildung 238 Abbildung 239 Abbildung 240 Abbildung 241 Abbildung 242 Abbildung 243 Abbildung 244 Abbildung 245 Abbildung 246 Abbildung 247 Abbildung 248 Abbildung 249 Abbildung 250 Abbildung 251 Abbildung 252 Abbildung 253 Abbildung 254 Abbildung 255 Abbildung 256 Abbildung 257 Abbildung 258 Abbildung 259 Abbildung 260 Abbildung 261 Abbildung 262 Abbildung 263 Abbildung 264 Abbildung 265 Abbildung 266 Abbildung 267 Abbildung 268 Abbildung 269 Abbildung 270 Abbildung 271 Abbildung 272 Abbildung 273 Abbildung 274 Abbildung 275 Abbildung 276 Abbildung 277 Abbildung 278 Abbildung 279 Abbildung 280 Abbildung 281 Abbildung 282 Abbildung 283 Abbildung 284 Abbildung 285 Abbildung 286 Abbildung 287 Abbildung 288 Abbildung 289 Abbildung 290 Abbildung 291 Abbildung 292 Abbildung 293 Abbildung 294 Abbildung 295 Abbildung 296 Abbildung 297 Abbildung 298 Abbildung 299 Abbildung 300 Abbildung 301 Abbildung 302 Abbildung 303 Abbildung 304 Abbildung 305 Abbildung 306 Abbildung 307 Abbildung 308 Abbildung 309 Abbildung 310 Abbildung 311 Abbildung 312 Abbildung 313 Abbildung 314 Abbildung 315 Abbildung 316 Abbildung 317 Abbildung 318 Abbildung 319 Abbildung 320 Abbildung 321 Abbildung 322 Abbildung 323 Abbildung 324 Abbildung 325 Abbildung 326 Abbildung 327 Abbildung 328 Abbildung 329 Abbildung 330 Abbildung 331 Abbildung 332 Abbildung 333 Abbildung 334 Abbildung 335 Abbildung 336 Abbildung 337 Abbildung 338 Abbildung 339 Abbildung 340 Abbildung 341 Abbildung 342 Abbildung 343 Abbildung 344 Abbildung 345 Abbildung 346 Abbildung 347 Abbildung 348 Abbildung 349 Abbildung 350 Abbildung 351 Abbildung 352 Abbildung 353 Abbildung 354 Abbildung 355 Abbildung 356 Abbildung 357 Abbildung 358 Abbildung 359 Abbildung 360 Abbildung 361 Abbildung 362 Abbildung 363 Abbildung 364 Abbildung 365 Abbildung 366 Abbildung 367 Abbildung 368 Abbildung 369 Abbildung 370 Abbildung 371 Abbildung 372 Abbildung 373 Abbildung 374 Abbildung 375 Abbildung 376 Abbildung 377 Abbildung 378 Abbildung 379 Abbildung 380 Abbildung 381 Abbildung 382 Abbildung 383 Abbildung 384 Abbildung 385 Abbildung 386 Abbildung 387 Abbildung 388 Abbildung 389 Abbildung 390 Abbildung 391 Abbildung 392 Abbildung 393 Abbildung 394 Abbildung 395 Abbildung 396 Abbildung 397 Abbildung 398 Abbildung 399 Abbildung 400 Abbildung 401 Abbildung 402 Abbildung 403 Abbildung 404 Abbildung 405 Abbildung 406 Abbildung 407 Abbildung 408 Abbildung 409 Abbildung 410 Abbildung 411 Abbildung 412 Abbildung 413 Abbildung 414 Abbildung 415 Abbildung 416 Abbildung 417 Abbildung 418 Abbildung 419 Abbildung 420 Abbildung 421 Abbildung 422 Abbildung 423 Abbildung 424 Abbildung 425 Abbildung 426 Abbildung 427 Abbildung 428 Abbildung 429 Abbildung 430 Abbildung 431 Abbildung 432 Abbildung 433 Abbildung 434 Abbildung 435 Abbildung 436 Abbildung 437 Abbildung 438 Abbildung 439 Abbildung 440 Abbildung 441 Abbildung 442 Abbildung 443 Abbildung 444 Abbildung 445 Abbildung 446 Abbildung 447 Abbildung 448 Abbildung 449 Abbildung 450 Abbildung 451 Abbildung 452 Abbildung 453 Abbildung 454 Abbildung 455 Abbildung 456 Abbildung 457 Abbildung 458 Abbildung 459 Abbildung 460 Abbildung 461 Abbildung 462 Abbildung 463 Abbildung 464 Abbildung 465 Abbildung 466 Abbildung 467 Abbildung 468 Abbildung 469 Abbildung 470 Abbildung 471 Abbildung 472 Abbildung 473 Abbildung 474 Abbildung 475 Abbildung 476 Abbildung 477 Abbildung 478 Abbildung 479 Abbildung 480 Abbildung 481 Abbildung 482 Abbildung 483 Abbildung 484 Abbildung 485 Abbildung 486 Abbildung 487 Abbildung 488 Abbildung 489 Abbildung 490 Abbildung 491 Abbildung 492 Abbildung 493 Abbildung 494 Abbildung 495 Abbildung 496 Abbildung 497 Abbildung 498 Abbildung 499 Abbildung 500 Abbildung 501 Abbildung 502 Abbildung 503 Abbildung 504 Abbildung 505 Abbildung 506 Abbildung 507 Abbildung 508 Abbildung 509 Abbildung 510 Abbildung 511 Abbildung 512 Abbildung 513 Abbildung 514 Abbildung 515 Abbildung 516 Abbildung 517 Abbildung 518 Abbildung 519 Abbildung 520 Abbildung 521 Abbildung 522 Abbildung 523 Abbildung 524 Abbildung 525 Abbildung 526 Abbildung 527 Abbildung 528 Abbildung 529 Abbildung 530 Abbildung 531 Abbildung 532 Abbildung 533 Abbildung 534 Abbildung 535 Abbildung 536 Abbildung 537 Abbildung 538 Abbildung 539 Abbildung 540 Abbildung 541 Abbildung 542 Abbildung 543 Abbildung 544 Abbildung 545 Abbildung 546 Abbildung 547 Abbildung 548 Abbildung 549 Abbildung 550 Abbildung 551 Abbildung 552 Abbildung 553 Abbildung 554 Abbildung 555 Abbildung 556 Abbildung 557 Abbildung 558 Abbildung 559 Abbildung 560 Abbildung 561 Abbildung 562 Abbildung 563 Abbildung 564 Abbildung 565 Abbildung 566 Abbildung 567 Abbildung 568 Abbildung 569 Abbildung 570 Abbildung 571 Abbildung 572 Abbildung 573 Abbildung 574 Abbildung 575 Abbildung 576 Abbildung 577 Abbildung 578 Abbildung 579 Abbildung 580 Abbildung 581 Abbildung 582 Abbildung 583 Abbildung 584 Abbildung 585 Abbildung 586 Abbildung 587 Abbildung 588 Abbildung 589 Abbildung 590 Abbildung 591 Abbildung 592 Abbildung 593 Abbildung 594 Abbildung 595 Abbildung 596 Abbildung 597 Abbildung 598 Abbildung 599 Abbildung 600 Abbildung 601 Abbildung 602 Abbildung 603 Abbildung 604 Abbildung 605 Abbildung 606 Abbildung 607 Abbildung 608 Abbildung 609 Abbildung 610 Abbildung 611 Abbildung 612 Abbildung 613 Abbildung 614 Abbildung 615 Abbildung 616 Abbildung 617 Abbildung 618 Abbildung 619 Abbildung 620 Abbildung 621 Abbildung 622 Abbildung 623 Abbildung 624 Abbildung 625 Abbildung 626 Abbildung 627 Abbildung 628 Abbildung 629 Abbildung 630 Abbildung 631 Abbildung 632 Abbildung 633 Abbildung 634 Abbildung 635 Abbildung 636 Abbildung 637 Abbildung 638 Abbildung 639 Abbildung 640 Abbildung 641 Abbildung 642 Abbildung 643 Abbildung 644 Abbildung 645 Abbildung 646 Abbildung 647 Abbildung 648 Abbildung 649 Abbildung 650 Abbildung 651 Abbildung 652 Abbildung 653 Abbildung 654 Abbildung 655 Abbildung 656 Abbildung 657 Abbildung 658 Abbildung 659 Abbildung 660 Abbildung 661 Abbildung 662 Abbildung 663 Abbildung 664 Abbildung 665 Abbildung 666 Abbildung 667 Abbildung 668 Abbildung 669 Abbildung 670 Abbildung 671 Abbildung 672 Abbildung 673 Abbildung 674 Abbildung 675 Abbildung 676 Abbildung 677 Abbildung 678 Abbildung 679 Abbildung 680 Abbildung 681 Abbildung 682 Abbildung 683 Abbildung 684 Abbildung 685 Abbildung 686 Abbildung 687 Abbildung 688 Abbildung 689 Abbildung 690 Abbildung 691 Abbildung 692 Abbildung 693 Abbildung 694 Abbildung 695 Abbildung 696 Abbildung 697 Abbildung 698 Abbildung 699 Abbildung 700 Abbildung 701 Abbildung 702 Abbildung 703 Abbildung 704 Abbildung 705 Abbildung 706 Abbildung 707 Abbildung 708 Abbildung 709 Abbildung 710 Abbildung 711 Abbildung 712 Abbildung 713 Abbildung 714 Abbildung 715 Abbildung 716 Abbildung 717 Abbildung 718 Abbildung 719 Abbildung 720 Abbildung 721 Abbildung 722 Abbildung 723 Abbildung 724 Abbildung 725 Abbildung 726 Abbildung 727 Abbildung 728 Abbildung 729 Abbildung 730 Abbildung 731 Abbildung 732 Abbildung 733 Abbildung 734 Abbildung 735 Abbildung 736 Abbildung 737 Abbildung 738 Abbildung 739 Abbildung 740 Abbildung 741 Abbildung 742 Abbildung 743 Abbildung 744 Abbildung 745 Abbildung 746 Abbildung 747 Abbildung 748 Abbildung 749 Abbildung 750 Abbildung 751 Abbildung 752 Abbildung 753 Abbildung 754 Abbildung 755 Abbildung 756 Abbildung 757 Abbildung 758 Abbildung 759 Abbildung 760 Abbildung 761 Abbildung 762 Abbildung 763 Abbildung 764 Abbildung 765 Abbildung 766 Abbildung 767 Abbildung 768 Abbildung 769 Abbildung 770 Abbildung 771 Abbildung 772 Abbildung 773 Abbildung 774 Abbildung 775 Abbildung 776 Abbildung 777 Abbildung 778 Abbildung 779 Abbildung 780 Abbildung 781 Abbildung 782 Abbildung 783 Abbildung 784 Abbildung 785 Abbildung 786 Abbildung 787 Abbildung 788 Abbildung 789 Abbildung 790 Abbildung 791 Abbildung 792 Abbildung 793 Abbildung 794 Abbildung 795 Abbildung 796 Abbildung 797 Abbildung 798 Abbildung 799 Abbildung 800 Abbildung 801 Abbildung 802 Abbildung 803 Abbildung 804 Abbildung 805 Abbildung 806 Abbildung 807 Abbildung 808 Abbildung 809 Abbildung 810 Abbildung 811 Abbildung 812 Abbildung 813 Abbildung 814 Abbildung 815 Abbildung 816 Abbildung 817 Abbildung 818 Abbildung 819 Abbildung 820 Abbildung 821 Abbildung 822 Abbildung 823 Abbildung 824 Abbildung 825 Abbildung 826 Abbildung 827 Abbildung 828 Abbildung 829 Abbildung 830 Abbildung 831 Abbildung 832 Abbildung 833 Abbildung 834 Abbildung 835 Abbildung 836 Abbildung 837 Abbildung 838 Abbildung 839 Abbildung 840 Abbildung 841 Abbildung 842 Abbildung 843 Abbildung 844 Abbildung 845 Abbildung 846 Abbildung 847 Abbildung 848 Abbildung 849 Abbildung 850 Abbildung 851 Abbildung 852 Abbildung 853 Abbildung 854 Abbildung 855 Abbildung 856 Abbildung 857 Abbildung 858 Abbildung 859 Abbildung 860 Abbildung 861 Abbildung 862 Abbildung 863 Abbildung 864 Abbildung 865 Abbildung 866 Abbildung 867 Abbildung 868 Abbildung 869 Abbildung 870 Abbildung 871 Abbildung 872 Abbildung 873 Abbildung 874 Abbildung 875 Abbildung 876 Abbildung 877 Abbildung 878 Abbildung 879 Abbildung 880 Abbildung 881 Abbildung 882 Abbildung 883 Abbildung 884 Abbildung 885 Abbildung 886 Abbildung 887 Abbildung 888 Abbildung 889 Abbildung 890 Abbildung 891 Abbildung 892 Abbildung 893 Abbildung 894 Abbildung 895 Abbildung 896 Abbildung 897 Abbildung 898 Abbildung 899 Abbildung 900 Abbildung 901 Abbildung 902 Abbildung 903 Abbildung 904 Abbildung 905 Abbildung 906 Abbildung 907 Abbildung 908 Abbildung 909 Abbildung 910 Abbildung 911 Abbildung 912 Abbildung 913 Abbildung 914 Abbildung 915 Abbildung 916 Abbildung 917 Abbildung 918 Abbildung 919 Abbildung 920 Abbildung 921 Abbildung 922 Abbildung 923 Abbildung 924 Abbildung 925 Abbildung 926 Abbildung 927 Abbildung 928 Abbildung 929 Abbildung 930 Abbildung 931 Abbildung 932 Abbildung 933 Abbildung 934 Abbildung 935 Abbildung 936 Abbildung 937 Abbildung 938 Abbildung 939 Abbildung 940 Abbildung 941 Abbildung 942 Abbildung 943 Abbildung 944 Abbildung 945 Abbildung 946 Abbildung 947 Abbildung 948 Abbildung 949 Abbildung 950 Abbildung 951 Abbildung 952 Abbildung 953 Abbildung 954 Abbildung 955 Abbildung 956 Abbildung 957 Abbildung 958 Abbildung 959 Abbildung 960 Abbildung 961 Abbildung 962 Abbildung 963 Abbildung 964 Abbildung 965 Abbildung 966 Abbildung 967 Abbildung 968 Abbildung 969 Abbildung 970 Abbildung 971 Abbildung 972 Abbildung 973 Abbildung 974 Abbildung 975 Abbildung 976 Abbildung 977 Abbildung 978 Abbildung 979 Abbildung 980 Abbildung 981 Abbildung 982 Abbildung 983 Abbildung 984 Abbildung 985 Abbildung 986 Abbildung 987 Abbildung 988 Abbildung 989 Abbildung 990 Abbildung 991 Abbildung 992 Abbildung 993 Abbildung 994 Abbildung 995 Abbildung 996 Abbildung 997 Abbildung 998 Abbildung 999 Abbildung 1000

bahn, das Niveau derselben, so wie der etwa erforderlichen Neu- oder Umpflasterungen der Bürgersteige, oder überhaupt die Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden. Berlin, den 3. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Puttkammer.

Königl. Ministerial-Bau-Commission. v. Müffling.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien. Berger. Krausnick. Jung. Gamet.

№ 27. Verbot des Tabackrauchens.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. December 1832 (Gesetzsammlung von 1833 Seite 1) wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß das Tabackrauchen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Ringmauer von Berlin, so wie im Thiergarten, zu welchem die Bellevüe-, die Lenné-, die Schulgartenstraße und der Königliche Garten von Bellevüe gehören, so wie in der Potsdamer Straße und auf dem Potsdamer Platz bei einer Geldstrafe bis zu Zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten ist.

Berlin, den 8. April 1847.

Königl. Gouvernement. v. Ditfurth.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Puttkammer.

In Bezug auf die, unterm 9. Januar d. J., Betreffs der am 3. und 4. Mai d. J. bei Neustadt a. d. Dosse abzuhaltenden Rennen erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß diese Rennen an den genannten beiden Tagen, Nachmittags um 1 Uhr, beginnen werden;

1) daß dem, am zweiten Tage abzuhaltenden, vorläufig sub № V bezeichneten Rennen mit Pferden bäuerlicher Besitzer, nach den Bestimmungen des Wohllöblichen Magistrats zu Neustadt a. d. Dosse folgende Bedingungen zum Grunde gelegt werden sollen:

Prämie 12 Stück Friedrichsd'or, von der Stadt Neustadt a. d. Dosse ausgesetzt — Pferde, welche sich seit drei Monaten im Besitze von Ackerbürgern oder Bauergutsbesitzern des Ruppiner und Ostpriegnitzer Kreises befinden — kein Einsatz und kein Reugeld — 500 Ruthen — es wird ohne Gewichts-Ausgleichung geritten, doch muß der Reiter in einer landwirthschaftlichen Beziehung zum Besitzer des Pferdes stehen und hierüber, sowie über den Besitz des Pferdes, ein Nachweis, durch ein, in gehöriger Form auszustellendes Attest der Ortsbehörde geführt werden. Der Haupt-Sieger erhält 8 Friedrichsd'or, wogegen 4 Friedrichsd'or nach Ermessen unter die anderen Miteoncurrirenden vertheilt werden sollen. Sollten mehr, als 12 Anmeldungen erfolgen, so wird in Abtheilungen gelaufen und müssen die Sieger in Letzteren um den Hauptpreis noch einmal laufen. Anmeldungen offen bis zum 4. Mai, Morgens 9 Uhr, zu welcher Stunde sich Reiter und Pferde auf dem Marktplatze

der genannten Stadt einfinden müssen, um den vorerwähnten Nachweis zu führen und hiernächst Nummer und Loos zu erhalten.

Berlin, den 15. April 1847.

Die Königl. Gestüt-Verwaltung.

Personalchronik.

Die Försterstelle zu Königsdamm, im Forstrevier Tegel, ist dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Tulodziecki vom Garde-Jäger-Bataillon, welcher dieselbe seit dem 1. November 1844 bereits interimistisch verwaltet hat, vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Maximilian Friedrich Ludwig Albert Gerlo und Joseph Meyer zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Compagnie-Chirurgus Friedrich Gottlieb Schmidt zu Jüterbogk ist als ausübender Wundarzt zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem mit der Leitung der Straßenpflasterungs-Arbeiten in Berlin beauftragten Feldmesser Lanz, ist der Dienstcharacter als „Straßen-Inspector" verliehen worden.

Der Feldmesser Wilhelm Rüdiger hierselbst ist bei der hiesigen Königlichen Regierung, der Feldmesser Hugo Heinrich Herrmann Liehr zu Rheinsberg bei dem Königlichen Hausfidei-Commiß-Herrschafts-Gericht zu Rheinsberg und die Feldmesser Hugo Benno Ludwig Lent, Albrecht August Heinrich Haege und Herrmann Gottlieb Kloß zu Berlin sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission daselbst vereidigt worden.

Bei der zu Ostern d. J. am Seminar für Stadtschulen in Berlin abgehaltenen Entlassungs-Prüfung, sind folgende Zöglinge dieser Anstalt für anstellungsfähig erklärt worden:

Carl Ludwig Adolph Hausmann aus Hohen-Lübbichow,
Friedrich Lange aus Krampfer bei Perleberg,
Friedrich Wilhelm Mächler aus Trossin bei Bärwalde,
Friedrich Wilhelm August Raabe aus Berlin,
Eugen Theodor Rudolph aus Berlin,
Ernst Heinrich Raue aus Nauen,
Ludwig Gottlieb Schacht aus Rohr bei Neu-Stettin,
Carl Christoph Martin Schmock aus Treptow an der Tollense,
Heinrich Sigismund Adolph Wagener aus Brandenburg an der Havel.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen und in der mit ihnen angestellten Prüfung über ihre Kenntnisse sich ausgewiesen haben.

A. Vorzüglich gut bestanden sind:

1) die verehelichte Friederike Oelschig, geb. Schmid, zu Wittenberge,
2) " " Marie Mertins, geb. Schulz, zu Pinnow im Westpriegnitzschen Kreise,

3) die verehelichte Auguſte Rech, geb. Schmid, zu Prenzlau,
4) " " Friederike Frederich, geb. Markmann, zu Quitzöbel, im Weſtpriegnitzſchen Kreiſe,
5) " " Pauline Degen, geb. Vetterlein, zu Biesdorf, im Oberbarnimſchen Kreiſe.

B. Sehr gut beſtanden:

6) die verehelichte Dorothea Scheel, geb. Laudon, zu Groß-Mutz, im Ruppinſchen Kreiſe,
7) " " Wilhelmine Dürre, geb. Gutenhagen, zu Kyritz,
8) " " Caroline Baes, geb. Eckert, zu Groeningen, im Weſthavelländiſchen Kreiſe,
9) " " Henriette Brockmeier, geb. Waldeier, zu Alt-Toeplitz, im Zauch-Belzigſchen Kreiſe,
10) " " Wilhelmine Zingelmann, geb. Paeper, zu Schoenermark, im Angermündeſchen Kreiſe,
11) " " Auguſte Neßler, geb. Flügel, zu Fürſtenwerder, im Prenzlauſchen Kreiſe,
12) " " Johanna Grigo, geb. Schoeps, zu Wriezen,
13) " " Dorothea Gramzow, geb. Schulz, zu Kunow, im Oſtpriegnitzſchen Kreiſe,
14) " " Caroline Walker, geb. Voigt, zu Fahrland, im Oſthavelländiſchen Kreiſe,
15) " unverehelichte Auguſte Witte, zu Groß-Woltersdorf, im Ruppinſchen Kreiſe.

C. Gut beſtanden:

16) die verehelichte Charlotte Büdler, geb. Werner, zu Dannenwalde, im Oſtpriegnitzſchen Kreiſe,
17) " " Marie Michler, geb. Bull, zu Falkenwalde, im Prenzlauſchen Kreiſe,
18) " " Henriette Frebel, geb. Krüger, zu Gerswalde, im Templinſchen Kreiſe,
19) " " Johanna Richter, geb. Werner, zu Froehden, im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe,
20) " " Caroline Hohnwald, geb. Reuter, zu Strausberg,
21) " " Friederike Buß, geb. Pohlmann, zu Wuſtrau, im Ruppinſchen Kreiſe,
22) " " Auguſte Schuſter, geb. Kopp, zu Spandau,
23) " " Marie Metz, geb. Lemke, zu Wittſtock,
24) " " Caroline Lieder, geb. Dornemann, zu Paſſow, im Angermündeſchen Kreiſe,

25) die verehelichte Caroline Huſon, geb. Waeker, zu Liepe, im Angermündeſchen Kreiſe.

Die zu A 1, 2 und 3 genannten Hebammen haben wegen beſonderen Fleißes und ihres ausgezeichnet ſittlichen Betragens ein Gebärbett als Prämie erhalten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Diaconats-Adjunct zu Lenzen, Anton Wilhelm Eugen Weinmann iſt zum Ober-Pfarrer in Wilsnack beſtellt worden.

Verzeichniß
der gewählten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts pro März 1847.

Zu Schiedsmännern ſind gewählt:

der Kaufmann Elſter zu Berlin für den Frankfurter Thorbezirk,

der Lieutenant und Gutsbeſitzer Albert Heinrich Baer zu Ravensbrück für den 11ten ländlichen Bezirk des Templiner Kreiſes,

der Bürgermeiſter Gottlieb Heinrich Haack zu Lychen für die Stadt Lychen,

der Stadtverordneten-Vorſteher Chriſtian Gottlieb Buhl zu Dahme für die Stadt Dahme,

der Schulze Friedrich Traugott Lehmann zu Petkus für den 9ten Bezirk des platten Landes im Jüterbogk-Luckenwalder Kreiſe,

und dieſe Wahlen Seitens des Königlichen Kammergerichts beſtätigt worden.

Feuerlöſch-Commiſſarien.

Zu Feuerlöſch-Commiſſarien ſind im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe:

1) der Polizei-Verwalter Klocke zu Stangenhagen als Feuerlöſch-Commiſſarius des 1ſten Diſtricts, in Stelle des Amtmanns Geisler zu Schönhagen,
2) der Gutsbeſitzer Albert Hauffe zu Cappan als Feuerlöſch-Commiſſarius in Stelle des Oberamtmanns Hauffe daſelbſt für den 5ten Diſtrict und der Gutsbeſitzer Guſtav Hauffe zu Waldau zu deſſen Stellvertreter, in Stelle des Gerichtsſchöppen Mielitz zu Neumarkt, und
3) der Lieutenant und Gutsbeſitzer Engelbrecht auf Hohenahlsdorf zum Feuerlöſch-Commiſſarius für den 6ten Diſtrict, in Stelle des Amtmanns Hauffe daſelbſt,

gewählt und diesſeits beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Geſchenke an Kirchen.

Der Mühlenbeſitzer Herr Schlichting in Lehnin, Superintendentur Neuſtadt Brandenburg, hat den Altar der Lehniner Kirche durch Bekleidung mit ſchwarzem Tuche, im Werthe von circa 10 Thlrn., ausgeſchmückt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 30. April. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2827. Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. März 1847, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847 publicirt wird.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2828. Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. April 1847, betreffend die interimistische Uebertragung der Führung der, den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge.

№ 2829. Gesetz über das Verfahren bei Competenz-Conflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Vom 8. April 1847.

Bekanntmachung.

Nach einer mir so eben zugegangenen Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern sind an mehreren Orten Hinterpommerns kürzlich Versuche gemacht worden, aus Mehl von Queckenwurzeln, unter Zusatz von Roggenmehl, Brod zu backen, die überraschend günstige Resultate lieferten, indem das erzielte Brod von dem Brode aus reinem Roggenmehl kaum zu unterscheiden, ja der Geschmack des Queckenbrodes fast noch angenehmer sein soll.

Damit bei der bereits vorgerückten Bestellzeit noch der möglichst größte Nutzen aus dieser, für die jetzigen Verhältnisse so wichtigen Erfahrung gezogen werden könne, beeile ich mich, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und über die Bereitungsweise Folgendes zu bemerken:

Die gelblich langen Queckenwurzeln werden gereinigt, demnächst gewaschen, etwas hart getrocknet, zu Häcksel geschnitten und auf der Kornmühle gemahlen. Acht Pfund Häcksel geben sieben Pfund gelbliches Mehl, dem Gerstenmehl ganz ähnlich. Dieses Mehl wird mit einem gleichen Theile Roggenmehl, selbst nur mit einem Drittheil desselben vermengt, zum Teig eingerührt, gesäuert und gebacken.

Uebrigens enthält die Queckenwurzel keine Spur eines der Gesundheit nachtheiligen Stoffes, vielmehr viel Schleimzucker neben Extractiv-Eiweiß und Faserstoff und ist daher nicht nur gesund, sondern zugleich nährend.

Berlin, den 25. April 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zinscoupons, Serie III № 1 bis 8, zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

№ 83. Die Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen. C. 94. April.

Vom 1. Juli d. J. ab werden zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1851 umfassenden Zinscoupons, Serie III № 1 bis 8, bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße № 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der zur Cassen-Revision bestimmten drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Damit die Abstempelung der Coupons geschehen kann, sind dem gedachten Büreau die Schuldverschreibungen, nach den Appointsgattungen und innerhalb derselben nach der Nummernfolge geordnet, mittelst einer, bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare unentgeldlich verabreicht werden, vorzulegen.

Die Beamten der Controle der Staatspapiere können sich jedoch auf einen Schriftwechsel mit dem Publikum, und auf Uebersendung der auszureichenden Coupons nicht einlassen; sie haben vielmehr die Anweisung erhalten, derartige schriftliche Anträge abzulehnen und die ihnen damit zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein Gleiches wird geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 6. April 1847.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Der Deputirte der Neumark. von Voß.

* * *

Potsdam, den 23. April 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 26. April 1847.

№ 84. Die Ausgabe neuer Preußischer Banknoten zu 500 Thlrn. I. 1719. April.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten vom 21. d. M., die Ausgabe neuer Preußischer Banknoten zu Fünfhundert Thalern betreffend, wird, nebst der dazu gehörigen Beschreibung derselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

* * *

Bekanntmachung,

die neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thalern betreffend.

In weiterem Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. October v. J. bringen wir, nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Juli 1846 (Gesetzsammlung № 2727), die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thlrn., welche, mit unserem Controllstempel versehen, heute an die Preußische Bank abgeliefert worden sind, nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach § 29 der Bank-Ordnung vom 5. October v. J. für jetzt auszugebenden, von uns gestempelten 15,000,000 Thlr. Banknoten in:

8,000,000 Thlrn. zu 25 Thlrn,
4,000,000 = = 50 =
2,500,000 = = 100 = und
500,000 = = 500 =

bestehen. Berlin, den 21. April 1847.

Königl. Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten.

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

* * *

Beschreibung

der neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thalern.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thlrn. sind 6 Zoll breit und 4½ Zoll hoch und bestehen aus weißem Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

1) in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung

500,

welche

2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen:

„Preussische Banknote"

und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;

3) unten in beiden Ecken die gleichmäßig getheilte Jahreszahl

18 46.

ebenfalls hell.

A. Die Schauseite

zeigt:

1) oben in der Mitte, das rechts und links von Ranken- und Blätter-Verzierungen begrenzte mittlere Königliche Wappen mit dem gekrönten Helm, der Ordenskette und den beiden wilden Männern mit Fahnen, im Hermelinmantel mit der Krone;
2) zwischen den ebengedachten Verzierungen, zwei Leisten, deren eine links die Inschrift: „Preussische", die andere rechts die Inschrift: „Banknote", in verzierter lateinischer Cursivschrift auf liniirtem Grunde enthält;
3) unten: einen verzierten Sockel mit der Strafandrohung in deutscher Diamantschrift auf liniirtem Grunde;

und über dem Sockel, dessen beide Ecken Wächtern mit Helm und Schwert zum Sitz dienen;

4) eine Figuren-Gruppe, welche den Bankverkehr bildlich darstellt;

5) zu beiden Seiten: Ranken- und Blätter-Verzierungen, zwischen denen kleine Knaben sich befinden, von welchen die beiden unteren, nach der Figuren-Gruppe blickend, auf verzierten Kreisen ruhen — innerhalb deren der heraldische Adler mit der Umschrift:

„Haupt-Bank-Directorium 1846."

in lateinischen Initialen angebracht ist, die beiden oberen aber verzierte Kreise stützen, mit der Werthbezeichnung:

500
Thaler

und den Umschriften

links: „Billet de la Banque de Prusse"
rechts: „Prussian Banknote"

mit lateinischen Initialen.

6) In der Mitte unter dem Königlichen Wappen befindet sich der Text der überall mit dem Buchstaben A. und einer laufenden Nummer bezeichneten Banknoten, nemlich:

A. (laufende Nummer)

Fünf Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Casse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Cassen statt baaren Geldes und Cassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird. Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.

Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

7) Gefärbt sind:

a) das Königliche Wappen, sämmtliche Verzierungen und die Figuren-Gruppe: hellviolett,

b) die Bezeichnung: „Preussische Banknote" in der oberen Verzierung (№ 2): dunkelviolett,

c) die Schrift und die Zahlen der Kreise in den vier Ecken: hellroth,

d) der Text der Banknoten und die Strafandrohung: schwarz.

B. Die Kehrseite

zeigt:

1) ein Netz von Schneckenlinien, welche von dem Mittelpunkte ausgehende Strahlen bilden, in meergrüner Farbe,

2) auf dem Anfangspunkte dieser Strahlen, den Controllstempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten, bestehend:

a) aus dem geprägten heraldiſchen Adler in karmoiſinrothem Grunde,
b) der Umſchrift: K. Immed.-Comm. z. Contr. d. Banknoten, in lateiniſchen Initialen,
c) einem darunter angebrachten Bande mit der Inſchrift:
Cab.-Ord. v. 16. Juli 1846.
in lateiniſchen Initialen, und
d) einer darunter befindlichen verzierten Leiſte, enthaltend die Unterſchriften der Mitglieder der gedachten Commiſſion:
Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.
alles in karmoiſinrother Druckfarbe.

Potsdam, den 22. April 1847.

№ 85. Empfohlene Schrift über Gymnaſtik. I. 1402. April.

Bei dem jetzt mehr als je anerkannten Nutzen der Gymnaſtik für die körperliche Ausbildung der Menſchen, zumal im Kindes- und Jünglingsalter, und für die Beſeitigung von Krankheiten und körperlichen Leiden, verdient die kürzlich erſchienene Schrift:

„Die Gymnaſtik nach dem Syſteme des Schwediſchen Gymnaſiarchen P. H. Ling, dargeſtellt von Hg. Rothſtein. Erſtes Heft. Berlin, bei Schröder. 1847. 132 Seiten. 8vo."

Auch unter dem Titel: „Die Heilgymnaſtik."

beſondere Empfehlung, und machen wir, in Folge einer Verfügung des Königlichen Hohen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. d. M., insbeſondere die Inhaber orthopädiſcher Inſtitute und ſolche Aerzte, welche ſich für den Gegenſtand intereſſiren, auf dieſe Schrift aufmerkſam, von der noch drei Hefte, nemlich über pädagogiſche, Wehr- und äſthetiſche Gymnaſtik, folgen ſollen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. April 1847.

№ 86. Aufgehobene Viehſperre. I. 1558. April.

Da nach amtlicher Anzeige in den letzten acht Wochen im Dorfe Mürow, Angermündeſchen Kreiſes, kein Haupt Rindvieh mehr an der Lungenſeuche erkrankt iſt und dieſelbe dort gänzlich aufgehört hat, ſo iſt die, durch unſere Bekanntmachung vom 25. Januar d. J. (Amtsblatt 1847 Pag. 38 sub № 20) angeordnete Sperre dieſes Dorfs und ſeiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. April 1847.

№ 87. Aufgehobene Viehſperre. I. 1595. April.

Nachdem ſeit länger denn zehn Wochen die unter dem Rindviehſtande des von Bredowſchen Rittergutes zu Peſſin ausgebrochene Lungenſeuche aufgehört hat, ſo iſt die nach unſerer Bekanntmachung vom 16. November v. J. (Amtsblatt 1846 Pag. 363 sub № 220) angeordnete Sperre dieſes Ritterguts und ſeiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27. April 1847.

№ 88. Wochenmarkt zu Fürstenwalde. I. 1913. April.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Magistrats zu Fürstenwalde das im § 3 des Edicts vom 20. November 1810 enthaltene Verbot des Auf- und Vorkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Fürstenwalde bestimmten Gegenstände an den Markttagen auf den Umkreis Einer Meile von den Thoren der Stadt abgerechnet, folglich auch auf folgende Ortschaften des Beeskower Kreises, als: Braunsdorf, Göllnitz, Langendamm, Altona, Rauen, Petersdorf, Briesenbusch, Golm, Ketschendorf, Streitberg und Langewahl ausgedehnt ist.

Wir machen dies rücksichtlich der vorgenannten Ortschaften unseres Departements zur Nachachtung hiermit bekannt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 12. Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Jahren 1844 und 1845 und dessen Verwendung.

Sämmtliche Königliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden mit Bezug auf die Ministerial-Verfügung vom 8. Juni 1846 (Justiz-Ministerialblatt Seite 115 № 35) und in Veranlassung eines späteren Ministerial-Rescripts vom 4. August 1846 hierdurch aufgefordert, über den Gesammt-Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Jahren 1844 und 1845 und dessen Verwendung, nach Anleitung der diesseitigen allgemeinen Verfügung vom 23. November 1846 (Amtsblatt pro 1846 Stück 49 № 23) schleunigst und spätestens bis Mitte Mai d. J. Bericht zu erstatten, event. das Vacat-Attest einzureichen.

Berlin, den 24. April 1847. Königl. Preuß. Kammergericht.

Neustädter Rennen.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. d. M. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer neueren Bestimmung des Wohllöblichen Magistrats zu Neustadt an der Dosse zu den daselbst am 4. k. M. abzuhaltenden Rennen mit Pferden bäuerlicher Besitzer, auch Bewohner des Westhavelländischen Kreises zugelassen werden sollen. Berlin, den 23. April 1847.

Die Königl. Gestüt-Verwaltung.

Personalchronik.

Der Oekonom Friedrich Cochius ist an die Stelle des verstorbenen Ober-Amtmanns Cochius zum Domainen-Beamten des Amts Neustadt an der Dosse zu Dreetz bestellt und als solcher vereidigt worden.

Die durch den Tod des Oberförsters Gadow erledigte Oberförsterstelle zu Cunersdorf ist vom 1. Mai d. J. ab dem Oberförster Kaplick, bisher zu Broeblanken, im Regierungsbezirk Gumbinnen, übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Guſtav Eduard Moehring und Eduard Haun zu Berlin ſind als practiſche Aerzte und Wundärzte, der Candidat der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Robert Kaehler zu Joachimsthal als ausübender Wundarzt erſter Claſſe und der Candidat der Chirurgie Meyer Samſt zu Berlin als ausübender Wundarzt zweiter Claſſe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Ferdinand Erdmann Iskraut iſt zum evangeliſchen Prediger zu Steinhöfel und Wilmersdorf, Superintendentur Angermünde, beſtellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Carl Sigismund Schweitzer am Franzöſiſchen Gymnaſium zu Berlin iſt zum ordentlichen Gymnaſial-Lehrer ernannt worden.

Die Anſtellung und den Abgang der von der Königl. Regierung reſſortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro Iſtes Quartal 1847 betreffend.

Als Schullehrer ſind angeſtellt oder verſetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der int. Lehrer zu Sandkrug, F. W. Dieter, als Schullehrer daſelbſt, und der int. Lehrer C. L. G. Mulack als Lehrer an der 5ten Claſſe der Stadtſchule zu Oderberg.

Berlin-Cöln. Der int. Lehrer zu Siethen, D. G. Siemon, als Küſter und Schullehrer daſelbſt, und der int. Lehrer zu Machenow-Stahnsdorf, C. F. Lehmann, als Küſter und Schullehrer daſelbſt.

Bernau. Der int. Lehrer in Melchow, A. R. Beilſchmidt, als Küſter und Schullehrer zu Friedrichsthal, die int. Lehrer J. C. W. Helke und H. F. T. Techow, erſterer als Küſter und Schullehrer zu Prenden, letzterer als Küſter und Schullehrer zu Friedrichsthaler Glashütte.

Dahme. Der bisherige Lehrer in Damsdorf, T. L. B. Rath, als Küſter und Schullehrer zu Gebersdorf.

Jüterbogk. Der Lehrer zu Rohrbeck, J. G. A. Weber, als Küſter und Schullehrer zu Werbig und Gräfendorf.

Kyritz. Der int. Lehrer zu Hinzdorf, C. F. Wolter, als Schullehrer zu Brüſenhagen.

Lenzen. Der Lehrer in Luhme, J. F. W. Graebke, als Küſter und Schullehrer zu Mödlich.

Neuſtadt-Eberswalde. Der Küſter und Schullehrer zu Bötzow, W. H. Steinaecker, als erſter Lehrer, Organiſt und Küſter zu Liepe, und der Lehrer zu Angermünde, J. F. W. Hoppe, als Schullehrer-Adjunct zu Amalienhof.

Perleberg. Der Inſpector der Freiſchule des Halleſchen Waiſenhauſes, Dr. C. L. Weſer, als Director an der höheren Bürgerſchule zu Perleberg, und der Subrector am Gymnaſio zu Neu-Brandenburg, A. F. W. Raſſow, als Oberlehrer an derſelben Schule zu Perleberg.

Prenzlau. Der int. Lehrer zu Naugarten, C. F. W. Becker, als Küſter und Schullehrer daſelbſt, und der dritte Lehrer an der St. Jacobi-Schule zu Prenzlau, J. C. Thiele, als vierter Lehrer an der Nicolai-Parochialſchule daſelbſt.

Ruppin. Der Küſter und Schullehrer in Friedrichsthal, J. F. Möbis, als Küſter und Schullehrer in Wuthenow, der Predigt- und Schulamts-Candidat A. E. F. W. Schönian als Rector und erſter Lehrer an der Stadtſchule zu Rheinsberg, und der Lehrer in Groß-Treben, C. F. Thieme, als dritter Lehrer an derſelben Schule zu Rheinsberg.

Superintendentur:

Spandau. Der Lehrer in Caputh, W. L. Krüger, als Küſter und Schullehrer zu Bötzow.

Storkow. Der Lehrer zu Göthen, J. A. Lehmann, als Schullehrer zu Rieplos.

Strausberg. Der bisherige zweite Lehrer an der Schul- und Erziehungs-Anſtalt des Landarmenhauſes zu Strausberg, A. F. Herold, als Cantor und erſter Lehrer, und der Privatlehrer J. F. Meißner, als zweiter Lehrer an der gedachten Anſtalt.

Treuenbrietzen. Der Predigt- und Schulamts-Candidat C. F. A. Behrends als Rector an der Stadtſchule zu Treuenbrietzen.

Wittſtock. Der Lehrer in Perleberg, F. L. Ziegler, als Küſter und Schullehrer zu Wulfersdorf, und der Lehrer F. W. Krüger an der Stadtſchule zu Wittſtock, mit Beibehaltung ſeiner bisherigen Stelle, als Cantor-Adjunct daſelbſt.

Wuſterhauſen an der Doſſe. Der Lehrer zu Amalienhof, W. R. Wißmann, als Küſter und Schullehrer zu Tornow, und der int. Lehrer zu Sieversdorf, F. Krüger, als Küſter und Schullehrer zu Wutzetz.

Franzöſiſch-reformirte Parochien. Der int. Lehrer zu Strasburg in der Ukermark, L. Kritzinger, als Cantor, Küſter und Schullehrer zu Meichow.

Katholiſche Schulen. Der Lehrer zu Halberſtadt, H. C. L. Grube, als Lehrer an der katholiſchen Schule zu Brandenburg, und der Lehrer an der katholiſchen Pfarrſchule zu Berlin, C. Sternaux, als Lehrer an der katholiſchen Schule zu Prenzlau.

Todesfälle.

Beelitz. Der emeritirte Küſter Barfuß zu Beelitz.

Dom Brandenburg. Der Küſter und Schullehrer Neumann zu Schmerzke.

Granſee. Der emeritirte Küſter und Schullehrer Stürmer zu Schönermark.

Lindow. Der emeritirte Küſter und Schullehrer Lamprecht zu Schönberg.

Perleberg. Der Schullehrer Witte zu Garſedow und der Küſter und Schullehrer Kobs zu Stavenow.

Ruppin. Der emeritirte Küſter und Schullehrer Nebert zu Krenzlin.

Storkow. Der emeritirte Küſter und Schullehrer Balke zu Reichenwalde.

Strausberg. Der Cantor und Lehrer Koch zu Strausberg.

Wittſtock. Der Cantor, Küſter und Schullehrer Müller zu Wulfersdorf und der Küſter und Schullehrer Krell zu Teetz.

Wuſterhauſen an der Doſſe. Der Küſter und Schullehrer Schulze zu Barſikow.

Königs-Wuſterhauſen. Der Schullehrer Dommel zu Neuendorf.

Zehdenick. Der Küſter und Schullehrer-Adjunct Domack zu Neuholland, der emeritirte Cantor, Küſter und Schullehrer Schlegel ebendaſelbſt, und der Lehrer Bienengräber an der Stadtſchule zu Zehdenick.

Zoſſen. der emeritirte Küſter und Schullehrer Schreiber zu Schünow.

Feuerlöſch-Commiſſarien. Der Rittergutsbeſitzer Beyl zu Gortz iſt in die Stelle des Rittergutsbeſitzers Herms zu Ketzür als Stellvertreter des Feuerlöſch-Commiſſarius im 7ten Bezirk, der Lieutenant von Stechow auf Kotzen in Stelle des Amtmanns Zimmermann als Feuerlöſch-Commiſſarius des 3ten Bezirks und der Förſter Kemnitz zu Nennhauſen in Stelle des Wirthſchafts-Inſpectors Hildebrandt in Landin, als Stellvertreter des Feuerlöſch-Commiſſarius im 3ten Bezirk des Weſthavelländiſchen Kreiſes gewählt und diesſeits beſtätigt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 7. Mai. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2830. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 8. März 1847, für den Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft vom 4. März 1846 in Betreff der Zins-Garantie des Actien-Capitals von Seiten des Staats.

№ 2831. Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten. Vom 3. April 1847.

Das diesjährige 17te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2832. Patent über die Publication des Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 14. Juni 1832, die Auslegung des § 7 des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819 betreffend. D. d. den 8. April 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 89. Verloosete, vormals Sächsische Kammer-Credit-Cassenscheine. C. 185. April.

Bei der am 15. d. M. zu Merseburg erfolgten 51sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1847 folgende Nummern gezogen worden:

Von Litt. B à 500 Thlr.:

№ 193. 620.

Von Litt. D à 50 Thlr.:

№ 28. 220. 245. 396. 649.

Von Litt. Aa à 1000 Thlr.:

№ 31. 111. 497. 500. 661. 837. 866. 1061. 1076. 1345. 1499. 1585. 1920. 2048. 2143. 2183. 2229. 2411. 2573. 3043.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Litt. E à 36 Thlr. die Scheine von № 2756 bis mit 4405 zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons, mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1847, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B, D und Aa aufhört, bei der Haupt-Instituten- und Communal-Casse zu Merseburg in Conventionsgelde zu erheben.

Berlin, den 16. April 1847.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

* * *

Potsdam, den 27. April 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Ostertermine ausgelooseten, vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

№ 90. Verlooste Steuer-Credit-Cassenscheine. d. 2300. April.

Bei der am gestrigen Tage unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassenschuld verordneten ständischen Herren Deputirten in Merseburg erfolgten Verlosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der anstatt der unverwechselten und ehedem unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1847 folgende Nummern gezogen worden.

1. Von den Steuer-Credit-Cassen-Obligationen aus dem Jahre 1764, und zwar:

Von Litt. A à 1000 Thlr.:

№ 726. 1933. 2208. 3278. 3757. 3788. 3917. 4137. 4415. 4437. 4730. 5062. 5096. 5703. 6606. 6928. 6972. 7013. 7036. 7379. 7871. 8154. 8467. 8703. 8986. 9695. 10,234. 11,641. 12,208. 12,491. 13,562 und 13,835.

Von Litt. B à 500 Thlr.:

№ 214. 260. 807. 1084. 1285. 1537. 1599. 1605. 2348. 2610. 2802. 3223. 4418. 5084. 5292. 5347. 6647. 6829 und 7573.

Von Litt. D à 100 Thlr.:

№ 316. 1104. 2246. 2905. 3225. 3448. 3678. 4338. 4356. 5590. 6002. 6490. 6494. 6543. 6605. 6634.

2. Von den Steuer-Credit-Caſſenſcheinen aus dem Jahre 1836:

Litt. A à 1000 Thlr.:

№ 20. 87 und 310.

Litt. B à 500 Thlr.:

№ 74 und 79.

Litt. C à 200 Thlr.:

№ 63 und 66.

Litt. D à 100 Thlr.:

№ 118.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird zu Michaelis 1847, wo deren Verzinſung aufhört, bei der Haupt-Inſtituten- und Communal-Caſſe in Merſeburg, gegen Rückgabe derſelben mit den dazu gehörenden Talons und Coupons, in Conventionsgelde erfolgen. Berlin, den 20. April 1847.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Der Regierungs-Präſident von Krosigk.

* * *

Potsdam, den 4. Mai 1847.

Vorſtehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Oſter-Termine verlooſeten Steuer-Credit-Caſſenſcheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 2. Mai 1847.

№ 91. Directorium der Gramzow-Paſſower Chauſſeegeſellſchaft. 1. 2011. April.

In Gemäßheit der Beſtimmung im Schlußſatze des § 44 des Statuts der Gramzow-Paſſower Chauſſeegeſellſchaft vom 9. Juli 1843 (Beilage zum 48ſten Stück des Amtsblatts de 1844) machen wir hierdurch bekannt, daß das Directorium der ebengenannten Geſellſchaft nach erfolgter ſtatutenmäßiger Wahl neuer Mitglieder in die Stelle der ausgeſchiedenen, gegenwärtig aus:

dem Oberbürgermeiſter Grabow zu Prenzlau,
dem Landrath von Stülpnagel-Dargitz ebendaſelbſt,
dem Domainen-Beamten Karbe zu Gramzow und
dem Actuarius Latrille ebendaſelbſt,

beſteht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1847 betreffend.

№ 92. Remonte-Ankauf betreffend. 1. 1325. April.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs, allenfalls auch sieben Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	29.	Juni	in Königsberg in der Neumark,
"	30.	"	" Luckau,
"	3.	Juli	" Pretzsch,
"	22.	"	" Stendal,
"	24.	"	" Osterburg,
"	26.	"	" Seehausen,
"	28.	"	" Lenzen,
"	29.	"	" Perleberg,
"	30.	"	" Wilsnack,
"	31.	"	" Havelberg,
"	2.	August	" Pritzwalk,
"	4.	"	" Wittstock,
"	5.	"	" Wusterhausen,
"	7.	"	" Gransee,
"	16.	"	" Strasburg,
"	18.	"	" Prenzlau,
"	19.	"	" Angermünde,
"	21.	"	" Letschien,
"	30.	"	" Nauen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten in Gransee und Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf ihre Kosten selbst einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippensetzer bald hinterher sich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Kosten, gegen Erstattung des Kaufgeldes, zurück gesandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthälfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 28. März 1847.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonteweſen.

von Stein. Mentzel. von Schäffer.

* * *

Potsdam, den 24. April 1847.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 93. Stempelung von Druckſchriften zur Ausfuhr nach England. 1. 1499. April.

Die Königliche Regierung wird im Verfolg des Erlaſſes vom 29. Auguſt v. J. und der, in № 11 der Geſetzſammlung erſchienenen Bekanntmachung des Herrn Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. April d. J. davon in Kenntniß geſetzt, daß bei Gelegenheit des Anſchluſſes von Braunſchweig an den Vertrag zwiſchen Preußen und Großbritannien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte vom 13. Mai d. J. die Britiſche Regierung ausdrücklich anerkannt hat, daß Bücher, die in einem derjenigen Staaten erſchienen ſind, welche Mitcontrahenten des Vertrages vom 13. Mai v. J. geworden, in jedem derſelben geſtempelt werden dürfen. Die am Vertrage Theil habenden Staaten bilden daher in Betreff der Stempelung eine Einheit; der Stempel jedes derſelben genügt zu dem Nachweiſe, daß das Buch innerhalb des Gebietes irgend eines der am Vertrage Theil nehmenden Deutſchen Staaten erſchienen iſt, wonach alſo in Sachſen oder Braunſchweig erſchienene Bücher mit vertragsmäßiger Wirkung in Preußen, in Preußen erſchienene Bücher aber ebenſo in Sachſen oder Braunſchweig geſtempelt werden können.

Der Königlichen Regierung wird ſolches zur Kenntnißnahme und geeigneten Mittheilung an die betreffenden Behörden und Gewerbtreibenden bekannt gemacht.

Berlin, den 12. April 1847.

Der Finanz-Miniſter.

In deſſen Auftrage.

von Pommer-Eſche.

* * *

Potsdam, den 29. April 1847.

Vorſtehender Erlaß wird im Verfolg unſerer Bekanntmachungen vom 12. September und 2. November v. J. (Amtsblatt 1846 № 187 und 217) hierdurch zur Kenntniß der, zu dieſer Bücherſtempelung beauftragten Polizeibehörden und des mitbetheiligten Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 13. Die aus schiedsmännlichen Vergleichen zu vollstreckende Execution betreffend.

Die Schiedsmänner im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, in den von ihnen aufzunehmenden Vergleichs-Protokollen die Thatsachen und Verhältnisse, aus welchen die verglichene Forderung entstanden ist, anzugeben, damit die Gerichte daraus ersehen können, daß nicht ganz ungültige oder uneinklagbare Forderungen, wie z. B. Spielschulden, durch einen schiedsmännlichen Vergleich zur executivischen Beitreibung gebracht werden.

Berlin, den 8. April 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Der Herr Justiz-Minister Uhden, Excellenz, hat neuerdings eine Beschwerde gegen die Verfügung eines Gerichts,

> wonach die Vollstreckung der Execution aus einem schiedsmännischen Vergleiche deshalb verweigert worden war, weil in demselben die causa debendi nicht angegeben war,

als unbegründet zurückgewiesen, und ist insoweit der in dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 11. April 1839 (Justiz-Ministerialblatt von 1839 Seite 132) ausgesprochenen Ansicht, wonach die Angabe der causa debendi im Vergleiche zur Vollstreckbarkeit desselben nicht für nothwendig erachtet worden ist, nicht beigetreten.

In Folge dessen ist die vorstehende Circular-Verfügung an die Schiedsmänner im Departement des Kammergerichts erlassen worden.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden angewiesen, über deren genaue Befolgung zu wachen, bei ihnen vorkommende schiedsmännische Vergleiche, welche gegen die gedachte Anweisung verstoßen, hierher einzureichen.

Berlin, den 8. April 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 28. Nachtrag zu der, im Verlage von G. Reimer in Berlin erschienenen Sammlung der polizeilichen Verordnungen für Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die kürzlich im Verlage von G. Reimer hierselbst, auf anderweite Veranlassung, erschienene Sammlung der polizeilichen Verordnungen für Berlin ist zwar der Abdruck einer im Monat August v. J. bei dem Polizei-Präsidio, Behufs der Mittheilung an die Justizbehörden, gefertigten Zusammenstellung; da die darin enthaltenen Verordnungen jedoch, theils zur zweckmäßigeren Anwendung für die Justiz-

behörden, theils aus sonstigem Bedürfniß, seither in vielen Stücken verändert und durch neue Bestimmungen vermehrt worden sind, so hat das Polizei-Präsidium gegenwärtig die nachträglich ergangenen Local-Polizei-Verordnungen, wie auch einige dergleichen ältere, in dem obigen Werk nicht vorfindliche, besonders zusammenstellen lassen. Dieselben werden als ein ergänzender Nachtrag zu der erstgedachten Sammlung gleichfalls im Verlage bei Herrn G. Reimer erscheinen, und das Polizei-Präsidium macht hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die fragliche Sammlung dadurch eine vollständige und sichere Anwendung für Jedermann gewähren wird.

Berlin, den 25. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 29. Einkauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Berlin Seitens der Zwischenhändler und Wiederverkäufer.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. d. M. (Gesetzsammlung Seite 192) wird hierdurch angeordnet, daß bis zum 1. October d. J. auf den hiesigen Wochenmärkten den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab gestattet sein soll und Contraventionen hiergegen die in § 187 der Gewerbe-Ordnung festgesetzte Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich ziehen würden.

Berlin, den 20. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die erledigte Wasserbau-Inspector-Stelle zu Havelberg ist dem zum Wasserbaumeister ernannten, bisherigen Bau-Conducteur Kiesling vom 1. Mai d. J. ab verliehen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Bernhard Zielenziger zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doctor der Medicin und Chirurgie Ludwig Hirsch zu Berlin und der Ober-Arzt im 3ten Königlichen Ulanen-Regiment, Doctor der Medicin und Chirurgie Gustav Richard Isidor Pahl zu Beeskow sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Candidat der Zahnarzneikunst Friedrich Anton Herrmann Alborn zu Berlin ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die bisherigen Hebammenschülerinnen Albertine Freidank, geb. Maurer, und Victoria Littmann, geb. Lüken, sind als Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung „vorzüglich gut" bestanden sind.

Der Predigtamts-Candidat Andreas Christian Friedrich Schroeder ist zum evangelischen Prediger zu Moedlich, Superintendentur Lenzen, bestellt worden.

Dem Lehrer Dr. Stein, an der Gewerbeschule zu Berlin, ist das Prädicat: „Oberlehrer" verliehen worden.

Der bisherige Privatlehrer Adolph Ferdinand Eduard Sagardt ist als Lehrer der dritten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Studiosus der Theologie Gustav Eduard Lohde ist die polizeiliche Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Administrator von dem Knesebeck zu Dedelow ist zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den 5ten District und der Ober-Inspector Horn zu Wolfshagen zum Feuerlösch-Commissarius für den 6ten District des Prenzlauschen Kreises und der Amtmann Rechholz zu Ferdinandshorst zum Stellvertreter desselben gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Das Patronat der Kirche zu Woltersdorf, Superintendentur Strausberg, hat derselben schon früher einen hellblauen Altar- und Kanzelbehang von feinem Tuche mit ächt silbernen Tressen, eine silberplattirte Altarkanne und jetzt ein Positiv, und die Gemeine zu Lockto, Superintendentur Belzig, hat bei der Erweiterung ihrer Kirche, derselben eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem feinem Kaisertuche mit gelben Frangen, im Werthe von 22 Thlrn., und ein anderes Kirchenglied, welches nicht genannt sein will, einen Klingelbeutel mit einer neusilbernen Kapsel und mit silberner Schnur besetzt, zum Geschenk gemacht.

Die am 15. Januar d. J. zu Leipzig verstorbene separirte Stadthauptmann Schwägrichen, Friederike Louise geb. Reinicke, hat testamentarisch der Marienkirche zu Prenzlau einen silbernen, von der dortigen Stadt ihrem Vater, dem Kämmerer Reinicke, bei der Feier seines Jubiläums verliehenen Pocal unter der Bedingung legirt, daß solcher in keinem Falle veräußert und wo möglich bei der Abendmahlsfeier in Gebrauch genommen wird.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 14. Mai. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2833. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 12. April 1847, betreffend die sofortige Emission von 2500 Stück Actien Litt. B. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft mit vom 1. Januar d. J. ab laufenden Dividenden-Scheinen.

№ 2834. Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. April 1847, die Beschränkung einer künstlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten durch Vorkäuferei betreffend.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2835. Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. März 1847, die der Bochhold-Dinxperloer Chausseebau-Gesellschaft beigelegten Rechte betreffend.

№ 2836. Bekanntmachung vom 20. April 1847, die Allerhöchste Bestätigung der Bochhold-Dinxperloer Chausseebau-Gesellschaft betreffend.

№ 2837. Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. Mai 1847, betreffend das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr und des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getreide und anderen mehligen Stoffen.

Bekanntmachung,
die Beförderung der Seidenzucht betreffend.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 12. Mai v. J., (Amtsblatt de 1846 Stück 21 Seite 167) bringe ich die zufolge der nachfolgenden Nachweisung an Seidenzüchter gezahlten Prämien hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 4. Mai 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

A Statement of the Number of Persons Assessed to the Income Tax in the Several Districts of the Province of Canada, for the Year 1863.

Districts.	Number of Persons assessed on Incomes of $600 and under $1,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $1,000 and under $2,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $2,000 and under $3,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $3,000 and under $4,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $4,000 and under $5,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $5,000 and under $10,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $10,000 and under $15,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $15,000 and under $20,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $20,000 and under $25,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $25,000 and under $30,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $30,000 and under $40,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $40,000 and under $50,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $50,000 and under $60,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $60,000 and under $70,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $70,000 and under $80,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $80,000 and under $90,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $90,000 and under $100,000.	Number of Persons assessed on Incomes of $100,000 and upwards.	Total Number of Persons assessed.
1. Gaspé	1	1																	2
2. Bonaventure	1																		1
3. Rimouski	1																		1
4. Kamouraska	1																		1
5. Montmagny	1																		1
6. Quebec City	1	1																	2
7. Quebec County	1																		1
8. Portneuf	1																		1
9. Champlain	1																		1
10. St. Maurice	1																		1
11. Three Rivers	1																		1
12. Berthier	1																		1
13. Joliette	1																		1
14. Montreal City	1	1																	2
15. Montreal County	1																		1
16. Vaudreuil	1																		1
17. Beauharnois	1																		1
18. Huntingdon	1																		1
19. Chateauguay	1																		1
20. Laprairie	1																		1
21. Richelieu	1																		1
22. St. Hyacinthe	1																		1
23. Iberville	1																		1
24. Missisquoi	1																		1
25. Brome	1																		1
26. Shefford	1																		1
27. Stanstead	1																		1
28. Sherbrooke	1																		1
29. Compton	1																		1
30. Wolfe	1																		1
31. Megantic	1																		1
32. Arthabaska	1																		1
33. Drummond	1																		1
34. Wright	1																		1
35. Ottawa County	1																		1
36. Pontiac	1																		1
37. Hull	1																		1
38. Argenteuil	1																		1
39. Two Mountains	1																		1
40. Terrebonne	1																		1
41. Montreal Island	1	1																	2
42. Jacques Cartier	1																		1
43. Vercheres	1																		1
44. Soulanges	1																		1
45. Beauce	1																		1
46. Dorchester	1																		1
47. Lotbinière	1																		1
48. Levis	1																		1
49. Lake St. John	1																		1
50. Chicoutimi	1																		1
51. Saguenay	1																		1
52. Temiscouata	1																		1
53. Beauce	1																		1
54. Dorchester	1																		1
55. Lotbinière	1																		1
56. Levis	1																		1
57. Lake St. John	1																		1
58. Chicoutimi	1																		1
59. Saguenay	1																		1
60. Temiscouata	1																		1

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
30	Mewes, Lehrer zu Lindenberg	56	—
31	Karbe, Lehrer zu Silberberg	8	—
32	Seidenbau-Verein in Crossen	12½	4½
33	Ruden, Lehrer zu Buckow	55	—
34	Daehne, Schneidermeister zu Britz	76	—
35	Knape, Lehrer zu Nichel	25	—
36	Müller, Lehrer zu Brachwitz	53	—
37	Müller, Lehrer zu Schlalach	16	—
38	Figur, Lehrer zu Groß-Leine	21	—
39	Rohleder, herrschaftlicher Statthalter zu Lauchstedt	4	—
40	Nietner, Hofgärtner zu Schwedt	6	—
41	Sello, Hofgärtner zu Sanssouci	2126	—
42	Kluge, Weber zu Christianstadt	20	—
43	Lehn zu Bernau	26	—
44	Behrend zu Schulzendorf	32	—
45	Schaede, Lehrer zu Zehlendorf bei Berlin	35½	—
46	Pietscher, Lehrer zu Milmersdorf	21½	—
47	Anschütz, Lehrer zu Quitzoebel	48½	—
48	Berthold, Lehrer zu Stremen	20	—
49	Braune, Lehrer zu Grünau	15	5
50	Koch, Lehrer zu Buchholz bei Alt-Landsberg	6	—
51	Boettcher, Lehrer zu Wesendahl bei Werneuchen	33	—
52	Bergemann, Lehrer zu Klinckow bei Prenzlau	30	18
53	Müller, Lehrer zu Hoppegarten	48	—
54	Kagel, Lehrer zu Lüdersdorf	61	—
55	Hildach, Lehrer zu Blindow	24	18½
56	Lichterfeld, Lehrer zu Wegendorf bei Alt-Landsberg	10	4
57	Block, Lehrer zu Beyersdorf	27	4
58	Schultze, Lehrer zu Groß-Rietz	30	53½
59	Wulckow, Conrector zu Strausberg	39½	—
60	Steinhausen, Lehrer zu Ahrensdorf bei Beeskow	24	21½
61	Lindenberg, Lehrer zu Ladeburg bei Bernau	30	—
62	Lehmann, Lehrer zu Wahlsdorf bei Dahme	20	9
63	Lauë, Justizrath zu Kehnert bei Burg	12	—
64	Domke, Schneider zu Klein-Rietz	30	17
65	Weber, Lehrer zu Rudow	26¼	—
66	W. John zu Erfurt	16¼	—
67	Verstaendig, Lehrer zu Königswalde bei Zilenzig	—	54

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
68	Loewecke zu Fürstenwalde	—	7
69	Sametzki, Rechnungs-Rath zu Berlin	—	11½
70	Koch, Lehrer zu Redeckin bei Genthin	—	4
71	Behrend, Lehrer zu Hohen-Neuendorf	—	2½
72	Graeff, Lehrer zu Ruhlsdorf bei Luckenwalde	—	21
73	Kose, Lehrer zu Prieros bei Storkow	—	10
74	Richter, Lehrer zu Pettkus bei Baruth	—	28
75	Voigtlaender, Lehrer zu Güstow bei Prenzlau	—	16
76	Müller, Arzt zu Neuenhagen bei Freienwalde	—	18
77	Sprockhoff, Lehrer zu Kienbaum bei Lichtenow	—	5
78	Naka, Lehrer zu Naasow	—	32
79	Schroeder, Lehrer zu Falkenberg bei Berlin	—	6½
80	Krüger zu Jüterbogk	—	47
81	Bergemann, Lehrer zu Dalldorf	—	14
82	Isort zu Bockenberg	—	31
83	Kopp, Böttchermeister zu Beetz	—	17
84	Silvar, Lehrer zu Borhagen bei Berlin	—	12
85	Goetze zu Königs-Wusterhausen	—	37
86	Schulz zu Fürstenwalde	—	27
87	Krause, Lehrer zu Trebus	—	41
88	Schlaechter, Plantagenbesitzer zu Königsstädt	—	26½
89	Deutsch, Lehrer zu Cossenblatt bei Beeskow	—	37
90	Limke, Kossäth zu Wulfersdorf bei Beeskow	—	32
91	E. Braune zu Neudorf	—	32
92	C. Braune zu Stolzenhagen	—	29½
93	Lehmann, Schneiderweister zu Wittstock	12	3
94	Lehmann, Schneidermeister zu Kerzendorf bei Trebbin	14	6
95	Kolditz jun. zu Quedlinburg	8	—
96	Lehrer Henne	70	—
97	Lehrer Scheer	18	—
98	Lehrer Böhm	153	—
99	Lehrer Ehle	16	—
100	Krause, Schneidermeister	47	—
101	Hintze, Lehrer	64	—
102	Hausdörfer, Lehrer	29	—
103	Thomas, Küster	56	—
104	Fritsche, Lehrer	40	—

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. Mai 1847.

№ 94. Die von Druckschriften und Kunstwerken inländischen Verlags an die öffentlichen Bibliotheken abzuliefernden Frei-Exemplare. I. 1758. April.

Das Censur-Reglement vom 28. December 1824 № 5 (Gesetzsammlung 1825 Seite 3) verordnet:

> daß jeder Verleger schuldig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die große Bibliothek in Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, abzuliefern.

Da hinsichtlich des Umfanges dieser Ablieferungspflicht in neuerer Zeit mehrfach Zweifel angeregt worden sind, so haben des Königs Majestät auf den, von dem Königlichen Staats-Ministerium gehaltenen Vortrag mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 12. März d. J. zu genehmigen geruhet, daß es in Betreff der von Drucksachen und Kunstwerken inländischen Verlags an die Bibliotheken abzuliefernden Frei-Exemplare bei den in dieser Beziehung, nach Maaßgabe des Censur-Reglements vom 28. December 1824 ad 5 bisher in Anwendung gebrachten Grundsätzen sein Bewenden behalte, wonach alle Druckschriften ohne Ausnahme, Kupferwerke und Landkarten aber nur dann als ablieferungspflichtig anzusehen sind, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel, von welchem Umfange und von welcher Bedeutung, erscheinen.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 31. Januar 1825 (Amtsblatt Seite 25) und vom 3. April 1826 (Amtsblatt Seite 100) wird diese Allerhöchste Entscheidung in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Excellenz, vom 17. April d. J. hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Mai 1847.

№ 95. Agentur-Bestätigung. I. 2067. April.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Bamler zu Wriezen ist als Agent der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel für die Stadt Wriezen und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Mai 1847.

№ 96. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 69. Mai.

Wer eine Fläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Bezirke die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft anzuzeigen.

Diejenigen, welche Tabacksbau treiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben empfohlen, wenn sie der Größe ihrer Tabacks-

Interest on liability not otherwise provided for to be at 4 per cent. per annum.

Interest on liability not otherwise provided for to be at 4 per cent. per annum.

Interest on liability not otherwise provided for to be at 4 per cent. per annum.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 30.
Einkauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Berlin Seitens der Zwischenhändler und Wiederverkäufer.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. d. M. (Gesetzsammlung Seite 192) wird hierdurch angeordnet, daß bis zum 1. October d. J. auf den hiesigen Wochenmärkten den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab gestattet sein soll und Contraventionen hiergegen die in § 187 der Gewerbe-Ordnung festgesetzte Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich ziehen würden.

Berlin, den 20. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 31.
Consumtion altbackenen Brodes bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung.

Da die Erfahrung lehrt, daß frisch gebackenes Brod weniger nahrhaft ist und deshalb stärker consumirt wird, als älteres, so muß es bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung, die den möglichst sparsamen Gebrauch der Brodfrüchte im allgemeinen Interesse erheischt, für das Publikum ein doppeltes Anliegen sein, so viel als möglich nur altbackenes Brod zu consumiren. Aus diesem Grunde hat der Vorstand des Bäckergewerks, auf Anregung des Polizei-Präsidii, bereits sämmtliche Gewerksmeister veranlaßt, stets so viel altbackenes Brod in Vorrath zu halten, daß sie der Nachfrage genügen können, und es werden demnach auch alle nicht zünftige Bäcker hierdurch aufgefordert, dieselbe Maaßregel zu befolgen. Das Polizei-Präsidium hegt das Vertrauen, daß sämmtliche Bäcker diesemnach sich so einrichten werden, daß jedes Begehr der Käufer nach altbackenem Brode Befriedigung findet, da dasselbe sich anderen Falles genöthigt sehen würde, auf Grund einer hierzu ermächtigenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. d. M., den Verkauf von altbackenem Brode zwangsweise einzuführen.

Berlin, den 6. Mai 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 32.
Die Ergänzung des Tarifs für das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Droschken nachgegeben worden ist, vorläufig bis zum 1. October d. J. bei Fahrten von den Eisenbahnhöfen vor 7 Uhr Morgens dasselbe Fuhrgeld zu erheben, welches der Tarif für das Droschkenfuhrwerk pos. II ad 1 und 2 bei Fahrten von den Eisenbahnhöfen nach Ankunft des letzten Bahnzuges bestimmt.

Berlin, den 8. Mai 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die bisherigen Candidaten der Chirurgie Carl Heinrich Ludwig Friedrich Kellermann und Jacob Victor Schneider zu Berlin sind als Wundärzte zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Gustav Robert Alexander Nithack ist Behufs Uebernahme der Apotheke in Buchholtz vereidigt worden.

Verzeichniß
der gewählten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts pro April 1847.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt:

1)	der Amtmann und Gutsbesitzer Gottlob Schultz zu Scharfenbrück für den 3ten Bezirk	des platten Landes im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise,
2)	der Schulze Ferdinand Huschke zu Pechüle für den 2ten Bezirk	
3)	der Schulze Friedrich Schultze zu Stolzenburg für den 4ten Bezirk	
4)	der Mühlenmeister Ludwig Prentzel zu Paplitz für den 10ten Bezirk	
5)	der Schulze Friedrich Lehmann zu Stülpe für den 11ten Bezirk	
6)	der Schulze Johann Wilhelm Siebecke zu Ahrensdorf für den 1sten Bezirk	
7)	der Amtmann Albert Hauffe zu Kappan für den 5ten Bezirk	
8)	der Lehn- und Gerichtsschulze Hagen zu Hohen-Goersdorf für den 6ten Bezirk	
9)	der Hüfner Samuel zu Cossin für den 7ten Bezirk	
10)	der Amtmann Billich zu Lichtenhain für den 1sten Bezirk,	des platten Landes im Templiner Kreise,
11)	der Rittergutsbesitzer Wilhelm Gysae zu Strehlow für den 5ten Bezirk	
12)	der Amtmann Christian Daniel Bündiger zu Suckow für den 6ten Bezirk	
13)	der Rittergutsbesitzer August Springfeld zu Warbende für den 2ten Bezirk	
14)	der Kreis-Deputirte Heinrich Herrmann von Arnim auf Millmersdorf für den 7ten Bezirk	
15)	der Lehnschulze Johann Ferdinand Bahrfeldt zu Röddelin für den 10ten Bezirk	
16)	der Landrath Theodor Ludwig von Haas auf Herzfelde für den 4ten Bezirk	
17)	der Amtmann Carl Heinrich Tilicke zu Retzow für den 3ten Beirk	
18)	der Kammerherr und Kreis-Deputirte Graf Herrmann Emil Eduard von Saldern-Ahlimb auf Ringenwalde für den 8ten Bezirk	
19)	der Krug- und Bauerhofsbesitzer, Schulze Gottfried Ernst Kayser zu Ahlimsmühle für den 9ten Bezirk	
20)	der Ober-Amtmann Felix Victor Friese zu Berge für den 3ten Bezirk	des platten Landes im Westhavelländischen Kreise,
21)	der Rittergutsbesitzer Beyl zu Gorz für den 6ten Bezirk	
22)	der Hauptmann a. D. und Dom-Capitular-Verwalter Friedrich Wilhelm Derling zu Brandenburg für den 7ten Bezirk	
23)	der Zimmermeister Parthey zu Plaue für den 8ten Bezirk	
24)	der Domainen-Rentmeister Heinrich Lenzer zu Brandenburg für den 9ten Bezirk	
25)	der Lehnschulze Adolph Wilhelm Geiseler für den 5ten Bezirk	
26)	der Zimmermeister Friedrich Kluge zu Nauen für die Stadt Nauen,	
27)	der Bäckermeister Merlein zu Fürstenwerder für Fürstenwerden.	

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Carl Friedrich Wilhelm Gülsen ist als Feldmesser vereidigt worden.

Der bisherige Diaconus Küster zu Dahme ist zum Oberprediger und Superintendenten in Beelitz, Superintendentur Beelitz, bestellt worden.

Dem suspendirten Lehrer Engel zu Hindenberg, Templinschen Kreises, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 21. Mai. **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 15. Mai 1847.

№ 99. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro April 1847. I. 906. Mai.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat April d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	4	Thaler	8	Sgr.	10	Pf.,
für den Scheffel Roggen	3	"	28	"	5	"
für den Scheffel große Gerste	2	"	24	"	1	"
für den Scheffel kleine Gerste	2	"	22	"	—	"
für den Scheffel Hafer	1	"	27	"	3	"
für den Scheffel Erbsen	3	"	21	"	8	"
für den Centner Heu	—	"	26	"	—	"
für das Schock Stroh	8	"	1	"	10	"
für den Centner Hopfen	11	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	25	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	25	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	6	"	6	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Mai 1847.

№ 100. Aufgehobene Viehsperre. I. 935. Mai.

Nachdem seit länger denn vier Monaten unter dem Rindviehstande des Dorfes Mehlsdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, kein Erkrankungsfall vorgekommen, so wird hiermit die unterm 29. September v. J. (Amtsblatt 1846 Pag. 307) angeordnete Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 101. **Nachweisung**

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro April

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	4	18	4	3	15	8	—	—	—	1	24	1	3	15	—	—	—	—
2	Brandenburg ...	4	20	2	4	6	9	2	27	6	2	7	6	4	28	4	—	21	8
3	Dahme	4	20	—	4	8	—	2	17	11	2	5	3	3	18	8	—	25	8
4	Havelberg	4	20	—	4	10	2	3	—	1	1	25	10	4	—	—	—	—	—
5	Jüterbogk	4	10	—	4	4	9	—	—	—	1	29	11	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	4	26	5	4	5	10	2	26	10	2	3	9	3	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Eberesw.	4	3	7	3	19	9	2	21	1	2	—	—	4	8	9	1	—	—
8	Oranienburg ...	5	—	—	4	15	—	2	25	—	2	2	6	4	10	—	1	—	—
9	Perleberg	4	11	3	3	24	10	2	19	9	2	4	7	3	20	—	1	2	1
10	Potsdam	4	12	10	4	3	—	2	18	11	2	2	9	4	2	6	—	21	9
11	Prenzlau	4	5	5	3	29	8	2	15	10	1	28	4	4	5	5	—	17	6
12	Rathenow	—	—	—	4	5	—	2	20	—	2	3	1	4	7	6	—	20	—
13	Neu-Ruppin	4	10	8	3	27	8	2	19	9	2	3	7	4	2	2	—	25	—
14	Schwedt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Spandau	—	—	—	4	6	3	—	—	—	2	2	—	4	13	4	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	3	25	2	—	—	—	2	2	8	3	29	6	—	—	—
17	Templin	5	2	6	4	27	6	2	15	—	2	13	9	4	24	—	—	18	9
18	Treuenbrietzen...	4	—	—	4	8	10	—	—	—	2	2	1	5	—	—	—	—	—
19	Wittstock	4	18	6	3	27	2	2	17	6	1	29	9	3	27	3	—	25	—
20	Wriezen a. d. O.	3	20	11	3	20	11	2	21	1	1	25	3	3	16	10	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	17	—	1	1	5	1	4	2	6	7	10	1	6	1	6	5	—	8	6	8	6
4	1	3	1	6	—	1	9	3	3	8	—	1	4	1	6	4	—	20	4	12	—
6	15	—	—	28	1	1	1	2	5	5	9	1	6	1	9	3	9	6	6	6	6
—	—	—	1	11	8	1	6	2	6	7	—	1	3	1	3	3	9	15	—	10	—
6	—	—	1	5	—	1	6	3	—	7	6	1	6	2	6	4	—	8	6	8	—
5	11	9	1	8	—	1	5	2	6	7	—	1	—	1	3	4	—	21	4	8	—
6	—	—	1	10	—	1	8	2	6	8	—	1	9	2	—	4	—	12	—	10	—
8	—	—	1	10	—	2	—	3	6	8	—	1	3	—	—	4	—	10	—	10	—
7	16	8	1	12	5	1	8	3	—	6	6	1	3	1	3	4	—	15	—	12	—
5	22	3	1	9	8	—	—	3	5	9	3	1	5	1	11	4	3	13	—	12	—
10	—	—	1	12	1	1	4	3	—	8	5	1	—	1	—	5	—	16	—	11	—
4	7	6	1	3	10	2	—	3	—	8	—	1	4	1	8	5	—	17	6	12	—
7	7	6	1	4	—	2	—	3	6	8	—	1	—	1	3	2	9	12	6	10	6
—	—	—	1	18	—	2	—	3	6	7	6	—	—	—	—	—	—	14	—	12	—
—	—	—	1	10	9	2	—	4	—	8	—	1	6	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	1	3	9	1	2	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	1	15	—	1	5	3	—	8	—	1	6	1	9	3	—	16	—	14	—
—	—	—	1	—	—	1	6	2	6	6	6	1	6	1	9	5	—	15	—	10	—
7	23	7	1	11	1	1	6	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	1	5	3	1	6	3	—	8	—	1	3	1	6	3	6	9	—	8	6

Potsdam, den 12. Mai 1847.

№ 102. Die Concessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerker. I. 2072. April.

Zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Orts-Polizeibehörden unseres Departements bringen wir, in Folge Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19. April d. J. die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1.

Diejenigen Personen, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgelt abbrennen wollen, haben sich nach § 45 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 über den Besitz der hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Befähigungs-Zeugniß der Königlichen Regierung auszuweisen.

§ 2.

Die Concessionirung zum gewerblichen Betriebe der Lustfeuerwerkerei an einem bestimmten Orte geht von der Orts-Polizeibehörde aus, welche hierbei vorzugsweise die, in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Punkte zu berücksichtigen hat.

§ 3.

Der zu Concessionirende muß, nächst dem Besitz des Befähigungs-Zeugnisses, als ein nüchterner, ordnungsliebender, besonnener und gesetzter Mann bekannt sein, und durch seinen Charakter zu der Voraussetzung berechtigen, daß er die bei dem Betriebe dieses gefährlichen Gewerbes nöthigen Vorsichtsmaaßregeln strenge und gewissenhaft beobachten, und bei eintretender Gefahr mit Besonnenheit und Entschlossenheit sich benehmen werde.

Es ist ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rücksichten bei Auswahl seiner Gehülfen zu nehmen.

§ 4.

Das Laboratorium darf unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so daß die näheren Umgebungen desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden speciellen Bedingungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den obwaltenden localen Verhältnissen ab, und bleiben daher dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde überlassen. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus bloßen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, daß ein Einwehen von Sand und Staub nicht stattfinden kann.

Der Fußboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem Staub erzeugenden Material bestehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Pulver und fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum, mit Einschluß des in den Feuerwerksstücken befindlichen Satzes, mehr als 20 Pfund beträgt.

§ 5.

Diejenigen Laborirgeräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, sollen so weit als angänglich nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronce bestehen. Geräthe der Art, welche dem Zwecke ent-

sprechend nicht anders als aus Eisen dargestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Satz in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschuht sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketenbohrer und die Dorne der Raketenstöcke, die nur von Stahl und resp. Eisen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Verarbeitung von chlorsaures Kali enthaltenden Sätzen ist eine besondere Garnitur von Laborir-Geräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner anderen Arbeit verwendet werden darf.

§ 6.

Bei der Arbeit selbst hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rasche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Satzes, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Steine u. dgl. sind in der Nähe der Pulver-Arbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Fußboden der Arbeitsstelle ist mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen und während der Dauer derselben genäßt zu erhalten.

Ein Verstauben oder Verstreuen von Pulver und Satz ist so viel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Borstwisch zusammenzusegen, behutsam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreuen stattgefunden, ist stark zu befeuchten.

§ 7.

Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien oder in einer von den übrigen Arbeitslocalen abgesonderten Küche vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füße in kaltem Wasser gut abgekühlt werden.

§ 8.

Giftige Stoffe sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten.

§ 9.

In dem Laboratorio darf sich nie mehr als 20 Pfund an Pulver und zündbarem Satze in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden; in den Arbeitsräumen selbst nur so viel, als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist, jedoch höchstens per Arbeitsstelle ½ Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

§ 10.

Die Anwendung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Vorrath, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Töpfen zu verpacken und diese an einem feuersichern Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzkohle zu ver-

fahren. Das Zerkleinern derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerkssätzen darf frühestens am fünften Tage nach vollendeter Schwelung erfolgen.

§ 11.

Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die specielle Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist.

§ 12.

Der Verkauf von Lustfeuerwerks-Gegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niederzulegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und zündbaren Satz enthalten, und müssen in gut verschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufslocal aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen.

§ 13.

Contraventionen gegen die in den vorstehenden §§ 3 bis 12 enthaltenen Bestimmungen sind mit einer Geldstrafe von Fünf bis Zwanzig Thalern, event. achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Grobe und wiederholte Fahrlässigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entstanden sind, oder doch leicht hätten herbeigeführt werden können, zieht außer der gesetzlichen Strafe, den Verlust der Concession nach sich.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Mai 1847.

№ 103. Agentur-Bestätigung. I. 235. Mai. I. 247. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rittergutsbesitzer von Goertzke auf Kantow als Special-Director (Agent) der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, für den Ruppiner Kreis, und der Gastwirth und Stadtverordnete Busse zu Zehdenick als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Zehdenick und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 14. Verbrauch der Prozeß-Werthstempel in Untersuchungssachen.

Sämmtliche Untergerichte unsers Ressorts werden in Verfolg unsers Publikandums vom 8. dieses Monats (Amtsblatt Stück 17 Seite 154) hiermit angewiesen, dem, in dem Justiz-Ministerialblatte vom Jahre 1845, Seite 91, abgedruckten Rescripte des Königlichen Finanz-Ministerii vom 30. April 1845, durch Verwendung des in Criminal- und anderen Untersuchungssachen tarifmäßig erforderlichen Stempelpapiers zum vollen Betrage der liquidirten und festgesetzten Prozeß-Werthstempel aller Instanzen, vollständig zu genügen,

indem zufolge specieller Anweisung des Königlichen Justiz-Ministerii, die in unserer Circular-Verfügung vom 18. August 1845 sub 1 getroffene Anordnung nunmehr hierdurch aufgehoben wird, jedoch verbleibt es bei der daselbst getroffenen Bestimmung, daß die Stempel-Receptur-Tantieme à 2 Procent von den sonst dazu berechtigten Stempel-Receptoren nicht berechnet und erhoben werden darf.

Das Stempelpapier ist sonach in allen Untersuchungssachen nach der in den Kosten-Liquidationen festgesetzten Höhe, mithin nach dem Betrage der Soll-Einnahme, ad acta zu cassiren. Berlin, den 24. April 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 33. Nachtrag zu der, im Verlage von G. Reimer in Berlin erschienenen Sammlung der polizeilichen Verordnungen für Berlin.

Die kürzlich im Verlage von G. Reimer hierselbst, auf anderweite Veranlassung, erschienene Sammlung der polizeilichen Verordnungen für Berlin ist zwar der Abdruck einer im Monat August v. J. bei dem Polizei-Präsidio, Behufs der Mittheilung an die Justizbehörden, gefertigten Zusammenstellung; da die darin enthaltenen Verordnungen jedoch, theils zur zweckmäßigeren Anwendung für die Justizbehörden, theils aus sonstigem Bedürfniß, seither in vielen Stücken verändert und durch neue Bestimmungen vermehrt worden sind, so hat das Polizei-Präsidium gegenwärtig die nachträglich ergangenen Local-Polizei-Verordnungen, wie auch einige dergleichen ältere, in dem obigen Werk nicht vorfindliche, besonders zusammenstellen lassen. Dieselben werden als ein ergänzender Nachtrag zu der erstgedachten Sammlung gleichfalls im Verlage bei Herrn G. Reimer erscheinen, und das Polizei-Präsidium macht hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die fragliche Sammlung dadurch eine vollständige und sichere Anwendung für Jedermann gewähren wird.

Berlin, den 25. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 34. Einkauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Berlin Seitens der Zwischenhändler und Wiederverkäufer.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. d. M. (Gesetzsammlung Seite 192) wird hierdurch angeordnet, daß bis zum 1. October d. J. auf den hiesigen Wochenmärkten den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab gestattet sein soll und Contraventionen hiergegen die in § 187 der Gewerbe-Ordnung festgesetzte Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich ziehen würden.

Berlin, den 20. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 35. Consumtion altbackenen Brodes bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung.

Da die Erfahrung lehrt, daß frisch gebackenes Brod weniger nahrhaft ist und deshalb stärker consumirt wird, als älteres, so muß es bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung, die den möglichst sparsamen Gebrauch der Brodfrüchte im allgemeinen Interesse erheischt, für das Publikum ein doppeltes Anliegen sein, so viel als möglich nur altbackenes Brod zu consumiren. Aus diesem Grunde hat der

Ordinary Meeting of the Council, held at the Public Library Room, Bridge Street, Wednesday, 2nd March, 1892, at 7.30 p.m.

Present: Councillors Hall (Chairman), Bell, Cooper, Dixon, Fletcher, Gray, Hall, Jones, Lee, Mason, Nelson, Parker, Quinn, Reed, Smith, Taylor, Thomas, Walker, Wilson, Young.

Absent: Councillors Brown, Davies, Evans, Ford, Green, Harris, Ingram, Kelly, Lewis, Moore, Morgan, Owen, Price, Roberts, Stevens, Turner, Watkins, White.

Minutes of the last Ordinary Meeting were read and confirmed.

Letter from the Clerk to the Local Government Board, dated 25th February, 1892, was read, stating that the Board had received the Council's application for sanction to borrow £1,200 for the purchase of land for the new cemetery, and that the matter would be considered in due course

Ferner sind zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt worden:
die Rechts-Candidaten Herrmann Conrad Martin Jungk,
Ernst Immanuel Becker,
Carl Gottfried Steinbach,
Ernst Alfred Christian von Stockmar,
Friedrich Eduard Pfitzner,
Friedrich Herrmann Ernst Wenzig;
die Oberlandesgerichts-Auscultatoren: Ludwig Gelpcke,
Herrmann Behrends.

Rechts-Candidaten.

Der Rechts-Candidat Wilhelm Ludwig August von Schoening ist auf seinen Antrag, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg, aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung der Patrimonialgerichte Blankenberg, Bantikow, Tramnitz und Wilhelminenaue ist dem Kammergerichts-Assessor Niethe zu Neustadt an der Dosse übertragen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Köritz, in der Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Spendelin erledigt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Wirthschafts-Inspector Kühnert zu Schöneiche ist zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im 2ten Bezirk und der Gutsbesitzer Ende zu Zerpenschleuse zum Feuerlösch-Commissarius für den 10ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises gewählt und diesseits bestätigt worden.

Im Westhavelländischen Kreise ist an die Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers von der Hagen auf Wolsier, der Herr Eduard von Knoblauch auf Buckow als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten erwählt, von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und demnächst vereidigt worden.

Der Schulze Zencker zu Alt-Hüttendorf, im Angermündeschen Kreise, ist als Kreis-Boniteur im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solcher ein für allemal verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung einer Reparatur an der Schleusenbrücke bei Alt-Friesack wird die Passage über diese Brücke vom 31. Mai bis incl. 7. Juni d. J. gesperrt sein, weshalb die Fuhrwerke und Fußgänger, welche während der genannten Zeit den Rhin passiren wollen, ihren Weg über Alt-Ruppin oder Fehrbellin zu nehmen haben werden. Potsdam, am 15. Mai 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Das Königliche Miniſterium des Innern hat mittelſt Erlaſſes vom 4. d. M. dem Bedienten Meinke zu Wilſickow, im Prenzlauer Kreiſe, für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Menſchen aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung beſtimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 15. Mai 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rübſen als Nahrungsmittel.

Seitens des Landes-Oekonomie-Collegiums iſt vor Kurzem auf den Genuß und Anbau des Winterrapſes an Stelle der Kartoffel aufmerkſam gemacht worden.

Unterzeichneter findet ſich veranlaßt, auf noch ein anderes Erſatzmittel hinzuweiſen, das ſich eben ſowohl jetzt in vielen Gegenden bereits in anſehnlichen Mengen darbietet, als es andererſeits auch raſch und leicht beizuſchaffen iſt. Wir meinen den Rübſen, der nicht nur durch die treibenden jungen Blätter, als Kohl zubereitet, ſondern auch durch ſeine, den Teltower Rüben ähnlichen Wurzeln den Menſchen ein ſchmackhaftes Gemüſe liefern dürfte.

Die vollſtändige Ausnutzung der Rübſenfelder zur menſchlichen Nahrung möchte um ſo weniger Bedenken leiden, als kein Landwirth wegen der demnächſtigen Wiederbeſaamung der von demſelben eingenommenen Länder in Verlegenheit gerathen wird.

Zum jetzt noch vorhandenen Anbau aber für den fraglichen Zweck empfiehlt ſich der Rübſen noch inſofern beſonders, daß er raſcher — wenngleich weniger üppig — wächſt und mit weniger gutem, namentlich leichterem Boden und rauherem Klima vorlieb nimmt. Eine Metze Saamen pro Morgen iſt ausreichend. Beiläufig bemerkt, läßt ſich die Ausſaat in guten Lagen auch in die Stoppel von abgeärndtetem Getreide und, mit beſſerem Erfolge, unter Gerſte bewerkſtelligen.

Berlin, den 12. Mai 1847.

Landes-Oekonomie-Rath von Lengerke.

Geſchenke an Kirchen.

Die Kirche zu Kolrep, Superintendentur Pritzwalk, iſt durch eine ungenannte Geberin mit einem werthvollen ſilbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelche, ſo wie die Kirche zu Wilmersdorf, Pfarrei Kemnitz, von unbekannter Hand mit einer ſchwarzſammtnen, ſchwarzbefranzten Kanzelpultdecke beſchenkt worden.

Die Gemeinde Roſtock, Superintendentur Belzig, hat auf gemeinſchaftliche Koſten für ihre Kirche eine Altar-, Kanzel- und Taufſtein-Bekleidung von ſchwarzem Kaiſertuche, beſetzt mit gelben wollenen Borten und Frangen und mit dergleichen geſtickten paſſenden Inſchriften auf der Bekleidung des Altars, am Werthe von 22 Thlrn., anfertigen laſſen, und der Kirche geſchenkt.

Der Kirche zu Golzow, Superintendentur Neuſtadt Brandenburg, iſt von drei Perſonen, die nicht näher genannt ſein wollen, ein 2 Fuß hohes Crucifix von Gußeiſen mit ciſelirtem Poſtament und vergoldeter Chriſtusfigur als Geſchenk übergeben worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 28. Mai. 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 104. Amortisirte Staatspapiere. C. d. 3. Mai.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1846 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staatsschuldscheine de 1811.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geldsorte.	Thlr.	
12,010	E.	Courant	100	vom 7. April 1845.
96,023	J.	do.	100	
144,150	F.	do.	100	

Berlin, den 24. April 1847.

Königl. Controle der Staatspapiere.

* * *

Potsdam, den 18. Mai 1847.

Vorstehende Nachweisung der Controle der Staatspapiere vom 24. v. M. von den im Rechnungsjahre 1846 gerichtlich amortisirten Staatsschuld-Documenten wird auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 30. v. M., in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 349) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

№ 105. Die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. I. 779. Mai.

Potsdam, den 18. Mai 1847.

Der Congreß der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat unter dem 22. Februar dieses Jahres ein, die Auswanderung dorthin betreffendes, für die aus Europa kommenden Schiffe mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tretendes Gesetz erlassen, welches wir, nebst dessen Ergänzung vom 2. März d. J., durch nachstehenden Ab-

auf 10 cm Breite und 5 cm Höhe, und zwar so, daß die Mittelpunkte der Kreise 2 cm von einander entfernt sind. Die Kreise sollen sich also berühren.

Wie groß ist der Flächeninhalt der Figur, die von den Kreisen und den Seiten des Rechtecks begrenzt wird?

mit dem Vorsatze, um solche Passagiere nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu bringen — und einen solchen Hafen oder Ort mit den Passagieren verlassen und sie oder einen Theil derselben in das Gebiet der eben vermeldeten Staaten von Nordamerika bringt, oder wenn der Befehlshaber eines solchen Schiffes in dem Gebiete der Vereinigten Staaten eine größere Anzahl Passagiere an Bord nimmt, als in dem oben angeführten Verhältnisse, mit dem Vornehmen, solche nach irgend einem fremden Hafen oder Ort zu transportiren — ein solcher Befehlshaber als einer Uebertretung schuldig betrachtet, und bei Ueberführung vor einem Gerichtshofe der vorbenannten Vereinigten Staaten für jeden Passagier, den er über das mehrgenannte Verhältniß an Bord genommen hat, bestraft werden, und eine Summe von 50 Dollars bezahlen oder Gefängnißstrafe erleiden soll, jedoch nicht länger als ein Jahr; jedoch wohl zu verstehen, daß ein Schiff nicht mehr als zwei Passagiere für jede fünf Tonnen transportiren darf.

Art. 2. Es wird ferner bestimmt, daß wenn die auf diese Art an Bord genommenen und in die vorbenannten Amerikanischen Staaten gebrachten oder von daher transportirten Passagiere die bei dem vorigen Artikel festgesetzte Anzahl im Ganzen mit mehr als zwanzig übersteigen, ein solches Schiff alsdann zum Vortheil der Vereinigten Staaten confiscirt und als Uebertreter der Gesetze, wobei die Einfuhr und Tonnengelder bestimmt werden, verfolgt werden soll.

Art. 3. Es wird ferner bestimmt, daß im Fall irgend ein Schiff, wie oben vermeldet ist, mehr als zwei Reihen Schlafstellen hat, oder im Fall auf einem solchen Schiff der Zwischenraum zwischen der Schlafstelle und dem darunter befindlichen Verdeck nicht wenigstens 6 Zoll beträgt und die Schlafstellen gut gebaut sind, oder im Fall die Abmessungen solcher Schlafstellen nicht wenigstens 6 Fuß Länge und 18 Zoll Breite für jeden Passagier haben — so sollen der Befehlshaber eines solchen Schiffes und die Eigenthümer desselben, jeder insbesondere bestraft werden und die Summe von 5 Dollars für jeden Passagier bezahlen müssen, welcher sich auf einer solchen Reise an Bord befindet, welche Strafe durch die genannten Vereinigten Staaten, durch einen jeden Gerichtshof, wo ein solches Schiff ankommen oder von woher es abreisen wird, einzufordern sein wird.

Art. 4. Es ist ferner beschlossen, daß zufolge der Bestimmungen dieses Gesetzes in jedem Fall zwei Kinder, wovon jedes unter 8 Jahre alt ist, mit einem Passagier gleich gerechnet werden sollen, und daß Kinder unter einem Jahre nicht unter die Zahl der Passagiere gerechnet werden sollen.

Art. 5. Endlich wird noch bestimmt, daß für den Betrag der verschiedenen, bei diesem Gesetze auferlegten Strafen Beschlag gelegt werden soll auf das Schiff oder die Schiffe, welche die Bestimmungen derselben übertreten, und daß ein solches Schiff auf Befehl eines jeden Gerichtshofes in den Vereinigten Staaten, in dessen Bezirk es ankommen wird, arretirt und verkauft werden soll.

Gutgeheißen am 22. Februar 1847.

* * *

Das zweite Gesetz zur Regulirung des Transports der Passagiere mit Kauffahrtei-Schiffen nebst Bestimmung der Zeit, wann dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Art. 1. Alle Bestimmungen, welche den Bau und die Einrichtung der Eisenbahnen betreffen, sollen in Zukunft nur mit Zustimmung der Regierungen getroffen werden.

Art. 2. Die Regierungen werden sich gegenseitig von allen Bestimmungen in Kenntniß setzen, welche sie in Zukunft über den Bau und die Einrichtung der Eisenbahnen treffen werden.

Art. 3. Die Regierungen werden sich gegenseitig von allen Bestimmungen in Kenntniß setzen, welche sie in Zukunft über den Bau und die Einrichtung der Eisenbahnen treffen werden.

Art. 4. Die Regierungen werden sich gegenseitig von allen Bestimmungen in Kenntniß setzen, welche sie in Zukunft über den Bau und die Einrichtung der Eisenbahnen treffen werden.

Art. 5. Die Regierungen werden sich gegenseitig von allen Bestimmungen in Kenntniß setzen, welche sie in Zukunft über den Bau und die Einrichtung der Eisenbahnen treffen werden.

Art. 6. Die Regierungen werden sich gegenseitig von allen Bestimmungen in Kenntniß setzen, welche sie in Zukunft über den Bau und die Einrichtung der Eisenbahnen treffen werden.

Art. 7. Die Regierungen werden sich gegenseitig von allen Bestimmungen in Kenntniß setzen, welche sie in Zukunft über den Bau und die Einrichtung der Eisenbahnen treffen werden.

Art. 8. Die Regierungen werden sich gegenseitig von allen Bestimmungen in Kenntniß setzen, welche sie in Zukunft über den Bau und die Einrichtung der Eisenbahnen treffen werden.

Art. 9. Die Regierungen werden sich gegenseitig von allen Bestimmungen in Kenntniß setzen, welche sie in Zukunft über den Bau und die Einrichtung der Eisenbahnen treffen werden.

Art. 10. Die Regierungen werden sich gegenseitig von allen Bestimmungen in Kenntniß setzen, welche sie in Zukunft über den Bau und die Einrichtung der Eisenbahnen treffen werden.

Ref. to Brooks v. Harris, 209 U.S. 108, 52 L. ed. 704, 28 Sup. Ct. Rep. 454; Hall v. Wisconsin, 103 U.S. 5, 26 L. ed. 302; Pullman's Palace Car Co. v. Pennsylvania, 141 U.S. 18, 35 L. ed. 613, 11 Sup. Ct. Rep. 876; Allgeyer v. Louisiana, 165 U.S. 578, 41 L. ed. 832, 17 Sup. Ct. Rep. 427; Lochner v. New York, 198 U.S. 45, 49 L. ed. 937, 25 Sup. Ct. Rep. 539; Adair v. United States, 208 U.S. 161, 52 L. ed. 436, 28 Sup. Ct. Rep. 277; Coppage v. Kansas, 236 U.S. 1, 59 L. ed. 441, 35 Sup. Ct. Rep. 240; Adkins v. Children's Hospital, 261 U.S. 525, 67 L. ed. 785, 43 Sup. Ct. Rep. 394; Wolff Packing Co. v. Court of Industrial Relations, 262 U.S. 522, 67 L. ed. 1103, 43 Sup. Ct. Rep. 630; Tyson & Bro. v. Banton, 273 U.S. 418, 71 L. ed. 718, 47 Sup. Ct. Rep. 426; Ribnik v. McBride, 277 U.S. 350, 72 L. ed. 913, 48 Sup. Ct. Rep. 545; Williams v. Standard Oil Co. 278 U.S. 235, 73 L. ed. 287, 49 Sup. Ct. Rep. 115; New State Ice Co. v. Liebmann, 285 U.S. 262, 76 L. ed. 747, 52 Sup. Ct. Rep. 371; Nebbia v. New York, 291 U.S. 502, 78 L. ed. 940, 54 Sup. Ct. Rep. 505; West Coast Hotel Co. v. Parrish, 300 U.S. 379, 81 L. ed. 703, 57 Sup. Ct. Rep. 578; Morehead v. New York ex rel. Tipaldo, 298 U.S. 587, 80 L. ed. 1347, 56 Sup. Ct. Rep. 918; Olsen v. Nebraska ex rel. Western Reference & Bond Asso. 313 U.S. 236, 85 L. ed. 1305, 61 Sup. Ct. Rep. 862; Lincoln Union v. Northwestern Co. 335 U.S. 525, 93 L. ed. 212, 69 Sup. Ct. Rep. 251; Day-Brite Lighting, Inc. v. Missouri, 342 U.S. 421, 96 L. ed. 469, 72 Sup. Ct. Rep. 405.

As to the power of the state to regulate the business of insurance, see Paul v. Virginia, 8 Wall. 168, 19 L. ed. 357; Hooper v. California, 155 U.S. 648, 39 L. ed. 297, 15 Sup. Ct. Rep. 207; Noble v. Mitchell, 164 N.Y. 23, 58 N.E. 1; Ohio ex rel. Clarke v. Deckebach, 274 U.S. 392, 71 L. ed. 1115, 47 Sup. Ct. Rep. 641; Osborn v. Ozlin, 310 U.S. 53, 84 L. ed. 1070, 60 Sup. Ct. Rep. 758; Prudential Ins. Co. v. Cheek, 259 U.S. 530, 66 L. ed. 1044, 42 Sup. Ct. Rep. 516, 27 A.L.R. 1357; Robertson v. California, 328 U.S. 440, 90 L. ed. 1366, 66 Sup. Ct. Rep. 1295; Semler v. Oregon State Board of Dental Examiners, 294 U.S. 608, 79 L. ed. 1086, 55 Sup. Ct. Rep. 570; Nebbia v. New York, 291 U.S. 502, 78 L. ed. 940, 54 Sup. Ct. Rep. 505; Olsen v. Nebraska ex rel. Western Reference & Bond Asso. 313 U.S. 236, 85 L. ed. 1305, 61 Sup. Ct. Rep. 862; Lincoln Union v. Northwestern Co. 335 U.S. 525, 93 L. ed. 212, 69 Sup. Ct. Rep. 251; Day-Brite Lighting, Inc. v. Missouri, 342 U.S. 421, 96 L. ed. 469, 72 Sup. Ct. Rep. 405.

As to the power of the state to regulate the business of insurance, see Paul v. Virginia, 8 Wall. 168, 19 L. ed. 357; Hooper v. California, 155 U.S. 648, 39 L. ed. 297, 15 Sup. Ct. Rep. 207; Noble v. Mitchell, 164 N.Y. 23, 58 N.E. 1; Ohio ex rel. Clarke v. Deckebach, 274 U.S. 392, 71 L. ed. 1115, 47 Sup. Ct. Rep. 641; Osborn v. Ozlin, 310 U.S. 53, 84 L. ed. 1070, 60 Sup. Ct. Rep. 758; Prudential Ins. Co. v. Cheek, 259 U.S. 530, 66 L. ed. 1044, 42 Sup. Ct. Rep. 516, 27 A.L.R. 1357; Robertson v. California, 328 U.S. 440, 90 L. ed. 1366, 66 Sup. Ct. Rep. 1295; Semler v. Oregon State Board of Dental Examiners, 294 U.S. 608, 79 L. ed. 1086, 55 Sup. Ct. Rep. 570; Nebbia v. New York, 291 U.S. 502, 78 L. ed. 940, 54 Sup. Ct. Rep. 505; Olsen v. Nebraska ex rel. Western Reference & Bond Asso. 313 U.S. 236, 85 L. ed. 1305, 61 Sup. Ct. Rep. 862; Lincoln Union v. Northwestern Co. 335 U.S. 525, 93 L. ed. 212, 69 Sup. Ct. Rep. 251; Day-Brite Lighting, Inc. v. Missouri, 342 U.S. 421, 96 L. ed. 469, 72 Sup. Ct. Rep. 405.

wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nemlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Decoctum ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so läßt man, um das Erstere zu bereiten, die Büchse dreiviertel Stunden und, um Letzteres zu bereiten, eine Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte, und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein Decoctum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

Potsdam, den 22. Mai 1847.

№ 108. Neue Series Medicaminum, welche in den Apotheken resp. großer und kleiner Städte vorräthig gehalten werden sollen. I. 1326. Mai.

In der Allerhöchsten Ordre vom 5. October v. J., durch welche des Königs Majestät der sechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica Gesetzeskraft beizulegen geruhet haben, ist es vorbehalten worden, durch die Series medicaminum näher zu bestimmen, welche Arzneimittel in den Apotheken resp. großer und kleiner Städte vorräthig gehalten werden sollen.

In Folge dieser Bestimmung hat das Königliche Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Series medicaminum ausarbeiten und im Druck erscheinen lassen. Von dieser neuen Series, nach welcher von nun an die Arzneien in den Apotheken vorräthig gehalten und die Apotheken-Revisionen vorgenommen werden sollen, sind gedruckte Exemplare hierselbst bei dem Regierungs-Secretair und Registratur-Vorsteher Herrn Schultze, so wie im Buchhandel, für den Preis von 6 Sgr. für das Exemplar zu haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen,
welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1847 beobachteten Wasserstände. № 109.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	9	6	6	5	8	8	5	—	5	2	3	8	7	2	5	11	5	6	4	10	10	1	7	4
2	9	6	6	4	8	8	4	10	5	2	3	7½	7	2½	5	10	5	6	4	10	10	2	7	4
3	9	5	6	4	8	8	5	—	5	2½	3	7½	6	10	5	10	5	6½	4	11	10	2	7	4
4	9	3	6	2	8	9	4	8	5	2	3	7½	7	—	5	8	5	6	4	10	10	2	7	3
5	9	3	6	2	8	10	4	8	5	2	3	7½	6	11	5	8	5	6	4	10	10	2	7	2½
6	9	3	6	3	8	10	4	10	5	2	3	7	7	1	5	8	5	6	4	10	10	4	7	1½
7	9	2	6	2	8	9½	4	11	5	1½	3	7	6	11½	5	8½	5	5	4	9	10	2	7	1½
8	9	5	5	7	8	8	4	10	5	1	3	7	7	1	5	8½	5	5	4	9	10	1	7	1½
9	9	4	5	9	8	5	4	9	5	1½	3	7	6	5	5	7	5	4	4	8	9	11	7	1
10	8	8	5	9	8	6	4	10	5	3	3	7½	6	10	5	7	5	3	4	7	9	10	7	1
11	9	6	5	10	8	7	4	6	5	2	3	7½	7	1	5	8	5	4	4	8	9	10	7	1
12	9	7	5	8	8	8	4	10	5	1½	3	7	7	1	5	8½	5	5	4	9	9	8	7	1
13	9	5	6	7	8	8	4	10	5	—	3	6½	7	½	5	8	5	5	4	9	9	6	7	1½
14	9	4	6	6	8	8	4	10	5	—	3	6½	7	1	5	8	5	5	4	9	9	7	7	1½
15	9	6	5	11	8	9	4	10	4	11½	3	6½	7	2½	5	9	5	5	4	9	9	8	7	1½
16	9	6	5	11	8	10	4	10	4	11	3	6	7	2	5	9½	5	6	4	10	9	8	7	2
17	9	6	6	—	8	10	4	10	4	11	3	6	7	1½	5	9½	5	6	4	10	9	8	7	2
18	9	8	6	7	9	1	4	6	4	11	3	5½	7	1½	5	9½	5	7	4	11	9	10	7	2
19	9	8	6	3	9	1	4	10	4	11	3	5	6	11	5	9½	5	8	4	—	9	6	7	2
20	9	5	6	7	9	2	5	—	4	11	3	5	7	—	5	9½	5	7	4	11	9	5	7	2
21	9	4	6	6	9	1	5	2	4	11	3	5	7	—	5	9½	5	7	4	11	9	4	7	2½
22	9	3	6	6	9	—	5	—	4	11½	3	4½	7	—	5	9½	5	7	4	11	9	4	7	3
23	9	3	6	5	8	11	4	11	4	5	3	4½	7	—	5	9	5	7	4	11	9	5	7	3
24	9	3	6	5	9	1	4	10	4	11½	3	4½	7	—	5	9½	5	7	4	11	9	7	7	2¾
25	9	2	6	2	9	2	4	8	4	11½	3	4	7	½	5	8½	5	7	4	11	9	9	7	2½
26	9	1	6	4	9	2	4	8	4	11½	3	4	7	—	5	8½	5	7	4	11	9	10	7	2½
27	9	—	6	2	9	2	4	8	5	—	3	4	6	11½	5	8½	5	7	4	11	9	9	7	2
28	9	—	6	2	9	1	4	8	5	—	3	3½	6	10	5	8	5	6½	4	10½	9	8	7	2
29	9	—	6	2	9	—	4	10	4	11	3	3½	6	10	5	8	5	6	4	10	9	9	7	1½
30	9	1	5	6	8	10	4	8	4	11	3	3½	6	11	5	7½	5	6	4	10	9	9	7	1

Potsdam, den 17. Mai 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

[illegible] [illegible] [illegible] [

3. Gegen böse und beißige Hunde ist nach wie vor die Bestimmung des § 753 Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung zu bringen, wonach die Polizeibehörden verpflichtet und befugt sind, die Eigenthümer solcher Hunde, welche besondere schädliche Eigenschaften haben, zu den für die Sicherheit und Ruhe des Publikums nöthigen Vorsichtsmaaßregeln aufzufordern und anzuhalten, und wenn sie hierin etwas versäumen, die im § 751 ibid. verordnete Polizeistrafe eintreten zu lassen. Außerdem können die Polizeibehörden überhaupt bei Gefahr des Tollwerdens von Hunden, die einstweilige Anlegung aller Hunde an Ketten nach § 2 der Verordnung vom 18. Februar 1833 für den Ortsbezirk anordnen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Mai 1847.

№ 111. Agentur-Bestätigung. I. 387. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rittergutspächter Eugen Eding zu Fröhden, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, als Special-Director (Agent) der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg für den Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreis von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 36. Consumtion altbackenen Brodes bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung.

Da die Erfahrung lehrt, daß frisch gebackenes Brod weniger nahrhaft ist und deshalb stärker consumirt wird, als älteres, so muß es bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung, die den möglichst sparsamen Gebrauch der Brodfrüchte im allgemeinen Interesse erheischt, für das Publikum ein doppeltes Anliegen sein, so viel als möglich nur altbackenes Brod zu consumiren. Aus diesem Grunde hat der Vorstand des Bäckergewerks, auf Anregung des Polizei-Präsidii, bereits sämmtliche Gewerksmeister veranlaßt, stets so viel altbackenes Brod in Vorrath zu halten, daß sie der Nachfrage genügen können, und es werden demnach auch alle nicht zünftige Bäcker hierdurch aufgefordert, dieselbe Maaßregel zu befolgen. Das Polizei-Präsidium hegt das Vertrauen, daß sämmtliche Bäcker diesemnach sich so einrichten werden, daß jedes Begehr der Käufer nach altbackenem Brode Befriedigung findet, da dasselbe sich anderen Falles genöthigt sehen würde, auf Grund einer hierzu ermächtigenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. d. M., den Verkauf von altbackenem Brode zwangsweise einzuführen.

Berlin, den 6. Mai 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Page 1, line 1, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 2, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 3, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 4, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 5, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 6, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 7, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 8, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 9, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 10, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 11, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 12, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 13, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 14, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 15, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 16, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 17, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 18, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 19, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 20, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 21, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 22, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 23, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 24, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 25, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 26, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 27, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 28, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 29, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 30, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 31, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 32, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 33, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 34, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 35, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 36, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 37, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 38, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 39, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 40, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 41, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 42, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 43, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 44, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 45, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 46, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 47, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 48, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 49, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 50, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 51, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 52, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 53, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 54, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 55, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 56, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 57, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 58, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 59, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 60, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 61, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 62, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 63, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 64, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 65, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 66, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 67, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 68, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 69, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 70, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 71, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 72, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 73, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 74, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 75, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 76, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 77, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 78, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 79, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 80, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 81, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 82, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 83, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 84, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 85, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 86, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 87, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 88, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 89, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 90, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 91, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 92, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 93, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 94, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 95, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 96, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 97, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 98, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 99, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"
Page 1, line 100, for "Ecclesiastical" read "Ecclesiastic"

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 4. Juni. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2838. Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. März 1847, die Erhebung einer Steuer von dem in hiesiger Stadt eingehenden Wildpret betreffend.

№ 2839. Gesetz, betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung commandirten Militairpersonen. D. d. den 8. April 1847.

№ 2840. Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien, Advokaten und Notarien. Vom 30. April 1847.

№ 2841. Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. April 1847, betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehre.

№ 2842. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Bonner Theater-Vereins. Vom 1. Mai 1847, und eine

Bekanntmachung,

die Berichtigung eines in der diesjährigen Gesetzsammlung Pag. 111 bei № 2809 vorgekommenen Schreibfehlers betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. Mai 1847.

Nachfolgende Bekanntmachung:

№ 112. Die Steuer-Vergütigung für ausgeführten Branntwein. IV. 826. Mai.

Da in Folge der bei Controlirung der Branntweinsteuer stattgefundenen und anderweit bestätigten Wahrnehmungen, die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuer-Vergütung, nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei, nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, so wird auf Grund Allerhöchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß zunächst und vorbehaltlich einer weiteren, dann ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Herunterſetzung,

vom 1. October d. J. an,

die Steuer-Vergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 18. October 1838 zum Betrage von Zehn Silberpfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles für den über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem (Zollvereins-) Auslande ausgeführten Branntwein bewilligt ist, demjenigen

Wenn eine Partei nicht binnen 3 Jahren Erben sich gemeldet hat, so fällt das Vermögen an den Staat. Die Verwaltung der Nachlässe ist Sache der Gerichte. Die Erben müssen sich ausweisen durch Vorlage der Geburts- und Taufscheine, Heirathsbriefe, Testamente, Erbverträge und Urkunden über Adoption. Die Gerichte sind verpflichtet, Nachforschungen nach Erben anzustellen.

Von Ober-Amtmann Dr. Schmidt in Hannover.

Ueber Testamente.

Von Ober-Amtmann Dr. Schmidt in Hannover.

Die Verwaltung der Nachlässe in Preußen.

Von Ober-Tribunalrath Dr. Bornemann in Berlin.

Jahr	Nachlässe	Activa	Passiva	Ueberschuß	Fehlbetrag
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1847	1	1	1	—	—
1848	2	2	2	—	—
1849	3	3	3	—	—

welches den Besitzern diesjähriger Land-Gestütfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter № 16 und 22, Blumberg und Friedrichsaue, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirk gehören, so sind auf diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus demselben bedeckt worden.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre sollen mit den diesjährigen Brenn-Terminen gleichzeitig die im Jahre 1848 durch Königlich Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den den vorstehend bezeichneten Beschälstationen (mit Ausnahme der Beschälstation № 15, Marstall Lindenau, da auf dieser, wie gewöhnlich, im Frühjahre die Aufnahme der Stuten erfolgen wird) ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt,
2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 25. Mai 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 1. Juni 1847.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. Mai 1847.

№ 114. Agentur-Bestätigung. I. 837. Mai. I. 865. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Apotheker Marquard zu Lychen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Lychen und Umgegend, und der Kaufmann C. F. Deter zu Havelberg als Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel für die Stadt Havelberg und Umgegend von uns bestätigt worden ist. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 37. Die in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres in Berlin abzuhaltenden Wollmärkte.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Mai 1838 soll der hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres abgehalten werden. Diese Anordnung ist von dem, bei dem hiesigen Wollmarkte betheiligten Publikum, namentlich aber von den Woll-Producenten und Woll-Händlern nicht strenge be-

folgt worden, vielmehr fanden sich die Verkäufer gewöhnlich fast acht Tage vor dem bestimmten Wollmarkts-Anfange mit ihren Wollen hier ein, und der Markt war am 21. Juni größtentheils beendet. — Die dadurch herbeigeführten mannichfachen Uebelstände haben zu vielfachen begründeten Beschwerden der Wollmarkts-Interessenten Veranlassung gegeben. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzen haben daher mittelst hohen Erlasses vom 26. November 1844 angeordnet, daß das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Waagescheine nicht früher, als in den drei letzten, der Eröffnung des Marktes vorangehenden Tagen erfolgen, und die Wolle an den, für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Orten ebenfalls nicht früher, also nicht vor dem 18. Juni zum Verkauf ausgelegt werden solle. Die Wollverkäufer werden daher zur Ersparung unnöthiger Kosten gut daran thun, ihre Wollen erst an den obengedachten drei Tagen, frühestens aber am 17. Juni hier eintreffen zu lassen. Berlin, den 23. Mai 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 38. Straßen-Benennung.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruhet, daß die von der Schöneberger Straße nach dem Anhaltischen Bahnhofe führende Verbindungsstraße:

„Bahnhofs-Straße"

genannt werden soll. Berlin, den 22. Mai 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. April d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1847 Stück 16 Pag. 146 und 147) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschlüsse des Communal-Landtags der Kurmark vom 10. und 11. December 1846,

wonach von sämmtlichen Associirten des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes in jedem der Jahre 1847 und 1848 ein extraordinairer Beitrag von 50 Procent der laufenden Landarmengelder-Steuer aufgebracht werden soll,

nunmehr von des Herrn Ministers des Innern, im Einverständniß mit des Herrn Finanz-Ministers Excellenzen, vollständig bestätigt worden sind.

Es werden daher auch ferner noch und zwar jedesmal zu Anfang der Monate Juli d. J., Januar und Juli 1848, gleichzeitig mit den dann fälligen currenten Landarmengelder-Beiträgen, 25 Procent derselben erhoben werden.

Berlin, den 17. Mai 1847.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Personalchronik.

Die erste Predigerstelle an der Friedrich-Waisenhaus-Kirche zu Berlin, städtischen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Rötscher erledigt.

Der Privatlehrerin, Fräulein Ottilie Mathilde Julie Jahrmark in Berlin ist die Concession zur Errichtung einer höhern Privat-Töchterschule in Schöneberg bei Berlin ertheilt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 11. Juni. **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 115. Die Erhebung einer Steuer von dem in die Stadt Berlin eingehenden Wildpret. I. 1866. Mai.

Auf Ihren Bericht vom 22. v. M. genehmige Ich, daß fortan von dem nachbenannten Wildpret, beim Eingange in die hiesige Residenz, eine Steuer zum Besten der städtischen Armen-Casse nach folgenden Tarifsätzen erhoben werde:

von einem Stück Rothwild	3	Thlr.,	
" " " Dammwild	2	"	
" " Schwein	1	"	15 Sgr.,
" " Reh	—	"	20 "
" " Frischling	—	"	20 "
" " Fasan, einer Waldschnepfe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder einem Trappen	—	"	5 "
" " Hasen	—	"	2 "
" einer wilden Ente	—	"	1 "

Für das Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes ist die Hälfte und für die Keule oder das Vorderblatt dieser Thiere, so wie für den Kopf eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere zu erheben. Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollverein nicht gehörigen Auslande eingeht, bleibt unter den, in der Bestimmung des Artikels 3 zu I des Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Gesetzsammlung Seite 141) angegebenen Voraussetzungen, von der Wildpretsteuer befreit. Bei Erhebung dieser Steuer sind die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Berlin, den 8. März 1847. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Bodelschwingh und von Düesberg.

Potsdam, den 4. Juni 1847.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. März 1847 bringen wir, der Schlußbestimmung gemäß, durch unser Amtsblatt hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 116. **Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den**

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro Mai

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel												Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	4	17	2	3	20	2	2	22	6	1	28	1	3	25	—	—	—	—
2	Brandenburg ...	4	23	7	4	14	10	2	29	6	2	8	—	4	22	6	—	27	6
3	Dahme	4	18	2	3	21	8	2	2	11	1	29	7	4	2	6	—	25	8
4	Havelberg	4	25	5	4	13	9	2	26	4	2	—	1	4	6	7	—	—	—
5	Jüterbogk	4	19	3	4	10	—	—	—	—	2	8	8	4	15	—	—	—	—
6	Luckenwalde	4	27	9	4	5	9	2	28	—	2	—	11	3	14	2	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	4	22	1	4	10	5	3	3	7	2	5	—	4	20	—	—	25	—
8	Oranienburg ...	5	—	—	4	10	—	3	2	6	2	5	—	4	10	—	1	—	—
9	Perleberg	4	20	3	4	8	10	3	—	1	2	20	—	4	15	—	1	2	6
10	Potsdam	4	23	7	4	9	10	2	10	—	2	7	1	4	17	6	—	24	6
11	Prenzlau	4	10	3	4	5	3	2	26	—	1	27	8	4	5	11	—	17	6
12	Rathenow	4	27	3	4	20	—	3	3	5	2	3	11	4	27	6	—	21	3
13	Neu-Ruppin	4	27	2	4	14	6	2	23	8	2	7	9	4	20	2	—	29	—
14	Schwedt	—	—	—	4	5	6	—	—	—	1	24	7	4	—	—	—	—	—
15	Spandau	4	27	6	4	5	1	3	2	6	2	2	—	4	12	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	4	10	1	3	—	—	2	4	4	4	8	10	—	—	—
17	Templin	4	27	6	4	17	6	2	16	—	2	13	6	5	—	—	—	25	—
18	Treuenbrietzen ...	4	22	6	4	3	3	2	12	6	2	5	3	5	—	—	—	—	—
19	Wittstock	5	5	3	4	21	9	2	29	8	2	7	10	4	13	2	—	25	—
20	Wriezen a. d. O.	4	22	—	4	2	6	2	27	3	1	24	8	3	27	6	—	—	—

Wochenausweis der Wiener städtischen Sparkasse.

Übersicht der Einlagen-Bewegung und Einlagen-Gebarung in der Woche vom 1. bis 7. Jänner 1911.

Tag	Einlagen-Bewegung				Einlagen-Gebarung			
	Einlagen-Stand	Zuwachs	Abgang	Mehr-Zuwachs	Einlagen-Stand	Zuwachs	Abgang	Mehr-Zuwachs
	K	K	K	K	K	K	K	K
1.	1,234.567	12.345	10.000	2.345	1,234.567	12.345	10.000	2.345
2.	1,236.912	11.111	9.876	1.235	1,236.912	11.111	9.876	1.235
3.	1,238.147	13.579	11.111	2.468	1,238.147	13.579	11.111	2.468
4.	1,240.615	10.000	8.765	1.235	1,240.615	10.000	8.765	1.235
5.	1,241.850	14.321	12.345	1.976	1,241.850	14.321	12.345	1.976
6.	1,243.826	9.999	8.888	1.111	1,243.826	9.999	8.888	1.111
7.	1,244.937	15.000	13.333	1.667	1,244.937	15.000	13.333	1.667

Potsdam, den 28. Mai 1847.

№ 117. Agentur-Bestätigung. I. 1643. Mai.

Der Kaufmann Carl Hahn zu Strausberg ist als Agent der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel für die Stadt Strausberg und Umgegend von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. Juni 1847.

№ 118. Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Mai 1847. I. 437. Juni.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Mai d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	4	Thaler	23	Sgr.	2	Pf.,
für den Scheffel Roggen	4	"	5	"	10	"
für den Scheffel große Gerste	3	"	—	"	—	"
für den Scheffel kleine Gerste	2	"	19	"	2	"
für den Scheffel Hafer	1	"	28	"	3	"
für den Scheffel Erbsen	4	"	8	"	11	"
für den Centner Heu	1	"	4	"	6	"
für das Schock Stroh	8	"	6	"	6	"
für den Centner Hopfen	11	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	25	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	25	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	8	"	6	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	6	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 15. Einreichung der Duplicate der Register und der Anzeigen über die Anzahl der Personen, welche ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erklärt haben.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Die Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, in Gemäßheit des § 6 der Instruction für die Gerichte über das bei Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen auf Grund der Verordnung vom 30. März d. J. zu beobachtende Verfahren vom 10. Mai d. J. (Justiz-Ministerialblatt Seite 135) die Duplicate der Register und die Anzeigen über die Anzahl der Personen, welche ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erklärt

haben, zum ersten Male bis zum 15. Januar 1848 einzureichen und dabei anzuzeigen welche Anordnungen sie in Folge jener Instruction getroffen haben.

Berlin, den 29. Mai 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 16. Das Institut der Schiedsmänner betreffend.

Die nachstehend abgedruckte summarische Nachweisung, enthaltend:

1) die Zahl der in den Jahren 1845 und 1846 bei denjenigen Untergerichten im Departement des Kammergerichts, an deren Sitz Schiedsmänner angestellt sind, anhängig gewesenen Prozesse,

2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1846 zu Stande gebrachten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachgenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, und zwar:

1) der Schiedsmann Söhnell zu Neu-Ruppin,

2) der Kaufmann Witte zu Wittstock,

3) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Seidel zu Strasburg in der Ukermark,

die Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben worden ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die landräthlichen und Magistrats-Behörden im Departement des Kammergerichts hierdurch gleichzeitig veranlaßt, die Resultate der nachstehend abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die, durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung durch die, an den resp. Kreisorten oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 21. Mai 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Summarische Nachweisung

1) der Civil-Prozesse (d. h. der gewöhnlichen nach der Prozeß-Ordnung, der summarischen, der Injurien- und Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1845 und 1846 bei denjenigen Königlichen und anderen Untergerichten im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind, so wie

2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1846 zu Stande gebrachten Vergleiche.

Name of Ship.	Tonnage.	Where Built.	When Built.	Name of Master.	Name of Owner.	Where Registered.	When Registered.
Mary Ann	60	Sunderland	1815	Thomas Hall	Thomas Hall	Sunderland	1815

	Number Voting	Majority	Minority
Resolution to Amend Art. 1, Sec. 2, Constitution, as Amended by Art. 1, Sec. 1, Amendment of 1870	1,000	1,000	0

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1845	im Jahre 1846	mithin im Jahre 1846 mehr	mithin im Jahre 1846 weniger als im Jahre 1845	Zahl der im Jahre 1846 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Transport	**61527**	**69099**	**8532**	**960**	**2260**
Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:					
Justizamt Baruth	242	266	24	—	—
Land- und Stadtgericht Dahme	228	223	—	5	45
Land- und Stadtgericht Jüterbogk	228	283	55	—	26
Land- und Stadtgericht Luckenwalde	403	526	123	—	1
Im Beeskow-Storkowschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Beeskow	666	744	78	—	97
Land- und Stadtgericht Buchholz	320	346	26	—	28
Land- und Stadtgericht Storkow	628	640	12	—	—
Summa	**64242**	**72127**	**8850**	**965**	**2457**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 39. Die in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres in Berlin abzuhaltenden Wollmärkte.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Mai 1838 soll der hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres abgehalten werden. Diese Anordnung ist von dem, bei dem hiesigen Wollmarkte betheiligten Publikum, namentlich aber von den Woll-Producenten und Woll-Händlern nicht strenge befolgt worden, vielmehr fanden sich die Verkäufer gewöhnlich fast acht Tage vor dem bestimmten Wollmarkts-Anfange mit ihren Wollen hier ein, und der Markt war am 21. Juni größtentheils beendet. — Die dadurch herbeigeführten mannichfachen Uebelstände haben zu vielfachen begründeten Beschwerden der Wollmarkts-Interessenten Veranlassung gegeben. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzen haben daher mittelst hohen Erlasses vom 26. November 1844 angeordnet, daß das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Waagescheine nicht früher, als in den drei letzten, der Eröffnung des Marktes vorangehenden Tagen erfolgen, und die Wolle an den, für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Orten ebenfalls nicht früher, also nicht vor dem 18. Juni zum Verkauf ausgelegt werden solle. Die Wollverkäufer werden daher zur Ersparung unnöthiger Kosten gut daran thun, ihre Wollen erst an den obengedachten drei Tagen, frühestens aber am 17. Juni hier eintreffen zu lassen. Berlin, den 23. Mai 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 18. Juni. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2843. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 19. April 1847, betreffend die Vermehrung des Anlage-Capitals der Wilhelmsbahn-Gesellschaft um 250,000 Thlr. durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritäts-Obligationen.

№ 2844. Ministerial-Erklärung vom $\frac{\text{20. April 1847}}{\text{18. Mai 1847}}$, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung unterm 17. Januar 1817 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention.

№ 2845. Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. April 1847, betreffend die Strafbefugnisse der Deich-Commissarien im Regierungsbezirk Magdeburg.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 29. Mai v. J. zu bestimmen geruhet, daß vom Jahre 1848 an die Wollmärkte zu Breslau, Posen, Landsberg und Stettin später als bisher, und zwar der

in Breslau am 7. bis 10. Juni,
- Posen am 12. bis 14. Juni,
- Landsberg am 16. bis 17. Juni und
- Stettin am 18. bis 20. Juni

abgehalten werden sollen, wovon das betheiligte Publikum hierdurch nachrichtlich in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 8. Juni 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Bekanntmachung.

Durch meine Bekanntmachung vom 13. December v. J. sub № 4 (Potsdamer Amtsblatt de 1846 Pag. 387) ist das Recht der Schriftsteller anerkannt, die von ihnen selbst verfaßten und in ihrem Selbstverlage erschienenen und als solche bezeichneten Schriften, unter Beobachtung der sonstigen Vorschriften über den Verkauf von

Gesetze zu Gunsten der Gläubiger der Gesellschaft, welche Gesetze auch auf die Gläubiger der Gesellschaft Anwendung finden, welche ihre Forderungen an die Gesellschaft nach Auflösung derselben geltend machen.

Die Gläubiger der Gesellschaft können ihre Forderungen gegen die Gesellschaft nach Auflösung derselben nur geltend machen, wenn sie sich bei der Liquidation der Gesellschaft gemeldet haben.

Die Gläubiger der Gesellschaft, welche sich bei der Liquidation der Gesellschaft gemeldet haben,

vom 13 Mai v. J. die Britische Regierung ausdrücklich anerkannt hat, daß Bücher, die in einem derjenigen Staaten erschienen sind, welche Mitcontrahenten des Vertrages vom 13. Mai v. J. geworden, in jedem derselben gestempelt werden dürfen. Die am Vertrage Theil habenden Staaten bilden daher in Betreff der Stempelung eine Einheit; der Stempel jedes derselben genügt zu dem Nachweise, daß das Buch innerhalb des Gebietes irgend eines der am Vertrage Theil nehmenden Deutschen Staaten erschienen ist, wonach also in Sachsen oder Braunschweig erschienene Bücher mit vertragsmäßiger Wirkung in Preußen, in Preußen erschienene Bücher aber ebenso in Sachsen oder Braunschweig gestempelt werden können.

Der Königlichen Regierung wird solches zur Kenntnißnahme und geeigneten Mittheilung an die betreffenden Behörden und Gewerbtreibenden bekannt gemacht.

Berlin, den 12. April 1847.

Der Finanz-Minister.
In dessen Auftrage.
von Pommer-Esche.

* * *

Potsdam, den 14. Juni 1847.

Vorstehender Erlaß wird im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 29. April d. J. (Amtsblatt Seite 175) fernerweit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 120. Die in der Gegend von Birnbaum zum Vorschein gekommenen, von dort aus weiter verbreiteten falschen Thalerstücke. I. 811. Juni.

Es sind in der letzten Zeit nicht bloß in hiesiger Gegend, sondern auch, wie verlautet, von hier aus in Berlin, Posen und Breslau eine Menge Thalerstücke mit dem Gepräge von 1816 verbreitet worden, welche als unächt befunden worden sind. Dieselben lassen sich insbesondere durch eine etwas bläßere Farbe, durch eine in der Mitte befindliche kleine Unebenheit und durch einen Strich, der sich über dem D im Worte „Friedrich" befindet, erkennen.

Indem wir das Publikum unter Hinweisung auf das Gesetz vom 8. April 1823, wonach derjenige, welcher wissentlich und aus gewinnsüchtiger Absicht falsche Münzen weiter verbreitet, mit vier- bis zehnjähriger Festungsstrafe bedroht wird, aufmerksam machen, fordern wir alle diejenigen, welche dergleichen Thalerstücke noch besitzen, auf, solche sofort, unter Vorbehalt ihrer Rechte, an uns abzuliefern.

Birnbaum, den 8. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

* * *

Potsdam, den 15. Juni 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Birnbaum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 17.

Die Wahl eines Ehrenraths für die Justiz-Commissarien und Notarien im Departement des Kammergerichts.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung vom 30. April d. J. über die Bildung eines Ehrenraths bei jedem Landes-Justiz-Collegium aus der Mitte der im Bezirke desselben angestellten Justiz-Commissarien und Notarien, ist von mir ein Termin zur Wahl der Mitglieder dieses Ehrenraths ꝛc. ꝛc.

auf Dienstag den 29. Juni d. J.

im Kammergerichte angesetzt worden, zu welchem sämmtliche Justiz-Commissarien und Notarien des Kammergerichtlichen Departements eingeladen sind.

Demzufolge werden die Untergerichte im Departement des Kammergerichts hierdurch veranlaßt, an dem gedachten Tage, und während der zur Reise der Justiz-Commissarien und Notarien nach Berlin und nach ihrer Heimath erforderlichen Zeit keine Termine anzuberaumen, bei welchen Justiz-Commissarien betheiligt sind.

Berlin, den 3. Juni 1847.

Der Kammergerichts-Präsident.
von Strampff.

№ 18.

Die Bildung neuer Religions-Gesellschaften betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre:

Wenn Ich in dem Patent vom heutigen Tage über die Bildung neuer Religions-Gesellschaften denjenigen, welche ihre Kirche verlassen und zu einer besonderen Religions-Gesellschaft sich vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, nur in so weit, als ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, den fortdauernden Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren ausdrücklich zugesichert habe, so darf dieser Bestimmung, — wie Ich dem Staats-Ministerium zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hierdurch eröffne, — nicht die Auslegung gegeben werden, als ob der Beitritt zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religions-Gesellschaft ohne Weiteres den Verlust jener Rechte und Ehren zur Folge habe. Eine solche Auslegung würde ganz Meiner Absicht entgegen sein. Insbesondere mache Ich darauf aufmerksam, daß kein Militair- oder Civil-Beamter bloß deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religions-Gesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern ꝛc., durch eine bestimmte Confession bedingt ist, eine Schmälerung erleiden darf. Ich überlasse den einzelnen Verwaltungs-Chefs, hiernach die Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Berlin, den 30. März 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

wird hiermit in Gemäßheit des Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 28. Mai d. J., zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte im Departement des Kammergerichts gebracht. Berlin, den 5. Juni 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Das Reichsgesetzblatt enthält unter Nr. 6 folgende Verordnungen:

Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, vom 17. Januar 1873.

Personalchronik.

Die practischen Aerzte und Wundärzte, Dr. Moritz Neißer und Dr. Wilhelm Schulte zu Cranwinkel zu Berlin sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Apotheker erster Classe Ludwig Wilhelm Victor Germershausen ist Behufs der Uebernahme der altstädtischen Apotheke in Brandenburg vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Johann Gottfried Heinrich Palis ist als Diaconats-Adjunct bei der Stadtkirche zu Lenzen bestellt worden.

Die evangelische Pfarre zu Hetzdorf, in der Superintendentur Strasburg in der Uckermark, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Schramm erledigt worden.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Carl August Eberhard Bayard aus Berlin,
Georg Bertram aus Bärenbrück,
Gustav Herrmann Ebeling aus Tangermünde,
Johann Genrich aus Garz,
Carl Gustav Otto Giesebrecht aus Berlin,
Carl Herrmann Iffland aus Grüneberg,
Daniel Amadeus Ernst Carl Loewe aus Wettin,
Carl Friedrich Robert Müller aus Rathenow,
Ernst Gustav Schultz aus Cüstrin und
Johann Carl Friedrich Ferdinand Uhlenhuth aus Quedlinburg

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der zeitherige Oberlandesgerichts-Referendarius Wilhelm Heinrich Ferdinand Struck ist als Stadtvoigtei-Gefängniß-Expeditions-Secretair in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Straße von Templin nach Zehdenick wird auf der Strecke zwischen Hammelspring und Vogelsang vom 14. d. M. ab auf etwa drei Wochen eines Brückenbaues wegen gesperrt sein. Reisende werden während dieser Sperre ihren Weg über das Dorf Storkow zu nehmen haben.

Potsdam, den 14. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kossäthe und Schulvorsteher Grabow hat der Kirche zu Teschendorf, Superintendentur Zehdenick, als Altarschmuck ein werthvolles eisernes Kreuz mit vergoldetem Christusbilde, und der Büdner Gottfried Georg Siebert zu Malz, Superintendentur Bernau, über den Tauftisch der Kirche in Malz eine Decke zum Geschenk gemacht.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 25. Juni. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2846. Uebersetzung des Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits. Geschlossen zu Neapel, den 27. Januar, ratificirt den 12. Mai 1847.

№ 2847. Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Mai 1847, bezüglich auf die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April d. J. ausgesprochene interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge.

№ 2848. Allerhöchste Declaration der Verordnung vom 8. Juni 1835, betreffend die Einrichtung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien. D. d. den 17. Mai 1847.

№ 2849. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. Mai 1847, wegen Vermehrung des Anlage-Capitals der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen zu 100 Thlrn. nebst dem dazu gehörigen Statuten-Nachtrage.

Bekanntmachung.

Im Verfolg meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. April d. J., den Wegfall der diesjährigen Landwehr-Cavallerie-Uebungen betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Majestät der König, um dem noch fortdauernden Nothstande keine irgend zulässige Rücksicht zu versagen, und der bevorstehenden Erndte, welche eine gesegnete zu werden verspricht, keine arbeitsamen Hände zu entziehen, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 4. d. M. zu befehlen geruhet haben, daß auch die Uebungen der Landwehr-Infanterie in diesem Jahre überall ausfallen sollen.

Berlin, den 16. Juni 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Die Gemeinde Bergen hat beschlossen:

Art. 1. Die Gemeinde Bergen wird ermächtigt, zur Deckung der Kosten für die Erstellung der Kanalisation Bergen-Nord ein Anleihen von 1 Million Franken aufzunehmen.

Art. 2. Dieses Anleihen ist innert 30 Jahren zu amortisieren.

Art. 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bergen, 15. Juni 1945.

Im Namen der Gemeinde Bergen:
Der Gemeindepräsident: Hans Meier
Der Gemeindeschreiber: Paul Huber

Die Gemeinde Bergen hat beschlossen:

Art. 1. Die Gemeinde Bergen wird ermächtigt, zur Deckung der Kosten für die Erstellung der Kanalisation Bergen-Nord ein Anleihen von 1 Million Franken aufzunehmen.

Art. 2. Dieses Anleihen ist innert 30 Jahren zu amortisieren.

Art. 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bergen, 15. Juni 1945.

Im Namen der Gemeinde Bergen:
Der Gemeindepräsident: Hans Meier
Der Gemeindeschreiber: Paul Huber

Die Gemeinde Bergen hat beschlossen:

Art. 1. Die Gemeinde Bergen wird ermächtigt, zur Deckung der Kosten für die Erstellung der Kanalisation Bergen-Nord ein Anleihen von 1 Million Franken aufzunehmen.

Art. 2. Dieses Anleihen ist innert 30 Jahren zu amortisieren.

Art. 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bergen, 15. Juni 1945.

Im Namen der Gemeinde Bergen:
Der Gemeindepräsident: Hans Meier
Der Gemeindeschreiber: Paul Huber

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1847 beobachteten Wasserstände. № 124.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	11	5	9	8	8	4	8	4	11	3	3½	6	11	5	8	5	5	4	10	9	7	7	1
2	8	11	5	10	8	4	4	8	4	10½	3	3½	6	11½	5	7	5	5	4	10	9	6	7	1
3	9	—	5	10	8	4	4	8	4	10½	3	3	6	11	5	7½	5	5	4	9	9	5	7	1
4	9	—	5	8	8	4	4	8	4	10	3	3	7	—	5	8	5	5	4	9	9	3	7	1
5	9	—	5	6	8	—	4	8	4	9½	3	2½	7	—	5	7½	5	5	4	9½	9	2	7	1
6	8	11	5	7	8	—	4	8	4	9	3	2½	6	10	5	7	5	5	4	9½	9	3	7	1
7	9	—	5	6	7	10	4	6	4	9	3	2	6	10½	5	7	5	5	4	9½	9	6	7	1
8	8	8	6	2	7	8	4	6	4	8½	3	1½	6	11	5	6	5	4	4	10	9	11	7	1
9	8	7	6	2	7	9	4	4	4	8½	3	1	6	9½	5	5½	5	5	4	9	10	7	7	1
10	8	7	6	1	7	9½	4	10	4	8½	3	1	6	10	5	3	5	4	4	8½	11	1	6	11½
11	8	6	6	—	7	10	4	10	4	8½	3	1	6	9½	5	4	5	4	4	8	11	2	6	11½
12	8	5	5	11	7	10	4	11	4	8	3	1	6	8½	5	4	5	4	4	8	10	10	6	11½
13	8	6	5	10	8	—	4	4	4	8	3	1	6	6	5	4½	5	4	4	8	10	6	7	—
14	8	7	5	6	7	11½	4	6	4	9	3	½	6	9	5	4	5	3½	4	8	10	2	7	—
15	8	6	5	10	7	10	4	4	4	9	3	½	6	9	5	4	5	4	4	8	9	10	7	—
16	8	6	5	8	7	10	4	4	4	9	3	—	6	9	5	4	5	3	4	8	9	5	7	—
17	8	5	5	2	7	10	4	4	4	9	3	—	6	3	5	4	5	3	4	8	9	2	7	—
18	8	6	5	6	7	9	4	4	4	10	3	½	6	7	5	3½	5	2½	4	7	9	—	6	11
19	8	6	5	6	7	8	4	7	4	10	3	½	6	9½	5	4	5	2½	4	7	8	10	6	11
20	8	5	5	8	7	8	4	7	4	9½	3	½	6	8½	5	4	5	2½	4	7	8	8	6	11
21	8	4	5	8	7	7	4	6	4	9½	3	1	6	5½	5	3½	5	2	4	6½	8	5	6	10½
22	8	4	5	8	7	7	4	6	4	9½	3	1½	6	7	5	4	5	2	4	6½	8	2	6	10½
23	8	5	4	10	7	9	4	2	4	9	3	1½	6	8½	5	2½	5	2	4	6	7	10	6	10
24	8	8	4	11	7	10	3	11	4	8½	3	1½	6	11	5	2	5	2	4	6	7	8	6	9
25	8	5	5	—	7	10	4	4	4	8	3	1	6	7	5	3	5	1	4	6	7	5	6	9
26	8	6	4	10	7	9	4	4	4	8	3	½	6	6	5	2	5	1	4	5½	7	2	6	9
27	8	6	4	11	7	8	4	3	4	8	3	½	6	6½	5	2	5	—	4	4½	7	—	6	9
28	8	7	4	6	7	6	4	2	4	7½	2	11	6	7	5	1½	4	11½	4	3½	6	10	6	8
29	8	6	4	7	7	8	3	10	4	7	2	11	6	7	5	—	4	11	4	3	6	7	6	8
30	8	8	3	7	7	8	3	5	4	6	2	10	6	6	5	—	4	10	4	2	6	4	6	7½
31	8	7	3	7	7	8	3	6	4	5½	2	9	6	4	4	11	4	9½	4	1½	6	1	6	7½

Potsdam, den 18. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Juni 1847.

№ 125. Fremde Münzen und Cassen-Anweisungen betreffend. C. 86. Mai.

Obgleich die von uns ressortirenden Cassen in der Verfügung vom 4. December 1843 (Amtsblatt 1843 Pag. 345 № 265) bereits darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß die Annahme fremder Münzen und deren Abführung an die Regierungs-Haupt-Casse, insoweit dies nicht in Ansehung einzelner ausländischer Münzen ausdrücklich nachgelassen ist, nicht stattfinden darf, so gehen doch unter den Ablieferungen an genannte Casse wieder häufig solche ausländische Münzen und Cassen-Anweisungen ein, welche von den diesseitigen Cassen nicht in Zahlung angenommen werden dürfen. Wir sehen uns daher genöthigt, gedachte Verfügung in dieser Beziehung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß solche auch auf alle fremde Cassen-Anweisungen unbedingt Anwendung findet. Unter den Zahlungen und Ablieferungen an die Regierungs-Haupt-Casse dürfen demnach keine fremde Cassen-Anweisungen und außer den, bei den Zahlungen an öffentliche Cassen den Preußischen Münzen gleich zu achtenden doppelten Vereinsthalern oder 3½-Guldenstücken derjenigen Staaten, welche die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 (Gesetzsammlung 1839 Pag. 18 seq.) abgeschlossen haben oder derselben nachträglich beigetreten sind (cf. Bekanntmachung vom 25. Februar 1841, Amtsblatt 1841 Pag. 95 № 73), von ausländischen Münzen nur solche, deren Annahme auf Zollgefälle nach den, an die betreffenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter ergangenen diesseitigen Verfügungen vom 23. April 1834 und 31. August 1841 ausdrücklich gestattet ist, abgeführt, auch dürfen die letztgedachten ausländischen Münzen nicht mit Preußischem Gelde vermischt, sondern müssen von diesem bei den Ablieferungen der resp. Special-Cassen stets gesondert werden. Geschieht dies nicht oder gehen bei der Regierungs-Haupt-Casse nicht annahmfähige ausländische Münzen, wozu namentlich auch alle und jede fremde Scheidemünze gehört, oder fremde Cassen-Anweisungen ein, so haben sich die betreffenden Cassen und Einzahler die daraus für sie entstehenden unangenehmen Folgen, wie solche in der obengedachten Verfügung vom 4. December 1843 angedeutet sind, selbst zuzuschreiben.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 44. Einführung des Klafter-Maaßes beim Holzverkauf.

Durch das Publikandum vom 13. Juni v. J. (Intelligenzblatt № 144) ist anstatt des früher hier üblich gewesenen Maaßes nach Haufen, beim Brennholz-Handel das gesetzliche Klaftermaaß mit dem 1. October v. J. eingeführt worden, welches in Rahmen dargestellt werden soll. Da über die Einrichtung dieser Rahmen Zweifel entstanden sind, so wird hierdurch, in Folge höherer Veranlassung, anstatt des obigen Publikandums Folgendes verordnet.

§ 1.

Als Maaß für Brennholz darf hierselbst im öffentlichen Handel nur die Klafter zu 108 Kubikfuß, ganz oder getheilt gebraucht, und es dürfen die Preise nur nach diesem Maaß bestimmt werden.

§ 2.

Alle Holzhändler, auch diejenigen, welche nur klein gemachtes Holz führen, müssen geeichte Klafter-Rahmen auf ihrer Verkaufsstelle halten und den Käufern das verkaufte Holz nur mit diesen Rahmen zumessen.

§ 3.

Die Rahmen sind in einer Größe von einer halben, einer ganzen Klafter, 1½ Klaftern und von mehren ganzen Klaftern in beliebiger Zahl gestattet. Bei dem ganzen Klafter-Rahmen muß die halbe Klafter, bei dem halben Klafter-Rahmen die Viertel-Klafter abgezeichnet sein.

§ 4.

Alle Rahmen müssen, mit Rücksicht auf die übliche Klobenlänge von 3 Fuß, 6 Fuß hoch sein, in der Länge aber für eine halbe Klafter 3 Fuß, für eine Klafter 6 Fuß, für 1½ Klafter 9 Fuß, für zwei Klaftern 12 Fuß, für 3 Klaftern 18 Fuß u. s. w. im Lichten haben. Ist der Rahmen jedoch oben durch eine Verbindungs-Leiste oder auf andere Weise geschlossen, so muß über den, an den Seitenständern in der Höhe von 6 Fuß anzubringenden Marken noch ein, mindestens 6 Zoll hoher, freier Zwischenraum bleiben, damit das Aufpacken der obersten Klobenschicht nicht erschwert wird. Nur die Rahmen zur Abmessung von klein gemachtem Holze dürfen verschlagene Seitenwände haben.

§ 5.

Bei dem Eichungs-Amte stehen einige Rahmen-Maaße zur Ansicht, auch wird dasselbe auf mündliche Rückfragen nähere Auskunft wegen der Einrichtung solcher Maaße Behufs der Statthaftigkeit ihrer Eichung ertheilen.

§ 6.

Beim Füllen des Rahmens müssen alle Kloben der Länge nach in denselben und mit den scharfen Seiten so dicht als möglich in einander gepackt werden. Den Holzkäufern steht frei, das Einpacken selbst vorzunehmen oder durch ihre Leute vornehmen zu lassen, und eben so können sie das von dem Verkäufer schon eingepackte Holz nochmals umpacken.

§ 7.

Beim Zumessen von klein gemachtem Holze müssen entweder so viele Schichten hinter einander in den Rahmen gepackt werden, als zur Darstellung einer Klobenlänge von 3 Fuß nöthig sind, oder der Rahmen muß eben so oft mit einer einfachen Schicht angefüllt werden.

§ 8.

Den Holzhändlern ist unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht die Aufstellung des Holzes auf ihren Verkaufsplätzen in beliebiger Höhe und Länge gestattet, jedoch verbleibt es im Uebrigen bei den Vorschriften der Verordnung vom 18. Juli 1829 wegen Anlegung der Holzhöfe.

§ 9.

Die Führung vorschriftswidriger oder ungeeichter Maaße und sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung haben Einen bis Fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Confiscation. Berlin, den 3. März 1847.

Republicirt Berlin, den 10. Juni 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 45. Preis der Blutegel.

Der Preis, zu welchem die Blutegel in den hiesigen Apotheken vom 1. k. M. ab zu haben sein werden, ist bis auf Weiteres auf 3 Sgr. 6 Pf. pro Stück festgesetzt.

Berlin, den 13. Juni 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Förster Charlott zu Jederitz, im Forstrevier Havelberg, tritt vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand, und an seine Stelle ist dem Förster Balke, bisher im Forstrevier Potsdam, die Försterstelle in Jederitz vom 1. Juli d. J. ab übertragen.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Julius Beer, Ottomar Wachs, Heinrich Alexander Pagenstecher und Georg Friedrich Mortimer Hasse zu Berlin sind, und zwar Dr. Beer als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Wachs und Dr. Hasse als practische Aerzte und Wundärzte, und Dr. Pagenstecher als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger zu Groß-Zieścht, Carl August Trepte, ist als Prediger zu Paplitz, Diöcese Baruth, bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Pankow, in der Berliner Land-Superintendentur, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Weiße erledigt worden.

Der Privat-Docent an der Universität zu Berlin, Dr. Johann Friedrich Leopold George ist als 11ter ordentlicher Lehrer am Kölnischen Real-Gymnasium daselbst, und der Schulamts-Candidat Herrmann Friedrich Theodor Bertram als 12ter ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt angestellt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer August Leopold Jaekel ist als Lehrer an der 7ten Communal-Armenschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Der verehelichten Frau Reyer, Julie geb. Kolbe, ist von dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zur Errichtung einer Pensions- und Erziehungs-Anstalt für Töchter in Berlin ertheilt worden.

Im Angermündeschen Kreise sind von den bisherigen Kreis-Verordneten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten ausgeschieden:

1) der Amtmann Heischkeil zu Angermünde,
2) der Schulze Schlüter zu Pinnow,

und in deren Stelle neu gewählt, von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und demnächst vereidigt worden:

1) der Amtmann Schmidt zu Dobberzin und
2) der Lehnschulze Seweckow zu Lüdersdorf.

Vermischte Nachrichten.

Dem auf der Feldmark der Stadt Meyenburg in der Ostpriegnitz belegenen Etablissement des Bürgers und Eigenthümers Albrecht ist der Namen: „Griffenhagen" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Communal-Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 16. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 2. Juli. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2850. Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Mai 1847, betreffend die den Kreisständen des Königsberger Kreises in der Neumark in Bezug auf den Bau mehrerer Kreis-Chausseen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2851. Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Mai 1847, betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ellrich bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Zorge bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2852. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Mai 1847, betreffend die der Stadt Mühlhausen und den Gemeinden Groß- und Klein-Grabe in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der noch unchaussirten Strecke der Straße von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2853. Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. Juni 1847, die Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des § 33 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 wegen Annahme der Noten der Preußischen Bank bei öffentlichen Cassen betreffend.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2854. Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. Mai 1847, betreffend die Ermäßigung des Eingangszolles für Oel in Fässern.

№ 2855. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Mai 1847, betreffend die den Anclamer und Uekermünder Kreisständen in Bezug auf die dortigen Chausseebauten bewilligten Rechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 126. Berichtigung eines Druckfehlers in der Arzneitaxe. I. 1201. Juni.

Potsdam, den 27. Juni 1847.

In dem, der neuen Arzneitaxe vorgedruckten Publikandum vom 1. März d. J. befindet sich ein Druckfehler, indem es Zeile 4 von unten statt lit. h, heißen muß: lit. l.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. Juni 1847.

№ 127. Die Anzeige von dem Ableben der im Genusse des Ehrensoldes befindlichen Senioren des eisernen Kreuzes betreffend. C. 62. Juni.

Die Special-Cassen unseres Verwaltungsbezirks, welche den Ehrensold aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. August 1841 an die damit betheiligten Senioren des eisernen Kreuzes zu zahlen haben, werden hierdurch angewiesen, eintretenden Falls von dem Ableben eines jeden solchen Ehrensold-Empfängers, unter Angabe des Todestages, der Regierungs-Haupt-Casse in Bezug auf den erledigten Ehrensold sofort besondere Anzeige zu machen, deren es auch dann bedarf, wenn der Verstorbene zugleich eine Pension oder ein sonstiges Beneficium zu beziehen hatte und die Regierungs-Haupt-Casse von dem desfallsigen Abgange, den ergangenen Vorschriften gemäß, ebenfalls in Kenntniß gesetzt wird. Sollten hiernach für die Vergangenheit von den betreffenden Special-Cassen noch Anzeigen von dem Ableben solcher Ehrensold-Empfänger zu machen sein, so sind dieselben unverzüglich zu erstatten.

Königl. Regierung.

№ 128. Wahl und Bestätigung eines richterlichen Mitgliedes der Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreis-Jagdtheilungs-Commission. I. 947. Juni.

Potsdam, den 25. Juni 1847.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 23. December 1845 (Amtsblatt de 1846 Seite 12) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Land- und Stadtgerichts-Director Maske zu Luckenwalde als richterliches Mitglied der Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreis-Jagdtheilungs-Commission gewählt und bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 20. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tot oder lebendig sein.

4. Wirklichen Drohungen der Kinder, sicher die Todesstrafe nach sich, werden es durch unverschämte Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswierieger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind demnächst ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, worunter der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Verhaftlichen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sie fruchtlos sind, verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Behufs der Schiffsvermessung des Landwehrgrabens ist die Sperrung desselben unterhalb der Cottbuser Brücke vom 1. Juli b. J. ab erforderlich.

Berlin, den 29. Juni 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 46. Betreffend die theilweisse Sperrung des Landwehrgrabens.

Personalchronik.

Der bisher bei dem hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigte Regierungs-Assessor Crelle ist zur Königlichen Regierung in Danzig versetzt worden.

Die durch Versetzung des Forsters Balcke erledigte Forstrevierle auf der Moorlake, im Forstreviere Potsdam, ist vom 1. Juli b. J. ab dem versorgungsberechtigten Jäger Leopold Ferdinand Brandt, bisher Hülfsaufseher im Revier Neuhofland, vorläufig interimistisch übertragen worden.

Der bisherige interimistische Verwalter des Forstreviers Alt-Schadow, reitende Hülfsjäger Cronau, ist zum „Oberförster“ ernannt, und die Oberförsterstelle zu Alt-Schadow ihm vom 1. Juni b. J. ab definitiv übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Rudolph Carl Otto zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Privatdocenten der Philosophie Dr. Robert Carl Hebing und Dr. Friedrich August Schaffer zu Berlin sind auch als Geburtshelfer in der Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Regierungs-Secretair Peters und der bisherige Civil-Supernumerarius Bauer sind zu Secretairen beim Königlichen Provincial-Schul-Collegium der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Siebert ist zum Kanzleidiener beim Königlichen Consistorio der Provinz Brandenburg ernannt.

Der bisherige interimistische Lehrer Julius Wilhelm Eduard August Boeme und die bisherigen Privatlehrer Eberhard Braun und Friedrich Wilhelm Raphael Bielefeldt sind als Lehrer an der Gten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Eberdy am Französischen Gymnasium zu Berlin ist der Titel „Professor“ verliehen worden.

Der Domainen-Rentier Bertha Grube zu Potsdam ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hausschreiberin und Erzieherin in dieselbigen Regierungsbezirke ertheilt.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Die Schleusenschleife an der neuen Brücke bei Alt-Rahmin wird wegen ihrer Instandsetzung vom 28. d. M. bis zum 18. Juli d. J. für die Passage gesperrt sein, worauf Reisende mit dem Bemerken aufmerksam gemacht werden, daß während der gedachten Zeit ihren Weg nach der etwa 1/4 Meile Alt-Rahmin über Wolchow zu nehmen haben werden.

Potsdam, den 20. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben dem Fischergesellen Kockert zu Potsdam für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet, was wir hierdurch zu öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 14. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu V. die nachweisl. stattgefundene Verwendung des genommenen Gegenstandes.

Des Königs Majestät haben dem Arbeitsmann Christian Friedrich Hoffmeyer zu Potsdam, im Wiederholungsfalle Bereits, für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Mädchens aus der Gefahr des Ertrinkens, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet.

Potsdam, den 16. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde und das Patronat zu Guten-Paaren, Superintendentur Teltow Brandenburg, haben einen löblichen Eifer für Hebung ihres Schulwesens dadurch von Neuem bethätigt, daß sie mit einem bauen Kostenaufwande von 175 Thlrn. — die Hand- und Spannfrohnen ungerechnet — durch einen Anbau ihres Schulhauses ein geräumiges Lehrzimmer und eine anständige Lehrerwohnung hergestellt haben.

Bei Gelegenheit eines gründlichen Ausbaues der Kirche zu Fergin, in der Superintendentur Perleberg i. J. hat unsere Frau Gemahlinn von Arnim zu Berlin, Hochgeboren, der Hochseligen Prinzessin Wilhelm von Preußen, der Kirche zu Fergin ein kostbares Altarbekleidung in violettem Sammet mit sehr geschmackvoller dicker Goldstickerei und Goldfransen, wovon mit einem Kreuz, desgleichen eine Kanzelbekleidung aus denselben Stoffen, und mit derselben Goldstickerei zum Geschenk gemacht, und von einer andern hohen Gönnerin, welche nicht genannt sein will, ist das Innere der Kirche durch einen dreimaligen Anstrich sämmtlicher Kirchstühle, so wie der Kanzel mit neuen Leisten, sehr verschönert und sind die Stufen des Altars mit einer passenden Decke bekleidet worden.

Der Bauer, Kirchen- und Schul-Vorsteher, auch Gerichtsschöppe Andreas Christian Baumann, in der Superintendentur Perleberg i. J. hat derselben Kirche eine Hohne und zweckmäßige Kanzeldecke in Lederband und Goldschnitt zum Geschenk gemacht.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1847 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 9. Juli. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2856. Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. Juni 1847, betreffend die Beibehaltung der bisherigen Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker bis zum 1. September 1848.

Das Allerhöchsten Orts genehmigte

Reglement

des Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg

befindet sich in der besonderen Beilage.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 3. Juli 1847.

№ 129. Die diesjährige Ersatz-Aushebung betreffend. I. 22. Juli.

Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung wird die Königliche Departements-Ersatz-Commission an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar:

für den Kreis	Jüterbogk-Luckenwalde	am 26.	August	d. J.	in Jüterbogk,
= = =	Zauch-Belzig	= 27.	=	= =	Treuenbriezen,
= = =	Teltow	= 28.	=	= =	Alt-Schöneberg,
= = =	Beeskow-Storkow	= 30.	=	= =	Beeskow,
= = =	Niederbarnim	= 31.	=	= =	Berlin,
= = =	Osthavelland	= 1.	Septbr.	= =	Spandau,
= die Stadt	Potsdam	= 2.	=	= =	Potsdam,
= den Kreis	Westhavelland	= 8.	=	= =	Rathenow,
= = =	Westpriegnitz	= 9.	=	= =	Perleberg,
= = =	Ostpriegnitz	= 10.	=	= =	Kyritz,
= = =	Ruppin	= 11.	=	= =	Neu-Ruppin,
= = =	Templin	= 13.	=	= =	Templin,
= = =	Prenzlau	= 14.	=	= =	Prenzlau,
= = =	Angermünde	= 17.	=	= =	Angermünde,
= = =	Oberbarnim	= 18.	=	= =	Neustadt-Eberswalde,

und für die Stadt Berlin vom 20. bis 25. September d. J. in Berlin.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen reclamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, bei der Königlichen Departements-Ersatz-Commission nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige nicht angemeldete Reclamationen keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 130. Genaue und deutliche Angabe der Adresse auf den, durch die Berliner Stadtpost zu befördernden Briefen. I. 2215. Juni.

Obwohl das correspondirende Publikum bereits in früheren Bekanntmachungen, zuletzt unterm 24. März d. J. darauf aufmerksam gemacht worden ist, wie nothwendig es sei, daß auch bei den sogenannten Stadtbriefen (Briefe, welche der Stadtpost zur Besorgung an hiesige Einwohner übergeben werden) der Adressat deutlich und bestimmt und dessen Wohnung genau nach Straße und Hausnummer angegeben werde, so unterbleibt dies doch noch immer bei einer nicht unbedeutenden Zahl von Briefen, deren Bestellung dadurch erschwert und verzögert, zuweilen auch ganz unthunlich gemacht wird. Damit dergleichen Briefe, welche als unbestellbar sich ergeben, nicht vernichtet zu werden brauchen, werden die Absender, welche nicht im Stande sein sollten, den Adressaten und dessen Wohnung genau und mit Sicherheit zu bezeichnen, hierdurch wiederholt aufgefordert, wenigstens sich als Absender und ihre Wohnung auf der äußeren Rückseite des Briefes zu vermerken, damit ihnen solche Briefe erforderlichen Falls zurückgegeben werden können.

Berlin, den 28. Juni 1847.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 5. Juli 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1847 betreffend.

№ 131. Remonte-Ankauf betreffend. I. 1325. April.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs, allenfalls auch sieben Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Juni in Königsberg in der Neumark,
„ 30. „ „ Luckau,
„ 3. Juli „ Pretzsch,
„ 22. „ „ Stendal,

den	24.	Juli	in Osterburg,
"	26.	"	" Seehausen,
"	28.	"	" Lenzen,
"	29.	"	" Perleberg,
"	30.	"	" Wilsnack,
"	31.	"	" Havelberg,
"	2.	August	" Pritzwalk,
"	4.	"	" Wittstock,
"	5.	"	" Wusterhausen,
"	7.	"	" Gransee,
"	16.	"	" Strasburg,
"	18.	"	" Prenzlau,
"	19.	"	" Angermünde,
"	21.	"	" Letschien,
"	30.	"	" Nauen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten in Gransee und Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf ihre Kosten selbst einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippensetzer bald hinterher sich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Kosten, gegen Erstattung des Kaufgeldes, zurück gesandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 28. März 1847.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

von Stein. Mentzel. von Schäffer.

* * *

Potsdam, den 24. April 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Juni 1847.

№ 132. Stempelung von Druckschriften zur Ausfuhr nach England. I. 1327. Juni.

Nach unserer Bekanntmachung vom 12. September 1846 (Amtsblatt № 187) die Stempelung von Druckschriften zur Ausfuhr nach England betreffend, ist für den diesseitigen Regierungsbezirk zunächst dem Polizei-Directorium zu Potsdam der Auftrag und die Ermächtigung zur Stempelung der nach England auszuführenden Bücher ertheilt, und eine gleiche Uebertragung an andere Stadtbehörden vorbehalten worden. In Folge weiteren Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 9. Juni d. J. ist nunmehr auch dem Magistrat zu Brandenburg von uns die ebenmäßige Stempelung der zur Ausfuhr nach England bestimmten Bücher und

*

Noten übertragen, und der Magistrat mit dem behufigen Stempel zum Gebrauch versehen worden, wovon das mitbetheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Juni 1847.

№ 133. Agentur-Bestätigung. 1. 100. Juni.

Der Kaufmann C. Feige zu Schwedt ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Schwedt und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 21. In Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April d. J. wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß am 29. Juni d. J.

zu **Mitgliedern des Ehrenrathes** unter den Justiz-Commissarien und Notarien des Departements des Königlichen Kammergerichts folgende zehn Justiz-Commissarien:

1) der Justizrath Bode zu Berlin,
2) " " Breithaupt zu Havelberg,
3) " " Geppert zu Berlin,
4) " " Hellwig zu Berlin,
5) " " Jordan zu Berlin,
6) " " Krüger zu Potsdam,
7) " " Luckwaldt zu Schwedt,
8) " " Reinke zu Berlin,
9) " " von Tempelhoff zu Berlin,
10) " " Wilke zu Berlin,

und zu deren **Stellvertretern** folgende sechs Justiz-Commissarien:

1) der Justizrath Marcard zu Berlin,
2) " " Marstein zu Berlin,
3) " Oberlandesgerichts-Rath Martins zu Berlin,
4) " Justizrath Schlez zu Berlin,
5) " " Steffenhagen zu Brandenburg, und
6) " " Stegemann zu Neu-Ruppin

gewählt worden sind,

und das vermöge der Ehrenrath zu seinem **Vorsitzenden** den Justizrath Bode zu Berlin gewählt hat. Berlin, den 1. Juli 1847.

Der Kammergerichts-Präsident. von Strampff.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien:

34.	185.	244.	254.	322.	397.	427.	442.	496.	512.
569.	578.	634.	635.	654.	657.	689.	696.	729.	738.
754.	812.	813.	871.	896.	919.	936.	968.	982.	985.
987.	998.	1053.	1056.	1083.	1131.	1133.	1135.	1179.	1192.
1193.	1196.	1221.	1271.	1299.	1309.	1321.	1376.	1407.	1412.
1453.	1469.	1470.	1506.	1512.	1538.	1543.	1575.	1587.	1592.
1618.	1061.	1691.	1707.	1780.	1802.	1806.	1838.	1839.	1849.
1879.	1892.	1898.	1901.	1967.	1992.	2011.	2023.	2035.	2043.
2084.	2119.	2126.	2138.	2198.	2244.	2354.	2393.	2395.	2444.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der in diesen Neunzig Serien enthaltenen 9000 Nummern wird am 15. October d. J. und an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Berlin, den 1. Juli 1847.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Kayser. Wentzel.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester $18\frac{47}{48}$.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Staatswirthschaftslehre, Conversatorium über National-Oekonomie. Director Professor Baumstark.

2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Allgemeine Vieh- und Schaafzucht; Lehre von den Ackerbausystemen; landwirthschaftliche Buchführung und praktische Demonstrationen. Professor Gildemeister.

3) Küchengartenbau. Akademischer Gärtner Jühlke.

4) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheitslehre. Professor Haubner.

5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen; Naturgeschichte der Forstpflanzen; Waldbau; Mineralogie und Geognosie. Professor Schauer.

6) Lehre von der Electricität und dem Magnetismus; organische Chemie; landwirthschaftliche Technologie nebst praktischen Demonstrationen. Professor Schulze.

7) Bauconstructionslehre und landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. Bau-Inspector Menzel.

8) Mathematik; Mechanik und Maschinenlehre. Professor Grunert.

9) Landwirthschaftsrecht. Professor Beseler.

Die Vorlesungen werden am 15. October d. J. beginnen und in Betreff der näheren Anzeige, welche baldigst der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Juli 1847.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumhauer.

Personalchronik.

Der Oberarzt im Königlichen Regiment Garde du Corps, Doctor der Medicin und Chirurgie, Hermann Theodor Groeke zu Posdam ist als practischer Arzt und Operateur, und der Candidat der Chirurgie Gustav Rudolph Wenneker zu Berlin als Wundarzt zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Dem Polizei-Commissarius Gerlitz ist bei dem Polizei-Präsidio zu Berlin in der Titel eines „Criminal-Polizei-Inspectors" beigelegt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Carl Friedrich Gustav Hauemann ist als Lehrer an der dem Communal-Gymnasio zu Berlin definitiv angehängt worden.

Dem Lehrer Lehmann zu Berlin ist von dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zur Fortführung der von ihm bisher administrirt gewesenen, vormals Zieldauerschen Elementarschule ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der am 5. d. M. in der Trebbiner Heide, Kreis Teltow, ausgebrochene Waldbrand, wodurch beinahe 400 Morgen Waldung in Asche gelegt wurden, ist hauptsächlich durch die rasche und thätige Hülfe Seitens der Gemeinde Rauendorf, Amts Trebbin, unter Führung des Schulzen Dräse, gedämpft und dadurch größerer Schaden verhütet worden.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, der gedachten Gemeinde und insbesondere ihrem Schulzen, welche auch somit bei Brandunglücken immer unter den Ersten auf der Brandstelle erscheinen, für das bewiesene lobenswerthe Benehmen hierdurch unsere Anerkennung öffentlich auszusprechen.

Potsdam, den 29. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder wird die Eisenschwelle zu Coschenblatt wegen Bauten an derselben vom 11. bis 24. August d. J. für die Schiffahrt gesperrt sein, was wir dem schiffahrttreibenden Publicum hiermit bekannt machen.

Potsdam, den 3. Juli 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend das Reglement des Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeigen.)

Beilage

zum 28sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Nachstehendes, von Wort zu Wort also lautendes

Reglement

des Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

§ 1.

Zweck des Fonds.

Der Unterstützungs-Fonds für die Geistlichen evangelisch-lutherischer und evangelisch-reformirter Confession der Provinz Brandenburg hat den Zweck, den Geistlichen der im § 2 bezeichneten Categorien bei ihrer Emeritirung einen lebenslänglich zu beziehenden Zuschuß zu dem ihnen gesetzlich aus dem Einkommen ihrer Pfarrstelle bei dem Ausscheiden aus derselben zukommenden Emeriten-Gehalte zu gewähren.

Anspruch auf diesen Zuschuß haben jedoch nur solche emeritirte Geistliche, welche nach tadelloser Amtsführung, Alters, Krankheits oder Schwachheit halber mit hinreichendem, von der Ober-Aufsichtsbehörde anerkanntem Grunde in den Ruhestand versetzt worden sind. Ob die Emeritirung von Amtswegen eingeleitet wird, oder ob der Geistliche den Antrag auf Emeritirung selbst gestellt hat, macht dagegen keinen Unterschied in den Ansprüchen auf Gewährung des Zuschusses. Als eine Emeritirung, welche Anspruch auf Erlangung eines derartigen Zuschusses giebt, ist nicht anzusehen:

a) wenn ein Geistlicher zu seiner Erleichterung mit Vorwissen der geistlichen Obern einen Candidaten sich zur Hülfe nimmt, ohne sein geistliches Amt förmlich niederzulegen;

b) wenn ein Geistlicher sein Amt niedergelegt, ohne zu dessen Fortführung unfähig zu sein, um amtlos leben oder einem andern Berufe sich widmen zu können;

c) wenn ein Geistlicher in Folge einer gerichtlichen oder Disciplinar-Untersuchung, oder, um derselben zu entgehen, abdankt, oder des Amts entsetzt wird.

In dem Falle, daß ein Geistlicher abdankt, um einer Untersuchung zu entgehen, bleibt jedoch der Ober-Aufsichtsbehörde das Recht vorbehalten, demselben nach Befinden der Umstände ausnahmsweise eine über den Betrag des jährlichen Zuschusses der Emeritirten nicht hinausgehende fortlaufende Unterstützung aus diesem Fonds zu bewilligen.

Auf Geistliche, welche vor Erlaß dieses Reglements bereits emeritirt sind, finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung.

§ 2.

Berechtigte u. verpflichtete Theilnehmer.

Zur Theilnahme an dem Unterstützungs-Fonds sind alle in der Provinz Brandenburg angestellte evangelische Geistlichen, sowohl auf Stellen Königlichen, als auf denen Privat-Patronats berechtigt, welche das Recht haben, bei ihrer Emeritirung einen Antheil von dem Einkommen der Stelle zu erhalten. Dazu gehören nament-

lich auch Rectoren städtischer Schulen, welche gleichzeitig eine Predigerstelle verwalten, in Ansehung ihrer geistlichen Stelle und rücksichtlich des von dieser herrührenden Einkommens.

Dagegen sind zum Beitritt zum Unterstützungs-Fonds nicht berechtigt:

a) Pfarrgehülfen und Hülfsgeistliche, die zwar ordinirt sind, deren Anstellung aber nur eine vorübergehende ist, entweder für Lebzeiten des Geistlichen, dem sie adjungirt sind, oder bis zur anderweitigen Organisation der Parochie, in der sie fungiren;

b) solche Geistliche, die bei einer Emeritirung nicht nach §§ 528 und 529 Tit. 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts oder den provinzialrechtlichen Vorschriften behandelt werden, sondern aus einem besonderen, für ihre Dienst-Categorie bestehenden Pensions-Fonds Ruhegehalt empfangen, als Divisions- und Garnison-Prediger, so wie die Prediger bei militairischen Erziehungs-Anstalten.

Die Geistlichen an Gefangen-, Kranken- und Straf-Anstalten gehören nur dann dem Verbande des Unterstützungs-Fonds an, wenn sie im Falle der Emeritirung keine Pension vom Staate oder aus den Mitteln der Anstalten, welchen sie angehören, empfangen, sondern ihnen ihr Rückzugs-Gehalt aus dem Einkommen der Stelle gewährt werden muß, und gebührt dem Consistorium der Provinz Brandenburg die Entscheidung, sobald von einem solchen Geistlichen ein Anspruch auf den Beitritt erhoben wird.

Die Geistlichen, die zur Theilnahme an dem Unterstützungs-Fonds berechtigt sind, sind auch dazu verpflichtet. Namentlich sind sie gehalten, die im § 9 angeordneten Beiträge zu den Fonds zu entrichten.

§ 3.

Beantragung des Zuschusses.

Der Antrag auf Bewilligung des reglementsmäßigen Zuschusses wird durch den betreffenden Superintendenten bei der Direction des Fonds gestellt, nachdem von der competenten Behörde die Emeritirung eines Geistlichen festgestellt worden. Dabei sind das Lebensalter, der Betrag des Emeriten-Gehalts und die Zeit, seit welcher der zu Emeritirende zu dem Unterstützungs-Fonds beigetragen hat, anzuzeigen.

Dem Ermessen des Consistoriums bleibt es überlassen, ob und in welchen einzelnen Fällen über die Bewilligung des Zuschusses zum Emeriten-Gehalte die Kreis-Synode mit ihrem Gutachten zu hören sein möchte.

§ 4.

Betrag des Zuschusses.

Der Betrag der von dem Fonds zu gewährenden Zuschüsse wird für alle empfangsberechtigten Geistlichen gleichmäßig bestimmt. Dabei macht es keinen Unterschied, wie hoch der Betrag seines früheren Einkommens gewesen ist, ob er nur ein oder mehrere geistliche Aemter zugleich verwaltet hat.

Dieser Zuschuß wird vorläufig auf 160 Thlr. jährlich festgestellt. Eine Ermäßigung oder Erhöhung dieses Zuschusses nach Maaßgabe des Zustandes des Unterstützungs-Fonds wird jederzeit vorbehalten. Zunächst soll eine neue Festsetzung sechs Jahre nach Einrichtung des Fonds erfolgen; und es soll dann, insofern nach dem Ermessen des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ausreichende Mittel zu einer dauernden Erhöhung vorhanden sind, der Zuschuß auf 180 Thlr. jährlich festgestellt werden.

Der volle Betrag dieses Zuschusses kann erst solchen Geistlichen gewährt werden, die im Laufe des sechsten Jahres und später nach Errichtung des Fonds emeritirt werden. Die den früher emeritirten Geistlichen gebührenden Beträge werden nach Fünfteln abgestuft, und im ersten Jahre nach Errichtung des Fonds können noch gar keine Zuschüsse gewährt werden.

Demnach erhalten diejenigen, welche im ersten Jahre emeritirt sind nichts,

= zweiten	=	=	32 Thlr.,
= dritten	=	=	64 =
= vierten	=	=	96 =
= fünften	=	=	128 =
= sechsten	=	=	160 =

jährlich auf Lebenszeit.

Erlaubt der Zustand des Fonds alsdann die beabsichtigte Erhöhung des Zuschusses, so erhält ein Jeder, der im siebenten und den folgenden Jahren emeritirt wird, jährlich . . . . . 180 Thlr.

§ 5.

Zahlung des Zuschusses.

Die Zahlung des Zuschusses zu dem Emeriten-Gehalte erfolgt vierteljährlich praenumerando nach den Kalender-Quartalen, und beginnt mit dem ersten Tage des Kalender-Quartals nach der Emeritirung. Beim Todesfalle verbleibt den Erben des Empfängers die von diesem bezogene Quartals-Rate unverkürzt. Eine Gnadenzeit für die Wittwe und Kinder und noch weniger für sonstige Erben tritt aber selbst, wenn solche wegen des Emeriten-Gehalts stattfinden sollte, unter keinen Umständen ein.

§ 6.

Verlust des Zuschusses.

Der Verlust des Emeriten-Gehalts, welcher von der competenten Behörde wegen irgend eines von dem Emeritus verübten Verbrechens ausgesprochen wird, zieht auch den Verlust des Zuschusses zu dem Emeriten-Gehalte aus dem Unterstützungs-Fonds unbedingt nach sich.

Sollte ein Emeritus etwa in einem öffentlichen Dienste wieder angestellt werden, so verbleibt ihm der Zuschuß zu dem Emeriten-Gehalte nur in so weit, als das Einkommen der neuen Stelle mit dem Emeriten-Gehalte und der Zuschuß zusammengerechnet, sein früheres, bei der Emeritirung zum Grunde gelegtes Dienst-Einkommen nicht übersteigen.

§ 7.

Genuß des Zuschusses im Auslande.

Wenn ein Emeritus seinen Aufenthaltsort im Auslande wählt, muß die Genehmigung zur Verabfolgung des Zuschusses zu dem Emeriten-Gehalte dorthin bei der Direction des Fonds nachgesucht werden.

§ 8.

Einnahme des Unterstützungs-Fonds.

Die Einnahme-Quellen des Unterstützungs-Fonds sind folgende:

a) die von den Geistlichen selbst zu leistenden jährlichen Beiträge, wie solche in dem folgenden § 9 festgestellt sind;

b) die Zinsen von einem aus den Ueberschüssen dieser Beiträge in der ersten Zeit des Bestehens des Fonds anzusammelnden Stamm-Capitale;

c) der Ertrag der Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen, welche dem Unterstützungs-Fonds zufallen möchten und zu deren Annahme derselbe, unter Beobachtung der bestehenden, für die wohlthätigen Institute vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sein soll;

d) ein jährlicher Zuschuß aus dem bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten verwalteten, aus dem für das Berliner Gesangbuch gezahlten Honorar gebildeten Fonds, der vorläufig auf 735 Tausendtheile der laufenden Jahres-Einnahme an Zinsen des bereits angesammelten und noch anzusammelnden Capitals, nach Abzug der Verwaltungskosten und der gegenwärtig noch darauf angewiesenen Pensionen bestimmt wird;

e) ein jährlicher Zuschuß aus dem durch das Honorar für die neue Berliner Ausgabe des Porstschen Gesangbuchs gebildeten und von dem Consistorium der Provinz Brandenburg verwalteten Fonds, und zwar drei Viertel des am Schlusse eines jeden Jahres bei demselben vorhandenen Ueberschusses in einer auf volle Thaler abzurundenden Summe.

§ 9.

Beiträge der Geistlichen.

Die von den Geistlichen zum Unterstützungs-Fonds zu zahlenden jährlichen Beiträge werden auf Ein Procent des Dienst-Einkommens derselben in Sätzen, welche bei 50 Thlr. jedesmal um 15 Sgr. steigen, festgestellt, so daß beispielsweise von einem Einkommen:

von	500	bis	549	Thlrn.	5	Thlr.,	
=	550	=	599	=	5	=	15 Sgr.,
=	600	=	649	=	6	=	— =
=	650	=	699	=	6	=	15 =

u. s. w. gezahlt werden.

Sie werden vierteljährlich praenumerando am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October gezahlt.

Für das erste Jahr nach Errichtung des Fonds werden die Beiträge des ganzen Jahres bei Eröffnung der Anstalt praenumerando gezahlt.

§ 10.

Feststellung des Dienst-Einkommens zur Ermittelung der Beiträge.

Um das Dienst-Einkommen der Geistlichen, Behufs der Ermittelung der von denselben zu zahlenden jährlichen Beiträge festzustellen, werden vorläufig die von den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder für ihre Bezirke von dem Königlichen Consistorium für die Stadt Berlin neuerdings aufgestellten Einkommens-Verzeichnisse sämmtlicher evangelischer Pfarrstellen zum Grunde gelegt.

Aus diesen Nachweisungen wird eine General-Matrikel nach dem Schema A zusammengestellt, die die Eigenschaft und das Einkommen jeder Pfarrstelle in der Provinz ergeben muß. Auf Grund dieser Matrikel wird ein besonderes Hebe-Register nach dem Schema B gefertigt, welches, nach den Superintendenturen geordnet, den Namen der Geistlichen, das Dienst- und persönliche Einkommen derselben und den Betrag des zum Unterstützungs-Fonds zu leistenden Beitrags nachweist. Behufs der Erhebung der Beiträge wird einem jeden Superintendenten ein Extract aus dem Hebe-Register zugefertigt. Bei Berechnung der nach der Höhe des Einkommens zu normirenden Beiträge kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a. Von Stellen, die zu einem Pfarrsystem gehören, wird das Einkommen zusammengerechnet und danach der Beitrag festgestellt; das Einkommen einer Stelle aber, die dem Pfarrer für seine Person aus einem besondern Titel dauernd oder zeitweise neben seinem Hauptamte beigelegt ist, kommt besonders zur Berechnung und wird davon ein eigener Beitrag gezahlt.

b. Alle persönlichen Zulagen der Geistlichen, die dieselben in ihrer Eigenschaft als Geistliche beziehen, sind dem Beitrage unterworfen. Dahin gehören Brau- und Accise-Bonificationen, Veteranen-Zulagen aus der Casse montis pietatis, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer u. s. w. Der Beitrag von diesen Zulagen wird besonders, und zwar nicht in der Haupt-Matrikel, sondern nur im Hebe-Register zum Ansatz gebracht. Die Beiträge von diesen persönlichen Zulagen werden ebenfalls auf Ein Procent festgestellt, aber in der Art berechnet, daß von denselben bis zum Betrage von einschließlich 50 Thlrn. und darunter 15 Sgr., von 51 Thlrn. bis 100 Thlrn. einschließlich 1 Thlr., von 101 Thlr. bis 150 Thlrn. 1 Thlr. 15 Sgr. u. s. f. jährlich gezahlt werden müssen.

c. Wenn Geistliche, die gleichzeitig ein Schulamt oder ein anderes Amt bekleiden, welches sie nicht zur Theilnahme an dem Unterstützungs-Fonds berechtigt, Zulagen erhalten, ohne daß bestimmt wird, in welcher Qualität sie dieselben beziehen, so bleibt der Entscheidung der vorgesetzten Behörden die Bestimmung vorbehalten, welcher Theil dieser Zulagen als zum Einkommen der geistlichen Stelle gehörig zu betrachten ist.

Das Einkommen von der Nebenstelle selbst kann unter keinen Umständen zur Berechnung gezogen werden.

d. Bei Pfarrern, welche einem Emeritus einen Theil von ihren Einkünften abgeben müssen, wird nicht der volle, sondern nur der ihnen verbleibende Betrag des Einkommens ihrer Stelle bei Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

e. Haben in der Provinz Brandenburg wohnhafte Geistliche in einer benachbarten Provinz oder im Auslande Filiale, unirte Muttergemeinden oder vagirende Gemeinden zu besorgen, so ist wegen des Einkommens von diesen Stellen der Beitrag zu entrichten. Dagegen kann von dem Einkommen solcher in der Provinz belegenen Filiale, unirten Muttergemeinden oder vagirender Gemeinden, welche von auswärtigen Geistlichen curirt werden, die nach § 2 nicht zu dem Unterstützungs-Fonds gehören, auch kein Beitrag berechnet werden.

Die der General-Matrikel zum Grunde gelegten Einkommens-Verzeichnisse werden nach dem Bedürfnisse periodischen Revisionen unterworfen und Matrikel und Hebe-Register danach berichtigt.

Bei dieser Gelegenheit ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Das fixe Gehalt wird so zum Ansatze gebracht, wie es in dem Etat der Casse, aus welcher es fließt, aufgeführt steht.

2. Der Werth der Amtswohnungen wird in den Städten von 10,000 Einwohnern und darüber zu Zehn Procent, in denen von 5000 bis zu 10,000 Einwohnern

zu Acht Procent und in denen unter 5000 Einwohnern und auf dem platten Lande zu Fünf Procent des Gesammt-Einkommens berechnet.

3. Natural-Bezüge an Getreide werden nach dem 14jährigen Durchschnitt der Marktpreise der Kreisstadt mit Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre,

4. das Holz nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers, anderes Feuerungs-Material nach den gängigen Localpreisen,

5. sonstige Früchte und Erzeugnisse, Eier, Würste, Brod ꝛc. gleichfalls nach den gewöhnlichen Localpreisen angenommen.

6. Der Ertrag von Dienstgrundstücken wird, wenn diese vererbpachtet sind, und der Kanon in Korn entrichtet wird, nach den zu 3 bemerkten, bei Verpachtungen auf Zeit nach einem Durchschnitte der letzten drei Pachtperioden, sonst aber bei jährlichen Verpachtungen nach einer 10jährigen Fraction, bei Selbstbewirthschaftung nach Abschätzung des Rein-Ertrages durch Sachverständige ermittelt.

7. Ist ein Theil des baaren Gehaltes oder der Naturalien zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt, so kommt derselbe in Abzug.

8. Stolgebühren oder sonstige Accidenzien und Emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach einem 6jährigen Fractions-Betrage zum Ansatz gebracht.

9. Bloß zufällige oder nur einstweilen einer Stelle oder deren Inhaber überwiesene oder gestattete Vortheile, als: persönliche Zulagen, Gratificationen, Remunerationen, Vergütigungen für Dienstleistungen, welche nicht nothwendig mit der Stelle verbunden sind, so auch Gewinn durch Nebenerwerb, der nicht aus einem geistlichen Amte herrührt, bleiben unberücksichtigt.

§ 11.

Beiträge von erledigten Pfarrstellen.

Da die Beiträge zum Unterstützungs-Fonds aus dem Einkommen des geistlichen Amts gegeben werden sollen, so sind sie auch bei dauernder Erledigung von Pfarrstellen von denselben, also während des Sterbe-Quartals und der Gnadenzeit von denjenigen, welche zu dem Genusse berechtigt sind, während einer sonstigen Vacanz von der Administrations-Casse, welche das Einkommen der vacanten Stelle verwaltet, so wie von etwanigen interimistischen und provisorischen Verwesern derselben zu entrichten.

§ 12.

Rückerstattung der Beiträge.

Geistliche, welche ihres Amtes entsetzt werden, oder dasselbe, ohne schon dienstunfähig zu sein, niederlegen, oder ein anderes Pfarramt außerhalb der Provinz Brandenburg übernehmen, können die Erstattung der von ihnen geleisteten Beiträge nicht fordern, welche überhaupt unter keinen Umständen zulässig ist. Eben so wenig haben sie wegen der bereits bezahlten Beiträge einen Anspruch auf einen Zuschuß aus dem Unterstützungs-Fonds.

§ 13.

Nachzahlung der Beiträge.

Eine Nachzahlung der Beiträge von solchen Geistlichen, welche aus dem Auslande, aus einer anderen Provinz oder von einer zur Theilnahme an dem Unterstützungs-Fonds nicht berechtigten geistlichen Stelle, z. B. einer Militair-Prediger-Stelle auf eine, zum Beitritt zum Unterstützungs-Fonds berechtigte Stelle in der

Provinz versetzt werden, findet nicht statt, sondern es werden die laufenden Beiträge von denselben vom Beginne desjenigen Quartals ab entrichtet, in welchem sie in die berechtigte Stelle eintreten.

§ 14.

Rückständige Beiträge.

Sollte ein Geistlicher mit Berichtigung seiner Beiträge über vier Wochen nach dem Zahlungs-Termine im Rückstande bleiben, so unterwirft er sich der Einklagung derselben nach § 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846, das Verfahren in Civil-Prozessen betreffend.

§ 15.

Besondere Rechte der Anstalt.

Zur Begünstigung der Zwecke der Anstalt werden derselben folgende besondere Rechte verliehen:

1) die Rechte einer moralischen Person und in ihren Beziehungen nach außen, namentlich Behufs Erwerbung von Grundstücken, die Rechte einer Corporation;
2) die Vorrechte des Fiscus in Prozessen, so wie dieselben anderen unmittelbaren Staats-Anstalten zustehen;
3) die Stempelfreiheit bei allen Verhandlungen in Sachen der Anstalt, und für die Lebens-Atteste, welche Behufs Empfangnahme der Ruhegehalts-Zuschüsse erforderlich sind (§ 16);
4) die Befreiung von Gerichtssporteln.

§ 16.

Verwaltung des Fonds.

Die von den Geistlichen nach § 9 zu leistenden jährlichen Beiträge werden von ihnen in den festgesetzten Terminen auf ihre Kosten an den betreffenden Superintendenten nach dem, demselben zugefertigten Hebe-Register eingezahlt und von diesem im ersten Monat jeden Quartals mittelst Lieferzettels an die Casse des Consistoriums der Provinz Brandenburg unter portofreier Rubrik abgeführt.

Die Zuschüsse zu dem Emeriten-Gehalte werden den Empfängern gegen deren nicht stempelpflichtige, von einem Mitgliede des Unterstützungs-Fonds oder einem öffentlichen, zum Gebrauche eines Dienstsiegels berechtigten Beamten dahin bescheinigte Quittungen, daß die Empfänger noch am Leben sind, sich noch im Genusse ihres Emeriten-Gehalts befinden, und die Quittungen eigenhändig ge-, resp. unterschrieben haben, von der Consistorial-Casse unter portofreier Rubrik übersandt.

§ 17.

Die Direction über den Unterstützungs-Fonds führt die geistliche Aufsichts-Behörde der Provinz, gegenwärtig das Consistorium. Demselben steht die Leitung der laufenden Verwaltung, die Aufstellung der Matrikeln und Hebe-Register und die Revision der Etats und Rechnungen zu; ferner gebühret der Direction die Entscheidung über die bei Ausführung dieses Reglements entstehenden Fragen über Anwendung der in demselben gegebenen Vorschriften. Veränderungen in dem vorstehenden Reglement, namentlich in dem Satze der Beiträge und der Zuschüsse zu den Emeriten-Gehältern bleiben ebenfalls allein der Direction unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten.

Endlich hat die Direction die Anstalt als moralische Person nach außen, namentlich bei dem Erwerb, der Verwaltung und Veräußerung von Grunstücken zu vertreten (§ 15).

§ 18.

Gegen die Entscheidungen der Direction der Anstalt steht den im Amte stehenden Predigern der Provinz und deren Erben, so wie den emeritirten Geistlichen und deren Erben nur der Recurs bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu. Der Rechtsweg ist dagegen ausgeschlossen; namentlich ist derselbe gegen die Feststellung der von dem, im Amte stehenden Geistlichen zu leistenden Beiträge, so wie gegen die Entscheidung über den Anspruch zur Empfangnahme von Unterstützungen aus dem Fonds nicht zulässig.

§ 19.

In welcher Weise die Cassen-Verwaltung, namentlich die Rechnungsführung, Etats-Aufstellung und Rechnungslegung für den Fonds geführt werden, und ob dieselbe einer besonders zu bildenden oder einer schon bestehenden Casse übertragen werden solle, hat die Direction der Anstalt, unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, nach dem jedesmaligen Bedürfniß zu entscheiden.

Ebenfalls hat die Direction nach dem jedesmaligen Bedürfniß den Verwaltungs-Aufwand festzusetzen, ohne daß hiergegen ein Recurs zulässig ist,

ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. April d. J. in nachstehender Weise genehmigt worden:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. Februar d. J. erkläre Ich Mich mit den in Betreff des Pensionswesens der emeritirten evangelischen Geistlichen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie von Ihnen, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, entwickelten Grundsätzen einverstanden und ermächtige Sie, demgemäß mit der Regulirung von Pensions-Zuschuß-Fonds vorzuschreiten. — Insbesondere finde Ich bei dem bereits ausgearbeiteten Plan zur Bildung eines solchen Unterstützungs-Fonds für die Provinz Brandenburg nichts zu erinnern, und autorisire demnach Sie, den Staats-Minister Eichhorn, das im Entwurf vorgelegte Reglement für diesen Fonds zu erlassen, indem Ich der Anstalt nicht nur die aus dessen § 2 sich ergebende Befugniß, die Geistlichen zum Beitritt zu zwingen, sondern auch die im § 15 näher aufgeführten Rechte hiermit ausdrücklich verleihe.

Zugleich bewillige Ich dem gedachten Fonds vom 1. Januar d. J. ab vorläufig auf den Zeitraum von 15 Jahren einen aus dem Pensions-Fonds für Geistliche und Lehrer zu gewährenden Zuschuß von jährlich 200 Thlrn., behalte jedoch dessen Zurücknahme nach Ablauf dieses Zeitraums vor, wenn die Anstalt dann im Stande sein sollte, auch ohne diesen Zuschuß dauernd die von ihr zu gewährende Unterstützung mit jährlich 180 Thlrn. für jeden Emeritus zu leisten.

Berlin, den 23. April 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Eichhorn, von Bodelschwingh, Uhden und von Düesberg.

und wird solches hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung aller Betheiligten gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

Ausfertigung.

ad № 12,405.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 16. Juli. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2857. Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Juni 1847, betreffend die den Gemeinden der Kreise Rees und Borken in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Brünen, Hecheltjen und Raesfeld nach Borken und deren künftige Unterhaltung verliehenen fiscalischen Befugnisse.

№ 2858. Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. Juni 1847, den Wiedereintritt der Mahlsteuer-Erhebung betreffend.

№ 2859. Bekanntmachung, den Beitritt der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 betreffend. D. d. den 4. Juli 1847.

Das diesjährige 27ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2860. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1847.

№ 2861. Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. Juni 1847, betreffend die den Grafen von Alvensleben zu Errleben und den Gemeinden Weferlingen und Eschenrode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Errleben über Hörsingen nach Weferlingen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Seine Majestät der König haben geruhet, in Stelle des zum Präsidenten der Königlichen Regierung zu Frankfurt ernannten Polizei-Präsidenten von Puttkammer, den bisherigen Polizei-Präsidenten zu Posen, von Minutoli, zum Polizei-Präsidenten der Residenzstadt Berlin zu ernennen.

Potsdam, den 6. Juli 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Nachweisungen sämmtlicher in den Städten des in solchen Getreidemarkte abgehalten werden, festgestellten Getreide-

№ 134.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel								Der Centner Heu.	
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.			
		Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
1	Berekow	4	11	9	3	19	10	2	16	9	1	26	—	4	5	—	—
2	Brandenburg	4	22	7	4	1	8	2	22	5	1	29	9	4	22	6	—	25	—
3	Dahme	5	—	6	4	4	8	2	7	2	2	1	3	4	6	3	—	25	6
4	Havelberg	4	23	2	4	10	6	2	20	10	1	23	9	4	2	9	—		
5	Jüterbogk	5	—	6	4	12	2	2	18	—	2	4	—						
6	Luckenwalde	4	29	8	4	12	2	2	25	7	2	—	—	3	27	6	—		
7	Neustadt-Brem.	4	18	5	4	3	7	3	—	—	2	—	—	4	2	2	1	—	—
8	Oranienburg	5	—	—	4	5	—	3	—	—	2	—	—	3	25	—	1	—	—
9	Perleberg	4	23	3	4	2	7	2	19	2	2	2	7	6	4	—	2	1	—
10	Potsdam	4	27	—	4	5	11	2	23	9	1	28	10	4	12	6	—	24	1
11	Pyritzlau	4	15	—	3	29	1	2	23	9	1	22	5	3	25	—	—	17	6
12	Rathenow	4	28	—	4	8	—	2	22	3	1	24	6	4	21	3	—	23	9
13	Neu-Ruppin	4	22	7	4	13	1	2	16	5	2	5	2	4	9	—	—	20	—
14	Schwedt	—	—	—	—	—	—	2	28	2	1	25	11	4	—	—	—	—	—
15	Spandau	—	—	—	4	9	—	2	27	6	1	29	5	—	—	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	4	4	9	2	16	—	2	—	—	4	—	10	—	—	—
17	Templin	—	—	—	4	20	—	—	—	—	2	10	—	5	—	—	—	17	6
18	Treuenbrietzen	4	26	3	4	8	—	2	22	8	2	3	6	4	20	—	—	—	—
19	Wittstock	4	18	9	4	11	—	2	15	2	1	29	4	4	6	2	—	22	10
20	Wriezen a. d. O.	4	19	9	3	29	7	2	23	7	1	24	7	4	1	8	—	23	9

Potsdam, den 6. Juli 1847.

№ 135. Die Verbreitung der Militairpflichtigen betr. d. Mil. Inft.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. December 1831 (Amtsblatt Stück 360) wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. September 1834 hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung ohne Anfrageordnung ihrer Verpflichtung zum Dienst in stehenden Heere nicht überhoben werden sollen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 136. Grenze und bezüglich Ausgabe der Kreise auf der, durch die Berliner Stadtpost zu bestellenden Briefen. 1. 2215. Juni.

Obwohl das correspondirende Publikum bereits in früheren Bekanntmachungen, zuletzt unterm 24. März d. J. darauf aufmerksam gemacht worden ist, wie nothwendig es sei, daß auch bei den sogenannten Stadtbriefen (Briefe, welche der Stadtpost zur Bestellung an hiesige Einwohner übergeben werden,) der Kreis deutlich und bestimmt und selbst Wohnung genau nach Straße und Hausnummer angegeben werde, so unterbleibt dies doch noch immer bei einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Briefen, deren Bestellung dadurch erschwert und verzögert, zuweilen auch ganz unthunlich gemacht wird. Dabei verschweigen, welche die unbestellbar sich ergeben, nicht vermöchte zu werden brauchen, werden die Absender, welche nicht im Stande sein sollten, den Kreisstand und dessen Wohnung genau und mit Sicherheit zu bezeichnen, hierdurch aufgefordert, wenigstens sich als Absender und ihre Wohnung auf der äußeren Adresse des Briefes zu vermerken, damit ihnen solche Briefe retourirt oder sonst zurückgegeben werden können.

Berlin, den 28. Juni 1847.

General-Post-Amt.

Potsdam, den 5. Juli 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 137. Berliner Marktpreise pro Juni 1847. 1. 611. Juli.

Potsdam, den 9. Juli 1847.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage sc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juni d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	4	Thaler	17	Sgr.	3 Pf.
für den Scheffel Roggen	3	„	29	„	8 „
für den Scheffel große Gerste	2	„	26	„	8 „
für den Scheffel kleine Gerste	2	„	21	„	9 „
für den Scheffel Hafer	1	„	24	„	3 „
für den Scheffel Erbsen	3	„	12	„	1 „
für den Centner Heu	1	„	4	„	2 „
für das Schock Stroh	7	„	18	„	2 „
für den Centner Lupinen	11	„	8	„	4 „
die Tonne Weißbier kostet	4	„	25	„	— „
die Tonne Braunbier kostet	4	„	25	„	— „
das Quart doppelter Kornbranntwein kostet	—	„	8	„	— „
das Quart einfacher Kornbranntwein kostet	—	„	4	„	— „

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 22. Haltung des Justiz-Ministerialblatts.

Sämmtlichen Untergerichten, so wie den Verwaltern der kleineren Patrimonialgerichte und den Justiz-Commissarien im Departement des Kammergerichts wird die Circular-Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 28. December 1838 (Justiz-Ministerialblatt de 1839 Seite 1), nach welcher dieselben verpflichtet sind, das Justiz-Ministerialblatt zu halten, hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 3. Juli 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 47. Anzeige vorkommender Fälle von ansteckenden Krankheiten.

Es ist mehrere Male vorgekommen, daß Anmeldungen von Kranken, die an ansteckenden Krankheiten und namentlich an den Menschenblattern litten, dem Polizei-Präsidio nicht zugegangen sind, wenn die Aerzte dergleichen Anzeigen den Angehörigen der Kranken zur Besorgung übergeben hatten. Um diesem, in mehrfacher Beziehung nachtheiligen Uebelstande zu begegnen, wird den Herren Aerzten hiermit wiederholt empfohlen, in solchen Fällen die Anzeige in doppelten Exemplaren abzufassen, und das eine derselben, mit dem Polizei-Stempel des betreffenden Revier-Commissarius, an welchen die Anzeigen einzureichen sind, versehen, sich als Bescheinigung von der, mit der Besorgung beauftragten Person zurückgeben zu lassen.

Berlin, den 1. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro Istes Semester 1847 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Die im Isten Semester d. J. vorgekommenen Brandschäden an, bei der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz versicherten Gebäuden erreichen den Betrag von 78,000 Thlrn. Es werden daher hiermit

von 12,583,575 Thlr. der Versicherungssumme für Gebäude der Isten Classe à 1 Sgr. 8 Pf. 6,990 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

=	23,956,400	=	=	= IIten	= à	5	= — =	39,927	= 10	= — =
=	7,656,525	=	=	= IIIten	= à	8	= 4 =	21,268	= 3	= 9 =
=	3,085,925	=	=	= IVten	= à	11	= 8 =	12,000	= 24	= 7 =
	47,282,425 Thlr.						Summa	80,187 Thlr.	4 Sgr.	7 Pf.

ausgeschrieben, so daß nach Abzug der Receptur-Gebühren à 2 Procent im Betrage von ..... 1,603 = 22 = 4 =

noch aufkommen müssen ..... 78,583 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf.

Die Wohllöblichen Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte werden hierdurch angewiesen, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Zusammenstellungen ungesäumt

einzunehmen, und binnen längstens vier Wochen an die Saline-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist unzulässig.

Berlin, den 5. Juli 1847.

Städtische Saline-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Domainen-Rentmeister, Oberammtmann Runde zu Liebenwalde und Berthe zu Cleve, den Charakter: „Königlicher Domainen-Rath" beizulegen geruhet.

Vorgetschrift

der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro Juni 1847.

Directoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Director Freiherr in Schubin ist zum Director der Justizkammer zu Schwedt ernannt worden.

Assessoren.

Der Kammergerichts-Assessor Wendt in Cöslin ist seinem Ansuchen gemäß entlassen worden.

Zu Kammergerichts-Assessoren sind ernannt worden:

der Oberlandesgerichts-Assessor Boyse,

der Kammergerichts-Referendarius Genrich.

Versetzungen.

Der Kammergerichts-Referendarius zur Heiden in Cöslin ist seinem Uebergange in das Departement des Oberlandesgerichts zu Münster aus seinem Geschäfts-Verhältnissen im hiesigen Departement entlassen worden.

Die Kammergerichts-Auscultatoren:

von Zitzewitz und Herz,

sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Auscultatoren.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt worden:

der Oberlandesgerichts-Auscultator Stoepel,

" Horn,

" Rechts-Candidat Dr. Enke,

" Bärner,

" Strzel,

" Rogge,

" Christoffers,

" Pöppig.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Wilhelm Johann Eduard Rausch und Carl Johann George Lorenz zu Berlin sind, der erstere als practischer Arzt und Wundarzt, und der andere als practischer Arzt, Geburtshelfer und Oberwundarzt in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet, und der practische Arzt und Wundarzt, Pensionair Kryl, Dr. med. Friedrich Gustav Ludwig zu Berlin in auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Prediger zu Mordlich, Gustav Adolph Todt, ist als Prediger zu Berdhin und Beblungk, in der Superintendentur Dom Hoverbergk, bestellt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IItes Quartal 1847 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt.

Superintendentur:

Belzig. Der Lehrer zu Werbig, F. W. Schulze, als Küster und Schullehrer zu Raedigke.

Dahme. Der int. Lehrer zu Rietdorf, E. B. Baer, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst.

Neustadt-Eberswalde. Der Predigt- und Schulamts-Candidat F. W. H. Eckers als Lehrer an der Stadtschule zu Neustadt-Eberswalde.

Potsdam I. Der Schullehrer zu Vehlefanz, F. Stölcke, als dritter Lehrer an der Schule zu Nowaweß, und der int. Lehrer an der Freischule zu Potsdam, C. F. W. Bohse, als wirklicher Lehrer daselbst.

Prenzlau I. Der int. Lehrer zu Bevai, H. W. Hähn, als dritter Lehrer an der St. Jacobi-Parochialschule zu Prenzlau.

Prenzlau II. Der int. Lehrer zu Bröllin, J. G. Winckelmann, als Küster und Schullehrer daselbst.

Rathenow. Der int. Lehrer an der Töchterschule zu Rathenow, J. C. A. Tiebach, als Lehrer an derselben Schule.

Ruppin. Der int. Lehrer zu Frankendorf, C. F. W. Fehse, als Schullehrer daselbst, der int. Lehrer zu Alt-Friesack, J. C. Giesecke, als Schullehrer daselbst, der Lehrer zu Uekermünde, F. Ahrens, als Lehrer an der Bürger-Knabenschule zu Neu-Ruppin, der Lehrer zu Bernoeve, J. A. Kühne, als Küster und Schullehrer zu Buskow, und der int. Lehrer an der Bürger-Knabenschule zu Neu-Ruppin, F. A. Driesel, als Lehrer an derselben Schule.

Strausberg. Der int. Lehrer zu Praedikow, F. W. Fromm, als Küster u. Schullehrer daselbst.

Wittstock. Der zweite Lehrer in Lentzke, C. F. W. Schreiber, als Küster und Schullehrer zu Teetz, und der Lehrer an der Stadtschule zu Wittstock, A. G. H. Barth, mit Beibehaltung seiner bisherigen Stelle als Organisten-Adjunct an der St. Marienkirche daselbst.

Wusterhausen an der Dosse. Der Küster und Schullehrer zu Bälow, A. L. Neumann, als Küster und Schullehrer zu Barsikow.

Königs-Wusterhausen. Der int. Lehrer zu Miersdorf, C. F. A. Zander, als Küster und Schullehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Niederlehme, J. F. A. Leuenberg, als Schullehrer daselbst.

Zehdenick. Der dritte Lehrer zu Nowaweß, E. F. W. Antonius, als Cantor, Küster und Schullehrer zu Neuholland.

Zossen. Der int. Lehrer zu Cummersdorf, J. F. J. Kulick, als Schullehrer daselbst.

Todesfälle.

Luckenwalde. Der emeritirte Schullehrer Reinisch zu Liessen.

Nauen. Der emeritirte Cantor Otto zu Nauen.

Potsdam. Der Küster und Organist Schneider an der St. Nicolaikirche zu Potsdam.

Prenzlau I. Der emeritirte Küster und Schullehrer Böttcher zu Prenzlau.

Prenzlau II. Der emeritirte Küster und Schullehrer Otto zu Rossow.

Schwedt. Der emeritirte Lehrer Frentzel zu Schwedt.

Spandau. Der Küster und Schullehrer Neumann zu Wansdorf.

Strasburg. Der Lehrer Klingbeil zu Klepelshagen.

Wriezen. Der emeritirte Lehrer Behrend zu Ringenwalde.

Berichtigung. In der Personalchronik pro Istes Quartal d. J. (Amtsblatt 18tes Stück Seite 169) muß es heißen: Der Lehrer zu Amalienhof, W. R. Wißmann, als Küster und Schullehrer zu Tornow, Superintendentur Neustadt-Eberswalde.

$$\frac{\partial}{\partial x}\left(\frac{\partial \Phi}{\partial x}\right) + \frac{\partial}{\partial y}\left(\frac{\partial \Phi}{\partial y}\right) + \frac{\partial}{\partial z}\left(\frac{\partial \Phi}{\partial z}\right) = 0$$

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 23. Juli. 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 138. Genaue und deutliche Angabe der Adresse auf den, durch die Berliner Stadtpost zu befördernden Briefen. I. 2215. Juni.

Obwohl das correspondirende Publikum bereits in früheren Bekanntmachungen, zuletzt unterm 24. März d. J. darauf aufmerksam gemacht worden ist, wie nothwendig es sei, daß auch bei den sogenannten Stadtbriefen (Briefe, welche der Stadtpost zur Besorgung an hiesige Einwohner übergeben werden) der Adressat deutlich und bestimmt und dessen Wohnung genau nach Straße und Hausnummer angegeben werde, so unterbleibt dies doch noch immer bei einer nicht unbedeutenden Zahl von Briefen, deren Bestellung dadurch erschwert und verzögert, zuweilen auch ganz unthunlich gemacht wird. Damit dergleichen Briefe, welche als unbestellbar sich ergeben, nicht vernichtet zu werden brauchen, werden die Absender, welche nicht im Stande sein sollten, den Adressaten und dessen Wohnung genau und mit Sicherheit zu bezeichnen, hierdurch wiederholt aufgefordert, wenigstens sich als Absender und ihre Wohnung auf der äußeren Rückseite des Briefes zu vermerken, damit ihnen solche Briefe erforderlichen Falls zurückgegeben werden können.

Berlin, den 28. Juni 1847.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 5. Juli 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Juli 1847.

№ 139. Erweiterte Befugniß der Chausseegeld-Hebestelle Blumenthal. IV. 91. Juli.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. September d. J. an die Befugniß der Chausseegeld-Hebestelle zu Blumenthal, auf der Chausseestrecke zwischen Werftpuhl und Wriezen, zur Erhebung des Chausseegeldes dahin abgeändert wird, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab dort das Chausseegeld anstatt für eine und eine halbe Meile, für zwei Meilen erhoben werden soll.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 13. Juli 1847.

№ 140. Der Wiedereintritt der Mahlsteuer-Erhebung vom 1. August d. J. ab. IV. 367. Juli.

In Bezug auf die mit dem 1. August d. J. wieder eintretende Erhebung der Mahlsteuer nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 ist durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. v. M. bestimmt worden, daß alles Mahlgut, welches sich am 1. August d. J. auf den Mühlen befinden wird, und für welches ohne den bewilligten zeitweisen Erlaß der Mahlsteuer nach § 6 a des Gesetzes vom 30. Mai 1820 die Körnersteuer hätte entrichtet werden müssen, bevor dasselbe zur Mühle gebracht wurde, der Steuerbehörde unverzüglich und spätestens bis zum Ablaufe des 1. August d. J. angemeldet und versteuert werden soll.

Mit Hinweisung auf diese gesetzliche Anordnung werden hierdurch alle Betheiligten aufgefordert, die vorgeschriebene Anmeldung bei den betreffenden Steuerstellen, woselbst bei unausgesetzter Erhebung der Mahlsteuer die Entrichtung der letztern hätte erfolgen müssen, mündlich oder schriftlich abzugeben und dabei das Mahlgut in demjenigen Zustande anzumelden, in welchem es sich zur Zeit der Anmeldung befindet, also entweder nach dem Gewichte und der Gattung des noch unvermahlen vorhandenen Getreides, oder nach dem Gewichte und der Gattung der bereits erzielten Fabrikate an Mehl, Kleie, Schroot u. s. w., worauf der erforderliche Mahlschein ertheilt werden wird.

So weit sich am 1. August d. J. Mahlgut auf den Mühlen befindet, welches zwar der Mahlsteuer nicht unterliegt, jedoch nach den bestehenden Controle-Vorschriften mit einer Bezettelung versehen sein muß, ist diese Bezettelung ebenfalls spätestens bis zum Ablauf des 1. August d. J. einzuholen.

Für die Versteuerung des noch auf der Mühle befindlichen Mahlguts und für die Beschaffung der Bezettelung ist neben dem Mahlgaste auch der Müller verantwortlich, Mahlposten aber, welche bis zum Ablauf des 1. August der Steuerbehörde nicht angemeldet worden, sind als Gegenstand einer beabsichtigten Defraude anzusehen und zu behandeln.

Die Anmeldung des Mahlguts kann bereits am 31. Juli d. J. während der vorgeschriebenen Dienststunden erfolgen, und auch am 1. August werden die Steuerstellen, mit Ausnahme der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, zur Entgegennahme der Anmeldungen während jener Dienststunden bereit sein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 15. Juli 1847.

№ 141. Wahl und Bestätigung eines neuen richterlichen Mitgliedes der Westhavelländischen Kreis-Jagd-Theilungs-Commission und eines Stellvertreters desselben. I. 319. Juli.

An die Stelle des zum Justiz-Commissarius in Prenzlau ernannten bisherigen Kammergerichts-Assessors Brachvogel ist der Stadtgerichts-Rath Seemann zu Rathenow zum richterlichen Mitgliede der Westhavelländischen Kreis-Jagd-Theilungs-Commission und der Justiz-Rath Knauff daselbst zum Stellvertreter desselben gewählt und bestätigt worden, was wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. December 1843 (Amtsblatt de 1843 Seite 354) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Für die Verwaltung des noch auf der Mühle befindlichen Mahlguts und für die Besorgung der Verzollung ist neben dem Mahlgaste auch der Müller verantwortlich. Mahlgäste aber, welche nach dem 31sten Januar k. J. August der Steuerbehörde nicht angemeldet worden, sind als Gegenstand einer beabsichtigten Defraude anzusehen und zu behandeln.

Die Anmeldung des Mahlguts kann bereits am 21. Juli d. J. während der vorgeschriebenen Dienststunden erfolgen, und auch am 1. August werden die Steuerstellen, mit Ausnahme der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, zur Entgegennahme der Anmeldungen während jener Dienststunden bereit sein.

Berlin, den 16. Juli 1847.

Königl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände.

Personalchronik.

Von den hiesigen Regierungs-Secretariats-Beamten ist der Regierungs-Secretair Groß pensionirt, der Regierungs-Secretair Dulinski als Gehülfe verwendender Calculator in der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer und der Regierungs-Secretair Loeffler an die Stelle des verstorbenen Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalters Romisch als Buchhalter zur hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse versetzt, und der Regierungs-Secretariats-Assistent Klostermann zum Regierungs-Secretair befördert, dagegen sind der bisherige Civil-Supernumerarius Antoni und der bisherige Hülfsschreiber und Diätarius Kleinheinz als Regierungs-Secretariats-Assistenten angestellt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie August Carl La Pierre und Julius Ludwig Ehrmann Schreiber zu Berlin sind, der erstere als practischer Arzt und Wundarzt, der andere als practischer Arzt in den Königlichen Landen approbirt und verordnet worden.

Der Candidat der Pharmacie Reinhold Hermann Pannenberg zu Berlin ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und verordnet worden.

Der Hülfsprediger und Lic. theol. Strauß in Berlin ist zum Divisions-Prediger bei der 2ten Garde-Division daselbst bestellt worden.

Der bisherige interimistische Förster Johann Rudolph Dietrich Rittershausen ist als Förster an der dritten Communal-Brennforst zu Berlin definitiv angestellt worden.

Die Feldmesser Rudolph Ludwig Gustav Schmiedeseng,
Friedrich Heinrich Eduard Rieberg,
Carl Friedrich Bohne
sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin verpflicht worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche zu Groß-Mutz, Superintendentur Zehdenick, ist von der verwittweten Ober-Predigerin Wilhelmi mit einer Beleuchtung für das Osterfest des Lauschines von neuem Messingblech mit longirtem Rancken versehen, und von der Christian Ludwig Wilhelmschen Erbengemeinschaft ein Altarbild, das Abendmahl des Herrn darstellend, verehrt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 30. Juli. **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1847 beobachteten Wasserstände. № 142.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	9	3	4	7	8	3	6	4	5	2	8	6	5½	4	10	4	8	4	—	6	—	6	6½
2	8	6	5	—	7	8	3	6	4	5	2	7½	6	5	4	9	4	8	4	—	5	10	6	5½
3	8	6	5	—	7	8	3	6	4	4½	2	7	6	5	4	8	4	8	4	—	5	8	6	4½
4	8	4	5	—	7	7	3	6	4	4½	2	6½	6	4½	4	7	4	7	3	11	5	6	6	4
5	8	4	4	9	7	6	3	6	4	4½	2	6½	6	1	4	6	4	6	3	10	5	3	6	3
6	8	3	4	1	7	6	3	6	4	5	2	6	6	4	4	3	4	5	3	9	5	3	6	1
7	8	4	3	8	7	6	3	6	4	4½	2	5½	6	3	4	3	4	4	3	8	5	1	6	—
8	8	3	3	10	7	6	3	6	4	4½	2	5½	6	2¾	4	3	4	3	3	7	5	—	5	11
9	8	4	3	6	7	6	3	7	4	4	2	5	6	3½	4	3	4	2	3	6	4	11	5	10½
10	8	4	3	6	7	5	3	6	4	4	2	5	6	2½	4	2½	4	2	3	6	4	10	5	10
11	8	5	3	6	7	4	3	6	4	4	2	5	6	3½	4	2	4	2	3	5	4	9	5	9½
12	8	4	3	5	7	4	3	6	4	3½	2	4½	6	2½	4	1½	4	1½	3	5	4	8	5	9
13	8	4	3	7	7	4	3	6	4	3½	2	4½	6	2½	3	11	4	1½	3	4	4	7	5	8
14	8	5	3	7	7	4	3	6	4	3	2	4	6	3½	3	11	4	1½	3	3	4	6	5	7½
15	8	5	3	7	7	4	3	6	4	3	2	3½	6	4½	3	11	4	1½	3	2	4	5	5	7
16	8	3	3	7	7	4	3	6	4	3	2	3½	6	2½	3	11	4	1½	3	—	4	5	5	7
17	8	5	3	4	7	4	3	6	4	3	2	3	6	2½	3	11	4	2	3	—	4	4	5	6½
18	8	5	3	5	7	2½	3	6	4	3	2	3	6	1½	3	11	4	1½	3	—	4	3	5	6
19	8	4	3	4	7	2	3	5	4	2½	2	3	6	2	3	11	4	1½	3	—	4	3	5	6
20	8	4	3	2	7	2	3	2	4	2½	2	2½	6	2	3	10	4	1½	3	—	4	3	5	6
21	8	4	3	7	7	1	3	4	4	2	2	2½	6	2	3	10	4	½	3	—	4	4	5	5½
22	8	4	3	1	7	1	3	4	4	1½	2	2½	6	2	3	10	3	11½	3	—	4	4	5	5
23	8	5	3	1	7	—	3	3½	4	1	2	2½	6	2½	3	9	4	2	2	10½	4	4	5	4½
24	8	5	3	2	7	—	3	3	4	1	2	2½	6	2½	3	8	4	1½	2	10	4	3	5	4
25	8	5	3	2	7	—	3	3	4	½	2	2	6	2	3	7½	4	1½	2	9½	4	3	5	3½
26	8	4	3	4	7	2	3	2	4	½	2	2	6	2	3	7	4	1½	2	9½	4	5	5	2½
27	8	3	3	4	7	2	2	11	4	½	2	2	6	2	3	6	4	1½	2	8½	5	—	5	2
28	8	3	3	4	7	1	3	—	4	½	2	1½	6	1½	3	5½	4	—	2	8	5	2	5	1
29	8	3	3	1	7	—	3	—	4	—	2	1½	6	2	3	5	4	1½	2	7	5	1	5	—
30	8	3	3	1	6	11	3	1	4	—	2	1½	6	1½	3	4½	4	1½	2	6	4	11	5	—

Potsdam, den 19. Juli 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

(№ 6, siehe besondere Beilage.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 51. Agentur-Niederlegung.

Die Agenten Witte und Mitscher hierselbst haben die Agenturen für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Berlin, den 17. Juli 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 52. Straßensperre bei Berlin.

Behufs Fortsetzung der Chaussirung von der Straße am rechtseitigen Ufer des neuen Schifffahrts-Kanals, und zwar von der Berlin-Charlottenburger Chaussee bis zur Spree, muß die Sperrung des Theils dieser Straße vom Ende der Grenze der Freundschen Eisengießerei bis hinunter nach der Spree, vom 26. d. M. ab für die Dauer der Arbeiten erfolgen. Berlin, den 24. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 53. Sperrung des Landwehrgrabens.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 29. v. M. (Intelligenzblatt № 156) wird fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Sperrung des Landwehrgrabens auch oberhalb der Cottbusser Brücke bis zur Oberspree vom 20. August d. J. ab Behufs Fortsetzung der Kanalarbeiten erfolgen muß.

Berlin, den 21. Juli 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator George Friedrich Richard Boeckh ist zum Regierungs-Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Collegium angenommen und in dasselbe eingeführt worden.

Dem Candidaten der Theologie Rudolph Schwarze und dem Stud. theol. Reinhold Gebler in Berlin ist die polizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Schiffsschleuse in der Notte bei Königs-Wusterhausen wird wegen eines an derselben auszuführenden Instandsetzungs-Baues für die Zeit vom 15. August bis 12. September d. J. hierdurch gesperrt. Potsdam, den 22. Juli 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg, die Regulative zur Beaufsichtigung des Schulbesuchs der Jugend in Berlin und Theilnahme am Confirmanden-Unterricht und über Constatirung und Bestrafung der Schulversäumnisse, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 31sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

№ 6. Regulative zur Beaufsichtigung des Schulbesuchs der Jugend in Berlin und Theilnahme am Confirmanden-Unterricht und über Constatirung und Bestrafung der Schulversäumnisse.

Behufs einer durchgreifenden Beaufsichtigung des Schulbesuchs der hiesigen Jugend, und ihrer Theilnahme an dem Confirmanden-Unterrichte der Herren Geistlichen, sind mit Genehmigung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern Bestimmungen getroffen, und die nachstehenden, von dem Herrn Ober-Präsidenten von Meding bestätigten Regulative erlassen worden:

A. Regulativ zur Beaufsichtigung des Schulbesuchs der hiesigen Jugend und ihrer Theilnahme am Confirmanden-Unterrichte.

§ 1.

Die Schul-Deputation vertheilt zu Anfang eines jeden Jahres oder Halbjahres für alle, die hiesigen Schulen besuchenden, noch nicht confirmirten Kinder, Schulbesuchs-Karten, welche, ähnlich wie die Erkennungs-Karten der Studirenden, mit der Jahreszahl und dem Stempel der Schul-Deputation versehen sind. Gleiche Karten werden für diejenigen Kinder ausgetheilt, welche im Laufe des Jahres in die Schule eintreten. Auf diese Karten, welche immer nur für das laufende Jahr, oder resp. halbe Jahr, Gültigkeit haben, schreibt der Hauptlehrer und beziehungsweise der Vorsteher der Schule den Vor- und Zunamen und das Alter des Kindes und unterzeichnet dieselben eigenhändig.

§ 2.

Bei jedem Wohnungswechsel einer Familie lassen sich die Polizei-Revier-Commissarien den Schulbesuch aller in dem Alter vom vollendeten sechsten bis vollendeten vierzehnten Lebensjahre stehenden Kinder, ohne Unterschied der Religion oder Confession, durch Einreichung der Schulbesuchs-Karte nachweisen, überzeugen sich auch, ob die Schulbesuchs-Karte mit der laufenden Jahreszahl versehen und auch sonst richtig ist.

Sollte ein Kind keine Schulbesuchs-Karte vorzeigen können, weil es keine Schule besucht, angeblich aber Privat-Unterricht erhalten, so haben die Polizei-Revier-Commissarien sich angeben zu lassen, wo und von wem das Kind unterrichtet werde.

§ 3.

Ueber jedes Kind, dessen Schulbesuch nicht durch die Schulbesuchs-Karte nachgewiesen wird, reichen die Polizei-Revier-Commissarien, unmittelbar nach der Anmeldung, eine Anzeige nach einem, ihnen vorzuschreibenden Formulare, an die Schul-Deputation ein.

§ 4.

Auf Grund dieser Anzeigen bewirkt die Schul-Deputation die Einschulung des Kindes, und bestimmt nach den deshalb bestehenden Grundsätzen, ob, und in welchem Umfange demselben freier Unterricht zu gewähren ist.

§ 5.

Um in gleicher Weise den Confirmanden-Unterricht zu controlliren, haben die Polizei-Revier-Commissarien sich bei jedem Wohnungswechsel von allen, den niederen Ständen angehörenden Kindern, christlichen Glaubens, welche das dreizehnte Jahr angetreten, und das sechszehnte noch nicht vollendet haben, entweder die Theilnahme an dem Confirmanden-Unterricht eines Geistlichen oder die bereits erfolgte Confirmation, erstere durch die nach der Verfügung des Königlichen Consistorii vom 28. December 1841 von den Geistlichen auszustellenden Bescheinigungen, letztere durch den Confirmationsschein, nachweisen zu lassen.

§ 6.

Diejenigen Kinder von dem bezeichneten Alter, für welche weder die erfolgte Confirmation, noch die Theilnahme an dem Confirmanden-Unterricht eines Geistlichen nachgewiesen ist, werden von den Polizei-Revier-Commissarien sofort einzeln, nach dem § 3 gedachten, dazu eingerichteten Formular, der Schul-Deputation angezeigt.

§ 7.

Auf Grund dieser Anzeige bewirkt die Schul-Deputation, falls das Kind zugleich unterrichtslos sein sollte, die Einschulung desselben, und veranlaßt gleichzeitig dessen Prüfung in Beziehung auf die Zulassung zum Confirmanden-Unterricht, entweder durch den Pfarrer der Gemeinde, zu welcher das Kind gehört, oder, falls die Eltern sich zu einem andern Geistlichen halten, durch diesen.

Wenn das Kind die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, um an dem Confirmanden-Unterricht Theil zu nehmen, ist dessen Zulassung zu demselben sofort, im entgegengesetzten Falle aber, sobald als möglich, zu bewirken, jeder Fall dieser Art aber so lange von der Schul-Deputation zu verfolgen, bis die Confirmation des Kindes nachgewiesen ist.

§ 8.

Versäumnisse des Confirmanden-Unterrichts werden zunächst die Geistlichen, im Wege der Seelsorge, zu verhüten und abzustellen suchen, wenn aber die Einwirkung der Geistlichen erfolglos bleibt, haben sie der Schul-Deputation davon Mittheilung zu machen, welche die Versäumnisse in derselben Weise, wie die Schulversäumnisse, zu rügen und zu bestrafen hat.

§ 9.

Wenn ein Kind aus dem Confirmanden-Unterricht eines Geiſtlichen wegbleibt, ohne daß zugleich deſſen Aufnahme in den Confirmanden-Unterricht eines andern Geiſtlichen nachgewieſen wird, ſo haben die Geiſtlichen dies, unter Angabe des vollſtändigen Namens und Alters des Kindes, ſo wie des Standes und der Wohnung der Eltern bei der Schul-Deputation anzuzeigen, welche für die Einſchulung des Kindes und deſſen Wiederaufnahme in den Confirmanden-Unterricht eines Geiſtlichen Sorge tragen wird.

§ 10.

Die Geiſtlichen haben bei der Aufnahme eines Kindes in den Confirmanden-Unterricht ſich deſſen Schulbeſuch nachweiſen zu laſſen, den Eltern die regelmäßige Fortſetzung deſſelben zur Pflicht zu machen, halbjährig aber am 15. Mai und 1. November das, nach der Verfügung des Königlichen Conſiſtorii und Schul-Collegii vom 28. December 1841 zu führende Verzeichniß der beziehungsweiſe zu Oſtern und Michaelis in ihren Confirmanden-Unterricht neu aufgenommenen Kinder, an das Königliche Conſiſtorium und Schul-Collegium einzureichen, welches in den geeigneten Fällen, wegen Wiedereinſchulung der etwa unterrichtsloſen Confirmanden das Erforderliche an die Schul-Deputation veranlaſſen wird.

§ 11.

Jedes Kind iſt im Allgemeinen ſo lange, bis es die Reife für die Confirmation erlangt hat, als ſchulpflichtig zu betrachten. In beſonderen Fällen kann von dieſer Regel ſo viel nachgegeben werden, daß Kinder, welche den Confirmanden-Unterricht beſuchen, nach den darüber beſtehenden Vorſchriften zum Beſuch einer Nachhülfe-Schule verſtattet werden. In Fällen, wo der Confirmande bereits ſo weit im Alter vorgeſchritten iſt, daß der gemeinſchaftliche Unterricht mit jüngeren Kindern wenig Erfolg für denſelben verſpricht, oder wo die Armuth ſo groß, und die ſonſtigen Verhältniſſe der Art ſind, daß dem Confirmanden die nöthige Zeit zum Beſuch der Nachhülfe-Schule gänzlich fehlt, iſt die Schul-Deputation befugt, von dem Beſuch der Nachhülfe-Schule zu dispenſiren, wenn das Kind nach der Beſcheinigung ſeines Seelſorgers bereits die nothwendigſten Schulkenntniſſe erlangt hat, und den Confirmanden-Unterricht fortdauernd regelmäßig beſucht.

B. Regulativ über Conſtatirung und Beſtrafung der Schulverſäumniſſe.

§ 1.

Die Beaufſichtigung des Schulbeſuchs der bereits eingeſchulten Kinder liegt der Schul-Deputation ob, und erhält dieſelbe die Befugniß, den regelmäßigen Schulbeſuch, nöthigenfalls durch Anwendung von Strafen, gegen ſäumige oder renitente Eltern, in der unten angegebenen Weiſe herbeizuführen.

§ 2.

Die Organe, deren ſich die Schul-Deputation für dieſes Geſchäft zunächſt bedient, ſind die Schul-Commiſſionen, deren Organiſation und Geſchäftsführung eine beſondere Inſtruction nachweiſt.

§ 3.

Am Sonnabend einer jeden Woche fertigt jeder Classenlehrer aus der Liste der Schulversäumnisse nach einem vorgeschriebenen Formulare einen Auszug über jedes Kind an, das die Schule einen oder mehrere Schultage ohne genügende Entschuldigung versäumt hat, und übergiebt diese Auszüge dem Hauptlehrer oder Schulvorsteher, welcher dieselben an demselben Sonnabend dem Vorsteher der betreffenden Schul-Commission übersendet.

§ 4.

Der Vorsteher der Schul-Commission vertheilt am folgenden Montage diese Anzeigen an die Mitglieder der Schul-Commission, welche in den nächsten Tagen durch persönliche Recherche und Vernehmung der Eltern, Vormünder ꝛc. die Gründe der stattgehabten Schulversäumnisse ermitteln und auf den gedachten Anzeigen kurz vermerken, ob die Versäumniß durch Krankheit des Kindes, oder durch besondere Unglücksfälle und Verhältnisse in der Familie veranlaßt worden ist, und daher als entschuldigt betrachtet werden kann, wobei als leitender Grundsatz festzuhalten ist, daß bei Kindern in dem Alter von 6 bis 11 Jahren in der Regel nur Krankheit als triftiger Entschuldigungsgrund für Schulversäumniß gelten kann; oder falls die Versäumniß nicht gerechtfertigt werden kann, daß den Eltern ꝛc. die nöthige Ermahnung und Verwarnung ertheilt worden ist.

§ 5.

An dem Freitage jeder Woche übergeben die Mitglieder der Schul-Commission die also erledigten Anzeigen dem Vorsteher der Commission, welcher dieselben am Sonnabend früh dem Hauptlehrer oder Schulvorsteher zur Aushändigung an die Classenlehrer übersendet.

Die Classenlehrer bewahren diese Anzeigen auf, um sie bei wieder vorkommenden Schulversäumnissen desselben Kindes ihren erneuerten Anzeigen beizufügen.

Die Vorsteher derjenigen Schulen, in welchen Kinder für Rechnung der Stadt unterrichtet werden, sind für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Schulversäumniß-Anzeigen verantwortlich.

§ 6.

Wenn innerhalb vier Wochen, nachdem die Schul-Commission eine nicht gerechtfertigte Schulversäumniß bei einem Kinde zu rügen gehabt hat, wiederum bei demselben Kinde eine Schulversäumniß vorkommt und die Schul-Commission die Ueberzeugung hat, daß diese Schulversäumnisse in der Nachlässigkeit oder dem bösen Willen der Eltern ihren Grund haben, so ermahnt und verwarnt sie die betreffenden Eltern, unter Androhung der gesetzlichen Strafe im Wiederholungsfalle, ad **protocollum**. Kommt dessenungeachtet innerhalb vier Wochen nach der gedachten, zu Protocoll ertheilten Verwarnung, bei demselben Kinde eine neue Schulversäumniß vor, die nicht gerechtfertigt oder entschuldigt werden kann, und gewinnt die Schul-Commission dadurch die Ueberzeugung, daß nur von polizeilicher Einschreitung und Bestrafung der Eltern Besserung zu erwarten sei, so macht die Schul-Commission davon der Schul-Deputation, nach einem vorgeschriebenen Formulare, An-

zeige, unter Beifügung des Verwarnungs-Protocolls und kurzer Mittheilung des Sachverhältnisses.

§ 7.

Die Schul-Deputation, welche über jedes ihr wegen Schulverſäumniß angezeigte Kind eine beſondere Acte anlegt, veranlaßt demnächſt ſofort die Vernehmung der Eltern und nöthigen Falls der Kinder ſelbſt, und verfügt, wenn ihr das Sachverhältniß hinlänglich aufgeklärt zu ſein ſcheint, die Strafe. Dieſe wird ſogleich dem Verurtheilten bekannt gemacht und ihm dabei eröffnet, daß ihm freiſtehe, innerhalb acht Tagen, vom Tage der Bekanntmachung, den Recurs gegen die ergangene Straf-Entſcheidung bei dem hieſigen Magiſtrate anzumelden; — wolle er den Recurs gegen die erlaſſene Straf-Entſcheidung nicht ergreifen, ſo habe er die Strafe binnen acht Tagen an die Armen-Schul-Caſſe einzuzahlen.

§ 8.

Iſt der Recurs angemeldet, ſo erläßt der Magiſtrat, auf Grund der von ihm erforderten Acten der Schul-Deputation, in möglichſt kurzer Friſt ſeine Entſcheidung, ohne daß es einer perſönlichen Vernehmung des Recurrenten bedarf. Jedoch bleibt dieſe, ſo wie eine weitere Unterſuchung dem Magiſtrate in den Fällen vorbehalten, wo es ihm zur vollſtändigen Beurtheilung der Sache erforderlich erſcheint.

§ 9.

Gegen die Entſcheidung des Magiſtrats findet ein weiterer Recurs nicht ſtatt.

§ 10.

Der Magiſtrat fertigt ſeine Entſcheidung dem Recurrenten zu, und weiſet denſelben, wenn das Straf-Reſolut der Schul-Deputation beſtätigt wird, zugleich an, die ihm zuerkannte Strafe binnen acht Tagen an die Armen-Schul-Caſſe zu zahlen, benachrichtigt hiervon auch gleichzeitig die Schul-Deputation.

§ 11.

Erfolgt die Einzahlung der Geldſtrafe in der §§ 7 und 10 gedachten Friſt nicht, ſo wird die Strafe durch Execution eingezogen, und falls dieſe fruchtlos bleibt, der Geldſtrafe eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe ſubſtituirt.

§ 12.

Die von der Schul-Deputation erkannte Gefängnißſtrafe läßt das Königliche Polizei-Präſidium, auf Requiſition der Schul-Deputation, zur Ausführung bringen und darüber, daß dies geſchehen, der Schul-Deputation Benachrichtigung zugehen.

§ 13.

Die zu erkennenden Strafen werden in Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 20. Juni 1835 auf Einen Silbergroſchen bis Einen Thaler beſtimmt, und kann dieſer Geldſtrafe, nach Befinden, eine Gefängnißſtrafe bis zu Vier und zwanzig Stunden ſubſtituirt werden.

Für einen, ohne genügende Entſchuldigung verſäumten Schultag wird eine Geldſtrafe von Einem Silbergroſchen — für eine Schulwoche oder Sechs einzelne Schultage Zehn Silbergroſchen — feſtgeſetzt, und wird dieſe Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt.

Der Geldstrafe von Einem bis Fünf Silbergroschen kann eine vierstündige, von Sechs bis Zehn Silbergroschen eine achtstündige und so fort für jede Fünf Silbergroschen eine vierstündige Gefängnißstrafe substituirt werden.

§ 14.

Die Untersuchungs-Verhandlungen sind kosten- und stempelfrei. Etwanige baare Auslagen fallen jedoch dem Verurtheilten zur Last.

§ 15.

Ueber den Schulbesuch derjenigen Kinder, deren Eltern bereits verwarnt oder bestraft worden sind, zieht die Schul-Deputation nach Verlauf von vierzehn Tagen bis vier Wochen Erkundigungen ein, um bei fortgesetzter Renitenz die Verdoppelung der Strafe eintreten zu lassen.

Urkundlich unter dem Stadtsiegel.

Gegeben Berlin, den 21. October 1844.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Residenz.

(L. S.)

* * *

Vorstehendes Regulativ zur Constatirung des Schul- und Confirmanden-Besuchs der hiesigen Schuljugend und zur Bestrafung der Schulversäumnisse, vom 21. October v. J. wird, auf Grund des Rescripts der Herren Geheimen Staats-Minister Eichhorn und Grafen von Arnim Excellenzien, vom 21. Februar d. J., und in Folge der bei dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin darüber stattgehabten Verhandlungen, hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Meding.

* * *

Vorstehende Regulative werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Juli 1847.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung über Kartoffelbrennereien.

Vom 1. Mai 1941.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung der Kartoffelwirtschaft vom 15. Februar 1934 (RGBl. I S. 103) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kartoffelbrennereien dürfen nur betrieben werden, wenn sie vom Reichsnährstand zugelassen sind.

§ 2

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Betrieb der Brennerei nicht gesichert ist,
2. die Brennerei nicht in einem Gebiet liegt, das für die Kartoffelversorgung der Brennerei geeignet ist,
3. die Brennerei nicht über die erforderlichen Lagerräume für Kartoffeln verfügt,
4. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Reinigung der Kartoffeln verfügt,
5. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Dämpfung der Kartoffeln verfügt,
6. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Gärung der Maische verfügt,
7. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Destillation des Alkohols verfügt,
8. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Lagerung des Alkohols verfügt,
9. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verladung des Alkohols verfügt,
10. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
11. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
12. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
13. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
14. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
15. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
16. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
17. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
18. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
19. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
20. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
21. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
22. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
23. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
24. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
25. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
26. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
27. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
28. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
29. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
30. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
31. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
32. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
33. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
34. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
35. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
36. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
37. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
38. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
39. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
40. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
41. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
42. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
43. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
44. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
45. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
46. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
47. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
48. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
49. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
50. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
51. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
52. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
53. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
54. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
55. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
56. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
57. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
58. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
59. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
60. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
61. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
62. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
63. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
64. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
65. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
66. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
67. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
68. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
69. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
70. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
71. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
72. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
73. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
74. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
75. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
76. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
77. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
78. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
79. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
80. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
81. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
82. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
83. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
84. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
85. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
86. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
87. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
88. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
89. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
90. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
91. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
92. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
93. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
94. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
95. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
96. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,
97. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Schlempe verfügt,
98. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung des Alkohols verfügt,
99. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Kartoffeln verfügt,
100. die Brennerei nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Verwiegung der Maische verfügt,

№ 869. Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. Juli 1847, betreffend die der Stadt Ulrich in Betreff der chausseemäßigen Anlegung der Straße von Ulrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2870. Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, so wie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privatpersonen. Vom 5. Juli 1847.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 16. September 1842,

die Handhabung der Feuer-Polizei und die bessere Einrichtung der Lösch-Anstalten in den, zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, des Markgrafthums Niederlausitz, der Kreise Senftenberg und Finsterwalde, so wie der Districte Jüterbogk und Belzig betreffend,

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Seite 287)

bestimmt in § 64, daß die in § 62 und 63 erwähnten außerordentlichen feuer- und baupolizeilichen Revisionen in den einzelnen Städten des Verbandes mindestens alle Drei Jahre vorgenommen werden sollen.

In Berücksichtigung des im Allgemeinen verbesserten baulichen Zustandes der Städte und im Vertrauen zu der, bereits mehr und mehr sicheren, gehörigeren Aufmerksamkeit der Stadtbehörden auf die Beseitigung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, wird diese Bestimmung, auf den Antrag der zum 25sten Communal-Landtag der Kurmark versammelt gewesenen Abgeordneten der absoluten kurmärkischen Städte und nachdem auch die Landtags-Abgeordneten der übrigen Städte des Verbandes sich auf den letztjährigen Communal-Landtagen der Neumark und des Markgrafthums Niederlausitz zustimmend erklärt haben, unter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern, dahin abgeändert,

daß in Zukunft die Fristen von einer Revision bis zur andern nur einen Zeitraum von sechs Jahren nicht überschreiten dürfen.

Innerhalb dieser Grenzen bleibt ferner die Bestimmung, zu welchen Zeiten und in welchen Zwischenräumen die einzelnen Städte den Revisionen unterworfen werden sollen, nach wie vor lediglich dem Ermessen der Königlichen Regierungen anheimgestellt.

Potsdam, den 31. Juli 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 31. Juli 1847.

№ 143. Empfehlung der Dieffenbachschen Schrift: „Der Aether gegen den Schmerz." I. 1253. Juli.

Bei dem lebhaften Intereſſe, mit welchem die neu entdeckte Anwendung des Einathmens der Aetherdämpfe bei chirurgiſchen Operationen, bei der Behandlung von Verrenkungen, bei Entbindungen u. ſ. w., von den Medicinalperſonen aufgenommen iſt, verdient die, von dem Herrn Geheimen Medicinal-Rathe und Profeſſor Dr. Dieffenbach in Berlin herausgegebene Schrift:

„Der Aether gegen den Schmerz. Mit einer lithographirten Tafel. Berlin „bei Hirſchwald 1847. 228 Seiten. 8vo."

vorzugsweiſe empfohlen zu werden, da in derſelben mit umfaſſender Sachkunde und gründlicher Beurtheilung die Reſultate eigener vielfältiger Erfahrungen ſowohl, als der ſämmtlichen bis jetzt bekannt gewordenen Beobachtungen und Verſuche ſo vollſtändig mitgetheilt ſind, daß daraus die ſicherſte Belehrung über die Indicationen und Gegenanzeigen des Aetherrauſches und über die, bei deſſen Anwendung ſorgfältig zu beobachtenden Cautelen zu entnehmen, das Studium dieſer Schrift demnach allen Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern ſehr anzurathen iſt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 31. Juli 1847.

№ 144. Das Verfahren der Ortsbehörden in Armenſachen. I. 1308. Juli.

Das Verfahren der Ortsbehörden in Armenſachen entſpricht in vielen Fällen nicht den Beſtimmungen des Armengeſetzes vom 31. December 1842 und des damit weſentlich zuſammenhangenden Geſetzes über die Aufnahme neu anziehender Perſonen von demſelben Tage.

Durch unrichtige Auffaſſung dieſer geſetzlichen Vorſchriften und unvollſtändige Ermittelung derjenigen Thatſachen, welche bei Entſcheidung von Streitigkeiten über die Ortsangehörigkeit eines Armen zu Grunde gelegt werden müſſen, werden unnöthige Weiterungen zum Nachtheil der Armen oder einzelner Armenverbände herbeigeführt, weshalb wir uns veranlaßt finden, diejenigen Punkte, welche beſonders zu beachten ſind und gegen welche am häufigſten gefehlt wird, hier zuſammenzuſtellen.

1. Wenn ſich ein fremder Armer, ein kranker und mittelloſer Reiſender, Handwerksgeſelle, Fabrikarbeiter ꝛc. bei einer Polizeibehörde mit der Bitte um Unterſtützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenanſtalt meldet, ſo iſt derſelbe ſofort vollſtändig über ſeine perſönlichen und Angehörigkeits-Verhältniſſe zu vernehmen.

Das Vernehmungsprotocoll muß daher ſpeciell enthalten:

a. Namen, Alter und Vermögensverhältnisse des Bittstellers, so wie die Namen, den Wohnort und die Vermögensverhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister.

b. Die Angabe, wo und in welchen Verhältnissen er während der letzten 3 Jahre gelebt hat. In dieser Beziehung muß die Zeit, während welcher sich der Verarmte an einem oder dem andern Orte aufgehalten haben will, wo möglich nach dem Datum, oder wenigstens so genau, als es sich irgend thun läßt, angegeben werden. Auch der Ort ist speciell anzugeben, mithin genügt die Benennung eines Dorfes nicht, sondern es muß zugleich bemerkt werden, ob der Verarmte sich in der specifischen Hofe oder in einem herrschaftlichen Familienhause, Vorwerke x., oder in einem zur Dorfcommune gehörenden Hause sich aufgehalten hat. Was die Lebensverhältnisse betrifft, so muß der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung oder Schlafstelle gehabt und ob er sich bei seiner Herrschaft oder am Orte bei der Orts-Polizeibehörde (auf dem Lande bei der Gutsherrschaft) gemeldet hat, insbesondere aber ist bei solchen Personen, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob sie als Dienstleute, oder selbstständig gelebt haben, das Verhältniß, in welchem sie zu ihren Arbeitsherren gestanden, möglichst wahrheitsgetreu zu ermitteln.

c. Ist der Bittsteller noch minorenn, so muß das letzte Domicil seines Vaters oder seiner unehelichen Mutter, oder, falls dieselben kein Domicil hatten, der letzte dreijährige Aufenthalt derselben angegeben werden.

d. In gleicher Weise (lit. c.) ist hinsichtlich derjenigen großjährigen Personen zu verfahren, welche noch nicht 27 Jahre alt sind, und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domicil begründet, noch sich drei Jahre an einem Orte aufgehalten haben.

2. Sehr viele Armenverbände gehen von der Ansicht aus, daß durch den bloßen dreijährigen Aufenthalt eines Menschen ihre Verpflichtung zur Versorgung desselben im Falle der Verarmung nicht begründet werde, indem sie sich dabei auf den § 2 des Armengesetzes stützen. Diese Ansicht ist unrichtig, denn das Gesetz verpflichtet mit bestimmten Worten auch denjenigen Armenverband zur Fürsorge für einen Armen, in dessen Bezirk derselbe, auch ohne einen Wohnsitz erworben zu haben, drei Jahre hindurch aufgehalten hat, und der § 2 a. a. O. spricht gar nicht von dem Falle des dreijährigen Aufenthaltes.

3. Unzulässig ist es, den Armen an die Unterstützung einer Angehörigen, oder, wenn er ein Handwerksgesell ist, an die Gewerks-Casse zu verweisen; gegen dergleichen Privatverpflichtete hat der Armenverband, nach Erfüllung seiner Obliegenheit, wiederum lediglich im Regresswege den Regreß zu nehmen.

4. Nach dem Armengesetze kommt es darauf, ob ein großjähriger Arme noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht an, weshalb auch aus diesem Umstande kein Einwand gegen die Verpflichtung zur Armenpflege von Seiten eines Armenverbandes hergeleitet werden kann.

5. Jeder örtliche Armenverband hat denjenigen Armen, welche sich in seinem Bezirke vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung zu gewähren, und darf derselben an seinen angehörigen Angehörigkeitsort nicht zurückschicken, bevor er sich mit demselben darüber

Appendix to Chap. XIII. Sec. 1. 1. 1

Forderung des klagenden Armenverbandes zahlreiche Einwendungen entgegengesetzt werden, die im Gesetze keinen Anhalt haben und die an sich (wie z. B. der Einwand einer Besuchsreise bei mehrjährigem Aufenthalte) keine Berücksichtigung verdienen. Es versteht sich von selbst, daß solche Einwendungen keinen Einfluß auf die Entscheidung haben können, sie vermehren jedoch unnöthiger Weise das Schreibwesen und führen dahin, daß denjenigen Communen, zu deren Gunsten sie erhoben worden, durch die längere Verpflegung des Armen an einem fremden Orte größere Kosten erwachsen. Wir erwarten daher, daß die Communal-Behörden und namentlich die Stadt-Magistrate, welche das Rechtsverhältniß zu übersehen vermögen, sich derartiger, für ihre Stellung unpassender und für ihre Commune nachtheiliger Einwendungen gänzlich enthalten werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. Juli 1847.

№ 145. Agentur-Bestätigung. I. 532. Juli. I. 538. Juli.

Auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Friesecke zu Nauen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Nauen und Umgegend und der Königl. Domainenbeamte Meyer zu Kiepberg, als Special-Director der Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, für den Osthavelländischen Kreis, von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 23. Die Salarien-Cassen-Abschlüsse der Königlichen Untergerichte.

Die auf Grund der, von den Königlichen Untergerichten alljährlich einzureichenden Salarien-Cassen-Abschlüsse angefertigten generellen Jahres-Rechnungs-Uebersichten haben in neuerer Zeit um deshalb zu wiederholten Ausstellungen Seitens des Königlichen Justiz-Ministeriums Veranlassung gegeben, weil bei Anfertigung der Special-Jahres-Rechnungen und der mit denselben übereinstimmenden Jahres-Abschlüsse die Vorschriften der Justiz-Ministerial-Rescripte vom 26. Juni und 11. September 1844 (Justiz-Ministerialblatt pro 1844 Seite 159 und 202) nicht gehörig beachtet; vielmehr denselben entgegen, häufig unrichtige, auf die General-Uebersichten störend einwirkende Verrechnungen vorgekommen sind.

Obwohl in den einzelnen Fällen die betreffenden Gerichte dieserhalb bereits mit der nöthigen Anweisung versehen worden sind, so ist dessenungeachtet ein befriedigendes Resultat dadurch nicht erreicht, und werden dieselben daher wiederholt hierdurch aufgefordert, bei Aufstellung der Salarien-Cassen-Jahres-Rechnungen und Abschlüsse sich auf das Genaueste nach den Vorschriften der obengedachten Rescripte zu achten und demgemäß insbesondere:

1) die Einnahmen und Ausgaben in den dazu bestimmten Abtheilungen „nach dem Etat" und „außer dem Etat" ordnungsmäßig zu verrechnen;

2) etwanige erſparte etatsmäßige Fonds, aus welchen die Bewilligung von Gratificationen ꝛc. beantragt wird, für das nächſtfolgende als Reſt-Ausgaben zu reſerviren;

3) die Reſtverwaltung von der Verwaltung des laufenden Jahres gehörig zu trennen und demgemäß:

a) in Betreff der Einnahme, in der Abtheilung „aus dem vorigen Jahre", alle nach der vorigen Rechnung verbliebenen Reſte an Defecten und extraordinairen Einnahmen, an Jurisdictions-Beiträgen und anderen eigenthümlichen Einnahmen, mit alleinigem Ausſchluß der Sportelreſte, welche jedoch, wie bisher, ante lineam aufzuführen ſind, nachzuweiſen, in der Abtheilung „aus dem laufenden Jahre" dagegen außer der currenten Sportel-Einnahme und den vorjährigen Sportelreſten, ſämmtliche extraordinairen Einnahmen, ſo wie die gegen die frühere Rechnung gezogenen Defecte, welche erſt im Laufe des Rechnungsjahres zur Soll-Einnahme gekommen ſind, zur Verrechnung zu bringen, und

b) hinſichtlich der Ausgabe nach denſelben Grundſätzen zu verfahren, insbeſondere die vorjährigen Reſte an Emolumenten der Beamten in der betreffenden Rechnungs-Abtheilung ſpeciell in Soll und Iſt nachzuweiſen und nicht, wie hin und wieder vorgekommen iſt, mit der laufenden Ausgabe an Emolumenten zu vermiſchen.

Es wird erwartet, daß die künftig einzureichenden Jahres-Abſchlüſſe den vorgeſchriebenen Erforderniſſen genau entſprechen werden, und würden deſſenungeachtet ferner vorkommende Mängel gegen die betreffenden Caſſen-Beamten unnachſichtlich durch Ordnungsſtrafen gerügt werden müſſen.

Berlin, den 20. Juli 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 24.

Ernennung des Commiſſarius zur Aufnahme von Dismembrations-Verträgen in Gemäßheit des Geſetzes vom 3 Januar 1845 für den Weſtpriegnitzſchen Kreis.

In Gemäßheit des § 2 des Geſetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundſtücken und die Gründung neuer Anſiedelungen, iſt zur Aufnahme der in dieſem Geſetze bezeichneten Verträge über eximirte Grundſtücke bis auf weitere Beſtimmung für den Weſtpriegnitzſchen Kreis an Stelle des Stadtgerichts-Directors von Wittken, der Stadtrichter Liebmann zu Perleberg ernannt.

Berlin, den 17. Juli 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 54.

Verbot der Verfälſchung oder Verdünnung der zum Verkauf geſtellten Milch.

Bei den begründeten Klagen über die Verfälſchung und Verdünnung der zum Verkauf geſtellten Milch, ſieht ſich das Polizei-Präſidium veranlaßt, hierdurch darauf aufmerkſam zu machen, daß nicht allein der Zuſatz von fremdartigen Beſtandtheilen zu der Milch, um ihre Güte ſcheinbar zu erhöhen, wie des Mehls, der Soda, um das Gerinnen derſelben zu verhindern, ſondern auch der Zuſatz von Waſſer durch

Synthesis of Substituted Quinolines and Isoquinolines. By WILLIAM HENRY PERKIN, jun., and ROBERT ROBINSON. The authors have prepared a number of substituted quinolines and isoquinolines by the action of sodium ethoxide on the ethereal salts of the corresponding quinaldine- and isoquinaldine-carboxylic acids. The following substances have been prepared and analysed:

- 6-Methoxyquinaldine, $C_{11}H_{11}NO$, boiling at 265° and melting at 47°.
- 6-Methoxyquinaldine-4-carboxylic acid, $C_{12}H_{11}NO_3$, melting at 230°.
- Ethyl 6-methoxyquinaldine-4-carboxylate, $C_{14}H_{15}NO_3$, melting at 70°.
- 6-Methoxyquinoline, $C_{10}H_9NO$, boiling at 265° and melting at 9°.
- 6-Methoxyquinoline-4-carboxylic acid, $C_{11}H_9NO_3$, melting at 220°.
- Ethyl 6-methoxyquinoline-4-carboxylate, $C_{13}H_{13}NO_3$, melting at 70°.
- 6-Methoxyisoquinaldine, $C_{11}H_{11}NO$, boiling at 265° and melting at 47°.
- 6-Methoxyisoquinaldine-4-carboxylic acid, $C_{12}H_{11}NO_3$, melting at 230°.
- Ethyl 6-methoxyisoquinaldine-4-carboxylate, $C_{14}H_{15}NO_3$, melting at 70°.
- 6-Methoxyisoquinoline, $C_{10}H_9NO$, boiling at 265° and melting at 9°.
- 6-Methoxyisoquinoline-4-carboxylic acid, $C_{11}H_9NO_3$, melting at 220°.
- Ethyl 6-methoxyisoquinoline-4-carboxylate, $C_{13}H_{13}NO_3$, melting at 70°.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 13. August. 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. entbieten Unseren, zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß, und ertheilen denselben auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge, so weit nicht bereits durch Unsere Botschaften vom 23. April, 1. Mai, 1. Juni, 3. Juni und 24. Juni d. J. darüber entschieden ist, den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Der Gesetz-Entwurf über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ist einer sorgfältigen Revision unterworfen, bei welcher die von beiden Kurien Unserer getreuen Stände gemachten Bemerkungen möglichst Berücksichtigung gefunden haben. Auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums haben Wir sodann das Gesetz vollzogen und dessen Publication durch die Gesetzsammlung angeordnet.

Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

2. Dasselbe gilt von dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden.

Verhältnisse der Juden.

Wenn übrigens bei der Berathung dieses Gesetzes die Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden in ihrem Gutachten vom 24. Juni d. J. den Antrag gestellt hat:

die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden auszusprechen,

so scheint dabei unerwogen geblieben zu sein, daß sich dieser Antrag auf einen Gegenstand bezieht, welcher dem allgemeinen Eherecht angehörend, Unsere christlichen Unterthanen eben so nahe berührt, wie die jüdischen und der mithin in einem, lediglich die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetze seine Erledigung nicht finden kann. Da hiernach jener Antrag außer den Grenzen des vorgelegten Gesetz-Entwurfes liegt, so hätte derselbe nur in dem für Petitionen gesetzlich vorgeschriebenen Wege an Uns gelangen können. Es fehlt daher an Veranlassung zur Ertheilung eines Bescheides.

3. Da die Kurie der drei Stände den vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß bäuerlicher Grundbesitzer dem Interesse des Bauernstandes nicht für entsprechend erachtet hat, so haben Wir beschlossen, diesem Gesetz-Entwurfe für jetzt keine weitere Folge zu geben und deshalb schon mittelst Unserer Botschaft vom 14. Mai d. J. die Herren-Kurie von der Berathung desselben entbunden.

Abschätzung bäuerlicher Grundstücke u. Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers.

[illegible] [illegible] [illegible] [

getreuen Stände versichern zu müssen glaubten. Uebrigens werden Wir denjenigen Provinzen, welche die Errichtung solcher Rentenbanken erbeten haben, darauf bezügliche Propositionen bei der nächsten Versammlung ihrer Stände vorlegen lassen und wollen erwarten, ob die übrigen Provinzen den gleichen Wunsch aussprechen werden.

zu errichtenden Rentenbanken.

7. Nachdem Unsere getreuen Stände sich mit dem Vorschlage wegen Errichtung von Provinzial-Hülfs-Cassen durch einen, aus Staatsmitteln zu beschaffenden Fonds von 2½ Millionen Thalern einverstanden erklärt haben, und durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß die allgemeinen Grundsätze für die Bildung dieser Cassen mit Unserem Minister des Innern vereinbart sind, werden Wir den nächsten Provinzial-Landtagen die entsprechenden Propositionen vorlegen lassen, damit diese Institute, von denen Wir Uns wesentliche Förderung der Provinzial-Interessen versprechen, demnächst bald ins Leben treten können.

Provinzial-Hülfs-Cassen.

8. Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der ständischen Ausschüsse und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch, wobei Wir mit Rücksicht auf die, von einigen Abgeordneten in die Wahl-Protocolle niedergelegten Erklärungen hinzufügen, daß, so lange Wir Uns nicht bewogen finden, die Verordnungen vom 3. Februar d. J. abzuändern, dem Vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen diejenigen Befugnisse verbleiben, welche ihnen nach den gedachten Verordnungen und Unseren darauf bezüglichen Declarationen vom 24. Juni d. J. zustehen.

Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

Da die von den Landgemeinden der Rheinprovinz zu dem ständischen Ausschusse gewählten Abgeordneten die auf sie gefallenen Wahlen nicht angenommen und die wählenden Mitglieder des Landtages, in Folge dieser Ablehnung, neue Wahlen vorzunehmen sich geweigert haben, so werden in Folge dieses Verfahrens die Landgemeinden der Rheinprovinz bis zum nächsten Provinzial-Landtage der Vertreter in dem ständischen Ausschusse entbehren.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Der Erlaß einer neuen Militair-Kirchen-Ordnung wird, den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechend, möglichst beschleunigt werden.

Erlaß der Militair-Kirchen-Ordnung.

2. Dem Antrage des Vereinigten Landtages auf Gewährung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten haben Wir durch einen zu publicirenden Erlaß vom gestrigen Tage gewillfahrt. Es erstreckt sich solcher, wie sich von selbst versteht, auch auf diejenigen Städte der Rheinprovinz, welchen Wir die revidirte Städte-Ordnung verliehen haben, oder solche künftig auf ihren Antrag verleihen möchten. Dagegen können Wir der Bitte um Ausdehnung dieser Anordnungen auf die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgermeisterei-Verordneten in der Rheinprovinz deshalb keine Folge geben, weil der darauf bezügliche, lediglich die Abänderung eines Provinzial-Gesetzes betreffende Antrag nach § 13 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. von dem Vereinigten Landtage gar nicht hätte berücksichtigt und zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen.

Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten.

Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten.

3. Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten steht in genauester Verbindung mit dem bereits auf den Provinzial-Landtagen berathenen Gesetz-Entwurf über das Sportuliren der unteren Verwaltungs-Behörden, und wird dieser Gegenstand durch die Publication dieses Gesetzes seine Erledigung finden.

Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage.

4. Die von Unseren getreuen Ständen in Antrag gebrachten Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage werden Wir einer näheren Prüfung unterwerfen und bei der, vor Eröffnung des nächsten Vereinigten Landtages zu veranlassenden neuen Redaction des Reglements möglichst berücksichtigen lassen.

Ausdehnung des mündlichen und öffentlichen Criminal-Verfahrens.

5. In dem Antrage:

die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Criminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Criminal-Ordnung gilt, zu beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen,

sehen Wir einen erfreulichen Beweis dafür, daß das Gesetz vom 17. Juli v. J., so wie die Verordnung vom 7. April d. J. eine Unseren landesväterlichen Absichten entsprechende Anerkennung gefunden haben. Wir haben Unseren Justiz-Minister beauftragt, zur baldigen Einführung des gedachten Verfahrens in allen denjenigen Landestheilen, in welchen die Criminal-Ordnung gilt, mit Berücksichtigung der verschiedenen provinziellen Verhältnisse, so wie der inzwischen gesammelten Erfahrungen die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Stände in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 24. Juli 1847.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Eichhorn. von Thile. von Savigny.
von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. von Canitz.
von Düesberg.

An
Unsere zum Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Landtags-Abschied wird in Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 3. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. August 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Meding.

O. P. N. 4093.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. August 1847.

№ 146. Aufgehobene Viehsperre. l. 1509. Juli.

Nachdem seit länger denn drei Monaten kein Erkrankungsfall unter dem Rindvieh des Ritterguts und des Dorfs Züsedom, im Prenzlauschen Kreise, vorgekommen, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J., im 4ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 28 sub № 16 angeordnete Sperre dieses Ritterguts und des Dorfs Züsedom nebst seiner Feldmark, wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. August 1847.

№ 147. Die Deutsche Gesellschaft in New-York. l. 1481. Juli.

Ungeachtet mehrfacher Veröffentlichung des Zwecks der „Deutschen Gesellschaft" in New-York ist solcher dennoch häufig verkannt oder auch wohl absichtlich falsch dargestellt worden. Zur Berichtigung mancher irrigen Ansichten und zur Warnung der betreffenden Auswanderer sehen wir uns daher veranlaßt, folgende kurze Darstellung des Wirkungskreises der gedachten Gesellschaft zu geben.

Die Deutsche Gesellschaft in New-York ist ein Wohlthätigkeitsverein, dessen Wirkungskreis sich anfänglich nur auf die Unterstützung dort ansäßiger Deutschen, die durch Krankheit oder Unglück zurückgekommen, beschränkte, der aber, seit die Einwanderung so bedeutend zunahm, sich auch das Ziel vorsteckte, den Einwanderer möglichst gegen Betrügereien, denen er namentlich bei seiner Ankunft so sehr ausgesetzt ist, zu schützen, und ihm durch guten Rath und Anweisung zu seinem Fortkommen behülflich zu sein.

Keinesweges aber ist die Deutsche Gesellschaft im Stande, dem Einwanderer auch das zu seiner Reise ins Innere oder seinem ersten Unterhalt nöthige Geld zu geben, da der Fonds der Gesellschaft auch jetzt noch nur dem ersten Zwecke, der Unterstützung dort ansäßiger nothleidender Deutschen, gewidmet werden kann und dazu nur im beschränkten Maaße ausreicht. Auch ist es gewiß nicht unbillig, zu erwarten, daß ein Einwanderer nicht schon bei seiner Ankunft seinen neuen Mitbürgern zur Last falle, und wenigstens im Besitz der nothwendigsten Mittel zur Weiterreise ins Innere oder zum ersten Fortkommen sich befinde.

Damit derselbe nun nicht um diese oft nur sehr beschränkten Mittel betrogen werde, wird jeder Einwanderer darauf aufmerksam gemacht, sich besonders vor allen Wirthshaus-Agenten und Mäklern (sogenannten Runners) in Acht zu nehmen, und sich sogleich bei Ankunft an den Agenten der Deutschen Gesellschaft, Herrn J. C. Allstädt, zu wenden, welcher Jedem, der es wünscht, mit Rath und Anweisung an die Hand gehen wird.

Alle Bemühungen desselben geschehen unentgeltlich, und ist es demselben nicht erlaubt, irgend eine Bezahlung von Einwanderern dafür anzunehmen.

Das einzige Gesellschafts-Local der Gesellschaft ist unter dem Namen: „Agentur der Deutschen Gesellschaft" in der Nähe der Landungsplätze der meisten Packetschiffe, bekannt, und außer dem oben benannten Agenten in New-York, welcher sich

durch ein vom Präsidenten und Secretair unterzeichnetes Document als solcher legitimiren kann, ist weder dort, noch hier in Deutschland irgend ein Agent von der Gesellschaft angestellt, und Jeder, der sich als solcher ausgeben sollte, als Betrüger zu betrachten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. August 1847.

№ 148. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 1810. Aug.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartale dieses Jahres zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstige Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 10. August 1847.

№ 149. Die Steuerung der überhand nehmenden Bettelei. I. 578. August.

Wenn bei dem durch die ungewöhnliche Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel während des letzten Jahres herbeigeführten, jetzt glücklicher Weise zum größten Theile gehobenen Nothstande sich die öffentliche und Privat-Wohlthätigkeit in der erfreulichsten Weise thätig und hülfreich gezeigt hat — wofür wir den betreffenden Gemeinden und Privaten unsere Anerkennung gern bezeugen — so ist doch auch nicht zu verkennen, daß dieser Wohlthätigkeitssinn indirect dazu beigetragen hat, die Zahl der Bettler gegen früher bedeutend zu vermehren. Während der Zeit der Theuerungsnoth selbst war es entschuldbar, daß die Ortsbehörden die gegen das Betteln bestehenden Vorschriften nur mit einer gewissen Nachsicht und Schonung zur Anwendung brachten. Seitdem aber durch die bewirkte Zufuhr von Getreide und die sehr günstige diesjährige Erndte die Preise der nothwendigsten Lebensmittel auf das gewöhnliche Maaß zurückgegangen sind, müssen die polizeilichen Bestimmungen in Betreff der Bettelei auch wieder mit der erforderlichen Strenge gehandhabt werden. Wir sehen uns demnach veranlaßt, die Kreis- und Orts-Polizeibehörden hierdurch gemessenst anzuweisen, darauf zu halten, daß dem überhand nehmenden Betteln gesteuert werde, und event. die Strafen des Gesetzes vom 6. Januar 1843 mit Ernst wieder zur Anwendung zu bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 25. Die Beschaffung von Formularen zur Benutzung bei dem durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 vorgeschriebenen Civil-Prozeßverfahren.

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zur Anwendung kommenden Formulare bei dem durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 vorgeschriebenen Verfahren in Civil-Prozessen bei dem Buchdruckereibesitzer Hayn hierselbst, Charlottenstraße № 14, zu nachstehenden Preisen pro Rieß:

a) für die auf 2 Seiten bedruckten Expeditions-Formulare:
Papier ..... 1 Thlr. 15 Sgr.,
Druck ..... — „ 17 „ 6 Pf.,

b) für die auf 4 Seiten bedruckten Expeditions-Formulare:
Papier ..... 1 Thlr. 15 Sgr.,
Druck ..... — „ 25 „ und

c) für die Kanzlei-Formulare:
Papier ..... 2 Thlr.,
Druck ..... — „ 15 Sgr.

zu haben sind, und daß es denselben überlassen bleibt, den weitern Bedarf an Formularen von dem ꝛc. Hayn unmittelbar zu beziehen.

Berlin, den 20. Juli 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

(№ 55, siehe besondere Erste Beilage.)

№ 56. Aufnahme von Personen in die Thorfuhrwerke und Kremserwagen während der Fahrt zur Mitfahrt.

In Folge höherer Bestimmung wird den öffentlichen Thorfuhrwerken und Kremserwagen, unter Vorbehalt des Widerrufs, hierdurch gestattet, bei ihren Fahrten auf der Charlottenburger Chaussee zwischen dem Brandenburger Thore und den Halteplätzen in Charlottenburg unterwegs Personen, welche die Mitfahrt begehren, gegen das tarifmäßige Fahrgeld aufzunehmen, sofern das Fuhrwerk noch nicht mit der vorgeschriebenen Personenzahl besetzt ist. Das Anrufen und die Aufforderung der Vorübergehenden zur Mitfahrt bleibt hierbei den Wagenführern nach wie vor untersagt, auch dürfen sie, bei Vermeidung der in dem Thorfuhrwerks-Reglement vom 31. Juli 1843 festgesetzten Strafen, auf dem Wege nirgend länger anhalten, als das Aufsteigen eines Fahrgastes erfordert.

Berlin, den 31. Juli 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin im Monat September d. J. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes

Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge in der Zeit vom 10. bis 20. k. M. in dem Geschäfts-Locale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu dem anzusetzenden Termine, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification demnächst noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 31. Juli 1847.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personalchronik.

Der Oberarzt, practische Arzt und Operateur Dr. Herrmann Ernst August Wald und der Pensionair-Arzt, practische Arzt und Operateur Dr. Herrmann Friedrich Vollrath Müller zu Berlin sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Wundarzt zweiter Classe und Candidat der Zahnarzneikunst Friedrich Wilhelm Alexander Nicolai zu Berlin ist auch als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der seitherige Predigtamts-Candidat Carl Ferdinand Louis Schneider ist zum Prediger zu Witzke und Wasserfuppe, Superintendentur Rathenow, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem auf der Feldmark der Stadt Strasburg in der Ukermark belegenen Etablissement des Ackergutsbesitzers Christian Bernhard Troles ist der Name: „Louisenburg" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Communal-Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 4. August 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen der nothwendigen Vertiefung und Erweiterung der schmalen Fahrt der Schifffahrtsgewässer zwischen Lychen und der Havel oberhalb der Himmelpforther Schleuse, wird der Kanal auf etwa drei Wochen, vom 23. August bis zum 11. September d. J., für die Schifffahrt gesperrt sein, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 10. August 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei besondere Beilagen, enthaltend das Reglement für das Droschken-Fuhrwesen und das Reglement über die Erhebung der Hundesteuer in Berlin, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Erste Beilage

zum 33sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Reglement für das Droschken-Fuhrwesen.

I. Betrieb des Droschkenfuhrwerks.

№ 55. Reglement für das Droschken-Fuhrwesen in Berlin.

§ 1. Niemand darf das Droschkenfuhrwerk ohne eine, auf seine Person lautende Concession betreiben. Der Betrieb dieses Gewerbes durch einen Andern, als den Eigenthümer des Fuhrwerks, ist in der Regel unzulässig, und erfordert besondere Genehmigung.

§ 2. Ganz unstatthaft ist das sogenannte Verpachten der Droschken an die Kutscher, wobei diese gegen eine bestimmte Vergütigung Nutzen und Gefahr des Gewerbebetriebes ganz oder theilweise übernehmen.

§ 3. Es werden immer nur je fünf Droschken zusammen, einspännige oder zweispännige, zugelassen. Dabei müssen die Wagen ganz neu, und Pferde und Wagen immer bei der Wohnung des Besitzers aufgestellt sein.

II. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

§ 4. Alle Wagen müssen haltbar, von gefälligem Aeußern und bequem sein, und stets in gutem Zustande erhalten werden. Sie müssen in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen, und ein Vorderverdeck haben, das mit Vor- und Seitenfenstern versehen ist.

§ 5. Der Wagenkasten muß vom Sitz 3 Fuß 8 Zoll hoch, inwendig wenigstens 3 Fuß 2 Zoll im Lichten breit und über den Sitzen 4 Fuß lang sein.

Alle Wagen müssen mit Kothflügeln versehen sein; die Tritte dürfen nicht zum Aufschlagen eingerichtet, und müssen zum Ein- und Aussteigen bequem sein.

§ 6. Kein Wagen darf abwechselnd einspännig und zweispännig gefahren, auch darf kein Wagen zu andern Fuhren gebraucht werden.

§ 7. Bei Schlittenbahn können anständige Schlitten aufgefahren werden.

§ 8. Die Pferde müssen kräftig und ohne schädliche Fehler, die Geschirre müssen dauerhaft sein.

§ 9. Jeder Wagen oder Schlitten muß mit der ihm zugetheilten Nummer zu beiden Seiten und hinten, an einer stets sichtbaren Stelle bezeichnet sein. Die

Zeichnung geschieht durch einen von dem Polizei-Präsidium bestimmten Maler. Die Einspänner erhalten schwarze Zahlen auf weißem Felde, die Zweispänner weiße Zahlen auf blauem Felde.

III. Pflichten der Fuhrherren.

§ 10. Alle Fuhrwerke müssen zuvörderst dem Aufsichtsbeamten vorgestellt, und es muß diesem das Local angegeben werden, wo dieselben untergebracht sind. Werden sie vorschriftsmäßig befunden, so wird jeder Wagen mit einem Stempel gebrannt, demnächst das Aufmalen der Nummer verfügt und die Concession ausgehändigt. Das eigenmächtige Aufmalen oder Verändern der Nummern ist verboten.

Eine gleiche Vorstellung ist erforderlich, wenn ein Wechsel des Fuhrwerks eintritt; eine Veränderung des Locals muß schriftlich angezeigt werden.

§ 11. Der Fuhrherr muß ein Register über seine Kutscher halten, das von Jedem die Vornamen, Alter, Geburtsort und Wohnung angiebt, und von jeder Wagennummer nachweist, von welchem Kutscher sie an jedem Tage gefahren worden ist.

§ 12. Kein Kutscher darf als Wagenführer zugelassen werden, bevor seine Qualification von dem Aufsichtsbeamten festgestellt, und ihm ein nur für seine Person gültiger Fuhrschein ertheilt worden ist. Unerwachsene, Gebrechliche, des Fahrens und der Oertlichkeit unkundige, wegen gemeiner Verbrechen bestrafte, oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft überführte, desgleichen dem Trunke ergebene Personen, werden als Kutscher weder zugelassen, noch geduldet.

§ 13. Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß ihre einspännigen Droschken:

a) in den Monaten vom 1. April bis ultimo September bis 7 Uhr Morgens,
b) in den Monaten vom 1. October bis ultimo März bis 8 Uhr Morgens

ausgefahren werden. In Behinderungsfällen müssen sie sogleich und spätestens bis zu der in § 60 gedachten Abfertigungszeit dem Aufsichtsbeamten davon Anzeige machen, und sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen lassen.

§ 14. Hat ein Fuhrherr eine, vor der in § 13 gedachten Ausfuhrzeit bei ihm bestellte sogenannte Frühfuhre angenommen, so ist er dieselbe pünktlich auszuführen verpflichtet.

§ 15. Keine einspännige Droschke darf Behufs der Reparatur über vier Wochen außer Fahrt bleiben. Andernfalls muß ein anderer Wagen für sie eingestellt, der alte Wagen aber ausrangirt werden.

§ 16. Die zweispännigen Droschken können an jedem Tage und zu jeder Tageszeit ausgefahren werden, sie müssen alsdann aber eben so lange wie die einspännigen Droschken in der Fahrt bleiben (§ 45).

§ 17. Alle Fuhrwerke dürfen nur wohlgereinigt ausgefahren werden. Die Kutscher aber müssen mit der im Fuhrschein vorgezeichneten Livrée, so wie mit den

in § 22 genannten Papieren versehen, und Alles muß ordentlich und reinlich sein. Die Fuhrherren sind für die Erfüllung dieser Bedingungen verantwortlich.

§ 18. Die Kutscher müssen mit gedruckten Marken versehen werden, welche den Namen und die Wohnung des Fuhrherrn, die Nummer des Wagens, das Datum des laufenden Tages und den Betrag des Fuhrlohns nachweisen.

§ 19. Die Droschken-Inhaber sind verbunden, am letzten Tage eines jeden Quartals die Standplatz-Nachweisungen für das folgende Quartal bei dem Aufsichts-Beamten entgegen zu nehmen.

§ 20. Wer Droschken neu gestellen oder zurückziehen will, muß solches der Behörde anzeigen, und zwar Letzteres vier Wochen vorher, ehe die Zurückziehung erfolgt. Das Zurückziehen einzelner Droschken ist jedoch unstatthaft, wenn der Besitzer alsdann nicht mehr fünf Droschken behalten würde.

IV. Die Pflichten der Kutscher.

§ 21. Ohne Zulassung des Aufsichts-Beamten (§ 12) darf Niemand bei Vermeidung nachdrücklicher Gefängnißstrafe die Führung einer Droschke übernehmen.

§ 22. Jeder Kutscher muß seinen Fuhrschein, das Reglement und die neueste Standplatzliste bei sich führen, auch mit den richtigen Fahrmarken versehen und mit der im Fuhrschein verzeichneten Livrée bekleidet sein. Alles muß ordentlich und reinlich sein.

§ 23. Derselbe muß sich nach der Ausfahrt auf dem nächsten Standplatz aufstellen, auf dem sich noch nicht die vorgeschriebene Zahl von Droschken befindet.

§ 24. Auf dem Standplatze muß der Kutscher wenigstens eine Viertelstunde Fahrgelegenheit abwarten.

§ 25. Verläßt der Kutscher einen Standplatz mit leerem Wagen, oder hat er Personen abgesetzt, so hat er sich im Schritt, und falls er nicht unterwegs zu einer Fahrt aufgefordert wird, ohne Aufenthalt nach dem nächsten noch nicht vollständig besetzten Standplatze zu begeben, und sich auf dem Wege dahin jederzeit rechts am Rinnsteine zu halten. Nur außerhalb der Ringmauer dürfen leere Wagen im Trabe fahren.

§ 26. Auf den Standplätzen müssen die Wagen in solcher Ordnung aufgefahren werden, daß jeder ohne Hindernisse durch einen andern wieder abfahren kann. Bei der Aufstellung darf die allgemeine Passage nicht gehemmt werden, und die Kutscher müssen deshalb von hinten an die Reihe anfahren. Die Uebergänge zu den Rinnsteinbrücken und Einfahrten müssen frei bleiben.

§ 27. Sobald ein Wagen abgefahren ist, so rückt, wenn die übrigen hintereinander stehen, der nächstfolgende in den leer werdenden Raum, und die andern folgen in der Reihe nach.

§ 28. Stehen die Wagen neben einander, so müssen sie wenigstens 3 Fuß, aber nicht 5 Fuß von einander entfernt bleiben, und es darf in die Stelle eines abfahrenden Wagens nur der hinter ihm stehende einrücken.

§ 29. Die Kutscher haben den Anweisungen der mit besonderer Legitimation versehenen Fuhrherren, welche zur Handhabung der Ordnung auf den Halteplätzen von dem Polizei-Präsidium bestätigt sind, unweigerlich Folge zu leisten, und dieselben überhaupt als Aufseher zu respectiren.

§ 30. Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben, und in der Regel auf dem Bock sitzen; in den Wagen darf sich der Kutscher nicht setzen. Das Zusammentreten der Kutscher auf den Standplätzen, oder daneben auf den Trottoirs, ist verboten.

§ 31. Das Tränken und Füttern der Pferde ist nur auf den Halteplätzen und letzteres nur aus übergehangenen Beuteln erlaubt.

Das Tabackrauchen ist den Kutschern unbedingt verboten.

§ 32. Zu bloßen Transportfuhren dürfen die Droschen nicht gebraucht werden; jedoch sind die Kutscher nicht berechtigt, Reisegepäck, das sich ohne Schwierigkeit in der Droschke unterbringen läßt, zurückzuweisen.

§ 33. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist verboten.

§ 34. Fordert ein Fahrgast einen Wagen, ohne einen bestimmten zu bezeichnen, so geht dies den vordersten, oder wenn sie nebeneinanderstehen, den an, welcher auf dem Flügel steht, von wo die Aufforderung kommt. Im Zweifel geht der rechte Flügel vor.

§ 35. Der Kutscher muß bei Zeit- und Tourfahrten das Fahrgeld für eine einfache Tour von den Fahrgästen sogleich beim Einsteigen gegen Verabreichung der als Quittung dienenden Fahrmarke fordern.

§ 36. Sollte die Tour ohne Schuld des Fahrgastes demnächst nicht vollendet werden, so hat der Kutscher das vorausbezahlte Fahrgeld gegen Rückgabe der Marke dem Fahrgaste zurück zu erstatten.

§ 37. Bei Beendigung der Fahrt darf nur alsdann noch Fahrgeld gefordert und gezahlt werden, wenn jene eine einfache Tour überstiegen hat.

§ 38. Die hierauf fälligen Fahrmarken muß der Kutscher dem Fahrgaste unaufgefordert überreichen, und wenn dieser die Annahme verweigert, dieselbe vernichten. Dasselbe muß er thun, wenn der Fahrgast die ihm beim Einsteigen dargebotene Marke zurückweisen sollte.

§ 39. Nach dem Einsteigen des Fahrgastes hat der Kutscher demselben jedesmal die Uhr vorzuzeigen, demnächst aber unverweilt ab- und bis zum Bestimmungsorte auf festem Wege im Trabe zu fahren.

§ 40. Die allgemeinen Vorschriften über das Fahren finden auch auf die Droschkenkutscher Anwendung. Das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen auf den Brücken und in der Mitte des Straßendammes ist nicht gestattet.

§ 41. Kein Kutscher darf ohne Genehmigung der Fahrgäste Jemand auf den Bock oder auf den Bediententritt des Wagens aufnehmen.

§ 42. Jeder Kutscher muß die tarifmäßige Zahlung fordern und nehmen. Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden. Beim Aussteigen des Fahrgastes müssen auf dessen Verlangen das Reglement und die Uhr vorgezeigt werden.

§ 43. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß der Kutscher sogleich nachsehen, ob Sachen im Wagen zurückgeblieben sind, und solche den Fahrgästen sogleich übergeben. Ist dies nicht mehr möglich, so muß er die gefundenen Gegenstände, sobald er kann, spätestens aber bis zum nächsten Morgen, an den Aufsichts-Beamten abliefern, und dieselben bis dahin sorgfältig verwahren.

§ 44. Der Fuhrschein ist eine persönliche Legitimation des Kutschers, und dieser daher verpflichtet, beim jedesmaligen Austritt aus dem Dienste eines Droschkenbesitzers denselben innerhalb 24 Stunden dem Aufsichts-Beamten zurückzureichen. — Interimsfuhrscheine gelten nur für die Dauer der darauf vermerkten Zeit, und müssen nach Ablauf derselben am nächsten Morgen sofort zurückgegeben werden.

§ 45. Die Wagen müssen bis 11 Uhr Abends, sie dürfen aber auch bis 12 Uhr Abends in Fahrt bleiben. Findet sich nach 11 Uhr noch ein Droschken-Fuhrwerk auf der Straße, so muß dasselbe jeden Fahrgast bis 12 Uhr, jedoch nur zu einer Tourfahrt, aufnehmen.

§ 46. Innerhalb dieser Zeit darf kein Kutscher die Fahrt verweigern, wenn das Fuhrwerk nicht wesentlich beschädigt ist. Eben so darf er auf einem Standplatze oder Eisenbahnhofe Niemandem die geforderte Fahrt abschlagen, so lange der Wagen nicht schon von Personen oder Effecten eingenommen ist, indem eine andere Art der Bestellung nicht gültig ist.

§ 47. Kutscher, welche die Fahrt ohne rechtmäßigen Grund verweigern, haben Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen zu gewärtigen, welche verschärft werden kann, wenn die Fahrt von einem Eisenbahnhofe verweigert worden ist.

§ 48. Jeder Droschkenkutscher ist als Führer eines concessionirten öffentlichen Fuhrwerks besonders verpflichtet, sich überall eines anständigen Betragens gegen die Fahrgäste zu befleißigen. Kutscher, welche diese Obliegenheit gegen das sich ihnen anvertrauende Publikum gröblich verletzen, sollen ohne Rücksicht auf die sie sonst noch treffende Verantwortlichkeit, polizeilich mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen und nach Bewandniß der Umstände mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§ 49. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen Kutscher, welcher auf öffentlicher Straße durch Schreien, Schimpfen, Schlagen, Mißhandeln seines Pferdes, oder sonstige, Aufsehen und Anstoß erregende Handlungen eine Ansammlung des Publikums veranlaßt.

V. Allgemeine Strafbestimmungen.

§ 50. Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften, §§ 1 bis incl. 20, zieht für die Fuhrherren Einen bis Zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§ 51. Außerdem verfällt jeder Fuhrherr, welcher die von ihm offerirten Droschken nicht an dem, in der Erlaubniß bezeichneten Tage aufführt, in eine Strafe von Fünf Thalern, welche ohne weiteres Untersuchungs-Verfahren im Wege der administrativen Execution eingezogen, und im Falle beharrlicher Verzögerung verdoppelt werden wird.

§ 52. Ferner erfolgt gegen den Fuhrherrn die Entziehung der Concession im administrativen Wege:

a) wenn derselbe als Wagenführer in Gemäßheit § 54 zu bestrafen ist;

b) wenn derselbe seine Concession den Bestimmungen in §§ 1 und 2 entgegen mißbraucht;

c) wenn die schlechte Beschaffenheit seiner Pferde und Wagen zu wiederholten Rügen Anlaß gegeben, und die ihm gestellte Verwarnung nichts gefruchtet hat;

d) wenn er nicht die regelmäßige Anzahl von Droschken unterhält (§§ 3 und 15);

e) wenn aus den gegen ihn und seine Kutscher vorgekommenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er eine ordnungsmäßige Controlle über sein Fuhrwerk nicht führt.

§ 53. Uebertretungen der Vorschriften §§ 21 bis incl. 45 werden an den Kutschern mit Funfzehn Silbergroschen bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

§ 54. Außerdem wird ein Kutscher vom Droschkenfuhrbetriebe entfernt, und zum öffentlichen Fuhrwesen nicht wieder zugelassen:

a) wenn er, nachdem er bereits bestraft ist, sich eines gröbern Excesses schuldig gemacht hat;

b) wenn er die Ablieferung der von einem Fahrgast im Wagen vergessenen Sachen unterlassen hat (§ 43);

c) wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen des Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Verhalten sich nicht bestimmen lassen will.

§ 55. Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Kutscher beim Fuhrbetriebe behalten, werden mit Fünf bis Zehn Thalern Geldstrafe belegt. Kutscher, welche nach ihrer Ausschließung das Fahren fortsetzen, haben acht- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§ 56. Fuhrherren, welche einen angeschuldigten Kutscher nicht nachweisen können oder wollen, haben außer der aus § 11 verwirkten, noch die aus der Contravention selbst folgende Strafe zu erleiden.

VI. Aufsichts- und Strafverfahren.

§ 57. Der mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragte Polizei-Beamte wird von Zeit zu Zeit Revisionen der Gespanne und Fuhrwerke abhalten. Derselbe ist so befugt als verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mängel zu dringen und die Fuhrwerke nach den Umständen augenblicklich außer Fahrt zu setzen. Wer dergestalt außer Gebrauch gesetzte Wagen oder Pferde eigenmächtig wiederum zum Droschkenfuhrwerk benutzt, verfällt in die § 50 angedroheten Strafen.

§ 58. Die Droschkenbesitzer sind verpflichtet, dem Aufsichts-Beamten auf Verlangen ihre Fuhrwerke jederzeit vorzustellen, auch dessen sonstigen Vorladungen persönlich Folge zu leisten, bei Vermeidung administrativer Zwangsmittel. Von ihm vorgeladene Kutscher müssen bei Vermeidung der Sistirung erscheinen.

§ 59. Zur Abhülfe der von demselben gerügten Mängel werden die Fuhrherren im administrativen Wege durch Strafen angehalten werden, und haben sie sich zur Einziehung derselben der Execution zu unterwerfen.

§ 60. Die Abfertigung in Fuhr-Angelegenheiten bei dem Aufsichts-Beamten findet täglich bis 10 Uhr, Sonn- und Festtags bis 8 Uhr Morgens statt.

VII. Aufsichtskosten.

§ 61. Die Unternehmer müssen die Auslagen erstatten, welche durch den Druck des Reglements, der Standplatz-Nachweisungen, Fuhrscheine, Nummerirung der Wagen ꝛc., die Reinigung der Standplätze oder sonst durch einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstand veranlaßt werden. Die Kosten für das Reglement, für die Fuhrscheine, Standplatz-Nachweisungen und Nummerirung der Wagen werden sofort bei der Aushändigung, die übrigen Kosten aber für das laufende Jahr von jedem Droschken-Besitzer verhältnißmäßig nach der Zahl der Droschken eingezogen, wobei es nicht in Betracht kommt, welche längere oder kürzere Zeit das Fuhrwerk in Fahrt gewesen ist.

§ 62. Für verloren gegangene, beschmutzte oder zerrissene Fuhr-Reglements, Standplatz-Listen oder Fuhr-Scheine muß bei Entnehmung der Duplicate der doppelte Preis gezahlt werden.

Berlin, den 24. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Tarif für das Droschken-Fuhrwerk in Berlin.

I. Innerhalb der Stadtmauer mit Einschluß der Eisenbahnhöfe zahlen:

1) Eine oder zwei Personen

a.	auf 15 bis 20 Minuten einschließlich oder nach der Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein	5	Sgr.		
b.	auf 21 bis 35 Minuten einschließlich	7	"	6	Pf.
c.	" 36 " 50 " "	10	"	—	"
d.	" 51 " 70 " "	15	"	—	"
e.	bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten	15	"	—	"

2) Drei Personen

a.	auf 15 bis 20 Minuten einschließlich oder nach der Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein	7	"	6	"
b.	auf 21 bis 35 Minuten einschließlich	10	"	—	"
c.	" 36 " 50 " "	12	"	6	"
d.	" 51 " 70 " "	17	"	6	"
e.	bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten	17	"	6	"

3) Vier Personen

a.	auf 15 bis 20 Minuten einschließlich oder nach der Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein	10	"	—	"
b.	auf 21 bis 35 Minuten einschließlich	15	"	—	"
c.	" 36 " 50 " "	17	"	6	"
d.	" 51 " 70 " "	20	"	—	"
e.	bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten	20	"	—	"

II. Bei Fahrten von den Eisenbahnhöfen nach Ankunft des letzten Bahnzuges zahlen:

1) Eine, zwei oder drei Personen

a.	auf 15 bis 20 Minuten einschließlich oder nach der Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein	7	"	6	"

b. auf 21 bis 35 Minuten einschließlich ..... 10 Sgr. — Pf.
c. " 36 " 50 " " ..... 12 " 6 "
d. " 51 " 70 " " ..... 17 " 6 "
e. bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten ..... 17 " 6 "

2) Vier Personen, wie sub I. ad 3.

III. Innerhalb und außerhalb der Stadt bis zu folgenden Grenzen:

a. auf dem linken Spree-Ufer bis zum Landwehrgraben mit Einschluß der Etablissements auf dem Karlsbade, der Lützower Wegstraße, des zoologischen Gartens und des Standplatzes bei Schöneberg, ferner des Kreuzberges bis zum Eingange von Tivoli, der Tempelhofer Chaussee und der Pionierstraße bis zum Stationspfahle;

b. auf dem rechten Spree-Ufer vor dem Neuen und Oranienburger Thore bis zum Hauptportal des neuen Gefangenhauses bei Moabit und bis zu der Panke, vor dem Schönhauser Thore bis zum Chausseehause, vor dem Prenzlauer und Neuen Königs-Thore bis zu den auf den Chausseen aufgestellten Stationspfählen, vor dem Frankfurter Thore bis zur Neuen Welt

finden nur Fahrten nach der Zeit und zwar nach den sub I. specificirten Sätzen statt.

IV. Für Fahrten über Land für zweispännige Droschken wird ohne Unterschied der Personenzahl gezahlt:

a. für die Hinfahrt nach

1) Schöneberg, Tempelhof, Moabit, Gesundbrunnen, Lichtenberg, Stralow und Rummelsburg ..... 20 Sgr.

2) Charlottenburg, Steglitz, Wilmersdorf, Reinikendorf, Schönholz, Nieder-Schönhausen, Treptow, Rixdorf, Französisch-Buchholz, Pankow, Weißensee und Friedrichsfelde 1 Thlr. — "

3) Grunewald, Pichelsberg, Tegel, Dahldorf, Neuen-Krug, Wilhelmshof, Eierhäuschen, Britz ..... 2 " — "

b. für die Hin- und Rückfahrt

1) wenn nur eine halbe Stunde auf die Rückfahrt gewartet werden muß

a. nach den sub 1 aufgeführten Orten ..... 1 " — "
b. " " " 2 " " ..... 1 " 10 "
c. " " " 3 " " ..... 2 " 10 "

2) wenn längere Zeit, jedoch bei einer Vormittagsfahrt nicht über 12 Uhr Mittags und bei einer Nachmittagsfahrt nicht über 12 Uhr Nachts gewartet werden muß

a. nach den sub 1 und 2 angeführten Orten ..... 2 Thlr.

b. " " " 3 " " ..... 3 "

Währt die Hin- und Rückfahrt längere Zeit, so bleibt der Preis der freien Einigung überlassen.

Das Chausseegeld zahlen die Kutscher.

Zusatz.

1. Wenn die Kutscher Gelegenheit finden, in den ad 1 bis 3 genannten Orten oder auf dem Rückwege außerhalb des Rayons II. Fahrgäste zur Rückfahrt aufzunehmen, so sind sie verpflichtet, dieselben für die ad 1 bis 3 genannten Sätze zur Fahrt nach der Stadt hinein aufzunehmen, aber auch befugt, sich über geringere Sätze mit den Fahrgästen zu einigen.

2. Bei bestellten Frühfuhren, vor der reglementsmäßigen Ausfahrzeit, wird für die Tourfahrt der doppelte Tarifsatz mit resp. 10, 15 und 20 Sgr., für die Zeitfuhre jedoch nur der einfache Tarifsatz gezahlt.

Wird der Wagen von einem Halteplatz genommen, so gelten überall nur die einfachen Sätze.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Wer nach der Tour fahren will, darf das Fuhrwerk weder nach dem Einsteigeplatz holen, noch warten lassen, muß auch dem Kutscher die Wahl stellen, auf welchen Wegen er die Tour vollenden will.

2. Von Kindern unter 12 Jahren in Begleitung Erwachsener müssen drei unentgeldlich mitgenommen werden, vier oder mehrere bezahlen für eine Person.

3. Zur Entrichtung des Brückengeldes ist der Fahrgast verpflichtet, wenn er ausdrücklich verlangt hat, daß über eine Brücke gefahren werden soll, wo solches entrichtet wird.

Berlin, den 24. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehendes Reglement wird von dem unterzeichneten Ministerium genehmigt.

Berlin, den 11. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

(L. S.) Mathis.

I. 6862.

Jeder Miether, welcher die Ausfüllung in der bestimmten Zeit unterläßt, wird in eine Ordnungsstrafe von 10 Silbergroschen genommen, und wenn dadurch ein zu versteuernder Hund verheimlicht sein sollte, so verfällt derselbe noch überdem in die § 7 angeordnete Strafe.

§ 13.

Wer nach dieser Aufnahme einen Hund, er sei steuerpflichtig oder nicht, anschafft, oder dessen Hund in die Aufnahme-Tabelle nicht eingetragen worden ist, muß diesen entweder direct, eventuell unter sofortiger Erlegung der Steuer bei der Hundesteuer-Buchhalterei anmelden, oder, wenn er auf Steuerfreiheit Anspruch macht, diese schriftlich nachsuchen; erfolgt dies nicht, so verfällt er, wenn er nicht zu erweisen vermag, daß den im § 4 und 5 ausgesprochenen Bedingungen der Steuerfreiheit vollkommen genügt ist, in die § 7 angedrohte Contraventionsstrafe, bei steuerfreien oder bereits anderweitig versteuerten Hunden (§ 3) tritt aber für die Unterlassung der Anmeldung eine Ordnungsstrafe von 10 Silbergroschen ein, welche im Wiederholungsfalle jedesmal um 10 Silbergroschen gesteigert wird.

§ 14.

Eben so trifft einen Jeden, der auf irgend eine Weise der Umgehung der Steuer wissentlich Vorschub leistet, oder durch falsche Aussagen bei den deshalb stattfindenden Untersuchungen, wohin auch das absichtliche Verschweigen des Thatbestandes gehört, die Bestrafung begangener Contraventionen zu hindern sucht, in Gemäßheit der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen, eine im Verhältniß zur Contraventionsstrafe selbst festzusetzende Strafe, welche bis zu einer gleichen Höhe mit dieser gesteigert werden kann, wenn damit der Mißbrauch einer nach § 9 entnommenen Duplikat-Marke verbunden ist.

§ 15.

Bei denjenigen Hunden, welche Behufs der Bewachung von Grundstücken steuerfrei belassen sind, wird das Nicht-Einhalten der Bedingung, dieselben am Tage stets an der Kette zu halten, durch eine Ordnungsstrafe von 15 Silbergroschen gerügt, welche, wenn der Hund wiederholt frei umherlaufend gefunden wird, mit jedem Male um 15 Silbergroschen gesteigert wird, bis die Strafe die Höhe der Steuer erreicht, in welchem Falle diese für das laufende Semester anstatt der Strafe eingezogen wird.

§ 16.

Wer einen Hund abschafft, ist verpflichtet, dieses vor Ablauf des Steuer-Semesters, für welches die Steuer bereits gezahlt ist, schriftlich anzuzeigen und die Steuer-Marke dabei zurückzugeben, welche der Hund getragen hatte, oder in dem § 3 erwähnten Falle deren Verbleib anzuzeigen; — unterläßt der Steuerpflichtige diese Anzeige, so wird die Steuer forterhoben und nur, wenn er die bereits vor Ablauf des früheren Steuer-Semesters erfolgte Abschaffung des Hundes nachzuweisen vermag, kann er von der Zahlung der Steuer für das laufende Steuer-Semester entbunden werden; es tritt aber auch in diesem Falle eine Ordnungsstrafe von 10

Silbergroschen ein, wenn die Anzeige nicht spätestens in den ersten 14 Tagen des neuen Steuer-Semesters auf den Grund der zu erlassenden Bekanntmachung eingeht.

Zur Abmeldung steuerfreier Hunde, die keine Marke tragen, ist der Besitzer ebenfalls, bei Vermeidung dieser Ordnungsstrafe, innerhalb 4 Wochen verpflichtet, wenn der Hund in Berlin bleibt und daher auf den neuen Besitzer eingetragen werden muß.

Zur Erleichterung des Publikums können diese Anzeigen mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§ 17.

Bei Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit eines Hundebesitzers kann es durchaus nicht darauf ankommen, ob demselben der Hund eigenthümlich gehört oder nicht; der bloße Besitz eines Hundes verpflichtet vielmehr zur Anmeldung und Versteuerung, und kann es Niemand gestattet werden, angeblich zugelaufene Hunde bei sich zu behalten, ohne die Steuer dafür zu erlegen, da jeder nicht mit einer Steuer-Marke versehene Hund als unversteuert und die dafür zu entrichtende Steuer als von dem Besitzer defraudirt zu betrachten ist, solche Hunde aber, welche mit verloren oder abhänden gekommenen und deshalb ungültigen Marken versehen sind, sofort dem Scharfrichter zum Tödten überwiesen werden sollen. Es trifft die § 7 bestimmte Strafe denjenigen, welcher solche Hunde nach 8 Tagen noch im Besitz hat.

§ 18.

Diejenigen Personen, welche Handel mit Hunden treiben, sind zwar für die Hunde, welche sie als Handelsgegenstände besitzen, nicht steuerpflichtig, jedoch dürfen sie, bei 1 bis 3 Thalern Strafe für jeden Fall, mit dem verkauften Hunde eine Steuer-Marke nicht mit übergeben.

* * *

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat die Bestimmungen dieses Reglements unterm 30. April d. J. genehmigt, und es ist dasselbe daher hiermit urkundlich von uns unter Beidrückung unseres Insiegels vollzogen.

Berlin, den 16. Juni 1847.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Zweite Beilage

zum 33sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Reglement
über die Erhebung der Hundesteuer in Berlin.

Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 29. April 1829 die Einführung einer Hundesteuer allgemein gestattet, und dieselbe nach dem Reglement vom 23. März 1830 bisher in Berlin erhoben worden ist, wird in Gemäßheit der inzwischen ergangenen ergänzenden Bestimmungen, und Behufs einer besseren Controlle, der immer noch in sehr großer Anzahl hierselbst vorhandenen Hunde, Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Es wird für jeden Hund eine Steuer von Drei Thalern jährlich, in halbjährlichen Terminen, für die Zeiträume vom 1. Januar bis ultimo Juni und 1. Juli bis ultimo December in gleichmäßigen Raten pränumerando entrichtet.

§ 2.

Wer innerhalb eines halben Jahres einen steuerpflichtigen Hund anschafft, hat die volle Steuer für das laufende halbe Jahr zu zahlen. Eben so muß die volle halbjährliche Steuer erlegt werden, wenn der Besitzer des Hundes denselben innerhalb eines Steuer-Semesters wieder abschafft oder der Hund stirbt.

§ 3.

Wenn ein steuerpflichtiger Hund in das Eigenthum eines Anderen übergeht, so kann der frühere Besitzer die für denselben ertheilte Steuerquittung und Marke mit an den neuen Eigenthümer übertragen, in welchem Falle der neue Besitzer nicht zur nochmaligen Versteuerung des erworbenen Hundes während des laufenden Steuer-Semesters verpflichtet ist, jedoch hat derselbe die ihm überlassene Steuerquittung bei der Hundesteuer-Buchhalterei binnen 14 Tagen zu präsentiren, damit die Echtheit der Marke geprüft und die künftige Steuer von ihm erhoben werde, widrigenfalls er sich den auf Unterlassung der Anmeldung von Hunden § 7 festgesetzten Strafen aussetzt.

Behält dagegen der frühere Besitzer vorerwähnte Quittung und Marke zurück, so muß der neue Eigenthümer den Hund nochmals versteuern, wogegen der frühere Besitzer berechtigt ist, auf Grund der zurückbehaltenen Steuerquittung und Marke während der Zeit sich einen anderen Hund anzuschaffen und zu halten. Dasselbe ist auch zulässig, wenn ein versteuerter Hund im Laufe eines halben Jahres stirbt. In beiden Fällen ist aber der Besitzer des Hundes verpflichtet, Behufs der Controlle, von dem Anschaffen eines andern Hundes anstatt des früher gehaltenen, innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung der § 10 angedrohten Ordnungsstrafe, Anzeige zu machen.

§ 4.

Mit dem Eintritte eines Steuer-Semesters werden alle vorhandenen jungen Hunde steuerpflichtig, welche nicht innerhalb der letzten Hälfte des vorhergegangenen Quartals geworfen worden sind, so daß mit dem 1. Januar alle die vom 16. Mai bis 15. November, und am 1. Juli alle zwischen dem 16. November bis zum 15. Mai geworfenen jungen Hunde steuerpflichtig werden. Um jedoch das Alter eines Hundes bestimmen zu können, ist jeder Besitzer einer Hündin verpflichtet, innerhalb 6 Wochen Anzeige zu machen, wenn er alsdann einen der geworfenen jungen Hunde noch besitzt, so wie ein Jeder, der einen solchen jungen Hund sich anschafft, diesen sofort anzumelden gehalten ist, um dessen Alter festzustellen.

Wird ein junger Hund vorgefunden, dessen Steuerpflichtigkeit zweifelhaft ist, so wird in diesem Falle, daß diese Anzeige unterlassen ist, derselbe als steuerpflichtig erachtet, wenn der Besitzer nicht das Gegentheil genügend nachzuweisen vermag.

§ 5.

Von der Steuer sind die Eigenthümer solcher Hunde frei, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Unter Hunden, die zur Bewachung unentbehrlich sind, werden nur solche Hunde verstanden, welche zur Bewachung von Gehöften dienen und bei Tage an der Kette liegen.

Unter Hunden, welche zum Gewerbe unentbehrlich sind, gehören solche, die zum Viehtreiben erforderlich sind, und soll einem Jeden, der vom Viehtreiben ein Gewerbe macht, und jedem Schlächter, welcher Vieh für eigene Rechnung schlachtet, und solches durch seine Leute treiben läßt oder selbst treibt, ein Hund steuerfrei belassen werden, vorausgesetzt, daß derselbe zu diesem Zwecke gehalten wird und geeignet ist. Ferner die Zughunde solcher Personen, welche nicht die erforderliche Körperkraft zum Fortschaffen eines zum Betriebe ihres Gewerbe nöthigen Karrens oder Handwagens haben und deren Vermögensverhältnisse nicht die Beschaffung geeigneterer Transportmittel zulassen.

Andere Zughunde können nicht für unentbehrlich erachtet werden und sind eben so steuerpflichtig, als Hunde, welche zu solchen Beschäftigungen gehalten werden, die, wie z. B. die Jagd, in Berlin nur zum Vergnügen getrieben werden.

Wenn darüber, ob Jemand zur Bewachung oder zum Gewerbe eines Hundes bedarf, der deshalb auf Befreiung von der Steuer Anspruch macht, Zweifel entsteht, so hat auf die Reclamation des Eigenthümers des Hundes nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. April 1820 ad 4, das Königliche Polizei-Präsidium darüber ohne weiteren Recurs zu entscheiden.

§ 6.

Persönliche Exemtionen von der Hundesteuer finden nur für die accreditirten Gesandten oder Geschäftsträger auswärtiger Höfe statt.

§ 7.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der defraudirten Steuer bestraft, welche außer der

Steuer eingezogen wird. Im Fall des Unvermögens tritt statt Entrichtung der Geldstrafe verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, so wie Verlust des verheimlichten Hundes ein, welcher dem Scharfrichter zum Tödten übergeben, wogegen die Steuer selbst niedergeschlagen wird.

Die Strafen fließen zur Armen-Casse.

§ 8.

Ein jeder Besitzer eines steuerpflichtigen Hundes empfängt über den Betrag der bezahlten Steuer eine gedruckte Quittung und eine mit der Jahreszahl und der Nummer des Steuer-Catasters versehene Marke von Blech, deren Gestalt und Farbe, zur Verhütung von Unterschleifen, alljährlich geändert wird. Dem Besitzer eines steuerfreien Hundes wird dagegen eine Bescheinigung über die gewährte Steuerfreiheit ausgefertigt, worin die Zeit und das Grundstück bemerkt, für welche dieselbe ertheilt ist; für die zum Viehtreiben erforderlichen Hunde aber eine besondere Marke ertheilt, welche ebenfalls jährlich gewechselt wird und in Farbe und Form von den Marken der Luxushunde abweicht.

Es kann jedoch Niemand auf Steuerfreiheit für einen Hund Anspruch machen, der widerrechtlich mit einer Steuermarke versehen ist, wie sie für die Luxushunde ertheilt werden.

Diese für die Hunde ertheilten Marken müssen an deren Halsbändern befestigt werden, mit welchen in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Art dieselben versehen sein müssen.

§ 9.

Die Marken müssen an dem Halsbande so befestigt werden, daß sie nicht leicht verloren gehen können. Geschieht dies dennoch, so wird dem Besitzer eines Hundes nur nach geführtem Nachweis der Versteuerung desselben, so wie gleichfalls dem Besitzer eines steuerfreien, auf Vorzeigung des erhaltenen Attestes über die Steuer-Freiheit, eine Duplicat-Marke für zwei Silbergroschen abgelassen.

Die Nummer der Duplicat-Marke wird auf der vorgezeigten Quittung oder dem Freischein vermerkt. Die Hunde-Besitzer müssen daher diese erhaltenen Bescheinigungen sorgfältig aufbewahren und bleiben für den Mißbrauch der auf Grund der Präsentation denselben ertheilten Marke (§ 15) verantwortlich.

§ 10.

Alle Hunde, welche mit dieser Marke nicht versehen sind, werden, so wie auch diejenigen Hunde, welche das vorschriftsmäßige Halsband nicht tragen, durch die Leute des Scharfrichters aufgegriffen, und, wenn sich binnen 3 Tagen der Eigenthümer nicht meldet, getödtet.

Dem legitimirten Eigenthümer wird der Hund nur dann wieder verabfolgt, wenn er innerhalb dieser Zeit durch Vorzeigung der Quittung sich über die Versteuerung des Hundes, auf die Zeit, in welcher derselbe aufgegriffen ist, oder aber die Steuerfreiheit durch die § 8 bemerkte Bescheinigung ausweist; der Eigenthümer muß jedoch an Kosten für das Aufgreifen und für die Fütterung dem Scharfrichter oder dessen Pächtern einen Thaler für jeden Hund bezahlen.

Bei dem Aufgreifen und der eventuellen Tödtung der Hunde, kann darauf keine Rücksicht genommen werden, ob die Hunde fremden, hier nicht ansässigen Personen gehören. Diese haben sich daher wohl vorzusehen, daß ihre Hunde nicht frei umherlaufen. Die Wiedereinlösung solcher, dennoch etwa eingefangener Hunde ist jedoch binnen einer dreitägigen Frist ebenfalls durch Berichtigung der Kosten des Aufgreifens und der Fütterung zulässig. Dabei ist zum Ausweise über die wirkliche Qualität als Fremder die Beibringung einer, von dem Revier-Polizei-Commissarius beglaubigten Bescheinigung der hiesigen resp. Wirthe nöthig, worin des Eigenthumsrechtes an dem zugleich näher zu bezeichnenden Hunde Miterwähnung geschehen muß.

§ 11.

Als fremd können in Betreff der Hundesteuer nur diejenigen Personen erachtet werden, welche auf eine kurze Zeit auf Grund einer polizeilichen Aufenthaltskarte oder sonst einer dieselbe ersetzenden Legitimation, an dem hiesigen Orte verweilen oder welche gar keinen Wohnungs-Aufenthalt in der Stadt nehmen, als fremde Schiffer und dergleichen, nicht aber solche Personen, welche eine bestimmte Wohnung inne haben, oder sich Behufs Ausübung eines Gewerbes hierselbst aufhalten.

Um Hunde, die Fremde mit sich führen, vor dem Aufgreifen zu schützen, haben auch diese selbige innerhalb 8 Tagen nach ihrer Ankunft zu melden, und wird ihnen alsdann auf 4 Wochen, gegen Deponirung der halbjährlichen Steuer eine Marke geliehen werden; erfolgt die Wieder-Erhebung des deponirten Betrages gegen Rückgabe der Marke und der mit der Bescheinigung der erfolgten Zurückzahlung zu versehenden Quittung innerhalb 4 Wochen nicht, so verfällt dieser Betrag der Casse und wird als Steuer vereinnahmt.

Auch soll es jedem hiesigen Einwohner, der aus der Beherbergung von Fremden ein Gewerbe macht, gestattet sein, sich eine Steuermarke für fremde Hunde zu lösen, die er dann den bei ihm einkehrenden Fremden borgen kann, welche sich gegen das Aufgreifen ihres Hundes schützen wollen.

Jedoch erstrecken sich diese Vergünstigungen sowohl, als überhaupt die Entbindung der Fremden von der Steuer nur auf solche Hunde, welche diese nach Berlin mitbringen; schaffen sich dieselben Hunde hier an, so haben sie ebenfalls darauf zu sehen, daß ihnen Quittung und Marke (§ 3) mit übergeben werde, widrigenfalls auch sie zur Steuerzahlung verpflichtet werden.

§ 12.

Jährlich wird eine allgemeine Aufnahme der Hunde veranlaßt.

Zu diesem Behufe erhält jeder Hausbesitzer oder Stellvertreter desselben ein gedrucktes Schema zugesandt, welches derselbe, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern, allen im Hause befindlichen Miethern zur eigenen Ausfüllung vorzulegen, und worauf er die, welche die Ausfüllung verweigern, selbst zu bemerken hat.

Diese Nachweisung muß spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang des Schemas angefertigt, von dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter bescheinigt und zur Abholung bereit gehalten werden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 20. August. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2871. Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Vom 23. Juli 1847.

№ 2872. Gesetz über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes. Vom 23. Juli 1847.

№ 2873. Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. Juli 1847, die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. August 1847.

№ 150. Berliner Marktpreise pro Juli 1847. I. 1106. August.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juli d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	4	Thaler	15	Sgr.	2	Pf.,
für den Scheffel Roggen	3	"	7	"	7	"
für den Scheffel große Gerste	2	"	16	"	9	"
für den Scheffel kleine Gerste	2	"	3	"	6	"
für den Scheffel Hafer	1	"	20	"	1	"
für den Scheffel Erbsen	3	"	1	"	9	"
für den Centner Heu	—	"	28	"	5	"
für das Schock Stroh	7	"	5	"	5	"
für den Centner Hopfen	11	"	15	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	25	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	25	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	6	"	9	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	3	"	9	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Nachweisung sämmtlicher in den Städten und in welchen Gemeindeämter abgehalten werden, stattgefundenen Getreide

№ 151.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel								Der Centner Heu.	
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.	
		Rthl. Sgr. ₰		Rthl. Sgr. ₰		Rthl. Sgr. ₰		Rthl. Sgr. ₰		Rthl. Sgr. ₰	
1	Beeskow	3	27	5	24	1	9	1	16	1	15	5	4
2	Brandenburg	3	26	4	2	1	1	9	2	4	4	1	21
3	Dahme	4	6	5	3	7	10	2	5	1	0	2	1
4	Havelberg	3	22	10	2	28	—	2	14	9	1	22	6
5	Jüterbogk	4	11	2	2	29	9	1	23	5	1	19	3
6	Luckenwalde	4	28	9	3	2	3	2	5	9	2	—	7
7	Neustadt-Eberswalde	4	12	3	3	6	4	3	27	2	1	27	6
8	Oranienburg	3	15	—	2	10	—	2	5	—	1	20	—
9	Perleberg	4	21	10	2	15	10	2	7	11	2	4	7
10	Potsdam	4	13	11	3	13	11	2	2	6	1	25	—
11	Prenzlau	4	8	4	3	1	5	2	24	6	1	22	1
12	Ruppenow	3	13	9	2	20	—	2	8	—	1	20	1
13	Neu-Ruppin	4	13	10	3	5	7	2	9	10	1	28	10
14	Schwedt	—	—	—	2	16	6	1	13	10	1	15	8
15	Spandau	—	—	—	2	16	10	—	—	—	1	23	7
16	Strausberg	—	—	—	2	28	6	2	16	8	1	28	6
17	Templin	4	27	6	2	16	3	2	14	9	2	10	3
18	Teltow-Briegen	4	20	9	2	25	7	2	11	3	1	21	3
19	Wittstock	4	25	8	3	6	5	2	7	10	1	23	10
20	Wriegen a. d. O.	4	15	9	3	1	4	2	4	9	1	15	11

Potsdam, den 5. August 1847.

№ 152. Agentur-Bestellungen. 1. 1030. Juli. v. 2123. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Röhl zu Lenzen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Lenzen und Umgegend an der Kaufmann Junker zu Bernau als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Ver-

Regierungsbezirk Potsdam amtsblättlich betreffen.
Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
am Marktmittel-Durchschnitts-Marktpreise pro Juli 1847.

Das Schock Stroh.		Der Scheffel Kartoffeln.		Das Pfund Rogge-Brod.		Das Quart Bindfaden.		Das Quart Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Branntwein.		Die Metze Weizen.		Gerste.	
Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	9	5	—	2	6	11	1	3	3	—	8	3	1	6	1	6	6	—	—
4	26	—	1	1	9	2	10	3	6	7	6	1	4	1	6	4	—	19	4
5	—	—	1	1	3	1	4	2	9	6	—	1	6	1	9	3	6	7	6
—	—	—	1	1	4	1	9	2	6	9	—	1	3	1	3	5	—	15	—
6	—	—	25	—	1	6	2	6	7	6	1	6	2	6	3	6	8	—	8
5	20	10	1	3	10	1	6	3	—	7	6	1	—	1	3	4	—	19	—
5	15	—	1	5	—	1	7	3	—	8	—	1	9	2	—	3	—	13	—
5	—	—	1	—	—	1	6	3	6	8	—	1	3	—	—	3	—	10	7
7	25	—	1	4	10	1	9	3	—	8	—	1	3	1	3	4	—	15	—
6	1	3	1	8	4	—	—	3	9	9	8	1	4	1	11	4	6	16	9
10	—	—	—	—	1	4	3	—	8	2	1	—	1	—	1	5	—	16	—
4	15	—	1	3	6	1	6	3	—	8	6	1	4	1	8	5	—	15	—
—	—	—	1	7	9	2	—	3	6	8	2	1	—	1	3	5	—	13	6
—	—	—	—	26	—	1	6	3	6	8	—	—	—	—	—	14	—	12	—
—	—	—	1	1	4	2	—	4	—	8	—	2	—	2	6	—	—	—	—
—	—	—	27	9	1	8	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	7	6	1	10	—	1	10	3	—	8	—	1	6	1	9	3	—	14	—
—	—	—	—	25	—	1	—	2	6	7	—	1	6	1	9	3	6	16	—
8	3	4	1	8	3	1	6	3	—	7	9	3	—	2	6	4	—	10	8
—	—	—	1	1	8	1	6	3	—	8	7	1	3	1	6	3	—	9	8

sicherungs-Gesellschaft für die Stadt Bernau und Umgegend von uns bestätigt worden ist.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(№ 153, siehe besondere Beilage.)

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 57. Verlegung des Leinewandsmarktes auf der Friedrichsstadt.

Die vermehrte Fahrpassage in der Kochstraße macht es nothwendig, die an den Jahrmarktstagen auf der Friedrichsstadt bisher dort für die Leinewandshändler etablirten Stände nach der Kronenstraße zu verlegen. In Folge dessen haben die resp. Verkäufer sich bei dem nächsten am 30. d. M. beginnenden Jahrmarkte zur Anweisung der Stellen an den, gedachten Markt inspicirenden Polizeibeamten rechtzeitig zu wenden. Berlin, den 11. August 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Carl August Alfred, Freiherr von Wolzogen ist zum Regierungs-Referendarius angenommen und in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt, und der bisherige Regierungs-Referendarius von Rüts aus seinem Dienstverhältniß als Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Collegium, Behufs Dienstleistung bei der Königlichen Intendantur des Garde-Corps entlassen worden.

Die erledigt gewesene Land-Bau-Inspectorstelle des diesseitigen vierten Land-Baukreises ist dem, zum Land-Bau-Inspector ernannten, bisherigen Bau-Inspector Manger zu Berlin, welcher auch daselbst seinen Wohnsitz behalten wird, verliehen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Emil Ehrenreich Traugott Wehmer und Gustav Heinrich Eduard Zimmermann zu Berlin sind, der erstere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der andere als practischer Arzt und Operateur, und der Pensionair-Arzt, Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Friedrich Wilhelm Kuhn zu Berlin ist als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Mertz zu Ketzin ist zum Superintendenten der Diöcese Dom-Brandenburg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Am 18. Juli d. J. hat der Majorats-Herr auf Hohennauen, Herr von der Hagen, seiner Patronats-Kirche zu Wasserſuppe, Superintendentur Rathenow, einen schweren, inwendig vergoldeten, silbernen, sehr geschmackvoll gearbeiteten Abendsmahlskelch als Gabe der Liebe und Erinnerung an einen theuren Entschlafenen übergeben, so wie derselbe gleichmäßig seiner Patronats-Kirche zu Witzke, die er zugleich, auf eigene Kosten, zweckmäßig inwendig restaurirte, vor längerer Zeit schon, ein gleiches Geschenk gemacht hat.

Eine Frau in Zerpenschleuse, Superintendentur Bernau, welche nicht genannt sein will, hat der dortigen Kirche zwei große Altarlichte geschenkt.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 153 das Statut für den Flecken Königs-Wusterhausen, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 34sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Statut für den Flecken Königs-Wusterhausen.

№ 153.
I. 2237. Juni.

§ 1.

Gemeinde-Bezirk.

Zum Gemeinde-Bezirk des Fleckens Königs-Wusterhausen gehören sämmtliche Einwohner und Grundstücke der Feldmark Königs-Wusterhausen. Ausgenommen hiervon ist das mittelst Erbpachts-Contracts vom Jahre 1812 vererbpachtete ehemalige Hausfideikommiß-Vorwerk Königs-Wusterhausen in seinem jetzigen Umfang, während die von demselben veräußerten und bebauten, innerhalb der Feldmark des Fleckens belegenen einzelnen Parzellen, deren Besitzer und Bewohner, so wie das Oberförster-Etablissement: Fasanerie dem Communal-Verbande des Fleckens angehören.

§ 2.

Gemeinde-Verwaltung. Ortsvorstand.

Die gesammte Verwaltung des Gemeindewesens führt der Ortsvorstand, welcher aus einem Ortsvorsteher und drei Gerichtsmännern besteht und aus den angesessenen Gemeindemitgliedern auf sechs Jahre gewählt wird. Die Wahl des Ortsvorstandes steht dem stellvertretenden Beamten der Allerhöchsten Gutsherrschaft zu, gegenwärtig dem Rent-Amte Königs-Wusterhausen.

§ 3.

Communal-Verordnete.

Zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Gemeinde werden dem Ortsvorstande Communal-Verordnete beigegeben, welche aus der Zahl der angesessenen Gemeindemitglieder mit Rücksicht auf die in Königs-Wusterhausen bestehenden Classen der Groß- und Klein-Eigenthümer von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern auf 3 Jahre erwählt werden.

Zu den Groß-Eigenthümern gehören diejenigen angesessenen Gemeindemitglieder, welche ein reines Einkommen von 600 Thlrn. haben, zu den Klein-Eigenthümern alle diejenigen, deren Einkommen diesen Betrag nicht erreicht.

Die Zahl der Communal-Verordneten bestimmt sich bei jeder Wahl nach der Anzahl der vorhandenen Groß- und Klein-Eigenthümer und zwar dergestalt, daß auf je 5 Groß-Eigenthümer und ebenso auf je 12 Klein-Eigenthümer ein Communal-Verordneter gewählt wird.

Wenn die Gesammtzahl der Groß- und Klein-Eigenthümer resp. mit 5 und 12 nicht theilbar ist, so wird für die nach der Theilung mit jener Zahl verbleibenden Groß- und Klein-Eigenthümer nur dann ein Communal-Verordneter mehr

gewählt, wenn die überbleibende Zahl bei den Groß-Eigenthümern sich wenigstens auf 3 und bei den Klein-Eigenthümern auf 7 beläuft.

Zugleich werden Stellvertreter gewählt, welche für die Communal-Verordneten bei längerer Behinderung derselben nach der Stimmenzahl, die sie bei der Wahl für sich gehabt haben, eintreten, und zwar dergestalt, daß derjenige, welcher mehr Stimmen für sich gehabt hat, dem mit weniger Stimmen Gewählten vorgeht.

Die Wahl derselben geschieht in der Art, daß auf je zwei Communal-Verordnete aus den Groß-Eigenthümern Ein Stellvertreter aus der Classe der Groß-Eigenthümer und in gleichem Maaße Ein Stellvertreter aus der Classe der Klein-Eigenthümer gewählt wird.

Die behinderten und ausgeschiedenen Communal-Verordneten werden, so weit dies bei der Anzahl der vorhandenen Stellvertreter ausführbar ist, durch Stellvertreter aus derjenigen Classe, zu welcher erstere gehören, für die Behinderungsfrist, und resp. die Wahlperiode ersetzt.

Alle Jahre scheidet ein Drittel der Communal-Verordneten und die entsprechende Anzahl der Stellvertreter aus.

Ist die Zahl der Communal-Verordneten und Stellvertreter mit der Zahl 3 nicht theilbar, so scheidet ein Communal-Verordneter mehr oder weniger aus, je nachdem die überschießende Zahl 2 oder 1 beträgt. — Die Personen der ausscheidenden Communal-Verordneten werden durch das Dienstalter event. durch das Loos bestimmt.

Die Eintheilung der Gemeinde in Groß- und Klein-Eigenthümer geschieht für den jedesmaligen Zeitraum von 3 Jahren, und wird die zu dem Ende erforderliche Abschätzung des Einkommens von der nach § 14 zu constituirenden Versammlung der Gemeinde-Repräsentanten bewirkt, worüber in Reclamationsfällen der Regierung die Entscheidung zusteht.

§ 4.

Stimmfähig und wählbar sind nur diejenigen angesessenen Gemeindemitglieder, welche die Großjährigkeit erreicht haben und einen unbescholtenen Ruf besitzen.

Entsteht darüber Streit, ob ein Gemeindemitglied stimmfähig und wählbar ist, so entscheidet darüber die Repräsentanten-Versammlung und in der Recurs-Instanz die Königliche Regierung.

§ 5.

Wahl der Communal-Verordneten.

Die Wahl erfolgt in einem drei Monat vorher bekannt zu machenden Termine und wird von dem Ortsvorsteher geleitet. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Termins wird von dem Ortsvorstande ein Verzeichniß der stimmfähigen und wählbaren Gemeindemitglieder öffentlich ausgehängt. — Auf Grund dieses Verzeichnisses, in welchem die nach dem Resultat der im § 3 gedachten Eintheilung resp. als Groß- und Klein-Eigenthümer anzusehenden Gemeindemitglieder besonders aufzuführen sind, macht der Ortsvorstand zugleich bekannt, wie viele Communal-Verordnete zu wählen sind.

§ 6.

Es werden so viel Wahlen veranstaltet als Stellen zu besetzen sind und zwar in der Art, daß jeder Wähler einen verdeckten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Gemeindemitgliedes in den Wahlkasten wirft.

Rabbit, Hare, and Hedgehog. Rabbit is the only animal that has a tail and no ears. Hare has ears and a tail, but they are not like Rabbit's. Hedgehog has neither ears nor tail. Rabbit's tail is short and fluffy, and he has it all the time. Hare's ears are long and he has them all the time. Hedgehog's prickles are short and he has them all the time. Rabbit's tail is always white. Hare's ears are always brown. Hedgehog's prickles are always brown and white. Rabbit's tail is always behind him. Hare's ears are always on his head. Hedgehog's prickles are always on his back

zunehmen vermöge, kann von dem gedachten stellvertretenden Beamten gänzlich befreit, und durch eine kürzere Dauer des Amts erleichtert werden.

Gegen dergleichen gutsherrliche Bestimmungen steht den Interessenten der Recurs an die Königliche Regierung zu.

§ 9.

Remuneration für die Verwaltung der Communal-Aemter.

Die Communal-Aemter werden unentgeltlich verwaltet; nur der Ortsvorsteher, welchem die Bearbeitung der Communal-Angelegenheiten nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 46. 52. 53. 55. 56. 57 und 58 Tit. 7 Th. II des Allgemeinen Landrechts, und die Aufertigung der schriftlichen Arbeiten vorzugsweise obliegt, erhält dafür eine Remuneration, welche zur Zeit auf jährlich = Neunzig Thaler = festgesetzt ist. Hierzu leistet die Allerhöchste Gutsherrschaft einen, vom 1. Januar 1844 ab zahlbaren, bestimmten und für die Folgezeit nicht weiter zu erhöhenden Beitrag von = Fünf und Vierzig Thalern = jährlich und wird diesen Beitrag auch dann zahlen, wenn etwa die Gutsherrschaften durch gesetzliche Bestimmungen von der Verpflichtung, zu den Kosten der Polizei-Verwaltung beizutragen, befreit werden sollten. Die demnächst noch fehlenden 45 Thlr. sind von der Gemeinde aufzubringen.

Außer der gedachten Remuneration von 90 Thlrn. erhält der Ortsvorsteher weder für Schreibmaterialien ꝛc., noch für seine etwanigen Dienstreisen eine weitere Entschädigung; ebenso ist er verpflichtet, die Verwaltung des etwanigen Gemeinde-Vermögens und die Erhebung der Communal-Abgaben ohne Tantieme zu besorgen.

Die Gerichtsmänner haben ihr Amt unentgeltlich zu verwalten, und erhalten aus der Gemeinde-Casse nur ihre baaren Auslagen vergütigt.

§ 10.

Pflichten des Ortsvorstandes, insbesondere des Ortsvorstehers.

Der Ortsvorsteher leitet die gesammte Gemeinde-Verwaltung und hat namentlich dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse der Gemeinde-Repräsentanten zur Ausführung gebracht werden.

Er wird hierbei von den übrigen Mitgliedern des Ortsvorstandes unterstützt, und ist zu dem Ende berechtigt, ihnen Aufträge zu ertheilen.

Ein Jeder der letzteren wird, wenn die Eintheilung des Gemeindebezirks in verschiedene Bezirke für nothwendig erachtet werden sollte, einem solchen Bezirke als Bezirksvorsteher vorgesetzt, in welchem er nicht nur die allgemeine Aufsicht auf das Gemeindewesen, sondern auch dafür zu sorgen hat, daß nothwendige Anstalten und Einrichtungen des Gemeindewesens zweckmäßig ausgeführt werden.

Der Ortsvorsteher wird in Behinderungsfällen bei seinen Amtsverrichtungen durch eins der übrigen Mitglieder des Ortsvorstandes, welches zu dem Ende von dem Rent-Amte, als Vertreter der Allerhöchsten Gutsherrschaft, gleich bei der Bestellung hierfür bezeichnet wird, vertreten.

§ 11.

Dem Ortsvorsteher kann von der Gemeinde auch die Rendantur der Königlichen Steuer-Provinzial- und Kreis-Abgaben, so wie der Feuer-Cassengelder, gegen Bezug der üblichen Tantieme übertragen werden.

Sofern aber die Gemeinde es für zweckmäßig erachtet, für die Erhebung der

Additional Information: Under the terms of the Agreement, the Company has agreed to issue to the Lender, 1,000,000 warrants to purchase common shares of the Company at a price of $0.10 per share for a period of 5 years from the date of issuance. The Company has also agreed to pay a finder's fee of 10% of the principal amount of the Loan to Mr. Ryan Cheung, a director of the Company.

Material Change Report

Item 1: Nature and Consequence of Material Change

On March 15, 2024, the Company announced that it had entered into a definitive agreement with Mr. Ryan Cheung, a director of the Company, to acquire a 100% interest in the Cheung Property, subject to a 2% net smelter returns royalty. The Cheung Property consists of 12 mineral claims covering an area of approximately 240 hectares.

Item 2: Full Description of Material Change

Pursuant to the terms of the Agreement, the Company has agreed to issue to Mr. Cheung 1,000,000 common shares of the Company at a deemed price of $0.10 per share, for a total consideration of $100,000. The Company has also agreed to pay Mr. Cheung a cash payment of $50,000 upon the completion of the transaction.

The Cheung Property is located in the Omineca Mining Division, approximately 50 kilometres northeast of Fort St. James, British Columbia. The property is accessible by road and is situated in an area with a long history of mineral exploration and production.

Item 3: Reliance on Section 7.1(2) or (3) of National Instrument 51-102

Not applicable.

Item 4: Omitted Information

No information has been omitted from this report.

Item 5: Executive Officer

For further information, please contact Mr. Ryan Cheung, President and CEO of the Company, at (604) 555-0123.

Item 6: Date of Report

This report is dated March 20, 2024.

Cont'd

Ms. Kelly Ann Bates, Esq.
Ms. Kelly Ann Bates, Esq.
Ms. Kelly Ann Bates, Esq.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 27. August. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 31ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2874. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 2. April; ratificirt am 15. Juli 1847.

№ 2875. Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. April 1847, die Bestätigung der Statuten der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Casse betreffend.

№ 2876. Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. Juli 1847, das Verbot der Fischerei in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, in den Monaten October und November betreffend.

№ 2877. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von 4,000,000 Thlrn. Vom 23. Juli 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 24. August 1847.

№ 154. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1504. August.

Unter dem Rindviehstande des Amtes Fahrland, Osthavelländischen Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen, und deshalb dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Bestimmung gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 155. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1847 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	4	2	8	6	10	3	1	4	—	2	1½	6	2	3	4	4	1	2	6	4	8	5	—
2	8	4	2	10	6	9	3	—	4	—	2	1½	6	2	3	4	4	2	2	6	4	6	5	—
3	8	3	3	—	6	8	2	10	3	11½	2	1	6	1	3	3	4	1½	2	5	4	4	5	—
4	8	1	3	2	6	8	2	10	3	11	2	1	6	2	3	2	4	1½	2	4½	4	2	4	11
5	8	2	2	10	6	8½	3	—	3	11	2	½	6	1	2	11	4	1½	2	4	4	1	4	10
6	8	2	2	10	6	8½	3	—	3	11	2	½	6	2	2	11	4	1	2	3½	4	2	4	9
7	8	3	2	9	6	8	3	—	3	10½	2	½	6	2½	2	10	4	1	2	3	4	8	4	8
8	8	2	2	10	6	8	3	—	3	10½	2	—	6	2½	2	10	4	1	2	3	4	10	4	7
9	8	2	2	9	6	9	3	—	3	11	2	—	6	2	2	9	4	—	2	3	5	3	4	6
10	8	4	2	7	6	9	3	—	3	11½	2	½	6	—	2	9	4	—	2	2½	5	2	4	6
11	8	3	2	9	6	9	3	—	3	11	2	½	6	2	2	7	4	—	2	2	4	11	4	6
12	8	3	2	9	6	9	2	10	3	11	2	½	6	1	2	7	3	11	2	1	4	8	4	5½
13	8	3	2	9	6	8	3	—	3	11	2	1	6	1	2	7	4	—	2	—	4	6	4	5
14	8	3	2	9	6	8	3	—	3	11	2	1	6	2	2	6	3	11½	2	—	4	5	4	4
15	8	3	2	8	6	6	3	—	3	11	2	½	6	2½	2	6	3	11½	1	11	4	3	4	3½
16	8	2	3	1	6	5	3	—	3	11	2	½	6	2	2	7	4	—	1	10½	4	2	4	3
17	8	3	3	1	6	4	3	—	3	11	2	½	6	1	2	7	4	1½	1	10	4	—	4	3
18	8	3	3	1	6	4	2	10	3	10½	2	—	6	2½	2	6	4	2½	1	8	3	10	4	2½
19	8	1	2	7	6	4	2	10	3	10½	2	—	6	1	2	5½	4	—	1	10	3	9	4	2½
20	8	1	2	8	6	4	2	10	3	10	1	11	6	2	2	5½	3	10½	1	9½	3	8	4	2
21	8	1	2	8	6	4	2	10	3	10	1	11	6	1	2	5½	4	½	1	7½	3	7	4	2
22	8	—	2	8	6	3	2	10	3	9½	1	10½	6	1	2	6	3	11	1	9	3	6	4	1½
23	8	—	2	6	6	2	2	10	3	9	1	10½	6	—	2	5	3	11	1	8	3	4	4	1
24	8	—	2	6	6	4	2	10	3	9	1	10	6	—	2	4½	4	1	1	7	3	2	4	—
25	8	—	2	8	6	4	2	8	3	9	1	10	6	1	2	3½	4	2	1	6	3	1	4	—
26	8	—	2	8	6	4	2	10	3	8	1	10	6	2	2	4	4	1½	1	6	3	—	4	—
27	8	—	2	8	6	4	2	10	3	8	1	10	6	2	2	3½	4	1	1	6½	3	1	3	11½
28	8	—	2	10	6	4½	2	10	3	8½	1	10	6	1	2	3	4	—	1	6½	3	4	3	11
29	7	11	2	6	6	4½	2	10	3	9	1	10½	5	11	2	2½	3	10	1	6	3	5	3	10½
30	7	10	2	8	6	4½	2	10	3	9	1	10½	5	11½	2	2	3	11	1	6	3	3	3	10½
31	7	11	2	6	6	4½	2	10	3	9	1	10	6	1	2	2	4	½	1	5½	3	—	3	10

Potsdam, den 16. August 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung
des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

№ 156. Hebammen-Unterricht. I. 815. August.

Am 15. October d. J. nimmt der Unterricht für Hebammen seinen Anfang. Nur die bereits angemeldeten Frauen haben sich an diesem Tage bei dem Geheimen Hofrath Dr. Hauck, Charlottenstraße № 86 einzufinden, da die bestimmte Zahl der Schülerinnen bereits vorhanden ist. Schwangere Frauen werden nicht aufgenommen.

Die Aufnahme findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) Außer der von der Königlichen Regierung für die unvermögenden Lehrtöchter zu zahlenden Unterstützungs-Summe von 50 Thlrn. haben die aufzunehmenden Schülerinnen bei dem Eintritt 20 Thlr. anzuzahlen;
2) dieselben erhalten dafür während ihres ganzen Aufenthalts von 5½ Monaten, außer der vollkommen eingerichteten Wohnung nebst Bett und freier Wäsche, eine vollständige Verpflegung am Morgen, Mittag und Abend, und bei dem Abgange alle ihnen erlaubte Instrumente und Geräthschaften, so daß dadurch jede weitere Ausgabe beseitigt wird;
3) ist denselben nur gestattet, einen kleinen Koffer oder Kasten, ihre nothwendigen Kleidungsstücke enthaltend, mitzubringen, welcher die Höhe von 6 bis 7 Zoll nicht übersteigen darf, um wegen Ersparung des Raums unter dem Bettlager stehen zu können.

Die weiteren, auf den Unterricht sich beziehenden Verhältnisse und die im Institute zu beobachtenden Pflichten und Gesetze werden bei der Aufnahme bekannt gemacht.

Berlin, den 20. August 1847.

Königl. Hebammen-Institut.

* * *

Potsdam, den 21. August 1847.

Vorstehende Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. August 1847.

№ 157. Das Verbot hölzerner Schornsteine. I. 985. August.

Die vielen, in neuester Zeit vorgekommenen Brände und der Umstand, daß noch an manchen Orten des platten Landes unsers Verwaltungsbezirks sich, des bestehenden Verbotes ungeachtet, hölzerne Schornsteine vorfinden, veranlassen uns, die desfallsigen Bestimmungen der Edicte vom 1. October 1708 und vom 21. October 1777, resp. die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 11. Januar 1813 (Amtsblatt von 1813 Seite 26 und 27) und vom 14. März 1815 (Amtsblatt von 1815 Seite 70) den Bewohnern des platten Landes und den Unterbehörden hier-

mit in Erinnerung zu bringen. Danach ist nicht nur die Erbauung neuer hölzerner Schornsteine den Eigenthümern bei Vermeidung sofortigen Abbruchs und den Gewerksmeistern bei Verlust des Meisterrechts untersagt, sondern es dürfen auch die bereits bestehenden derartigen Schornsteine ferner nicht geduldet werden. Die betreffenden Hausbesitzer fordern wir demnach auf, dergleichen feuergefährliche Schornsteine unverzüglich durch vorschriftsmäßige massive zu ersetzen, widrigenfalls sie dazu durch nachdrückliche Executivstrafen unnachsichtlich müßten angehalten oder die Ausführung auf ihre Kosten von Amtswegen müßte bewirkt werden. Gleichzeitig weisen wir sämmtliche Ortspolizei-Obrigkeiten gemessenst an, auf die Befolgung jener Vorschriften strenge zu halten. Wo bei der polizeilichen Untersuchung der Entstehung eines Brandschadens ausgemittelt werden möchte, daß das Gebäude mit einem hölzernen Schornsteine versehen gewesen, werden die Herren Landräthe die betreffende Obrigkeit sofort zur Verantwortung ziehen und uns die Verhandlungen zur weitern Verfügung einreichen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 58.

Das Einbringen von Bau-, Nutz- u. Brennholz, der Holzkohlen und des Wildprets in die Stadt Berlin.

Mit Bezugnahme auf die Publicanda vom 17. Juni 1788, 2. October 1836 und 14. August 1839 werden hierdurch nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1. Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kiehn, Raff- und Leseholz, Holzkohlen und Wildprett in hiesige Residenz einbringt, hat sich auf Erfordern der Steuer-, Forst- und Polizei-Beamten durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder durch ein glaubwürdiges Attest des Eigenthümers desjenigen Waldes oder Jagdreviers, aus welchem die einzubringenden Gegenstände kommen, oder dessen Stellvertreters, über den rechtlichen Erwerb derselben auszuweisen. In diesen Attesten müssen Quantität und Gattung des Holzes u. s. w., und zwar die erstere mit Buchstaben ausgedrückt sein.

2. Holzberechtigte haben sich mit einem gleichem Atteste zu versehen, in welchem außerdem noch der Tag, an welchem, und die Transportmittel, mit welchen das Holz eingebracht wird, anzugeben sind.

3. Wer diesen Bestimmungen nicht Folge leistet, wird, wenn nicht ein zur gerichtlichen Bestrafung qualificirtes Vergehen concurrirt, polizeilich mit der Confiscation des Holzes, Wildprets u. s. w. bestraft, rücksichtlich dessen diese Bescheinigung nicht beigebracht ist.

Berlin, den 8. Februar 1840.

Republicirt Berlin, den 11. August 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro Juli 1847.

Assessoren.

Der Kammergerichts-Assessor Koppe ist wegen seiner Ernennung zum etatsmäßigen Assessor und Actuar bei dem Justizamte in Mehlauken, im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Königsberg, aus seinen Geschäftsverhältnissen des diesseitigen Departements entlassen worden.

Zu Kammergerichts-Assessoren sind ernannt worden:

der Oberlandesgerichts-Assessor Steinhausen zu Frankfurt,
der Stadtgerichts-Assessor Anton,
der Kammergerichts-Referendarius Wollweber,
der Kammergerichts-Referendarius Wolff.

Referendarien.

Aus ihren Geschäftsverhältnissen im Departement des Kammergerichts sind entlassen worden:

der Kammergerichts-Referendarius Herz, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm.
der Kammergerichts-Referendarius Roll, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt worden:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gauvain;

die Auscultatoren: Rabski, Kühne, Rohling, Callmeier, von Hartmann, Hoffmann.

Der Kammergerichts-Auscultator von Kunowki ist zum Referendarius ernannt und auf seinen Antrag dem Oberlandesgericht zu Ratibor zur Beschäftigung überwiesen worden.

Auscultatoren.

Aus ihren Geschäftsverhältnissen im Departement des Kammergerichts sind entlassen worden:

der Kammergerichts-Auscultator Röder Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm,
der Kammergerichts-Auscultator Steinbach Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt,
der Kammergerichts-Auscultator von Gundlach in Folge seiner definitiven Annahme als Referendarius bei der Regierung zu Erfurt,
der Kammergerichts-Auscultator Behrends Behufs seines Uebertritts in das Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Kammergerichts-Auscultator Freiherr von Hanstein Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin,
der Oberlandesgerichts-Auscultator Lindhorst, und
die Rechts-Candidaten von Rodenberg und von Wißmann

sind zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Hugo Ernst Heinrich Rühle zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Christian Leopold Carl Limann zu Berlin ist auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Dem Lehrer Friedrich Wilhelm Alexander Herrmann ist die Conceſſion zur Fortſetzung der vormals Mahlingſchen Schule für Knaben, in der Parochie der St. Marienkirche in Berlin ertheilt worden.

Verzeichniß
der gewählten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts pro Juli 1847.

Zu Schiedsmännern ſind gewählt und in dieſer Eigenſchaft Seitens des Kammergerichts beſtätigt:

1) der Amtmann Friedrich Wilhelm Göritz zu Alt-Markgrafpieske für den ſiebenten ländlichen Bezirk,
2) der Gaſtwirth Auguſt Louis Friedrich Rotter zu Friedersdorf für den achten ländlichen Bezirk,
3) der Amtsrath Otto Friedrich Theodor Zier zu Trebatſch für den vierten ländlichen Bezirk,
4) der Ober-Amtmann Chriſtian Friedrich Wilhelm Saſſe in Beeskow für den erſten ländlichen Bezirk,
5) der Amtmann Guſtav Adolph Kunicke zu Goertzig für den dritten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowſchen Kreiſes;
6) der Kreis-Deputirte Ludwig Auguſt Chriſtoph Friedrich von Dieringshofen zu Paſſow für den fünften ländlichen Bezirk,
7) der Amtmann Johann Albert Otto Fiebelkorn zu Golm für den dritten ländlichen Bezirk,
8) der Zimmermeiſter Auguſt Heinrich Conrad Kroſch zu Gramzow für den zweiten ländlichen Bezirk,
9) der Amtmann Chriſtian Wilhelm Zitelmann zu Monplaiſir für den ſechsten ländlichen Bezirk des Angermündeſchen Kreiſes;
10) der Rittergutsbeſitzer Otto Bernhard von der Hagen auf Stölln für den erſten Bezirk,
11) der Major von Bredow auf Brieſen für den zweiten Bezirk,
12) der Gutsbeſitzer Johann Friedrich Wienkoop zu Mögelin für den zehnten Bezirk des platten Landes des Weſthavelländiſches Kreiſes;
13) der Kämmerer Chriſtian Gottfried Gerloff zu Beelitz für die Stadt Beelitz.

Vermiſchte Nachrichten.

Die bei Templin über den dortigen Fährſee führende Brücke wird wegen ihres Neubaues vom 1. September d. J. ab auf drei Wochen für die Schifffahrt auf dem See hiermit geſperrt.

Potsdam, den 19. Auguſt 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geſchenke an Kirchen.

Ein ehemaliger Schiffer zu Damm hat zur Erfüllung eines Gelübdes bei der ſchweren, aber glücklich überſtandenen Krankheit ſeiner Ehefrau, der Stadtkirche zu Zehdenick zwei große Wachskerzen geſchenkt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 3. September. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 32ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2878. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847, betreffend die Vermehrung des Stamm-Capitals der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft um 372,200 Thlr., nebst dem dazu gehörigen Statut-Nachtrage.

№ 2879. Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Juli 1847 über die Anwendung der bestehenden Sportel-Taxen auf die neueren Prozeß-Verordnungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 24. August 1847. № 158.

Das Steuer-Controll-Siegel unter № 14. ist verloren gegangen und wird hierdurch als ungültig erklärt. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verloren gegangenes Steuer-Controll-Siegel. IV. 627. Aug.

Potsdam, den 28. August 1847. № 159.

Der Waldhammer des Reviers Liebenwalde, welcher auf der einen Seite mit einem etwa 2 Zoll langen Scepter und auf der anderen Seite mit den etwa 1 Zoll hohen Buchstaben **ALF** bezeichnet war, ist verloren gegangen, und wird daher hiermit für ungültig erklärt. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verloren gegangener Waldhammer. III. f. 885. Aug.

Bekanntmachung.

№ 160. Ziehung der Prämien von den zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen. I. 1890. August.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten **9000** Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 24. August 1847.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

(gez.) Kayser. Wentzel.

* * *

Potsdam, den 30. August 1847.

Vorstehende Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Publicandum.

№ 161. Wiedereröffnung eines neuen Lehr-Cursus bei der Schiffsbau-Schule zu Stettin. I. 2052. August.

In der hiesigen Schiffsbauschule wird mit dem 1. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Curatorium mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progression nebst ihrer Anwendung in der Regel-de-tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, Kenntniß der einfachsten Gesetze:

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik und
7) Mechanik } fester und flüssiger Körper;
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:
ein Taufschein und ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publicandum vom 20. September 1834 — Amtsblatt der Königlichen Regierung in Stettin № 40 — Bezug.

Stettin, den 13. August 1847.

Curatorium der Schifffahrts- und Schiffsbau-Schule.
(gez.) Scabell. Hoene. Textor.

* * *

№ 33/8.

Potsdam, den 30. August 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Curatoriums der Schifffahrts- und Schiffsbau-Schule zu Stettin wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 59. Einrichtung eines Wochenmarkts zum Feilhalten von Lebensmitteln auf dem Leipziger Platz in Berlin.

Mit höherer Genehmigung wird auf dem Leipziger Platze, und zwar auf der vom Thor aus rechter Hand gelegenen Schattenseite, ein Wochenmarkt zum Feilhalten von Lebensmitteln eingerichtet, welcher an jedem Montage und Donnerstage abgehalten und am Donnerstage den 2. September d. J. eröffnet werden soll. Wegen Aufstellung der verschiedenen Verkaufsgegenstände und der dazu gebrauchten Fuhrwerke wird von den Markt-Polizeibeamten örtlich das Nöthige angeordnet werden.

Berlin, den 26. August 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Dem Domainen-Beamten Lüdke zu Alt-Landsberg ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" beigelegt worden.

Dem Förster Friedrich Rumler zu Cappe in der Oberförsterei Zehdenick ist von des Herrn Geheimen Staats-Ministers, Grafen zu Stolberg Excellenz der Charakter als „Königlicher Hegemeister" ertheilt worden.

Der Compagnie-Chirurgus Johann Carl Friedrich Bruder zu Berlin ist als Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Wilhelm Heinrich Rudolph Meyer ist als Feldmesser im diesseitigen Regierungsbezirk vereidigt worden.

Ex. 1. $\frac{1}{2}$ of 2 = 1, $\frac{1}{3}$ of 3 = 1, $\frac{1}{4}$ of 4 = 1, $\frac{1}{5}$ of 5 = 1, $\frac{1}{6}$ of 6 = 1, $\frac{1}{7}$ of 7 = 1, $\frac{1}{8}$ of 8 = 1, $\frac{1}{9}$ of 9 = 1, $\frac{1}{10}$ of 10 = 1, $\frac{1}{11}$ of 11 = 1, $\frac{1}{12}$ of 12 = 1.

Ex. 2. $\frac{2}{3}$ of 3 = 2, $\frac{2}{4}$ of 4 = 2, $\frac{2}{5}$ of 5 = 2, $\frac{2}{6}$ of 6 = 2, $\frac{2}{7}$ of 7 = 2, $\frac{2}{8}$ of 8 = 2, $\frac{2}{9}$ of 9 = 2, $\frac{2}{10}$ of 10 = 2, $\frac{2}{11}$ of 11 = 2, $\frac{2}{12}$ of 12 = 2.

Ex. 3. $\frac{3}{4}$ of 4 = 3, $\frac{3}{5}$ of 5 = 3, $\frac{3}{6}$ of 6 = 3, $\frac{3}{7}$ of 7 = 3, $\frac{3}{8}$ of 8 = 3, $\frac{3}{9}$ of 9 = 3, $\frac{3}{10}$ of 10 = 3, $\frac{3}{11}$ of 11 = 3, $\frac{3}{12}$ of 12 = 3.

Ex. 4. $\frac{4}{5}$ of 5 = 4, $\frac{4}{6}$ of 6 = 4, $\frac{4}{7}$ of 7 = 4, $\frac{4}{8}$ of 8 = 4, $\frac{4}{9}$ of 9 = 4, $\frac{4}{10}$ of 10 = 4, $\frac{4}{11}$ of 11 = 4, $\frac{4}{12}$ of 12 = 4.

Ex. 5. $\frac{5}{6}$ of 6 = 5, $\frac{5}{7}$ of 7 = 5, $\frac{5}{8}$ of 8 = 5, $\frac{5}{9}$ of 9 = 5, $\frac{5}{10}$ of 10 = 5, $\frac{5}{11}$ of 11 = 5, $\frac{5}{12}$ of 12 = 5.

Ex. 6. $\frac{6}{7}$ of 7 = 6, $\frac{6}{8}$ of 8 = 6, $\frac{6}{9}$ of 9 = 6, $\frac{6}{10}$ of 10 = 6, $\frac{6}{11}$ of 11 = 6, $\frac{6}{12}$ of 12 = 6.

Ex. 7. $\frac{7}{8}$ of 8 = 7, $\frac{7}{9}$ of 9 = 7, $\frac{7}{10}$ of 10 = 7, $\frac{7}{11}$ of 11 = 7, $\frac{7}{12}$ of 12 = 7.

Ex. 8. $\frac{8}{9}$ of 9 = 8, $\frac{8}{10}$ of 10 = 8, $\frac{8}{11}$ of 11 = 8, $\frac{8}{12}$ of 12 = 8.

Ex. 9. $\frac{9}{10}$ of 10 = 9, $\frac{9}{11}$ of 11 = 9, $\frac{9}{12}$ of 12 = 9.

Ex. 10. $\frac{10}{11}$ of 11 = 10, $\frac{10}{12}$ of 12 = 10.

Ex. 11. $\frac{11}{12}$ of 12 = 11.

Ex. 12. $\frac{12}{13}$ of 13 = 12, $\frac{12}{14}$ of 14 = 12, $\frac{12}{15}$ of 15 = 12, $\frac{12}{16}$ of 16 = 12, $\frac{12}{17}$ of 17 = 12, $\frac{12}{18}$ of 18 = 12, $\frac{12}{19}$ of 19 = 12, $\frac{12}{20}$ of 20 = 12, $\frac{12}{21}$ of 21 = 12, $\frac{12}{22}$ of 22 = 12, $\frac{12}{23}$ of 23 = 12, $\frac{12}{24}$ of 24 = 12.

Ex. 13. $\frac{13}{14}$ of 14 = 13, $\frac{13}{15}$ of 15 = 13, $\frac{13}{16}$ of 16 = 13, $\frac{13}{17}$ of 17 = 13, $\frac{13}{18}$ of 18 = 13, $\frac{13}{19}$ of 19 = 13, $\frac{13}{20}$ of 20 = 13, $\frac{13}{21}$ of 21 = 13, $\frac{13}{22}$ of 22 = 13, $\frac{13}{23}$ of 23 = 13, $\frac{13}{24}$ of 24 = 13.

Ex. 14. $\frac{14}{15}$ of 15 = 14, $\frac{14}{16}$ of 16 = 14, $\frac{14}{17}$ of 17 = 14, $\frac{14}{18}$ of 18 = 14, $\frac{14}{19}$ of 19 = 14, $\frac{14}{20}$ of 20 = 14, $\frac{14}{21}$ of 21 = 14, $\frac{14}{22}$ of 22 = 14, $\frac{14}{23}$ of 23 = 14, $\frac{14}{24}$ of 24 = 14.

Ex. 15. $\frac{15}{16}$ of 16 = 15, $\frac{15}{17}$ of 17 = 15, $\frac{15}{18}$ of 18 = 15, $\frac{15}{19}$ of 19 = 15, $\frac{15}{20}$ of 20 = 15, $\frac{15}{21}$ of 21 = 15, $\frac{15}{22}$ of 22 = 15, $\frac{15}{23}$ of 23 = 15, $\frac{15}{24}$ of 24 = 15.

Ex. 16. $\frac{16}{17}$ of 17 = 16, $\frac{16}{18}$ of 18 = 16, $\frac{16}{19}$ of 19 = 16, $\frac{16}{20}$ of 20 = 16, $\frac{16}{21}$ of 21 = 16, $\frac{16}{22}$ of 22 = 16, $\frac{16}{23}$ of 23 = 16, $\frac{16}{24}$ of 24 = 16.

Ex. 17. $\frac{17}{18}$ of 18 = 17, $\frac{17}{19}$ of 19 = 17, $\frac{17}{20}$ of 20 = 17, $\frac{17}{21}$ of 21 = 17, $\frac{17}{22}$ of 22 = 17, $\frac{17}{23}$ of 23 = 17, $\frac{17}{24}$ of 24 = 17.

Ex. 18. $\frac{18}{19}$ of 19 = 18, $\frac{18}{20}$ of 20 = 18, $\frac{18}{21}$ of 21 = 18, $\frac{18}{22}$ of 22 = 18, $\frac{18}{23}$ of 23 = 18, $\frac{18}{24}$ of 24 = 18.

Ex. 19. $\frac{19}{20}$ of 20 = 19, $\frac{19}{21}$ of 21 = 19, $\frac{19}{22}$ of 22 = 19, $\frac{19}{23}$ of 23 = 19, $\frac{19}{24}$ of 24 = 19.

Ex. 20. $\frac{20}{21}$ of 21 = 20, $\frac{20}{22}$ of 22 = 20, $\frac{20}{23}$ of 23 = 20, $\frac{20}{24}$ of 24 = 20.

Ex. 21. $\frac{21}{22}$ of 22 = 21, $\frac{21}{23}$ of 23 = 21, $\frac{21}{24}$ of 24 = 21.

Ex. 22. $\frac{22}{23}$ of 23 = 22, $\frac{22}{24}$ of 24 = 22.

Ex. 23. $\frac{23}{24}$ of 24 = 23.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 10. September. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2880. Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. Juli 1847, betreffend die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg.

№ 2881. Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Juli 1847, betreffend die den Ständen des Saatziger und des Pyritzer Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Stargard nach Dölitz und deren eventuelle Fortsetzung in der Richtung auf Bernstein, so wie einer Chaussee von Hohenkrug über Schützenaue nach Pyritz und deren eventuelle Fortsetzung bis an die Neumärkische Grenze in der Richtung auf Soldin, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2882. Erklärung der wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 26. August 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 3. September 1847.

№ 162. Prämie für die Ermittelung eines Brandstifters in der Potsdamer Forst. III. f. 834. Aug.

In dem Jagen 20 des Belaufs Caput der Potsdamer Forst ist am 17. v. M., Nachmittags 1½ Uhr, Feuer entstanden, welches durch die herbeigeeilte Hülfe aus Caput und der Umgegend bald gelöscht worden ist. Da bei der Entlegenheit der Brandstelle von allen Wegen und der mehrfachen Waldbrände des vorigen Jahres in derselben Gegend es wahrscheinlich ist, daß dies Feuer in böslicher Absicht angelegt wurde, so sichern wir demjenigen, der uns den Urheber dieser Brandstiftung dergestalt nachweiset, daß solcher zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Einhundert Thalern zu, und fordern Jedermann, der Verdachtsgründe kennt, oder auch nur nähere Andeutungen darüber

machen kann, hiermit auf, solche entweder direct bei uns, oder bei der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 3. September 1847.

№ 163. Prämie für die Ermittelung eines Brandstifters in der Scharfenbrücker Forst. III. f. 862. Aug.

Am 16. v. M., Abends 7 Uhr, ist im Jagen 73 des Belaufs Jänichendorf, Scharfenbrücker Forstreviers, in dem dort aufgesetzten Klafterholze ein Feuer entstanden, was bei der Abgelegenheit der Brandstelle mit vieler Wahrscheinlichkeit eine vorsätzliche Brandstiftung vermuthen läßt.

Wir sichern deshalb demjenigen, der uns den etwanigen Brandstifter dergestalt nachweiset, daß er zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Einhundert Thalern hiermit zu und fordern Jeden auf, die ihm bekannten Verdachtsgründe und näheren Andeutungen über dieses Verbrechen entweder direct bei uns oder bei der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 7. September 1847.

№ 164. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 380. Sept.

Unter dem Rindviehstande zu Ruhlsdorf bei Luckenwalde, im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise, ist die Lungenseuche ausgebrochen, und deshalb dieser Ort und dessen Feldmark bis auf weitere Bestimmung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. September 1847.

№ 165. Brief-Sendungen in das Königreich Polen. I. 73. Sept.

Nach einer Benachrichtigung des Königlich Preußischen General-Consulats in Warschau werden in Gemäßheit der im Königreich Polen stattfindenden Bestimmungen alle Briefe, bis 4 Loth schwer, per Reitpost befördert, schwerere aber nur dann mit der Fahrpost expedirt, wenn der Absender ausdrücklich auf dem Couvert die Beförderung: per Fahrpost vorgeschrieben hat. Da das Porto im Königreich Polen für die Beförderung von Briefen per Reitpost bedeutend ist, so wird den Behörden in unserem Verwaltungsbezirk anheimgegeben und beziehungsweise anempfohlen, auf allen über 4 Loth schweren Briefen, deren Inhalt nicht besonders dringend ist, die Beförderung: „per Fahrpost von der Preußischen Grenze ab", auf dem Couvert vorzuschreiben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. September 1847.

№ 166. Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- u. Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse. III. 1804. Sept.

Durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt pro 1833 № 48 Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen in Summen von über 500 Thlrn. directe an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen, und also von den Special-Cassen zur Abführung an erstere nicht angenommen werden sollen. In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung jetzt auf alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung, und es soll nur dann die Einzahlung dieser Capitalien bei den Special-Cassen ausnahmsweise gestattet werden, wenn dies auf den speciellen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Indem wir das hierbei interessirende Publikum von dieser Anordnung hierdurch wiederholt in Kenntniß setzen, fordern wir dasselbe auf, alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung directe bei der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst einzuzahlen, oder aber den Antrag, der auch bei dem betreffenden Domainen- oder Rentamte oder Forst-Casse angebracht werden kann, zu bilden, daß die Einzahlung derselben bei der betreffenden Special-Casse gestattet werden möge, wonächst wir in geeigneten Fällen unsere Genehmigung dazu ertheilen werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 31. August 1847.

№ 167. Gesinde-Dienstbücher. I. 444. August.

Im Verfolg des Gesetzes vom 29. September 1846 wegen Einführung der Gesinde-Dienstbücher befindet sich in den, von der Steuerbehörde in Debit gegebenen Exemplaren der Gesinde-Dienstbücher ein Schema zur Eintragung der Atteste, dessen drei vorletzte Columnen folgendermaaßen überschrieben sind:

„Visirt von der Polizeibehörde zu ....."
„Eingetragen № des Registers."
„Bemerkungen der Polizeibehörden."

Dieses Schema könnte zu der mißverständlichen Annahme führen, als wenn der Dienstbote sein Dienstbuch bei jedem neuen Antritt eines Dienstes bei der Polizeibehörde Behufs Beglaubigung des Dienstverhältnisses vorzulegen, und als wenn letztere somit über jeden Gesindedienst und dessen Wechsel Register zu führen haben. Da eine solche Voraussetzung nach Inhalt der Verordnung selbst jedoch nicht begründet erscheint, indem, wie dies der § 3 der gedachten Verordnung bestimmt, nur ein jedes neue Gesindebuch der Polizeibehörde zur Constatirung der Person-Identität des Inha-

bers mittelst Ausfüllung des vorgedruckten Nationals vorzulegen, in andern Fällen aber von letzterer lediglich die Namensunterschrift der Herrschaft, da, wo dies herkömmlich ist, zu beglaubigen ist, so werden die Polizeibehörden, zur Vermeidung jedes Zweifels über die Auslegung des § 3 l. c., in Verbindung mit dem Schema in dem Gesindebuche, im Verfolg eines dieserhalb an uns ergangenen Rescripts des Heern Ministers des Imern Excellenz vom 30. Juli d. J. hiervon in Kenntniß gesetzt und darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachten drei Columnen zur Controlirung des in der letzten Spalte des Gesindebuches Platz findenden Dienstabschieds-Zeugnisses der Herrschaft da, wo eine solche Controlle herkömmlich ist, bestimmt sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. August 1847.

№ 168. Agentur-Bestätigung. I. 1224. August.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Justiz-Actuarius Rehlender zu Trebbin als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Trebbin und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. September 1847.

№ 169. Ausführung des Chausseebau-Edicts vom 18. April 1792. I. 139. Sept.

Die im § III des Kurmärkischen Chausseebau-Edicts vom 18. April 1792 verordnete Commission, welche nach den Bestimmungen dieses Edicts über die Abtretung der zu Chausseebauten zu verwendenden und zu benutzenden Grundstücke, über die Grund- und Nutzungs-Entschädigungen, über die Hergabe von Chausseebau-Materialien und in den anderen dahin gehörigen Fällen in erster Instanz zu entscheiden hat, besteht für den Potsdamer Regierungsbezirk gegenwärtig aus dem Landrathe des betreffenden Kreises, dem Regierungs-Rath Brausewetter und dem Regierungs- und Baurath Horn hierselbst, letztere beide Mitglieder unseres Collegii.

Wir machen dies zur Nachricht der betheiligten Behörden, Beamten und Grundbesitzer hierdurch bekannt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 26. Einrichtung der Gerichts-Commission zu Flecken Zechlin.

Zur öffentlichen Kenntniß wird hiermit gebracht, daß für den Gerichtsbezirk des vormaligen, am 1. Januar d. J. aufgelöseten und zu dem neugebildeten Land- und Stadtgericht zu Wittstock geschlagenen Justizamts Zechlin, ausschließlich der Ortschaften Babitz, Berlinchen, Schweinrich, Herzdorf, Dransee, Saevickow und Roeglin von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz eine Gerichts-Commission zu Flecken Zechlin

bestellt worden ist, deren Beamte daselbst ihren Wohnsitz nehmen werden, und welche am 1. October d. J. in Wirksamkeit treten wird. Sie besteht aus dem Kammergerichts-Assessor Krieger und dem Actuarius Schmiedecke. Die Gerichts-Commission ist als eine committirte Behörde des Land- und Stadtgerichts zu Wittstock zu betrachten, und es haben sich deshalb die Einsassen des der Gerichts-Commission überwiesenen Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten an dieselbe zu wenden.

Berlin, den 28. August 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 60. Agentur-Bestätigung.

Der ehemalige Rendant und Kämmerer a. D., Herr Carl Ludwig Pape hierselbst, ist heute als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 30. August 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 61. Agentur-Niederlegung.

Die den Kaufleuten H. L. Schultze und A. W. E. Schultze hierselbst unter dem 16. December 1844 ertheilten Concessionen zur Agentur-Uebernahme für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sind erloschen.

Berlin, den 30. August 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Wohnsitz des, nach der Bekanntmachung im vorjährigen Amtsblatt Pag. 177 zum Vorsteher des siebenten Land-Baukreises ernannten Bau-Inspectors Schneider wird, in Folge höherer Genehmigung, vom 1. künftigen Monats an, von Gransee nach Zehdenick zurück verlegt.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich August Kniesche ist zum Diaconus zu Dahme bestellt worden.

Den Lehrern Dr. Strack und Luchterhard beim Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, Dr. Spillecke bei der Realschule, und Dr. Wernicke bei der Elisabethschule in Berlin ist das Prädicat: „Oberlehrer" verliehen worden.

Der unverehelichten Friederike Herzberg zu Berlin ist die polizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Erzieherin ertheilt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Belobigung.

Beim Löſchen des, am 17. v. M. in dem Belauf Caput der Potsdamer Forſt ſtattgefundenen Waldbrandes haben ſich die Einwohner zu Caput, ſo wie die in der Nähe vom Templin beſchäftigt geweſenen Arbeiter beſonders thätig gezeigt und durch ihre rechtzeitige Hülfe die größere Verbreitung des Feuers verhütet.

Wir nehmen hieraus gern Veranlaſſung, dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 3. September 1847.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Belobigung.

Die Büdner und Einlieger der Gemeinde Jänichendorf haben durch rechtzeitige Hülfe und beſondere Thätigkeit beim Löſchen des Waldbrandes in dem Jagen 73 des Scharfenbrücker Forſtreviers, am 16. v. M. die größere Verbreitung des Feuers verhindert, ſo daß wir hieraus gern Veranlaſſung nehmen, dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 3. September 1847.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Geſchenke an Kirchen.

Die Kirche zu Sieversdorf, Superintendentur Wuſterhauſen an der Doſſe, iſt von dem bereits verſtorbenen Koſſäthen-Altſitzer Johann Schulze mit einer violet-ſammetnen Kanzelpultdecke und Auspolſterung der Kanzelbrüſtung beſchenkt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 17. September. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 34ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2883. Declaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen. Vom 26. Juli 1847.

№ 2884. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anclamer Kreis-Obligationen zum Betrage von 73,000 Thalern. Vom 30. Juli 1847.

№ 2885. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ukermünder Kreis-Obligationen zum Betrage von 27,000 Thalern. Vom 30. Juli 1847.

№ 2886. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Templiner Kreis-Obligationen im Betrage von 104,000 Thalern. Vom 2. August 1847.

№ 2887. Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. August 1847, betreffend die Declaration des § 3 Theil II des Militairstraf-Gesetzbuches.

Bekanntmachung.

Die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. December 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15. November d. J. eröffnet wird.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Communen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den derzeitigen Vorsitzenden, und zwar für die Kurmark bei dem Herrn Hofmarschall, Obristlieutenant von Rochow auf Stülpe, und für die Neumark bei dem Herrn Landes-Director von Waldaw

auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 8. September 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Meding.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 1. April 1820 (Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst de 1820 Stück 14 Seite 61) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem an mich ergangenen Erlasse des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. d. M. die Beurtheilung über die polizeiliche Zulässigkeit der Aufführung von Theaterstücken innerhalb des weiteren Polizeibezirks von Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin übertragen worden ist.

Potsdam, den 13. September 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Meding.

In dessen Abwesenheit und Auftrag.
Der Regierungs-Vice-Präsident.
Frhr. v. Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 170. Ziehung der Prämien von den zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen. 1. 1890. August.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 24. August 1847.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
(gez.) Kayser. Wentzel.

* * *

Potsdam, den 30. August 1847.

Vorstehende Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Publicandum.

№ 171. Wiedereröffnung eines neuen Lehr-Cursus bei der Schiffsbau-Schule zu Stettin. I. 2052. August.

In der hiesigen Schiffsbauschule wird mit dem 1. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Curatorium mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel-de-tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, Kenntniß der einfachsten Gesetze:

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik und
7) Mechanik } fester und flüssiger Körper;
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

ein Taufschein und ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publicandum vom 20. September 1834 — Amtsblatt der Königlichen Regierung in Stettin № 40 — Bezug.

Stettin, den 13. August 1847.

Curatorium der Schifffahrts- und Schiffsbau-Schule.

(gez.) Scabell. Hoene. Textor.

* * *

№ 33/8.

Potsdam, den 30. August 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Curatoriums der Schifffahrts- und Schiffsbau-Schule zu Stettin wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. September 1847.

№ 172. Berliner Marktpreise pro August 1847. I. 420. Sept.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat August d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	3	Thaler	4	Sgr.	10	Pf.,
für den Scheffel Roggen	2	"	5	"	2	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	14	"	8	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	4	"	6	"
für den Scheffel Hafer	1	"	5	"	5	"
für den Scheffel Erbsen	2	"	7	"	5	"
für den Centner Heu	1	"	1	"	5	"
für das Schock Stroh	7	"	3	"	—	"
für den Centner Hopfen	11	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	25	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	25	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	5	"	6	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	3	"	2	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. September 1847.

№ 173. Prämie für die Ermittelung eines Brandstifters in der Grünauer Forst. III. f. 1029. Aug.

Am 24. August d. J. ist im Jagen 38, Grünauer Forstreviers, in einer Kiefern-Schonung ein Feuer entstanden, durch welches der 13jährige Kiefernbestand auf einer Fläche von 8 Morgen gänzlich zerstört worden ist. Die Weiterverbreitung des Feuers ist durch die thätige Hülfsleistung des Theerschwelers Kreitling aus Königshütte und der aus den nahe gelegenen Ortschaften herbeigeeilten Löschmannschaften verhindert worden, was wir hiermit lobend anerkennen.

Da verschiedene Umstände es sehr wahrscheinlich machen, daß der Brand Folge frevelhafter Anstiftung ist, so sichern wir demjenigen, der den Thäter dieser Brandstiftung dergestalt nachweist, daß solcher zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Funfzig Thalern zu, und fordern Jedermann, welcher Verdachtsgründe kennt, oder auch nur nähere Andeu-

tungen darüber machen kann, hiermit auf, solche entweder direct bei uns oder bei der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. September 1847.

№ 174. Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen. C. 15. Sept.

Die Ausreichung der Zinscoupons Serie III № 1 bis 8 zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen für die Zeit vom 1. November d. J. bis 31. October 1851 soll, wie die in den Berliner Zeitungen enthaltene desfallsige Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 23. v. M. ergiebt, vom 1. November d. J. ab stattfinden, und an die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von solchen Schuldverschreibungen ganz in derselben Art, wie die Ausreichung der Staatsschuldschein-Zinscoupons, durch die Regierungs-Haupt-Cassen vermittelt werden.

Mit Bezug auf die, wegen der Ausreichung der Staatsschuldschein-Zinscoupons, unterm 9. Juli v. J. erlassene diesseitige Verfügung (Amtsblatt 1846 Pag. 227 № 156) fordern wir daher die, außerhalb Berlin, in unserm Regierungsbezirke wohnenden Besitzer von Kurmärkschen Schuldverschreibungen hierdurch auf, vom 21. October d. J. ab ihre Kurmärkschen Schuldverschreibungen, jedoch ohne Coupons, mit einem, mit ihrer deutlichen Namens-Unterschrift und Angabe des Standes und Wohnorts versehenen zweifachen Verzeichnisse, in welchem jene nach Littern und Nummern aufgeführt und mit dem Capitalbetrage aufsummirt sind, an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzureichen. Von dem desfallsigen Verzeichnisse erhält der Einsender von der Casse das eine Exemplar mit der Bescheinigung des Empfanges zurück, und werden gegen die darunter zu setzende Quittung die Schuldverschreibungen nebst Coupons hiernächst dem Präsentanten des Verzeichnisses wieder zugestellt. Das Verzeichniß und die hiernächst über den Rückempfang der Kurmärkschen Schuldverschreibungen nebst den neuen Zinscoupons auszustellenden Quittungen müssen von einer und derselben Person unterschrieben sein, und dürfen daher diese Unterschriften weder in dem Namen, noch in der Handschrift von einander abweichen, andernfalls anderweite vollständige Legitimation zur Empfangnahme der betreffenden Schuldverschreibungen nebst Coupons geführt werden muß.

Uebrigens werden diese Sendungen von Kurmärkschen Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Casse portofrei befördert, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Kurmärksche Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Zinscoupons", und ebenso wird auch die Rücksendung von der Regierungs-Haupt-Casse portofrei geschehen.

Königl. Regierung.

Nachweisung
der in den Städten des Herzogthums Holstein und Fürstenthums Lübeck am 1. August

Nr.	Namen der Städte.	Die Schiffe!						Die Mannschaft.	
		Segler.		Dampfer.		Barken.		Galeas.	
		Mal-Ger.	Last.	Mal-Ger.	Last.	Mal-Ger.	Last.	Mal-Ger.	Last.
1	Apenrade	3	4	4	1	1	1	1	1
2	Brunsbüttel	1	1	1	1	1	1	1	1
3	Eckernförde	1	1	1	1	1	1	1	1
4	Flensburg	1	1	1	1	1	1	1	1
5	Friedrichstadt	1	1	1	1	1	1	1	1
6	Gaarden	1	1	1	1	1	1	1	1
7	Hadersleben	1	1	1	1	1	1	1	1
8	Heiligenhafen	1	1	1	1	1	1	1	1
9	Hohenwestedt	1	1	1	1	1	1	1	1
10	Kappeln	1	1	1	1	1	1	1	1
11	Kiel	1	1	1	1	1	1	1	1
12	Lübeck	1	1	1	1	1	1	1	1
13	Neustadt	1	1	1	1	1	1	1	1
14	Rendsburg	1	1	1	1	1	1	1	1
15	Schleswig	1	1	1	1	1	1	1	1
16	Tönning	1	1	1	1	1	1	1	1
17	Travemünde	1	1	1	1	1	1	1	1
18	Wandsbek	1	1	1	1	1	1	1	1
19	Wedel	1	1	1	1	1	1	1	1
20	Wesselburen	1	1	1	1	1	1	1	1
21	Wilster	1	1	1	1	1	1	1	1
22	Wismar	1	1	1	1	1	1	1	1
23	Wyk	1	1	1	1	1	1	1	1

sämmtlicher Königlichen Regierung zu Potsdam abgehalten werden, Victualien-Durchschnitts-Marktpreise 1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	15	5	—	16	—	1	3	3	—	8	5	1	6	1	6	6	—	—	—	—	—
4	20	—	—	24	—	2	2	3	6	8	3	1	4	1	6	4	—	18	8	10	10
6	11	3	—	37	6	1	1	3	—	7	5	1	6	1	9	3	6	6	—	6	—
—	—	—	—	24	9	1	—	2	6	9	—	1	3	1	3	3	—	15	—	6	—
7	—	—	1	2	—	1	2	3	—	8	—	1	6	2	6	3	—	8	—	8	—
5	27	6	—	28	9	1	6	3	—	8	—	1	—	1	3	4	—	21	—	6	—
5	—	—	—	26	7	1	3	3	—	8	6	1	9	2	—	3	—	12	—	9	—
4	15	—	—	23	8	1	3	3	6	8	—	1	3	—	—	3	—	10	—	10	—
7	23	1	—	22	2	1	3	3	—	8	—	1	3	1	3	4	—	12	6	12	—
6	1	5	—	29	1	—	—	3	8	9	9	1	5	1	11	4	6	16	—	11	2
7	15	—	—	20	3	—	11	3	—	8	6	1	—	1	—	4	6	18	—	11	—
4	25	—	—	25	5	1	2	3	—	9	—	1	3	1	6	5	—	15	—	10	—
7	—	—	—	28	5	1	6	3	6	9	—	1	—	1	3	5	—	13	6	9	6
—	—	—	—	19	—	1	—	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—	13	—	12	—
—	—	—	—	27	9	2	—	4	6	8	—	2	—	2	6	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	20	5	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	15	—	1	—	—	1	1	2	6	8	—	1	6	1	9	3	—	12	—	10	—
—	—	—	—	25	—	1	—	2	6	8	—	1	6	1	9	3	6	16	—	10	—
7	5	8	—	22	5	1	6	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	1	2	8	1	6	3	—	9	—	1	3	1	6	3	6	9	—	8	6

Übersichtstafel der Ergebnisse der Volkszählung im Großherzogthum Hessen.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 und den Ergebnissen der Volkszählungen vom 1. Dezember 1871, 1. Dezember 1875, 1. Dezember 1880 und 1. Dezember 1885.

Provinzen, Kreise und Gemeinden	Bevölkerung am 1. Dezember 1890			Bevölkerung am 1. Dezember 1885			Bevölkerung am 1. Dezember 1880			Bevölkerung am 1. Dezember 1875			Bevölkerung am 1. Dezember 1871		
	Ortsanwesende			Ortsanwesende			Ortsanwesende			Ortsanwesende			Ortsanwesende		
	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich
Provinz Starkenburg	577	284	293	577	284	293	577	284	293	577	284	293	577	284	293
Kreis Darmstadt	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—
Kreis Dieburg	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Bensheim	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Offenbach	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Gross-Gerau	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Erbach	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Heppenheim	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Provinz Rheinhessen	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Mainz	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Bingen	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Alzey	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Worms	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Provinz Oberhessen	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Giessen	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Friedberg	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Büdingen	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Provinz Starkenburg	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Darmstadt	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Dieburg	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Bensheim	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Offenbach	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Gross-Gerau	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Erbach	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Heppenheim	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Provinz Rheinhessen	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Mainz	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Bingen	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Alzey	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Worms	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Provinz Oberhessen	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Giessen	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Friedberg	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1
Kreis Büdingen	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1

23) Frau Junge, Mittelstraße № 59.
24) " Katoli, Invalidenstraße № 59 a.
25) " König, Alte Jacobsstraße № 58.
26) " Kothe, Wilhelmsstraße № 38.
27) " Krähe, Friedrichsstraße № 239.
28) " Kühne, Alexanderstraße № 61.
29) " Kreisel, Stallschreibergasse № 23 a.
30) " Krück, Blumenstraße № 48.
31) " Krausnick, Weinmeisterstraße № 10.
32) " Lange, Neue Friedrichsstraße № 41.
33) " Lindner, Dorotheenstraße № 6.
34) " Littmann, Neue Friedrichsstraße № 47.
35) " Nießen, Große Frankfurter Straße № 34.
36) " Ostermann, Cöpnicker Straße № 98 b.
37) " Paul, Leipziger Straße № 38.
38) " Rank, Prenzlauer Straße № 28 a.
39) " Reimann, Mohrenstraße № 66.
40) " Rickleß, Wilhelmsstraße № 43.
41) " Schleiffarth, Schützenstraße № 22.
42) " Schlittchen, Oranienburger Straße № 21.
43) " Schönherr, Dorotheenstraße № 84.
44) " Schultz, Alexanderstraße № 53.
45) " Stellmacher, Lindenstraße № 98.
46) " Strehl, Charitéstraße № 2 a.
47) " Stürmer, Commandantenstraße № 13.
48) " Tegen, Alte Schönhauser Straße № 34.
49) " Töpfer, Cöthener Straße № 36.
50) " Troitzsch, Taubenstraße № 21.
51) " Werner, Alte Jacobsstraße № 28.
52) " Wille, Große Hamburger Straße № 36.
53) " Worms, Alte Schönhauser Straße № 32.
54) " Zakrzewski, Linienstraße № 138.
55) " Zerbst, Junkerstraße № 21.
56) " Zimmermann geb. Meinicke, Neue Königsstraße № 51.
57) " Zimmermann geb. Regnault, in der Charité.
58) " Zimmermann geb. Petersen, Neue Königsstraße № 73.

Uebersicht
von dem Zustande des Civil-Waisenhauses zu Potsdam am Schlusse des Jahres 1846.

Beim Beginn des Jahres enthielt die Anstalt 32 Zöglinge. Davon sind im Laufe des Jahres 3 ausgeschieden und 4 eingetreten, und waren demnach am Schlusse

des Jahres 33 Zöglinge vorhanden, von welchen 12 das Gymnasium und 21 die höhere Bürgerschule besuchten.

Außer der Anstalt wurden verpflegt: 3 Knaben und 7 Mädchen, im Geldbetrage von 213 Thlrn., und an Unterstützungen für verwaiſete Kinder vormaliger Stiftungsmitglieder wurden bewilligt 74 Thlr.

Die Einnahme betrug . . . . . 6744 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.

Dagegen die Ausgabe incl. des aus dem vorhergehenden Jahre übertragenen Bau-Vorschusses . . . 8351 „ 26 „ 11 „

und verblieb daher Bau-Vorschuß . . . . . 1607 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.

An Bestand beim Capitalien-Fonds waren 99,208 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. vorhanden.

In der am 12. Juni d. J. stattgefundenen General-Versammlung ist an die Stelle des verewigten Stifters der Anstalt, des Herrn Regierungs-Rath von Türk, der Herr Präsident und Ober-Bürgermeister Krüger zum Vorsitzenden, an dessen Stelle der Herr Prediger Martus zum stellvertretenden 4ten Mitgliede, und für den ausgeschiedenen Herrn Bischof Dr. Eylert der Herr Prediger Elteſter zum 3ten Mitgliede des Waisen-Amts erwählt worden.

Potsdam, den 31. August 1847.

Das Civil-Waisen-Amt.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Johann Carl Strahl zu Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich Wilhelm Reinhard Weigand zu Berlin ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker zweiter Classe Carl Gustav Albert Clement ist Behufs der Uebernahme der Apotheke in Teltow vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro August 1847.

Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Hartwig und die Oberlandesgerichts-Referendarien Eck und Godel sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt worden.

Referendarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Auerswald aus Frankfurt an der Oder ist an das Kammergericht versetzt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Freiherr von Wolzogen ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltungsparthie aus dem Königlichen Justizdienste entlassen worden.

Die Kammergerichts-Auscultatoren:

Kühne, Goslich, von Schlieben, von Quadt und Arens

sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Auscultatoren.

Der Kammergerichts-Auscultator Dütting ist auf seinen Antrag, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Münster aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Fischer und Schmidt aus Frankfurt an der Oder sind an das Kammergericht versetzt worden.

Der Kammergerichts-Auscultator Tenge ist auf seinen Antrag aus dem Königlichen Justizdienste entlassen worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung der Patrimonialgerichte Hirschfelde, Fredersdorf, Mehrow, Vollensdorf, Dahlwitz und Taßdorf ist dem Kammergerichts-Assessor Adolphi zu Alt-Landsberg übertragen.

Der Prediger Nuglisch zu Lindow ist zum Superintendenten der Diöcese Lindow ernannt worden.

Der Jungfrau Emilie Charlotte Louise Wangemann ist von dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zur Fortführung der vormals Saalbachschen höhern Töchterschule in Berlin ertheilt worden.

Verzeichniß
der gewählten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts pro August 1847.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft Seitens des Kammergerichts bestätigt worden:

1) der Gerichtsmann Johann Gotthilf Ludwig Stiebert zu Sillmersdorf für den 2ten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises,
2) der Gutsbesitzer Carl Georg Friedrich Lüdecke auf Zützen für den 7ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises,
3) der Gastwirth Johann Carl Friedrich Schulze zu Buchholz für die Stadt Buchholz,
4) der Webermeister und Stadtverordnete Carl August Schulze zu Niemegk für die Stadt Niemegk.

Im Oberbarnimer Kreise sind von den bisherigen Kreis-Verordneten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten ausgeschieden:

1) der Oberamtmann Gründler,
2) der Deich-Inspector Ackermann, und in deren Stelle neu gewählt, von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt, und vereidigt worden:
1) der Gutsbesitzer Ribbach auf Schulzendorf und
2) der Gerichtsschulze Prahl zu Trampe.

Im Westpriegnitzschen Kreise ist an die Stelle des verstorbenen Kreisschulzen Diercke zu Kletzke, der Kreisschulze Ohlert zu Blüthen als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt, und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem auf der Feldmark der Stadt Strasburg in der Ukermark neu errichteten Etablissement des Ackerbürgers Johann Christian Köhn ist der Name: „Carolinenhof" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen,

daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Communal-Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 11. September 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Schwedt haben zum Besten der Orts-Schuljugend einen schön und vollständig eingerichteten Turnplatz hergestellt, die gesammten Kosten der Einrichtung aus Communalmitteln bestritten, und einem ihrer Orts-Schullehrer für Ertheilung des öffentlichen Unterrichts in Leibesübungen der männlichen Schuljugend ein jährliches Gehalt von Achtzig Thalern mit der Bestimmung ausgesetzt, daß kein Schüler zur Zahlung eines Beitrages herangezogen werden soll, damit Unbemittelten nicht die Gelegenheit entzogen werde, an diesen heilsamen Uebungen Theil zu nehmen.

Dieses löbliche Verfahren bringen wir hierdurch gern und beifällig mit dem angelegentlichsten Wunsche, daß es auch in andern Städten unseres Verwaltungsbezirks Nachahmung finden möge, zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 13. September 1847.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der pensionirte Bürgermeister Schnetter zu Angermünde hat jetzt im Selbstverlage von seinem Repertorio der im Polizei- und Communaldienste ergangenen, durch die Gesetzsammlung, die Ministerialblätter und das Amtsblatt publicirten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen die dritte Zeitfolge von 1839 bis 1845 herausgegeben, welche als ein nützliches Handbuch für Geschäftsmänner dieser Verwaltungszweige hiermit den Polizei- und Communal-Behörden unseres Departements empfohlen wird. Potsdam, den 13. September 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Amtmann Lindenberg zu Damme, Superintendentur Prenzlau II., hat zum Bau des Thurmes der dortigen Kirche Einhundert Thaler und die Gemeinde daselbst Vier und Zwanzig Thaler freiwillig beigetragen.

Der Kirche in Zernikow, Superintendentur Prenzlau I., ist von einem Gemeindegliede, das nicht genannt sein will, ein silberner, innen vergoldeter Abendmahlskelch mit dazu gehöriger gleich beschaffener Patene; der Kirche zu Kutzerow, in derselben Superintendentur, von der dortigen Frau Patronin, der Frau Ritterschafts-Director von Winterfeld, eine Physharmonica; der Kirche zu Taschenberg, in derselben Superintendentur, eine schwarzsammetne, mit vergoldeten Troddeln verzierte Kanzelbekleidung, eine ebenso beschaffene Altarpultdecke von einer Dame daselbst, so wie eine neusilberne Abendmahlsweinkanne von derselben Dame, und von einer vieljährigen Dienerin derselben ein gußeisernes Crucifix mit vergoldeter Christusfigur geschenkt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 24. September. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 35ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2888. Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. Vom 18. August 1847, und

Berichtigung

eines Druckfehlers in der Gesetzsammlung für das Jahr 1846.

In der 6ten Zeile des § 12 der in № 40 der Gesetzsammlung für das Jahr 1846, Seite 485 — 508 abgedruckten Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. October 1846, ist statt:

„Entwässerungsanlage", zu lesen: „Bewässerungsanlage".

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. September 1847.

№ 176. Erweiterung der Hebebefugnisse der Chausseegeld-Hebestelle zu Görlsdorf. IV. 514. Sept.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. October d. J. ab bei der, auf der Prenzlau-Angermünder Kunststraße gelegenen Chausseegeld-Hebestelle zu Görlsdorf, die bisherige Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile, zur Erhebung der Abgabe für eine und eine halbe Meile erhöht wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. September 1847.

№ 177. Agentur-Bestätigung. I. 87. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. E. Koellner zu Neu-Ruppin als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Neu-Ruppin und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 178. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1847 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	11	2	10	6	4	2	8	3	8	1	9½	6	2	2	1	4	2	1	5	3	—	3	10
2	7	11	2	3	6	4	2	8	3	8	1	9½	6	2	2	2	4	2	1	5	3	1	3	9½
3	7	11	2	4	6	4	2	8	3	7½	1	9	6	2	2	2	4	6	1	5	3	4	3	9
4	7	9	2	3	6	4	2	7	3	7	1	9	6	1	2	½	4	1½	1	4	4	4	3	9
5	7	11	2	3	6	4	2	6	3	6½	1	8	6	2½	2	1	4	1	1	4	4	7	3	8½
6	7	11	2	3	6	4	2	6	3	6½	1	8	6	2	2	—	4	1½	1	3	4	3	3	8
7	7	11	2	2	6	4	2	6	3	6	1	8	6	1	2	—	4	½	1	3	4	—	3	7½
8	7	10	2	2	6	4	2	4	3	6	1	8½	6	1½	1	11	4	—	1	3	3	9	3	7
9	7	10	2	4	6	4	2	5	3	5½	1	8½	6	2	1	10	4	—	1	3	3	6	3	7
10	7	11	2	6	6	4	2	6	3	5½	1	8	6	1	1	11	4	1	1	1	3	6	3	6½
11	7	10	2	5	6	4	2	6	3	5½	1	8	6	1	1	10	4	2	1	1½	3	5	3	6½
12	7	10	2	5	6	4	2	6	3	5	1	7½	6	1½	1	11	3	11	1	4	3	4	3	6
13	7	10	2	3	6	4	2	6	3	5	1	7½	6	1	1	10½	3	10½	1	2½	3	3	3	6
14	7	10	2	4	6	4	2	6	3	4½	1	7	6	1	1	10	3	10	1	1½	3	5	3	6
15	7	10	2	2	6	4	2	2	3	4	1	6½	6	2	1	9	3	10	1	1½	3	4	3	6
16	7	9	2	3	6	4	2	4	3	4	1	6½	6	1½	1	9½	3	10	1	1½	3	4	3	6
17	7	9	2	3	6	4	2	4	3	3½	1	6½	6	2	1	9	3	10½	1	1	3	6	3	6
18	7	8	2	2	6	4	2	4	3	3½	1	6	6	1	1	9	3	11	1	—	3	7	3	5
19	7	8	2	2	6	4	2	4	3	3	1	6	6	1	1	9	4	—	1	—	3	6	3	5
20	7	8	2	6	6	4	2	6	3	3	1	5½	6	—	1	9	4	1	1	—	3	3	3	4½
21	7	7	2	4	6	4	2	4	3	3	1	5½	6	—	1	8½	4	—	1	—	3	—	3	4
22	7	7	2	6	6	4	2	2	3	2½	1	5	6	1	1	8	4	—	1	—	2	10	3	3½
23	7	7	2	2	6	4	2	4	3	2	1	5	5	11½	1	6½	3	11	1	—	2	8	3	3
24	7	6	2	3	6	4	2	4	3	1½	1	5	6	—	1	6½	3	10	1	—	2	6	3	3
25	7	6	2	2	6	4	2	4	3	1	1	4½	6	11½	1	7	4	2	1	—	2	3	3	3
26	7	7	2	1	6	4	2	3	3	1	1	4½	6	2	1	9	4	1	1	—	2	3	3	3
27	7	7	2	3	6	4	2	2	3	½	1	4½	6	1½	1	7	4	2	1	—	2	4	3	3
28	7	7	2	2	6	4	2	2	3	1	1	4	5	11½	1	7	4	1	1	—	2	4	3	3
29	7	7	2	2	6	4	2	2	3	½	1	4	5	11½	1	5½	4	1	1	—	2	5	3	3
30	7	8	2	2	6	4	2	2	3	—	1	3½	6	½	1	7	4	½	1	—	2	5	3	3
31	7	7	2	6	6	4	2	3	3	—	1	3½	5	11	1	6½	4	—	1	—	3	10	3	3

Potsdam, den 22. September 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. September 1847.

№ 179. Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen. I. 881. Sept.

Auf Veranlassung des Königlichen Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist eine neue, nach dem jetzigen Stande der Heilkunde verbesserte Auflage der im Jahre 1821 publicirten und im diesseitigen Amtsblatt 1821 Seite 41 folg. angezeigten gedruckten

Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen

ausgearbeitet worden.

Von dieser Anweisung wird, einer Verfügung des Königlichen Hohen Ministeriums des Innern vom 6. d. M. zufolge, jeder einzelnen Commune unseres Regierungsbezirks ein Exemplar durch den betreffenden Herrn Landrath zugefertigt werden. Auch sind von derselben einzelne Exemplare, zum Preise von 6 Pfennigen, von der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zu erhalten.

Indem wir dies bekannt machen, bringen wir zugleich, in Folge der gedachten Verfügung des Königlichen Hohen Ministeriums des Innern, folgende Bestimmungen des Edicts vom 15. November 1775 in Erinnerung.

§ 1. Jeder ohne Ausnahme des Standes, der solche todtscheinende Körper antrifft, ist schuldig und gehalten, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfreiche Hand zu leisten, oder wenn solches von ihm nicht allein geschehen kann, sich der Hülfe anderer, aufs schleunigste herbeizurufender Menschen zu bedienen, und solchergestalt einen Erhängten sogleich loszuschneiden, und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen unverweilt aufzuheben, und sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen.

§ 2. Sobald diese erste Hülfe geleistet worden, ist der Vorfall der Obrigkeit des Orts von einer der gegenwärtigen Personen anzuzeigen, und mit Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen, oder der des Ortes befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort der Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren, und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen sein möchte.

§ 3. Eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, muß, dafern es nicht inzwischen bereits geschehen, bei Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen, alsobald ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verabsäumt wird, genaue Acht haben, und behörige Obsicht führen, und soll

solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die, einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführt werden.

wie auch folgende Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 20 in Erinnerung gebracht.

§ 782. Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wassers- und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterläßt, soll, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden.

§ 783. Außerdem soll seine Liebllosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 784. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Mitmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden.

§ 785. Wer einen Scheintodten antrifft, muß bei Vermeidung der § 782 angedroheten Strafe ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür vom Staat Vergütung der Auslagen und die in den Polizeigesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten.

§ 790. Es muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben, und übrigens mit den Scheintodten nach nähern Vorschriften der Polizeigesetze verfahren werden.

§ 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen.

§ 792. Gerichtsobrigkeit und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden, und außer den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst, nach Vorschrift des § 785 aus der öffentlichen Casse bestritten werden müssen.

§ 793. Ueber dieses soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

Uebrigens soll nach dem gedachten Edicte vom 15. November 1775, imgleichen nach § 785 folg. des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 20 und nach dem Ministerial-Rescripte vom 20. October 1820 derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt erachteten Menschen zuerst zu retten versucht und zur weiteren Hülfsleistung unterbringt, im Falle das Leben des Verunglückten gerettet wird, für seine Bemühungen eine Gratification von Fünf Thalern, und im Falle des Mißlingens des Rettungsversuchs von Zwei Thalern Funfzehn Silbergroschen, die Aerzte und Wundärzte aber sollen für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten eine Prämie, und zwar im ersten Falle von Zehn Thalern, im zweiten von Fünf Thalern aus Staats-Cassen zu erwarten haben.

Diese Bestimmung ist, mit Zurücknahme der, in einem Ministerial-Rescripte vom 29. April 1828 (Amtsblatt 1828 Seite 127 № 87) ausgesprochenen Modificationen, durch das Rescript des Königlichen Hohen Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1843 (Amtsblatt 1843 Seite 56 № 40) von Neuem festgestellt.

Hinsichts der Prämien-Ertheilung für die Aerzte und Wundärzte ist nach dem Edicte vom 15. November 1775 sowohl, als nach dem Ministerial-Erlasse vom 11. November 1832 (v. Kamptz Annalen 1832 Seite 986), vom 2. August 1835, 7. Mai 1842, 31. December 1843 (Ministerialblatt der gesammten inneren Verwaltung 1844 № 2) und 4. December 1845 (Ministerialblatt 1845 № 10 Seite 352) zwischen scheintodten, für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt erachteten, und solchen Personen zu unterscheiden, welche durch andere Zufälle, z. B. durch Epilepsie, durch Vergiftungen u. s. w. verunglückt, wobei die ärztlichen Bemühungen zu ihrer Rettung demnach lediglich curativer Natur waren und von den dazu Verpflichteten mit dem gesetzlichen Sostrum den Aerzten zu vergüten sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. September 1847.

№ 180. Blutegel-Preis. I. 1103. Sept.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks bleibt für den Zeitraum vom 1. October d. J. bis 1. April k. J. auf Drei und einen halben Silbergroschen pro Stück festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 63. Straßen-Benennung.

Des Königs Majestät haben zu gestatten geruhet, daß der Stallschreibergasse die Bezeichnung: „Stallschreiber-Straße" beigelegt werde.

Berlin, den 11. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berichtigung.

№ 64. Hebammen zu Berlin.

Die approbirte und hier angestellte Hebamme, Frau Freidank, wohnt nicht, wie unter der Bekanntmachung vom 4. d. M. steht, Auguststraße № 74, sondern Louisenstraße № 1 hierselbst.

Berlin, den 15. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Dem Domainen-Rentmeister Bertram zu Zossen ist der Character „Königlicher Domainen-Rath" Allerhöchst verliehen.

Der Oberarzt im Königlichen Garde-Jäger-Bataillon, Dr. Carl Friedrich Adolph Schwieger hierselbst ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ludwig Danziger zu Berlin ist als practischer Arzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die durch den Tod des Ober-Consistorial-Raths Dr. Marheineke erledigte Predigerstelle an der Dreifaltigkeits-Kirche in Berlin, ist dem bisherigen Prediger zu Elberfeld, Friedrich Wilhelm Krummacher verliehen, und ist derselbe in sein Amt eingeführt worden.

Dem Oberlehrer Huberdt an der Realschule zu Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Ernst Carl Heinrich Berner aus Berlin,
Philipp Fuß-Hippel aus Berlin,
Julius Wilhelm Kunnert aus Berlin und
Ernst Ludwig Wilski aus Költschen

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Westpriegnitzschen Kreise sind, in Stelle des verstorbenen Oberamtmanns Reinhardt zu Havelberg und des verstorbenen Oekonomie-Inspectors Lemm zu Lenzerwische, der Amtsnachfolger des ꝛc. Reinhardt, Premier-Lieutenant von Poyda zum Feuerlösch-Commissarius des Isten Bezirks und der Gutspächter Unger zu Lenzerwische des IXten Bezirks, und in Stelle des verzogenen Gutsbesitzers Markwart zu Rambow und des verzogenen Gutspächters Detharding zu Pinnow der Rittergutsbesitzer von Bülow auf Mellen als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des Xten Bezirks, und der Gutsbesitzer, Gutspächter Markwart zu Pinnow des XIten Bezirks gewählt, und diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die auf der Straße von Rathenow über Neu-Werder und Dreetz nach Neustadt an der Dosse über den Grenzgraben zwischen Giesenhorst und Siegrothsbruch führende Brücke wird wegen ihres Umbaues vom 11. bis 20. k. M. für die Passage gesperrt sein, was wir mit dem Bemerken bekannt machen, daß Reisende während der Brückensperre den Weg über Stölln, Neu-Garz und Siewersdorf zu wählen haben.

Potsdam, den 21. September 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 1. October. **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 181. Ziehung der Prämien von den zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen. I. 1890. August.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten **9000** Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 24. August 1847.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
(gez.) Kayser. Wentzel.

* * *

Potsdam, den 30. August 1847.

Vorstehende Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. September 1847.

№ 182. Vermehrung der Post-Inspectorstellen in den östlichen Provinzen der Monarchie. I. 1732. Sept.

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Postmeisters v. Schaper ist die Zahl der Post-Inspectorstellen für die Post-Anstalten in den östlichen Provinzen der Monarchie von fünf auf sieben vermehrt worden, wobei auf eine Verkleinerung der bisherigen Bezirke hat Bedacht genommen werden können.

Die zu jedem dieser Post-Inspectionsbezirke gehörigen Post-Anstalten sind aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich, welche wir nach dem Wunsche des Herrn General-Postmeisters hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Erster Postin-
spections-Bezirk
(Ober-Postdirection
Stettin).

Stadt.
Stolpe.
Grabow.
Stadtwasser.
Stadtheide.
Damerow.
Ob.-Inspect.
Neustettin.
Gaskow.
Ob.-Postamt.
Neustettin.
Königsberg i. Pr.
(Ober-Postamt
Tilsit.
Ob.-Post-Inspect.
Memel.
Insterburg.
Gumbinnen.
Angerburg.
Lyck.
Goldap.
Ludwigsort.

b. Postverwal-
tungen.
Gerdauen.
Neidenburg.
Ortelsburg.
Johannisburg.
Pillau.

c. Postexpeditio-
nen und Post-
verwaltungen.

Die von den Ober-
postämtern unmittelbar
verwalteten Postexpedi-
tionen und Postver-
waltungen.

Zweiter Postin-
spections-Bezirk
(Ober-Postdirection
Danzig).

Stadt.
Dirschau.
Neuteich.
Marienburg.
Stuhm.
Marienwerder.
Graudenz.
Ob.-Inspect.
Graudenz.
Culmsee.
Briesen.
Strasburg.
Neumark.
Thorn.
Gollub.
Rosenberg.
Löbau.
Neidenburg.
Soldau.
Neumark.
Osterode.
Hohenstein.
Allenstein.
Bischofsburg.
Rastenburg.
Sensburg.
Ob.-Inspect.
Rastenburg.
Angerburg.
Lötzen.
Johannisburg.
Lyck.
Ortelsburg

S. Edmund's Chapel, 1
Edmund's Lane, 1
Edmund's Terrace, 1
Edward's Road, 1
Edward's Square, 1
Edward's Street, 1
Egerton Crescent, 1
Egerton Gardens, 1
Egerton Place, 1
Egerton Terrace, 1
Elizabeth Street, 1
Elm Park Gardens, 1
Elm Park Mansions, 1
Elm Park Road, 1
Elm Tree Road, 1
Elsham Road, 1
Elvaston Place, 1
Elvaston Mews, 1
Emperor's Gate, 1
Ennismore Gardens, 1
Ennismore Gardens Mews, 1
Ennismore Mews, 1
Ennismore Street, 1
Essex Villas, 1
Eton Place, 1
Eton Villas, 1
Evelyn Gardens, 1
Evelyn Mansions, 1
Exhibition Road, 1
Exhibition Road, 1
Fairholt Road, 1
Farm Street, 1
Farm Street Mews, 1
Fawcett Street, 1
Fentiman Road, 1
Fentiman Road, 1
Finborough Road, 1
Finborough Road, 1
Finborough

№ 183. Wiedereinführung der gesetzlichen Steuersätze, bezüglich der Mahlsteuer in Potsdam. IV. 481. Sept.

Ich genehmige auf Ihren Antrag vom 27. v. M., daß vom 1. Januar 1848 an, in Potsdam die Mahlsteuer wieder nach den Sätzen von 5 Sgr. für den Centner Roggen und 20 Sgr. für den Centner Weizen erhoben werde.

Berlin, den 2. September 1847.

Im Allerhöchsten Auftrage

An (gez.) Prinz von Preußen.

den Staats- und Finanz-Minister von Düesberg.

* * *

Potsdam, den 24. September 1847.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. d. M. wird hierdurch mit dem Eröffnen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1848 an die unterm 8. Mai 1838 (19tes Stück des Amtsblattes) getroffenen Einrichtungen, welche durch Einführung eines gleichen Steuersatzes der Mahlsteuer erforderlich waren, aufgehoben werden.

Danach tritt denn, von dem besagten Tage an, die Erhebungs- und Abfertigungsweise nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 wieder in Kraft.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 25. September 1847.

№ 184. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1321. Sept.

Wegen der unter dem Rindviehstande des Dorfs Clasdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, ausgebrochenen Lungenseuche ist dieses Dorf und dessen Feldmark, bis auf weitere Bekanntmachung, für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. September 1847.

№ 185. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1795. Sept.

Unter dem Rindviehstande des Dorfes Vandelow, Prenzlauer Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen, und deshalb dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung unter Sperre gesetzt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. September 1847.

№ 186. Agentur-Niederlegung und Bestätigung. I. 431. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Buchhändler Otto Janke hierselbst die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Potsdam und Umgegend niedergelegt hat und daß solche dem Kaufmann J. C. Liepe hierselbst übertragen, derselbe auch von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. September 1847.

№ 187. Neue Ausgabe der Militair-Pharmakopoe. I. 882. Sept.

In Folge der mit dem 1. April d. J. in Kraft getretenen sechsten Ausgabe der Landes-Pharmakopoe, ist Seitens des Königl: Medicinal-Stabes der Armee eine neue Ausgabe der Militair-Pharmakopoe veranstaltet worden, von der auch die Herren Kreis-Medicinalbeamten und Civilärzte Kenntniß zu nehmen haben, um sich danach, wenn sie in den Fall kommen, für Militairpersonen auf Königl. Kosten Arzneien zu verordnen, zu richten. Die frühere Ausgabe dieser Militair-Pharmakopoe vom Jahre 1841 ist nunmehr außer Anwendung getreten. Exemplare der Neuen Pharmacopoea militaris Borussica, Berol. 1847, sind zum Preise von 6¼ Sgr. im Büreau des Medicinal-Stabes der Armee und bei den Herren General-Aerzten der Armee-Corps zu erhalten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. September 1847.

№ 188. Prämie für die Ermittelung eines Brandstifters in der Falkenhagener Forst. III. f. 1005. August.

In dem Jagen 95 des Belaufs Jäglitz, Forstreviers Falkenhagen, ist am 21. und 22. v. M., jedesmal Abends 7 Uhr, Feuer entstanden, durch herbeigeeilte Hülfe aus den Dörfern Pausin, Paaren und Perwenitz jedoch bald gelöscht worden. An jedem Tage brach das Feuer auf zwei verschiedenen Stellen zugleich aus und läßt sich um so mehr auf eine vorsätzliche Brandstiftung schließen, als das Feuer am 22. v. M. ganz entfernt von den Brandstellen des vorhergehenden Tages entstanden ist.

Demjenigen, der uns den Urheber dieser Brandstiftung dergestalt nachweiset, daß solcher zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, sichern wir eine Belohnung von Einhundert Thalern zu, und fordern Jedermann, der Verdachtsgründe kennt oder auch nur nähere Andeutungen darüber machen kann, auf, solche entweder direct bei uns, oder bei der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 24. September 1847.

№ 189. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Geistliche, Stadt- und Landschullehrer. II. 3172. Sept.

Seit dem unterm 7. August 1846 erlassenen Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Geistliche, Stadt- und Landschullehrer sind die nachstehend verzeichneten Brandschäden vorgekommen, von welchen die Beiträge durch die Societäts-Mitglieder aufzubringen sind.

Nach § 4 des mit der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 20. Juni 1845 hat dieselbe alle Verpflichtungen der Geistlichen und Schullehrer, welche letzteren den wechselseitigen Verbänden gegenüber obliegen, für die Zeit ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft übernommen und leistet daher für diese Geistlichen und Lehrer, vom Tage der Versicherung ab, die reglementsmäßigen Beiträge, tritt dagegen aber auch in alle Rechte der Verbands-Mitglieder.

Es sind daher jetzt die reglementsmäßigen Beiträge, wie sie in dem nachfolgenden Verzeichnisse angegeben sind, nur von allen den Verbands-Mitgliedern zu entrichten, welche der Aachen-Münchener Gesellschaft auf Grund des erwähnten Vertrags entweder gar nicht beigetreten sind, oder doch zur Zeit des betreffenden Brandschadens noch nicht beigetreten oder bereits wieder ausgetreten waren.

Die Lorrer Spielordnungen und Spielzeit-Verordnungen Vorträge werden hiebei aufgehoben, die Herren und ihre Gäste aufmerksamgemacht werden zu wollen, daß man jetzt bei in den Vorschriften genau eingehalten werden müssen, wo den Uebertretungen unnachsichtig und ernstlich — die bei den Vorträgen gewöhnlichen Strafen werden eintreten müssen. Ich ersuche Sie, diese Anordnungen zur Kenntniß der Mitglieder und ihrer Gäste zu bringen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kreisverwaltung und den Ortsbehörden.

Verzeichniß
zum Wechsler-Divers-Einlösungs-Coupons-Kontrolbuch.

Nr.	Den Wechsler-Coupons		Ausstellungs-Ort.	Tag der Ausstellung.	Tag der Einlösung.	Der eingelösten Wechsler-Coupons Betrag in Thalern.	Der eingelösten Divers-Coupons Betrag in Thalern.	Der eingelösten Coupons Betrag in Thalern.	Silber-Agio in Thalern.	
	Namen und Wohnort.	Wechsel.								
	I. Wechsler.									
1.	Jacob Bader	Lorrer	Mainz	28. Juni	1847	600	700	1300		
2.	Moses Lehmann	Lorrer	Frankfurt	29. Juni	"	1000		1000		
3.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	1. Aug.	"	800	1000	1800		
4.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	1. Aug.	"	800	1000	1800		
5.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	10. Aug.	"	1000		1000		
	II. Wechsler.									
	Lehrer Lindloh	Lorrer	Mainz	1. Aug.	"	1000	1000	2000		
	Lehrer Lindloh	Lorrer	Frankfurt	10. Aug.	"	1000	1000	2000		
	III. Wechsler.									
	Lehrer Graf	Graf	Mainz	14. Juli	1847	1000	1000	2000		
	Moses Isaac	Lorrer	Mainz	1. Aug.	"	1000		1000		
	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	1. Aug.	"	800	1000	1800		
1.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	10. Aug.	"	1000		1000		
2.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	11. Aug.	"	800	1000	1800		
3.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	20. Aug.	"	1000		1000		
4.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	21. Aug.	"	800	1000	1800		
5.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	30. Aug.	"	1000		1000		
6.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	31. Aug.	"	800	1000	1800		
7.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	10. Sept.	"	1000		1000		
8.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	11. Sept.	"	800	1000	1800		
9.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	20. Sept.	"	1000		1000		
10.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	21. Sept.	"	800	1000	1800		
11.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	30. Sept.	"	1000		1000		
12.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	1. Oct.	"	800	1000	1800		
13.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	10. Oct.	"	1000		1000		
14.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	11. Oct.	"	800	1000	1800		
15.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	20. Oct.	"	1000		1000		
16.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	21. Oct.	"	800	1000	1800		
17.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	30. Oct.	"	1000		1000		
18.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	31. Oct.	"	800	1000	1800		
19.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	10. Nov.	"	1000		1000		
20.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	11. Nov.	"	800	1000	1800		
21.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	20. Nov.	"	1000		1000		
22.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	21. Nov.	"	800	1000	1800		
23.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	30. Nov.	"	1000		1000		
24.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	1. Dec.	"	800	1000	1800		
25.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	10. Dec.	"	1000		1000		
26.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	11. Dec.	"	800	1000	1800		
27.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	20. Dec.	"	1000		1000		
28.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	21. Dec.	"	800	1000	1800		
29.	Gebrüder Bender	Lorrer	Frankfurt	30. Dec.	"	1000		1000		
30.	Gebrüder Bender	Lorrer	Mainz	31. Dec.	"	800	1000	1800		
						28600	20000	48600	1	18

Ankündigung
des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

№ 190. Hebammen-Unterricht. 1. 815. August.

Am 15. October d. J. nimmt der Unterricht für Hebammen seinen Anfang. Nur die bereits angemeldeten Frauen haben sich an diesem Tage bei dem Geheimen Hofrath Dr. Hauck, Charlottenstraße № 86 einzufinden, da die bestimmte Zahl der Schülerinnen bereits vorhanden ist. Schwangere Frauen werden nicht aufgenommen.

Die Aufnahme findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) Außer der von der Königlichen Regierung für die unvermögenden Lehrtöchter zu zahlenden Unterstützungs-Summe von 50 Thlrn. haben die aufzunehmenden Schülerinnen bei dem Eintritt 20 Thlr. anzuzahlen;

2) dieselben erhalten dafür während ihres ganzen Aufenthalts von 5½ Monaten, außer der vollkommen eingerichteten Wohnung nebst Bett und freier Wäsche, eine vollständige Verpflegung am Morgen, Mittag und Abend, und bei dem Abgange alle ihnen erlaubte Instrumente und Geräthschaften, so daß dadurch jede weitere Ausgabe beseitigt wird;

3) ist denselben nur gestattet, einen kleinen Koffer oder Kasten, ihre nothwendigen Kleidungsstücke enthaltend, mitzubringen, welcher die Höhe von 6 bis 7 Zoll nicht übersteigen darf, um wegen Ersparung des Raums unter dem Bettlager stehen zu können.

Die weiteren, auf den Unterricht sich beziehenden Verhältnisse und die im Institute zu beobachtenden Pflichten und Gesetze werden bei der Aufnahme bekannt gemacht.

Berlin, den 20. August 1847.

Königl. Hebammen-Institut.

* * *

Potsdam, den 21. August 1847.

Vorstehende Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Förster Hering zu Werdermühle im, Forstreviere Klepzig, ist vom 1. October ab pensionirt, und dem versorgungsberechtigten Jäger Kuhle die Försterstelle zu Werdermühle vom 1. October ab vorläufig interimistisch übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Wilhelm August Benicke, Siegmund Selig Cohn und Friedrich Wilhelm Ernst Otto Pesch zu Berlin sind als practische Aerzte und

Wundärzte, und der Doctor der Medicin und Chirurgie Gerhard Bullermann zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die bisherigen Nachtwachtmeister Johann Jacob Wieder und Wilhelm Ludwig Eduard Müller sind als Polizei-Sergeanten in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Königl. Forst-Revier Hammer, am Durchschnitts-Punkte der von Baruth nach Buchholz und von Neuendorf nach Staakow führenden Wege, neuerrichteten Förster-Dienst-Etablissement ist die Benennung: „Forsthaus Massow" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und sonstigen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Berlin, den 28. September 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Professor von der Hagen, zu Berlin, hat der Kirche seines Geburtsortes, Schmiedeberg in der Superintendentur Angermünde, einen, von reinem Silber schön gearbeiteten Abendmahls-Kelch nebst Patene zum Geschenk gemacht.

Die Gemeine Herzfelde, Superintendentur Strausberg, hat aus freiwillig aufgebrachten Geschenken für ihre Kirche einen bronzenen, an einer mit bronzenen Kugeln verzierten Eisenstange zu befestigenden Kronenleuchter zu 12 Lichten und eine höchst geschmackvolle Kanzeldecke von blauem Sammetmanchester mit schweren gelbseidenen Frangen und Quasten und der Jahreszahl, wie auch dergleichen Frangen zum Besetzen der Taufsteinbekleidung und ein goldplattirtes Kreuz, auf die Altardecke aufzunähen, angeschafft; außerdem hat die Tochter des Kaufmanns Grabert zu Herzfelde der Kirche einen neuen Klingelbeutel von himmelblauem Sammet, mit Silberstickerei und silbernen Frangen verziert, geschenkt.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1847 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen zwei öffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 8. October. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2889. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde nebst dem dazu gehörigen dritten Nachtrage zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Emission von 23,000 Stück Prioritäts-Obligationen über zusammen 2,300,000 Thlr. Courant. Vom 20. August 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. September 1847.

№ 191. Agentur-Bestätigung. I. 1199. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Buchhändler Julius Roell zu Perleberg als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Perleberg und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 27. Ernennung eines neuen Commissarius zur Aufnahme von Dismembrations-Verträgen in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Januar 1845 für den Oberbarnimschen Kreis.

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen ist zur Aufnahme der in diesem Gesetze bezeichneten Verträge über eximirte Grundstücke bis auf weitere Bestimmung für den Oberbarnimschen Kreis in Stelle des von Neustadt-Eberswalde versetzten Kammergerichts-Assessors Krüger, der Kammergerichts-Assessor Seyer daselbst ernannt.

Berlin, den 24. September 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 65. Die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner.

Auf Grund der von den Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz ergangenen Festsetzungen über die Ausführung der General-Concession vom 23. Juli 1845 für die, von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, wird hierdurch bekannt gemacht:

1) der in hiesiger Residenz bestehende Verband der getrennten Lutheraner ist als Gemeinde mit den Rechten einer moralischen Person anerkannt.
2) Zu dem seelsorgerischen Bezirke der Geistlichen in Berlin gehören die Zweigverbände zu Kiehnwerder im Lebuser, zu Brüssow im Prenzlauer Kreise, zu Potsdam, zu Königsberg und Nahausen im Königsberger, zu Angermünde im Kreise gleiches Namens, zu Frankfurt, zu Wusterhausen an der Dosse im Ruppiner, zu Alt-Rüdnitz, im Neu-Königsberger Kreise, und zu Schmiedeberg, im Wittenberger Kreise, in der Provinz Sachsen.
3) Die zu der Berliner Gemeinde oder einem der genannten kirchlichen Zweigverbände gehörenden, getrennten Lutheraner genießen die in № 10 der General-Concession zugesicherte Befreiung von Parochial-Abgaben und Leistungen.
4) Als Geistliche der getrennten Lutheraner haben seit dem Jahre 1830 in Berlin fungirt:

Carl Wilhelm Ehrenström,
Daniel Gotthard Fritsche,
Carl Kaul,
Johann Rudolph Caspar Hasert,
Johann Georg Gottfried Wermelskirch.

Gegenwärtig fungiren bei der anerkannten Gemeinde zu Berlin die Geistlichen:
Friedrich Lasius und
Carl Julius Schneider.

Bei sämmtlichen vorstehend benannten Geistlichen sind die in № 4 der General-Concession erforderlichen Bedingungen nachgewiesen. Die von ihnen vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben daher vom Tage der vorgenommenen Handlung ab, Gültigkeit, und die von ihnen geführten Geburts-, HeirathS- und Sterbe-Register, nebst den daraus ertheilten Auszügen, öffentlichen Glauben. Berlin, den 23. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter $18\frac{47}{48}$ vom 15. October an auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Geheimer Medicinal-Rath und Director Dr. Albers wird Montags, Mittwochs und Freitags von 11 bis 12 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen und damit eine practische Anweisung zur Anfertigung von thierärztlichen Gutachten und Fundscheinen verbinden.

2) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über die gesammte Anatomie der Hausthiere, täglich von 12 bis 1 Uhr, und über pathologische Anatomie, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

3) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die practischen Uebungen in den Krankenställen täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten; ferner wird derselbe über Gestütkunde und Diätetik des Pferdes Montags, Freitags und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr, und über den ersten Theil der Chirurgie täglich von 11 bis 12 Uhr lesen.

4) Herr Professor Dr. philos. Störig wird über Geschichte und Encyclopädie der Thierheilkunde Montags, Freitags und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr, und Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Vorträge halten.

5) Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmacie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

6) Herr Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten.

7) Herr Professor Bürde hält Montags, Freitags und Sonnabends von 5 bis 6 Uhr Vorlesungen über Geschichte der deutschen Pferdezucht, mit besonderer Rücksicht auf Preußen.

8) Der Vorsteher der Schulschmieden, Herr Hoffmeister, wird die practischen Uebungen in der Instructions-Schmiede täglich leiten.

9) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Mewes wird täglich von 9 bis 10 Uhr practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und dem Herrn Professor Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren. Ferner wird derselbe Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens über Arzneimittellehre Repetitionen halten, und damit zugleich eine practische Anweisung zum Receptschreiben verbinden.

10) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Gerlach wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens über den ersten Theil der

Letter Written at Lucknow to Mr. Secretary Pitt by Sir Henry Wotton.

Sir, I have received your letter of the 20th of this month, and am glad to find by it that you have received mine of the 10th, which I sent by the way of Dieppe. I am sorry that you have had no more frequent advertisements from me, but I have been so far removed from the sea, that I could not write by the ordinary way of Flanders, and I have had no other occasion. I am now in the heart of Germany, and have passed through the greatest part of it, and have seen the most remarkable towns in it, and have had the honour to be received by the most considerable princes of it. I have been at Prague, Vienna, Munich, Augsburg, Ulm, Stuttgart, Heidelberg, Frankfort, Mentz, Cologne, Aix-la-Chapelle, Liege, Brussels, Antwerp, and Middelburg, and am now at Lucknow, a town belonging to the Duke of Brunswick, who is the most powerful prince of the Lower Saxony, and has the greatest revenue. I have had the honour to be received by him, and to be entertained at his table, and have had many conferences with him, and with his ministers, concerning the affairs of Germany, and of the whole Christian world. I have also had the honour to be received by the Duke of Wolfenbuttel, who is the head of the house of Brunswick, and by the Duke of Hanover, who is the second prince of that house, and by the Duke of Zell, who is the third prince of that house, and by the Duke of Gottingen, who is the fourth prince of that house, and by the Duke of Celle, who is the fifth prince of that house, and by the Duke of Luneburg, who is the sixth prince of that house, and by the Duke of Hildesheim, who is the seventh prince of that house, and by the Duke of Blankenburg, who is the eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern, who is the ninth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg, who is the tenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg, who is the eleventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim, who is the twelfth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen, who is the thirteenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle, who is the fourteenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg, who is the fifteenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover, who is the sixteenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell, who is the seventeenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick, who is the eighteenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow, who is the nineteenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel, who is the twentieth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern, who is the twenty-first prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg, who is the twenty-second prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg, who is the twenty-third prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim, who is the twenty-fourth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen, who is the twenty-fifth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle, who is the twenty-sixth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg, who is the twenty-seventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover, who is the twenty-eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell, who is the twenty-ninth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick, who is the thirtieth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow, who is the thirty-first prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel, who is the thirty-second prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern, who is the thirty-third prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg, who is the thirty-fourth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg, who is the thirty-fifth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim, who is the thirty-sixth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen, who is the thirty-seventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle, who is the thirty-eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg, who is the thirty-ninth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover, who is the fortieth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell, who is the forty-first prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick, who is the forty-second prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow, who is the forty-third prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel, who is the forty-fourth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern, who is the forty-fifth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg, who is the forty-sixth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg, who is the forty-seventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim, who is the forty-eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen, who is the forty-ninth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle, who is the fiftieth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg, who is the fifty-first prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover, who is the fifty-second prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell, who is the fifty-third prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick, who is the fifty-fourth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow, who is the fifty-fifth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel, who is the fifty-sixth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern, who is the fifty-seventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg, who is the fifty-eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg, who is the fifty-ninth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim, who is the sixtieth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen, who is the sixty-first prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle, who is the sixty-second prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg, who is the sixty-third prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover, who is the sixty-fourth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell, who is the sixty-fifth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick, who is the sixty-sixth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow, who is the sixty-seventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel, who is the sixty-eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern, who is the sixty-ninth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg, who is the seventieth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg, who is the seventy-first prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim, who is the seventy-second prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen, who is the seventy-third prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle, who is the seventy-fourth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg, who is the seventy-fifth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover, who is the seventy-sixth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell, who is the seventy-seventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick, who is the seventy-eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow, who is the seventy-ninth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel, who is the eightieth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern, who is the eighty-first prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg, who is the eighty-second prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg, who is the eighty-third prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim, who is the eighty-fourth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen, who is the eighty-fifth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle, who is the eighty-sixth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg, who is the eighty-seventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover, who is the eighty-eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell, who is the eighty-ninth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick, who is the ninetieth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow, who is the ninety-first prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel, who is the ninety-second prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern, who is the ninety-third prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg, who is the ninety-fourth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg, who is the ninety-fifth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim, who is the ninety-sixth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen, who is the ninety-seventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle, who is the ninety-eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg, who is the ninety-ninth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover, who is the one hundredth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell, who is the one hundred and first prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick, who is the one hundred and second prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow, who is the one hundred and third prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel, who is the one hundred and fourth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern, who is the one hundred and fifth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg, who is the one hundred and sixth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg, who is the one hundred and seventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim, who is the one hundred and eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen, who is the one hundred and ninth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle, who is the one hundred and tenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg, who is the one hundred and eleventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover, who is the one hundred and twelfth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell, who is the one hundred and thirteenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick, who is the one hundred and fourteenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow, who is the one hundred and fifteenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel, who is the one hundred and sixteenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern, who is the one hundred and seventeenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg, who is the one hundred and eighteenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg, who is the one hundred and nineteenth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim, who is the one hundred and twentieth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen, who is the one hundred and twenty-first prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle, who is the one hundred and twenty-second prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg, who is the one hundred and twenty-third prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover, who is the one hundred and twenty-fourth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell, who is the one hundred and twenty-fifth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick, who is the one hundred and twenty-sixth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow, who is the one hundred and twenty-seventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel, who is the one hundred and twenty-eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern, who is the one hundred and twenty-ninth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg, who is the one hundred and thirtieth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg, who is the one hundred and thirty-first prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim, who is the one hundred and thirty-second prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen, who is the one hundred and thirty-third prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle, who is the one hundred and thirty-fourth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg, who is the one hundred and thirty-fifth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover, who is the one hundred and thirty-sixth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell, who is the one hundred and thirty-seventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick, who is the one hundred and thirty-eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow, who is the one hundred and thirty-ninth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel, who is the one hundred and fortieth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern, who is the one hundred and forty-first prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg, who is the one hundred and forty-second prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg, who is the one hundred and forty-third prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim, who is the one hundred and forty-fourth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen, who is the one hundred and forty-fifth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle, who is the one hundred and forty-sixth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg, who is the one hundred and forty-seventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover, who is the one hundred and forty-eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell, who is the one hundred and forty-ninth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick, who is the one hundred and fiftieth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow, who is the one hundred and fifty-first prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel, who is the one hundred and fifty-second prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern, who is the one hundred and fifty-third prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg, who is the one hundred and fifty-fourth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg, who is the one hundred and fifty-fifth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim, who is the one hundred and fifty-sixth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen, who is the one hundred and fifty-seventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle, who is the one hundred and fifty-eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg, who is the one hundred and fifty-ninth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover, who is the one hundred and sixtieth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell, who is the one hundred and sixty-first prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick, who is the one hundred and sixty-second prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow, who is the one hundred and sixty-third prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel, who is the one hundred and sixty-fourth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern, who is the one hundred and sixty-fifth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg, who is the one hundred and sixty-sixth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg, who is the one hundred and sixty-seventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim, who is the one hundred and sixty-eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen, who is the one hundred and sixty-ninth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle, who is the one hundred and seventieth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg, who is the one hundred and seventy-first prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover, who is the one hundred and seventy-second prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell, who is the one hundred and seventy-third prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick, who is the one hundred and seventy-fourth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow, who is the one hundred and seventy-fifth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel, who is the one hundred and seventy-sixth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern, who is the one hundred and seventy-seventh prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell-Brunswick-Lucknow-Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg, who is the one hundred and seventy-eighth prince of that house, and by the Duke of Wolfenbuttel-Bevern-Lutterberg-Blankenburg-Hildesheim-Gottingen-Celle-Luneburg-Hanover-Zell

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 15. October. **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. October 1847.

№ 192. Verflößungs-Abgabe auf der Weichsel im Königreich Polen. I. 309. Oct.

In der im vorjährigen Amtsblatt Seite 399 und im diesjährigen Seite 43 und 93 abgedruckten Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 18. December v. J. sind nicht nur die Fälle, in denen Preußische Schiffer von Entrichtung der im Königreich Polen zur Hebung kommenden Verflößungs-Abgabe befreit sind, sondern auch die Schriftstücke bezeichnet, durch welche Schiffer ihre Berechtigung zur Befreiung von dieser Abgabe darzuthun haben, wenn sie auf dieselbe Anspruch machen wollen.

Damit nun diejenigen Preußischen Schiffer, welche nicht im Stande sein möchten, sich über ihre Berechtigung zur Befreiung von der Verflößungs-Abgabe sofort in der vorgeschriebenen Art bei den Polnischen Behörden auszuweisen, von dieser Befreiung nicht unbedingt ausgeschlossen werden, ist von der Königlich Polnischen Regierungs-Commission des Innern zu Warschau denjenigen Preußischen Schiffern, welche sich in der ebengedachten Lage befinden, gegen vorläufige Deponirung der Verflößungs-Abgabe, eine sechsmonatliche Präclusivfrist zur Beibringung der fehlenden Beweisstücke bewilligt worden.

Den Schifffahrttreibenden machen wir dies unter Bezugnahme auf die obenbezeichnete Ober-Präsidial-Bekanntmachung hierdurch bekannt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. October 1847.

№ 193. Prämie für die Ermittelung eines Verbrechers. III. f. 1719. October.

Am 28. September v. J. wurde der zu Neukammer stationirte Forsthülfsaufseher Bosse im Jagen 38 des Rüthnicker Forstreviers von einem Wilddiebe durch einen Schuß mit Schrot am rechten Oberschenkel bedeutend verwundet, worauf der Thäter — ein mit einem grauen Ueberrock und einer grüngrauen Mütze bekleideter Mann, etwa in den vierziger Jahren, von mittler Statur, ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß und von starkem Körperbau — die Flucht ergriff, nachdem ihm noch der ꝛc. Bosse, um sich zu vertheidigen, mit dem Genickfänger zwei Stiche auf der Brust beigebracht hatte.

Wir sichern Demjenigen, der den Thäter dergestalt nachweiset, daß solcher zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung von „Funfzig Thalern" zu, und fordern Jedermann, welcher Verdachtsgründe kennt,

eine und zu einer Belohnung bestimmte, andere sind, wenn auf Ersuchen der Betheiligten nicht bestimmt wird, einerlei Art, Qualität und Größe zu liefern.

Potsdam, den 5. October 1847.

№ 164. Verfügung des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn vom 1. Oct. 1847.

Der Gerichtsbezirk der westphälischen Gerichtshöfe, der Städte und der Landgemeinden ist folgendermaßen festgestellt worden:

1.	der Stadt Paderborn	2 Thlr.	6 Sgr. — Pf.
2.	der Stadt Büren	1	15 —
3.	der Stadt Lippstadt	1	15 —
4.	der Stadt Warburg	1	15 —
5.	der Stadt Höxter	1	15 —
6.	der Stadt Brilon	2	10 —
7.	der Stadt Arnsberg	2	10 —
8.	der Stadt Meschede	2	10 —
9.	der Stadt Soest	2	10 —
10.	den Landgemeinden	1	15 —
11.	den Kreis Büren	1	15 —
12.	den Kreis Warburg	1	15 —
13.	den Kreis Höxter	1	15 —
14.	den Kreis Brilon	2	10 —
15.	den Kreis Arnsberg	2	10 —
16.	den Kreis Meschede	2	10 —
17.	den Kreis Soest	2	10 —

№ 165. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1847. № 29. Verordnung, wegen der Gerichtsbarkeit über Militairpersonen, vom 3. October 1847.

Seine Majestät der König haben unterm 3. October 1847 Allergnädigst zu befehlen geruht, was folgt:

Zu den Verordnungen, wegen der Gerichtsbarkeit über Militairpersonen, vom 3. October 1843, 7. August und 3. October 1844 ist nachstehende Erläuterung und Ergänzung Allergnädigst genehmigt worden:

Bei Verbrechen und Vergehen, welche von Militairpersonen im Verein mit Civilpersonen begangen werden, ist jedoch von Gerichtswegen nicht vorauszusetzen, daß die Theilnahme der Letzteren Mitwissenschaft von dem militairischen Charakter der Thäter in sich schließe. Es ist daher in solchen Fällen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen, in der Regel Sache der Civilbehörde, die Untersuchung gegen alle Theilnehmer zu führen und zu entscheiden.

Berlin, den 3. October 1847.

№ 166. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1847. № 30. Verordnung, wegen Verleihung der Rechte juristischer Personen an Actien-Gesellschaften, vom 3. October 1847.

Wir, von Gottes Gnaden König von Preußen, etc. etc.

Verordnen, was folgt:

Unsere Verordnungen vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 41) und vom 9. October 1846 (Gesetz-Sammlung S. 341) finden auf Actien-Gesellschaften, welche Bergwerke, Hütten oder Salinen zum Gegenstande haben, keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. October 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. October 1847.

№ 196. Den Wochenmarkt-Verkehr in der Stadt Jüterbogk. I. 421. Oct.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Magistrats zu Jüterbogk das nach § 80 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung 1845 Seite 56) enthaltene Verbot des Auf- und Vorkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Jüterbogk bestimmten Gegenstände an den Markttagen auf den Umkreis einer Meile von den Thoren der Stadt abgerechnet, folglich auf folgende Ortschaften des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, als: Damm, Neumarkt, Kappan mit Heinrichsdorf, Waldau, Hauschtecksluft, Kaltenhausen, Werder, Markendorf, Fröhden, Hohengörsdorf, Hohenahlsdorf, Bochow, Rohrbeck, Dennewitz, Niedergörsdorf, Zinna und Grüna sich erstrecken wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. October 1847.

№ 197. Den Wochenmarkt-Verkehr in der Stadt Fürstenwalde. I. 421. Oct.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 27. April d. J. (Pag. 168 № 88 des diesjährigen Amtsblatts) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Magistrats zu Fürstenwalde das im § 3 des Edicts vom 20. November 1810 enthaltene Verbot des Auf- und Vorkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Fürstenwalde bestimmten Gegenstände an den Markttagen auf den Umkreis einer Meile von den Thoren der Stadt abgerechnet, noch auf folgende, zu dem einmeiligen Umkreise der Stadt gehörigen Ortschaften ausgedehnt wird und zwar:

im Lebuser Kreise, auf: Bärfelde, Buchholz, Molkenberg und Steinhöfel;

im Beeskow-Storkower Kreise, auf: Saarow, Pieskow, Alt- und Neu-Markgrafpieske, Wulschen und Langendamm, so wie auf die Colonie mit dem ehemaligen Amtsbezirke, den Hammelstall und die Wasserstraßen. Indem wir dies rücksichtlich der vorgenannten Ortschaften unseres Departements zur Nachachtung bekannt machen, verweisen wir zugleich in Betreff der Ortschaften des Lebuser Kreises auf die besonders ergangene Amtsblatts-Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. October 1847.

№ 198. Wahl und Bestätigung eines neuen Stellvertreters des richterlichen Mitgliedes der Beeskow-Storkowschen Kreis-Jagd-Theilungs-Commission. I. 253. Oct.

An die Stelle des von Storkow versetzten Land- und Stadtrichters Mußbach ist der Kammergerichts-Assessor Priever zu Beeskow zum Stellvertreter des richterlichen Mitgliedes der Beeskow-Storkowschen Kreis-Jagd-Theilungs-Commission gewählt und bestätigt worden, was wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. December 1843 (Amtsblatt de 1843 Seite 346) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 199. **Nachweisung**

in den Städten des Bezirks de

in welchen Getreidemärkt

stattgefundenen Getreide- und

pro September

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														Der Centner			
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.			
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	29	1	1	22	9	1	22	6	—	28	—	2	17	6	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	27	4	2	2	3	1	14	1	1	4	1	3	10	—	—	29	2
3	Dahme	3	—	1	2	4	3	1	27	2	1	9	3	3	—	—	1	6	1
4	Havelberg	2	23	10	1	25	9	1	14	11	—	29	9	2	10	1	—	—	—
5	Jüterbogk	3	—	2	2	8	6	—	—	—	1	8	2	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	3	1	5	2	9	—	1	15	5	1	5	—	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Eberew.	3	—	—	1	25	—	1	20	—	1	5	—	—	—	—	—	20	—
8	Oranienburg ...	2	20	—	2	2	6	1	8	—	1	—	—	2	14	—	1	—	—
9	Perleberg	2	20	—	1	20	6	1	10	4	1	15	—	—	—	—	1	17	6
10	Potsdam	2	25	5	2	11	1	1	24	5	1	6	9	2	25	1	1	1	7
11	Prenzlau	2	20	4	1	21	10	1	5	2	—	29	1	1	26	6	—	15	—
12	Rathenow	2	19	8	1	26	4	1	17	6	1	1	1	2	18	8	—	27	6
13	Neu-Ruppin	2	27	2	1	28	9	1	13	2	1	—	7	2	17	4	—	—	—
14	Schwedt	2	23	—	1	23	4	1	16	1	—	28	8	1	25	5	—	—	—
15	Spandau	2	27	8	2	5	—	—	—	—	1	2	7	2	18	2	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	29	7	1	15	—	1	—	4	2	7	6	—	—	—
17	Templin	2	22	6	2	—	—	1	18	—	1	12	6	2	5	—	—	22	6
18	Treuenbrietzen...	2	28	8	2	6	2	1	20	—	1	7	2	3	10	—	—	—	—
19	Wittstock	2	23	10	1	26	5	1	20	3	1	1	8	2	11	3	—	22	6
20	Wriezen a. d. O.	2	24	11	1	27	11	1	14	9	1	1	11	2	11	7	—	—	—

ſämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam
abgehalten werden,
Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe
1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.		Das Pfund						Das Quart								Die Metze			
					Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.			
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	11	11	—	15	5	1	3	3	—	8	3	1	6	1	6	6	—	—	—	—	—	—
5	15	—	—	21	9	2	2	3	6	8	6	1	4	1	6	4	—	18	4	8	—	
6	15	—	—	26	2	1	1	3	—	8	—	1	6	1	9	3	6	7	—	6	—	
—	—	—	—	23	1	1	—	2	6	9	6	1	3	1	3	3	9	15	—	6	—	
7	9	—	—	25	—	1	2	2	6	8	—	1	6	2	6	3	—	8	—	7	6	
6	—	6	—	26	11	1	4	3	—	8	—	1	—	1	3	4	—	19	—	6	4	
5	—	—	—	20	—	1	3	3	—	9	—	1	6	1	9	3	—	12	—	9	—	
4	15	—	—	23	6	1	—	3	6	8	—	1	3	—	—	3	—	10	—	8	—	
8	—	—	—	20	1	1	3	3	—	9	—	1	—	1	—	4	—	12	6	10	—	
6	21	3	—	27	10	—	—	3	4	9	11	1	4	1	11	4	6	16	—	11	3	
8	—	—	—	17	1	—	9	3	—	9	3	1	—	1	—	5	—	10	—	16	—	
5	20	—	—	21	5	1	2	3	—	9	—	1	3	1	6	5	—	15	—	10	—	
7	—	—	—	26	3	1	6	3	6	9	—	1	—	1	3	4	—	13	6	10	—	
—	—	—	—	19	—	1	—	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	14	—	12	—	
—	—	—	—	27	3	2	—	4	6	9	—	2	—	2	6	5	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	—	22	6	—	11	3	—	8	—	1	6	1	9	3	—	11	—	9	—	
—	—	—	—	20	—	1	—	2	6	8	—	1	6	1	9	3	6	16	—	10	—	
6	22	6	—	21	2	1	6	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—	
—	—	—	—	27	8	1	3	3	—	9	3	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6	

Potsdam, den 30. September 1847.

№ 200. Agentur-Bestätigung. I. 1354. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann D. Bölckow zu Joachimsthal als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Joachimsthal und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 28. Die für Rechnung des Diätenfonds der Haupt-Untergerichts-Salariencasse vorgeschossenen Zahlungen.

Die Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, ihre Anträge auf Erstattung der für Rechnung des Diätenfonds der Haupt-Untergerichts-Salariencasse vorgeschossenen Zahlungen jederzeit prompt, insbesondere aber gegen Ablauf des Jahres dergestalt zeitig einzureichen, daß deren Verausgabung noch in die Rechnung des laufenden Jahres erfolgen kann.

Berlin, den 25. September 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Leopold Leffmann Levin zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Feldmesser

Friedrich Adolph Otto Ernst Burchard,
Franz Joseph Alexander Steegemann,
Johann Friedrich Heinrich Adler

sind bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Patron von Ruhlsdorf, in der Superintendentur Berlin-Cöln-Land, Rittergutsbesitzer, Königl. Amtsrath Bouvier hat in diesem Jahre ein bedeutendes Stück Landes — und zwar bester Qualität — zu dem Kirchhof des Ortes unentgeldlich zugelegt, denselben gemeinschaftlich mit der Kossäthen-Gemeinde mit einer sehr schönen, dauerhaften Mauer von geschlagenen Feldsteinen umgeben, auch das Thor und eine Pforte an demselben hergestellt und mit steinernen Pfeilern und neuen Thüren versehen.

Die Gemeinde Bochow, in der Superintendentur Neustadt-Brandenburg, hat aus freien Stücken ihren Dorfkirchhof mit einer neuen, 28 Ruthen langen, aus geschlagenen Feldsteinen und Kalk nicht ohne bedeutende Kosten aufgeführten Mauer umgeben.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 22. October. **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 201. Verlooste vormals Sächsische Kammer-Credit-Cassenscheine. C. 31. Oct.

Bei der heute allhier erfolgten 52sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1848 folgende Nummern gezogen worden:

Von Littr. B à 500 Thlr.:

№ 25. 64. 102. 152. 359. 651. 693.

Von Littr. Aa à 1000 Thlr.:

№ 71. 433. 608. 750. 1514. 1642. 1804. 1880. 1886. 1889. 1933. 2054. 2073. 2259. 2381. 2535. 2613. 3189.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Littr. E à 36 Thlr. die Scheine von № 4889 bis mit 6263 zur Zahlung im Ostertermine 1848 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1848, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Littr. B und Aa aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten-Casse in Conventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 2. October 1847.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

* * *

Potsdam, den 12. October 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Michaelistermin ausgelooften vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, 15. October 1847.

№ 205.
Allerhöchste Ordre, wegen Ertheilung der Befugniß zur Anlegung einer Chaussee-Barriere bei Neuhaus.

Auf Ihren Bericht vom 9ten d. M. will Ich Ihnen hierdurch die Befugniß ertheilen, auf der Chaussee von Neuhaus nach Boitzenburg eine Chaussee-Barriere anzulegen.

Königs-Wusterhausen, den 15. October 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Potsdam, 15. October 1847.

№ 206.
Bestätigung der Statuten für die Actien-Gesellschaft zum Betriebe der Dampfschiffahrt auf der Elbe.

Eine Allerhöchste Ordre vom 30. Juni d. J., Art. 1, vom 19. Juli, Art. 1, vom 20. August, Art. 1, vom 27. September, Art. 1, vom 4. October, Art. 1, vom 11. October, Art. 1, und vom 13. October, Art. 1, hat den Statuten der Actien-Gesellschaft zum Betriebe der Dampfschiffahrt auf der Elbe, nachdem sie in einigen Punkten abgeändert worden, die Allerhöchste Genehmigung ertheilt. Diese Statuten, welche in Folge dessen in der Fassung vom 13. October d. J. Allerhöchst bestätigt worden sind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15. October 1847.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Potsdam, den 16. October 1847.

№ 207.
Die Errichtung einer Actien-Gesellschaft zum Betriebe der Dampfschiffahrt auf der Elbe betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft zum Betriebe der Dampfschiffahrt auf der Elbe, nachdem die Statuten derselben in einigen Punkten abgeändert worden sind, die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden ist.

Potsdam, den 16. October 1847.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Potsdam, den 17. October 1847.

№ 208.
Die Errichtung einer Actien-Gesellschaft zum Betriebe der Dampfschiffahrt auf der Elbe betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft zum Betriebe der Dampfschiffahrt auf der Elbe, nachdem die Statuten derselben in einigen Punkten abgeändert worden sind, die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden ist.

Potsdam, den 17. October 1847.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Potsdam, den 19. October 1847.

№ 206. Aufgehobene Viehsperre. 1. 1004. Oct.

Nachdem seit länger denn acht Wochen die unter dem Rindvieh der, dem Herrn von der Hagen gehörigen Meierei des Etablissements Elslacke bei Hohennauen, im Westhavelländischen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche aufgehört hat, so ist die nach unserer Bekanntmachung vom 16. März d. J. (Amtsblatt 1847 Pag. 96 sub № 52) angeordnete Sperre dieser Meierei für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 66. Die entgeldliche Annahme von Pflegekindern in der Stadt Charlottenburg.

Da nach der Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern die, in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. Juni 1840 — publicirt im Amtsblatte von 1840 № 45 — hinsichtlich der entgeldlichen Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren zum Schutze derselben gegen Vernachlässigung der Pflege, zunächst für Berlin angeordnete polizeiliche Controle, auch für die Stadt Charlottenburg zur Anwendung gebracht werden soll, so wird hiermit, mit Rücksicht auf den daselbst zur Beaufsichtigung der Pflege der Haltekinder bestehenden Frauenverein, Folgendes verordnet:

§ 1. Diejenigen Personen, welche für Geld fremde, noch nicht vier Jahre alte Kinder in Pflege nehmen wollen, müssen hierzu polizeiliche Erlaubniß nachsuchen.

§ 2. Diese wird nur solchen verheiratheten oder ledigen Frauen ertheilt, von welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen eine Verwahrlosung des Pflegekindes nicht zu besorgen ist.

§ 3. Die Erlaubniß muß vor einem etwanigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden, und wird im Falle einer üblen Behandlung des Kindes oder bei einer demselben nachtheiligen Veränderung der Umstände zurückgenommen.

§ 4. Zur Begutachtung der Gesuche um die Erlaubniß zur Annahme von Pflegekindern bedient sich das Königliche Polizei-Amt zu Charlottenburg des dort bestehenden obengedachten Frauenvereins.

§ 5. Allen durch Erkennungskarten legitimirten Mitgliedern dieses Vereins haben diejenigen Personen, welche um eine solche Erlaubniß eingekommen sind, oder die bereits ein Kind in Pflege haben, Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten, auf alle, das Pflegekind betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen und dieses auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die an den Polizei-Commissarius Gardemin zu leistenden Meldungen von der Annahme oder dem Abgange eines Pflegekindes muß die Pflegemutter jedesmal zuvor der Vorsteherin des Vereins, der Frau Wittwe Johannes zur Visirung vorlegen, und es darf ohne deren Visa keine Meldung im Polizei-Büreau angenommen werden.

§. 7. Commissarien zum Verhandeln in §§. 5 und 6 werden von dem Oberlandes- und Land-Gerichte der verschiedenen Gerichts-Bezirke, der Regierung oder der Commission für die Provinzial-Steuern, Domainen, oder in den diesen Behörden über Domainen oder Forsten beigeordneten Räthen, auf den §. 177 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vom 12. Januar 1846 bestimmten Wegen, ernannt werden.

Berlin, den 29. September 1847.

Königl. Preuß. Justiz-Ministerium.

Nr. 57. Das heutige Stück Gesetz-Sammlung enthält unter No. 5. die Verordnung, wegen Bildung neuer Kreise, vom 29. September 1847.

Berlin, den 30. October 1847. Königl. Preuß. Gesetz-Sammlung.

Nr. 58. Das heutige Stück Gesetz-Sammlung enthält unter No. 5. die Verordnung, wegen Bildung neuer Kreise, vom 29. September 1847.

Berlin, den 31. October 1847. Königl. Preuß. Gesetz-Sammlung.

Personalchronik.

Der Justiz-Rath Wilcke ist Director des Land-Gerichts zu Berlin in die Stelle des Geheimen Ober-Justiz-Raths Jachmann in den Königlichen Justiz-Senat versetzt worden.

Der Assessor Hiersemenzel ist Director des Land- und Stadt-Gerichts zu Neustadt-Eberswalde, der Assessor Wilhelmy Director des Land- und Stadt-Gerichts zu Neustadt-Eberswalde ernannt worden.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Stenzel ist zum ausgeordneten Richter in Sachen der Gemeinde Wilmersdorf, Kreises Teltow, der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Eichler zum ausgeordneten Richter in Sachen der Gemeinde Schöneberg, Kreises Teltow, ernannt worden.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Hasenclever ist zum ausgeordneten Richter in Sachen der Gemeinden Lichtenberg und Weißensee, der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Schmidt zum ausgeordneten Richter in Sachen der Gemeinde Pankow, Kreises Niederbarnim, ernannt worden.

Gemeine Nachrichten.

Der Rendant und Buchhalter bei der Provinzial-Hülfskasse Lehmann ist zum Rendanten und Buchhalter bei der Provinzial-Hülfskasse zu Berlin, der Cassen-Diener Fiedler zum Cassen-Diener bei der Provinzial-Hülfskasse zu Berlin ernannt worden.

Der Regierungs-Secretair Schmidt ist zum Regierungs-Rath bei der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, ernannt worden.

Ueberlicht der Resultate der Prüfungen, welche die Candidaten des Schulamts in der Königlichen Prüfungs-Commission zu Berlin während des Monats September d. J. bestanden haben.

Beilage

zum 43sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg für das Jahr 1846.

In der am 10. v. M. stattgefundenen Hauptversammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt wurde von dem zeitigen Vorsteher des Waisen-Amts, General-Major von Eberhardt, der Verwaltungs-Bericht erstattet, aus welchem wir das Wesentlichere hier mittheilen.

Am Schlusse des Jahres 1845 befanden sich in der Anstalt ... 23 Zöglinge,
im Laufe des Jahres 1846 sind eingetreten ..... 7 „

giebt 30 Zöglinge,
und in den Gewerbestand übergegangen ..... 1 „

es bleiben mithin in der Anstalt ..... 29 Zöglinge,
worunter 5 Pensionaire befindlich sind.

Der Unterricht wird in zwei Classen durch die beiden Lehrer der Anstalt, ferner in der Botanik und im Turnen durch den Herrn A. von Türk und im Garten- und Feldbau durch einen bewährten Gärtner, unter Aufsicht eines unserer Lehrer ertheilt, und eine Unterweisung im Schwimmen erhalten die Zöglinge in der hiesigen von Türkschen Schwimm-Anstalt.

Ostern und Michaelis fanden öffentliche Prüfungen der Zöglinge statt, wobei deren Fortschritte, so wie ihr körperliches Gedeihen mit Anerkennung bemerkt worden sind.

Der Gesundheits-Zustand der Kinder ist sehr günstig gewesen; es sind aber doch leider einige derselben vom Scharlachfieber heimgesucht worden. Die ärztliche Behandlung unserer Kranken hat Herr Scherz, Arzt am hiesigen großen Militair-Waisenhause, mit Verzichtung auf jedes Honorar, menschenfreundlich übernommen und redlich geübt, welches die Stiftungs-Versammlung dankend anerkannt hat.

Der in der vorangegangenen Hauptversammlung beschlossene Ausbau des linken Seitenflügels, wodurch es möglich geworden ist, die für die Zwecke der Anstalt erforderlichen Räume näher mit einander zu verbinden, um die ganze Anstalt

leichter übersehen zu können, ist bis auf geringe Nachhülfen vollständig ausgeführt worden. Die Kosten für diesen Bau lassen sich mit Sicherheit noch nicht in Zahlen ausdrücken und werden, so weit sie nicht durch die Munificenz Sr. Excellenz des Geheimen Staats-Ministers, Herrn Grafen zu Stolberg und des Herrn General-Postmeisters von Schaper, welche resp. eine jährliche Rente von 100 Thlrn. und ein Capital von 500 Thlrn. der Anstalt zugewendet hat, gedeckt worden sind, auf die laufenden Fonds übernommen werden können. Die Vorlegung der speciellen Kosten-Berechnung ist bis zur nächsten Hauptversammlung vorbehalten worden.

Die vorgelegten Rechnungen ergeben:

A. Bei der Waisen-Anstalt:

I. Bestand laut vorjähriger Rechnung ..... 848 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.

II. Einnahme:

1) Reste aus Vorjahren	11	25	—
2) Pacht und Zinsen	3153	1	3
3) Capital-Beiträge	25	—	—
4) Fortlaufende Beiträge	766	3	—
5) Geschenke	501	9	—
6) Insgemein	11	15	—
in Summa	5317 Thlr.	6 Sgr.	4 Pf.

III. Ausgabe:

1) Kosten für den Grundbesitz	90 Thlr.	28 Sgr.	6 Pf.,
2) Kosten für den Unterricht, Verpflegung ꝛc. der Zöglinge	2616	14	2
3) Kosten für die Geschäfts-Verwaltung	50	—	—
4) Zur Vermögens-Vermehrung	1938	11	3
5) Insgemein	91	20	2
	4787	14	1

mithin einen Bestand von 529 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.,

und einen Zuwachs zum Stammvermögen von 1950 Thlr., wodurch dem § 16 der Statuten vollständig Genüge geleistet worden ist.

B. Beim Zimmermeister Craatzschen Stiftungsfonds:

I. Bestand aus dem Jahre 1845 ..... 165 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

II. Einnahme pro 1846:

1) Pacht und Miethe	665	—	—
2) Zinsen	183	29	9
3) ausstehende Forderungen	111	—	3
4) Insgemein	12	1	6
in Summa	1137 Thlr.	15 Sgr.	8 Pf.

III. Ausgabe:

1) Renten für Legatarien	391 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,
2) Baukosten	169	2	2
3) Erziehungskosten für 2 Pfleglinge	165	—	—
4) Administrationskosten	45	1	6
5) Zur zinsbaren Belegung	292	1	11
zusammen	1062	5	7

also einen Bestand von 75 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.

Das Vermögen der Stiftung besteht außer den liegenden Gründen:

a) bei der Waisen-Anstalt in ..... 44,150 Thlr.,

b) beim Craatzschen Fonds außer den ausstehenden Forderungen im Betrage von 665 Thlr. 13 Sgr. in .... 4,080 Thlr.

Die von dem Stiftungsverein gefaßten Beschlüsse bestehen in folgenden:

1) Ertheilung der Decharge über die Rechnungen für das Jahr 1846.

2) Genehmigung der Etats für das Jahr 1848.

3) Erlaß der nach dem Vergleich vom 2. Juni v. J. von den Regierungs-Rath von Türkschen Erben an die Anstalts-Casse zu zahlenden 150 Thlr.

4) Einwilligung in die etwa nöthig werdende Ueberschreitung der zum Instandsetzungsbau der Anstalts-Gebäude ausgesetzten 2000 Thlr

a) Ernennung von Wahlmännern zur Wahl der Abgeordneten für die Stadt zur Kammer gegen ein angemessenes Honorar, welches von der Kasse zu Quartalsterminen für die Löhne.

c) Ernennung von Wahlmännern wegen der auf 3 Jahre zu ernennenden Wahlmänner durch Wahlversammlungen der Hrn. Schiedsmänner Ortsweise und neben Stellvertretern, der Hrn. Schiedsmänner Ersatzmänner.

Die Herren Wähler, wie alle Wahlleute und Offiziere unserer Bürgerwehr sind nur die verfassungsmäßigen Wahlmänner der Ordnung, in Kriegszeiten, und in ihren Wahlgeschäften für Zusammenberufung unserer Freunde und Mitbürger Sorge zu tragen. Zuversicht wird es möglich machen, daß in dieser Angelegenheit eine Stadtverordnete Versammlung zu Ordnung, zu noch größerer Wirksamkeit kommen, und namentlich zu Erhaltung der Ordnung, zum Wohlsein Mitbürgerlicher Wahlen, in einem weiteren Umfange thun zu können als bisher.

Die Kommunalbehörde und die gegenwärtige Versammlung der Wahlleute gebraucht die Gelegenheit, um ihnen noch 13 Jahr ist unser Zeitgenossen.

Trebbin, den 13. Oktober 1847.

Der Wähler-Herr der Stadt-Gemeinde Wähler-Versammlungs-Vorsteher.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 29. October. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2890. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreis-Obligationen zum Betrage von 120,000 Thlr. Vom 18. August 1847.

№ 2891. Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. October 1847, betreffend die Versetzung des Generals der Infanterie und Gouverneurs von Berlin, Freiherrn von Müffling, in den Ruhestand unter Entbindung desselben von der Function als Präsident des Staatsraths, mit dem Charakter als General-Feldmarschall; imgleichen die Ernennung des Staats-Ministers von Savigny zum Präsidenten des Staatsraths, unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung.

№ 2892. Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. October 1847, betreffend die Entbindung des Staats- und Kriegs-Ministers, Generals der Infanterie, von Boyen, von den Geschäften des Kriegs-Ministeriums und dessen Ernennung zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses; imgleichen die Ernennung des General-Lieutenants von Rohr zum Staats- und Kriegs-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 207. Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine.

Bei der unter dem heutigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassenschuld verordneten ständischen Herren Deputirten, hierselbst erfolgten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der anstatt der frühern unverwechselten und unverlosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Oster-Termine 1848 folgende Nummern gezogen worden:

C. 68. Oct.

1. Von den Steuer-Credit-Cassen-Obligationen aus dem Jahre 176
und zwar:

Von Littr. A à 1000 Thlr.:

№ 226. 258. 1481. 1487. 1502. 2170. 2186. 2459. 2504. 3581. 391
4028. 4061. 4837. 6277. 7193. 7221. 7582. 7873. 8412. 968
9797. 10,770. 10,812. 11,335. 12,131. 12,286. 12,621. 12,86
13,556. 13,779. 13,916. 14,093. 14,290.

Von Littr. B à 500 Thlr.:

№ 254. 605. 1055. 1279. 1324. 1979. 2589. 3921. 4292. 5371. 560
6129. 6765. 6924. 7281. 7427. 7807.

Von Littr. D à 100 Thlr.:

№ 174. 1446. 2423. 2440. 2631. 3206. 3619. 3943. 4456. 450
4835. 5298. 6105.

2. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836.

Von Littr. A à 1000 Thlr.:

№ 34. 110. 296.

Von Littr. B à 500 Thlr.:

№ 119. 121.

Von Littr. C à 200 Thlr.:

№ 65. 104.

Von Littr. D à 100 Thlr.:

№ 90.

Von Littr. E à 50 Thlr.:

№ 55.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1848, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten-Casse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Coupons, in Conventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 9. October 1847.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

* * *

Potsdam, den 20. October 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der, im diesjährigen Michaelistermin gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 26. October 1847.

№ 208. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1690. Oct.

Da unter dem Rindviehstande des Ritterguts Dahlwitz, im Niederbarnimschen Kreise, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dasselbe und dessen Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter unter Sperre gesetzt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen,
welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1847 beobachteten Wasserstände. **№ 209.**

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	8	2	2	6	4	2	2	2	11½	1	3½	5	11	1	7	4	—	1	—	4	—	3	3
2	7	8	2	3	6	4	2	2	3	—	1	3½	5	11	1	6	4	—	1	—	4	—	3	3
3	7	8	2	3	6	4	2	2	3	—	1	3½	5	6	1	6½	4	—	1	—	4	2	3	3
4	7	8	2	—	6	4	2	2	3	—	1	4	5	10	1	5½	4	—	1	—	3	10	3	2
5	7	7	2	1	6	4	2	—	2	11½	1	4	5	10	1	5	4	—	1	—	3	6	3	2
6	7	7	2	6	6	4	2	3	2	11½	1	4	6	—	1	5	4	—	1	—	3	3	3	2
7	7	6	2	8	6	4	2	4	3	—	1	4	6	—	1	6	4	—	1	—	3	—	3	1½
8	7	5	2	8	6	4	2	4	3	—	1	4	5	9	1	5	4	—	1	—	2	11	3	1
9	7	6	2	9	6	4	2	5	3	—	1	4	5	9	1	5	3	11	1	—	2	10	3	1
10	7	6	2	10	6	4½	2	5	3	½	1	4	6	—	1	5½	4	—	1	—	2	9	3	1½
11	7	4	2	9	6	4½	2	5	3	½	1	4	6	½	1	5½	4	1½	1	—	2	8	3	2
12	7	6	2	9	6	4	2	3	3	½	1	4	5	11	1	4	4	2	1	—	2	8	3	2
13	7	6	2	10	6	5	2	5	3	½	1	4	6	1	1	7	4	2	1	—	2	8	3	2
14	7	5	2	9	6	6	2	5	3	1	1	4½	6	—	1	7	4	2	—	9½	2	8	3	2
15	7	5	2	9	6	5	2	5	3	1	1	4½	6	1	1	7	4	1	—	11	2	10	3	1½
16	7	5	2	10	6	5	2	5	3	1	1	5	5	11	1	6½	4	—	1	—	3	3	3	1
17	7	5	2	10	6	5	2	6	3	1	1	5	5	8	1	5	3	5	1	2	3	5	3	1
18	7	4	2	10	6	5	2	6	3	1½	1	5	5	11	1	5½	3	3	1	—	3	5	3	½
19	7	5	2	8	6	6	2	3	3	2	1	5½	6	—	1	5½	3	2½	—	11	3	3	3	—
20	7	4	2	9	6	6	2	5	3	1½	1	5½	6	2½	1	7	3	2½	1	—	3	—	3	—
21	7	3	2	8	6	6	2	5	3	1½	1	5½	6	—	1	6½	3	2½	1	—	3	—	3	—
22	7	4	2	7	6	6	2	4	3	1	1	5½	6	3	1	6½	3	2	—	10	3	—	3	—
23	7	4	2	7	6	6	2	4	3	1	1	6	6	2½	1	8	3	2½	—	10½	3	4	3	1
24	7	4	2	7	6	6	2	3	3	1	1	6	6	2½	1	8½	3	2½	—	11	3	6	3	1
25	7	4	2	7	6	6	2	3	3	1	1	6	6	1½	1	8½	3	3	—	11	3	8	3	1
26	7	4	2	7	6	6	2	1	3	½	1	6½	6	1	1	8½	3	3	—	11	3	8	3	1
27	7	4	2	7	6	6	2	4	3	½	1	6½	5	10	1	8	3	3	—	10½	3	8	3	1
28	7	3	2	6	6	7	2	4	3	1	1	6½	6	—	1	8½	3	3	—	10½	3	7	3	1
29	7	2	2	6	6	8	2	4½	3	1½	1	7	6	1½	1	8½	3	8	—	10	3	4	3	1
30	7	4	2	7	6	8	2	6	3	2	1	7	6	2½	1	10	4	1½	—	9½	3	2	3	1½

Potsdam, den 20. October 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Art. 46. Von der neuen Bestimmung der Größe der Grundsteuer-Reinerträge.

Die Grundsteuer-Reinerträge sollen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 253) neu bestimmt werden.

Die Ausführung dieser Bestimmung ist durch die Gesetze vom 25. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 257) und vom 21. Juni 1869 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) geregelt worden.

Die Ausführung ist in Gemäßheit dieser Gesetze in der Provinz Hannover durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) und durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) geregelt worden.

Die Ausführung ist in Gemäßheit dieser Gesetze in der Provinz Hannover durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) und durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) geregelt worden.

Die Ausführung ist in Gemäßheit dieser Gesetze in der Provinz Hannover durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) und durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) geregelt worden.

Die Ausführung ist in Gemäßheit dieser Gesetze in der Provinz Hannover durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) und durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) geregelt worden.

Die Ausführung ist in Gemäßheit dieser Gesetze in der Provinz Hannover durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) und durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) geregelt worden.

Die Ausführung ist in Gemäßheit dieser Gesetze in der Provinz Hannover durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) und durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) geregelt worden.

Die Ausführung ist in Gemäßheit dieser Gesetze in der Provinz Hannover durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) und durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) geregelt worden.

Die Ausführung ist in Gemäßheit dieser Gesetze in der Provinz Hannover durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) und durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) geregelt worden.

Die Ausführung ist in Gemäßheit dieser Gesetze in der Provinz Hannover durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) und durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) geregelt worden.

Die Ausführung ist in Gemäßheit dieser Gesetze in der Provinz Hannover durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) und durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) geregelt worden.

Die Ausführung ist in Gemäßheit dieser Gesetze in der Provinz Hannover durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) und durch die Verordnung vom 20. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1197) geregelt worden.

beträgt, wegen Veräußerung von Sachen, welche im Wege der Execution mit Beschlag belegt gewesen sind, endlich wegen Bettelns und Landstreicherei, denjenigen Angeschuldigten, welche sich vor der Verübung des Vergehens untadelhaft geführt haben, und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des betreffenden Obergerichts, beziehungsweise des General-Procurators zu Cöln, durch die Noth zu dem vorliegenden Verbrechen verleitet worden sind, die erkannten Strafen, so weit sie dieselben noch nicht verbüßt haben, in Gnaden erlassen, und Falls noch nicht rechtskräftig erkannt worden, die eingeleiteten Untersuchungen niedergeschlagen werden." —

„Ich beauftrage Sie hierdurch, wegen Ausführung dieses Meines Befehls das Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 15. October 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister Uhden."

Gleichzeitig werden dieselben angewiesen, alle die Angeschuldigten, welche nach vorstehendem Allerhöchsten Erlaß der Begnadigung theilhaftig werden sollen und verhaftet sind, sofort in Freiheit zu setzen. Sofern dergleichen Angeschuldigte sich in Zuchthäusern, Strafanstalten, Landarmenhäusern oder Festungen zur Verbüßung der Strafen bereits befinden, ist umgehend an uns zu berichten, damit deren Freilassung ungesäumt von uns veranlaßt werden kann.

Nach dem Allerhöchsten Erlaß hängt die Beurtheilung, welchen Personen die Begnadigung zu Theil werden soll, von dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Obergerichte ab. Die Untergerichte haben deshalb alle Fälle, auf welche die Begnadigung nach ihrer Ansicht sich erstreckt, unter gutachtlicher Berichterstattung und Beifügung der Acten uns anzuzeigen. Dies ist nicht allein für die Fälle erforderlich, in welchen bereits rechtskräftig erkannt worden, sondern auch für die, in welchen noch nicht rechtskräftig erkannt und daher mit Reposition der Acten zu verfahren ist.

In Betreff der Verbrecher, welche auf Veranlassung des Ministerial-Reskripts vom 7. Juli d. J. in den deshalb uns erstatteten Berichten zur Begnadigung bereits empfohlen sind, bedarf es, — Falls wir die Begnadigung zu befürworten nicht abgelehnt haben, — einer ferneren Berichterstattung nicht.

Berlin, den 18. October 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 69. Agentur-Niederlegung.

Die Agenten C. Graff und Kaufmann E. J. S. Roedenbeck haben die Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Berlin, den 18. Oct. 1847. Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro September 1847.

Räthe.

Seine Majestät der König haben:
dem Land- und Stadtrichter, Freiherrn von Richthofen in Beelitz,
dem Justiz-Commissarius und Notarius Wilke in Berlin,
den Charakter als „Justizrath",
dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Klotzsch zu Storkow
den Charakter als „Land- und Stadtgerichts-Rath" verliehen.

Assessoren.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Carl Bernhard Döhner ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Carl Ludwig Geißler ist auf seinen Antrag an das Königliche Oberlandesgericht zu Münster versetzt.

Referendarien.

Die Kammergerichts-Auscultatoren:
Wilhelm Ludwig Reinhardt,
Johann Heinrich Carl Hammer,
Carl Heinrich Friedrich Heidfeld,
Carl Ulrich Ludwig Franz von Winterfeld,
Louis August Leopold Lindemann,
Heinrich Friedrich Busch,
Carl Ludwig von Bronikowsky
sind zu Referendarien ernannt.

Auscultatoren.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator, jetzige Regierungs-Referendarius Richard Boeckh ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Auscultator Friedrich Herrmann Ernst Winzig ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren:
Johann Friedrich Röse,
Alfred Bernhard Wilhelm Mumme,
und die Rechtscandidaten:
Franz Herrmann Barg,
Friedrich Constantin Schmidt,
Johann Heinrich Carl Hammer,
Gustav Wilhelm Ferdinand Schulze
sind zu Kammergerichts-Auscultatoren befördert.

Subalternen.

Dem Kammergerichts-Registrator Partisch,
= Stadtgerichts-Secretair Thürnagel zu Berlin,
= Stadtgerichts-Kanzlei-Inspector Hoeck zu Berlin
ist der Charakter als „Kanzlei-Rath" Allerhöchst verliehen.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit der Ukermärkſchen Aemter des Joachimsthalſchen Gymnaſiums zu Berlin iſt dem Kammergerichts-Aſſeſſor Sello zu Joachimsthal, die Verwaltung des Patrimonialgerichts über Jabel dem Land- und Stadtgerichts-Director Breithaupt zu Wittſtock, die Verwaltung des Patrimonialgerichts über Buch dem Kammergerichts-Aſſeſſor Flaminius zu Bernau, und die Verwaltung des Patrimonialgerichts über Wolfshagen dem Kammergerichts-Aſſeſſor Liebmann zu Perleberg übertragen.

Der bisherige Ober-Prediger, Superintendent Gottlieb Rudolph Heinzelmann zu Havelberg iſt zum Ober-Prediger in Kyritz und Superintendenten der Diöces Kyritz, und der bisherige Hülfsprediger zu Berlin, Carl Wilhelm Septimus Rothe iſt als evangeliſcher Prediger zu Thyrow und Diaconus zu Trebbin, in der Superintendentur Zoſſen, beſtellt worden.

Der Sergeant Carl Auguſt Paul vom 2ten Garde-Regiment zu Fuß und der Sergeant Johann Friedrich Grimmann vom Kaiſer Franz-Grenadier-Regiment ſind vom 1. September d. J. ab als Stadtnachtwachtmeiſter zu Berlin angeſtellt worden.

Verzeichniß
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat September 1847 verpflichteten Schiedsmänner.

Der Kaufmann A. Müller in Rathenow für den 1ſten,
der Gutsbeſitzer Eduard Immanuel Fiſcher für den 2ten und
der Kaufmann Johann Friedrich Meuß für den 3ten Schiedsmannbezirk der Stadt Rathenow.

Der Rittergutsbeſitzer Heinrich Friedrich Henning zu Silmersdorf für den 1ſten ländlichen Bezirk des Oſtpriegnitzſchen Kreiſes.

Der Amtmann Carl Chriſtian Ludwig Gieſe zu Triglitz für den 2ten ländlichen Bezirk deſſelben Kreiſes.

Der Schulze Johann Friedrich Droſte zu Burg Wittſtock für den 5ten ländlichen Bezirk deſſelben Kreiſes.

Der Domainen-Actuarius George Carl Havemann zu Goldbeck für den 6ten ländlichen Bezirk deſſelben Kreiſes.

Der Domainen-Actuarius Barnick zu Zechlin für den 7ten ländlichen Bezirk dieſes Kreiſes.

Der Schulze Friedrich Wilhelm Moſolf zu Bläſendorf für den 8ten ländlichen Bezirk dieſes Kreiſes.

Der Gutsadminiſtrator Johann Friedrich Stamer zu Bullendorf für den 9ten ländlichen Bezirk dieſes Kreiſes.

Der Rittergutsbeſitzer Friedrich Wilhelm Paalzow zu Meſendorf für den 10ten ländlichen Bezirk dieſes Kreiſes.

Der Rittergutsbeſitzer Ludwig Theodor Keppler zu Blumenthal für den 12ten ländlichen Bezirk dieſes Kreiſes.

Der Apotheker C. H. Bolle zu Angermünde für die Stadt Angermünde.

Der Kaufmann Carl Johann Oppermann zu Beeskow für den 1ſten Bezirk und der Tuchfabrikant Friedrich Wilhelm Seydel daſelbſt für den 2ten Bezirk der Stadt Beeskow.

Der Lehnſchulze Ferdinand Lentz zu Rudow für den 10ten ländlichen Bezirk des Teltowſchen Kreiſes.

Der Oberarzt und Rathmann Winter zu Werder für die Stadt Werder.

Der Kaufmann Friedrich Traugott Kreyßing zu Belzig für die Stadt Belzig.

Bei der am 29. und 30. September 1847 in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Carl August Herrmann Braune aus Dreetz bei Wusterhausen.
August Louis Eckert aus Potsdam.
Johann Carl Wilhelm Friesecke aus Potsdam.
Heinrich Friedrich Wilhelm Geßler aus Friesack.
Carl Christian Heinrich Goeßler aus Burow bei Gransee.
Friedrich Ludwig August Henschke aus Havelberg.
Samuel Friedrich Ide aus Witzke bei Rathenow.
Ernst Theodor Rudolph Jesse aus Strasburg in der Ukermark.
August Friedrich Wilhelm Jung aus Linow bei Rheinsberg.
Johann Friedrich Wilhelm Keller aus Schwanow bei Rheinsberg.
Gustav Wilhelm Ferdinand Albert Köppen aus Schlagenthin bei Genthin.
Johann Heinrich Lange aus Barnebeck bei Salzwedel.
Christian Friedrich Wilhelm Meyer aus Lenzen,
August Ferdinand Wilhelm Rehfeldt aus Gülpe bei Rathenow.
Johann Eduard Schachtmann aus Werder bei Neu-Ruppin.
Friedrich Wilhelm Schojan aus Garzin bei Buckow.
Friedrich Ewald Albert Schwarze aus Nowawes.
Friedrich Carl Schwarzlose aus Bade bei Genthin.
Gottlieb Albert Sonntag aus Schmachtenhagen bei Oranienburg.
Gustav Gottfried Trehde aus Fristow bei Alt-Ruppin.
Theodor Franz Weber aus Friesack.
Johann Joachim Ludwig Wienecke aus Rosendorf bei Lenzen.
Carl Friedrich Wilhelm Wonnberger aus Neu-Hardenberg bei Müncheberg.
Adolph Reinhold Zembritzky aus Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Der Neubau des Unterhauptes der Brandenburger Schiffsschleuse erfordert die Sperre dieser Schleuse für Schiffahrt und Holzflößerei vom 15. December d. J. bis Ende März k. J., wovon wir das betreffende Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Potsdam, den 14. October 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nothwendige Bauausführungen an einzelnen Theilen des Finow-Kanals erfordern die Ablassung des Wassers aus einzelnen Strecken desselben, und die Sperre des Finow- und des Werbellin-Kanals für die Schiffahrt vom 1. Januar bis Ende März k. J.

Potsdam, den 24. October 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Reparatur der Templiner Schiffsschleuse wird der obere Theil des Templiner Kanals vom 1. Januar bis Ende März k. J. für die Schiffahrt gesperrt sein.

Potsdam, den 24. October 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die vollständige Liste der funfzehnten Ziehung der Prämien von den für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheinen, ist dem heutigen Blatte beigefügt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 5. November. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2893. Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. August 1847, betreffend die Ausdehnung des Allerhöchsten Befehls vom 26. September 1846 auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile, welche dem Münzkartel vom 21. October 1845 nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten, so wie eine darauf bezügliche Bekanntmachung vom 21. September 1847.

№ 2894. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einführung der Gesinde-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 19. August 1844 in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 21. September 1847.

№ 2895. Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. October 1847 nebst dem Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoykanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen, von demselben Tage.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 22. October 1847.

№ 211. Einführung eines neuen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs in Charlottenburg. IV. 311. Oct.

Für die Stadt Charlottenburg ist unterm 16. d. M. ein neues Regulativ zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer erlassen worden, welches mit dem 1. December d. J. in Kraft treten wird.

Durch dasselbe sind nicht allein die Grenzen des innern und äußern Stadtbezirks von Charlottenburg anders wie bisher bestimmt, sondern auch die bisherigen Vorschriften in Betreff der Steuerstraßen, des Mühlenverkehrs, der Schlachtungen und der Vieh-Controle in mehrfacher Hinsicht abgeändert worden.

Es wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Abdrücke des Regulativs bei dem Königlichen Steueramte für den Druckkostenpreis zu haben sind.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 26. October 1847.

№ 212. Verbot des Fahrens und Reitens außerhalb der, der Communication geöffneten Wege u. Triften in den Königl. Forsten, so wie des unbefugten Betretens der Schonungen. III. f. 1676. September.

In Gemäßheit eines Rescripts des Ministerii des Königlichen Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten vom 22. September d. J. wird auf Grund des § 11 der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817, und unter Aufhebung des Publicandums der vormaligen Kurmärkschen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 29. März 1794, das unbefugte Fahren und Reiten in den Königlichen Forsten, außerhalb der Wege und Triften, bei einer Polizeistrafe von Fünf Silbergroschen, und wenn es in den Schonungen geschieht, neben dem besonders zu verfolgenden Schadenersatze, bei einer Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen in beiden Fällen für jedes Reit- und Zugthier, hierdurch untersagt. Eben so wird gegen die Fußgänger, welche ohne Erlaubniß des Wald-Eigenthümers oder ohne eine ihnen deshalb zustehende Berechtigung die Schonungen in den Königlichen Forsten betreten, eine Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen, einschließlich des Schadensersatzes, hiermit festgesetzt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 2. November 1847.

№ 213. Die portofreie Beförderung von Geld-Ersparnissen der Eisenbahn-Arbeiter an deren Angehörige in der Heimath. I. 1969. Oct.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. August 1845 (Amtsblatt 1845 Pag. 263 № 199), die portofreie Beförderung von Geld-Ersparnissen der Eisenbahn-Arbeiter an deren Angehörige in der Heimath betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewilligung einer portofreien Beförderung, unter denselben Bedingungen, wie solche in der obigen Bekanntmachung vorgeschrieben worden, auch auf die Geldsendungen der bei ausländischen Eisenbahnen beschäftigten diesseitigen Unterthanen, in Betreff des Preußischen Porto ausgedehnt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 17. October 1847.

№ 214. Agentur-Bestätigung. I. 502. Oct.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Sprotte hierselbst, an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Stich, als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Potsdam und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. October 1847.

№ 215. Transport-Fuhrkosten. 1. 994. Oct.

Ueber die Ausstellung der zur Rechtfertigung von Fuhrkosten bei polizeilichen und Landarmen-Transporten erforderlichen ärztlichen oder polizeilichen Atteste ist nach höheren Bestimmungen die weitere Vorschrift in unserer Bekanntmachung vom 18. September 1824 (Amtsblatt Seite 237) und in den Bekanntmachungen der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark vom 20. März 1830 (Amtsblatt Seite 80) und vom 11. October 1842 § 6 (Amtsblatt Seite 287) erlassen, und wir haben außerdem in der Bekanntmachung vom 29. December 1835 (Amtsblatt 1836 Seite 7) wiederholentlich gerügt, daß die Polizeibehörden bei Bewilligung des Wagentransports nicht immer mit der gehörigen Vorsicht in Ausmittelung der Nothwendigkeit desselben verfahren. Da durch Vernachlässigung dieser verschiedenen Vorschriften auf einigen Transportstationen wiederum Weiterungen wegen der Kostenerstattung entstanden sind, so bringen wir jene Vorschriften den Polizeibehörden und Medicinalbeamten zur sorgfältigen Beachtung hiermit in Erinnerung, und machen insbesondere darauf aufmerksam, daß in den Fuhrkosten-Attesten die Nothwendigkeit des Wagentransports nach genauer Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Transportanden vollständig mit Gründen bekundet werden müsse.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 70. Verbot des Wanderns Preußischer Handwerksgesellen nach der Schweiz.

Da den Preußischen Handwerksgesellen das Wandern nach der Schweiz allgemein untersagt ist, so wird für die Uebertretung dieses Verbots von Seiten der, bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidio mit Wanderbüchern versehenen Handwerksgesellen, hierdurch eine Geldstrafe bis zu Funfzig Thalern, event. Gefängnißstrafe bis zu Sechs Wochen, festgesetzt, gegenwärtige Bekanntmachung auch allen Wanderbüchern angeheftet werden.

Berlin, den 27. October 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 71. Die Schädlichkeit des Kohlendampfes betreffend.

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist und oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeit lang stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt sich und alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten oder schlafen, in Lebensgefahr. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Das Polizei-Präsidium fordert daher Jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, des-

halb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas verabsäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten haben.

Berlin, den 28. October 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 23. October 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Förster Schuchardt zu Alt-Thymen, im Forstrevier Himmelpforth, ist vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die dadurch zur Erledigung kommende Försterstelle dem versorgungsberechtigten Oberjäger Heinrich Christian Georg Schuchardt übertragen worden.

Der Förster Bartholomäus zu Schönweide, im Forstrevier Zossen, ist vom 1. November d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und zu seinem Dienstnachfolger der bisherige stationaire Hülfsaufseher, jetzige Förster Carl Friedrich Sorge ernannt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IIItes Quartal 1847 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt.

Superintendentur:

Angermünde. Der Schullehrer zu Zehnebeck, C. L. F. Bahn, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Völkendorf.

Belzig. Der interimistische Lehrer zu Brück, F. L. Felke, als Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Berlin Land. Der Schullehrer zu Ruhlsdorf, G. F. W. Graeff, als Küster und Schullehrer zu Glienecke.

Bernau. Der interimistische Lehrer zu Oranienburg, C. Roland, als fünfter Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Neustadt Brandenburg. Der Küster und Lehrer A. Götze zu Alt-Lewin als Küster und Schullehrer zu Schwiena, und der Lehrer zu Nahmitz, F. A. Müller, als Schullehrer zu Crielow.

Gramzow. Der Lehrer in Fürstenwalde, C. F. Bergemann, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Fredersdorf, und der interimistische Lehrer zu Dreesch, J. C. Köhler, als Schullehrer daselbst.

Neustadt-Eberswalde. Der Lehrer in Falkenberg, A. Dumzlaff, als Küster und Schullehrer zu Köthen, und der Lehrer in Broichsdorf, C. F. W. Albrecht, als Küster und Schullehrer zu Falkenberg.

Potsdam I. Der interimistische Lehrer an der Freischule zu Potsdam, F. L. W. Döhler, als Lehrer an derselben Schule.

Superintendentur:

Prenzlau I. Der interimistische Lehrer zu Fürstenwerder, C. J. Pfeiffer, als dritter Lehrer daselbst.

Puttlitz. Der interimistische Lehrer zu Strehlen, F. Wilms, als Küster und Schullehrer daselbst.

Rathenow. Der interimistische Lehrer zu Friesack, J. C. F. Pfund, als sechster Lehrer an der Stadtschule daselbst, und der Lehrer an der Töchterschule zu Rathenow, J. F. Silber, auch gleichzeitig als Küster an der dortigen Stadtkirche.

Ruppin. Der Lehrer an der Stadtschule zu Alt-Ruppin, C. C. J. Schönberg, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst.

Spandau. Der Lehrer an der Strafanstalt zu Spandau, C. W. R. Achilles, als Küster und Schullehrer zu Staaken.

Wittstock. Die interimistischen Lehrer zu Wittstock, R. Magnus und J. C. F. Röhl, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Wriezen. Der Küster und Lehrer zu Schwiena, C. F. W. Lange, als Küster und Schullehrer zu Alt-Lewin, und der interimistische Lehrer zu Wriezen, A. W. T. Herrmann, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Todesfälle.

Beelitz. Der Küster und Schullehrer Weber zu Fräsdorf.
Beeskow. Der emeritirte Schullehrer Kranich zu Diensdorf.
Berlin Land. Der emeritirte Küster und Schullehrer Schröder zu Wartenberg.
Altstadt Brandenburg. Der Lehrer Streich an der Neustädtischen Töchterschule zu Brandenburg.
Gransee. Der Schullehrer Metzenthin zu Gransee.
Ruppin. Der emeritirte Schullehrer Koppehl zu Treskow.
Storkow. Der Küster und Schullehrer Kölling zu Neu-Lübbenau.
Strasburg. Der emeritirte Küster und Schullehrer Wunsch zu Güterberg.
Strausberg. Der Küster und Schullehrer Meißner zu Alt-Landsberg.
Wittstock. Der Schullehrer Schmidt zu Klein-Zerlang.
Zehdenick. Der Cantor Grassaw zu Löwenberg.

Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Friedrich Jedermann ist zum Diaconus und zweiten Prediger an der Stadtkirche zu Mittenwalde und zum Prediger in Ragow, Superintendentur Zossen, und der Predigtamts-Candidat Carl Wilhelm Ludwig Everth zum evangelischen Pfarr-Adjuncten zu Baumgarten mit Schenkenberg und Tornow, Superintendentur Prenzlau II., bestellt worden.

Der bisherige Classenlehrer Carl Wilhelm Frantz ist als Hauptlehrer an der 14ten Communal-Armenschule zu Berlin angestellt worden.

Bei der am 20. und 21. September d. J. im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Gustav Emil Thiele aus Spremberg.
Carl August Mund aus Schmachtenhagen bei Crossen.
Friedrich Wilhelm Gustav Mackuth aus Tamsel bei Cüstrin.
Johann Friedrich August Budach aus Mixdorf bei Müllrose.
Friedrich Wilhelm Rakow aus Soldin.
August Herrmann Born aus Amt Pyrehne bei Landsberg an der Warthe.

Carl Friedrich Wilhelm Tschinsky aus Groß-Kölzig bei Forst.
Gustav Julius Eduard Presch aus Schlaben bei Neuzelle.
Friedrich Leberecht Kluckow aus Friedeberg in der Neumark.
Carl August Daubitz aus Schönfließ bei Fürstenberg.
Friedrich Arnold Schlegel aus Sieversdorf bei Frankfurt an der Oder.
Johann Carl Ferdinand Schulz aus Selchow bei Zielenzig.
Johann Christian Blümel aus Treppeln bei Crossen.
Erdmann Theodor Julius Käcke aus Sorau.
Carl Wilhelm Wedel aus Woldenberg.
Leopold Herrmann Kätzke aus Falkenhagen bei Frankfurt an der Oder.
Christian Friedrich Höhne aus Tucheband bei Cüstrin.
Johann Carl Nippe aus Kosel bei Naumburg am Bober.
Johann Gottlob Runge aus Gahry bei Cottbus.
Wilhelm Adolph Theodor Fromm aus Spremberg.
Herrmann Robert Gottlieb Wonnberger aus Zechin bei Cüstrin.
Carl Adolph Büttner aus Pohlitz bei Fürstenberg.
Johann Jacob Ferdinand Bohna aus Petersdorf bei Zielenzig.
Friedrich August Wurm aus Friedeberg in der Neumark.
Johann Julius Knetsch aus Döbbernitz bei Spremberg.
Ernst August Heinrich Fortte aus Gnochow bei Schermeisel.
Matthes Grüß aus Drachhausen bei Peitz.
Carl Eduard Julius Dietrich aus Franzthal bei Driesen.
Johann Carl August Bietz aus Züllichau.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Intendantur 3ten Armee-Corps.

Abgang.

Der Intendantur-Assessor de la Croix zur Intendantur des Garde-Corps.

Zugang.

Der Intendantur-Assessor Leske von der Intendantur 4ten Armee-Corps.

Beförderungen.

Der Volontair Zange zum Registratur-Applicanten.
Der Freiwillige, Unterofficier Paech zum Intendantur-Applicanten.
Der Intendantur-Applicant Buchholz zum Secretariats-Assistenten.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeine Schulzendorf, Superintendentur Wriezen, hat mit einem Kostenaufwande von 215 Thlrn. 28 Sgr. 3 Pf. ihren Friedhof mit einer dauerhaften Mauer von Ziegelsteinen umgeben. Zu bemerken ist, daß bei der vorgenannten Summe weder Fuhren noch Handdienste zur Anrechnung gekommen sind, und daß das Dominium bei dem Bau der Kirchhofsmauer weit über seine Verpflichtung hinaus sich mit einer Summe von 133 Thlrn. 27 Sgr. 9 Pf. betheiligt hat. Der Küster und Lehrer Rüdiger in Schulzendorf hat unentgeldlich die Einrichtung von Steigen auf dem Kirchhofe übernommen.

Ein Geber, der nicht genannt sein will, hat der Kirche in Alt-Ranft, in derselben Superintendentur, eine sehr schöne schwarztuchene, mit Franzen besetzte Altardecke geschenkt.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1846, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 45sten Stück des Amtsblatts 1847

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1846.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. October v. J. (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1846 Stück 46 und außerordentliche Beilage zum 46sten Stück des Amtsblatts pro 1846 der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Strausberg	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1845	269	38	124	431
im Jahre 1846 sind eingeliefert worden	676	80	29	785
worunter sich 322 Rückfällige, und zwar 286 Männer und 36 Weiber befanden.				
Summa	945	118	153	1216
Davon sind:				
1) gestorben	16	2	5	23
2) entwichen	2	—	—	2
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	18	—	—	18
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	509	64	19	592
5) in andere Anstalten versetzt	20	—	—	20
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	14	4	2	20
Es sind also im Jahre 1846 überhaupt	579	70	26	675
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1846 noch ...	366	48	127	541
im Hause blieben.				

Die 127 Kinder — nemlich 79 Knaben und 48 Mädchen — befanden sich in der, von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 432
Personen befunden, worunter:

a) Kranke 31,
b) Schulkinder, incl. 7 Kranke 122,
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 10,
d) interimistische Domestiken 2,

= 165

waren, daher zur Arbeit durchschnittlich 267
übrig blieben.

Hiervon sind noch 10
schwache Personen abzurechnen, welche nur mit Wollepflücken und an andern häuslichen Arbeiten und Handleistungen, die keine Einnahme gewähren, beschäftigt werden konnten, so daß zu Ertrag bringenden Arbeiten nur 257
übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum 183,
und zum halben Pensum 74 37,
überhaupt also 220
Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1)	bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	3670	Thlr.	28	Sgr.	— Pf.
2)	" " Leinwand-Fabrication	787	"	18	"	— "
3)	" " Tuchweberei	172	"	—	"	— "
4)	" " Düngergyps-Fabrication	82	"	6	"	— "
5)	beim Weben baumwollener Zeuge	1479	"	20	"	— "
6)	bei der Schneiderei und Schuhmacherei	475	"	17	"	— "
7)	" " Kälberhaarspinnerei	253	"	26	"	3 "
8)	beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantienenmachen	192	"	25	"	— "
	zusammen	7114	Thlr.	20	Sgr.	3 Pf.
	Zu dieser Summe treten noch	2135	"	—	"	— "

hinzu, die bei den Oekonomie-, Tischler-, Maurer-, Zimmer- ꝛc. Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 154 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau

	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1845	162	17	179
im Jahre 1846 sind eingeliefert worden	433	53	486
worunter sich 227 Rückfällige, und zwar 209 Männer und 18 Weiber befanden.			
Summa	595	70	665
Davon sind:			
1) gestorben	12	4	16
2) entwichen	10	—	10
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	10	—	10
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	365	44	409
5) in andere Anstalten geliefert	5	1	6
6) in Dienst untergebracht	—	—	—
Es sind also im Jahre 1846 überhaupt	402	49	451
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1846 noch	193	21	214
verbleiben.			

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 164
Personen befunden, worunter:

a) Kranke 17,
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 6,
c) interimistische Domestiken 1,

= 24

waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich 140
Personen blieben.

Von diesen gehen noch 3
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben 137,
von welchen zum vollen Pensum 87,
und zum halben Pensum 50 25,
überhaupt also 112
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei ..... 2358 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf.,
2) " " Leinwand-Fabrication ..... 86 " 25 " 6 "

Latus 2444 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.

	Transport	2444	Thlr.	29	Sgr.	8	Pf.
3)	bei der Tuchweberei	—	"	—	"	—	"
4)	" " Düngergyps-Fabrication	166	"	10	"	—	"
5)	" " Schneiderei und Schuhmacherei	130	"	13	"	3	"
6)	beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken ꝛc.	712	"	11	"	8	"
	Summa	3454	Thlr.	4	Sgr.	7	Pf.

Dieser Summe sind noch ..... 1220 " — " — "

hinzu zu rechnen, welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

III. A. In der zur Verpflegung der Hospitaliten und Blödsinnigen bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock

	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summe.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1845	192	91	11	294
im Jahre 1846 sind eingeliefert worden	24	16	9	49
Summa	216	107	20	343
Davon sind:				
1) gestorben	22	16	4	42
2) entwichen	1	—	—	1
3) nach anderen Anstalten translocirt	2	1	4	7
4) in Dienst ꝛc. untergebracht	4	—	—	4
5) entlassen	9	—	1	10
Es betrug also der Abgang im Jahre 1846	38	17	9	64
und der Bestand am Schlusse des Jahres	178	90	11	279
				268

Unter den 268 Erwachsenen befanden sich 160 Männer und 108 Weiber unter den 11 Kindern 4 Knaben und 7 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 264 Pfleglinge und darunter 96 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 168 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollspinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn baar 1326 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. verdient.

Die Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Oekonomie-, Feld- ꝛc. Arbeiten durch Häuslingen hat 1431 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. betragen.

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt dieser Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Casse gezahlt wird,

	dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesene.	Verpflegungsgeld aus der Haupt-Casse erhalten	Summa.
betrug am Schlusse des Jahres 1845	103	50	153
Der Abgang im Jahre 1846 beträgt	16	6	22
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand einschließlich deren Frauen und Kinder.	87	44	131

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin

	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1845	94	58	152
im Jahre 1846 sind aufgenommen worden	25	14	39
Summa	119	72	191
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	6	4	10
2) gebessert entlassen	2	—	2
3) gestorben	8	8	16
4) nach andern Anstalten translocirt	—	4	4
Es sind also im Jahre 1846 überhaupt	16	16	32
abgegangen und am Schlusse desselben	103	56	159

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1846 täglich 160.

Unter den 160 Pfleglingen befanden sich 53, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 107 Personen haben, auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben:

1) durch Flachs- und Heedespinnen	31 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.
2) = Federnreißen	44 = 21 = 6 =
Latus	76 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf.

	Transport	76 Thlr.	6 Sgr.	5 Pf.
3) durch Strohdeckenflechten		252 "	13 "	1 "
4) " Handarbeiten außerhalb der Anstalt		305 "	18 "	— "
	zusammen	634 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt		537 "	13 "	1 "
im Ganzen also		1171 Thlr.	20 Sgr.	7 Pf.

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung, einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.	haben im Jahre 1846 betragen für	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Strausberg:			
310	Detinirte	19,662	6	9
122	Kinder	7,959	20	—
	B. in der Anstalt zu Prenzlau:			
164	Detinirte	10,984	19	9
	C. in der Anstalt zu Wittstock:			
93	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit beurlaubten)	18,414	6	9
262	Hospitaliten und Blödsinnige			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
160	Geisteskranke	15,169	1	3
1111	Summa	72,189	24	6

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau, mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, so wie der Kosten für die an Entlassene gegebene Kleidungsstücke, welche in den betreffenden Fällen besonders liquidirt werden — haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. in der Anſtalt zu Strausberg:			
für einen geſunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	56	23	4
für einen ſolchen, mit Ausſchluß der Verwaltungskoſten	31	13	2
für einen Kranken, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	60	20	6
für einen ſolchen, mit Ausſchluß derſelben	35	10	4
für ein Kind, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	58	8	7
für ein ſolches, mit Ausſchluß derſelben	32	28	4
2. in der Anſtalt zu Prenzlau:			
für einen geſunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	56	23	4
für einen ſolchen, mit Ausſchluß der Verwaltungskoſten	30	6	1
für einen Kranken, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	54	26	2
für einen ſolchen, mit Ausſchluß derſelben	28	9	—
3. in der Anſtalt zu Wittſtock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentſchädigung Beurlaubten, durchſchnittlich	37	17	—
für einen Hospitaliten oder Blödſinnigen	56	28	5
4. in der Anſtalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geiſteskranken durchſchnittlich	94	24	2

VI. An Armen-Unterſtützungen, erſtatteten Kur- und Verpflegungskoſten ſind an Privaten und andere Anſtalten ... 2661 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.,
an Detentionskoſten ... 1017 " 15 " 9 "
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub **V. C.** für Invaliden angegebenen Koſten, aus der Landarmen-Haupt-Caſſe direct noch ... 2153 " 7 " — "
ſo wie zur Beförderung des Taubſtummen-Unterrichts . 500 " — " — "

zuſammen alſo 6332 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.

gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds ergab am Schlusse des Jahres 1845 einen Bestand von .....

	Baar und in zinstragenden Documenten, Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände in den Anstalten. Thlr.	Sgr.	Pf.
	.....	..	..	10,876	24	8
so wie ein Minus von	382	22	3			
und weiset am Schlusse des Jahres 1846 ein Minus von	10,857	16	7			
so wie einen Bestand von	.....	..	..	10,023	21	6
nach. Das Gesammt-Vermögen hat sich daher im Jahre 1846 um	10,474	24	4	853	3	2

zusammen also um ..... 11,327 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. vermindert.

Von den erwähnten Naturalbeständen im Werthe von 10,023 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. befanden sich:

in der Anstalt zu Strausberg	für	2873	Thlr.	1	Sgr.	10	Pf.
" " " " Prenzlau	"	2517	"	28	"	10	"
" " " " Wittstock	"	3479	"	18	"	—	"
" " " " Neu-Ruppin	"	1153	"	2	"	10	"
	=	10,023	Thlr.	21	Sgr.	6	Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, daß auf dem neuen Landarmenhause zu Prenzlau ein Kaufgelder-Rest von 9000 Thlrn. hypothekarisch eingetragen steht.

Berlin, den 7. October 1847.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 12. November. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2896. Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. October 1847, betreffend die der Stadt Nordhausen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Nordhausen über Mackenrode auf Nirei bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2897. Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. October 1847, betreffend die Untersuchung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen.

№ 2898. Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. October 1847, betreffend die dem Actienverein für den Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2899. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau. Vom 28. October 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. November 1847.

№ 216. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro October 1847. I. 531. Nov.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat October d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	3	Thaler	1	Sgr.	10	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	28	"	3	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	23	"	9	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	21	"	4	"
für den Scheffel Hafer	1	"	5	"	8	"
für den Scheffel Erbsen	2	"	15	"	8	"
für den Centner Heu	1	"	3	"	2	"
für das Schock Stroh	8	"	5	"	7	"
für den Centner Hopfen	6	"	15	"	—	"

1 Last Weizen hiesiger Scheffel	4 Sgr. 6 Pf. — Pf.
1 Last Roggen dito	4 " 5 " — "
1 Last Gerste dito	3 " 15 " — "
1 Last Hafer dito	2 " 7 " 9 "

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Verkauf [illegible] in einigen Gemeinden [illegible] betreffen.

Nr. 918.

Namen der Städte.	Getreide-Preise.								Bemerkungen.
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		
	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	
1) Bandau	3	15	3	2	2	20	1	15	
2) Braunsberg	3	15	3	2	2	20	1	15	
3) Dirschau	3	24	3	11	—	—	1	7	1
4) Elbing	3	24	3	12	2	15	1	15	1
5) Marienburg	3	20	3	10	2	15	1	15	
6) Marienwerder	3	15	3	2	2	20	1	15	
7) Neuteich-Stadt	3	15	3	2	2	20	1	15	2
8) Neuenburg	3	20	3	14	2	15	1	20	3
9) Pr. Stargard	3	20	3	14	2	15	1	20	4
10) Tiegenhof	3	20	3	10	2	15	1	15	5
11) Thorn	3	20	3	10	2	15	1	15	6
12) Rosenberg	3	10	3	10	2	15	1	15	7
13) Neu-Mansterberg	3	15	3	2	2	15	1	15	8
14) Schlochau	3	10	3	5	2	15	1	15	9
15) Schwetz	3	15	3	5	2	15	1	15	10
16) Stuhm	3	15	3	2	2	15	1	15	11
17) Strasburg	—	—	3	20	3	10	2	5	12
18) Terespol	3	15	3	5	2	15	1	15	13
19) Tuchel	3	15	3	5	2	15	1	15	14
20) Zempelburg	3	15	3	5	2	15	1	15	15

Potsdam, den 8. November 1847.

№ 217. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 315. Nov.

Da unter dem Rindviehstande des Rittergutes Genshagen, Teltowschen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieser Ort und dessen Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Victualien-Durchschnitts-Marktpreise pro October 1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	12	5	—	15	7	1	3	3	—	9	—	1	3	1	3	6	—	—	—	9	—
6	15	—	—	22	4	2	—	3	6	8	6	1	4	1	6	3	6	18	4	10	—
6	15	—	—	18	9	1	—	3	—	8	—	1	6	1	9	3	6	7	—	6	—
—	—	—	—	22	6	1	—	2	6	9	6	1	3	1	3	3	9	15	—	6	—
8	2	6	—	23	6	1	2	2	6	7	6	1	6	2	—	3	—	8	—	7	6
6	18	10	—	25	2	1	3	3	—	9	—	1	—	1	3	4	—	19	8	7	—
5	15	—	—	17	6	1	—	3	—	9	—	1	6	1	9	3	—	12	—	9	—
5	—	—	—	19	10	1	—	3	6	8	—	1	3	—	—	3	—	10	—	8	—
8	1	4	—	18	3	1	2	3	—	9	—	1	—	1	—	4	—	12	—	10	—
6	22	10	—	24	7	—	—	3	5	8	9	1	5	1	11	4	6	16	—	11	6
8	—	—	—	20	7	—	9	3	—	9	6	1	—	1	—	5	—	16	—	10	—
6	—	—	—	21	—	1	2	3	—	9	—	1	3	1	6	5	—	14	—	9	—
7	—	—	—	22	3	1	6	3	6	8	—	1	—	1	3	4	—	14	—	10	6
—	—	—	—	20	—	1	3	4	—	9	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	23	1	2	—	4	6	9	—	2	—	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	17	2	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	22	6	—	20	—	—	11	3	—	9	—	1	6	1	9	3	—	12	—	10	—
—	—	—	—	20	—	—	10	2	6	9	—	1	6	1	9	3	6	16	—	10	—
7	22	6	—	18	4	1	6	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	21	6	1	3	3	—	9	—	1	3	1	6	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 6. November 1847.

№ 219. Abnahme des Salz-Zwangsquantums Seitens der salzconscriptionspflichtigen Gemeinden. IV. 96. Nov.

Sämmtliche Gemeinden, welche der Salz-Conscription unterworfen sind, werden mit Bezug auf die §§ 6, 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt pro 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salz-Zwangsquanta rechtzeitig und vollständig abzunehmen, widrigenfalls für diejenigen Theile, welche bis zum 31. Januar 1848 nicht bezogen sind, die Ablösungsgelder mit Acht Pfennigen für das Pfund von den in Rückstand verbleibenden Gemeinden ohne Rücksicht werden beigetrieben werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 8. November 1847.

№ 220. Angermünder Wochenblatt. I. 77. Nov.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279) wird hiermit der in der Kreisstadt Angermünde unter dem Titel: „Angermünder Anzeiger" herauskommenden Wochenschrift vorerst widerruflich vom 1. Januar k. J. ab für sämmtliche Ortsobrigkeiten und Gemeinde-Vorstände im Angermünder Kreise, welche auf Veranstaltung der Landräthlichen Behörde das gedachte Wochenblatt fortlaufend erhalten werden, die rechtliche Wirkung beigelegt, daß die darin enthaltenen amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen der Landräthlichen Behörde des Kreises eben so, als wenn sie jenen Ortsbehörden schriftlich zugingen, für selbige verbindlich sind.

Die darunter begriffenen öffentlichen kreispolizeilichen Verordnungen müssen übrigens nach § 5 der obigen Bekanntmachung vom 13. December 1842 außerdem in jeder Ortschaft des Kreises auf dieselbe doppelte Weise, wie die Local-Verordnungen, durch die Ortsbehörden weiter publicirt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 72. Das Nachtschleusen bei der Schleuse zu Berlin.

In Folge höherer Anordnung sollen für die Dauer der Schifffahrt im Laufe dieses Jahres auch zur Nachtzeit, d. i. von Abends 7 Uhr bis Morgens 7 Uhr, Kähne durch die hiesige Schleuse gelassen werden. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Unglücksfällen ist jedoch die pünktliche Befolgung nachstehender Bestimmungen unerläßlich:

1) Nur diejenigen Kähne, welche bis 6 Uhr Abends im Schleusenkanal (im Oberwasser) und in dem Kupfergraben (im Unterwasser) angekommen, und zum Nachtschleusen geeignet sind, dürfen zu der Eingangs gedachten Zeit die Schleuse passiren. Ungeeignet zum Nachtschleusen sind alle Kähne:
   a) mit stehenden Masten,
   b) mit hohen Verdecken und hohen Ladungen,
   c) welche zu tief gehen, und auf dem Unterdrempel der Schleuse nicht schwimmen,

Bekanntmachung.

Brennholz-Versteigerung bei freier Concurrenz.

In dem am 26. November d. J. im Schildknechtschen Gasthofe hierselbst, Vormittags 10 Uhr, anberaumten Holzverkaufs-Termine zur Befriedigung des Local-Bedarfs, sollen zu gleicher Zeit noch nachstehende, bereits für das Wirthschaftsjahr 1848 in der Unterforst Alt-Golm VI eingeschlagenen, trocknen Brennhölzer, als:

im Jagen 102 5 Klafter Kiefern Scheit und 5½ Klafter Kiefern Ast,
" " 103 12½ " " do. " 7½ " " do.,

im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 6. November 1847. Der Oberförster Eyber.

Bauholz-Verkauf.

Am Freitag den 26. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

sollen im Königl. Zehdenicker Forstrevier, aus dem Einschlage pro 1848 bei freier Concurrenz, circa 740 Stück Kiefern Bau- und Schneidehölzer im Locale des Gastwirths Brause zu Damm, bei Zehdenick, öffentlich meistbietend versteigert werden, und zwar:

I. Belauf Deutschboden, Jagen 91, circa:

6 Stück Kiefern Bauholz à 60 Fuß lang, 9—10 Zoll im Zopf,
38 " " " à 51 " " 11—15 " " "
67 " " " à 48 " " 9—13 " " "
12 " " " à 45 " " 9—12 " " "
2 " " " à 36 " " 10 " " "
34 " " Schwammbauholz à 36—51 Fuß lang, 6—14 Zoll im Zopf,
4 " " Sägeblöcke à 24 " " 15—20 " " "

II. Belauf Hammelspring, Jagen 110, circa:

125 Stück Kiefern Bauholz à 51 Fuß lang, 10—15 Zoll im Zopf,
8 " " " à 50 " " 11—13 " " "
196 " " " à 48 " " 8—13 " " "
59 " " " à 42 " " 8— 9 " " "
22 " " " à 36 " " 8—10 " " "
73 " " Schwammbauholz à 51 Fuß lang, 10—15 Zoll im Zopf,
5 " " " à 50 " " 11—12 " " "
66 " " " à 48 " " 8—13 " " "
3 " " " à 36 " " 11—13 " " "
4 " " Sägeblöcke à 24 " " 14—18 " " "

III. Daselbst, Jagen 117, circa:

8 Stück Kiefern Bauholz à 51 Fuß lang, 10—13 Zoll im Zopf,
2 " " " à 42 " " 8—10 " " "
6 " " Schwammholz à 51 Fuß lang, 10—13 Zoll im Zopf.

Die Verkaufsbedingungen sollen im Termin näher bekannt gemacht werden, und schließen die Erlegung eines Angeldes zum vierten Theil der Kaufsumme in sich.

Das specielle Nummerverzeichniß soll vom 23. d. M. an, zur täglichen Einsicht im hiesigen Geschäftslocale bereit liegen, und werden auch dann die betreffenden Förster auf Verlangen und vorherige Meldung das Holz in den Schlägen vorzeigen. Forsthaus Zehdenick, den 7. November 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung: Der Oberförster v. Ladenberg.

Bekanntmachung.

Behufs Ausführung mehrerer baulichen Herstellungen an den auf dem Wege von Potsdam nach Drewitz, unweit des letzteren Orts befindlichen, über die Nuthe führenden beiden Brücken, muß die Passage über dieselben vom 15. bis zum 27. November d. J. gesperrt werden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß Fußgänger, Wagen und Reiter während der Dauer der Sperrung den Weg über Neuendorf einschlagen müssen.

Potsdam, den 5. November 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Es soll ehebaldigst an hiesiger Stadtschule ein neuer Lehrer mit einem Gehalte von 120 Thlrn. angestellt werden. Qualificirte und anstellungsberechtigte Bewerber wollen längstens bis zum 1. December d. J. ihre Atteste an den unterzeichneten Magistrat, unter Beifügung eines selbst geschriebenen curriculum vitae, einsenden.

Dahme, den 2. November 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mechanicus Freund beabsichtigt auf seinem, in der Kasernenstraße Nr. 4 belegenen Grundstücke, eine Dampfmaschine nebst zwei Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche durch das Vorhaben sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden. Berlin, den 2. November 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Oelschlaeger zu Mühlmühle bei Neschholz beabsichtigt, in den innern Triebwerken seiner daselbst belegenen Wassermühle, eine Veränderung dahin vorzunehmen, daß die Mahlgänge, welche bisher durch ein Rad in Bewegung gesetzt wurden, um eine schnellere Bewegung hervorzubringen, durch ein großes und ein kleines, an einer stehenden Welle befindliches Rad in Bewegung gesetzt werden sollen.

Dies Vorhaben des ꝛc. Oelschlaeger wird, in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen gegen diese Veränderung binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen sind.

Belzig, den 3. November 1847.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Schneider zu Linum und Genossen beabsichtigen in den Wustrauer Kirchen-Erbzinswiesen des Herrn Oberamtmanns Jacobs auf Gnewickow, am Linumer Rhin belegen, eine durch Windeskraft zu bewegende Wasserschöpfmühle zu erbauen, um diese Wiese, welche sie zum nochmaligen Austorfen gepachtet haben, zu entwässern.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung de 1845 Seite 41) werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Dominio, bei welchem Zeichnung und Beschreibung zur Ansicht ausliegen, anzumelden und zu begründen.

Wustrau, den 4. November 1847.

Das Dominium hierselbst.

Der Graf von Zieten.

Bekanntmachung.

Der hiesige Mühlenbesitzer Herr Karow beabsichtigt, im Keller seines Wohnhauses, nahe der Wassermühle, eine Oelmühle mit fünf Paar Stampfen und zwei Pressen so anzulegen, daß durch das Wasserrad der Mahlmühle selbige in Betrieb gesetzt wird.

Dies Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß etwanige Widersprüche gegen die beantragte Consens-Ertheilung nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Ortsbehörde anzubringen und zu begründen sind.

Daber bei Prenzlau, den 6. November 1847.

Die Orts-Polizeibehörde hierselbst.

---

d) alle mit Mehlfabrikaten beladene Kähne, welche durch Steuerbeamte geführt werden müssen,

e) alle Kähne, deren Führer am Tage nicht den Schleusenzoll entrichtet haben.

2) Die Führer solcher Kähne, welche hiernach die Strommeister und die dieselben vertretenden Gendarmen zum Nachtschleusen für geeignet erklärt haben, werden mit blechernen Marken versehen werden, und dürfen sich nur nach der Reihefolge, der auf der Marke befindlichen Nummer nach der Schleuse begeben.

3) Alle Schiffer, welche solche Schleusenmarken erhalten, müssen in der folgenden Nacht die Schleuse passiren.

4) Die Schiffer, die zum Nachtschleusen berechtigt sind, müssen sich der möglichsten Ruhe befleißigen und den Anweisungen der Beamten unweigerlich Folge leisten.

5) Die Bewegungen der Kähne, welche nach der Schleuse wollen, dürfen während der Nacht nur im Schleusenkanal und im Kupfergraben ausgeführt werden, in der Ober- und Unter-Spree müssen dagegen alle Schiffer an den Ufern liegen bleiben; ebenso darf das Vorrücken und Einrangiren der Kähne daselbst nur am Tage nach Anweisung und Anleitung der Strombeamten geschehen.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Fünf bis Zehn Thalern Strafe geahndet werden. Uebrigens bleiben alle den Verkehr auf der Spree betreffende Verordnungen, insbesondere das Publikandum vom 15. April 1841, wegen Beschädigung der Brücken, in voller Gültigkeit.

Berlin, den 5. November 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 73.

Vorschriften zur Verhütung des Zusammentreffens von Eisenbahnwagen mit dem Straßenfuhrwerke auf der Pferdebahn bei dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Berlin.

Zur Verhütung des Zusammentreffens von Eisenbahnwagen mit dem Straßenfuhrwerke auf der Pferdebahn bei dem hiesigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wird hierdurch mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen Folgendes festgesetzt:

1) Das Straßenfuhrwerk darf, bei einer Polizeistrafe bis zu Fünf Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die gedachte Pferde-Eisenbahn nur mit der Geschwindigkeit des Pferdes im Schritte überschreiten.

2) Einer gleich beschränkten Geschwindigkeit unterliegt die Bewegung von Eisenbahnwagen auf dieser Pferdebahn, und wird gegen die Uebertreter dieselbe Strafe festgesetzt werden.

3) Auf der Pferdebahn dürfen überhaupt nur dann Eisenbahnwagen bewegt werden, wenn sämmtliche Straßenübergänge derselben mit Wärtern besetzt sind.

4) Den Anordnungen dieser Wärter, soweit sich dieselben auf die Freihaltung der Passage auf der Pferdebahn, oder auf Verhütung des Zusammentreffens von Straßenfuhrwerk mit Eisenbahnwagen beziehen, haben die Wagenführer, bei Vermeidung sofortiger Verhaftung und bei einer Polizeistrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, nachzukommen.

Berlin, den 27. October 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Herrmann Herbert Friedrich von Gülich ist zum Regierungs-Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Collegio angenommen worden.

Von den Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern ist der Stadt-Physicus Dr. Steinbeck in Brandenburg als solcher bestätigt und demselben die Verwaltung der Königlichen Kreis-Physikatsgeschäfte des Stadtkreises Brandenburg übertragen worden.

Der bisherige Compagnie-Chirurgus Eduard Weißenfels zu Mahlsdorf, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, ist als ausübender Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Carl Johann Stanislaus Czilsky aus Lychen,
Carl Gottlob Floeter aus Wischütz,
Johann Christian Gottlob Ferdinand Goetz aus Berlin,
Friedrich Otto aus Winningen,
Heinrich Gustav Rahnfeldt aus Fürstenwalde,
Carl Ferdinand Roehlke aus Stargard in Pommern und
Wilhelm Ludwig Carl Schmilinsky aus Fürstenwalde

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Dr. Ferdinand Joachimsthal ist als achter ordentlicher Lehrer des Französischen Gymnasii in Berlin bestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Lutherschule zu Wittenberg, Wetzel, ist zum ersten Lehrer an dem Seminar in Berlin für Stadtschulen und zum Hauptlehrer der mit demselben verbundenen Knabenschule bestellt worden.

Bei der am 24. und 25. September 1847 in dem Neben-Seminar zu Alt-Döbern abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Volksschulamte erklärt worden:

Friedrich Bandt aus Liebenau.
Carl Heinrich Böhme aus Cottbus.
Christian Bresack aus Lauta bei Senftenberg.
Julius Bruskil aus Strabow bei Spremberg.
Traugott Kamenz aus Lichterfeld bei Finsterwalde.
Wilhelm Dietrich aus Groß-Glogau.
August Finkgräff aus Ziebingen.
Ewald Heiland aus Leitersdorf bei Crossen.
Robert Koekegey aus Treppeln bei Crossen.
Wilhelm Krebs aus Schreiberhau bei Hirschberg.
Julius Eduard Lukas aus Grünberg.
Johann Wilhelm August Lutz aus Freiwalde.
Gottlob Mabas aus Horno bei Spremberg.
Johann Gottlieb Noack aus Berge bei Forste.
Theodor Rhein aus Alt-Rüdnitz bei Zehden.
August Ferdinand Riediger aus Treppeln bei Crossen.
Friedrich Gustav Pabstlebe aus Görlitz.
Gustav Eduard Rosenfeld aus Cremmlin.
August Schulz aus Neu-Lübbenau bei Buchholz.
Johann Carl Tinzmann aus Zeltsch.
Adolph Gustav Rother aus Buchwald.
Dietrich Koenemann aus Neuendorf bei Buchholz.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 19. November. 1847.

Zur Erledigung der Zweifel, welche über den Umfang des amtlichen Wirkungskreises der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten noch obwalten, wird hierdurch, nach erfordertem Bericht der betheiligten Behörden, auf Grund des § 8 der Verordnung vom 27. Juni 1845, nachstehende Festsetzung getroffen.

I. Der amtliche Wirkungskreis der evangelischen Consistorien ist in folgenden Gesetzen:

Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817 § 2 (Gesetzsammlung von 1817 Seite 237.)

Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. December 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden Lit. B. № 1 — 7 (Gesetzsammlung von 1826 Seite 5.)

Verordnung vom 27. Juni 1845, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, §§ 1, 2 und 5 (Gesetzsammlung von 1845 Seite 440.)

bezeichnet.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge bestehen die Consistorien in der Eigenschaft als evangelische Kirchenbehörden, und ihrer Aufsicht und Leitung ist im Allgemeinen die Gesammtheit der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten anvertraut, so weit nicht durch besondere Bestimmung einzelne Gegenstände und Angelegenheiten zu dem Geschäftskreise der Regierungen gewiesen sind.

Lit. B. № 7 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825.
§ 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

Nach Anleitung dieser gesetzlichen Bestimmungen gehören insbesondere folgende einzelne Gegenstände zum Ressort der Consistorien:

1) Die Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden; die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist.
— § 2 № 1 der Instruktion vom 23. October 1817. —

2) Die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde.
— § 2 № 2 der Instruction vom 23. October 1817. —

Dahin gehört insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den

kirchlichen Religionsunterricht, über den Kirchengesang, über die Bildung liturgischer Chöre, über Gesangbücher.

3) Die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, so weit dieselbe nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehr-Anstalten selbstständig anvertraut ist; die Prüfung der Candidaten, sowohl pro facultate concionandi, als auch pro ministerio, und die Abhaltung der Colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung der Candidaten und die Disciplin über dieselben; so wie die Verwendung der Candidaten zu geistlicher Amtshülfe.

In Ansehung des Prediger-Seminars zu Wittenberg behält es bei der für dasselbe eingeführten besonderen Verfassung sein Bewenden.

— § 2 № 3 und 6 der Instruction vom 23. October 1817. —

4) Die Bestätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen.

— § 2 № 4 der Instruction vom 23. October 1817
Lit. B. № 3 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825.
§ 1 № 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Bei der Bestätigung eines vom Auslande herberufenen Candidaten oder Geistlichen bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe.

Entsteht über das Präsentationsrecht eines Patrons, oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, so hat das Consistorium die Gültigkeit der Präsentation oder der Wahl im einzelnen Besetzungsfalle nach Maaßgabe der allgemeinen Landesgesetze, der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnungen und der besonderen Verfassung der betreffenden Kirche zu prüfen und darüber zu befinden. In wieweit den Betheiligten der Rechtsweg offen bleibt, bestimmen die §§ 361 — 364 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts.

5) Die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherrn das Patronat zusteht.

— § 2 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Ueber die Person des in Aussicht genommenen Candidaten ist in jedem Falle die Aeußerung der Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle liegt, einzuholen.

— Verfügung vom 1. und 30. November 1845. —

Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besonderen, von einer landesherrlichen Behörde verwalteten Anstalt oder Stiftung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das alleinige Berufungsrecht, unter Zuziehung des General-Superintendenten in der in § 26 der Instruction für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829 vorgeschriebenen Weise. Dem Consistorium gebührt die Bestätigung der ausgestellten Vocation.

6) Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schulstelle vereinigt, so wird:
   a) wenn damit die Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichts-Anstalten dem Provinzial-Schul-Collegium, hierdurch die alleinige Besetzung der vereinigten Stelle über-

tragen, mit der Maaßgabe, daß der evangelisch-geistliche Rath der Regierung als Referent oder Correferent dabei mitwirken muß;

b) wenn das geistliche Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, so bedarf es zu der Besetzung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Consistoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszustellenden Vocation durch das Consistorium in Beziehung auf das geistliche Amt.

7) die Einleitung wegen der Wiederbesetzung erledigter Superintendentur-Stellen, und der Antrag auf Ernennung, nach vorgängiger Communication mit der Regierung.

— Lit. B. № 4 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825. Verfügung vom 1. November 1845. —

8) Die Ordination, Vereidigung und Einführung der bestätigten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt.

— Lit. B. № 2 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825. § 1 № 2 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

9) Die Aufsicht und Disciplin über sämmtliche evangelische Geistliche, sowohl in Betreff ihrer geistlichen Amtsführung, als auch in Beziehung auf Leben und Wandel.

Dem Consistorium steht hiernach allein zu:

a) der Erlaß allgemeiner Anordnungen und besonderer Anweisungen, Ermahnungen, Verweise und Strafen in Beziehung auf geistliche Amtsverrichtungen;

b) die Einleitungen von Disciplinar-Untersuchungen und die Verfügung von Amtssuspensionen wider Geistliche;

c) der Antrag auf gerichtliche Untersuchung wider einen Geistlichen, unter Autorisation des Ministers der geistlichen Angelegenheiten;

(§ 9 des Gesetzes vom 29. März 1844, Gesetzsammlung von 1841 Seite 78.)

sofern nicht das Verschulden von der Art ist, daß die Gerichte ohne Antrag von Amtswegen einzuschreiten befugt sind.

— § 2 № 7—9 der Instruction vom 23. October 1817. § 1 № 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

10) Die Urlaubs-Ertheilung an Geistliche unter den, in § 1 № 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthaltenen näheren Bestimmungen.

11) Die Ertheilung der Heiraths-Consense für Geistliche durch den Vorsitzenden des Consistoriums, zugleich mit der Controlle über den Einkauf in die Wittwen-Casse.

12) Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen und Gratificationen an hülfsbedürftige und würdige Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

Wegen Theilung und Zuweisung des, den Consistorien gebührender Antheils an diese Fonds wird, so weit dies noch nicht geschehen, besondere Verfügung ergehen. Insofern diese Fonds unter der cassenmäßigen Verwaltung der Re-

gierung stehen, werden die Consistorien, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, ermächtigt, auf Höhe des ihnen zugewiesenen Antheils, die Zahlungs-Anweisungen an die betreffende Casse unmittelbar auszufertigen. Diese Anweisungen sind unter Adresse der Regierung an diese zu befördern, und gelangen durch dieselbe, mit dem vidi des Cassenraths bei der Regierung versehen, sofern kein Bedenken obwaltet, an die Casse zur Erledigung.

Den Regierungen bleibt es vorbehalten, solche Geistliche, welche sich um das Schulwesen besonders verdient gemacht haben, den Consistorien zur Berücksichtigung zu empfehlen.

13) Der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Amtsjubiläen. Den Consistorien bleibt es vorbehalten, hierüber auch die Aeußerung der Regierung einzuholen.

14) Die Führung der Conduitenlisten über Geistliche und Superintendenten.

Den Regierungen bleibt, im Interesse der Schulaufsicht, die Einsicht der Conduitenlisten vorbehalten, und haben die Consistorien und Regierungen sich über die möglichst einfache Art und Weise der Mittheilung zu verständigen.

15) Die Festsetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritirungen und die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an den Einkünften der Stelle.

16) Die Bestimmung und Anweisung des Antheils an den Einkünften der Stelle, welche im Falle einer Amtssuspension dem seiner Functionen enthobenen Geistlichen verbleibt, und die Anordnung der erforderlichen Stellvertretung.

17) Die Festsetzung der Dauer des Sterbequartals und der Gnadenzeit; die Anordnung der Vertretung während der Vacanz und die Festsetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskosten.

Von den unter № 15 — 17 vorkommenden Festsetzungen ist die Regierung jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Bei vereinigten Geistlichen- und Schulstellen erfolgt die Festsetzung über die unter № 15 — 17 bezeichneten Gegenstände in derselben Weise, wie dies oben (№ 6) wegen der Besetzung solcher Stellen vorgeschrieben ist.

18) Die Anstellung von Hülfsgeistlichen oder die Bestätigung derselben, so wie die Festsetzung der denselben zu bewilligenden Remunerationen.

Soll der Hülfsgeistliche auch für das Schulwesen Aushülfe leisten, so ist wegen dessen Berufung in derselben Weise, wie bei der Berufung von Geistlichen (№ 5) die Aeußerung der Regierung einzuholen.

Ist zu der Remunerirung des Hülfsgeistlichen die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses aus der Kirchen-Casse, oder die Umlage einer neuen Leistung auf die Gemeinde erforderlich, oder soll eine bleibende Hülfspredigerstelle unter dauernder Abzweigung eines Theils aus dem Einkommen einer geistlichen Stelle errichtet werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Regierung.

19) Die Entscheidung von Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf die pfarramtlichen Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufgebot und Trauung, Confirmation u. s. w.

20) Die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die desfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges.

21) Die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen.

22) Die Berufung und Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, so wie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und die Disciplin über dieselben.

— § 1 № 3 und 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Ist jedoch eine weltliche Kirchenbedienung mit einem Schulamte vereinigt, so verbleibt die Berufung oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, so wie die Aufsicht und die Disciplin über den Inhaber desselben, wie bisher, den Regierungen und in höherer Instanz den Ober-Präsidenten (Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. März 1837, Gesetzsammlung von 1837 Seite 70), mit der Maaßgabe, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch-geistlichen Raths als Referent oder Correferent eintreten muß.

23) Die Bestätigung von Presbytern und kirchlichen Gemeindevertretern in denjenigen Provinzen und Gemeinden, in welchen eine Presbyterial-Ordnung oder eine ständige kirchliche Gemeindevertretung besteht und eine Bestätigung dieser Wahlen verfassungsmäßig erforderlich ist, desgleichen die Aufsicht und Disciplin über dieselben.

Die Regierungen sind jedoch befugt, in den ihrer Amtswirksamkeit überwiesenen Gegenständen die betreffenden kirchlichen Gemeindebeamten durch Verweise und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unmittelbar anzuhalten.

Die Anordnung der Wahl außerordentlicher Gemeinde-Repräsentanten (Allgemeines Landrecht Theil II Titel 11 § 159) und die Bestätigung derselben steht derjenigen Behörde zu, zu deren Ressort das Geschäft gehört, um dessen Erledigung es sich dabei handelt.

24) Die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und anderer, dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände zu andern, als den stiftungsmäßigen Zwecken, so wie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausschmückung der Kirchen mit Altarornamenten, Gemälden u. s. w.

Wegen des Gebrauchs der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. bei Feuersgefahr, behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen und den der Local-Polizeibehörde zustehenden Befugnissen sein Bewenden.

25) Die Anordnung kirchlicher Feste.

— § 2 № 11 der Instruction vom 23. October 1817. —

Sollen jedoch außer der gottesdienstlichen Feier noch andere Feierlichkeiten außerhalb der kirchlichen Gebäude stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Orts-Polizeibehörde oder der Regierung.

26) Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und andern zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, so weit eine solche üblich ist.

27) Die Ertheilung aller Arten von kirchlichen Dispensationen, so weit solche überhaupt gesetzlich zulässig und erforderlich sind.

— § 2 № 10 der Instruction vom 23. October 1817.
§ 1 № 6 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Die Ertheilung der Dispensation zum einmaligen Aufgebote bleibt dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten. (Allgemeines Landrecht Theil II Titel 1 § 153. Rescript vom 31. März 1819.)

28) Die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die Landesgesetze bestimmten Grenzen.

— § 1 № 5 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

29) Die Anordnung von Kirchen-Visitationen und die Ertheilung von Visitations-Beschreiben.

Insofern sich jedoch die Visitation auch über die dem Ressort der Regierung angehörigen Gegenstände erstreckt, sind die Visitations-Verhandlungen dieser vorzulegen, und hat die Regierung das Weitere darauf zu befinden.

— § 2 № 7 der Instruction vom 23. October 1817. —

30) Die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive.

Die Regierungen sind jedoch befugt, von der Aufbewahrung der das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute betreffenden Urkunden und Verhandlungen auch ihrerseits Kenntniß zu nehmen und desfalls geeignete Vorkehrung zu treffen.

II. Die dem amtlichen Geschäftskreise der Regierungen überwiesenen Obliegenheiten in evangelischen Kirchensachen sind in den §§ 3 — 5 der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthalten.

Es gehören dahin, so weit nicht schon in dem Vorstehenden unter I № 1—30 einzelne Befugnisse der Regierungen ausdrücklich bezeichnet worden sind, folgende Gegenstände:

1) die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küster-Bausachen.

— § 3 № 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

2) Die Aufsicht über die Kirchenbücher.

— § 3 № 2 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

3) Die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe,

— § 3 № 3 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

vorbehaltlich der den Consistorien unter I № 26 zugewiesenen kirchlichen Einsegnung derselben, wo solche üblich.

4) Die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften.

— § 3 № 4 der Vorordnung vom 27. Juni 1845. —

Dahin gehören insbesondere die Erlasse wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage. (Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Februar 1837, Gesetzsammlung von 1837 Seite 19.)

5) Die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, so wie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute.

— § 3 № 5 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

In Beziehung auf diese Vermögensaufsicht gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Zu den hier genannten kirchlichen Stiftungen und Instituten gehören auch die Dotationen der Pfarr- und Küsterstellen, die Synodal-Wittwen- und Waisen-Cassen und die in einigen Regierungsbezirken befindlichen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalten für Geistliche.

Mit der Aufsicht über die Synodal-Wittwen- und Waisen-Cassen verbleibt den Regierungen zugleich die Fürsorge für die Hinterbliebenen von geistlichen und Kirchenbeamten.

b) Die Aufsicht der Regierungen umfaßt das gesammte Etats-, Rechnungs- und Cassenwesen der gedachten Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, so weit nicht nach der besonderen Verfassung derselben andere Personen, Corporationen oder Behörden bei deren Verwaltung betheiligt sind, in demselben Umfange, wie solches im § 18 Lit. G. der Dienst-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 vorgeschrieben ist.

c) Der Regierung gebührt ferner die Autorisation zu Prozessen für diese Vermögens-Verwaltungen,

— Allgemeines Landrecht Theil II Titel 11 §§ 652—661. —

die Genehmigung von Vergleichen,

— Allgemeines Landrecht Theil II Titel 11 §§ 662—663. —

von Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken,

— Daselbst §§ 668—675. —

bei Vertheilung von Kirchensitzen,

— Daselbst §§ 676—685. —

ferner die Genehmigung, oder die Einholung der Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehnen.

— Daselbst §§ 629—646. —

zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken,

— Daselbst §§ 194, 219—227, 647—649. —

zur Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen,

— Gesetz vom 13. Mai 1833, Gesetzsammlung von 1833 Seite 49. —

die Wahrnehmung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen,

— Allgemeines Landrecht Theil II Titel 11 §§ 18, 174, 228 u. f., §§ 774 u. f. —

endlich die executivische Beitreibung beständiger Kirchen- und Pfarr-Abgaben.

— Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. Juni 1836, Gesetzsammlung Seite 198. —

Die Genehmigung zur Vermiethung der Wohngebäude eines Pfarrers

— Allgemeines Landrecht Theil II Titel 11 § 782. —

darf jedoch nur dann ertheilt werden, wenn das Consistorium zuvor erklärt hat, daß im pfarramtlichen Interesse kein Bedenken dagegen obwaltet.

d) Die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderer kirchlichen Gebäude, auch in dem Falle, wenn es der Regulirung eines Interimistikums nicht bedarf, so wie die Fürsorge für deren Versicherung gegen Feuersgefahr.

e) Die Auseinandersetzung zwischen dem neuanziehenden Pfarrer und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle.

f) Die Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung von Kirchen-Collecten und die Vereinnahmung und Aufsammlung der Erträge. Die Bewilligung derselben bleibt dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten.

— Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 § 11 № 4 Lit. c. Gesetzsammlung von 1826 Seite 4. —

In allen vorstehend unter № 1—5 aufgeführten Angelegenheiten haben jedoch die Regierungen, wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder über Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, imgleichen wenn es sich um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt, sich mit den Consistorien in näheres Einvernehmen zu setzen.

— § 2 der Verordnung vom 27. Juni 1845 am Schlusse. —

Veränderungen in der stiftungsmäßigen Bestimmung des zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens können nur unter Königlicher Genehmigung erfolgen, und ist deshalb jedesmal an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu berichten.

— Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. October 1810. Abschnitt: das Ministerium des Innern, Lit. C. zweiter Absatz № 1. Gesetzsammlung von 1810 Seite 14. —

6) Die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, so wie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinar-Befugnisse.

— § 3 № 6 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

7) Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (№ 1—6), so wie in Beziehung auf das Schulwesen die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

— § 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

III. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Consistorien und Regierungen gehören:

1) die Veränderung bestehender, so wie die Einführung neuer Stolgebührentaxen, und

2) die Veränderung bestehender, so wie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden.

— Lit. B. № 5 und 6 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825. § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Zur Beförderung gegenseitiger Unterstützung wird außerdem festgesetzt, daß diejenige Behörde, welche in einer der vorgenannten Angelegenheiten zuerst zu der Aufnahme bestimmter Einleitungen schreitet, der andern gleichzeitig eine Mittheilung davon zu machen hat.

IV. Wegen der Genehmigung und Beaufsichtigung kirchlicher Vereine behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Dieselben sind daher, so weit sie nicht nach Inhalt ihrer genehmigten Statuten oder sonst durch besondere Festsetzungen unmittelbar unter die Aufsicht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten oder des Ober-Präsidenten gestellt sind, in demselben Maaße, wie alle andern Vereine, der Aufsicht der Ortsbehörden und der Regierungen unterworfen.

In wiefern einzelne derselben in ein näheres Verhältniß zu den Consistorien treten, bleibt in jedem einzelnen Falle der besonderen Festsetzung vorbehalten.

Desgleichen bleibt über neu sich bildende Religions-Gesellschaften die Regierung die nächste zuständige Aufsichtsbehörde.

— § 17 № 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817. —

V. Die unter № I — IV enthaltenen Ressortbestimmungen haben zunächst nur die wechselseitige Abgrenzung des amtlichen Geschäftskreises der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten zum Gegenstande. In der Abstufung der Befugnisse anderer Behörden und Berechtigten in Beziehung auf diese Gegenstände, insbesondere der Ministerien, der Ober-Präsidenten und Consistorial-Präsidenten, der General-Superintendenten und Superintendenten, der Synoden, Presbyterien, Patronen und Gemeinden wird dadurch nichts geändert.

VI. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs wird den Consistorien und Regierungen in denjenigen Angelegenheiten, in welchen eine gegenseitige Mittheilung stattfindet, eine möglichst einfache und beschleunigte Art der Communication zur Pflicht gemacht, wozu in den meisten Fällen die Form von brevi manu bewirkten Mittheilungen und Originalersuchen anwendbar sein wird.

No Notice to Quit necessary to determine Term where it is fixed by Agreement.

Doe d. Rigg, Plaintiff, v. Bell, Defendant.—Ejectment for a House in Whitechapel. Plaintiff claimed under a Lease for Seven Years, dated 25th March, 1795, at the Rent of 20*l.* per Annum, payable Quarterly. Defendant held over after the Expiration of the Term, and Plaintiff gave him Notice to quit at Michaelmas, 1802. Defendant refused to quit, and Plaintiff brought Ejectment.

Mr. Garrow, for Plaintiff. Mr. Erskine, for Defendant.

Mr. Garrow stated the Case to the Jury, and called

Mr. Rigg. Examined by Mr. Garrow.

Produces the Lease, which is read.

Cross-examined by Mr. Erskine.

„Herrschaftliche Medicinal-Polizeisachen" der Direction gedachter Königlicher Anstalt sofort einzusenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. November 1847.

№ 222. Die Verlegung des Stabes der zweiten Compagnie des Landwehr-Bataillons (Wriezen) 35sten Infanterie-Regiments von Bernau nach dem Wedding bei Berlin. I. 773. Nov.

Zufolge eines Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 8. November d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern der Stab der zweiten Compagnie des Landwehr-Bataillons (Wriezen) 35sten Infanterie-Regiments von Bernau nach dem Wedding bei Berlin verlegt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. November 1847.

№ 223. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 1831. Nov.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im dritten Quartale d. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstigen Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 74. Polizeiliche Concession für Personen, welche auf Wochen- oder Jahrmärkten ihre Dienste als Träger anbieten wollen.

Auf den hiesigen Wochen- und Jahrmärkten haben sich bisher willkührlich Personen eingefunden, um ihre Dienste als Träger zur Fortschaffung des Markteinkaufs anzubieten. Da die Annahme völlig unbekannter Personen zu solchen Zwecken keine Sicherheit gewährt, überdies auch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 49 das Anbieten von Diensten auf öffentlichen Straßen und Plätzen von besonderer polizeilicher Genehmigung abhängig macht, so wird hierdurch Folgendes verordnet.

§ 1.

Personen, welche auf Wochen- oder Jahrmärkten ihre Dienste als Träger anbieten wollen, bedürfen einer besondern polizeilichen Concession und haben ihr des-

fallsiges Gesuch, der bestehenden Einrichtung gemäß, bei dem Königlichen Gewerbe-Steueramte abzugeben.

§ 2.

Diese Concession wird nur großjährigen unbescholtenen Personen, Ehefrauen insofern der Ehemann einwilligt, und zwar in der Form gestempelter Legitimations-Karten, mit fortlaufender Nummer und dem Namen und Signalement des Inhabers, ertheilt.

§ 3.

Der Inhaber ist verpflichtet, das zum Markte mitzubringende Tragegeräth mit der Nummer seiner Legitimations-Karte, an einer sichtbaren äußern Stelle, mit schwarzer Farbe deutlich zu bezeichnen, und muß diese Nummer stets leserlich erhalten.

§ 4.

Jeder Träger muß sich bei seinem Einfinden auf dem Marktplatze, unter Vorzeigung der Legitimations-Karte, bei dem aufsichtführenden Polizeibeamten melden und die ihm von diesem etwa angewiesene Stelle einnehmen.

§ 5.

Der Träger muß sich auf dem Markte ruhig und anständig verhalten, das Publikum nicht durch aufdringliche Anbietung seiner Dienste behelligen und sich nirgend dem Verkehr und der Passage hinderlich zeigen.

§ 6.

Das Trägerlohn bleibt der freien Einigung überlassen, muß aber jedesmal vor Antritt des Transports bestimmt verabredet sein, welcher früher nicht unternommen werden darf.

§ 7.

Nach Empfang der Marktwaare muß der Träger seine Legitimations-Karte unaufgefordert dem Inhaber des Transports einhändigen, von dem er dieselbe erst nach der Ablieferung zurückerhält.

§ 8.

Wiederholte gegründete Beschwerden über das Verhalten eines Trägers haben die Concessions-Entziehung durch Abnahme der Legitimations-Karte zur Folge. Außerdem werden Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung, nach Maaßgabe der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 177, mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet.

§ 9.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1848 in Kraft, von wo ab Niemand ohne die gedachte Concession seine Dienste als Träger auf den Wochen- oder Jahrmärkten anbieten darf.

Berlin, den 5. November 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Forst-Candidat Richard Hugo Friedrich Ludwig von Kalitsch ist zum Regierungs- und Forst-Referendarius ernannt und in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem Wegebaumeister Wigand zu Werneuchen ist der Charakter als „Königlicher Bau-Inspector" verliehen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Maximilian August Hugo Hochauf zu Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Operateur Dr. Theodor Ludwig Hahndorff, der Pensionair-Arzt und practische Arzt und Operateur Dr. Friedrich Bernhard Theodor Wagner, und die Oberärzte, practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Carl August Ludwig Schultze und Dr. Philipp Wilhelm Gabriel zu Berlin sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Escadron-Chirurgus Friedrich August Timpe zu Berlin ist als Wundarzt erster Classe, und der Candidat der Chirurgie und Compagnie-Chirurgus Alfred Gotthold Theodor Wandersleben zu Berlin ist als Wundarzt zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro October 1847.

Räthe.

Dem Justiz-Commissarius und Notarius Sello ist der Charakter als „Justizrath" Allerhöchst beigelegt worden.

Assessoren.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius August Michael Mager ist zum Kammergerichts-Assessor befördert.

Der bisher bei dem Landgerichte zu Trier beschäftigt gewesene Kammergerichts-Assessor Carl Rudolph Pohlandt ist an das Kammergericht zurückversetzt, der Oberlandesgerichts-Assessor Richard Oehr ist in gleichem Verhältniß an das Kammergericht versetzt.

Referendarien.

Die Kammergerichts-Auscultatoren:

Carl Ulrich Ludwig Franz von Winterfeldt,
Horst Rynow Gretsel,
Carl Friedrich Philipp Jacob Clemens Spener,
Emil Friedrich Herrmann Dannenberg,
Oreas Ludwig Senlinius Wenzel,
Carl Georg Adolph Meß,
Friedrich Gottlob Eckold von Eckoldstein

sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt, und die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien:

Gustav Adolph Seligo,
Wenzel Eugen Leonhard Stern,
Friedrich Wilhelm Meyer

sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt.

Die Kammergerichts-Referendarien:

Ferdinand Julius Türke und
Friedrich Wilhelm Vogler

sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kammergerichts-Referendar Eugen von Hellen in Berlin zum Kammergerichts-Assessor,

der Kammergerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Ludwig Ferdinand Graf von Schlippenbach in Berlin zum Kammergerichts-Assessor,

der Kammergerichts-Referendar Wilhelm Ludwig Friedrich Wilhelm Graf von Schwerin in Berlin zum Kammergerichts-Assessor,

der Kammergerichts-Referendar Ernst Friedrich Wilhelm Hermann Graf von Schwerin in Berlin zum Kammergerichts-Assessor,

der Kammergerichts-Referendar Dr. phil. Ernst Friedrich Wilhelm Hermann Graf von Schwerin in Berlin zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Lehrer und Cantor Johann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Neuhaus bei Zossen den Titel und Rang eines Kammergerichts-Boten zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Ober-Bürgermeister Herrn Hasselbach,
Dem Stadtrath Herrn Schmidt,
Dem Stadtrath Herrn Hirschfeld,
Dem Stadtrath Herrn Reichhelm,
Dem Stadtrath Herrn Kaufmann,
Dem Stadtrath Herrn Wilhelmi,
Dem Stadtrath Herrn Schultze,
Dem Stadtrath Herrn Hellwig,

Alle zu Stettin, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse

Der Kammergerichts-Referendar Heinrich Gustav Schwartzkopff in Berlin zum Kammergerichts-Assessor,

der Kammergerichts-Referendar Dr. phil. Ernst Friedrich Wilhelm Hermann Graf von Schwerin in Berlin zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Der Kammergerichts-Referendar Ernst Georg zu Putlitz ist zum Justizrath ernannt worden.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Die Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse an den Königlichen Bergrath und ersten Bergwerksdirektor der Saarbrücker Steinkohlen-Bergwerke Serlo zu genehmigen.

Der bisherige Lehrer Heinrich Karl Wilhelm Bolze in der Neuen-Bergstraße in der Königs-Vorstadt zu Berlin zum Cantor zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem bei der Direktorial-Sub-Commission in Berlin beschäftigten Sekretair Lehmann den Titel und Rang eines Rechnungs-Raths beizulegen.

Vermischte Nachrichten.

Der Königs Majestät haben den Landschaftlichen Direktoren zu Cöslin für das, durch die Feuersbrunst vom 14ten Juli d. J. zerstörte, im Baronat-Dorfe zu Carz zu errichtende Gebäude, zu Beförderung des Baues, eine Beihülfe von

Einhundert Thalern Courant

Allergnädigst zu bewilligen geruht.

(Berl. und Cösliner Zeitung.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 26. November. **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. November 1847.

№ 224. Stempelfreiheit der Quittungen Studirender ꝛc. über gezahlte Stipendien und Prämien. II. J. 3943.

Nach einem uns zugegangenen Reſcripte des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. v. M. hat das Königliche Finanz-Miniſterium die Stempelfreiheit der Quittungen ſowohl über die aus öffentlichen Mitteln gezahlten Stipendien an Studirende, als auch über die, den Mitgliedern der akademiſchen Seminarien gewährten Prämien anerkannt.

Dies wird den betreffenden Herren Geiſtlichen und Behörden zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 22. November 1847.

№ 225. Einführung eines neuen Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativs in Charlottenburg. IV. 691. Nov.

Das für die Stadt Charlottenburg unterm 16. October d. J. erlaſſene neue Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativ kommt nicht, wie in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. v. M., Stück 45 № 211, beſtimmt worden, zum 1. December d. J., ſondern erſt zum 1. Januar k. J. zur Ausführung.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 20. November 1847.

№ 226. Empfehlung des Werks: „Der Erſte Vereinigte Landtag in Berlin 1847.“ I. 275. Nov.

Das vor Kurzem in vier Bänden erſchienene Werk:

Der Erſte Vereinigte Landtag in Berlin 1847. Herausgegeben unter Aufſicht des Vorſtehers des Central-Büreaus im Miniſterium des Innern und des Büreaus des Vereinigten Landtags, Königlichen Kanzlei-Raths E. Bleich. Berlin, Verlag von C. Reimarus.

kann, wenn nicht als eine amtliche, doch als eine möglichſt zuverläſſige und dabei vollſtändige Ausgabe der Verhandlungen des Erſten Vereinigten Landtags betrachtet werden, und verdient bei ſeiner, für amtliche Zwecke unzweifelhaft practiſchen Brauchbarkeit den Behörden zur Anſchaffung empfohlen zu werden.

Auf Veranlaſſung des Königlichen Hohen Miniſterii des Innern machen wir deshalb die Behörden des diesſeitigen Regierungsbezirks auf dies Werk aufmerkſam, und empfehlen es beſonders den Magiſträten zur Anſchaffung für die ſtädtiſchen Bibliotheken. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 227. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise. I. 1541. Nov.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1847, Behufs der Berechnung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro Scheffel Roggen. Rthl. Sgr. Pf.	Scheffel Gerste. Rthl. Sgr. Pf.	Scheffel Hafer. Rthl. Sgr. Pf.	Centner Heu. Rthl. Sgr. Pf.	Schock Stroh. Rthl. Sgr. Pf.
1	Nieder-Barnim	Berlin	2 3 10	1 24 7	1 8 10	1 5 —	8 20 8
2	Ober-Barnim	Wriezen	1 28 4	1 21 —	1 3 6	— — —	— — —
3	Teltow	Berlin	2 3 10	1 24 7	1 8 10	1 5 —	8 20 8
4	Beeskow-Storkow	Beeskow	1 26 6	1 22 10	1 — 11	— — —	6 3 3
5	Zauch-Belzig	Treuenbrietzen	1 26 3	1 17 10	1 4 10	— — —	— — —
6	Jüterbogk-Luckenw.	Jüterbogk	1 26 3	1 17 8	1 5 10	— — —	8 — —
7	Ost-Havelland	Spandau	2 — 4	1 21 2	1 6 2	— — —	— — —
8	West-Havelland	Brandenburg	1 29 —	1 21 7	1 4 11	1 — —	6 17 6
9	Ruppin	Neu-Ruppin	1 28 6	1 16 7	1 3 —	1 4 —	7 15 —
10	Ost-Prignitz	Wittstock	1 21 11	1 16 7	1 2 9	— 29 1	7 26 3
11	West-Prignitz	Perleberg	1 22 1	1 16 1	1 11 11	1 14 4	9 3 —
12	Prenzlau	Prenzlau	1 25 8	1 15 6	1 3 10	— — —	— — —
13	Templin	Templin	1 28 9	1 15 —	1 12 6	— 17 6	4 22 6
14	Angermünde	Schwedt	1 29 —	1 17 6	1 3 9	— — —	— — —
15	Stadt Potsdam	Potsdam	1 28 11	1 20 9	1 8 2	1 1 11	7 11 11
		Summa	28 29 2	24 19 3	17 29 9	8 16 10	74 20 9
		Der Durchschnitt beträgt	1 27 11	1 19 3	1 6 —	1 2 1	7 14 1

Potsdam, den 23. November 1847.

Nach der vorstehenden Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen ..... 1 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.
" " " Gerste ..... 1 " 19 " 3 "
" " " Hafer ..... 1 " 6 " — "

für den Centner Heu ..... 1 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.,
= das Schock Stroh ..... 7 = 14 = 1 =

wonach die Vergütung für die, an durchmarschirte Truppen gelieferte Fourage nach dem Edicte vom 30. October 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1848 zu berechnen ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1847 in den nachstehend näher bezeichneten Städten, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

№ 228. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. 1. 1341. Nov.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro														
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	3	3	1	2	3	10	1	24	7	1	8	10	2	15	7
2	Beeskow	3	3	1	1	26	6	1	22	10	1	—	11	2	12	10
3	Brandenburg	2	25	3	1	29	—	1	21	7	1	4	11	2	17	9
4	Dahme	2	26	11	1	26	8	1	20	—	1	7	—	2	28	9
5	Havelberg	2	24	8	1	23	6	1	16	11	1	2	6	2	9	7
6	Jüterbogk	2	24	2	1	26	3	1	17	8	1	5	10	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde ..	3	1	5	2	1	5	1	25	—	1	5	—	2	15	—
8	Potsdam	3	—	7	1	28	11	1	20	9	1	8	2	2	21	3
9	Neu-Ruppin	2	27	11	1	28	6	1	16	7	1	3	—	2	15	2
10	Prenzlau	2	23	1	1	25	8	1	15	6	1	3	10	2	2	3
11	Spandau	2	29	7	2	—	4	1	21	2	1	6	2	2	15	—
12	Wittstock	2	22	3	1	21	11	1	16	7	1	2	9	2	12	5

* * *

Potsdam, den 23. November 1847.

Vorstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1847, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 229. Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde. 1. 1541. Nov.

Uebersicht der, nach der Bestimmung der Gemeinheitstheilungs-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens in den Getreide-Markt-

Der Martini-Marktpreis des Roggens in nachbenannten

Laufende Nummer.	In den Jahren 1834 bis incl. 1847, und zwar:	im Nieder-Barnimschen Kreise zu Berlin.			im Ober-Barnimschen Kreise zu Wriezen.			im Teltowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk.			im Ost-Havelländischen Kreise zu Potsdam.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	1834	1	12	9	1	8	6	1	12	9	1	12	4	1	10	—	1	12	4
2	1835	1	5	7	1	1	11	1	5	7	1	4	6	—	29	5	1	4	6
3	1836	1	6	—	1	1	3	1	6	—	1	5	—	—	28	8	1	5	—
4	1837	1	7	5	1	1	4	1	7	5	1	5	8	1	3	6	1	5	8
5	1838	1	21	10	1	19	10	1	21	10	1	25	2	1	26	2	1	25	2
6	1839	1	19	11	1	13	9	1	19	11	1	19	—	1	19	11	1	19	—
7	1840	1	15	7	1	10	8	1	15	7	1	14	9	1	6	7	1	14	9
8	1841	1	18	3	1	13	5	1	18	3	1	17	7	1	9	—	1	17	7
9	1842	1	22	—	1	15	11	1	22	—	1	18	7	1	16	6	1	18	7
10	1843	1	14	7	1	11	8	1	14	7	1	15	4	1	11	5	1	15	4
11	1844	1	5	7	1	4	5	1	5	7	1	5	9	1	3	7	1	5	9
12	1845	1	29	7	1	28	2	1	29	7	2	—	8	1	23	4	2	—	8
13	1846	2	19	1	2	13	7	2	19	1	2	19	6	2	17	3	2	19	6
14	1847	2	3	10	1	28	4	2	3	10	1	28	11	1	26	3	1	28	11
	Summa	22	22	—	20	22	9	22	22	—	22	12	9	20	21	7	22	12	9
	Davon die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre mit zusammen	7	4	1	6	14	6	7	4	1	6	29	8	6	11	7	6	29	8
	Es bleiben mithin für zehn Jahre	15	17	11	14	8	3	15	17	11	15	13	1	14	10	—	15	13	1
	Der Durchschnitt beträgt	1	16	10	1	12	10	1	16	10	1	16	4	1	13	—	1	16	4

Ordnung vom 7. Juni 1821 §§ 73 und 74 ausgemittelten Martinistädten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1847.

Städten war in den letzten 14 Jahren folgender, nemlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	15	4	1	12	—	1	5	8	1	6	11	1	12	1	1	8	9	1	14	1	1	2	6
1	—	4	1	—	6	—	28	2	1	—	—	1	5	7	1	8	9	1	1	11	—	27	2
1	2	8	1	2	6	1	2	5	1	2	7	1	5	3	1	3	9	1	2	8	—	27	8
1	2	—	1	1	6	1	1	6	1	1	7	1	4	5	1	2	6	1	3	1	1	—	7
1	23	7	1	15	1	1	8	2	1	16	5	1	15	3	1	17	6	1	15	8	1	19	2
1	15	—	1	11	1	1	10	8	1	10	4	1	11	—	1	15	—	1	11	2	1	16	9
1	11	9	1	8	10	1	8	11	1	9	2	1	12	7	1	12	6	1	13	8	1	8	—
1	15	1	1	15	—	1	17	4	1	16	6	1	17	9	1	17	6	1	19	9	1	10	—
1	22	—	1	18	10	1	21	7	1	21	4	1	20	6	1	22	6	1	15	6	1	13	5
1	13	1	1	14	1	1	10	6	1	9	1	1	16	6	1	15	6	1	13	9	1	7	9
1	2	11	1	1	1	1	1	4	1	—	4	1	2	1	1	5	9	1	3	7	1	3	1
1	25	8	1	27	2	1	23	9	1	22	10	1	25	4	1	20	—	1	29	1	1	22	9
2	17	—	2	15	3	2	17	10	2	15	8	2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	29	—	1	28	6	1	21	11	1	22	1	1	25	8	1	28	9	1	29	—	1	26	6
21	15	5	20	21	5	19	29	9	20	4	10	21	7	—	21	13	9	21	8	4	19	20	3
6	18	4	6	15	4	6	11	1	6	8	10	6	15	2	6	20	—	6	19	1	6	6	3
14	27	1	14	6	1	13	18	8	13	26	—	14	21	10	14	23	9	14	19	3	13	14	—
1	14	9	1	12	7	1	10	10	1	11	7	1	14	2	1	14	5	1	13	11	1	10	5

Potsdam, den 23. November 1847.

Nach der, auf den beiden vorstehenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1847 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	16	Sgr.	10	Pf.
"	Ober-Barnim	"	Wriezen	1	"	12	"	10	"
"	Teltow	"	Berlin	1	"	16	"	10	"
"	Zauch-Belzig	"	Potsdam	1	"	16	"	4	"
"	Jüterbogk-Luckenwalde	"	Jüterbogk	1	"	13	"	—	"
"	Ost-Havelland	"	Potsdam	1	"	16	"	4	"
"	West-Havelland	"	Brandenburg	1	"	14	"	9	"
"	Ruppin	"	Neu-Ruppin.....	1	"	12	"	7	"
"	Ost-Priegnitz	"	Wittstock	1	"	10	"	10	"
"	West-Priegnitz	"	Perleberg	1	"	11	"	7	"
"	Prenzlau	"	Prenzlau	1	"	14	"	2	"
"	Templin	"	Templin	1	"	14	"	5	"
"	Angermünde	"	Schwedt	1	"	13	"	11	"
"	Beeskow-Storkow ..	"	Beeskow	1	"	10	"	5	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 230. Falsche Cassen-Anweisungen. P. S. 1086.

Es ist neuerlich abermals einer Privatperson gelungen, in Leipzig den wissentlichen Verbreiter und vielleicht auch Verfertiger falscher Preußischer Cassen-Anweisungen zu entdecken, und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben derselben dafür die in unserer Bekanntmachung vom 4. März v. J. zugesicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Cassen-Anweisungen der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles, eine Belohnung von

„Dreihundert bis Fünfhundert Thalern"

gewähren, und diese, nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Cassen-Anweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden, und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Berlin, den 5. November 1847.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Potsdam, den 17. November 1847.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. November 1847.

№ 231. Die getrennten Lutheraner betreffend. I. 711. Nov.

Auf Grund der, von den Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz ergangenen Festsetzungen über die Ausführung der General-Concession vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 516) für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, wird hierdurch für den diesseitigen Regierungsbezirk bekannt gemacht.

1. Der kirchliche Verband der getrennten Lutheraner zu Berlin, mit welchem die nachbenannten Zweigvereine aus dem Potsdamschen Regierungsbezirke in Verbindung stehen, ist als Kirchengemeinde mit den Rechten einer moralischen Person anerkannt.

2. Kirchliche Zweigverbände bestehen im diesseitigen Regierungsbezirke zu Potsdam, zu Angermünde, zu Brüssow und zu Wusterhausen an der Dosse, ferner in den zum Frankfurter Regierungsbezirke gehörenden Ortschaften Kiehnwerder und Alt-Rüdnitz mit Theilnehmern aus dem diesseitigen Oberbarnimschen und Angermündeschen Kreise; diese Zweigverbände sind sämmtlich zu dem seelsorgerischen Bezirke der Geistlichen in Berlin gehörig.

3. Die zu der Berliner Gemeinde oder einem der genannten kirchlichen Zweigverbände gehörenden getrennten Lutheraner genießen die in № 10 der General-Concession zugesicherte Befreiung von Parochial-Abgaben und Leistungen.

4. Als Geistlicher der getrennten Lutheraner hat Friedrich Lasius zu Berlin bisher auch bei den obenbezeichneten Zweigverbänden in Function gestanden. Gegenwärtig fungiren bei der anerkannten Gemeinde zu Berlin und in dem ihnen angewiesenen seelsorgerischen Bezirke der Zweigverbände die Geistlichen: Friedrich Lasius und Carl Julius Schneider.

Bei vorgenannten Geistlichen sind die in № 4 der General-Concession erforderten Bedingungen nachgewiesen. Die von ihnen vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben daher vom Tage der vorgenommenen Handlung ab, Gültigkeit, und die von ihnen geführten Geburts-, Heirathe- und Sterbe-Register, nebst den daraus ertheilten Auszügen, öffentlichen Glauben.

Wir machen übrigens auf die, in eben dieser Angelegenheit erlassene Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 23. September d. J. (Amtsblatt Seite 322) aufmerksam.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berlin, den 15. Dezember 1847.

Ges.-Sammlung 1847. S. 405. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Dezember 1847., betreffend die Ausführung der Bestimmungen wegen Verleihung von Rittergütern und Landgütern an Bürgerliche.

Auf Ihren mir unterm 5. d. M. erstatteten Bericht will Ich Ihnen hierdurch in Abänderung der Mir durch Meine Kabinetsordre vom 6. Februar 1840. (Gesetz-Sammlung für 1840. S. 41.) ertheilten Ermächtigung, Bürgerlichen den Besitz adliger Güter zu gestatten, Folgendes eröffnen:

Ich will, daß Bürgerliche, welche adlige Güter käuflich erwerben, dieselben nicht eher besitzen sollen, bis Ich ihnen auf ihre Bitte, nach vorgängiger Prüfung ihrer Verhältnisse, die Erlaubniß dazu ertheilt habe.

Diese Erlaubniß soll Ich nur solchen Bürgerlichen ertheilen, welche sich durch ihre Geburt, Erziehung, Lebensart und Vermögens-Umstände dazu eignen, und welche Mir, nach Meinem Ermessen, Gewähr dafür leisten, daß sie die Rechte und Pflichten, welche mit dem Besitze adliger Güter verbunden sind, gewissenhaft erfüllen werden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 3. December. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 40ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2900. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft von 3,674,500 Thlrn. Vom 8. October 1847.

№ 2901. Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. October 1847, betreffend die dem Actienverein zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2902. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau. Vom 31. October 1847.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2903. Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. October 1847, betreffend die für den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Neu-Tüshaus nach Näsfeld bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2904. Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1. November 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 233. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1847 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	5	2	8	6	9	2	6	3	2	1	7½	6	4	1	10	4	4	—	11	3	2	3	2
2	7	5	2	9	6	10	2	6	3	2	1	7½	6	2⅓	2	½	4	6	1	—	3	2	3	4
3	7	5	2	9	6	11	2	4	3	1½	1	7½	6	3⅓	1	9	4	8	1	—	3	5	3	5
4	7	8	—	8	6	11	2	2	3	1	1	7	6	3½	2	—	4	8½	1	1½	3	8	3	6
5	7	11	—	3	6	11	1	9	3	⅓	1	6	6	4½	2	2	4	11	1	½	4	9	3	7
6	8	2	—	2	6	11	1	8	2	11	1	5	6	3	2	5	4	11⅓	1	2	5	6	3	8
7	8	—	3	—	6	11	2	5	2	10½	1	4	6	2½	2	4⅓	5	½	1	4	6	1	3	8
8	8	—	3	1	6	11	2	6⅓	2	11	1	4	6	2	2	4½	5	1	1	5	6	8	3	10
9	7	10	3	1	6	11	2	6	2	11	1	4	6	—	2	3⅓	5	1	1	5	7	2	3	11
10	7	10	3	1	7	—	2	4	2	10	1	4	6	1⅓	2	1½	5	—	1	7	7	3	3	11
11	7	10	3	1	7	1	2	8	2	11½	1	4	6	2	2	1½	4	11	1	8	7	1	3	11
12	7	8	3	1	7	—	2	8	2	11½	1	4½	6	2	2	1	4	11	1	8	6	10	3	10
13	7	9	3	2	7	—	2	8	2	11½	1	4½	6	2	2	1	4	11	1	7½	6	9	3	10
14	7	9	3	1	6	11	2	7	3	—	1	5	6	2	2	1½	4	11	1	8	6	8	3	10
15	7	9	3	1	6	11	2	8	3	—	1	5½	6	2½	2	2	4	11	1	8	6	7	3	10
16	7	9	3	1	6	11	2	7	3	—	1	6	6	2½	2	1⅓	4	11	1	8	6	6	3	10
17	7	9	3	1	7	—	2	4	3	½	1	6	6	3	2	1½	5	—	1	7	6	6	3	10
18	7	9	3	1	7	—	2	8	3	1	1	6⅓	6	3	2	1½	4	11½	1	7½	6	2	3	10
19	7	9	3	1	6	11	2	8	3	1	1	6½	6	2½	2	3	4	11⅓	1	7⅓	5	11	3	10
20	7	9	3	1	6	11	2	8½	3	2	1	7	6	2	2	3	4	11½	1	7½	5	10	3	10
21	7	8	3	2	6	11	2	8½	3	2	1	7	6	2½	2	3½	5	—	1	7	5	8	3	10
22	7	8	3	2	6	11	2	8	3	2	1	7½	6	1½	2	3⅓	5	1	1	7	5	5	3	10
23	7	9	3	3	6	11	2	8½	3	2½	1	7½	6	2	2	3	5	3⅓	1	6	5	1	3	10
24	7	8	3	2	6	11	2	6	3	2½	1	8	5	11	2	—	5	3	1	9	4	10	3	10
25	7	9	3	2	6	11½	2	8	3	2½	1	8	6	5½	2	5½	5	1	1	8	4	8	3	10
26	7	8	3	2	7	—	2	7	3	2	1	8⅓	6	2⅓	2	6	5	—	1	8	4	6	3	10
27	7	8	3	2	7	—	2	7	3	2	1	8½	6	3½	2	5½	5	—	1	8	4	4	3	10
28	7	8	3	1	7	—	2	7	3	2	1	8½	6	3	2	5½	5	1	1	8	4	2	3	11
29	7	9	3	—	7	—	2	7	3	2	1	8	6	3	2	6	5	1	1	8	4	1	4	—
30	7	9	3	2	7	—	2	6	3	2	1	8	6	1½	2	6	5	3	1	8	4	—	4	—
31	7	10	3	—	7	—	2	2	3	2½	1	8	6	2½	2	5½	5	3	1	10	3	11	4	½

Potsdam, den 25. November 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. November 1847.

№ 234. Kirchen-Collecte zum Besten des evangelisch-deutschen Wohlthätigkeits-Vereins in Constantinopel. II. D. 761. Nov.

Nach einem Erlasse der Herren Geheimen Staats-Minister Eichhorn und von Bodelschwingh Excellenzien vom 2. d. M. haben des Königs Majestät zum Besten des evangelisch-deutschen Wohlthätigkeits-Vereins in Constantinopel eine Haus-Collecte in Berlin und eine Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruht.

Wir fordern daher mit Bezug auf die Seite 172 und 173 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die Herren Superintendenten und Prediger des Regierungsbezirks auf, diese Kirchen-Collecte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Die durch die Pensionirung des Amtsraths Eyber erledigte Rentmeisterstelle beim Domainen-Rentamte Mühlenhof zu Berlin und die damit vereinigte Forst-Cassen-Rendantur ist dem Domainen-Rath Pfeiffer, und die durch diesen bis dahin verwaltete Rentmeisterstelle beim Domainen-Rent-Amte Oranienburg, so wie die damit verbundene Forst-Cassen-Rendantur dem bisherigen Königlichen Actuarius beim Rentamte Mühlenhof, jetzigen Domainen-Rentmeister Rohr, und endlich die von diesem bis dahin verwaltete Actuarienstelle dem bisherigen Civil-Supernumerarius, jetzigen Actuarius Groß übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Bahr erledigte Försterstelle zu Woltersdorf, im Forstreviere Mühlenbeck, ist dem frühern versorgungsberechtigten Jäger Rosenberg vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Die neue Försterstelle für den zum Forstreviere Liepe gehörigen Schutzbezirk Breitelege ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger, jetzigen Förster Adam Wehr, übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Alexander Hugo Berthold zu Berlin ist als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Friedrich Wilhelm Riehl ist als Lehrer an der sechsten Communal-Armenschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie August Moritz Otto Hesekiel, aus Altenburg, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die nur aus acht Bauern und zwei Büdnern bestehende Gemeinde Hoherlehme, Amts Königs-Wusterhausen, hat ihr rühmliches Interesse für das Ortsschulwesen dadurch bethätigt, daß sie das am 25. April v. J. abgebrannte, mit dem Hirtenhause früher vereinigte Schulhaus auf äußerst zweckmäßige Weise und höchst bereitwillig zu allen Leistungen massiv, mit einem Kostenaufwande von 624 Thlrn. 24 Sgr. 9 Pf. (nach Abrechnung des Patronats-Beitrages) mit solchem Eifer wieder hat aufführen lassen, daß es bereits am 14. d. M. in Gebrauch genommen werden konnte.

Mit beifälliger Anerkennung des hierdurch bekundeten lobenswerthen Sinnes bringen wir dies zur Nachahmung gern zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 25. November 1847.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Geschenke an Kirchen.

Die Tochter des Försters Kilz in Sperenberg, Superintendentur Zossen, Demoiselle Julie Kilz, hat die dortige Kirche aus freiem Antriebe mit folgenden Geschenken bedacht:

eine weiße Cambray-Decke mit Zwirnkanten über Kanzel und Altar,
grüne Tuchdecken mit Silberstickerei und silbernen Frangen, gleichfalls über Kanzel und Altar,
eine neusilberne Weinkanne zu 1½ Quart,
zwei vergoldete Porzellanvasen mit Blumenbouquets auf den Altar zu stellen,
zwei neue Staubdecken über den Altar.

Mehrere Jungfrauen zu Ketzin, Superintendentur Dom-Brandenburg, die nicht genannt sein wollen, haben den Taufstein der Ortskirche mit einer schönen Bedeckung von feinem blauem Tuche mit goldenen Borten und Tressen würdig geschmückt. Dies ist bei einer ähnlichen Veranlassung und in entsprechender Weise geschehen, wie früher die Frauen des Orts den Altar mit einer solchen Decke beschenkten.

Die Gemeinde zu Paarstein, Superintendentur Angermünde, hat ihren Begräbnißplatz durch einen Gärtner eintheilen und im Innern nicht nur ringsherum, sondern auch den mittlern Hauptweg mit sehr schönen Akacienbäumen bepflanzen lassen. Die Mauer um den ganzen Begräbnißplatz ist von gesprengten Feldsteinen in Kalk mit einem Kostenaufwande von circa 250—300 Thlrn. aufgeführt und der ganze Kirchhof musterhaft eingerichtet; auch läßt die Gemeinde jetzt mit einem bedeutenden Kostenaufwande eine große Strecke neuen Steindamm von der Kirche ab bis zum neuen Begräbnißplatz fertigen.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 10. December. **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. December 1847.

№ 235. Polizeiliche Erlaubniß zum Aufenthalte nicht naturalisirter Juden aus dem Großherzogthum Posen im diesseitigen Regierungsbezirk. I. 234. Nov.

Zur Erläuterung des § 33 № 7 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli d. J. (Gesetzsammlung Seite 263 u. f.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir höheren Orts ermächtigt worden sind, solchen, nicht naturalisirten Juden aus dem Großherzogthum Posen, welche sich zur Erlernung einer Kunst, eines Handwerks, des Manufacturwesens, oder der Handlung, überhaupt Behufs ihrer Ausbildung, oder auch als Gesellen, Gehülfen oder Handlungs-Commis, so wie bei ihnen verwandten Familien im diesseitigen Verwaltungsbezirk aufzuhalten wünschen, hierzu die Genehmigung Namens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg auf einen gewissen Zeitraum zu ertheilen. — Etwanige Anträge hierauf sind daher an uns zu richten, und durch den Nachweis, daß der Unterhalt des betreffenden Individuums gesichert ist, und der Rückkehr desselben in seine Heimath nach Beendigung des gestatteten Aufenthalts kein Hinderniß entgegen steht, auch gegen seine Führung nichts zu erinnern ist, zu begründen. — Zum Aufenthalte zu anderen, als den vorbezeichneten Zwecken, ist die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten erforderlich. — Uebrigens bleibt unsere Bekanntmachung vom 31. Mai 1842 (Amtsblatt de 1842 Seite 164), nach welcher die Aufnahme von nicht naturalisirten Juden aus dem Großherzogthum Posen Seitens der Einwohner des diesseitigen Verwaltungsbezirks ohne polizeiliche Erlaubniß bei einer Strafe von Fünf Thalern untersagt ist, in Kraft. — Die Polizeibehörden haben bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu wachen, daß diesem Verbote nicht entgegen gehandelt und das Uebersiedeln nicht naturalisirter Juden nicht auf eine unstatthafte Weise befördert wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. December 1847.

№ 236. Katholische Kirchen- und Haus-Collecte. II. D. 771. Nov.

Die Herren Geheimen Staats-Minister Eichhorn und von Bodelschwingh Excellenzien haben, auf Antrag der Königlichen Regierung in Posen, zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen- und Pfarrgebäude zu Slupia, Kreises Kroeben, eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen geruhet. Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magistrate auf, die Haus-Collecte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Haupt-Institute- und Communal-Casse mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Casse eingesendet.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der bisher bei der Königlichen Regierung in Arnsberg beschäftigte Referendarius Anton Adolph Maercker ist zum hiesigen Regierungs-Collegio versetzt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Otto Theodor Leyser zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der bisher bei der Königlichen Commission des Allgemeinen Garnison-Lazareths zu Spandau angestellt gewesene Lazareth-Inspector erster Classe, Matthes, ist in den Ruhestand versetzt, und an seine Stelle der bisher in Stargard angestellt gewesene Lazareth-Inspector erster Classe, Erdmann, versetzt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Kirchhoff ist als Adjunct und ordentlicher Lehrer beim Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Privat-Schulvorsteher Carl Eduard Bohm, ist als Hauptlehrer an der ersten Communal-Armenschule zu Berlin, die bisherigen Lehrer an der Privat-Armenschule in den Heyderschen Häusern, Christian Ludwig Bötzow und Johann Samuel Gerlach, sind als Lehrer an der ersten und der bisherige interimistische Lehrer Julius Adolph Alexander Behne ist als Lehrer an der fünften Communal-Armenschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie, Christoph Gotthelf Alwin am Ende, aus Wittenberg, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Zichow, in der Superintendentur Gramzow, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Fritze daselbst erledigt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Schulze Sernow zu Bochow, Jüterbog-Luckenwalder Kreises, ist zum Feuerlösch-Commissarius des sechsten Bezirks, an Stelle des Lieutenants Engelbrecht auf Hohenahlsdorf gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Eine ungenannte, kirchlich gesinnte Frau in der Gemeinde Steinfurth, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, hat der dortigen Kirche ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldeter Christusfigur zum Geschenk gemacht.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1846, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Die Abhebung dieser Ausgabe-Rückstände hat aus dem Grunde bis zum Schlusse der Rechnung noch nicht erfolgen können, weil den durch das Reglement vorgeschriebenen Erfordernissen in Betreff der Wiederherstellung der Gebäude ꝛc. bis dahin nicht genügt worden war.

Der Rechnungs-Abschluß stellt sich sonach dahin:

Einnahme.

Es sind eingegangen	140,741 Thlr.	11 Sgr.	10 Pf.
Es sind in Rest verblieben	1,137 "	5 "	7 "
Summa	141,878 Thlr.	17 Sgr.	5 Pf.

Ausgabe.

Ausgegeben sind	118,429 Thlr.	7 Sgr.	3 Pf.
Ausgabe-Rückstände sind verblieben	17,913 "	7 "	7 "
sind	136,342 "	14 "	10 "
Es ergiebt sich mithin ein Soll-Bestand von	5,536 Thlr.	2 Sgr.	7 Pf.

Wird jedoch von der in der Wirklichkeit stattgehabten Einnahme der 140,741 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.
die wirkliche Ausgabe abgerechnet mit 118,429 " 7 " 3 "
so stellt sich ein Cassenbestand von 22,312 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.
heraus.

Zur Deckung der Schäden ꝛc. sind für das Jahr 1846 erforderlich gewesen und aufgebracht:

für die erste Classe	2 Sgr. 4 Pf.	pro Hundert der Versicherungssumme.
" " zweite "	7 " — "	
" " dritte "	11 " 8 "	
" " vierte "	16 " 4 "	

Verwaltungskosten sind beim laufenden Fonds nicht zu verausgaben gewesen, da solche der eiserne Fonds übernommen hat.

B. Eiserner Fonds.

Die Rechnung für das Jahr 1845 schloß mit einem Bestande ab von ..... 233,680 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.

Im Laufe des Jahres 1846 sind hinzugetreten:

1) An Einnahme-Resten .	188	=	—	=	1	=	in Rest sind verblieben	1,485	Thlr.	1	Sgr. 7 Pf.
2) An Zinsen	8,608	=	18	=	8	=					
3) An erstatteten Prozeß-, Gerichts- und Mandatariats-Kosten	39	=	19	=	6	=					
4) An außerordentlichen Einnahmen	4,293	=	22	=	6	=	.....	100	=	—	= — =
5) An erworbenen Documenten, so wie an wieder eingezogenen Capitalien	8,500	=	—	=	—	=					

Summa der Einnahme 255,310 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf., in Rest .. 1,585 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf.

Die bedeutende Einnahme-Post ad 4 besteht zum größten Theile aus erstatteten, indebite erhobenen Entschädigungsgeldern für angeblich bei dem großen Brande zu Kyritz am 28. Juli 1824 erlittenen Nebenbeschädigungen.

Die Ausgaben haben betragen:

1) An Ausgabe-Rückständen .	6,593	Thlr.	16	Sgr.	8	Pf.,	in Rest sind verblieben	5,806	Thlr.	18	Sgr. 10 Pf.
2) An Besoldungen	5,340	=	—	=	—	=					
3) An Büreau-Kosten, incl. Miethe	839	=	14	=	3	=					
4) An Prozeß-, Gerichts-, und Mandatariats-Kosten	67	=	3	=	—	=					
Latus	12,840	Thlr.	3	Sgr.	11	Pf.	.....	5,806	Thlr.	18	Sgr. 10 Pf.

Transport	12,840 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.	5,806 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.
5) An außerordentlichen Ausgaben	872 " 5 " 6 "	
6) An Capitalien für erworbene Documente, so wie an wieder verausgabten Documenten	8,500 " — " — "	
Summa der Ausgabe	22,212 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.	5,806 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.

Der Schluß der Rechnung stellt sich hiernach, wie folgt, heraus:

Die Einnahme beträgt	255,310 Thlr.	21 Sgr.	7 Pf.
Die Ausgabe beträgt	22,212 "	9 "	5 "
Es verbleibt mithin ein Cassenbestand von	233,098 Thlr.	12 Sgr.	2 Pf.
Werden diesem Bestande zugerechnet die Einnahme-Reste mit	1,585 "	1 "	7 "
und von diesen	234,683 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.
wiederum abgerechnet die Ausgabe-Rückstände mit	5,806 "	18 "	10 "
so stellt sich der eiserne Fonds am Schlusse des Jahres 1846 auf	228,876 Thlr.	24 Sgr.	11 Pf.

und hat sich derselbe gegen den Schluß der Rechnung pro 1845 um 5,923 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. erhöht.

Nach dem Rechnungs-Abschluß bildet sich der Bestand folgendermaßen:

Es sind im Bestande verblieben an Documenten	237,666 Thlr.	3 Sgr.	5 Pf.
Dagegen ist ein baarer Vorschuß von	4,567 "	21 "	3 "
leibt ein Cassenbestand von	233,098 Thlr.	12 Sgr.	2 Pf.

Sowohl der Bestand als der Vorschuß sind pro 1847 übertragen, und wird die Rechnung ro 1847 einen Bestand an Documenten von 237,666 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. in Einnahme nd einen Vorschuß an baarem Gelde von 4,567 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. in Ausgabe nachweisen.

Die Einziehung der Einnahme-Reste wird unausgesetzt verfolgt, die Ausgabe-Rückstände etreffen solche Brandentschädigungs-Gelder, die noch nicht zahlungsreif sind, weil den regleentsmäßigen Bestimmungen noch nicht genügt worden ist. Es wird jedoch auch auf Beseitiung dieser Rückstände nach allen Kräften hingewirkt.

Im Kalenderjahr 1846 haben in den Städten des Verbandes überhaupt 128 Brände statteefunden, davon haben 4 Brände gar keinen oder einen so unbedeutenden Schaden angerichtet,

daß die Eigenthümer auf Schadensersatz verzichtet haben, 6 Brände haben solche Gebäude betroffen, welche entweder gar nicht, oder bei Privat-Gesellschaften versichert waren, so, daß nur 118 Brände das Societäts-Interesse berühren, durch welche 309 Societäts-Interessenten an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben.

Es sind 9 Brände durch Gewitter,
3 " " Verwahrlosung,
2 " " muthmaßliche Brandstiftung,
2 " " vorsätzliche Brandstiftung
entstanden.

Von 90 Bränden sind die Entstehungs-Ursachen nicht zu ermitteln gewesen,
und von 12 " ist das desfallsige Resultat der Direction noch nicht bekannt.

	Ganz eingeäschert sind:	Mehr oder weniger beschädigt:
Wohnhäuser	26	89.
Stall- und Seitengebäude	54	69.
Scheunen	136	11.
Schuppen	2	1.
Mühlen	4	4.
Verschiedene andere Gebäude	7	12.
Summa	229	186.

Von den wegen Brandstiftung zur Untersuchung gezogenen Personen ist:
ein Eigenthümer zu einer achtjährigen,
ein Dienstmädchen zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe und
ein Ziegler zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe
verurtheilt.

Berlin, den 11. November 1847.

Ständische Städte-Feuersocietäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

B

zum

der Königlich

un

l

der Verwaltung der Städte-F

für

Die über die Verwaltung des Städte-F
das Jahr 1846 abgelegten Rechnungen

A.

Im Jahre 1846 sind eingekomm

1) An Beiträgen von den Versicherten .
2) An dergleichen von den, bei der öffent
chen Societät nicht versicherten Gebäud
besitzern zu den Kosten für Nebenl
schädigungen an unversicherten Gege
ständen und für die bau- und feu
polizeilichen Revisionen .....
3) An Zinsen .....
4) = zufälligen Einnahmen .....
5) = durchlaufenden Posten .....

Hierzu treten noch ex 1845:

6) An Documenten-Bestand .....
7) = Einnahme-Resten .....

Die Gesammt-Einnahme hat somit betrag
und an Einnahme-Resten sind verblieben

Die zu 1 beregten 56 Thlr. 26
eingegangen und den Rest, so wie die
theils unter Administration stehende Grun
züglich auf die erforderlich gewesenen Vor
vor dem Schlusse der Rechnung pro 1846
pro 1846 war indeß, als zu demselben

Die Rechnung für das Jahr 184

Die Beiträge der einzelnen Städte
stellung ist gleichzeitig der Nachweis der
Brände und Classen der vom Brande bet

	Namen der Städte.	
25	Cüstrin	41
26	Dahme	9
27	Dobrilugk	2
28	Drebkau	3
29	Dramburg	3
30	Driesen	3
31	Dressen	10
32	Falkenburg	1
33	Fehrbellin	6
34	Finsterwalde	16
35	Forst	4
36	Friedland	5
37	Frankfurt a. d. O.	27
38	Freienwalde	7
39	Friedeberg	3
40	Friesack	9
41	Fürstenberg a. d. O.	2
42	Fürstenfelde	1
43	Fürstenwalde	12

Verfeuerungssumme pro 1846.

	Pro Ost-Semester.				Pro Nord-Semester.			
	I.	II.	III.	Summa	I.	II.	III.	Summa
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
	9604	3867[illegible]	14773	38486	7662[illegible]	4067[illegible]	2827[illegible]	14773	38486
	7038	4867[illegible]	13187	3306	3511[illegible]	9490[illegible]	1073[illegible]	13187	3306
	5406	3146	8270	2116	1313[illegible]	2840[illegible]	3146	8270	2116
	8327	2137	3477	1390	8973	2837	2137	3477	1390
	1[illegible]	1[illegible]	1[illegible]	2737	2336[illegible]	2[illegible]	1[illegible]	1[illegible]	2737
	2[illegible]	2[illegible]	3[illegible]	6000	1[illegible]	2[illegible]	2[illegible]	3[illegible]	6000

Beiträge pro 1846.			Im Jahre 1846 st				
			Tag des Brandes		An G		
					I.		
1270	17	5	1846				
921	5	—	August	18	16	20	—
380	11	9					
204	11	5					
840	24	6	August	14	.	.	.
816	20	1	August	10	.	.	.
853	28	2					
703	7	2					
545	20	1					
1247	19	1	Juli	14	.	.	.
500	26	2	März	14	.	.	.
			April	26	62	15	—
			Mai	21	.	.	.
			Juni	20	.	.	.
			September	9	.	.	.
			September	13	.	.	.
			October	6	.	.	.
			November	7	.	.	.
			November	14	.	.	.
132	29	3	August	29/30	.	.	.
1157	6	2	April	2/3	.	.	.
508	11	10	Februar	3	.	.	.
1280	13	8	Januar	5	.	.	.
			August	19	.	.	.
674	11	2					
521	5	4					
583	8	10					
1025	20	6	Mai	17	.	.	.
			Mai	19	.	.	.
			Juni	20	.	.	.

№	Namen der Städte.	
61	Alt-Landsberg ...	3
62	Lebus	3
63	Lenzen	4
64	Liebenwalde	13
65	Lieberose	1
66	Lindow	11
67	Lychen	
68	Lippehne	4
69	Luckau	13
70	Luckenwalde	11
71	Lübbenau	8
72	Lübben	8
73	Meyenburg	1
74	Mittenwalde	4
75	Mohrin	
76	Müllrose	2
77	Müncheberg	3
78	Nauen	20
79	Neudamm	34
80	Neustadt a. d. D.	2
81	Neustadt-Eberswalde	4
82	Neuwedell	14
83	Niemegk	1
84	Noerenberg	4

daß die
troffen,
118 B
ihren G

Es
entstand
Vor
und vo
Woh
Stall
Sche
Schu
Müh
Verf
Vor
verurthe
Stä

Versicherungssumme pro 1846.

Pro Istes Semester.					Pro IItes Semester.				
In Classe				Summa.	In Classe				Summa.
I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.	
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1800	96725	23200	21275	173000	31800	97725	23200	21275	174000
8525	87125	24025	44800	194475	38525	89450	24025	44800	196800
4625	228550	85650	14150	372975	45425	230075	85650	14150	375300
8325	150100	39050	44500	371975	140225	150200	39050	44500	373975
6075	52150	60275	3425	131925	16075	52150	60300	3425	131950
9600	85400	16050	1225	222275	119600	85400	16050	1225	222275
8675	117525	75125	18725	220050	8675	117700	75125	18725	220225
1925	146500	68950	41900	299275	43625	147325	68950	42125	302025
9875	181825	174750	12975	509425	140275	182825	174825	12975	510900
0775	326975	95525	21475	554750	132725	336025	96025	23025	587800
0650	101400	79850	31950	293850	80650	101400	79850	31950	293850
7550	156425	120925	26100	391000	87700	159075	121725	26100	394600
2925	109775	37100	11900	171700	12925	109775	37100	11900	171700
1225	101900	40550	15625	199300	41225	103550	40550	15625	200950
0500	85950	11625	19375	126450	9500	85950	11625	19375	126450
0750	66200	11200	2875	110025	30250	66400	11200	2875	110725
0800	124350	15100	20675	190925	31100	124525	15100	21125	191850
4950	465125	91325	20550	781950	204950	466050	90400	20550	781950
4700	224100	22975	7950	289725	34900	224250	22975	7950	290075
0425	87650	35400	5675	149150	20425	88050	35400	5675	149550
9475	359875	26075	6625	442050	49475	359875	26075	6625	442050
4025	120000	28975	27675	190675	14025	120000	28975	27675	190675
0250	59750	103400	2550	175950	11050	61325	104175	2550	179100
6925	65375	28650	12250	111200	4775	66725	29475	12375	113350

Beiträge pro 1846.			Im Jahre 18					
			Tag des Brandes.		A			
					I.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
			1846					
457	14	4						
572	27	8						
979	27	2	December	7/8	.	.	.	
852	20	9	December	1 5/6	.	.	.	
387	8	4	Juni	27	25	—	—	
361	11	3	Mai	22	20	25	—	
675	7	5						
872	18	7	Juni	21	.	.	.	
			Juli	15	.	.	.	
1284	16	—	August	31	.	.	.	
1358	9	8	Januar	11	.	.	.	
			Juni	2	.	.	.	
783	24	2						
1049	14	6						
475	7	10						
514	7	4	Juli	5/6	.	.	.	
358	19	—	August	2 4/5	.	.	.	
237	5	5						
486	21	6						
1711	3	6	September	12	.	.	.	
			December	2	.	.	.	
			December	1 7/8	.	.	.	
682	22	1						
389	11	—	September	24	925	—	—	
1015	19	10	Juli	20	678	10	3	
554	7	11						
566	15	6	Februar	7	.	.	.	
337	13	6	Februar	23	.	.	.	
			März	27	.	.	.	

	Namen der Städte.	
105	Schönfließ	204
106	Schwedt	1589
107	Schwiebus	1113
108	Seelow	395
109	Senftenberg	380
110	Soldin	1199
111	Sommerfeld	1593
112	Sonnenburg	619
113	Sonnenwalde	92
114	Sorau	3235
115	Spandau	4000
116	Spremberg	1757
117	Sternberg	336
118	Schermeißel	101
119	Storkow	340
120	Strasburg i. d. Ukm.	595
121	Strausberg	1088
122	Teltow	971
123	Teupitz	69
124	Templin	56
125	Trebbin	16
126	Trebschen	31
127	Treuenbrietzen	568
128	Triebel	249
129	Betschau	27
130	Vierraden	140

	Preis Courier.			Preis Courant.			Preis Cabinet.		
115 Bg.	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Form	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	1275225	39000	14700	949600	29025	11400	1275225	39000	14700
2	3455500	122550	53875	6860750	167850	34700	3457000	122550	53875
3	84325	62025	18600	2321400	127950	53325	62675	18600	2321400
4	123600	26175	6050	3235375	39150	12600	26175	6050	3235375
5	43950	54225	10750	1565300	29175	33500	54750	10850	1565300
6	1275225	39000	14700	949600	29025	11400	1275225	39000	14700
7	1660548	63175	32767	4654000	151800	1660548	63175	32767	4654000
8	162950	28275	12000	2026500	61950	162950	28500	12000	2026500
9	34125	71400	9000	1140000	34125	71400	9000	1140000	34125
10	73350	99900	35300	3650375	102375	73350	100050	35300	3650375
11	1275225	39000	14700	949600	29025	11400	1275225	39000	14700
12	660225	87150	22650	3519825	117750	660225	87150	22650	3519825
13	30675	39375	10175	776775	23550	30900	39560	10175	776775
14	170100	22500	5700	570000	17100	170100	22500	5700	570000
15	80925	37425	10125	1538000	51825	80925	29925	10125	1538000
16	314400	91200	63675	5180000	39375	314725	91275	63675	5180000
17	217100	86175	17025	3832325	105725	217100	86175	17025	3832325
18	34125	38100	34125	1902375	97125	34125	38100	34125	1902375
19	21375	12225	6750	427500	6900	21375	12225	6750	427500
20	267600	103350	27750	6010500	162000	267600	103350	27750	6010500
21	66600	39900	13350	1332000	39900	66600	39900	13350	1332000
22	3450	1425	1425	34200	1425	3300	1425	1425	34200
23	172875	24675	6225	1234500	34650	172875	24675	6225	1234500
24	47550	9175	8650	111200	2825	47550	9175	8650	98700
25	1275225	39000	14700	949600	29025	11400	1275225	39000	14700
26	29325	10425	20675	183100	1800	30000	10425	20675	183100

Beiträge pro 1846.			Im Jahre 1846 sta					
			Tag des Brandes.		An E			
					I.			
			1846					
657	4	4						
1703	11	11	April	4	1036	—	—	
1043	22	8	Juli	22	.	.	.	
			November	22	.	.	.	
637	22	9	Juli	8	.	.	.	
425	—	4	September	3	.	.	.	
1229	8	4	April	26	416	11	5	
881	3	2	Juli	29	133	10	—	
599	20	5	April	24	.	.	.	
268	4	4						
870	24	6	September	28	.	.	.	
1987	29	9	März	$\frac{1}{4}$	62	2	1	
			December	28	.	.	.	
753	7	9						
162	9	11						
204	23	—						
382	24	4						
1445	15	4	Juli	14	.	.	.	
			August	$\frac{7}{8}$	.	.	.	
			August	$\frac{25}{26}$	.	.	.	
842	13	9	Juni	27	.	.	.	
383	20	9						
139	17	2						
1229	22	9						
417	22	11						
25	3	8						
1282	14	11						
218	17	3	November	10	650	—	—	
392	22	2						
659	25	7						

Es ergiebt diese
Total
Classe I. 1,3
" II. 24,2
" III. 8,8
" IV. 40,8
= 75,2
betragen haben, hierzu tr
a) gezahlte Spritzen-J
b) Abschätzungs- und
c) für Nebenbeschädigu
so daß die ganze Vergüti
wovon jedoch als erspart
und nur zu vergütigen bl
Auf diese 99,511
bezahlt .....
Die übrigen Ausgabi
betragen:
1) An Diäten und R
für die Revision der b
feuerpolizeilichen Ver
an die Ständischen C
rien und Königl. Bau
2) An dergleichen für
weite Revisionen im E
Interesse .....
3) An erstatteten indel
zahlten Beiträgen ..
4) An außerordentlichen A
5) An durchlaufenden P
Hierzu treten noch e
laut Rechnungs-Absc
6) An Vorschuß bei den
Fonds .....
7) An Ausgabe-Rückstän
Die Gesammt-Ausg
1846 beträgt somit .....
und die Ausgabe-Rückstänt

Zusammenstellung, daß die Brandschäden im Jahre 1846 an:

	Schäden.	Partial-Schäden.	in Summa.
daß die	25 Thlr.	3,199 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.	4,524 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.
troffen,	75 "	8,412 " 21 " 8 "	32,687 " 21 " 8 "
118 B	50 "	8,671 " 14 " 4 "	17,521 " 14 " 4 "
ihren G	00 "	931 " 21 " 2 "	41,731 " 21 " 2 "
	50 Thlr.	21,215 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf.	96,465 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf.

Es

eten:	
Prämien	1,020 " — " — "
sonstige Neben-Kosten	458 " 5 " — "
ngen an unversicherten Gegenständen	1,829 " 27 " 6 "
gungssumme beträgt	99,773 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf.
entstand abgehen	262 " 15 " — "
Vor leiben	99,511 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.

und vo Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. sind bis zum Schlusse der Rechnung
..... 84,572 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. und noch nicht abgehoben 14,939 Thlr. — Sgr. 5 Pf.
n haben

Woh eisekosten			
Stall au- und			
Schet waltung			
Schu ommissa-			
Mühl beamten	1,088 "	12 " 6 "	
Versc ander-			
ocietäts-			
.....	45 "	2 " — "	
Vor ite ge-			
.....	53 "	10 " 11 "	
lusgaben	18 "	8 " — "	
osten . .	16,000 "	— " — "	
x 1845			
luß:			
n Baar-			
.....	9,472 "	17 " 11 "	
den . . .	7,179 "	5 " 3 "	2,974 " 7 " 2 "
Stä be pro			
.... 118,429 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.			
e betragen			17,913 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 17. December. 1847.

Bau-Polizei-Ordnung

für

das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein.

Um bei Handhabung der Bau-Polizei auf dem platten Lande der Provinz Brandenburg, so wie der Kreise Dramburg und Schievelbein ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen und die darüber bestehenden Vorschriften zu vervollständigen, wird verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Einholung polizeilicher Bau-Consense.

§ 1.

Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, Verlegung eines solchen an einen anderen Ort, Ausführung eines Anbaus, so wie Erweiterung eines schon vorhandenen Gebäudes, ferner zur Vornahme einer Haupt-Reparatur oder Haupt-Veränderung an irgend einem Gebäude ist jedesmal die polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

§ 2.

Unter Haupt-Reparaturen und Haupt-Veränderungen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichts des Materials eine Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuersicherheit einen wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierher gehören besonders:

a) die Erneuerung der sämmtlichen Fundamente unter den Umfassungswänden der Gebäude von Fachwerk oder Holz; das Unterfahren massiver Wände, ingleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes;
b) die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;
c) das Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes;
d) die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude oder auf einem solchen, welches ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtigt gewesen ist;

e) die Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes zu anderen Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung oder Verlegung der vorhandenen damit verbunden ist, ingleichen wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen;

f) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreitung (Anbau);

g) die Einziehung neuer Balken und Unterzüge;

h) die Anbringung eines neuen Dachstuhles oder auch nur neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der ganzen Anzahl erstreckt;

i) die Aufführung neuer Schornsteine;

k) in Ansehung der Dächerdeckungen, wenn ein Dach von feuersicherem Material (§ 25) in ein Stroh- oder Rohrdach umgewandelt werden soll.

§ 3.

Die polizeiliche Bau-Erlaubniß ist in den im § 30 dieser Verordnung bezeichneten Fällen bei der Regierung, sonst aber bei der Ortspolizei-Behörde, oder, wenn diese selbst der Bau-Interessent ist, bei dem Landrathe des Kreises nachzusuchen.

Wenn es sich jedoch um Neubauten, es sei nun auf der alten oder einer neuen Baustelle, und in der bisherigen oder in einer davon abweichenden Bauart, so wie um Anlegung neuer, oder Veränderung oder Verlegung vorhandener Feuerungen — wozu auch Backöfen gehören — handelt, sind die Ortspolizei-Behörden verpflichtet, den ausgefertigten Bau-Consens, vor dessen Aushändigung an den Bau-Unternehmer, mit den dazu gehörigen Zeichnungen und den nöthigen Erläuterungen dem Landrathe des Kreises zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

In allen anderen Fällen sind die Ortspolizei-Behörden zur selbstständigen Ertheilung der Bau-Consense berechtigt.

§ 4.

Jedem Gesuch um Ertheilung eines Bau-Consenses muß eine Handzeichnung mit genauer Angabe der Dimensionen, der Bauart und namentlich der Art der Bedachung des auszuführenden und der bereits vorhandenen Gebäude, so wie der zwischen jenem und diesen bestehenden Entfernungen in zwei Exemplaren beigefügt werden, von denen eines, mit dem Bau-Consens versehen, zurückgegeben, das andere bei den betreffenden polizeilichen Acten zurückbehalten wird. Für die Richtigkeit der in dem Bau-Consense angegebenen Entfernungen ist die Ortspolizei-Behörde verhaftet.

Auf Verlangen derselben oder des Landraths müssen die einzureichenden Pläne von einem vereideten Werkmeister angefertigt werden.

§ 5.

Bei dem Retablissement ganzer Dörfer oder mehrerer neben einander liegender Gehöfte sind die Retablissements-Pläne von der Ortspolizei-Behörde unter Leitung des Landraths zu entwerfen, und von letzterem der Regierung in drei Exemplaren zur Genehmigung einzureichen.

§ 6.

Die Erlaubniß zur Ausführung der beabsichtigten Bauten ist von der competenten Behörde allemal schriftlich, sei es nun in der Form einer auszufertigenden Concession, oder auch nur eines auf die vorgelegten Pläne, Anschläge oder Gesuche zu setzenden entsprechenden Vermerks zu ertheilen.

Alle desfallsige Verhandlungen und Ausfertigungen erfolgen stempelfrei.

§ 7.

Bei Anlegung neuer Etablissements, welche, wie z. B. Mühlen, abgesondert von einem Hauptorte errichtet werden, ist nach erfolgter Bestätigung des Bauplans noch ein von einem vereideten Feldmesser anzufertigender Situationsplan durch die Ortspolizei-Behörde dem Landrathe, und von diesem der Landespolizei-Behörde einzureichen.

Aus diesem Plane muß die Lage des neuen Etablissements und die Richtung und Entfernung desselben von dem Hauptorte, zu welchem es gehört, so wie von dem nächsten öffentlichen Wege zu ersehen sein.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bauart bei allen Arten von ländlichen Gebäuden, insbesondere in Absicht

§ 8.

A. Der Fundamentlegung.

Kein Zimmermeister darf bei einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern ein hölzernes Gebäude errichten, bevor nicht das zu demselben erforderliche Fundament mit einer mindestens 1½ Fuß hohen Plinte gelegt ist.

§ 9.

B. Der Mauern und Wände.

Alle Mauern, an denen eine Feuerung stattfindet, dürfen nicht verblendet sein, sondern müssen ganz massiv von gebrannten Steinen und zwar mindestens ein Stein stark aufgeführt werden.

Dasselbe gilt von den Wänden neben den Oefen, die jedoch nicht in der ganzen Länge der Stuben, sondern nur bis auf 2 Fuß Entfernung von den Oefen massiv, wenn auch nur von Luftsteinen, aufgeführt zu werden brauchen.

§ 10.

C. Der Oefen und sonstigen Feuerungen.

Wo an Fachwerks- oder verblendeten Holzwänden angebrachte Feuerstellen jetzt noch vorhanden sind, müssen dieselben fortgeschafft oder die Wände nach Vorschrift des § 9 in massive umgewandelt werden.

§ 11.

Die Heizöffnungen der Oefen, Bratöfen, Kessel- und sonstigen Feuerungen müssen mit Inbegriff ihres Aschenfalls mindestens 10 Zoll von dem Fußboden, insofern derselbe aus Balkenlagen und Dielungen besteht, entfernt bleiben, letztere auch mit einem Vorpflaster von gebrannten Steinen oder Platten einer andern von der Landespolizei-Behörde als feuersicher anerkannten Masse versehen werden.

§ 12.

Die Oefen und Feuerungen in den Werkstätten der Tischler und Holzarbeiter, so wie in solchen Räumen und Fabriklocalen, wo leicht entzündliche Stoffe fabricirt oder aufbewahrt werden, müssen jederzeit von außen geheizt werden.

§ 13.

Eiserne Oefen sind in Localitäten dieser Art nicht zulässig. In andern weniger feuergefährlichen Räumen müssen dieselben, so wie alle andere Oefen mindestens 2 Fuß von allem Holzwerk entfernt bleiben.

§ 14.

D. Der Vorgelege und Kamine.

Vorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem, senkrecht darunter befindlichem Mauerwerk, oder auf massiven Wölbungen, oder auf Auskragungen ruhen, welche aus unverbrennlichem Material bestehen.

§ 15.

Innere und äußere Heizlöcher, auch Vorgelege müssen ein Vorpflaster oder Vorblech von 1 Fuß Länge erhalten, welches auf jeder Seite um 1 Fuß breiter ist, als die Einheizung.

§ 16.

Hölzerne Vorlegethüren müssen mindestens 2 Fuß von den Einheiz-Oeffnungen entfernt sein; beträgt diese Entfernung nur 1 Fuß und darunter, so müssen sie ganz von Eisen, innerhalb 1 und 2 Fuß aber auf der inneren Seite mit Eisenblech bekleidet sein.

§ 17.

Ein Vorgelege muß so geräumig sein, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.

§ 18.

Küchen-Vorgelege, Heiz- und Koch-Kamine dürfen nicht in Treppen-Räumen, oder in größerer Nähe als 2 Fuß entfernt von hölzernen Treppen angelegt werden.

Insofern in den vorstehend in den §§ 11—18 gegebenen Vorschriften Verschärfungen der bisher bestandenen baupolizeilichen Bestimmungen enthalten sind, wird den Hausbesitzern eine zweijährige Frist zu den in Gemäßheit der §§ 11—18 an den bisherigen Anlagen vorzunehmenden Abänderungen verstattet.

§ 19.

E. der Schornsteine.

Hinsichtlich der Anlage enger, von Schornsteinfegern nicht zu befahrender Schornsteinröhren bewendet es bei den Bestimmungen, welche dieserhalb in der Instruction vom 14. Januar 1822 (Gesetzsammlung de 1822, S. 43.) und in der nachträglichen Bestimmung vom 17. Mai 1830 (Gesetzsammlung de 1830, S. 84.) so wie in den Amtsblatt-Publicandis der Potsdamer Regierung vom 24. Juni 1836, 20. October ejusd. anni und 26. März 1844 (Potsdamer Amtsblatt de 1836, S. 169 und 293, und de 1844, S. 74.), der Frankfurter Regierung vom 17. Juni 1836 (Frankfurter Amtsblatt de 1836, S. 201.), der Regierung zu

Cöslin vom 21. Juni 1836 (Cösliner Amtsblatt de 1836, S. 143.) und der Stettiner Regierung vom 9. Juli 1836 (Stettiner Amtsblatt de 1836, S. 146.) enthalten sind.

§ 20.

Eben so verbleibt es hinsichtlich der Anlage von Schornsteinen für Dampfkessel und Dampf-Entwickler bei den Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838 (Gesetzsammlung de 1838, S. 262—267.

§ 21.

Bei der Anlage besteigbarer Schornsteine und der zu denselben führenden Röhren ist genau nach den hier unten folgenden Regeln und Vorschriften zu verfahren.

1) Die Schornsteine und Feueressen sind stets massiv anzulegen, und Lehmpatzen oder Luftsteine dazu nicht verwendbar. Die Aufführung neuer hölzerner Schornsteine ist unbedingt unzulässig und auf die Beseitigung der bereits vorhandenen von Seiten der Ortspolizei-Behörden und der Landräthe kräftigst hinzuwirken.
2) Eine jede besteigbare Schornsteinröhre muß eine Weite von mindestens sechszehn (16) Zoll im Lichten haben.
3) Der nachstehend festgesetzte Querschnitt der Schornsteinröhren ist für die ganze Höhe derselben genau beizubehalten und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen.
4) Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerd-Feuerungen wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk dergestalt von denselben bis auf 3 Zoll entfernt bleiben, daß der zwischen dem Holze und der äußeren Schornsteinwange verbleibende Zwischenraum mit einer doppelten durch Lehm verbundenen Dachsteinschicht ausgefüllt werden kann. Wo aber wegen anhaltender und starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maaßgabe der Umstände von einem bis auf drittehalb Stein zu verstärken.
5) Die Auffattelung und Unterstützung der Schornsteine durch Balken, Wechsel, Streben, Steif- oder Rauchfanghölzer, überhaupt durch brennbare Constructions-Theile ist gänzlich untersagt, dieselbe muß vielmehr jederzeit hergestellt werden:
   a) durch massives, senkrecht unter den Schornsteinen aufgeführtes Mauerwerk oder Auskragungen und Stützen von Eisen oder natürlichen Steinen, oder
   b) durch massive Bogen und Wölbungen, auf denen die Schornsteine ruhen, und
   c) insofern die Röhren von der senkrechten Richtung abweichen oder geschleift werden müssen, durch Aufführen der schiefen oder gekrümmten Röhre in einer Mauer von gehöriger Stärke, oder auf einem massiven Bogen, oder endlich auf massiven oder gewölbten Wangen.

   Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontal-Linie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken,

welche aus der veränderten Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden.

Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Das Schleifen der Röhren unter einem kleineren Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betreffenden Regierung gestattet werden.

6) Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend, aufgeführt werden, so ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen, und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Als Regel ist anzunehmen, daß

a) einzelne Röhren, welche in Kreisform, mit Einschluß der Wangen, nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder, wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 26 Zoll im Quadrat sind, höchstens 12 Fuß hoch,

b) zwei oder mehrere mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrkasten von einer Breite von 26 Zoll oder von einer geringeren Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch,

frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern im gehörigen Verbande versehen und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen, in sofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht, wogegen es

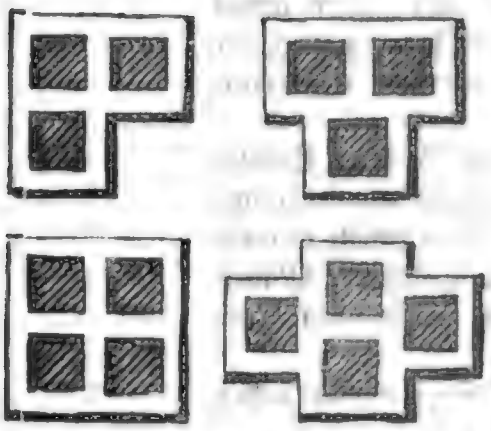

c) bei Aufführung von Röhrkasten nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf.

d) Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Verankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialien, namentlich gebrannte Steine und sorgfältige Ausführung vorausgesetzt.

7) Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben, oder da, wo sie sich mit den noch benutzten Schornsteinen verbinden, wandgleich zugemauert oder überwölbt werden.

8) Jeder steigbare Schornstein muß, insofern sein Gebrauch nicht schon von selbst die Anlage von Oeffnungen zum Einsteigen für die Schornsteinfeger bedingt, mit einer solchen leicht zugänglichen Oeffnung versehen werden.

9) Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des oberſten Dachbodens in einem weitern Aufſatze aus, ſo erhält nur der letztere eine Thür.

10) Alle dieſe Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerke angebracht werden, ſondern müſſen wenigſtens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben.

11) Eiſerne Rauchröhren müſſen wenigſtens 2 Fuß (nach Umſtänden 3 bis 6 Fuß) von allem Holzwerke entfernt bleiben, und dürfen mit ihren Ausmündungen weder an der Außenſeite, noch in den Dachböden von Gebäuden angebracht werden; auch müſſen Röhren dieſer Art ſtets ſo eingerichtet ſein, daß deren Reinigung bequem ſtattfinden kann.

§ 22.

F. Der Räucherkammern.

Räucherkammern müſſen mit maſſiven Umfaſſungswänden, mit eiſernen oder mit Blech bekleideten Thüren verſehen und der Boden derſelben muß mit Steinen oder Lehm bedeckt ſein.

Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit und müſſen mit einer gemeinſchaftlichen, mit einem Bindfaden offen gehaltenen Thür verſehen ſein.

§ 23.

G. Der Rauchfanghölzer.

Rauchfanghölzer ſollen in ſenkrechter Richtung 3 Fuß und in wagerechter Richtung 1 Fuß über dem Heerd angelegt und in dem Winkel, oder, wenn ſie über 12 Fuß frei liegen, mit maſſiven Pfeilern unterſtützt oder an die Decke angebolzt werden. Die in geringerer Entfernung etwa ſchon vorhandenen Rauchfanghölzer müſſen mit Blech bekleidet werden.

§ 24.

H. Der Räucherſtangen.

Räucherſtangen müſſen von Eiſen und mindeſtens 12 Fuß vom Heerde entfernt ſein. Hölzerne Räucherſtangen ſind ganz unzuläſſig und dürfen nicht ferner geduldet werden.

§ 25.

I. Der Bedachung.

Wohngebäude und andere mit Feuerung verſehene Gebäude dürfen nicht anders als mit einer Stein-, Metall- oder ſonſt einer Bedachung verſehen werden, deren Maſſe von der Landespolizei-Behörde ausdrücklich als feuerſicher anerkannt iſt.

Unbedingt verboten für alle Arten von Gebäuden iſt die Bedachung mit Holzſchindeln.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Auseinanderbau der Gebäude und den inne zu haltenden Entfernungen zwiſchen denſelben, ſo wie von Wegen, Chauſſeen ꝛc.

§ 26.

Zur Erreichung größerer Feuerſicherheit und Verhütung von bedeutenden, ganze Dörfer oder mehrere Gehöfte vernichtenden Feuersbrünſten iſt es erforderlich, daß

die neu zu errichtenden Gebäude in möglichster Entfernung, soweit es die Localität und wirthschaftliche Bestimmung derselben nur zuläßt, sowohl von den nächsten vorhandenen Gebäuden als unter sich, erbaut werden.

§ 27.

In dieser Beziehung ist im Allgemeinen streng darauf zu halten, daß Ställe, Scheunen und Schuppen weder mit Wohnhäusern noch mit andern Gebäuden, welche mit Feuerung versehen sind, unter einem Dache erbaut werden.

Ist diese Sonderung in einzelnen Fällen nicht zu erreichen, so muß das Wohnhaus von den Wirthschaftsgebäuden, oder das Wirthschaftsgebäude, in dem eine Feuerung sich befindet, von einem andern, durch eine von Grund auf bis zum Dachforste massiv aufgeführte Wand, in der sich auch keine Thür oder andere Oeffnung befindet, getrennt werden; auch dürfen die Dachlatten nur bis an diese Wand, nicht hinein oder hindurch, reichen, so wie ferner sämmtliche Gebäude in diesem Falle massiv gedeckt sein müssen.

Zu einem solchen Zusammenbau ist jedesmal der Consens der Landespolizei-Behörde einzuholen.

§ 28.

Das Maaß der Entfernungen, in welchen der Aufbau neuer Gebäude sowohl in dem Verhältnisse unter einander, als zu den schon vorhandenen Gebäuden zu gestatten ist, wird, je nach der Verschiedenheit der in den einzelnen Fällen obwaltenden Verhältnisse, dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden, von welchen der Bau-Consens zu ertheilen ist, überlassen. Das Minimum der inne zu haltenden Entfernungen wird jedoch, wie folgt, festgestellt:

1) zwischen Gebäuden mit feuersicherer Bedachung (§ 25), gleichviel, ob dieselben mit Feuerung versehen sind oder nicht, genügt in der Regel ein Zwischenraum von 15 Fuß.

   Hat aber das eine dieser Gebäude einen Brandgiebel ohne Oeffnungen, so braucht zwischen diesem Giebel und dem andern Gebäude auf einen solchen Zwischenraum nicht bestanden zu werden.

2) Eben so ist zwischen zwei Gebäuden ohne feuersichere Bedachung, sofern beide für Feuerungen nicht bestimmt sind, ein Zwischenraum von 15 Fuß in der Regel genügend, zugleich aber auch erforderlich.

3) Von den bereits vorhandenen, mit Feuerung versehenen, aber nicht feuersicher gedeckten Gebäuden dürfen, bei nicht feuersicherer Bedachung, Ställe nur in einer Entfernung von 30, und Scheunen nur in einer Entfernung von 60 Fuß aufgeführt werden.

   Gestatten in einem solchen Falle die Localität oder sonstige Verhältnisse einen solchen Auseinanderbau nicht, so kann der Neubau nur unter der Bedingung der feuersichern Bedachung genehmigt, und dann eine Entfernung bei Ställen von nur 20 und bei Scheunen von nur 40 Fuß nachgelassen werden. Erweist sich auch die Innehaltung dieser Entfernungen nach den Umständen als unzulässig, so muß der feuersichern Bedachung des Neubaues die Anwendung massiver Brandgiebel ohne Oeffnungen noch hinzutreten.

4) Hat dagegen das schon vorhandene, mit Feuerung versehene Gebäude eine feuersichere Bedachung, so müssen neu zu erbauende Ställe und Scheunen ohne feuersichere Bedachung die ersten 20 und die letzteren 40 Fuß, mit feuersicherer Bedachung aber beide 15 Fuß davon entfernt gehalten werden.

5) Ist endlich nicht nur das schon vorhandene, sondern auch das noch zu erbauende Gebäude für Feuerungen bestimmt, und hat das Erstere keine feuersichere Bedachung, so muß das Letztere, welches nach § 25 ohnehin eine feuersichere Bedachung erhalten muß, 20 Fuß von jenem entfernt bleiben, oder in geringerer Entfernung in der Richtung nach demselben massive Brandgiebel erhalten.

§ 29.

Die Eingänge zu den Gehöften müssen frei und geräumig sein. Das Ueberbauen der Thorfahrten ist daher nicht ferner zu dulden; es sei denn, daß das Gehöft noch einen anderweiten freien Raum zur Auffahrt auf dasselbe darbiete.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebäuden, welche wegen des darin betriebenen Gewerbes mit besonderer Gefahr verbunden sind.

§ 30.

In Betreff derjenigen gewerblichen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, und wozu nach § 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung de 1845 Pag. 46) für jetzt folgende gerechnet werden:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegel-Fabriken, Porzellan, Fayance- und Thongeschirr-Manufacturen, Glas- und Ruß-Hütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Schmelz-Hütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firniß-Siedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochen-Brennereien, Knochen- und Wachs-Bleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w. jeder Art), so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien —

ohne Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers, oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind, verbleibt es bei den Vorschriften des § 28 der Gewerbe-Ordnung, wonach zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art die Genehmigung der Regierung eingeholt werden muß, welche letztere in jedem einzelnen Falle nach der Localität und den sonstigen Umständen bestimmen wird, welche Bedingungen

von Stadtgeld eine Angst vor Goldmangel und anderen Gefahren sowie vor Schwindel und vor Unsicherheit, die Verwendung zu verhindern.

Diejenige persönliche Haftung, welche unter 1000 Mark nach den rechtskräftigen Urtheilen des Reichsgerichts, Civilsenats, vom 15. Januar 1886 (Entscheidungen Band 15 S. 1) und vom 6. Februar 1886 (Entscheidungen Band 15 S. 169), Recht, Jahrgang, Nummer 1, 2. Seite in der Regel nur gelassen wird, wo Jemand Geschäfte für Andere besorgt, ohne dazu berufen zu sein, oder wo Jemand über fremdes Eigenthum, ohne dazu berechtigt zu sein, Verfügungen trifft, darf hierher gezogen werden in seiner jetzigen Ausdehnung, wie sie das Urtheil vom 15. Januar 1886 ergeben hat.

Endlich war aufgenommen worden, dass Jeder, der Stadtgeld in Zahlung nehme, sich der Verpflichtung unterziehe, es wieder in Zahlung zu geben.

Diese Verpflichtung ist nicht aufgenommen, weil sie gesetzlich ungültig wäre.

Ein derartiger Satz ist überflüssig, da Niemand, der Stadtgeld oder sonstiges Zahlung in seinen Handlungen mit Anderweitigen annimmt, eine weitere Verpflichtung, als die, es wieder in Zahlung zu geben, nicht übernimmt, sondern sich lediglich selbst schädigt.

Schlussbemerkungen.

Schlussbemerkungen.

Diejenigen Städte, die in den Jahren 1919 und 1920 sich zur Ausgabe von Stadtgeld entschlossen haben, sind in der Regel nicht in der Lage gewesen, dasselbe dauernd in Umlauf zu halten. Sie mussten, wenn sie

die Zahlungsmittel wieder haben wollten, einen Theil ihrer Einnahmen

Nicht zu Stadtgeld, sondern nur zu Scheinen gemacht haben, wenn sie dasselbe nicht wieder haben wollten, einen Theil ihrer Einnahmen

Verfügung

Verfügung

Verfügung

c) ein Backofen mit einem massiven Vorgelege und Ziegelbedachung mindestens 30 Fuß von den nächsten Gebäuden entfernt bleiben.

Im zweiten Falle muß

a) ein Backofen ohne alle Vorsichts-Maaßregeln (b und c) mindestens 200 Fuß,

b) ein Backofen mit einer Windkehre, mit einer Thür von Eisenblech und einer hölzernen Thür vor der Oeffnung, mindestens 150 Fuß, und

c) ein Backofen mit massivem Vorgelege und Ziegel-Bedachung mindestens 100 Fuß von dem nächsten Gebäude entfernt bleiben.

Die Anlegung von Backöfen an und auf den Dorfstraßen ist nicht gestattet.

Fünfter Abschnitt.
Von den Strafen.

§ 35.

Gegen denjenigen, welcher eine neue Feuerstelle zu errichten oder eine alte zu verändern, oder auf einen andern Fleck zu verlegen anfängt, ohne den vorgeschriebenen polizeilichen Bau-Consens nachgesucht und erhalten zu haben, wird eine Geldbuße bis zu Funfzig Thalern festgesetzt.

§ 36.

Mit gleicher Strafe soll derjenige belegt werden, welcher ohne polizeilichen Consens den Bau oder die Versetzung eines nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäudes unternimmt, oder an einem schon vorhandenen Gebäude eine Haupt-Veränderung oder Haupt-Reparatur vornimmt.

§ 37.

Dieselben Strafen treffen in beiden Fällen denjenigen, welcher bei der Ausführung des Baues eine Abweichung gegen die in dem Bau-Consense enthaltenen Bedingungen sich erlaubt.

§ 38.

Gegen die Bau-Gewerksmeister kommen in den vorgedachten Fällen überall gleiche Strafen zur Anwendung.

§ 39.

Die Strafen, welchen jedesmal für den Fall des Unvermögens eine nach dem gesetzlich feststehenden Verhältnisse abzumessende Freiheitsstrafe zu substituiren ist, sind durch die Ortspolizei-Behörden und beziehungsweise die Landräthe (§ 3) mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung festzusetzen.

§ 40.

Die in den vorstehenden Paragraphen angedrohten Strafen sind selbst dann verwirkt, wenn die ohne Erlaubniß begonnenen Bauten für untadelhaft, oder die Abweichungen von den baupolizeilichen Vorschriften oder besonderen Bedingungen des Consenses für zulässig und gefahrlos erachtet werden müssen. Im entgegengesetzten Falle hat die Ortspolizei-Behörde oder der Landrath (§ 3), welche sich dieserhalb an den Bauherrn zu halten unbedingt berechtigt sind, außerdem noch dafür zu sorgen, daß durch zweckmäßige Abänderung oder nöthigenfalls durch gänzliche Abbrechung und Wegschaffung der gemachten Anlage jede Gefahr entfernt wird.

Sechster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 41.

Sämmtliche Ortspolizei-Behörden haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften, wenn nicht einzelne Ausnahmen bei besonderen in der Localität begründeten Schwierigkeiten von der betreffenden Regierung ausdrücklich genehmigt worden, mit Strenge zu halten, und in allen Fällen, wo denselben entgegen gehandelt wird, den Bau sofort zu untersagen. Den Orts-Schulzen aber wird zur besondern Pflicht gemacht, die Bau-Unternehmungen in den Dörfern genau zu beaufsichtigen, und wenn zu denselben ein polizeilicher Consens nicht ertheilt worden, oder der Bau diesem entgegen ausgeführt wird, den Ortspolizei-Behörden, respective dem Landrathe davon sofort Anzeige zu machen.

Außerdem haben die Landräthe und Bau-Inspectoren über die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften in ihren Kreisen, respective Bezirken beständig zu wachen.

§ 42.

Dem Ober-Präsidenten der Provinz bleibt auf den Antrag der betreffenden Regierung vorbehalten, für solche Ortschaften, bei denen dies durch die Eigenthümlichkeit ihrer Lage oder anderer Verhältnisse bedingt wird, besondere baupolizeiliche Vorschriften zu erlassen und als Local-Ordnung in Kraft zu setzen.

Sind derartige Ortschaften bereits in der ständischen Societät versichert, oder wo en dieselben bei ihr versichern, so ist der betreffende Communal-Landtag über die einzuführende Local-Ordnung gutachtlich zu hören.

§ 43.

Vom Tage der Gesetzeskraft dieser Baupolizei-Ordnung an treten alle in derselben nicht ausdrücklich in Bezug genommene allgemeine und besondere baupolizeiliche Vorschriften außer Kraft.

* * *

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchste, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Ordre vom 2. August d. J. Sich mit den Grundsätzen der vorstehenden Baupolizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein einverstanden zu erklären geruhet hat, wird dieselbe von mir hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. October 1847.

Der Minister des Innern.

v. Bodelschwingh.

Feuer- und Lösch-Ordnung
für
das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein.

Für das platte Land der Provinz Brandenburg, so wie der Kreise Dramburg und Schievelbein wird, da die polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf die Feuer-Polizei und das Löschwesen sich in vielen einzelnen Verordnungen zerstreut finden, zum Theil schwer zugänglich, auch in manchen Beziehungen veraltet und von einander abweichend sind, zur Herstellung eines gleichmäßigen und dem Zwecke entsprechenden Verfahrens verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt.
Vorschriften, welche die Verhütung von Feuersbrünsten zum Zweck haben.

§ 1.

Allgemeiner Grundsatz.

Jedermann ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, daß durch seine Handlungen oder Unterlassungen kein Feuerschade entstehe.

§ 2.

Feuerstellen und Schornsteine.

Jeder Hauseigenthümer oder der nach § 21 zu ernennende Stellvertreter desselben ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen und Schornsteine in seinem Hause beständig in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, insbesondere auch die letzteren zur rechten Zeit gehörig gefegt werden.

§ 3.

Besonders müssen die Schornsteinfeger nach Vorschrift ihrer Instruction dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge, und wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf ihre Erinnerungen nicht achtet, sogleich der Ortspolizei-Behörde Anzeige machen.

§ 4.

Versäumniß dieser Vorschriften ziehet gegen den Schuldigen eine Strafe bis zu 10 Thalern nach sich. Gegen die Schornsteinfeger wird nach den sie betreffenden besonderen Vorschriften verfahren.

§ 5.

Leicht feuerfangende Gegenstände.

Alle solche Waaren, Materialien und andere Vorräthe, welche leicht sich von selbst entzünden, oder Feuer fangen, müssen an Orten und in Behältnissen vorsichtig aufbewahrt werden, wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird, oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann.

Hierzu gehört vornehmlich das Schießpulver. Selbst diejenigen, welche damit handeln, dürfen davon innerhalb ihrer in der Dorflage befindlichen Gebäude nicht mehr als höchstens zehn Pfund vorräthig halten und ihren Vorrath nicht an einem

anderen als an dem von der Ortspolizei-Behörde besonders zu bestimmenden Orte aufbewahren. Andere Personen dürfen davon innerhalb ihrer in der Dorflage befindlichen Gebäude nicht mehr als höchstens zwei Pfund vorräthig halten.

Getreide- und Strohmiethen, so wie Heuschober dürfen nur in einer Entfernung von Einhundert und zwanzig Fuß von nicht feuersicher gedeckten mit Feuerung versehenen Gebäuden, von jedem andern Gebäude aber in einer Entfernung von sechszig Fuß aufgestellt werden.

Wenn Flachs, Heede, Hanf, Stroh und Heu auf den Böden der mit Feuerungen versehenen Gebäude aufbewahrt werden, so muß um die Schornsteinröhre von allen Seiten ein freier Raum von 4 Fuß auf jeder Seite gelassen werden, und außerdem müssen die vorbezeichneten Gegenstände sowohl von diesem Raume um den Schornstein, als von dem übrigen Bodenraume durch eine vollkommen dichte Wand, wenn auch nur von Brettern, abgesondert werden.

Torfasche darf nur in irdenen, steinernen oder metallenen Gefäßen gesammelt, muß jedesmal sogleich mit Wasser begossen und demnächst in wohlverschlossenen Gruben oder Kellern aufgeschüttet werden, bis sie ganz entfernt werden kann. Auch Holzasche darf nicht unmittelbar vom Heerde oder aus dem Ofen in hölzerne Gefäße gethan und nicht auf dem Boden, sondern nur an sicheren Orten aufbewahrt werden.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu 20 Thalern bestraft werden.

§ 6.

Selbstzünder.

Bei gleicher Strafe müssen Waaren, welche ohne Gefahr der Selbstentzündung nicht bei einander liegen dürfen, nicht blos an einem sichern Orte, sondern auch noch abgesondert von einander aufbewahrt werden.

§ 7.

Vorsicht mit Feuer und Licht.

In Ansehung des Feuers und Lichtes ist Jedermann schuldig, überall die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§ 8.

In Scheunen und Ställen, auf Böden oder in solchen Behältnissen, wo feuerfangende Sachen befindlich zu sein pflegen, so wie in der Nähe der mit solchen Gegenständen beladenen Wagen soll, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 10 Thalern sich Niemand mit bloßem Feuer oder Licht, mit brennenden Kienspänen oder Fackeln betreten lassen, vielmehr Jedermann sich des Lichtes oder der Oellampen in gehörig verwahrten Laternen bedienen.

§ 9.

Das Dreschen des Getreides, das Brechen, Klopfen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes innerhalb oder in der Nähe von Gebäuden bei Licht, selbst bei dem Gebrauch gehörig verwahrter Laternen, so wie das Tabackrauchen an Orten, wo dasselbe feuergefährlich ist, besonders in Scheunen, Ställen und Wirthschaftshöfen, ferner auf mit Heu, Stroh und Torf beladenen Wagen, und überhaupt bei

jeder Beschäftigung mit leicht feuerfangenden Sachen ist bei gleicher Strafe (§ 8) verboten.

§ 10.

Feueranmachen außerhalb der Häuser.

Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen kein Feuer angemacht werden. Ein Gleiches gilt von dem Feueranmachen auf Schiffen und Kähnen, wenn sie in der Nähe von feuergefährlichen Gegenständen anlegen oder mit leicht feuerfangenden Sachen beladen sind.

§ 11.

Kohlenbecken.

Niemand darf Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse mit brennenden Stoffen an solchen Orten unbeaufsichtigt stehen lassen, wo dadurch ein Brand entstehen könnte.

§ 12.

Schießen u. s. w.

Des Schießens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in der Nähe von Gebäuden oder anderen leicht entzündbaren Sachen hat sich Jedermann zu enthalten.

§ 13.

Wer den vorstehenden Bestimmungen (§ 10 bis 12) zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu 20 Thalern bestraft werden.

§ 14.

Trocknen des Holzes und Flachses.

Das Trocknen der Kienäpfel, des Holzes, Flachses und Hanfes an den Stubenöfen und auf den Feuerheerden ist bei zwei bis zehn Thalern Strafe verboten; das Trocknen des Flachses in Backöfen darf bei gleicher Strafe nur dann vorgenommen werden, wenn dieselben in vorgeschriebener Entfernung von Gebäuden stehen, und das Mundloch des Ofens mit einer blechernen Thüre verschlossen oder mit Steinen zugesetzt ist, und die zwischen denselben bleibenden Oeffnungen mit Lehm verschmiert werden.

§ 15.

Gefährliche Verrichtungen.

Gewerbe und Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, wie z. B. das Bereiten von Pech, Theer, Terpentin, Firniß u. s. w., dürfen bei zehn bis funfzig Thaler Strafe nicht innerhalb der Dörfer, sondern nur an außerhalb belegenen, von der Ortspolizei-Behörde als sicher befundenen Orten betrieben werden.

§ 16.

Gewerbe mit starker Feuerung.

Gewerbtreibende innerhalb der Dorflage, welche in Feuer arbeiten, oder wie die Bäcker, Brauer, Schmiede, Branntweinbrenner, Seifensieder, Töpfer u. s. w. starke Feuerungen haben, müssen sich bei einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes den Beschränkungen unterwerfen, welche zur Verhütung von Feuersgefahr von der Ortspolizei-Behörde für nothwendig befunden werden.

§ 17.

Holzarbeiter.

Diejenigen, welche in Holz arbeiten, wie die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher u. s. w., sind zu besonderer Vorsicht verpflichtet. Bei zwei bis fünf Thalern Strafe dürfen sie nicht in der Nähe von Kaminen arbeiten, und müssen bei gleicher Strafe ihre Werkstätten von Spähnen und Abgängen täglich reinigen, diese auch nur an sichern Orten aufbewahren. Es ist möglichst dahin zu wirken, daß solche Gewerbe und die der Feuerarbeiter nicht dicht neben einander betrieben werden.

§ 18.

Durchräuchern der Fischernetze.

Das Durchräuchern der Fischernetze auf den Hausböden, um denselben größere Haltbarkeit zu geben, ist bei gleicher Strafe (§ 17) verboten.

§ 19.

Pflichten der Hausväter und Dienstherrschaften.

Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und ihr Gesinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältig Aufsicht zu führen.

§ 20.

Die Hauswirthe.

Ein Gleiches liegt in Ansehung der Miethsleute den Hauswirthen, und in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche dieselbe aufnehmen und beherbergen.

§ 21.

Bestellung von Vice-Wirthen.

Eigenthümer, welche ihre Häuser nicht selbst bewohnen, müssen einen geeigneten Stellvertreter ernennen, der ihre Verpflichtungen in dieser Beziehung erfüllt, und solchen der Ortspolizei-Behörde und den Bewohnern des Hauses namhaft machen.

§ 22.

Beaufsichtigung der Feuer-Versicherungen.

Damit eine übermäßige hohe oder mehrfache Versicherung böswilliger Menschen keine Veranlassung geben könne, durch vorsätzliche Handlungen oder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten Feuersbrünste herbeizuführen, oder um sich greifen zu lassen, haben die Ortspolizei-Behörden die Vorschriften des Gesetzes über das Mobiliar-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetzsammlung S. 102) und der dasselbe ergänzenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Mai 1841 (Gesetzsammlung S. 122) genau zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zwecke haben.

§ 23.

Districts-Eintheilung.

Jeder Kreis muß in eine Anzahl kleiner Districte eingetheilt werden, deren jedem ein Commissarius und ein Stellvertreter desselben vorgesetzt ist. Die einzel-

nen Districte dürfen in der Regel nicht über 3 □Meilen groß sein und müssen möglichst so eingetheilt werden, daß keine bedeutenden Hindernisse dem Commissarius oder dem Stellvertreter die Wahrnehmung des Feuers oder die schnelle Ueberkunft zur Brandstelle erschweren.

§ 24.

Soweit diese Eintheilung nicht bereits besteht, oder insofern eine Veränderung der bestehenden Districte nöthig sein sollte, müssen die Landräthe den Plan hierzu entwerfen, den Kreisständen zur Begutachtung und hiernächst der vorgesetzten Regierung zur Bestätigung vorlegen.

§ 25.

Wahl, Ernennung und Entlassung der Commissarien.

Die Distrikts-Commissarien und ihre Stellvertreter werden von der Kreistags-Versammlung auf drei Jahre gewählt und von der Regierung bestätigt. Wird die Bestätigung versagt, so muß zu einer anderweiten Wahl geschritten werden. Die bestätigten Wahlen werden durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 26.

Zu Commissarien und Stellvertretern dürfen nur solche Männer gewählt werden, welche in dem gebildeten District wohnen und das allgemeine Vertrauen genießen.

Das Amt selbst ist ein Ehrenamt, womit eine Remuneration nicht verbunden ist. Sollte wider Verhoffen die Entfernung eines Districts-Commissarii oder dessen Stellvertreter aus dem Amte noch vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode nothwendig sein, so erfolgt solche ohne weitere Förmlichkeiten durch einen von der Regierung bestätigten Kreistagsbeschluß.

§ 27.

Stellung der Commissarien.

Die Districts-Commissarien und deren Stellvertreter als solche, sind in Beziehung auf die Handhabung der Feuerpolizei innerhalb ihrer Districte die beständigen Gehülfen und beziehungsweise Stellvertreter des Landraths, mit der Maaßgabe, daß ihre Amtswirksamkeit durch diesen geregelt wird und sie sich in allen Fällen zunächst an diesen zu wenden haben.

§ 28.

Dienstabzeichen.

Der Commissarius, oder wer in seiner Stelle das Löschgeschäft leitet, soll beim Feuer eine weiße Binde um den linken Arm tragen.

§ 29.

Pflichten und Befugnisse, insbesondere Revision der Feuerlösch-Anstalten.

Der Districts-Commissarius ist zu jeder Zeit befugt und wenigstens alle sechs Jahre verpflichtet, die Feuer- und Lösch-Anstalten seines Districts unter Zuziehung der Ortspolizei-Behörde und des Dorfgerichts zu revidiren und sich zu überzeugen, ob die Bestimmungen dieser Feuerpolizei- und Lösch-Ordnung überall befolgt werden.

Von den bei dem Mobilen zurückgelassenen Mitgliedern hat er als Vorsitzender dem Kontrolle einzuziehen, aufzuheben und einzelnen, wenn Ordnungs- zu entscheiden.

§. 30.

Pflichten beim Ausbruch eines Feuers.

Bei ausbrechendem Feuer innerhalb seines Distrikts hat jedes Mitglied der Kommission sich der Straßenthüre zu begeben, sich zu schaffen und möglichst zur Unterstützung zu begeben und die Anordnungen des Vorsitzenden zu übernehmen.

§. 31.

Ordnung bei Ueberschuß der Lösch-Mannschaften.

Alle zur Rettung des Distrikts-Commissärius oder seiner Stellvertreter und der Distrikts-Löschpflichten, und bei seinem Eintreffen oder Anwesenheit der Vorsitzende Hydrant die Leitung der Lösch-Anstalten übernehmen, so ist denn von der Distrikts-Ordnung und Kommando und Stellvertreter, und seine Anordnungen zu übernehmen, bis der Vorsitzende Hydrant seine Geschäfte an denselben übergeben hat. Die Distrikts-Commissäre und Stellvertreter sind in so weit verpflichtet, in dem jedem Distrikte zugetheilten Löschbezirke die Löschanstalten zu leiten, wenn der Vorsitzende Hydrant nicht anwesend ist.

§. 32.

Obliegenheiten während des Brandes.

Die Obliegenheiten der Distrikts-Commissäre und Assistenten, wenn sich der Löschung der Brandes befinden, ergeben sich theils aus der Eintheilung des Feuers, theils aus den Weisungen, von Personen und Geräthen.

§. 33.

Nach dem Brande.

Sobald nach dem gelungenen Löschen, ist, organisirte Commissäre oder der, welcher nach §. 31 die Leitung, bei Lösch-Anstalten übernommen hat, die Mannschaften aus einander, und viel und welche Spritzen und der Brandstelle zurückbleiben sollen. Es darf jedoch niemals eine Spritze vor gänzlich gelöschtem Brande zurückgezogen werden. Nicht eher darf die Besatzung keinen Brandes Abschied, insbesondere, wenn die zweyte Besatzung Spritzen ganz eine zum Theil abmarschirt gewesen sind. Jeder Spritze sind einem Theil zwey Spritzen eingetheilen, so darf nur eine, und zwar die Brandspritze, zurückbleiben werden.

§. 34.

Obliegenheiten der Löschmannschaften.

Die Obmänner und die zwey Obmänner von Distrikts-Löschpflichten sind verpflichtet, dem Brande, wo sie sich befinden, die Distrikts-Löschpflichten Mannschaften beizubringen und sie durch Ihre Gegenwart zu ermuntern, und sie zu ermahnen, daß sie gehörig Ordnung halten, und schnell die Brandstelle verlassen, sie einen ausbrechenden Feuer sind und sie Ihre Obmänner anzuzeigen, wenn sie sich entfernen wollen. Sie haben auch auf die gut Ordnung von Obmänner und andern Distrikts- und Rotten von plötzlichen Feuer und den Distrikts-Commissären übergebenen Personen und Maschinen.

§ 35.

Errichtung von Lösch-Anstalten.

Um einem ausgebrochenen Feuer und dessen Verbreitung mit Wirksamkeit entgegen treten zu können, ist jedes Dorf verpflichtet, die nöthigen Lösch-Anstalten bei sich zu begründen und zu unterhalten.

§ 36.

Um die Ausführung der nachstehenden Vorschriften über das beim Ausbruche eines Feuers zu beobachtende Verfahren noch mehr zu sichern, und andererseits dieselben den etwa abweichenden Verhältnissen und Bedürfnissen einzelner Orte anzupassen, soll für jedes Dorf, wo dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, von der Ortsobrigkeit, mit Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher, eine Dorf-Feuerlösch-Ordnung angefertigt und in letzterer, nach Anleitung dieser Vorschriften, auf's genaueste bestimmt werden, wie sich ein Jeder beim Ausbruche eines Feuers zu verhalten haben.

Diese Dorf-Feuerlösch-Ordnungen sind spätestens drei Monate nach Publication dieser allgemeinen Feuer- und Lösch-Ordnung von den Obrigkeiten in dreifacher Ausfertigung an den Landrath des Kreises einzureichen, welcher sie prüft und nach Befinden bestätigt, und sodann ein Exemplar der Ortspolizei-Obrigkeit, das zweite aber dem Districts-Commissarius überschickt, und das dritte selbst behält. Die Ortsobrigkeit und der Schulze haben dafür zu sorgen, daß diese Dorf-Feuerlösch-Ordnung zur Kenntniß der Einwohner und besonders der Neuanziehenden komme.

§ 37.

Brunnen, Baumpflanzungen u. s. w.

Vor allen Dingen muß, soweit es die Oertlichkeit zuläßt, durch Anlegung von Brunnen und sonstigen Wasserbehältern, insofern selbige nicht bereits zur Genüge vorhanden sind, nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß es bei ausbrechendem Feuer nicht an Wasser fehle. — Auch müssen die Dorfstraßen von den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten mit Bauholzbäumen zur Abhaltung des Flugfeuers bepflanzt werden.

§ 38.

Nachtwächter.

Demnächst muß in jedem Dorfe mindestens ein Nachtwächter angestellt und mit einer gehörigen Instruction über seine Obliegenheiten überhaupt, und insbesondere bei ausbrechendem Feuer versehen werden. Die Beschaffung des Bedürfnisses der Nachtwachen auf andere Art, als durch einen gehörig angestellten Nachtwächter, findet nur ausnahmsweise und unter Genehmigung der Regierung statt.

§ 39.

Gemeinschaftliche Löschgeräthschaften.

An öffentlichen Löschgeräthschaften müssen in jedem Dorfe vorhanden sein:

eine fahrbare Feuerspritze nebst den dazu erforderlichen Feuereimern;
Feuerhaken von 24 Fuß Länge;
Feuerleitern von 30 bis 40 Fuß Länge, mit Rollen und Stützen;
leicht transportable Wasserbehälter.

Die Anzahl der in jedem Dorfe erforderlichen Stücke der bezeichneten Löschgeräthschaften hat die Ortspolizei-Behörde mit Zustimmung des Landraths zu bestimmen. — Wegen etwaniger Spritzen-Verbände wird auf den § 42 verwiesen.

§ 40.

Utensilien.

Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Utensilien befinden:

eine Axt oder ein Beil,
eine Zange,
ein Nagelbohrer,
Nägel verschiedener Art,
ein starkes Messer,
ein Schraubenschlüssel,
Laterne, Licht und Feuerzeug,
ein Spannagel,

und bei Schlauchspritzen noch:

Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche,
stark gewichster Bindfaden,
eine Packnadel.

§ 41.

Aufbewahrung.

Die Spritze mit den Utensilien und die Feuereimer müssen im Spritzenhause, oder so lange ein solches nicht vorhanden ist, an einem andern bekannten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden. Zu dem Spritzenhause müssen wenigstens drei Schlüssel vorhanden sein, von denen

einer der Polizeibehörde,
einer dem Gerichtsschulzen,
einer dem Spritzenmeister,

und wenn die Polizeibehörde nicht am Orte ihren Sitz hat, einem von ihr zu bestimmenden achtbaren und zuverlässigen Gemeinde-Mitgliede in Verwahrung zu geben ist.

§ 42.

Associationen.

Kleine Ortschaften, welche nicht im Stande sind, die Kosten zur Anschaffung einer eigenen fahrbaren Spritze zu erschwingen, können mit Genehmigung des Landraths mit benachbarten Orten eine Association eingehen, deren Zulässigkeit nach den vorwaltenden besondern Verhältnissen in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß.

§ 43.

Spritzenmeister.

Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, möglichst aus der Zahl derjenigen Gewerbtreibenden, die vermöge ihrer Beschäftigung mit der Einrichtung der Spritzen bekannt sind, als Spritzenmeister zu bestellen, der die Verpflichtung hat, bei entstehendem Feuer die Spritze zu lenken, und im Uebrigen fortwährend für die beständige Brauchbarkeit derselben zu sorgen.

§ 44.

Der Spritzenmeister wird von der Ortspolizei-Behörde ernannt. Wegen der Dauer seines Amtes, so wie wegen seiner Remuneration bleibt die nähere Bestimmung den Dorf-Feuer-Ordnungen überlassen, (§ 36.) Der Ortsschulze kann niemals zugleich zum Spritzenmeister bestellt werden.

§ 45.

Stellvertreter.

Gleichzeitig mit dem Spritzenmeister ist ein Stellvertreter desselben zu bestellen, welcher in Behinderungsfällen die Stelle des letzteren zu vertreten hat, zu welchem Behuf der Spritzenmeister ihm in solchen Fällen den Schlüssel zum Spritzenhause zuzustellen verbunden ist.

§ 46.

Beitragspflichtigkeit zu den öffentlichen Löschgeräthschaften.

Zur Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen und der übrigen öffentlichen Löschgeräthschaften, imgleichen zur Errichtung und Unterhaltung der zu ihrer Aufbewahrung erforderlichen Gebäude ist, wenn nicht deshalb ein anderes Abkommen getroffen worden, oder besondere Observanzen bestehen, in den Dörfern, in deren Feldmark die Obrigkeit Aemter oder Vorwerke hat,

a) von dem Guts-, Amts- oder Vorwerksbesitzer ein Drittel,
b) von der Gemeinde ein Drittel und
c) von der Kirche ein Drittel

beizutragen.

In den Dörfern, wo keine Kirche vorhanden ist, oder die vorhandene kein Vermögen besitzt, müssen die beiden Contribuenten zu a und b, und in den Dörfern, in deren Feldmark kein Dominialgut, Amt oder Vorwerk sich befindet, die beiden Contribuenten zu b und c, zu gleichen Theilen beitragen. Wo endlich weder die Concurrenz einer Kirche noch eines Dominialgutes, Amtes oder Vorwerks stattfindet, muß die Gemeinde das Ganze aufbringen.

Falls die Gutsherrschaft eine eigene Spritze auf ihre Kosten unterhält, bleibt sie von der Beitragsleistung zur Gemeindespritze befreit, muß aber alsdann mit ihrer Spritze bei entstehenden Bränden dieselbe Hülfe leisten, zu welcher die Gemeindespritze verpflichtet ist.

§ 47.

Entscheidung in streitigen Fällen.

Wenn über die Beitragspflicht oder das Maaß der Beiträge, wie solche im § 46 bestimmt sind, Streit entsteht, so steht der betreffenden Regierung die interimistische Entscheidung hierüber zu.

§ 48.

Privat-Löschgeräthschaften.

Außer den gemeinschaftlichen Löschgeräthschaften ist jeder Hauseigenthümer dergleichen in seinem Hause vorräthig und in gutem Stande zu erhalten verpflichtet, und soll er zu deren Anschaffung von der Polizeibehörde nöthigenfalls durch Execution angehalten werden.

§ 49.

Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll er noch außerdem in eine Strafe bis zu 10 Thalern genommen werden.

§ 50.

An Privat-Löschgeräthschaften müssen in jedem bewohnten Hause gehalten werden:

ein Feuereimer,
ein Feuerhaken von 12 bis 16 Fuß Länge,
eine Feuerleiter von angemessener Länge,
ein Löschwisch,
eine Laterne.

Bei Gehöften und Gebäuden von größerer Ausdehnung können die vorstehend bezeichneten Löschgeräthschaften in größerer Anzahl gefordert werden und bleibt die Entscheidung hierüber der Ortspolizei-Behörde mit Zustimmung des Landraths überlassen.

Dritter Abschnitt.

Von dem bei dem wirklichen Ausbruche eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§ 51.

Kundmachung.

Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, ist den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hülfe in Anspruch zu nehmen schuldig.

§ 52.

Wer einen in seiner Wohnung ausgebrochenen Brand absichtlich verheimlicht, soll mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft werden.

§ 53.

Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt, hat bei 1 bis 5 Thalern Strafe für die sofortige Kundmachung zu sorgen.

Nachtwächtern und solchen Personen, denen vermöge ihres Amtes eine besondere Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht ist, liegt hierzu ganz besonders die Verpflichtung ob.

§ 54

Verpflichtung zur Hülfsleistung.

Zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers ist jeder arbeitsfähige männliche Einwohner verpflichtet, durch seine Hülfsleistung beizutragen und gleicher Gestalt ist jeder Besitzer von Zugthieren schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers herzugeben.

§ 55.

Ausnahmen.

Ausgenommen hiervon (§ 54) sind allein die Dienstpferde der Militair- und Civilbeamten und die Pferde der Posthalter, insofern die letzteren nicht zugleich Ackerbau treiben.

§ 56.

Hülfsleistung bei auswärtigen Bränden.

Bei auswärtigen Feuern muß ohne Rücksicht auf Kreis- und Districts-Grenzen und darauf, ob der betreffende Ort zu demselben Feuer-Societäts-Verbande gehört oder nicht, durch schleunige Absendung der Spritze und eines Wasserwagens von jedem Orte, oder doch wenigstens des letzteren, sofern keine Spritze daselbst ist, (§ 42), auf eine und eine halbe Meile Entfernung gegenseitig Hülfe geleistet werden.

§ 57.

Hergabe der Pferde und Reihenfolge.

Dazu müssen die im Dorfe vorhandenen Pferde, soweit darüber durch die Feuerlösch-Ordnung (§ 36) nicht etwas Anderes festgesetzt wird, nach der Reihe der Hausnummern und unter Berücksichtigung des bei jeder Hausnummer gehaltenen Zugviehs sofort nach geschehener Kundmachung des Feuers gestellt werden. Sind die Pferde desjenigen, welcher an der Reihe ist, nicht bei der Hand, so müssen die bereitesten dazu genommen, und dem Eigenthümer derselben muß von dem Säumigen, wenn diesen ein Verschulden trifft, sonst von der Gemeinde eine Geldentschädigung gewährt werden, welche von der Ortspolizei-Behörde festzusetzen und einzuziehen ist. Der Säumige muß außerdem die nächste Spritzenfuhre leisten.

Die Bestimmung der Reihefolge innerhalb associirter Dörfer bleibt dem Landrathe überlassen.

Der Ortspolizei-Behörde und, wenn sie betheiligt ist, oder nicht am Orte ihren Sitz hat, dem Gerichtsschulzen, liegt ob, die Beobachtung der Reihefolge zu controlliren, und ist derselbe verpflichtet, demjenigen, bei dem die Reihe steht, die Leistung im Voraus anzusagen.

Sollten in dem zur Hülfsleistung verpflichteten Dorfe gar keine Pferde gehalten werden, oder die vorhandenen nicht zu erlangen sein, so müssen in gleicher Weise die Zugochsen dazu verwendet werden.

§ 58.

Verpflichtung der Hirten.

Die Hirten sind verpflichtet, wenn im Dorfe selbst oder in der Nachbarschaft ein Feuer entsteht, sogleich die Pferde und resp. die Zugochsen von der Weide oder aus den Koppeln nach einem für solche Fälle von der Ortspolizei-Behörde im Voraus ein für allemal zu bestimmenden sichern Orte in die Nähe des Dorfes zu bringen.

§ 59.

Hülfsmannschaften.

Außer der Spritze nebst den erforderlichen Feuereimern und einem Wasserwagen muß einschließlich der dazu erforderlichen Bedienung in der Regel der vierte Theil der männlichen arbeitsfähigen Einwohner des Dorfes zu Hülfe auf die Brandstelle abgesendet werden. Die nähere Bestimmung über die Anzahl der Hülfsmannschaften je nach der Entfernung des Feuers und der Bevölkerung des Ortes bleibt der Local-Feuer-Ordnung (§ 36) überlassen.

§ 60.

Beaufsichtigung derselben.

Die abgesendeten Hülfsmannschaften stehen unter Aufsicht und Anführung des Gerichtsschulzen, oder im Falle seiner Behinderung eines andern von ihm zu bestimmenden Ortsvorstehers. — Ueber den Versammlungsort, so wie über die Auswahl der Hülfsmannschaften, bleiben die näheren Bestimmungen der Local-Feuer-Ordnung überlassen (§ 36).

§ 61.

Bei der Auswahl ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß kräftige und unter ihnen solche Leute abgesendet werden, welche vermöge ihres Gewerbes besonders wirksam Hülfe leisten können. Im Uebrigen muß bei der Auswahl die in der Dorf-Feuerlösch-Ordnung näher zu bestimmende Reihefolge beobachtet werden. Die gewählten Handwerker müssen das zur Hülfsleistung geeignete Handwerksgeräth die übrigen Löschmannschaften aber wenigstens jeder einen Feuereimer mit sich nehmen.

§ 62.

Wer zu den Hülfsmannschaften ausgewählt wird, muß sich denselben unweigerlich anschließen, und dem Anführer in allen Stücken pünktlichen Gehorsam leisten.

§ 63.

Verhalten bei der Ankunft.

Sobald die Spritze auf der Brandstelle eingetroffen ist, muß der auf derselben seinen Platz habende Spritzenmeister die Ankunft sofort demjenigen melden, welcher die Leitung der Lösch-Anstalten übernommen hat, und ohne inzwischen unthätig zu warten, weitere Verhaltungsbefehle erbitten. Dasselbe liegt dem Anführer der Hülfs-Mannschaften ob, sobald er mit denselben auf dem Platze eintrifft.

§ 64.

Kinder, gebrechliche Personen.

Alle Personen, welche wegen ihres Alters, wegen Gebrechlichkeit oder aus andern Gründen keine thätige Hülfe leisten können, müssen sich von der Brandstelle entfernt halten.

§ 65

Benutzung des Transport-Viehes zu andern Dienstleistungen.

Das Zugvieh, vermittelst dessen auswärtige Spritzen herbeigeschafft worden sind, darf nur im Nothfalle zu andern Dienstleistungen auf der Brandstelle verwendet werden. Die Entscheidung darüber steht dem Commissarius oder dem, der an seiner Stelle die oberste Leitung der Lösch-Anstalten führt, zu.

§ 66.

Rücktransport der Spritzen.

Der Rücktransport der Spritzen und Wasserwagen liegt denjenigen Dörfern ob, welche sie zur Hülfe abgesendet haben, doch darf dieser nicht eher unternommen werden, als bis der Löschungs-Dirigent Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§ 67.

Forderung von Lebensmitteln.

Den Hülfsmannschaften wird das Fordern von Lebensmitteln und Branntwein ohne Entgeld untersagt. Letzterer darf, so lange die Löscharbeiten dauern, ohne besondere Genehmigung des Löschungs-Dirigenten auch nicht freiwillig oder gegen Entgeld verabreicht werden.

Wenn die zur Hülfe ausgesendete Mannschaft jedoch nach sechsstündiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt ist, so sollen die Ortspolizei-Behörden dafür sorgen, daß denselben entweder eine Ablösung, oder aber Lebensmittel und Futter für das Zugvieh nachgeschickt werden.

§ 68.

Dem Landrathe, dem Districts-Commissarius, dem Stellvertreter desselben, der Ortspolizei-Behörde, dem Gerichtsschulzen müssen, je nachdem der eine oder der andere zur Leitung der Lösch-Anstalten berufen ist, alle auf der Brandstelle anwesenden Personen ohne Rücksicht auf das Verhältniß, in welchen sie sonst zu denselben stehen, bei zwanzig Silbergroschen bis zehn Thalern Strafe unweigerlich Gehorsam leisten. Auch die Gensdarmen müssen demjenigen, der die oberste Leitung der Lösch-Anstalten führt, unweigerlich in seinen Anweisungen Folge leisten.

Die Fortschaffung und erforderlichenfalls die Verhaftung widerspenstiger oder ungehorsamer Personen ist dem Commissarius oder Demjenigen, der an seiner Stelle die oberste Leitung der Lösch-Anstalten führt, jederzeit gestattet.

Thätliche Widersetzlichkeiten werden nach Vorschrift der Criminalgesetze geahndet.

Vierter Abschnitt.

Von dem nach der Unterdrückung eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§ 69.

Bewachung.

Nach der Dämpfung des Feuers ist die Brandstätte, um den Wiederausbruch zu verhüten, noch eine Zeit lang zu bewachen, und ein Theil der Löschgeräthschaften, so wie ein Theil der Mannschaften, wenn solche zur Bewachung erforderlich, nach Anordnung des Commissarius (§ 66) dort zu belassen.

§ 70.

Aufräumung.

Die Aufräumung der Brandstelle darf vor der Feststellung des Schadens und vor der Aufnahme des Thatbestandes durch die Polizei- oder Gerichts-Behörde nicht angefangen, muß aber dann ohne Aufschub vorgenommen und möglichst beschleunigt werden.

§ 71.

Reinigung der Löschgeräthschaften ꝛc.

Die Löschgeräthschaften müssen gehörig gereinigt und wieder an Ort und Stelle gebracht, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich reparirt oder durch neue ersetzt werden.

§. 73.

Entlassung.

Die Entlassung erfolgt auf Ansuchen des Beamten oder Dienstnehmers, welch letzterer jedoch von dem Monate Oktober bis zum Ende Januar jedes Jahres, mit Ausnahme des Falles, wenn ihm ein Amt in einem anderen Kronlande verliehen wird, nicht um Entlassung einkommen darf. Ein solches Ansuchen ist, wenn es bei der Behörde, welcher der Beamte zugetheilt ist, eingebracht wird, binnen 14 Tagen, wenn es bei einer anderen Behörde eingebracht wird, binnen 4 Wochen zu erledigen. Nach Ablauf dieser Fristen ist der Beamte oder Dienstnehmer berechtigt, seine Entlassung zu nehmen. Die obigen Bestimmungen finden jedoch insoferne keine Anwendung, als der Beamte oder Dienstnehmer sich bereit erklärt, seine Dienstleistung bis zur Ernennung seines Nachfolgers, jedoch höchstens durch 3 Monate, weiterhin zu besorgen.

Zweiter Abschnitt.

Vorrückung, um die Vorrückung und Verleihung einer Dienstklasse zu erlangen und zu verweigern.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 74.

Vorrückung.

Jeder mit Vorrückung in eine höhere Dienstklasse ernannte Beamte oder Dienstnehmer ist, wenn derselben in Vorrückung stehenden Monate nicht mehr als drei in die Zeit seiner Dienstleistung bei der Behörde, welcher er zugetheilt ist, fallen, in die nächst höhere Dienstklasse vorzurücken berechtigt. Wenn jedoch ein Beamter oder Dienstnehmer in eine höhere Dienstklasse befördert wird, so ist derselbe verpflichtet, wenigstens ein Jahr in dieser Dienstklasse zu verbleiben, bevor er um Vorrückung in eine höhere Dienstklasse einschreitet.

Die Entscheidung, ob Mängel in der Dienstleistungsführung eines Beamten oder Dienstnehmers vorliegen, welche ihn von der Vorrückung in eine höhere Dienstklasse für die Vorrückungszeit ausschließen, steht der Behörde zu, welcher er zugetheilt ist.

§. 75.

Verleihung.

Jeder Beförderung einer in eine höhere ordentliche Dienstklasse geht eine Verleihung einer solchen höheren Dienstklasse voraus, wenn in dieselbe ein Amt von höherem Gehalte besetzt wird, als man ordentlicher Weise bis zu der Dienst-

§ 76.

Verhängung der Strafen.

Zur Verhängung dieser, so wie der ausdrücklich angedrohten Strafen sind die Ortspolizei-Behörden berechtigt und verpflichtet, wobei sie sich nach den bestehenden Vorschriften über das polizeiliche Untersuchungs- und Strafverfahren zu richten haben.

§ 77.

Den erkannten Geldstrafen muß jedesmal für den Fall des Unvermögens eine nach dem gesetzlich feststehenden Verhältnisse abzumessende Freiheitsstrafe substituirt werden.

§ 78.

Gegen die Resolute der Polizei-Behörden ist in allen Fällen der Recurs an die vorgesetzte Regierung zulässig, doch steht es dem Bestraften frei, auf gerichtliche Untersuchung anzutragen, wenn die erkannte Strafe die Summe von fünf Thalern oder achttägiges Gefängniß überschreitet.

§ 79.

Vom Tage der Gesetzeskraft dieser Feuer- und Lösch-Ordnung an, treten alle in derselben nicht ausdrücklich in Bezug genommenen allgemeinen und besondern feuerpolizeilichen Vorschriften, welche für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein in älterer oder neuerer Zeit ergangen sind, außer Kraft.

* * *

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchste, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Ordre vom 2. August d. J. Sich mit den Grundsätzen der vorstehenden Feuer- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein einverstanden zu erklären geruhet hat, wird dieselbe von mir hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. October 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bau-Polizei- und Feuer-Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 2. August und eines Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. October d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. December 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Bekanntmachung.

Nach einer mir zugegangenen Mittheilung des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 7. d. M. sind in einem von dem Königl. Criminalgericht zu Magdeburg unterm 1. October d. J. erlassenen Erkenntnisse die nachstehend bezeichneten Schriften:

1) Lucretia, oder die Kinder der Nacht. Ein Roman von E. L. Bulwer. Aus dem Englischen von Theodor Oelker. Erster und zweiter Theil. Stuttgart, Verlag der J. B. Metzlerschen Buchhandlung 1847,
2) Lucretia, oder die Kinder der Nacht, von E. L. Bulwer, Verfasser des Rienzi ꝛc. Aus dem Englischen von A. Kretschmann. Erster Band. Leipzig, Verlag von Christian Ernst Kollmann, 1847,

nach Vorschrift des § 4 IIIb § 5 und 9 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und nach den Bestimmungen des Vertrages zwischen Preußen und Großbrittannien vom 13./16. Juli 1846 als Nachdrücke anerkannt worden. Es tritt demnach hinsichtlich dieser Schriften die Bestimmung des, durch das Patent vom 29. November 1837 (Gesetzsammlung de 1837 Seite 161) in den Königlichen Staaten mit Gesetzeskraft versehenen Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 9. ejusd. Artikel 5 in Wirksamkeit, wonach der Debit der gedachten Schriften nicht gestattet ist, und die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der zur Herausgabe einer deutschen Uebersetzung des fraglichen Englischen Werks ausschließlich berechtigten Buchhandlung von Dunker und Humblot zu Berlin zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Potsdam, den 11. December 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 75. Bestimmungen für das Fuhrwerk auf den hiesigen Eisenbahnhöfen.

Ungeachtet nach § 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Niemand seine Dienste oder Fuhrwerk auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß anbieten soll, finden sich doch auf den hiesigen Eisenbahnhöfen häufig Fuhrwerke zur Aufnahme von Reisenden, so wie Personen ein, die sich für Agenten oder Commissionaire ausgeben und Gasthäuser anpreisen, meublirte Wohnungen und Dienste verschiedener Art anbieten, ohne daß sie dazu eine Befugniß besitzen. Da hierdurch gleichzeitig Belästigungen und Uebervortheilungen des reisenden Publikums entstehen, häufig auch Taschendiebstähle und andere Verbrechen begünstigt werden, so ist das Polizei-Präsidium veranlaßt, hierdurch Folgendes zu verordnen.

§ 1.

Außer bestellten Privat- und concessionirten Droschken-, resp. Omnibusfuhrwerken, dürfen sich zur Abholung von Reisenden auf und bei den Eisenbahnhöfen nur die Fuhrwerke der hiesigen Gasthofsbesitzer einfinden.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 51sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. December 1847.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der Schiffsknecht Carl Rothmann aus Schlagenthin bei Genthin, ist wegen mangelnder Legitimation von uns mittelst Reiseroute unterm 8. v. M. nach der Heimath zurückgewiesen worden, ist dort bis jetzt nicht eingetroffen und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Wir machen daher auf den schon wegen Diebstahls und Vagabondirens bestraften ꝛc. Rothmann aufmerksam.

Liebenwalde, den 11. December 1847.

Der Magistrat.

Signalement des Rothmann. Alter: 30 Jahre, Größe: 5 Fuß 7½ Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: schadhaft, Bart: dunkelbraun, Kinn: oval: Gesicht: oval, Gesichtsfarbe; gesund, Statur: groß und stark. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Reisepaß.

* Der nachstehend signalisirte Drechslergeselle Robert Moch, aus Berlin, hat angeblich seinen vom unterzeichneten Polizei-Präsidium unter dem 12. August d. J. ausgestellten, auf 14 Tage event. für die Dauer der Arbeit in Hamburg gültigen Paß, welcher zuletzt am 18. September d. J. zu Hamburg nach Bremen visirt war, verloren.

Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt. Berlin, den 9. December 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Name: Robert Moch, Profession: Drechsler, Geburtsort: Berlin, Alter: 28 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Augenbrauen: blond, Bart: im Entstehen, Augen: blau, Stirn: frei, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Zeichen: keine.

Proclama.

* Am 23. October d. J. ist in der Nähe der Spreebrücke hierselbst ein männlicher Leichnam aus der Spree gezogen worden, welchem die Hände kreuzweis auf der Brust geknebelt waren.

Der Todte, an dem sich Spuren einer äußern Gewalt sonst nicht vorfanden, hatte anscheinend bereits acht Tage im Wasser gelegen, war von robuster Statur, 5 Fuß 2 Zoll groß und von einem Alter von 35 bis 40 Jahren, hatte hellbraunes Kopfhaar und einen Backenbart von ähnlicher Farbe, und war bekleidet:

mit einem grün carrirten seidenem Halstuche,
einem Rocke von grau melirtem Tuche und grauem Futterkattun und Hornknöpfen,
einer blau gedruckten Tuchweste, ebenfalls mit Hornknöpfen,
mit grau melirten tuchenen Beinkleidern mit grau leinenem Futter, woran sich eine schmale Klappe, theils mit bleiernen, theils weißen Hornknöpfen befand,
mit kurzen halbledernen Stiefeln, an deren Absätzen Hufeisen waren,
mit einem leinenen Hemde ohne Zeichen, und waren die Füße mit leinenen Fußlappen eingeschlagen.

Alle diejenigen, welche über den Namen, die Angehörigen, den Wohnort und die Todesart des Verstorbenen nähere Auskunft ertheilen können, werden aufgefordert, hierüber entweder bei ihrem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Gerichte Anzeige zu machen. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Beeskow, den 25. October 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Vorstehender Aufruf wird hierdurch wiederholt.

Beeskow, den 6. December 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kriegsrechtliches Erkenntniß.

* Durch kriegsrechtliche, vom Königl. General-Commando des 8ten Armee-Corps am 10. November d. J. bestätigte Contumacial-Erkenntnisse, d. d. Luxemburg den 29. October 1847, sind:

1) der Hülfshautboist vom 30sten Infanterie-Regiment, Friedrich Wilhelm August Taendler, aus Berlin,

2) der Bombardier der Festungs-Reserve-Artillerie-Abtheilung zu Luxemburg, Julius Jaenisch, aus Berlin,

für Deserteure erklärt, und ist auf Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt worden.

Luxemburg, den 26. November 1847.

Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

Es ist eine vierte Lehrerstelle für den untern Elementar-Unterricht an der hiesigen städtischen Schule, mit einem baaren Geldgehalt von 130 Thlrn. Courant gegründet worden. Qualificirte Subjecte werden hiermit aufgefordert, zur Verleihung dieser Stelle sich hier zu melden.

Baruth, den 12. December 1847.

Das Kirchen- und Schul-Patronat.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann G. Finzelberg beabsichtigt, auf seinem Grundstück Markt Nr. 16 und 17 zwei sogenannte excentrische Bogardus-Mühlen zum Schroten aller Getreide-Arten und zum Farbemahlen aufzustellen.

Indem wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Folge der Verfügung der Königl. Regierung vom 3. d. M. bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu belegen. Luckenwalde, den 10. Dec. 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Lieutenant Pittelko zu Zagelsdorf beabsichtigt, in seiner Brennerei einen Dampfkessel aufzustellen. Wir bringen dies Vorhaben in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß, und fordern diejenigen, welche dagegen Einwendungen machen wollen, hiermit auf, solche binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen. Dahme, den 9. December 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukm., den 10. December 1847.

Das zum Zimmermeister Lutzkeschen Nachlaß gehörige, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. V Nr. CCCIX Fol. 337 verzeichnete, in der Falkenberger Straße belegene Wohnhaus Nr. 314 nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 2286 Thlr. 28 Sgr. taxirt, soll

am 23. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt, und die Bedingungen im Termine festgesetzt werden.

Freiwilliger Verkauf

Ich beabsichtige, mein in Oranienburg in der breiten Straße Nr. 51 gelegenes, neu ausgebautes Wohnhaus, nebst den in gutem baulichen Stande befindlichen Hintergebäuden, und einen Garten aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, sollte kein annehmbares Gebot erfolgen, aber zu verpachten, und wird hierdurch ein Termin auf

den 28. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthof zur Sonne bei dem Herrn Nicola angesetzt.

Es werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß ein Theil des Kaufgeldes hypothekarisch stehen bleiben kann, die näheren Bedingungen bei mir in portofreien Briefen zu erfahren sind, in dem Hause seit langer Zeit eine Gastwirthschaft betrieben ist, Brau- und Brennereigerechtigkeit hat, sich auch zur Anlegung eines Fabrikgeschäfts eignet, und frei Bau- und Reparaturholz, so wie auch Brennholz-Gerechtsame hat. Rauch.

Die unterzeichneten Kaufleute erklären hiermit, daß sie gezwungen sind, die bisher übliche Gewohnheit, ihren Kunden Weihnachtsgeschenke zu verabreichen, gänzlich aufzuheben.

Beeskow, den 8. December 1847.

Fr. W. Binder. Aug. Gabriel. C. Koch. G. Koppe. Jul. Kuhn. J. A. Mücke. Oppermann. J. G. Schadorff. F. W. Stockmann sen. E. F. Stockmann jun. E. Stempel.

Suhler Jagdgewehre,

als: Doppelflinten, Büchsflinten, Büchsen und Vogelflinten, so wie sämmtliche Jagdgeräthschaften empfiehlt die Messerfabrik und Stahlwaarenhandlung von L. Fritz, Nauener Straße Nr. 24, am Wilhelmsplatz in Potsdam.

Ein weißer ungarischer Wolfshund ist am 8. December in Rummelsburg, bei Berlin, abhanden gekommen. Der Wiederbringer erhält eine gute Belohnung.

§ 2.

Diese Gasthofs-Equipagen können außer dem Kutscher, der den Wagen nicht verlassen darf, zwar noch einen Begleiter zur Dienstleistung für die Reisenden mit sich führen. Hierzu darf jedoch nur ein völlig zuverlässiges Individuum aus dem Dienstpersonal des Gasthofes, oder ein für diesen concessionirten Fremden-Commissionair gewählt werden.

§ 3.

Ein jeder solcher Begleiter muß eben so wie der Kutscher an der Kopfbedeckung ein Blechschild mit dem Namen des Gasthofes, dem er angehört, tragen, und außerdem eine, unter der eigenhändigen Unterschrift des Gasthofsbesitzers ausgestellte, von dem Revier-Polizei-Commissarius gestempelte Legitimationskarte, bei sich führen, um solche auf Erfordern den Polizeibeamten, so wie den fremden Gästen vorzuzeigen.

§ 4.

Die Begleiter der Gasthofs-Equipagen müssen sich aller zudringlicher Anpreisungen der Gasthöfe, aus denen sie geschickt sind, so wie sonstiger Dienst-Anerbietungen enthalten, vielmehr die Aufforderung der Reisenden abwarten, und dürfen sich auch zu dem Ende nicht auf die Perrons oder überhaupt in das Bahnhofsgebäude begeben, sondern müssen sich vor dem Ausgange desselben aufhalten.

§ 5.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden sowohl gegen die Gastwirthe, als gegen die von ihnen abgesandten Personen mit Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, event. verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Finden sich andere unconcessionirte Fuhrwerke oder Personen auf oder bei den Eisenbahnhöfen ein, um ihre Dienste dem Publikum anzubieten, so haben sie Bestrafung des unerlaubten Gewerbebetriebes, nach § 177 der Gewerbe-Ordnung, und unter Umständen sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Berlin, den 8. December 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Herrn Ober-Präsidenten von Meding zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädicat Excellenz zu ernennen geruhet.

Der bisher bei dem hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigte Regierungs-Referendarius von Gülich ist Behufs des von ihm beabsichtigten Uebergangs zur Königl. Regierung in Erfurt aus seinem hiesigen Dienstverhältnisse entlassen worden.

Dem invaliden Unterofficier Senftleben ist die durch den Tod des Kreisboten Nürnberg erledigte Kreisbotenstelle des Westhavelländischen Kreises, zu Rathenow, verliehen worden.

Der approbirte Thierarzt 2ter Classe C. L. W. Kotelmann hat sich in Wittstock niedergelassen.

Der bisherige Professor am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin, Dr. Friedrich Bellermann, ist zum Director dieses Gymnasiums ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der St. Marienkirche zu Prenzlau sind bei deren Wiedereröffnung zum Gottesdienste nach vorangegangener Restauration, am 31. October 1847, folgende Geschenke zu Theil geworden:

1) von dem Kaufmann C. A. Kanzow hierselbst ein werthvolles silbernes Taufbecken;
2) von der verwittweten Nadler Holtz, Sophie Elisabeth gebornen Gressel und deren Söhnen, dem Rentier Wilhelm Gottlob Holtz und dem Apotheker und Stadtältesten Johann Friedrich Holtz, eine silberne Kanne zum Gebrauch bei der heiligen Taufe;
3) von dem ehemaligen Rathsherrn S. F. Müller, dessen beiden Söhnen, den Kaufleuten Wilhelm und Ferdinand Müller, und dem Kaufmann H. Hoffmann,
   ein Crucifix, zwei größere und zwei kleinere Altarleuchter,
   sämmtlich von Gußeisen mit broncenem Anstrich;
4) von einem Ungenannten eine Kanzel-Bibel in schönem schwarzem Ledereinbande mit Goldschnitt;
5) von dem Lehrer Kreß eine Altar-Bibel in schwarzem Einbande mit Goldschnitt;
6) von dem Kaufmann Schulz ein eisernes Crucifix mit vergoldetem Christus für die Sacristei;
7) von dem Kaufmann Bühler und Zinngießer Fischer verschiedene Geräthe zum Gebrauch in der Sacristei;
8) von der Frau Majorin Knospe, gebornen von Closter, ein werthvolles, aus der Künstlerhand ihres Herrn Vaters, des Obristen von Closter hervorgegangenes Oelgemälde: „die Abnahme des Heilandes vom Kreuze" darstellend, und endlich
9) ist von der Familie Herz-Nobiling, und zwar von:
   a) dem Rittergutsbesitzer Hertz auf Schmarsow,
   b) dem Rittergutsbesitzer Hertz auf Pinnow,
   c) dem Kaufmann Hertz zu Berlin,
   d) dem Stadtrath Nobiling zu Berlin,

   das in der Marienkirche seit alter Zeit her befindlich gewesene, große Wandgemälde, „Lazarus Auferweckung darstellend", und von Rohde gemalt, mit bedeutendem Kostenaufwande durch den Geheimen-Rath von Olfers restaurirt und mit einem neuen, sehr geschmackvollen Rahmen versehen worden.

Die Gemeinde Wust, Superintendentur Altstadt Brandenburg, hat ihren kirchlichen Sinn dadurch auf eine löbliche Weise offenbart, daß sie zu den, 340 Thlr. betragenden Kosten der in ihrer Kirche aufgestellten neuen Orgel 150 Thlr. bereitwilligst beigetragen hat.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 24. December. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 42ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2905. Verordnung über die Marktstandsgelder. Vom 4. October 1847.

№ 2906. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenhagener Kreis-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 29. October 1847.

№ 2907. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. October 1847, betreffend die den Kreisständen des Greiffenhagener Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Bahn nach Greiffenhagen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2908. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ruppiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 130,000 Thlrn. Vom 1. November 1847.

№ 2909. Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. November 1847, betreffend die Erhöhung des Zinssatzes für die, zufolge der Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1846 noch auszugebenden Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft im Betrage von 248,000 Thlrn.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Publicandum.

№ 237. Veränderungen in den Tarpreisen mehrerer Arzneimittel pro 1848. I. 741. Dec.

Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Tarpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Tarbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit.

Berlin, den 3. December 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

* * *

Potsdam, den 16. December 1847.

Vorstehendes Publicandum des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die veränderten Tarpreise, das

Exemplar zu Einem Silbergroschen, bei dem, mit dem Orte welches Brandenburg Regierungs-Bezirkes 81 pCt. zur Berechnung der Zahl der Einwohner-Silbergroschen, Scheffel zu Pferde, so wie in allen übrigen Verhältnissen zur Berechnung Mörtel, Dingstätten, Brüche und Theile.

Potsdam, den 5. December 1847.

Nr. 228. Gesetz-Sammlung für Staaten pro November 1847. S. 364. Nr. 2.

Das Verzeichniß der verschiedenen Gewichtsarten, der Arbeiten und der Letzteren Vorrange u. s. w. und von Mörtel zu Pferde im Bereiche des Königl. Regierungs-Bezirks Potsdam.

Für den Bereich der Königl. Regierung			1	Fuder	2 Ohm. 3 Pf.
Für den Bereich Königl. Landrathsamts			2	=	3 = 2 =
Für den Bereich Königl. Stadt-Gerichts			1	=	26 = 2 =
Für den Bereich Königl. Land-Gerichts			1	=	28 = 2 =
Für den Bereich Königl. Forsten			1	=	8 = 4 =
Für den Bereich Königl. Domainen			1	=	18 = 4 =
Für den Bereich Königl. Rentamts			1	=	5 = 4 =
Für den Bereich Königl. Accise-Amts			1	=	26 = 2 =
Für den Bereich Königl. Zoll-Amts			3	=	15 = — =
Für den Bereich Königl. Salz-Amts			4	=	5 = — =
Für den Bereich Königl. Steuer-Amts			4	=	5 = — =
Für den Bereich Königl. Haupt-Steuer-Amts				=	5 = 6 =
Für den Bereich Königl. Revisionen-Steuer-Amts				=	2 = 9 =

Mörtel, Dingstätten, Brüche und Theile.

Nr. 229. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1846 und 1847. S. 403. Nr. 1.

1) Absolute Zu- und Abnahme der Jahre 1846 von einander, und Summe beider Jahre 1845 und 1846 Brandenburgischer Landschaften.

Die Einzahl der Königlichen Personen-Zuschriften hat im Jahre 1846 Brandenburgischer Orter Einzahl 461 Stücken betragen, und

1847 27 Stücken Zuschrift gegeben.

2) In dem angenommenen Jahre 1847 haben 181 Brandenburgische Landschaften folgende Königl. Bücher gehabt:

I. Im Potsdamer Regierungsbezirk:

1)	zu Potsdam Landrathsamt	1	
	= Landrathsamt	183	
	= Landrathsamt	24	
			208 Stück.
2)	zu Potsdam in der Königl.	durch Landrathsamt	84 =
3)	= Magdeburg	=	170 =
4)	= Halberstadt in der Königl.	=	70 =
5)	= Posen	=	80 =
			Latus 452 Stück.

		Transport		489	Stück
6)	zu Stavenow	durch	Landbeschäler	67	"
7)	" Lenzen in der Westpriegnitz	"	"	59	"
8)	" Rühstaedt	"	"	37	"
9)	" Berlin	"	"	149	"
10)	" Nassenheide bei Oranienburg	"	"	123	"
11)	" Falkenberg	"	"	78	"
12)	" Alt-Madewitz im Oberbarnimer Kreise	"	"	75	"
14)	" Neu-Trebbin	"	"	139	"
14)	" Angermünde Kreisstadt	"	"	150	"
15)	" Templin	"	"	81	"
16)	" Lübbenow Prenzlauer Kreis	"	"	93	"
17)	" Brüssow	"	"	55	"
18)	" Brandenburg Zauch-Belziger Kreis	"	"	86	"
19)	" Beelitz	"	"	134	"
20)	" Kotzen, Westhavelländischer Kreis	"	"	99	"
	im Potsdamer Regierungsbezirk also			1914	Stück,
	II. Im Frankfurter Regierungsbezirk				
	zu Friedrichsaue, im Cüstriner Kreise	durch	Landbeschäler	201	"
III.	Im Magdeburger Regierungsbezirk	"	"	810	"
IV.	" Stettiner "	"	"	1170	"
V.	" Stralsunder "	"	"	462	"
	Summa aller bedeckten Stuten			4557	Stück.

Friedrich-Wilhelmsgestüt, den 8. December 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 16. December 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 240. Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf die von Ihrer Majestät der Königin von Großbritanien zur Erinnerung an die Feldzüge von 1793 bis 1814 gestiftete Medaille. I. 934. Dec.

Ihre Majestät die Königin von Großbritanien und Irland haben zu befehlen geruht, daß eine Medaille zum Andenken der in den Kriegen von 1793 bis 1814 von der Flotte und Armee geleisteten Dienste geprägt und allen Officieren, Unterofficieren und Soldaten der Armee ertheilt werden soll, welche bei irgend einer von den in dem bezeichneten Zeitraum vorgefallenen Schlachten, Gefechten und Belagerungen zugegen gewesen sind. Demzufolge werden diejenigen Königlichen Unterthanen aus dem Civilstande, welche früher in Königlichen Großbritanischen Kriegsdiensten gestanden haben und Ansprüche auf die gedachte Medaille zu besitzen glauben, hierdurch aufgefordert, die Schlachten, Gefechte und Belagerungen, an denen sie Theil genommen, unter Beifügung der zu ihrer Legitimation dienenden Papiere, so wie eines obrigkeitlichen Führungs-Attestes, durch die betreffenden Landraths-Aemter und Regierungen bis zum 1. März k. J. der unterzeichneten General-Ordens-Commission anzuzeigen, damit dieselbe sodann das Weitere wegen Geltendmachung dieser Ansprüche veranlassen kann.

Die hier ansäßigen Personen können ihre Anträge direct bei der General-Ordens-Commission machen. Berlin, den 20. November 1847.

Königl. General-Ordens-Commission.

(gez.) von Luck.

* * *

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 241. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel												Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	3	4	11	1	26	9	1	28	1	1	1	—	2	14	11	—	—	—
2	Brandenburg	2	26	4	1	28	2	1	21	—	1	4	10	2	17	9	1	—	—
3	Dahme	2	27	10	1	25	6	1	20	2	1	5	2	3	2	—	1	21	7
4	Havelberg	2	24	—	1	23	5	1	16	5	1	2	10	2	9	7	—	—	—
5	Jüterbogk	2	26	5	1	27	6	1	19	4	1	6	8	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	28	9	2	—	3	1	21	10	1	6	1	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Eberow.	3	—	10	2	—	11	1	25	—	1	5	—	2	15	—	1	5	—
8	Oranienburg	3	3	8	2	—	9	1	24	11	1	8	11	2	11	4	1	3	11
9	Perleberg	2	22	1	1	21	5	1	16	2	1	12	3	2	7	2	1	14	5
10	Potsdam	3	—	4	1	29	6	1	20	10	1	7	10	2	20	8	1	2	5
11	Prenzlau	2	23	5	1	25	9	1	16	2	1	3	—	2	2	—	—	15	—
12	Rathenow	2	26	4	1	26	11	1	20	—	1	3	3	2	22	5	1	—	—
13	Neu-Ruppin	2	28	7	1	28	9	1	17	1	1	3	5	2	16	5	1	4	—
14	Schwedt	2	25	—	1	28	4	1	17	10	1	3	9	2	5	8	—	—	—
15	Spandau	2	19	10	2	—	4	1	21	—	1	5	11	2	16	7	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	2	—	2	1	18	4	1	2	6	2	17	6	—	—	—
17	Templin	2	28	9	1	29	5	1	15	—	1	10	—	2	10	—	—	18	9
18	Treuenbrietzen	2	23	5	1	26	—	1	18	7	1	5	—	3	—	—	—	—	—
19	Wittstock	2	23	5	1	23	5	1	16	8	1	3	2	2	14	10	—	29	6
20	Wriezen a. d. O.	2	25	1	1	28	3	1	20	9	1	4	6	2	20	—	—	—	—

Potsdam, den 16. December 1847.

Vorstehende Bekanntmachung und Aufforderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Victualien-Durchschnitts-Marktpreise pro November 1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.		Das Pfund					Das Quart						Die Metze			
					Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
6	19	—	—	16	2	1	3	3	—	9	2	1	3	1	3	6	—	—	—	—	—
6	17	6	—	20	10	1	11	3	6	8	6	1	4	1	6	3	6	18	4	9	—
6	15	—	—	18	4	1	—	2	9	8	—	1	6	1	9	3	6	7	—	7	2
—	—	—	—	20	—	1	—	2	6	9	6	1	3	1	3	3	9	15	—	8	—
8	4	—	—	21	10	1	2	2	6	8	—	1	3	2	—	3	—	8	6	8	—
6	23	11	—	24	5	1	6	3	—	8	6	1	—	1	3	4	—	10	—	6	—
6	—	—	—	20	—	1	—	3	—	9	—	1	6	1	9	3	—	12	—	9	—
6	—	—	—	22	6	1	—	3	6	8	—	1	3	—	—	3	—	10	—	8	—
8	29	8	—	19	6	1	2	3	—	9	—	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
7	11	9	—	22	11	—	—	3	5	11	—	1	5	1	11	4	6	15	1	11	—
8	—	—	—	20	11	—	9	3	6	10	—	1	—	1	—	5	—	16	—	10	—
6	7	6	—	22	10	1	2	3	—	9	—	1	3	1	6	5	—	14	—	9	—
7	15	—	—	23	—	1	6	3	6	8	—	1	—	1	3	3	9	13	6	9	6
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—	12	—	12	—
—	—	—	—	24	—	2	—	4	—	8	6	2	—	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	19	1	—	—	2	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	25	—	—	20	—	—	9	3	—	10	—	1	6	1	9	3	—	12	—	10	—
—	—	—	—	18	9	—	10	2	6	9	—	1	3	1	9	3	6	16	—	10	—
7	27	3	—	19	9	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	20	—	1	—	3	—	9	—	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 13. December 1847.

№ 242. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1847. III. 1853. Dec.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 10. August 1844, nach welcher die Einzahlung der Erhöhung der fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds mit

Einem Silbergroschen pro 100 Thlr. der Versicherungssumme 1ster Classe, und
Einem Silbergroschen Sechs Pfennige der Versicherungssumme 2ter Classe

zum 1. December jeden Jahres an die Haupt-Instituten- und Communal-Casse hierselbst erfolgen soll, fordern wir die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes, welche mit der Zahlung noch im Rückstande sein sollten, hierdurch auf, die am 1. December d. J. fällig gewesenen Beiträge für das Societäts-Jahr pro 1. Mai $18\frac{47}{48}$ ungesäumt, bei Vermeidung executivischer Einziehung, an die gedachte Casse zu berichtigen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 76. Bestimmungen für das Fuhrwerk auf den Berliner Eisenbahnhöfen.

Ungeachtet nach § 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Niemand seine Dienste oder Fuhrwerk auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß anbieten soll, finden sich doch auf den hiesigen Eisenbahnhöfen häufig Fuhrwerke zur Aufnahme von Reisenden, so wie Personen ein, die sich für Agenten oder Commissionaire ausgeben und Gasthäuser anpreisen, meublirte Wohnungen und Dienste verschiedener Art anbieten, ohne daß sie dazu eine Befugniß besitzen. Da hierdurch gleichzeitig Belästigungen und Uebervortheilungen des reisenden Publikums entstehen, häufig auch Taschendiebstähle und andere Verbrechen begünstigt werden, so ist das Polizei-Präsidium veranlaßt, hierdurch Folgendes zu verordnen.

§ 1.

Außer bestellten Privat- und concessionirten Droschken-, resp. Omnibusfuhrwerken, dürfen sich zur Abholung von Reisenden auf und bei den Eisenbahnhöfen nur die Fuhrwerke der hiesigen Gasthofsbesitzer einfinden.

§ 2.

Diese Gasthofs-Equipagen können außer dem Kutscher, der den Wagen nicht verlassen darf, zwar noch einen Begleiter zur Dienstleistung für die Reisenden mit sich führen. Hierzu darf jedoch nur ein völlig zuverlässiges Individuum aus dem Dienstpersonal des Gasthofes, oder ein für diesen concessionirten Fremden-Commissionair gewählt werden.

§ 3.

Ein jeder solcher Begleiter muß eben so wie der Kutscher an der Kopfbedeckung ein Blechschild mit dem Namen des Gasthofes, dem er angehört, tragen, und außerdem eine, unter der eigenhändigen Unterschrift des Gasthofsbesitzers ausgestellte, von dem Revier-Polizei-Commissarius gestempelte Legitimationskarte, bei sich führen, um solche auf Erfordern den Polizeibeamten, so wie den fremden Gästen vorzuzeigen.

§ 4.

Die Begleiter der Gasthofs-Equipagen müssen sich aller zudringlicher Anpreisungen der Gasthöfe, aus denen sie geschickt sind, so wie sonstiger Dienst-Anerbietungen enthalten, vielmehr die Aufforderung der Reisenden abwarten, und dürfen sich auch zu dem Ende nicht auf die Perrons oder überhaupt in das Bahnhofsgebäude begeben, sondern müssen sich vor dem Ausgange desselben aufhalten.

§ 5.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden sowohl gegen die Gastwirthe, als gegen die von ihnen abgesandten Personen mit Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, event. verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Finden sich andere unconcessionirte Fuhrwerke oder Personen auf oder bei den Eisenbahnhöfen ein, um ihre Dienste dem Publikum anzubieten, so haben sie Bestrafung des unerlaubten Gewerbebetriebes, nach § 177 der Gewerbe-Ordnung, und unter Umständen sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Berlin, den 8. December 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 77. Straßen-Benennung.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Benennung:

„Alexandrinenstraße"

auch auf die in der Verlängerung derselben liegende „Feldstraße" ausgedehnt werde. Berlin, den 13. December 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 78. Das Schlittschuhlaufen.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, kann das Schlittschuhlaufen nicht anders, als auf denjenigen Stellen gestattet werden, wo sich besondere Aufseher befinden. Eltern und Erzieher werden daher dringend aufgefordert, ihre Untergebene hiernach anzuweisen, und sind die sämmtlichen Polizei-Officianten beauftragt, Jedermann von den Orten wegzuweisen, wo das Eis nicht völlig sicher ist, diejenigen, welche diesem keine Folge leisten, aber zur polizeilichen Bestrafung anzuzeigen.

Berlin, den 17. December 1846. Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 19. December 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höherer Anordnung wird die Behändigung sämmtlicher Erlasse des unterzeichneten Gerichts an die hiesigen Einwohner mit Ausschluß der Currenden

vom 3. Januar 1848

ab nicht mehr durch die Gerichtsboten, sondern durch die Königl. Stadt-Post bewirkt werden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 20. December 1847.

Königl. Vormundschafts-Gericht.

Bekanntmachung.

Da auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn öfter mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände hierher gelangen, so wird mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums und unter Bezugnahme auf den § 5 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833 hierdurch bestimmt, daß bei der Weiterbeförderung dieser Gegenstände vom Eisenbahnhofe folgende Straßen innegehalten werden müssen, und zwar bei der Beförderung

1) zum Neuen Thore: die Invalidenstraße bis zur Steuer-Expedition am Neuen Thore;
2) zum Unterbaume: die Invalidenstraße bis zur zweiten, über den Fenngraben führenden Brücke, dann die Straße an diesem Graben entlang, vor der Pulvermühlenwache und dem Königlichen Hofstaats-Holzplatze vorbei bis durch das Stadtthor zur Steuer-Expedition am Unterbaum.

Auf andern Straßen dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Berlin-Hamburger Eisenbahnhofe aus zum innern Stadtbezirk nicht gelangen, mit Ausnahme des lebenden Viehes, welches auch auf dem außerhalb der Stadt unmittelbar längs der Ringmauer laufenden Wege andern Steuer-Expeditionen zugeführt werden darf, wenn die Steuerpflichtigen es vorziehen, die schließliche Abfertigung daselbst vornehmen zu lassen.

Sollen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände ohne weitere Abfertigung vom Bahnhofe in den äußern Stadtbezirk geführt werden, so muß dabei die Invalidenstraße bis zu der über den Fenngraben führenden zweiten Brücke inne gehalten werden und erst nach Ueberschreitung dieser Brücke steht es dem Steuerpflichtigen frei, den ihnen beliebigen weitern Weg im äußern Stadtbezirke zu verfolgen.

Wer mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, die als Frachtstücke und nicht als Passagiergut auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn hierher befördert worden sind, vom Bahnhofe abholen will, empfängt von der daselbst befindlichen Steuer-Expedition den Frachtbrief und hat dabei anzuzeigen, welchen Weg er bei der Weiterbeförderung der angelangten Gegenstände einhalten will, auch die empfangenen Gegenstände, sofern solche nicht ohne Weiteres dem äußern Stadtbezirke zugeführt werden, den Thorexpeditionen gehörig anzumelden, und so weit dies erforderlich ist, zur Abfertigung vorzuführen. Berlin, den 21. December 1847.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Personalchronik.

Der Oberarzt beim hiesigen Königlichen Cadettenhause, Doctor der Medicin und Chirurgie Albert Carl Wilhelm Marggraff, und der Doctor der Medicin und Chirurgie Wilhelm Ludwig Ziemßen, zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Oberarzt im Königlichen Ersten Garde-Regiment zu Fuß, practische Arzt und Wundarzt Dr. Wilhelm Ferdinand Carl Vogelgesang und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Julius Meyer zu Friesack sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro November 1847.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Oestreich aus Breslau ist an das Kammergericht versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Werther aus Roßla ist an das Kammergericht versetzt worden.

Zu Kammergerichts-Assessoren sind ernannt worden:

a) die Kammergerichts-Referendarien
Otto Friedrich Bernstein,
Carl Eduard Dirksen,

b) der bisher bei dem Oberlandesgerichte in Arnsberg beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Referendar Albert Heinrich von Groening,

c) der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Otto Herrmann Ferber.

Referendarien.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt:

a) die Kammergerichts-Auscultatoren
Ludolph Adolph Emil Paris,
Carl Heinrich Friedrich Heidfeld,
Otto Wilhelm Gustav Wossildo,
Paul Victor Limann,
Carl von Moers,
Michael von Zablocki,
Friedrich Wilhelm Ottocar Baltz,
Otto Franz Ernst Tourbié,
Heinrich Eduard Gustav Koblank,
Carl Friedrich Loeffler,
Julius August Ottomar Hermes.

b) Der vormalige Kammergerichts-, nachherige Regierungs-Referendarius Carl Wilhelm Benno Mundt ist als Kammergerichts-Referendarius wieder angenommen.

Auscultatoren.

Die Rechts-Candidaten:
Carl Friedrich Albert Christian Koeppen,
Rudolph Carl Laué,
Johann Ferdinand Philipp Adalbert Nicolai,
Ernst Ludwig Müller,
Franz Arndts,
Max Cammerer,
Hans Berthold von Wulffen
sind zu Kammergerichts-Auscultatoren befördert.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Gottfried Wilhelm Lindner ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt.

Der Kammergerichts-Auscultator August Dorgerloh ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kammergerichts-Auscultator Herrmann Köhler ist Behufs seines Uebergangs in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Maulbeerwalde ist dem Land- und Stadtgerichts-Director Breithaupt zu Wittstock,

Zerenthin dem Land- und Stadtgerichts-Rath Stöwe zu Pasewalk und

Stölln Isten und IIten Antheils dem Stadtgerichts-Rath Semann zu Rathenow übertragen.

Der bisherige Communal-Lehrer und Privat-Schulvorsteher Adolph Christian Gregor ist als Hauptlehrer an der zweiten Communal-Armenschule zu Berlin angestellt worden.

Verzeichniß der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat November 1847 verpflichteten Schiedsmänner.

Der Premier-Lieutenant und Gutspächter von Quast zu Beetz für den 4ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises.

Der Hauptmann a. D. Ernst Friedrich Christoph von Rohr zu Templin für den 3ten ländlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises.

Der Amtshauptmann Dr. Holthoff zu Gatow für den 8ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises.

Der Amtmann Carl Gustav Adolph Dehnicke zu Caputh für den 13ten ländlichen Bezirk im Zauch-Belzigschen Kreise.

Der Rathmann Herrmann Friedrich Schulze zu Perleberg für den 1sten Stadtbezirk daselbst.

Der Chirurgus Carl Friedrich Forner zu Brück für die Stadt Brück.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinde zu Lotzschke, Superintendentur Belzig, hat aus eigenem Antriebe und mit einem Kostenaufwande von 255 Thlrn. ihre Kirche im Innern neu ausweißen, mit neuen Mauersteinen neu pflastern, sämmtliche Kirchenstühle, Chöre und das Altar vollständig repariren und anstreichen lassen. Die Kirchen-Casse hat dazu nicht das Geringste beizutragen gehabt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 53. Den 31. December. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 43ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2910. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. October 1847, betreffend die dem Actienverein für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig und der Gemeine Kettwig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeney bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2911. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. November 1847, betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld, nebst diesem Tarif.

№ 2912. Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. November 1847, betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlscheidt einzurichtenden Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bis zu dem der Vereinigungs-Gesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen", und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke.

№ 2913. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney. Vom 27. November 1847.

Bekanntmachung.

Die Buchhandlung Duncker und Humblot zu Berlin hat nachgewiesen, daß sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der Schrift:

„The Convict a Tale by G. P. R. James, London, Smith. Elder and Co. 1847."

unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach § 4 № 3 b des Gesetzes vom 11. Juni 1837, so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien vom $\frac{13. \text{ Mai}}{16. \text{ Juni}}$ 1846 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlich Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck durch Herausgabe einer andern Uebersetzung geschützt werde. In Gemäßheit dieses von der gedachten Buchhandlung erworbenen

ausschließlichen Verlagsrechts hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

„James, der Verurtheilte. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt. Drei Theile. Berlin, 1848."

herausgegeben. Hiernach ist jede andere deutsche Uebersetzung dieser Schrift, insbesondere aber auch die von der J. B. Metzlerschen Buchhandlung zu Stuttgart unter dem Titel:

„Der Ueberwiesene. Ein Roman von G. P. R. James. Aus dem Englischen. Ein Bändchen. Taschenformat."

angekündigte und auf vier Bändchen berechnete Uebersetzung derselben als Nachdruck zu betrachten.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 20. d. M. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Debit jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten englischen Werks, außer der von der Buchhandlung Duncker und Humblot herausgegebenen, insbesondere auch der Debit der obenerwähnten, von der Metzlerschen Buchhandlung angekündigten Uebersetzung unerlaubt ist, und daß die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der Buchhandlung Duncker und Humblot, wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Potsdam, den 23. December 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 243. Abschluß eines neuen Postvertrages zwischen Preußen und Frankreich. I. 1439. Dec.

Zwischen Preußen und Frankreich ist ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit tritt. In Folge dieses Vertrages kommen von gedachtem Zeitpunkte ab für die zwischen beiden Staaten auszuwechselnden Correspondenzen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

Briefe aus Preußen nach Frankreich und Algerien, so wie umgekehrt, aus Frankreich und Algerien nach Preußen, können nach der Wahl der Absender entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet. Das Porto vom Preußischen Abgangsorte bis zur Französischen Grenze, resp. von der Französischen Grenze bis zum Preußischen Bestimmungsorte, wird diesseits, ohne Rücksicht darauf, über welchen Französischen Grenz-Uebergangspunkt die Auslieferung der Correspondenz erfolgt, nach einem Durchschnittssatze erhoben, in welchem das an die zwischenliegenden fremden Staaten zu entrichtende Transitporto mit einbegriffen ist.

Dieser Durchschnittssatz beträgt z. B. für Berlin 6 Sgr., für Aachen 1 Sgr., für Cöln und Düsseldorf 2½ Sgr., für Münster 4 Sgr., für Magdeburg 6 Sgr.,

für Stettin 6 Sgr., für Breslau 7 Sgr., für Posen 7 Sgr., für Königsberg in Preußen 7 Sgr. Auf diesen Portosatz findet die gesetzliche Preußische Briefgewichts-Progression Anwendung.

An Französischem Porto kommen für die gedachte Correspondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1) für Briefe nach und aus denjenigen Orten Frankreichs, welche nicht über 80 Kilometer (10 Preuß. Meilen) von der Französischen Grenze, resp. gegen Belgien, die Preuß. Rheinprovinz, die Bayerische Rheinpfalz und das Großherzogthum Baden entfernt liegen,

20 Centimes oder 1¾ Sgr.,

2) für Briefe nach und aus allen übrigen Orten Frankreichs und Algeriens

40 Centimes oder 3½ Sgr.

Dieses Porto ist nach folgender Briefgewichts-Scala zu erheben:

	bis	½	Loth incl.	1fach,
über	½	" 1	"	2fach,
"	1	" 1½	"	3fach,
"	1½	" 2	"	4fach,

u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht einen Portosatz mehr.

Für die durch Frankreich transitirende Correspondenz zwischen Preußen und fremden Ländern sind, außer dem obigen Durchschnittsporto bis zur Französischen Grenze, resp. von derselben an Französischem Transit- und fremden Porto folgende Sätze nach der vorstehenden, von ½ zu ½ Loth mit dem einfachen Porto fortschreitenden Briefgewichts-Progression zu zahlen:

a) für Briefe nach und aus den Küstenstrichen des Mittelländischen Meeres, woselbst die Französische Post-Verwaltung Post-Anstalten unterhält, namentlich nach und aus Alexandrien, Beyruth, Constantinopel, den Dardanellen und Smyrna . . . . . 90 Centimes oder 7½ Sgr.

b) für Briefe nach und aus dem Königreiche Griechenland 105 Centimes oder 8¾ Sgr.

c) für Briefe nach und von der Insel Malta . 65 Centimes oder 5½ Sgr.

d) für Briefe nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, welche sowohl hin- wie herwärts bis zur Französisch-Spanischen Grenze frankirt werden müssen . . . . . 40 Centimes oder 3½ Sgr.

e) für Briefe nach und aus Sardinien, und für die auf dem Landwege zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche Correspondenz sowohl hin- wie herwärts bis zur Französisch-Sardinischen Grenze frankirt werden muß, 40 Centimes oder 3½ Sgr.

f) für die mittelst der Packetboote der Königl. Französischen Marine zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche hinwärts bis zum Ausschiffungshafen, und herwärts bis zum Einschiffungshafen in den obigen Ländern frankirt werden müssen . . . . . 65 Centimes oder 5½ Sgr.

g) für Briefe nach und aus Ostindien, der Insel Ceylon und dem Indischen Archipel, deren Francatur sowohl hin- wie herwärts bis Alexandrien erfolgen muß . . . . . 90 Centimes oder 7¼ Sgr.

h) für die über die Landenge von Panama zu befördernden Briefe nach und aus Central-Amerika, Peru, Bolivien und Chili, welche hinwärts bis zum überseeischen Landungshafen und herwärts bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden müssen . . . . . 180 Centimes oder 15 Sgr.

i) für Briefe nach und aus Nord-Amerika, so wie überhaupt nach und aus allen sonstigen, oben nicht genannten überseeischen Orten und Ländern, welche Correspondenz gleichfalls bei der Hinsendung bis zum überseeischen Landungshafen und bei der Hersendung bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden muß, und zwar:

sofern die Briefe mittelst der regelmäßig coursirenden Packetboote der Königl. Französischen Marine befördert werden, 100 Centimes oder 8⅓ Sgr.

und wenn die Beförderung der

Briefe mit Privatschiffen erfolgt, die aus Französischen Häfen abgehen oder in Französischen Häfen ankommen . . 50 Centimes oder 4¼ Sgr.

Bei allen im Transit durch Frankreich zu befördernden Briefen nach den vorgedachten fremden Ländern muß dieser Speditionsweg vom Absender auf der Adresse durch den eigenhändigen Vermerk: „via Frankreich", oder: „via France" ausdrücklich vorgeschrieben sein, indem jene Briefe meistens auch auf anderen Wegen ihre Beförderung erhalten können. Ferner muß auf allen nach überseeischen Ländern bestimmten Briefen, welche die diesseitigen Absender mittelst der aus den Häfen Frankreichs abgehenden Handelsschiffe befördert zu haben wünschen, dieser Wunsch durch einen entsprechenden Vermerk ausgedrückt sein.

Recommandirte Briefe können nach Frankreich und Algerien unter folgenden Bedingungen versendet werden.

Das Porto muß für dieselben jederzeit bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt werden.

An Preußischem Porto ist für dergleichen Briefe derselbe Betrag zu entrichten, wie für gewöhnliche Briefe, und außerdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. Das Französische Porto beträgt dagegen stets das Doppelte von demjenigen Betrage, welcher für gewöhnliche Briefe zu erlegen ist.

Alle recommandirte Briefe nach Frankreich müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und so versiegelt sein, daß eine Oeffnung des Briefes ohne Verletzung der Siegel nicht möglich ist.

Waarenproben, wenn solche auf eine den Inhalt darthuende Weise verpackt sind, aus Preußen nach Frankreich und über Frankreich hinaus et vice versa, zahlen an Preußischem Porto die Hälfte, als Minimum jedoch einfaches Briefporto, und an Französischem internen, resp. an Französischem Transit- oder Seeporto nur ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung dieser Porto-Moderation ist jedoch, daß der Brief allein nicht mehr als ¾ Loth wiegt.

Zeitungen, Journale, periodische Schriften, Brochüren, Noten, Cataloge, so wie überhaupt gedruckte, gestochene oder lithographirte Anzeigen und Benachrichtigungen jeder Art, welche in Frankreich und Algerien zur Post gegeben werden und nach Preußen bestimmt sind, so wie die Gegenstände gleicher Art, welche in Preußen zur Post gegeben werden und nach Frankreich und Algerien bestimmt sind, unterliegen, sofern sie unter Streifband versandt werden, sowohl hin- wie herwärts dem Frankozwange bis zur Französischen Grenze. Für die vorgedachten Gegenstände werden an diesseitigem Porto folgende Sätze zur Erhebung kommen:

für Zeitungen und Journale, ohne Rücksicht auf deren Gewicht oder Bogenzahl, 6 Pfennige für jedes Exemplar,

für alle übrigen der obigen Drucksachen, ohne Rücksicht auf deren Gewicht, 6 Pfennige für jeden Bogen.

Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Zeitungen und Journale, welche aus Frankreich und Algerien nach einem Orte des Regierungsbezirkes Aachen oder Trier eingehen, oder aus einem dieser Orte nach Frankreich und Algerien abgesandt werden. Für diese Zeitungen ist an diesseitigem Porto nur der Satz von 3 Pfennigen für jedes Exemplar zu berechnen.

Für die durch Frankreich transitirenden Zeitungen, Journale, periodische Schriften und Drucksachen jeder Art aus Preußen nach fremden Ländern et vice versa, müssen der Französischen Post-Verwaltung sowohl hin- wie herwärts folgende Sätze vergütet werden:

a) nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar . . . . 5 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen,

b) nach und aus Toscana, dem Kirchenstaate, dem Königreiche beider Sicilien, der Insel Malta und Griechenland, ferner nach und aus Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon, so wie überhaupt nach und aus allen überseeischen Colonien und Ländern, sofern die Beförderung der Zeitungen ꝛc. mittelst Französischer Handelsschiffe oder durch die Packetboote der Königlich Französischen Marine stattfindet . . . . . 10 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen,

c) nach und aus Central- und Süd-Amerika . . . . . 25 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen.

Für Zeitungen ꝛc. nach und aus den gedachten Ländern kommen demnach, außer dem obigen Preußischem Porto, noch die vorstehenden Sätze zur Erhebung.

Berlin, den 19. December 1847.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 23. December 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 244. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1847 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brück. Fuß	Zoll
1	7	9	3	2	6	11	2	8	3	2	1	8	6	4	2	6	5	3	1	8	4	1	4	1
2	7	10	3	4	6	11	2	9	3	2	1	8	6	4½	2	7	5	3	1	9	4	2	4	1
3	7	10	3	5	6	11	2	8	3	2	1	8	6	4	2	7	5	3⅓	1	10	4	11	4	2
4	7	11	3	4	6	11	2	7	3	1½	1	8	6	5	2	7½	5	4	1	10	5	9	4	2
5	7	11	3	4	6	11	2	8	3	2	1	8	6	5	2	7½	5	4½	1	11	5	11	4	2
6	7	11	3	2	6	11	2	8	3	2	1	8	6	5½	2	7	5	5	2	—	5	9	4	2
7	8	—	3	3	6	10	2	6	3	2	1	8	6	5½	2	6½	5	5	2	—	5	5	4	2
8	7	11	3	5	6	11	2	8	3	2	1	8	6	5½	2	7	5	3	2	—	5	2	4	2
9	8	—	3	5	6	10	2	9	3	2	1	8	6	5½	2	6½	5	3½	2	—	5	—	4	2
10	8	3	3	6	6	10	2	9	3	2½	1	8½	6	5½	2	6	5	4	1	11	4	10	4	2
11	8	—	3	2	6	10	2	9	3	2½	1	8½	6	5½	2	6	5	4	1	11	4	8	4	2
12	8	—	3	5	6	10	2	9	3	3	1	8½	6	5½	2	6	5	4⅓	1	11	4	5	4	2⅓
13	8	1	3	6	6	10	2	9	3	2⅓	1	8½	6	5	2	6	5	4	2	—	4	4	4	2⅓
14	8	—	3	6	6	10	2	6	3	2½	1	8½	6	5½	2	6½	5	4	2	—	4	2	4	2⅓
15	8	1	3	4	6	11	2	9	3	3	1	9	6	5½	2	6½	5	4	2	—	4	1	4	2⅓
16	8	1	3	5	6	10½	2	10	3	3	1	9	6	3½	2	5½	5	4	2	—	4	—	4	3⅓
17	8	—	3	7	6	10½	2	10	3	3½	1	9½	6	3½	2	8½	5	4	2	—	4	—	4	3
18	8	2	3	6	6	10½	2	10	3	3½	1	9½	6	6	2	5½	5	4	2	—	3	11	4	3
19	8	4	3	5	6	10½	2	10	3	4	1	10	6	7	2	4½	5	4	2	—	3	10	4	3
20	8	4	3	5	7	11	2	8	3	4½	1	10	6	8	2	4	5	4	2	—	3	10	4	3
21	8	5	3	6	7	—	2	6	3	4	1	10	6	8½	2	5½	5	4	2	—	3	9	4	3
22	8	5	3	7	7	—	2	9½	3	4	1	10½	6	9½	2	4	5	4	2	—	3	9	4	3
23	8	5	3	7	7	—	3	—	3	4½	1	11	6	7	2	6½	5	4	2	—	3	10	4	3
24	8	5	3	10	7	—	2	11	3	4½	1	11½	6	7	2	8½	5	4½	2	—	3	11	4	3
25	8	5	4	—	7	—	3	—	3	5	2	—	6	7	2	9	5	4½	2	—	4	1	4	3⅓
26	8	5	4	—	7	—	3	—	3	5½	2	—	6	8	2	9	5	5½	2	—	4	2	4	4
27	8	5	4	—	7	—	3	—	3	6	2	—	6	9	2	9	5	5½	2	—	4	—	4	4⅓
28	8	5	3	10	7	½	2	9	3	6	2	—	6	9½	2	8	5	6½	2	—	3	11	4	4⅓
29	8	5	3	10	7	—	3	—	3	5½	2	—	6	8	2	10½	5	6½	2	—	3	10	4	4⅓
30	8	6	4	—	7	—	3	—	3	5½	2	½	6	6	2	10½	5	6½	2	—	3	10	4	5

Potsdam, den 20. December 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. December 1847.

№ 245. Allmählige Beseitigung der auf dem platten Lande noch vorhandenen hölzernen Schornsteine. I. 542. Dec.

Nach § 21 pos. 1 der neuen Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land vom 11. October d. J. (Stück 51 Seite 387 des Amtsblatts) ist die Aufführung neuer hölzerner Schornsteine unbedingt unzulässig und auf die Beseitigung der bereits vorhandenen von Seiten der Ortspolizei-Behörden und der Landräthe kräftigst hinzuwirken, und nach § 43 daselbst treten vom Tage der Gesetzeskraft dieser Baupolizei-Ordnung alle in derselben nicht ausdrücklich in Bezug genommenen allgemeinen und besonderen baupolizeilichen Vorschriften außer Kraft.

Demgemäß hat auch unsere Bekanntmachung vom 21. August d. J. (Stück 35 Seite 282 des Amtsblatts) dahin eine Modification erlitten, daß auf die sofortige zwangsweise Beseitigung aller hölzernen Schornsteine nicht mehr gehalten werden kann, vielmehr nur deren möglichst baldige Beseitigung zu erstreben ist. Die betreffenden Behörden weisen wir daher hiermit an, unter Aufhebung der auf zwangsweise Fortschaffung aller hölzernen Schornsteine angeordneten Maßregel, die allmählige Wegschaffung der auf dem Lande noch vorfindlichen hölzernen Schornsteine, wozu namentlich bei Hauptreparaturen sich Gelegenheit bietet, sich möglichst angelegen sein zu lassen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 24. December 1847.

№ 246. Aufgehobene Viehsperre. I. 1590. Dec.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Amtes Fahrland, Osthavelländischen Kreises, seit längerer Zeit gänzlich getilgt ist, so ist die, unterm 24. August d. J. im Amtsblatte Seite 279 publicirte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 7. Unzulässigkeit der Ertheilung des Proclamations- oder Integritätsscheines vor vollendetem Aufgebote.

Nach § 139 Thl. II Tit. 1 des Allgemeinen Landrechts muß ein Aufgebot in beider Verlobten Parochie geschehen, und, wenn nicht Dispensation ertheilt ist, nach § 151 l. c. drei Sonntage hinter einander von der Kanzel verlesen werden.

Aus diesen gesetzlichen Vorschriften folgt, daß die Pfarrer die sogenannten Proclamations- oder Integritätsscheine, d. h. die Bescheinigungen, daß ein Aufgebot ordnungsmäßig stattgefunden und Einspruch nicht erhoben worden, in den Fällen, in welchen eine Dispensation vom dritten Aufgebot nicht stattgefunden hat, erst nach bewirktem dritten Aufgebot ertheilen dürfen.

Wir erachten für nöthig, auf die Unzulässigkeit der Ertheilung des Proclamations- oder Integritätsscheins vor vollendetem Aufgebote hiermit aufmerksam zu machen, da nicht selten an den Pfarrer das Verlangen gestellt wird, schon nach bewirktem zweiten Aufgebot den Proclamations- oder Integritätsschein dahin auszustellen, daß ein zweimaliges Aufgebot stattgefunden habe, und bis zum dritten

ein Einspruch nicht zu erwarten stehe, und die Pfarrer Proclamations- oder Integritätsscheine in dieser Art zu ertheilen, in keiner Art befugt sind.

Berlin, den 21. December 1847.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 79. Befreiung der Bewohner des platten Landes und kleiner Städte vom Stättegelde auf den Berliner Wochenmärkten beim Verkaufe eigener Erzeugnisse.

Die Bewohner des platten Landes und kleiner Städte, welche selbst oder durch ihre Dienstleute eigene Erzeugnisse an Getreide, Victualien oder andere Bedürfnisse für Menschen, als: Holz, Kien, Besen, Taback, Kohlen, Flachs, Hanf u. s. w., oder Futter für das Vieh, als: Heu, Stroh, Häcksel u. s. w. auf die hiesigen Wochenmärkte bringen, sind zwar von der Erlegung des Stättegeldes ohne Ausnahme irgend eines für die genannten Märkte geeigneten Gegenstandes befreit, dieselben sind jedoch verpflichtet, wenn sie diese Befreiung genießen wollen, jedesmal ein für das laufende Jahr ausgestelltes Zeugniß des Magistrats oder Schulzen ihres Wohnortes: daß sie nicht aufgekaufte Gegenstände hierher zu Markte bringen, bei sich zu führen und den Stättegeld-Erhebern auf Verlangen vorzuzeigen.

Solches wird mit Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung vom 2. Februar 1847 hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 19. December 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Se. Majestät der König haben geruht, den Ober-Steuer-Inspector Lubow zu Prenzlau den Titel als „Steuer-Rath" beizulegen.

Die durch das Ableben des Kämmerers Mollenhauer zu Schwedt erledigte Forst-Cassen-Rendanten-Stelle für das Königliche Heinersdorfer Forstrevier, ist vom 4. d. M. ab dem Post-Expedienten Wasserführ zu Vierraden provisorisch übertragen worden, welcher dort seinen Wohnsitz behalten wird.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie, Bataillons-Arzt in der Militair-Schul-Abtheilung hierselbst, Gottfried Andreas Schroeter und Ober-Arzt im Königlichen Garde-Jäger-Bataillon hierselbst, Emil Louis Corneille Cornand sind als practische Aerzte und Wundärzte und als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Ludwig Paul Wieland Lütkemüller ist zum Pfarr-Adjuncten zu Selchow und Görsdorf, Superintendentur Storkow, bestellt worden.

Der bisherige interimistische Communal-Lehrer August Ferdinand Kornitzky ist als Lehrer an der fünften Communal-Armenschule in Berlin angestellt worden.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal des Amtsblatts 1847 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nebst Titelblatt des Jahrgangs 1847, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1847 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1847.

Sach-Register zum Amtsblatt 1847.

A.

Abgaben. Tarif der Abgaben für Benutzung des Ferchesar-Sees und der Landungsplätze an demselben. 75.

Agentur-Bestätigungen (excl. der für Feuer-Versicher.-Gesellschaften) des Stadtverordnetenvorstehers Bamler in Wriezen, 183; des Kaufmanns Deter in Havelberg, 209; des Kaufmanns Hahn in Strausberg, 214.

Akademieen. Vorlesungen an der Königlich Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena im Sommersemester 1847. 58; desgl. im Wintersemester 18$\frac{4}{7}$ 243.

Apotheken. Dampf-Vorrichtungen in den Apotheken. 201.

Armensachen. Das Verfahren der Ortsbehörden in Armensachen. 261.

Arzneitaxe. Neue Arzneitaxe. 105. 236. Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel pro 1848. 413.

B.

Bandagisten, s. Gewerbesachen.

Bank-Angelegenheiten. Ausgabe neuer Preußischer Banknoten zu 50 Thalern. 26. Desgl. zu 100 Thalern. 83. Desgl. zu 500 Thalern. 164.

Bauholz, s. Forstsachen.

Baumfrevel, s. Prämien.

Bausachen. Bezeichnung für die verschiedenen Geschosse in den Gebäuden. 96. Errichtung von Bauzäunen oder Einfassungen bei Bauten in Berlin. 114. Wiedereröffnung eines neuen Lehrcursus bei der Schiffsbauschule zu Stettin. 286. 297. Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein. 383. Allmählige Beseitigung der auf dem platten Lande noch vorhandenen hölzernen Schornsteine. 429.

Belobigungen: der Färbereigehülfen Bruchmann, Pilliger, Nitschke und Grüne in Berlin wegen der durch sie bewirkten Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 84. Des Schiffseigenthümers Weber in Berlin wegen der durch ihn bewirkten Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 118. Der Gemeinde Neuendorf, Amts Trebbin, wegen der Hülfsleistung bei dem Waldbrande in der Trebbiner Halde. 244. Der Einwohner zu Caput und der in der Nähe vom Templin beschäftigt gewesenen Arbeiter wegen der Hülfeleistung bei dem Waldbrande in der Potsdamer Forst. 294. Der Büdner und Einlieger zu Jänichendorf wegen der Hülfeleistung bei dem Waldbrande im Scharfenbrücker Forstrevier. 294. Der Gemeinde Hoherlehme wegen des Wiederaufbaues des dortigen Schulhauses. 380.

Belohnungen, s. Prämien.

Bergwerkssachen. Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Schürfen und Annahme der Muthungen auf Mineralien, welche zum landesherrlichen Bergwerks-Regale gehören. 78.

Blutegel, deren Preise a) in den Apotheken der Stadt Berlin. 234. b) in den Apotheken des Potsdamschen Regierungsbezirks. 106. 311.

Brückgeld. Aufhebung der Brückgeld-Receptur und Legitimationsschein-Expedition zu Lockstädt. 332.

C.

Cassen-Anweisungen. Falsche. 374.

Cassensachen. Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. 164. 299. Annahme fremder Münzen und Cassen-Anweisungen bei den von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Cassen. 232. Anzeige von dem Ableben der im Genusse des Ehrensoldes befindlichen Senioren des eisernen Kreuzes. 236.

Censur. Ablieferung der Pflicht-Exemplare von den

im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern und Schriften an die Königliche Bibliothek und die Universitäts-Bibliothek zu Berlin. 85. Stempelung von Druckschriften zur Ausfuhr nach England. 175. 224. 241. Die von Druckschriften und Kunstwerken inländischen Verlags an die öffentlichen Bibliotheken abzuliefernden Frei-Exemplare. 183. Selbstverlag neuer Schriften. 223. Herausgabe eines Wochenblatts für den Angermünder Kreis. 352. Verbot des Debits der beiden Nachdrücke der Schrift: Lucretia, oder die Kinder der Nacht, von Bulwer. 410. Verlagsrecht der Buchhandlung Duncker u. Humblot an der deutschen Uebersetzung der Schrift: „The Convict a Tale by G. P. R. James, London, Smith-Elder and Co. 1847." 423.

Charité, s. Krankenhaus-Angelegenheiten. Erhöhung der Kur- und Verpflegungs-Kostensätze bei der Königlichen Charité in Berlin während der Theuerung. 104.

Chausseesachen. Veränderte Hebebefugniß bei den Chausseegeld-Hebestellen an den Rehbergen und bei Hermsdorf. 56. Zusammensetzung des Directorii der Gramzow-Passower Chausseegesellschaft. 173. Erweiterte Befugniß der Chausseegeld-Hebestelle Blumenthal. 253. Ausführung des Chausseebau-Edicts vom 18. April 1792. 292. Erweiterte Hebebefugniß der Chausseegeld-Hebestelle zu Görlsdorf. 307. Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von Potsdam nach Wustermark. 332. Erweiterung der Hebebefugnisse der Chausseegeld-Hebestelle zu Wernitz und Eingehen der Barriere zu Dyrotz. 332.

Chirurgische Instrumentenmacher, s. Gewerbesachen.

Classensteuer. Die Anbringung von Classen- und Gewerbesteuer-Recursgesuchen. 143. Erlaß der Classensteuer für die unterste (Kopfsteuer-) Stufe während der 3 Monate Mai, Juni und Juli 1847. 151.

Collecten. Kirchen-Collecte für die Luther-Stiftung in Wittenberg. 49. Desgl. zum Besten des evangelisch-deutschen Wohlthätigkeits-Vereins in Constantinopel. 379. Katholische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen- und Pfarrgebäude zu Slupia. 381.

Communalsachen. Recursgesuche und Beschwerden in Communal-Angelegenheiten. 97. Statut für den Flecken Königs-Wusterhausen. Beilage zum 34. Stück.

D.

Depositalwesen. Verwaltung der Depositalgeschäfte bei der Königl. Justiz-Kammer zu Schwedt. 288.

Dienstsiegel. Verloren gegangenes Steuer-Controll-Siegel. 285.

Dienststellen. Ernennung des bisherigen Polizei-Präsidenten in Posen, v. Minutoli, zum Polizei-Präsidenten in Berlin in Stelle des zum Präsidenten der Regierung zu Frankfurt ernannten Polizei-Präsidenten v. Puttkammer. 245.

Domanial-Gefälle. Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse. 291.

Droschken. Reglement für das Droschken-Fuhrwesen in der Stadt Berlin. 15 bis 23. und Beilage zum 23. Stück. Ergänzung des Tarifs für das Droschkenfuhrwesen. 185.

Druckfehler-Berichtigungen. Berichtigung eines Druckfehlers in der Arzneitaxe. 236. Desgl. im 40. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1846. 307.

E.

Eisenbahn-Angelegenheiten. Vorschriften zur Verhütung des Zusammentreffens von Eisenbahnwagen mit dem Straßen-Fuhrwerke auf der Pferdebahn bei dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Berlin. 353.

Empfehlungen. Der Dieffenbach'schen Schrift: „der Aether gegen den Schmerz". 261. Des Schnetterschen Repertorii der im Polizei- und Communal-Dienste ergangenen, durch die Gesetz-Sammlung, die Ministerialblätter und das Amtsblatt publicirten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen pro 1839 bis 1845. 306. Des Werks: „der Erste Vereinigte Landtag in Berlin". 369.

Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung, ist verliehen: Dem Kreisboten Pietsch in Perleberg. 8. Dem Schuhmachermeister Krügermann in Fürstenwalde. 130. Dem Bedienten Meinke in Wilsickow. 196. Dem Schullehrer Dauphin in Lünow. 222.

F.

Feuer-Polizei. Aufstellen von Miethen (Diemen, Feimen, Schobern) in der Nähe von Gebäuden. 78. Verbot des Tabackrauchens in Berlin. 159. Feuer- und Baupolizeiliche Revisionen in den zu einer Feuer-Versicherungs-Societät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, des Markgrafenthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde und der Districte Jüterbock und Belzig 260. Verbot hölzerner Schornsteine. 281. Feuer- u. Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein. 395.

Feuer-Versicherungswesen. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro II. Semester 1846 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. 32. Desgl. pro I. Semester 1847. 249. Nachrichten über die im Jahre 1846 auf dem platten Lande stattgehabten Brände. 70. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18⅓. 184. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Geistliche, Stadt- und Landschullehrer. 317. Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1846. Beilage zum 30. Stück. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18⅓. 418. — Agentur-Bestätigung des Rittergutsbesitzers v. Rohr auf Tramnitz. 32. Des Kaufmanns Pickenbach in Tellow. 38. Des Kaufmanns Becker in Wriezen. 45. Des Kaufmanns Uthemann in Berlin. 70. Des Kaufmanns Deter in Havelberg. 79. Des Glasermeisters Kalklösch in Beeskow. 122. Des Rittergutsbesitzers von Goertzke auf Kantow. 192. Des Gastwirths und Stadtverordneten Busse in Zehdenick. 192. Des Rittergutspächters Eding in Fröhden. 205. Des Apothekers Marquard in Lychen. 209. Des Kaufmanns Feige in Schwedt. 242. Des Kaufmanns Friesecke in Rauen. 264. Des Domainenbeamten Meyer in Kienberg. 264. Des Kaufmanns Röhl in Lenzen. 276. Des Kaufmanns Junker in Bernau. 276. Des Justiz-Actuarius Rehlender in Trebbin. 292. Des ehemaligen Rendanten und Kämmerers Pape in Berlin. 293. Des Kaufmanns Koellner in Neu-Ruppin. 307. Des Kaufmanns Liepe in Potsdam. 316. Des Buchhändlers Roell in Perleberg 321. Des Kaufmanns Bölckow in Joachimsthal. 330. Des Kaufmanns Sprotte in Potsdam in

Stelle des verstorbenen Kaufmanns Stich. 344. Des Kaufmanns Bamler in Wriezen in Stelle des Kaufmanns Wilke. 376. Agentur-Entziehung. Des Buchhalters Prillwitz in Berlin. 40. Des Kaufmanns Ball in Berlin. 334. Agentur-Niederlegung. Des Kaufmanns Paetsch in Wriezen. 45. Der Kaufleute Gebrüder Palmié in Berlin. 70. Des Kaufmanns Fuß-Hippel in Berlin. 92. Des Kaufmanns Collin in Berlin. 219. Des Tabackshändlers Meißner in Berlin. 255. Der Agenten Witte und Mitscher in Berlin. 258. Der Kaufleute H. L. Schultze und A. W. E. Schultze in Berlin. 293. Des Buchhändlers Janke in Potsdam. 316. Des Holzmaklers Horn in Berlin. 334. Des Agenten Graff u. Kaufmanns Roedenbeck in Berlin. 339.

Flößerei. Floßholzlagerung auf dem Lieper-See. 6. Verflößungs-Abgabe auf der Weichsel im Königreich Polen. 15. 43. 93. 325.

Forstsachen. Holzungs-Gerechtsame in den fiscalischen, den Communal- und Privat-Forsten. 48. Verwendung des aus Königl. Forsten frei oder gegen geringere als taxmäßige Bezahlung angewiesenen Bauholzes. 105. 120. Bauholzverabreichung aus Königl. Forsten. 106. Einbringen von Bau-, Nutz- und Brennholz, Holzkohlen und Wildpret in die Stadt Berlin. 282. Verbot des Fahrens und Reitens außerhalb der, der Communication geöffneten Wege und Triften in den Königl. Forsten, so wie des unbefugten Betretens der Schonungen. 344.

G.

Geistliche. Reglement des Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg. Beilage zum 28. Stück.

Geschenke an Kirchen und Schulen. 8. 24. 36. 42. 46. 54. 60. 92. 118. 162. 178. 196. 206. 222. 228. 238. 252. 256. 266. 278. 284. 288. 294. 306. 320. 330. 348. 376. 380. 382. 412. 422. Desgl. an milde Stiftungen. 12.

Gesetz-Sammlung. Deren Inhalts-Anzeige. 43stes Stück von 1846. 1. 1stes und 2tes Stück von 1847. 37. 3tes Stück. 43. 4tes Stück. 47. 5tes Stück. 55. 6tes u. 7tes Stück. 61. 8tes Stück. 73. 9tes Stück. 119. 10tes Stück. 131. 11tes Stück. 139. 12tes u. 13tes Stück. 151. 14tes u. 15tes Stück. 163. 16tes u. 17tes Stück. 171. 18tes u. 19tes Stück. 179. 20stes Stück. 207. 21stes Stück. 223. 22stes Stück. 229. 23stes u. 24stes Stück. 235. 25stes Stück. 239. 26stes u. 27stes Stück. 245. 28stes u. 29stes Stück. 259. 30stes Stück. 275. 31stes Stück. 279. 32stes Stück. 285. 33stes Stück. 289. 34stes Stück. 295. 35stes Stück. 307. 36stes Stück. 321. 37stes Stück. 335. 38stes Stück. 343. 39stes Stück. 349. 40stes und 41stes Stück. 377. 42stes Stück. 413. 43stes Stück. 423.

Gesindewesen. Gesindedienstbücher. 201.

Gestütsachen. Stutenbedeckung im Brandenburgischen Landgestüt in den Jahren 1845 und 1846. 2. Landbeschälung im Jahre 1847. 52. 72., Beilage zum 13ten Stück. Stutenbedeckung im Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüt im Jahre 1847. 75. Anberaumte Termine zum Brennen der im Jahre 1847 von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen. 208. Stutenbedeckung im Brandenburgischen Landgestüt in den Jahren 1846 und 1847. 414.

Gewerbesachen. Die nach dem Entschädigungsgesetze zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 anzumeldenden Ansprüche betreffend. 37. Reglement für die Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher und Bandagisten. 94. Verbot des Verkaufs von Schlachtvieh in Berlin außerhalb des am Landsberger Thore gelegenen Marktplatzes. 104. 108. Taxe und Instruction für die Schornsteinfeger in Berlin. 109. Die Handlungs-Reisenden des Königsreichs Belgien Behufs des Aufkaufs und Bestellungensuchens auf Waaren. 140. Consumtion altbackenen Brodes bei der ungewöhnlichen Theuerung. 185. 193. 205. Concessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerker. 190. Polizeiliche Concession für Personen, welche auf Wochen- oder Jahrmärkten ihre Dienste als Träger anbieten wollen. 365.

Gewerbesteuersachen. Geschäfts-Anweisung für die bei dem Gewerbesteuer-Amt in Berlin angestellten Executoren. Beilage z. 3. Stück. Aubringung von Classen- und Gewerbesteuer-Recursgesuchen. 143.

Granitbahnen in Berlin. Die für das Jahr 1847 ausgewählten Straßenstrecken, welche mit Granitplatten versehen werden sollen. 157.

H.

Hagelschaden-Versicherungswesen, s. Agentur-Bestätigung.

Hausirhandel, s. Gewerbe.

Hebammen. Verzeichniß der im Jahre 1847 approbirten Hebammen. 160. Hebammen-Unterricht. 281. 319. Angestellte Hebammen in Berlin. 302. 311.

J.

Jagdsachen. Ablieferung der aufgefundenen Hirschstangen. 25. Schluß der kleinen Jagd. 45. Wahl und Bestätigung eines richterlichen Mitgliedes der Jüterbogk-Luckenwaldischen Kreis-Jagd-Theilungs-Commission. 236. Wahl und Bestätigung eines neuen richterlichen Mitgliedes der Westhavelländischen Kreis-Jagd-Theilungs-Commission und eines Stellvertreters desselben. 254. Wahl und Bestätigung eines neuen Stellvertreters des richterlichen Mitgliedes der Beeskow-Storkowschen Kreis-Jagd-Theilungs-Commission. 327.

Jahrmärkte. Aufbauen des Jahrmarkts in Berlin. 57. Den im October d. J. fallenden Freimarkt in Bremen betreffend. 255. Verlegung des Leinwandmarktes auf der Friedrichsstadt in Berlin. 278.

Impfsachen. Schutzimpfung mit der aus ächten Kuhpocken neuerdings entnommenen Lymphe. 45. Schutzpocken-Impfungen. 364.

Juden. Polizeiliche Erlaubniß nicht naturalisirter, aus dem Großherzogthum Posen im diesseitigen Regierungsbezirk. 381.

Justizsachen, Berichtigung der Beerdigungskosten für Angehörige der Stadt Berlin. 11. Bestimmungen darüber, an welchen Senat des Königl. Kammergerichts die Civil-Proceß-Acten in appellatorio einzureichen sind. 56. Bildung eines Land- und Stadtgerichts in Wittstock. 80. Die Rechtsmittel bei den höheren Justizbehörden. 90. Anzeige der Wohnungs-Veränderung Seitens der bei dem Königl. Kammergericht zur Versorgung als Unterbeamten notirten und künftig zu notirenden Individuen. 90. Uebernahme von Vertheidigungen in Untersuchungssachen Seitens der richterlichen Beamten. 108. Remuneration der

Calculatoren für die Revision der Deposital-Rechnungen. 123. Bestimmung in Betreff der Einreichung der Acten in denjenigen Sachen, in welchen dem Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts die Abfassung des zweiten Erkenntnisses zusteht. 146. Controllirung der Unterbeamten in Bezug auf die von ihnen bei Ausübung ihres Amtes einzuziehenden Gelder. 146. Tantieme von den Werthstempeln in Untersuchungssachen. 154. Arbeitsverdienst der Gefangenen bei den Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts in den Jahren 1844 u. 1845 und dessen Verwendung. 168. Die aus schiedsmännlichen Vergleichen zu vollstreckende Execution. 176. Verbrauch der Proceß-Werthstempel in Untersuchungssachen. 192. Einreichung der Duplicate der Register und der Anzeigen über die Anzahl der Personen, welche ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erklärt haben. 214. Wahl eines Ehrenraths für die Justiz-Commissarien und Notarien im Departement des Kammergerichts. 226. 242. Erwerbung von Grundstücken im Preußischen Staat Seitens der Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank. 227. Haltung des Justiz-Ministerial-Blatts. 249. Die Salarien-Cassen-Abschlüsse der Königl. Untergerichte. 264. Ernennung des Commissarius zur Aufnahme von Dismembrations-Verträgen in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Januar 1845 für den Westprignitzschen Kreis. 265. Beschaffung von Formularen zur Benutzung bei dem durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 vorgeschriebenen Civil-Proceß-Verfahren. 273. Einrichtung einer Gerichts-Commission zu Flecken Zechlin. 292. Ernennung eines Commissarius zur Aufnahme von Dismembrations-Verträgen für den Oberbarminschen Kreis. 321. Bewilligung der Sportel- und Stempelfreiheit für die mit den einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Lasten der Criminalgerichtsbarkeit und der Gefängniß-Unterhaltung zu errichtenden Verträge. 326. Die für Rechnung des Diäten-Fonds der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse vorgeschossenen Zahlungen. 330. Allerhöchst bewilligte Begnadigung in Bezug auf Vergehen, welche durch den stattgefundenen Nothstand herbeigeführt sind. 338. Beförderung sämmtlicher Erlasse des Königl. Vormundschafts-Gerichts in Berlin an die dortigen Einwohner, mit Ausschluß der Currenden, durch die Stadtpost. 420.

K.

Kammer-Credit-Cassenscheine, vormals Sächsische. Verloosung derselben. 171. 331.

Kindermord. Vorschriften zur Verhütung desselben. 6. 236.

Kirchensachen. Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung. 154. Verlag einer neuen Auflage des Gesangbuchs zum gottesdienstlichen Gebrauch für evangelische Gemeinden. 156. Bildung neuer Religions-Gesellschaften. 226. Verheirathung der Militairpflichtigen. 246. Die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner. 322. 375. Ressort-Verhältnisse der Consistorien und Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten. 355. Unzulässigkeit der Ertheilung des Proclamations- oder Integritätsscheines vor vollendetem Aufgebote. 429.

Kreistags-Sachen. Publication kreisständischer Beschlüsse. 56. und Beilage zum 8. Stück.

L.

Landarmenwesen. Aufbringung eines extraordinairen Beitrags von 50 pCt. der laufenden Landarmengelder-steuer. 146. 210. Nachrichten über die Verwaltung des Landarmenwesens der Kurmark im Jahre 1846. Beilage zum 45. Stück.

Landtagssachen. Eröffnung des Vereinigten Landtags. 61. Landtagsabschied für die zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen Stände. 267. Eröffnung des nächsten Communal-Landtags der Kurmark und der Neumark. 295.

Landwirthschaftliche Sachen. Eröffnung einer Ackerbauschule in Haasenfelde. 62. 119. Bestellung der Garten- und Feldfrüchten. 64. Aufforderung zur Preisbewerbung für Wehrreiter des 1sten und 2ten Aufgebots der Landwehr bei dem landwirthschaftlichen Verein zu Pritzwalk. 102. Herausgabe einer Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung. 120. Prämien-Bewilligungen für ausgezeichnete Leistungen bäuerlicher Wirthe im Betriebe des Landbaues. 128. Thierschau, landwirthschaftliche Ausstellung und Pferderennen zu Wriezen. 143. Gebrauch der Rübsen als Nahrungsmittel. 196.

Leichenfuhrwesen. Gebühren des Unternehmers des Leichenfuhrwesens in Berlin. 126.

Lotterie. Die Theilnahme an den Ausspielungen der Hamburg-Altonaer Fabrik-Union, so wie der sogenannten industriellen Actien-Gesellschaft zu Hamburg wird einem Spiele in auswärtigen Lotterien gleich erachtet und daher verboten. 332.

Lungenseuche ist ausgebrochen, unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Züsedom, Prenzlauschen Kreises 28. Desgl. des Dorfes Mürow, Angermündeschen Kreises. 38. Desgl. der Meierei Elslaake, Westhavelländischen Kreises. 77. 96. Desgl. des Amts Fahrland, Osthavelländischen Kreises. 279. Desgl. zu Ruhlsdorf im Jüterbogk-Luckenwaldischen Kreise. 290. Desgl. des Dorfes Clasdorf im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise. 316. Desgl. des Dorfes Bandelow, im Prenzlauer Kreise. 316. Desgl. des Ritterguts Dahlwitz im Niederbarnimschen Kreise. 336. Desgl. des Ritterguts Genshagen im Teltowschen Kreise. 351. Dieselbe hat aufgehört: Im Dorfe Gröningen, Westhavelländischen Kreises. 10. Im Dorfe Münchehofe, Beeskow-Storkowschen Kreises. 142. Im Dorfe Mürow, Angermündeschen Kreises. 167. Im Dorfe Petzin, Westhavelländischen Kreises. 167. Im Dorfe Mehlsdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. 187. Im Dorfe Züsedom, Prenzlauer Kreises. 271. Auf dem Etablissement Elslacke, Westhavelländischen Kreises. 333. Auf dem Amte Fahrland, Osthavelländischen Kreises. 429.

M.

Maaß- und Gewichtsachen. Einführung des Klafter-Maaßes beim Holzverkauf in Berlin. 114. 125. 232.

Mahl- und Schlachtsteuer. Erlaß der Mahlsteuer bis zum 1sten August 1847. 151. Wieder-Eintritt der Mahlsteuer-Erhebung. 254. 255. Wieder-Einführung der gesetzlichen Steuersätze bezüglich der Mahlsteuer in Potsdam. 316. Einführung eines neuen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs in Charlottenburg. 343. 369. Innehaltung bestimmter Straßen bei der Weiterbeförderung der auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Berlin gelangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände vom Bahnhofe bis zur Steuer-Expedition am Unterbaum. 420.

Marktpreise. Berliner vom Getreide ꝛc. Im Dec.

1846. 28. Januar 1847. 48. Febr. 152. März 142. April 187. Mai 214. Juni 248. Juli 275. August 298. Septbr. 326. Octbr. 349. Novbr. 414. Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamschen Regierungs-Departement im Dec. 1846. 30.—31. Januar 1847 50—51. Febr. 98—99. März 144—145. April 188—189. Mai 212—213. Juni 246—247. Juli 276—277. August 300—301. Septbr. 328—329. Octbr. 350—351. Novbr. 416—417. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens im Potsdamschen Regierungs-Departement pro 1847 zur Berechnung der Vergütigung der Getreide-Renten in baarem Gelde. 372—374. Haupt-Durchschnitts-Marktpreise von Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh pro 1847. 370. Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen pro 1847., Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. 371.

Medicinalpolizei. Die Prüfung der Bandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher. 94. Staatsprüfungen der Medicinalpersonen. 200.

Medicinalsachen. Die sechste Ausgabe der Landes-Pharmakopöa. 1. 12. Vorschrift einer neuen Bereitungsweise mehrerer Arzneimittel nach der 6ten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica. 96. 113. Neue Arznei-Taxe. 105. 236. Neue Series medicaminum, welche in den Apotheken resp. großer und kleiner Städte vorräthig gehalten werden sollen. 202. Empfehlung der Dieffenbachschen Schrift: „der Aether gegen den Schmerz." 261. Neue Ausgabe der Militair-Pharmakopöa. 317.

Militair-Angelegenheiten. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 47. Zusammentritt der Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 53. 273. Ausfall der Uebung der Landwehr-Cavallerie und Aussetzung der Uebung der Landwehr-Infanterie. 152. Ausfall der Uebungen der Landwehr-Infanterie. 229. Ersatz-Aushebung pro 1847. 239. Verheirathung der Militairpflichtigen. 246. Verlegung des Stabes der 2ten Compagnie des Landwehr-Bataillons (Wriezen) 35sten Infanterie-Regiments von Bernau nach dem Wedding bei Berlin. 365. Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf die von Ihrer Maj. der Königin von Großbritanien zur Erinnerung an die Feldzüge von 1793—1814 gestifteten Medaille. 415.

Mobiliar-Brandentschädigungsgelder. Siehe Feuer-Polizei.

Münzsachen. Die in der Gegend von Birnbaum zum Vorschein gekommenen, von dort aus weiter verbreiteten falschen Thalerstücke. 225.

O.

Orts- und Etablissements-Benennungen. Dem in der Nähe von Neu-Münchwinkel im Nieder-Barnimschen Kreise an der Spree belegenen Vorwerk des Landes-Oeconomie-Raths Thaer ist der Name: „Wilhelms-Aue" beigelegt. 46. Dem in der Nähe von Treptow im Teltowschen Kreise belegenen, ehemaligen Cölnischen Forstdienst-Etablissement des Gutsbesitzers Laspeyres ist der Name: „Marienthal" beigelegt. 92. Dem auf der Feldmark der Stadt Meyenburg belegenen Etablissement des Bürgers und Eigenthümers Albrecht ist der Name: „Greifenhagen" beigelegt. 234. Dem Etablissement des Ackergutsbesitzers Troles auf der Feldmark der Stadt Straßburg i. d. U. ist der Name: „Louisenburg" beigelegt. 274. Dem Etablissement des Ackerbürgers Kochn auf der Feldmark der Stadt Straßburg i. d. U. ist der Name: „Carolinenhof" beigelegt. 305. Dem neuerrichteten Försterdienst-Etablissement im Forstrevier Hammer ist die Benennung: Forsthaus Massow" beigelegt. 320.

P.

Paßwesen. Wandern Preußischer Handwerksgesellen nach und in der Schweiz. 338. 345.

Pferdezucht. Pferde-Rennen bei Neustadt a. d. D. 159. 168.

Physikate. Vacanz des Templiner Kreis-Physikats. 64.

Polizeisachen. Nächtliche Straßen-Fuhrwerke in Berlin. 6. Verbot des Anschlags von Bekanntmachungen an den Kirchthüren. 13. Untersagung der Versetzung öffentlicher Straßen-Laternen von den ihnen angewiesenen Plätzen. 40. Schutz öffentlicher Wege, Anpflanzungen ꝛc. 52. Straßen-Reinigung in Berlin. 68. Verordnung in Betreff des Fahrens und Reitens in Berlin. 81. Entgeldliche Annahme von Pflegekindern innerhalb des engeren Polizeibezirks von Berlin. 111. 123. Nachtrag zu der, im Verlage von G. Reimer in Berlin erschienenen Sammlung der polizeilichen Verordnungen für Berlin. 176. 193. Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. 197. Herumlaufen der Hunde in den Straßen. 204. Oeffentliche Tanzvergnügungen. 230. Verfahren der Ortsbehörden in Armensachen. 261. Steuerung der überhand nehmenden Bettelei. 272. Aufnahme von Personen in die Berliner Thorfuhrwerke und Kremserwagen während der Fahrt zur Mitfahrt. 273. Reglement über die Erhebung der Hundesteuer in Berlin. Zweite Beilage zum 33. Stück. Beurtheilung über die polizeiliche Zulässigkeit der Aufführung von Theaterstücken innerhalb des weiteren Polizeibezirks von Berlin. 296. Entgeldliche Annahme von Pflegekindern in der Stadt Charlottenburg. 333. Verbot des Wanderns Preußischer Handwerksgesellen nach der Schweiz. 345. Polizeiliche Erlaubniß zum Aufenthalte nicht naturalisirter Juden aus dem Großherzogthum Posen im diesseitigen Regierungsbezirk. 381. Bestimmungen für das Fuhrwerk auf den Eisenbahnhöfen zu Berlin. 410. 418. Das Schlittschuhlaufen betr. 419.

Polizeiverwaltung über das Domainen-Vorwerk und Dorf Melchow. 11.

Postsachen. Der zwischen der Preußischen und Britischen Post-Verwaltung abgeschlossene Post-Vertrag. 3. Abschluß einer Preußisch-Belgischen Post-Convention. 10. Erscheinen einer Porto-Tabelle für die Preußisch-Britische Correspondenz. 55. Verfahren bei Einlieferung der recommandirten Briefe in die Königlichen Post-Anstalten. 78. Genaue und deutliche Angabe der Adresse und der Wohnung auf den durch die Berliner Stadtpost zu befördernden Briefen. 121. 131. 139. 240. 248. 253. Herabsetzung des Päckerei-Porto's für Versendung auf Eisenbahn-Routen. 121. Portofreiheit der, von den Dominien und Ortsbehörden an die Königl. Landraths-Aemter unter Privatsiegel eingehende Briefe. 230. Briefsendung in das Königreich Polen. 290. Vermehrung der Post-Inspectorstellen in den östlichen Provinzen der Monarchie.

313. Portofreie Beförderung von Geld-Ersparnissen der Eisenbahn-Arbeiter an deren Angehörige in der Heimath. 344. Abschluß eines neuen Post-Vertrages zwischen Preußen und Frankreich. 424.

Prämien. Für Entdeckung des Brandstifters im Forstrevier Friedersdorf. 221. Für Ermittelung des Brandstifters in der Potsdamer Forst. 289. Für Ermittelung des Brandstifters in der Scharfenbrücker Forst. 290. Für Ermittelung des Brandstifters in der Grünauer Forst. 298. Für Ermittelung des Brandstifters in der Falkenhagener Forst. 317. Für Ermittelung eines Wilddiebes, welcher den Forsthülfs-Aufseher Bosse zu Neuammer bedeutend verwundet hat. 325.

Pupillensachen, s. Justizsachen.

Q.

Quittungen. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. 122. 184. 272. 365.

Quckenwurzeln. Benutzung des Mehls aus Quckenwurzeln zum Brodbacken. 163.

R.

Raupen. Abraupen der Bäume. 126.

Remonte-Ankäufe. 174. 240.

Rent- und Polizeiämter. Polizei- und Renten-Verwaltung der Aemter Buchholz und Teupitz-Münchehofe. 58.

Rettungs-Medaille am Bande. Verleihung derselben an den Fischergesellen Kockert in Potsdam. 238. An den Arbeitsmann Hesseyer in Hoenow. 238. An den Handlungslehrling Stimming in Schwedt. 368.

S.

Salz. Salz-Ankauf von den Schiffern und Schiffsknechten. 88. Abnahme des Salz-Zwangsquantums der salzconscriptionspflichtigen Gemeinden. 352.

Sanitäts-Polizei. Empfohlene Schrift über Gymnastik. 167. Anzeige vorkommender Fälle von ansteckenden Krankheiten. 249. Empfehlung der Dieffenbachschen Schrift: „Der Aether gegen den Schmerz." 261. Verbot der Verfälschung oder Verdünnung der in Berlin zum Verkauf gestellten Milch. 265. Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen. 309. Schädlichkeit des Kohlendampfes. 345.

Schiedsmänner. Das Institut der Schiedsmänner betr. 215.

Schießübungen in der Hasenheide, der Jungfernheide und auf dem Artillerie-Schießplatze bei Berlin. 81. 219.

Schlachtsteuer. Einführung eines neuen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs in Charlottenburg. 343.

Schornsteinfeger, s. Gewerbesachen.

Schuldverschreibungen, Neumärkische. Ausreichung neuer Zins-Coupons. Serie III. Nr. 1—8. 164. Kurmärkische desgl. 299.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds. Uebersicht desselben für das Jahr 1846. 100.

Schulsachen. Schulbesuch der zum Viehhüten gebrauchten Kinder. 28. Nachricht über die Einrichtung des Seminars für Stadtschulen zu Berlin und Termin zur diesjährigen Aufnahme-Prüfung. 66. Störung des Schulunterrichts. 80. Lehr-Curse der Predigt-Amts-Candidaten in den Schullehrer-Seminarien. 91. Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1846. 133. Regulative zur Beaufsichtigung des Schulbesuchs der Jugend in Berlin und Theilnahme am Confirmanden-Unterricht, und über Constatirung und Bestrafung der Schulversäumnisse. Beilage zum 31. Stück.

Seehandlungs-Prämienscheine. Verloosete. 243. Ziehung der Prämien von den zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen. 286. 296. 313.

Seidenzucht. Prämien für Beförderung des Seidenbaues durch Maulbeerbaum-Anlagen. 41. 179.

Sperren. Des Plauer-Kanals. 24. 36. Der Schleusenbrücke bei Alt-Friesack. 195. Der Straße von Templin nach Zehdenick auf der Strecke zwischen Hammelspring und Vogelsang. 228. Eines Theils des Landwehrgrabens bei Berlin. 237. Der Schleusenbrücke an der neuen Mühle bei Alt-Ruppin. 238. Der Spreeschleuse zu Cossenblatt. 244. Der Zugbrücke über die Havel bei Pennigsdorf. 252. Eines Theils der Straße am rechtseitigen Ufer des neuen Schiffahrts-Kanals bei Berlin. 258. Des Landwehrgrabens bei Berlin. 258. Der Schiffsschleuse in der Notte bei Königs-Wusterhausen. 258. Des Lychener Kanals. 274. Der bei Templin über den dortigen Zährsee führenden Brücke. 284. Der auf der Straße von Rathenow nach Neustadt a. D. über den Grenzgraben zwischen Giesendorst und Siegrothsbruch führenden Brücke. 312. Der im Wege von Königshorst nach Nauen im sogenannten langen Nauener Damm bei Dreibrück belegenen Brücke. 324. Der Brandenburger Schiffsschleuse. 334. 342. Des Finow- und des Werbellin-Kanals. 342. Des oberen Theils des Templiner Kanals. 342.

Staatsschuld-Documente. Amortisirte. 197.

Stempelsachen. Stempelfreiheit der Quittungen Studirender ꝛc. über gezahlte Stipendien und Prämien. 369.

Steuer-Credit-Cassenscheine, vormals Sächsische. Verloosung derselben. 172. 335.

Steuersachen, s. auch Zollsachen. Steuer-Vergütigung für ausgeführten Branntwein. 207.

Straf- und Besserungs-Anstalten. Zustand der Straf-Anstalten zu Spandau und Brandenburg, für das Jahr 1846. 73.

Straßen-Benennungen in und bei Berlin. Der von der Cöpnickerstraße nach dem Cottbuser Thore führenden neuen Straße in Berlin ist der Name „Adalbertstraße" beigelegt. 40. Der von der Schönebergerstraße nach dem Anhaltischen Bahnhofe führenden Straße ist der Name: „Bahnhofsstraße" beigelegt. 210. Der Name der Jacobsstraße im Spandauer Viertel zu Berlin ist in die Benennung: „Kleine Alexanderstraße" abgeändert. 227. Der Stallschreibergasse ist die Benennung: „Stallschreiberstraße" beigelegt. 311. Die Benennung: „Alexandrinenstraße" ist auch auf die in der Verlängerung derselben liegende „Feldstraße" ausgedehnt. 419.

T.

Taback. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 183.

Taubstumme. Des Taubstummen-Unterrichts kundige Lehrer. 89.

Taxen. Gasthofstaxen für Berlin. 103.
Thierärzte. Benennung der mit thierärztlicher Praxis sich beschäftigenden Personen. 142.
Thierarzneischule in Berlin. Vorlesungen auf der Königl. Thierarzneischule im Sommersemester 1847. 147. Desgl. im Winter 184⅞. 322.
Transportwesen. Transport-Fuhrkosten. 345.
Turn-Anstalten. Einrichtung einer Turn-Anstalt zu Schwedt für die Orts-Schuljugend. 306.

U.

Unterstützungen. Reglement des Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg. Beilage zum 28. Stück.

V.

Vereine. (S. auch Actien-Gesellschaften.) Verleihung von Corporations-Rechten an die deutsche Gesellschaft zur Versorgung verschämter Armen mit freiem Brennmaterial zu Berlin. 235. Die deutsche Gesellschaft in New-York. 271.

W.

Waisen-Versorgungs-Anstalten. Nachricht über die gegenwärtige Einrichtung der Lindower- und Orange-Stiftung. 154. Uebersicht von dem Zustande des Civil-Waisenhauses zu Potsdam am Schlusse des Jahres 1846. 303. Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für das Jahr 1846. Beilage zum 43. Stück.
Waldhammer. Verloren gegangener Waldhammer des Reviers Liebenwalde. 285.
Wanderpässe, s. Paßwesen.
Wasserpolizei. Nachtschleusen bei der Schleuse zu Berlin. 352.
Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im December 1846. 39. Im Januar 1847. 65. Im Februar 1847. 107. Im März 1847. 153. Im April 1847. 203. Im Mai 1847. 231. Im Juni 1847. 257. Im Juli 1847. 280. Im August 1847. 308. Im September 1847. 337. Im October 1847. 378. Im November 1847. 428.
Wildpretsteuer. Erhebung einer Steuer von dem in Berlin eingehenden Wildpret. 132. 211.
Wochenmärkte. Abhaltung eines Wochenmarktes in der Stadt Zossen. 13. Befreiung vom Stättegelde auf den Wochenmärkten in Berlin. 57. 430. Wochenmarktsverkehr in der Stadt Beeskow. 66. Wochenmarktsverkehr in der Stadt Fürstenwalde. 168. 327. Einkauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Berlin Seitens der Zwischenhändler und Wiederverkäufer. 177. 185. 193. Wochenmarkt für die Stadt Mittenwalde. 230. Einrichtung eines Wochenmarktes zum Feilhalten von Lebensmitteln auf dem Leipzigerplatz in Berlin. 287. Wochenmarktsverkehr in der Stadt Jüterbogk. 327.
Wollmärkte. Die in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres in Berlin abzuhaltenden Wollmärkte. 209. 218. 227. Wollmärkte in Breslau, Posen, Landsberg und Stettin. 223.

Z.

Zollsachen. Erhebung eines Ausgangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate nach Frankreich. 9. Aufruf des unbekannten Eigenthümers eines, im Grenzbezirk bei Dramse in Beschlag genommenen Packs mit wollenen Waaren. 13. Waaren-Versendungen vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. 25. Zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabricaten in die diesseitige Provinz. Außerordentliche Beilage zum 5. Stück. Ausgangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabricate nach Frankreich zu Wasser. 44. Zollfreie Einfuhr für Reis bis Ende September 1847. 152. Anmeldung von Waaren-Transporten von Stettin, resp. Berlin und Prenzlau über Pasewalk nach Anclam bei dem Steuer-Amte zu Pasewalk. 219.

Namen-Register zum Amtsblatt 1847.

A.

Achilles, Küst. u. Schull. in Staaken. 347. Ackermann, Deich-Inspector. 305. Adler, Feldmesser in Berlin. 330. Adolphi, K. G. Assess. in Alt-Landsberg. 305. Ahlemann, K. G. Auscultator. 368. Ahrens, Lehrer in Neu-Ruppin. 251. Albers, Dr. med., Geh. Medizin. R. in Berlin. 147. 322. Albrecht, K. G. Assess. in Copenick. 149. Albrecht, Eigenthümer in Meyenburg. 234. Albrecht, Küster u. Schullehrer in Falkenberg. 346. Alborn, Zahnarzt in Berlin. 177. Aldleben, O. Land. G. Präs. a. D. in Berlin. 112. 124. Altag, K. G. Assess. in Wriezen. 149. Amberg, Historienmaler in Berlin 288. Aminde, Hebamme in Berlin. 302. Anschütz, Lehrer in Quitzöbel. 181. Anton, St. G. Assess. in Potsdam. 39. Anton, K. G. Assess. 283. Antoni, Regier Secr. Assist. in Potsdam. 256. Antonius, Lehrer in Werder. 180. Antonius, Cantor, Küster u. Schullehrer in Neuholland. 251. Arendt, Hebamme in Berlin. 302. Arens, K. G. Refer. 304. Arndts, K. G. Auscultator. 421. v. Arnim, Graf, Geh. Staats-Minister auf Boytzenburg. 180. v. Arnim, Kreisdeputirter in Willmersdorff. 186. v. Arnim, Fräulein, Hofdame in Berlin. 238. v. Arnstedt, Rittmstr. auf Großkreutz. 84. Asche, Kaufm. in Berlin. 34. Aschoff, Pol. Commiss. in Berlin. 7. 15. v. Auerswald, K. G. Refer. 304. August, Dr., Gymnas. Dir. in Berlin. 34. Auguslin, Küster u. Schullehrer in Wuthenow. 36. Augustin, Oberlehrer in Berlin. 46.

B.

Bade, verehel. Mühlenbes. in Gr. Mutz. 256. Bär, Lieut. u. Gutsbes. in Ravensbrück. 162. Bär, Küster u. Schullehrer-Adjunct in Rietdorf. 251. Bär, K. G. Auscultator. 368. Bärwald, Stadtrath in Berlin. 112. 124. Baes, Hebamme in Gröningen. 161. Bätke, Rector in Neu-Ruppin. 35. Bahn, Küster u. Schullehrer-Adjunct in Völkendorf. 346. Bahr, Förster in Woltersdorf. 379. Bahrfeld, Lehnschulze in Rüddelin. 186. Balke, emer. Küster u. Schullehrer in Reichenwalde. 170. Balke, Förster in Jederitz. 234. 237. Ballhorn, Rechn. R. in Berlin. 112. 124. Ballhorn, K. G. Refer. 368. Baltz, K. G. Refer. 421. Balzer, Schulamts-Candidat aus Prietzen. 150. Bandt, Schulamts-Candidat aus Liebenau. 354. Baure, Lehrer in Rathenow. 35. Barenthin, Bauerfrau in Klein-Mutz. 54. Barez, Geh. Ob. Medic. R. in Berlin. 112. 124. v. Barfus, Fräulein, in Berlin. 221. Barfuß, emer. Küster in Beelitz. 170. Barg, K. G. Auscult. 340. Barnick, Domainen-Act. in Zechlin. 341. Baro, Schulamts-Candidat aus Gortz. 150. Barth, Lehrer u. Organisten-Adjunct in Wittstock. 251. Barthel, Gerichtsschulze in Heiligensee. 8. Bartholomäus, Förster in Schönweide. 346. Bauer, Amtm. in Stuttgarten. 8. Bauermeister, pens. Oberförster in Reiersdorf. 130. Baum, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 59. La Baume, Bataillons- u. prakt. Arzt ꝛc. zu Havelberg. 32. Baumgart, K. G. Auscult. 220. Baumgarten, Orgelbauer in Zahna. 206. Baumstark, Dr., Profess. u. Dir. d. Akad. in Eldena. 58. 243. Bayard, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 228. Becherer, Rentier in Berlin. 113. 124. Becker, Küster u. Schullehrer in Naugarten. 169. Becker, K. G. Refer. 194. Becker, K. G. Ausc. 195. Becker, Pred. in Zeestow. 318. Beer, pr. Arzt ꝛc. in Berlin. 234. Behne, Lehrer in Berlin. 382. Behrend, Seidenzüchter in Schulzendorf. 181. Behrend, Lehrer in Hohen-Neuendorf 182. Behrend, emer. Lehrer in Ringenwalde. 251. Behrends, Gefängniß-Exped. Insp. 42. Behrends, Rector in Treuenbrietzen. 170. Behrends, K. G. Auscult. 195. 283. Behrendt, Fabrik. in Berlin. 112. 124. Behrens, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 219. Beilschmidt, Küster u. Schullehrer in Friedrichsthal. 169. Bellermann, Dr., Gymnas. Direct. in Berlin. 411. Bels, Lehrer in Gortz. 180. Benda, K. G. Assess. 116. Benicke, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 319. Berg, Lehnschulze in Hindenberg. 129. Bergemann, Lehrer in Klinkow. 181. Bergemann, Lehrer in Dalldorf. 182. Bergemann, Mühlenmstr. in Blumberg. 252. Bergemann, Küster u. Schullehrer-Adjunct in Fredersdorf. 346. Berlin, K. G. Assess. in Wittstock. 148. Bernard, K. G. Ass. in Wittstock. 116. Berndt St. G. R. in Berlin. 116. Berner, Justizr. in Straßburg. 149. Berner, K. G. Auscult. 250. Berner, Predigtamts-Cand. aus Berlin. 312. Bernstein, K. G. Assess. 421. Berthold, Lehrer in Stremen. 181. Berthold, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 379. Bertram, Predigtamts-Candidat aus Bärenbrück. 228. Bertram, Gymnasial-Lehrer in Berlin. 234. Bertram, Domainen-Rath in Zossen. 312. Beseler, Dr., Profess. in Eldena. 58. 243. Bethge, Domainen-Rath in Spandau. 250. Betke, Superintendent in Legde. 117. Beuthe, pens. Intendant. Secret. 150. Beyl, Rittergutsbes. in Gortz. 170. 186. Biel, K. G. Refer. 33. 59. Bielefeldt, Lehrer in Berlin. 237. Bienengräber, Lehrer in Zehdenick. 170. Bienengräber, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 376. Billich, Amtmann in Lichtenhayn. 186. Binder, Amtmann in Wulfersdorf. 180. Blank, Bauer in Kuhz. 129. Bleich, Kanzlei-R. in Berlin. 369. Blell, Küster u. Schullehrer in Buberow. 36. Blell, Apotheker in Berlin. 112. 124. Block, Schulamts-Cand. in Wittstock. 180. Block, Lehrer in Beyersdorf. 181. Blümel, Schulamts-Candidat aus Treppeln. 348. Bock, Hebamme in Berlin. 302. Bode, Justizrath in Berlin. 242. Böckh, Regier. Refer. in Potsdam. 238. 340. Böhle, Schulamts-Cand. aus Trebatsch. 150. Böhm, Lehrer. 182. Böhme, Kämmerer in Pritzwalk. 34. Böhme, Schulamts-Cand. aus Cottbus. 354. Böttcher, Lehrer in Wesendahl. 181. Böttcher, emer. Küster u. Schullehrer in Prenzlau. 251. Böttcher, Zimmermstr. in Brandenburg. 376. Bötzow, Lehrer in Berlin. 382. Bohm, Lehrer in Berlin. 382. Bohmhammel, Lehrer in Freienwalde. 36. Bohna, Schulamts-Cand. aus Petersdorf. 348. Bohne, Feldmess. in Berlin. 256. Bohse, Lehr. in Potsdam. 251. Boldt jun., Etablissementsbesitzer in Strasburg. 128. Bolle, Apotheker in Angermünde. 341. Borchardt, Schneidermstr. in Cossenblatt. 180. Born, Schulamts-Cand. aus Pyrehne. 347. Bosse, Forsthülfsaufseher in Neukammer. 325. Bouvier, Amtsrath in Ruhlsdorf. 330. Brachvogel, Just. Comm. in Prenzlau. 33. 254. Brandt, Oberförster in Falkenhagen. 221. Brandt, inter. Förster zu Moorlake. 237. Braun, Lehrer in Neu-Ruppin. 138. Braune, Lehrer in Grünau. 181. Braune, Seidenzüchter in Neudorf. 182. Braune, Seidenzüchter in Stolzenhagen. 182. Braune, Cantor in Dreetz. 318. Braune, Schulamts-Cand. aus Dreetz. 342. Brauseweiter, Reg. R. in Potsdam. 130. 292. Gräfin v. Bredow in Kleeßen. 222. v. Bredow, Major in Briesen. 284. Breithaupt, Justizr. in Havelberg. 242. Breithaupt, L. u. St. Ger. Dir. in Wittstock. 341. 422. Breitzmann, Kr. Phys. in Templin. 206. Bresack, Schulamts-Cand. aus Lauta. 354. v. Briesen, Reg. Refer. in Potsdam. 92. Briest, Reg. u. Bau-R. in Potsdam. 138. Brockmeyer, Hebamme in Alt-Töplitz. 161. v. Bronikowsky, K. G. Refer. 340. Bruchmann, Färbereigeh. in Berlin. 84. Bruder, Wundarzt u. Geburtshelfer in Berlin. 287. Brümmerstädt, Fischer in Ferchesar. 75. Bruns, Lehrer in Berlin. 237. Bruckiel, Schulamts-Candidat aus Stradow. 354. Bublitz, Hebamme in Berlin. 302. Buchholz, Intend. Secr. Assist. 348. Buchholz, Orgelbauer. 376. Buckow, K. G. Assess. in Belzig. 149. Budach, Schulamts-Cand. aus Mirdorf. 347. Büdler, Hebamme in Dannenwalde. 161. Bühler, Kaufm. in Prenzlau. 412. Bührig, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 219. v. Bülow, Julius, K. G. Refer. 33. v. Bülow, Hugo, K. G. Refer. 59. v. Bülow, Rittergutsbes. in Meßen. 312. Bündiger, Amtm. in Suckow. 186. Bürde, Prof. in Berlin. 148. 323. Bütow, Administr. in Bärenklau. 288. Büttner, Schulamts-Cand. aus Pohlitz. 348. Buhl, Stadtverordn. Vorst. in Dahme. 162. Bullermann, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 320. Burchard, Feldmesser. 330. Burghart, K. G. Auscult 117. Burtz, Hebamme in Berlin. 302. Burtz, unverehl. Hebamme in Berlin. 302. Busch, K. Ger. Refer. 340. Buschow,

Schulze in Wulkow. 128. Baß, Hebamme in Wustrau. 161. Busse, Commerzienr. in Luckenwalde. 135.

C.

Callmeier, K. G. Referend. 283. Cammerer, K. G. Auscultator. 421. Chalons, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 83. Charlott, Förster in Jederitz. 234. Christoffers, K. G. Auscultator. 250. Classe, Justiz-Rath in Schwedt. 288. Clement, Apotheker in Tellow. 304. v. Closter, Obrist. 412. Cochius, Ober-Amtmann in Dretz. 168. Cochius, Domainenbeamter in Dretz. 168. Cohn, Kaufmann in Lenzen. 135. Cohn, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 319. Cormand, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 430. Crédé, Regierungs-Assessor in Danzig. 237. de la Croix, Milit. Intend. Assessor in Berlin. 42. 150. 348. Crüger, Predigtamts-Candidat aus Lenzen. 7. Crüger, Seminar-Director in Neuzelle 91. Crusius, Rector in Zehrbellin. 38. Cusig, Bürgermeister in Buchholz. 58. Czilsky, Predigtamts-Candidat aus Lychen. 334. Czolbe, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 84.

D.

Dähne, Schneidermeister in Britz. 181. Dannenberg, K. G. Referend. 367. Danz, Oberlehrer in Berlin. 46. Danziger, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 312. Daubitz, Schulamts-Candidat aus Schönfließ. 348. Dauphin, Schullehrer in Lünow. 222. Degen, Hebamme in Biesdorf. 161. Dehnicke, Amtmann in Caputh. 422. v. Deinert, Hebamme in Berlin. 302. Denicke, Kaufmann in Berlin. 113. 124. Derling, Hauptmann a. D. und Dom-Capitular-Verwalter in Brandenburg. 186. Dethardinq, Gutspächter in Pinnow. 312. Deutsch, Lehrer in Cossenblatt. 182. Dieffenbach, Geh. Med. Rath und Professor in Berlin. 261. v. Diemar, K. G. Auscultator. 368. Dierke, Kreisschulze in Klepke. 305. v. Dieringshofen, Kreisdeputirter in Pasow. 284. Diesterweg, Seminar-Director in Berlin. 91. Dieter, Schullehrer in Sandkrug. 169. Dietrich, Hebamme in Berlin. 302. Dietrich, Schulamts-Candidat aus Franzthal. 348. Dietrich, Schulamts-Candidat aus Gr. Glogau. 334. Dilthey, Predigtamts-Candidat aus Stettin. 117. Dirksen, K. G. Referend. 220. Dirksen, K. G. Assessor. 421. Dittmann, Lehnschulze in Falkenthal. 221. Dittmann, Lehnschulze in Frankenthal. 221. Dittmar, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 92. Döhler, Hebamme in Berlin. 302. Döhler, Lehrer in Potsdam. 346. Döhner, K. G. Assessor. 340. v. Dörnberg, K. G. Auscultator. 194. Döring, Lehrer in Tornow. 36. Domack, Küster und Schullehrer-Adjunct in Neuholland. 170. Domke, Schneider in Klein-Rietz. 181. Dommel, Schullehrer in Neuendorf. 170. Dorgerloh, K. G. Auscultator. 422. Dorka, K. G. Auscultator. 220. Drake, Schulze in Neuendorf. 244. Drake, Pfarr-Adjunct in Zeestow. 334. Drepel, K. G. Auscultator. 250. Drescher, Zimmermeister in Perleberg. 288. Driesel, Lehrer in Neu-Ruppin. 251. Drömer, Schulamts-Candidat aus Ketzür. 150. Droste, Schulze in Burg Wittstock 341. Dubbe, emer. Cantor in Techow. 84. Dürre, Hebamme in Koritz. 161. Düsterhoff, Lehrer in Berlin. 84. Düttling, K. G. Auscultator. 220. 305. Dulinski, Regierungs-Secretair in Potsdam. 12. Dulinski, Geh. revid. Calculator. 256. Dulk, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 130. Dumzlaff, Küster und Schullehrer in Köthen. 346. Duncker, Commerzien-Rath in Berlin. 31. Duncker, Amtmann in Damm. 34.

E.

Ebeling, Predigtamts-Candidat aus Tangermünde. 228. v. Eberhardt, General-Major in Potsdam. Beilage zum 43sten Stück. Eck, K. G. Assessor. 304. Eckers, Lehrer in Neustadt-Eberswalde. 251. Eckert, Schulamts-Candidat aus Potsdam. 342. Eckold v. Eckoldstein, K. G. Referend. 367. Ehle, Lehrer. 182. Ehrenström, lutherischer Prediger. 322. Ehricht, Bäckermeister in Nowawes. 221. Eichberg, Lehrer in Weseram. 90. Eichberg, Lehrer in Stücken. 318. Eichholz, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 83. Eichner, Bürgermeister in Alt-Ruppin. 252. Eickhoff, Prediger in Pritzwalk. 92. Eimbeck, Kupferstecher in Berlin. 34. Eisenhart, Stadtrath in Potsdam. 135. Elster, Kaufmann in Berlin. 162. Elteester, K. G. Assessor. 149. Elteester, Prediger in Potsdam. 304. Am Ende, Candidat der Theologie aus Wittenberg. 382. Ende, Gutsbesitzer in Zerpenschleuse. 195. Ender, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 250. Engel, Lehrer in Hindenberg. 186. Engelbrecht, Lieutenant und Gutsbesitzer in Hohenahlsdorf. 162. 382. Engels, Predigtamts-Candidat aus Spandau. 117. Enke, Dr., K. G. Auscultator. 250. Erbe, Küster und Schullehrer in Buskow. 36. Erdmann, Dr. phil., Professor in Berlin. 147. 323. Erdmann, Lazareth-Inspector in Spandau. 382. v. Errleben, Dom-Dechant. 92. Eßlinger, Lehrer in Neuendorf. 318. Everth, Pfarr-Adjunkt in Baumgarten. 347. Ewest, Lehnschulze in Franz. Buchholz. 12. Ewest, Kreisschulze in Brischt. 54. 60. Eyber, Amtsrath in Berlin. 379. Eylert, Bischof in Potsdam. 304.

F.

Falkenthal, Amtmann in Gellmersdorf. 24. Favreau, K. G. Referend. 59. 117. Fehmer, K. G. Referend. 59. 117. Fehse, Schullehrer in Frankendorf. 251. Feige, Polizei-Sergeant in Berlin. 368. Felchow, Küster und Schullehrer in Wutzetz. 36. Felgentreu, Küster und Schullehrer in Stahnsdorf. 36. Felke, Lehrer in Brück. 346. Ferber, K. G. Assessor. 421. Feuerstack, Schulamts-Candidat aus Ziesar. 150. Fiebelkorn, Amtmann in Golm. 24. 284. Figur, Lehrer in Groß-Leine. 181. Finkgräff, Schulamts-Candidat aus Ziebingen. 334. Fischer, Kaufmann in Berlin. 34. Fischer, O. L. G. Auscultator. 305. Fischer, Gutsbesitzer in Rathenow. 341. Fischer, Zinngießer in Prenzlau. 412. Flaminius, K. G. Assessor in Bernau. 341. Fleischinger, Zimmermeister in Berlin. 34. Flemming, Rathsherr in Jüterbogk. 34. Flesche, K. G. Assessor. 194. Flöter, Predigtamts-Candidat aus Wischütz. 334. Förster, Apotheker in Berlin. 150. Fontaine, Predigtamts-Candidat aus Königsberg. 117. Forberg, Schullehrer in Dannenreich. 36. Forner, Chirurgus in Brück. 422. Fortte, Schulamts-Candidat aus Gnochow. 348. Franke, K. G. Assessor. 149. Franke, Hebamme in Berlin. 302. Frantz, Lehrer in Berlin. 347. Frebe, Bauer und Gerichtsschöppe in Buchholz. 12. Frebel, Hebamme in Gerswalde. 161. Frech, K. G. Auscultator. 220. Frederich, Hebamme in Quitzöbel. 161. Freese, Bauer

v. Bonin, Gen. Lieut., Kommandeur der 2. Division 10.
v. Bonin, Gen. Major, Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade 10.
v. Bonin, Major, Kommandeur des 1. Bataillons des 1. Garde-Regiments zu Fuß 10.
v. Bonin, Major, Kommandeur des 1. Bataillons des 2. Garde-Regiments zu Fuß 10.
v. Bonin, Major, Kommandeur des 1. Bataillons des 3. Garde-Regiments zu Fuß 10.
v. Bonin, Major, Kommandeur des 1. Bataillons des

perintendent in Kyritz. 341. Heischkeil, Amtm. in Angermünde. 234. Heise, Bauer in Gnewikow. 128. Heise, Bauer in Langen. 129. Held, Fräulein, in Metzelthin. 266. Helfft, Baurath in Berlin. 368. Helke, Küster und Schull. in Prenden. 169. Zur Hellen, K. G. Refer. 250. Hellhof, K. G. Assess. 220. Hellwig, Justizrath in Berlin. 242. Helmholtz, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 83. Henckels, Kfm. in Berlin. 34. Henne, Schulamts-Cand. aus Letza. 150. Henne, Lehr. 182. Henning, K. G. Refer. 33. 59. Henning, Rittergutsbes. in Silmersdorf. 341. Henschke, Schulamts-Cand. aus Havelberg. 342. Hensel, Küster in Frankenfelde. 180. Hering, Förster in Werdermühle. 319. Hermes, K. G. Ref. 421. Hermes, Rittergutsbes. in Retzür. 170. Herold, Cantor u. Lehrer in Strausberg. 170. Herrmann, Wundarzt in Potsdam. 130. Herrmann, Lehrer in Berlin. 284. Herrmann, Lehrer in Wriezen. 347. Hertwig, Dr. med., Prof. in Berlin. 147. 148. 323. Hertz, Rittergutsbesitzer in Schmarsow. 412. Hertz, Rittergutsbes. in Pinnow. 412. Hertz, Kfm. in Berlin. 412. Herzog, Wundarzt ꝛc. in Saarmund. 92. Herz, Lehrer in Havelberg. 89. Herz, K. G. Refer. 250. 283. Herzberg, unverehel. Erzieherin in Berlin. 293. Hesekiel, Cand. der Theol. aus Altenburg. 379. Hesseyer, Arbeitsm. in Hoenow. 238. Heyer, Lehrer in Zerstow. 318. Heyse, Wundarzt in Brandenburg. 116. Hielscher, Lehrer in Prenzlau. 35. Hientzsch, Seminar-Director in Potsdam. 91. Hilberg, K. G. Auscult. 368. Hildach, Lehrer in Blindow. 181. Hildebrandt, K. G. Assess. 116. Hildebrandt, Pfarr. in Pfaffendorf 117. Hildebrandt, Wirthschafts-Inspect. in Landin. 170. Hillinger, Färbereigehülfe in Berlin. 84. Hinke, Schula Cand. aus Wilmersdorf. 150. Hintze, Lehrer, 182. Hirsch, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 177. Hiwart, Hebamme in Berlin. 302. Hochauf, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 367. Höck, Kanzleirath in Berlin. 340. Höhne, Schulamts-Cand. a. Tuchehand. 348. Hoffmann, Predigtamts-Cand. aus Drossen. 7. Hoffmann, K. G. Auscult. 60. 149. Hoffmann, Baumstr. in Berlin. 113. 124. Hoffmann, K. G. Refer. 283. Hoffmann, Kfm. in Prenzlau. 412. Hoffmeister, Schmiedelehrer in Berlin. 148. 323. Hohmann, Lehrer in Bernheide. 318. Hohnwald, Hebamme in Strausberg. 161. Holfelder, K. G. Assess. 220. Hollmann, Amtm. in Golzow. 84. Holtkoff, Dr., Amtshauptm. in Gatow. 422. Holtz, Radler-Wittwe in Prenzlau. 412. Holtz, Rentier in Prenzlau. 412. Holtz, Apoth. u. Stadtältester in Prenzlau. 412. Hoppe, Schull. Adjunct in Amalienhof. 169. Horn, Reg. u. Baurath in Potsdam. 138. 292. Horn, Dr., Regier. Medicinalrath in Berlin. 138. Horn, Ober-Inspector in Wolfshagen. 178. Horst, K. G. Auscult. 250. Huberdt, Prof. in Berlin. 312. Hubert, Intendantur-Secretair. 150. Hundt, Küster u. Schull. in Groß-Breese. 35. Hundt, K. G. Assess. 59. Hungar, Kaufm. in Berlin. 34. Huschke, Schulze in Pechüle. 186. Huson, Hebamme in Liepe. 162

J.

Jacobi, Feldmesser. 150. Jaeckel, Lehrer in Berlin. 234. Jaenicke, Hebamme in Berlin. 302. Jahn, Apotheker in Berlin. 32. Jahn, Lehrer in Neuendorf. 180. Jahnecke, Bauer in Dallmin. 129. Jahrmark, Privatlehrerin in Berlin. 210. Jakob, Hebamme in Berlin. 302. Jakobi, Hebamme in Berlin. 302. Janenz, Ackermann in Brügge. 129. Ibe, Schulamts-Cand. aus Witzke. 342. Jedermann, Diaconus u. Pred. in Mittenwalde. 347. Jensen, Apotheker in Wriezen. 34. Jesse, Schulamts-Cand. aus Strasburg U.-M. 342. Iffland, Predigtamts-Cand. aus Grüneberg. 228. Insel, Schulamts-Cand. aus Brandenburg. 150. Joachimsthal, Dr., Lehrer in Berlin. 354. Joers, pract. Arzt ꝛc. in Potsdam. 83. Johannes, Wittwe in Charlottenburg. 333. Johl, Schulvorsteher in Berlin. 113. 124. Johl, Lehrer in Franz. Buchholz. 180. John, Seidenzüchter in Erfurt. 181. Johow, K. G. Referend. 149. Jordan, Wundarzt in Potsdam. 130. Jordan, Justizrath in Berlin. 242. Iskraut, Prediger in Steinhöfel. 169. Isort, Seidenzüchter in Bockenberg. 182. Juehlcke, Akadem. Gärtner in Eldena. 58. 243. Juehne, Intendantur-Secret.-Assistent. 150. Juhre, Bauergutsbesitz. in Alt-Madewitz. 128. Jung, Hebamme in Berlin. 302. Jung, Schulamts-Cand. aus Linow. 342. Innge, Hebamme in Berlin. 303. Jungk, K. G. Auscult. 195. Jutenpart, Kaufm. u. Kämmerer in Rhinow. 34.

K.

Kaehler, Wundarzt in Joachimsthal. 169. Kaehler, Lehrer in Berlin. 252. Kaecke, Schulamts-Cand. aus Sorau. 348. Kaether, pract. Arzt ꝛc. in Potsdam. 83. Kaetzke, Schulamts-Cand. aus Falkenhagen. 348. Kagel, Lehrer in Lüdersdorf. 181. Kahlberg, Schulze in Badingen. 128. Kalisch, Feldmesser in Neustadt E.-W. 72. von Kalitsch, Regier.- u. Forst-Referend. in Potsdam. 367. Kamenz, Schulamts-Cand. aus Lichterfeld. 354. Kanzler, Lehrer in Selchow. 180. Kanzow, Kaufmann in Prenzlau. 412. Kaplick, Oberförster in Cunersdorf. 168. Karbe, Domainen-Beamter in Gramzow. 173. Karbe, Lehrer in Silberberg. 181. Karpinski, Polizei-Serg. in Berlin. 266. Katoly, Hebamme in Berlin. 303. Kaul, luth. Pred. 322. Kayser, Krug- u. Bauerhofsbes. in Ahlimsmühle. 186. Kayser, Frau Hauptmann. 288. von Kehler, K. G. Auscult. 368. Keller, Schulamts-Cand. aus Schwanow. 342. Kellermann, Wundarzt in Berlin. 185. Kemmnitz, Lehrer in Gallun. 36. Kemmnitz, Förster in Rennhausen. 170. Keppler, Rittergutsbes. in Blumenthal. 341. Kettlitz, Kaufm. u. Stadtrath in Brandenburg. 376. Kirchhoff, Dr., Lehrer in Berlin. 382. Kieburg, Amtsdiener in Storkow. 150. Kielmann, Gen.-Sec. d. landwirthsch. Central-Vereins f. d. Reg.-Bez. Frankfurt. 64. 119. Kiesling, Wasserbaumstr. in Havelberg. 177. Kilz, Förstertochter in Sperenberg. 380. Kirchner, Pred. in Spandau. 42. Kirchner, Berggeschworner in Rüdersdorf. 78. Klatt, Schulze in Frauenhagen. 34. Kleindienst, Reg.-Secr. Assistent in Potsdam. 256. Klingbeil, Lehrer in Klepelshagen. 251. Klocke, Polizei-Verwalt. in Stangenhagen. 162. Klose, Feldmesser in Berlin. 42. Kloß, Feldmesser in Berlin. 160. Klostermann, Reg.-Secr. in Potsdam. 256. Klotzsch, Land- u. Stadt-Ger. R. in Storkow. 340. Kluckow, Schulamts-Cand. aus Friedeberg. 348. Kluge, Justiz-Commiss. in Brandenburg. 60. Kluge, Weber in Christianstadt. 181. Kluge, Zimmermstr. in Rauen. 186. Knauff, Justizrath in Rathenow. 33. 254. Knape, Lehrer in Nichel. 181. v. d. Knesebeck, Adminis. in Dedelow. 178. Knetsch, Schulamts-Cand. aus Döbbernitz. 348

Kniesche, Diaconus in Dahme. 293. von Knoblauch, Rittergutsbes. in Pessin. 92. von Knoblauch, Rittergutsbes. in Buckow. 195. Knopff, Predigtamts-Cand. aus Potsdam. 7. Knospe, Fr. Majorin, in Prenzlau. 412. Koblank, K. G. Ref. 421. Kobs, Küst. u. Schull. in Stavenow. 170. Koch, Cantor in Templin. 135. Koch, Cant. u. Lehr. in Strausberg. 170. Koch, Lehr. in Buchholz. 181. Koch, Lehr. in Reuckin. 182. Kockert, Fischergef. in Potsdam. 238. Köbke, Schulze in Buchholz. 128. Koehler, Küst. u. Schull. emer. in Steglitz. 36. Koehler, Polizei-Registr. in Berlin. 113. 124. Koehler, Schull. in Dreesch. 346. Koehler, K. G. Auscult. 422. Koehn, Ackerb. in Strasburg. 305. Koekegey, Schulamts-Cand. aus Treppeln. 354. Koelling, Küst. u. Schull. in Neu-Lübbenau. 347. Koene, Lehr. in Standorf. 180. Koenemann, Schulamts-Cand. aus Neuendorf. 354. Koenig, Wundarzt ꝛc. in Berlin. 59. Koenig, Apotheker in Neustadt a. D. 135. Koenig, Hebamme in Berlin 303. Koenig, K. G. Auscult. 368. Koeppen, Bauergutspächt. in Gohlitz. 128. Koeppen, Schulamts-Cand. aus Schlagenthin. 342. Koeppen, K. G. Auscult. 421. Koethe, Superint. in Alt-Döbern. 91. Kohse, Lehr. in Bergholz. 180. Kolbe, Mühlenmstr. in Blabbermühle. 180. Kolditz jun., Seidenzücht. in Quedlinburg. 182. Kollatz, Predigtamts-Cand. aus Berlin. 7. Kolrep, Lehr. in Wittstock. 318. Kopp, Böttchermstr. in Brietz. 182. Koppe, Landes-Oec.-Rath in Wollup. 62. Koppe, K. G. Assess. 250. 283. Koppehl, emer. Schull. in Treskow. 347. Kopsch, Mehlhändl. in Berlin. 34. Kornitzky, Lehr. in Berlin. 430. Kortmann, Kunsthändl. in Berlin. 135. Kose, Lehr. in Priros. 182. Kothe, Hebamme in Berlin. 303. Kotelmann, Thierarzt in Wittstock. 411. Kräbe, Hebamme in Berlin. 303. Kraetke, Schulamts-Cand. aus Freienwalde. 150. Krafft, Thierarzt in Berlin. 113. 124. Kramer, Bauer in Klaushagen. 129. Kranick, emer. Schull. in Diensdorf. 347. Krause, Lehr. in Dobberzin. 89. Krause, Schneidermstr. 182. Krause, Lehr. in Trebus. 182. Krausnick, Hebamme in Berlin. 303. Krebs, Schulamts-Cand. aus Schreiberhau. 354. Krech, Prof. in Berlin. 112. 124. Kreisel, Hebamme in Berlin. 303. Kreitling, Theerschweler in Königshütte. 298. Krell, Küst. u. Schull. in Tretz. 170. Kremkow, K. G. Assess. 220. Kreß, Lehr. in Prenzlau. 412. Kressin, Bauer u. Schöppe in Linum. 128. Kreyssing, Kaufmann in Belzig. 341. Kriebel, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 150. Kritzinger, Cant. u. Lehr. in Reichow. 170. Kröcher, pract. Arzt ꝛc. in Wusterhausen a. D. 32. Krosch, Zimmermstr. in Gramzow. 284. Krück, Hebamme in Berlin. 303. Krüger, Lehr. in Meinsdorf. 89. Krüger, Lehrer in Bochow. 90. 138. Krüger, K. G. Assess. in Neustadt E.-W. 117. 321. Krüger, K. G. Assess. in Zechlin. 149. Krüger, Schulamts-Cand. aus Nauen. 150. Krüger, Küst. u. Schull. in Bötzow. 170. Krüger, Lehr. u. Cant.-Adj. in Wittstock. 170. Krüger, Küst. u. Schull. in Wutzetz. 170. Krüger, Seidenzücht. in Jüterbogk. 182. Krüger, Justiz-Rath in Potsdam. 242. Krüger, Präsident u. Oberbürgermstr. in Potsdam. 304. Krügermann, Schuhmachermstr. in Fürstenwalde. 130. Krummacher, Pred. in Berlin. 312. Kucht, Wundarzt ꝛc. in Berlin. 92. Kuehne, Schull. in Woltersdorf. 129. Kuehne, Küst. u. Schull. in Buslow. 251. Kuehne, K. G. Ref. 283. Kuehne, Hebamme in Berlin. 303. Kühne, K. G. Ref. 304. Kuehnert, Wirthsch.-Inspect. in Schöneiche. 195. Kuesel, Schulamts-Cand. aus Neumark. 150. Kuester, Superint. u. Oberpred. in Berlitz. 186. Kuhlo, Förster in Werdermühle. 319. Kuhlo, Predigtamts-Cand. aus Güterslob. 7. Kuhn, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 278. Kuhtz, Apoth. in Berlin. 34. Kulick, Schull. in Cummersdorf. 251. Kunde, Apoth. in Berlin. 34. Kunicke, Amtmann in Goertzig. 284. Kunckel, K. G. Ref. 194. Kunnert, Predigtamts-Cand. aus Berlin. 342. von Kunowsky, K. G. Auscult. 194. 283. Kuntze, K. G. Assess. in Alt-Landsberg. 149. Kursch, Justiz-Commiss. in Berlin. 33.

L.

Laeckemäcker, Schulamts-Cand. aus Rathenow. 150. Lahndt, Förster in Brück. 72. 116. de Lalande, Garnison-Verwalt.-Dir. in Berlin. 46. Lambateur, Hülfspred. u. Conrect. in Schwedt. 35. Lamprecht, emer. Küst. u. Schull. in Schönberg. 170. Lange, pract. Arzt ꝛc. in Potsdam. 83. Lange, Schulamts-Cand. aus Krampfer. 100. Lange, Hebamme in Berlin. 303. Lange, Pred. in Bielmannsdorf. 324. Lange, Schulamts-Cand. aus Barnebeck. 342. Lange, Küst. u. Schull. in Alt-Lewin. 347. Langheinrich, Predigtamts-Cand. aus Warow. 7. Lanz, Straßen-Inspect. in Berlin. 160. Lassus, luth. Pred. in Berlin. 322. 375. Laspeyres, Gutsbesitz. in Marienthal. 92. Latrille, Actuar. in Gramzow. 173. Lau, Dr., Sanitätsrath in Potsdam. 138. Laue, Justizrath in Lehnert. 181. Lauè, K. G. Auscult. 421. Lauer, Secret. b. Königl. Schul-Colleg. in Berlin. 237. von Lebbin, K. G. Ref. 33. Leewald, K. G. Auscult. 220. Lehmann, Schulze in Neu-Lübbenau. 8. Lehmann, Amtmann in Krügersdorf. 8. Lehmann, Kaufmann in Berlin. 34. Lehmann, Lehrer in Wittstock. 30. Lehmann, Kreisschulze in Kohlsdorf. 54. 60. Lehmann, Lehrer in Oranienburg. 89. Lehmann, Schulze in Petkus. 162. Lehmann, Küst. u. Schull. in Machenow. 169. Lehmann, Schull. in Riplos. 170. Lehmann, Lehr. in Gloine. 180. Lehmann, Lehr. in Betschau. 180. Lehmann, Lehr. in Wahlsdorf. 181. Lehmann, Schneidermstr. in Wittstock. 182. Lehmann, Schneidermstr. in Kerzendorf. 182. Lehmann, Schulze in Stülpe. 186. Lehmann, Lehr. in Berlin. 244. Lehmann, Lehr. in Marzahn. 318. Lehn, Seidenzücht. in Bernau. 181. Lehnigk, Schulamts-Cand. aus Cahnsdorf. 8. Leibolt, Apoth. in Pierraden. 60. Lemm, Oecon.-Insp. in Lenzerwische. 312. Lemnitz, Cant. in Rossow. 318. Lent, Feldmesser in Berlin. 160. Lentz, Lehnschulze in Rudow. 341. von Lentzke, K. G. Auscult. 60. Lenzer, Domainen-Rentmstr. in Brandenburg. 186. Leske, Intendantur-Ass. 348. Lette, Präsident des Revis.-Colleg. für Landes-Culturſachen in Berlin. 62. Leubuscher, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 194. Leuenberg, Schull. in Niederlehme. 251. Levin, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 330. Lewald, Justiz-Commiss. in Berlin. 220. Leyser, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 382. L'hardy, Dr., Prof. in Berlin. 237. Licht, K. G. Ass. in Storkow. 149. Lichterfeld, Lehr. in Wegendorf. 181. Liebmann, K. G. Assess. Stadtrichter in Perleberg. 265. 341. Lieder, Hebamme in Passow. 161. Liedke, General-Staats-Cassen-Buchh. in

Berlin. 113. 124. Liehr, Feldmesser in Rheinsberg. 160. von Lillieström, Polizei-Secret. in Berlin. 46. Limann, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 283. Limann, K. G. Ref. 421. Limau, K. G. Ref. 116. Limke, Kossäth in Wulfersdorf. 182. Lindemann, K. G. Ref. 340. Lindenberg, Lehr. in Ladeburg. 181. Lindenberg, Amtmann in Damme. 306. Lindhorst, K. G. Auscultator. 283. Lindner, Hebamme in Berlin 303. Lindner, K. G. Auscult. 422. Lindow, Schulamts-Cand. aus Wiederau. 150. Linh, Dr. jur, K. G. Auscultat. 117. List, Feldmess. 130. 138. Littmann, Stadthebamme in Berlin. 177. 303. Loeffler, Bau-Conduct. in Grafenbrück. 72. Loeffler, Regier. Haupt-Cassen-Buchhalter in Potsdam. 256. Loeffler, K. G. Ref. 421. Loewa, Küst. in Mühlenbeck. 222. Loewe, Predigtamts-Cand. aus Wettin. 228. Loewe, Lehrer in Berlin. 237. Loewecke, Seidenzucht. in Fürstenwalde. 182. Lobbe, Stud. theol. 178. Lorenz, verehel. Mühlenmstr., in Beveringen. 46. Lorenz, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 250. Lorré, Polizei-Commiss. in Berlin. 113. 124. Lossier, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 206. Louis, Dr., Stiftsrichter in Heiligengrabe. 117. Loycke, Reg.-Secr.-Assist. in Potsdam. 116. Loycke, Gastwirth in Camp. 221. Lubow, Steuerrath in Prenzlau. 430. Luchterhard, Oberlehr. in Berlin. 293. von Luck, K. G. Assess. 59. Ludau, Lehrer in Kohlsdorf. 180. Luckwald, Justizrath in Schwedt. 242. Lübke, Lehrer in Prenzlau. 35. Lübecke, Predigtamts-Cand. aus Klein-Glien. 117. Lübecke, Gutsbesitz. in Zützen. 305. Lüdicke, Justizrath in Berlin. 149. Lüdke, Mühlenbes. in Parmen. 46. Lüdke, Oberamtm. in Alt-Landsberg. 287. Lüttemüller, Pfarr-Adjunct in Seichow. 430. Lukas, Schulamts-Cand. aus Grünberg. 354. Lutz, Schulamts-Cand. aus Freiwalde. 354. Zu Lynar, Graf, K. G. Auscult. 149.

M.

Maaß, Kammergerichts-Assessor. 59. Mackuth, Schulamts-Cand. aus Tamsel. 347. Maechler, Schulamts-Cand. aus Trossin. 160. Maercker, Reg.-Refer. in Potsdam. 382. Maercker, Amtm. zu Busch. 8. Mager, K. G. Assess. 367. Magnus, Lehrer in Wittstock. 347. Makestrang, Küster u. Schull. in Gutenpaaren. 35. Malecki, K. G. Auscult. 33. Manger, Bau-Insp. in Berlin. 278. Mannß, Schull. in Rigilos. 36. Marchand, Justizr. in Berlin. 242. Marggraf, Schulv. in Berlin. 113. 124. Marggraf, pract. Arzt ꝛc. in Berlin 421. Marheineke, Ober-Consist.R. in Berlin. 312. Markstein, Justizr. in Berlin. 242. Markwart, Gutsbesitz. in Rambow. 312. Markwart, Gutsbesitz und Gutsp. in Pinnow. 312. Martins, O. L. G. Rath in Berlin. 242. Martus, Prediger in Potsdam. 304. Martin, Schulamts-Cand. aus Potsdam. 150. Macke, L. u. St. G. Dir. in Luckenwalde 220. 236. Mathias, K. G. Assess. 59. Matthes, Lazar.-Inspector in Spandau. 382. Mayas, Schulamts-Cand. aus Horno. 354. v. Meding, wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsid. in Potsdam. 62. 411. Meinke, Bedienter in Wilsickow. 196. Meißner, K. G. Refer. 140. Meisner Lehrer in Strausberg. 170. Meißner, Küster u. Schull. in Alt-Landsberg. 347. Meklenburg, Dep.-Rend. in Schwedt 268. Mennicke, Wundarzt in Berlin. 244. Menzel, Bau-Insp. in Elbena. 58. 243. Merlein, Bäckermstr. in Fürstenwerder. 186. Mertins, Hebamme in Pinnow. 160. Mertz, Superintendent in Letzin. 278. Meß, K. G. Ref. 367. Metz, Hebamme in Wittstock. 161. Metzenthin, Schull. in Granse. 347. v. Meusebach, Reg.-Assess. in Potsdam. 59. Meuß, Kaufm. in Rathenow. 341. Mewes, Kreischirurgus und Repetitor in Berlin. 148. 323. Mewes, Lehrer in Lindenberg. 181. Meyen, K. G. Refer. 117. Meyer, Förster in Brück. 72. Meyer, Rentier in Berlin. 113. 124. Meyer, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 160. Meyer, Apotheker in Buchholz. 221. Meyer, Feldmesser 287. Meyer, Schulamts-Cand. aus Lenzen. 342. Meyer, K. G. Referend. 367. Meyer, pract. Arzt ꝛc. in Friesack. 421. Michaelis, genannt Meyer, Lehrer in Neu-Ruppin. 89. Michler, Hebamme in Falkenwalde. 161. Middendorf, pract. Arzt ꝛc. in Potsdam. 83. Mielitz, Gerichtsschöppe in Neumarkt. 162. v. Minutoli, Polizei-Präsid. in Berlin. 245. Moebis, Küster u. Schull. in Wuthenow. 169. Moehring, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 169. Moehring, Lehrer in Molkenberg. 180. v. Moellendorf, Oecon.-Comm. 334. v. Moers, K. G. Refer. 421. Mohrhauer, Kaufm. in Brandenburg. 376. Mollenhauer, Kämmerer in Schwedt. 430. Morgen, Schulzenamts-Verweser in Liepe. 6. Moser, Polizei-Haupt-Kassen-Controlleur in Berlin. 113. 124. Moser, K. G. Assess in Potsdam. 206. 324. Mosolf, Schulze in Blösendorf. 341. Mück, Ober-Amtm. in Neuhof-Treptow a. d. R. 288. v. Mühler, Dr., Reg. Rath in Berlin. 34. Müller, Ackerbürger in Brüssow. 128. Müller, Cantor, Küster u. Schull. in Wulfersdorf. 170. Müller, Küster in Döbritz. 180. Müller, Lehrer in Brachwitz. 181. Müller, Lehrer in Schlalach. 181. Müller, Lehrer in Hoppegarten 181. Müller, Arzt in Neuenhagen. 182. Müller, Oberförster in Friedersdorf. 222. Müller, Predigtamts-Cand. aus Rathenow. 228. Müller, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 274. Müller, Polizei-Sergeant in Berlin. 320. Müller, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 324. Müller, Kaufmann in Rathenow. 341. Müller, Schull. in Criewen. 346. Müller, ehem. Rathsherr in Prenzlau. 412. Müller, Kaufleute in Prenzlau. 412. Müller, K. G. Auscult. 421. Mulack, Lehrer in Oderberg. 169. Mumme, K. G. Auscult. 340. Mummelthei, Lehrer in Neu-Ruppin. 138. Mund, Schulamts-Cand. aus Schmachtenhagen. 347. Mundt, K. G. Refer. 421. Mußbach, Land- u. Stadtrichter 327. Mylius, Kaufmann in Berlin. 113. 124.

N.

Nagel, Rittergutsbes. in Eichstedt. 221. Naggert, Schulamts-Cand. aus Roggow. 150. Naglo, Wundarzt ꝛc. in Berlin. 116. Naka, Lehrer in Naasow. 182. Natorp, Amtm. in Funkenhagen. 46. Naunyn, Geh. Reg. Rath u. Bürgermstr. in Berlin. 12. Nebert, emer. Küster u. Schul. in Krenzlin. 150. Neißer, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 228. Neunhaus, Lehrer in Dreetz. 318. Neuhaus, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 116. Neumann, Küster und Schull. in Schmerzke. 170. Neumann, Küster u. Schull. in Barsickow. 251. Neumann, Küster u. Schull. in Wandorf. 251. Neumann, Kaufmann in Brandenburg. 376. Nesler, Hebamme in Fürstenwerder. 161. Nicolai, Wundarzt und Zahnarzt in Berlin. 274. Nicolai, K. G. Auscultator. 421. Nieberg, Feldmesser in Berlin. 256. de Niem, K. G. Assess. 116. Nieße, Wundarzt in Spandau. 92. Nielsen, Hebamme in Berlin. 303. Niethe, K. G. Assess. u. Land- und Stadtrichter in Neustadt a. D.

148. 195. 220. Nietner, Hofgärtner in Schwedt. 181. Nippe, Schulamts-Cand. aus Kosel 348. Nitbach, Apotheker in Buchholz. 185. Nitschke, Färbereigeb. in Berlin. 84. Nitze, K. G. Refer. 116. Noack, Schulamts-Cand. aus Berge. 354. Nobiling, Färberreibesitzer in Berlin. 34. Nobiling, Stadtrath in Berlin 412. Nürnberg, Kreisbote in Rathenow. 411. Nuglisch, Superint. in Lindow. 305.

O.

Oehme, Seidenfabrikbes. in Berlin. 24. Oehr, O. L. G. Assess. 367. Oelschig, Hebamme in Wittenberge 160. Oertel, Rechnungsr. in Prenzlau. 24. Oertel, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 334. Oesterreich, Justizcomm. in Berlin. 60. Oestreich, O. L. G. Assess. in Berlin. 421. Oblert, Kreisschulze in Blüthen. 305. v. Olfers, Geh. Rath in Berlin. 412. Oppenheim II., K. G. Assess. 33. Oppermann, Kaufmann in Beeskow. 341. Ostermann, Hebamme in Berlin. 303. v. Osowski, L. u. St. G. Director in Alt-Landsberg. 148. Otto, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 237. Otto, emer. Cantor in Rauen. 251. Otto, emer. Küster u. Schull. in Rossow. 251. Otto, Predigtamts-Cand. aus Winningen. 354. Ohdorf, Lehnschulze in Schönow. 12.

P.

Paalzow, Rittergutsbesitzer in Mesendorf. 341. Pabstlebe, Schulamts-Cand. aus Görlitz. 354. Päch, Intendantur-Applicant. 348. Pagenstecher, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 234. Pahl, prakt. Arzt ꝛc. in Beeskow. 177. Pahl, Lehrer in Kleest. 318. Palis, Diaconats-Adjunct in Lenzen. 228. Pannenberg, Apoth. in Berlin. 256. Pannwitz, Predigtamts-Cand. aus Guben. 117. Pape, Bauer in Mildenberg. 129. Pappritz, K. G. Auscult. 250. Paris, K. G. Refer. 421. Parthey, Zimmermstr. in Plaue. 186. Partisch, Kanzlei-Rath in Berlin. 340. Paul, Predigtamts-Cand. a. Gassen. 117. Paul, Hebamme in Berlin. 303. Paul, Stadtnachtwachtmeister in Berlin. 341. Pegert, K. G. Refer. 220. Peicke, Hofrath in Berlin. 154. Pesch, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 319. Petersen, Polizei-R. in Berlin. 112. 124. Petersohn, Post-Inspect. 315. le Petre, K. G. Auscult. 33. Pfeiffer, K. G. Refer. 149. Pfeiffer, Lehrer in Fürstenwerder. 347. Pfeiffer, Domain. R in Berlin. 379. Pfitzner, K. G. Auscultator. 195. Pfund, Lehrer in Friesack. 347. Philippi, Sanitätsrath in Potsdam. 138. Philippsborn, Post-Inspect. 314. Pickert, Lehrer in Havelberg. 35. Pieck, Postinspect. 315. La Pierre, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 256. Pietsch, Kreisbote in Perleberg. 8. Pietscher, Lehrer in Milmersdorf 181. Pistorius, Schulamts-Cand. aus Radewitz. 150. Planer, Dr., Lehrer in Berlin. 42. Platz, Rechn. R. in Berlin. 154. v. Plotho, Frhr., in Berlin. 112. 124. Pohlandt, K. G. Assess. 367. Polenz, Secretair beim K. Schul-Collegium in Berlin. 237. v. Poyda, Premier-Lieutenant in Havelberg. 312. Prahl, Gerichtsschulze in Trampe 305. Prentzel, Mühlenmeister in Paplitz. 186. Presch, Schulamts-Cand. aus Schladen. 348. Priever, K. G. Assess. in Beeskow. 327. v. Proff-Irnich, Reg.- u. Forst-Refer. in Minden. 24. v. Putikammer, K. G. Auscult. 117. v. Putikammer, Regier. Präsid. in Frankfurt. 245.

Q.

v. Quadt u. Hüchtenbruck, K. G. Auscult. 149. v. Quadt, K. G. Refer. 304. v. Quast, Premier-Lieutenant u. Gutspächter in Betz. 422. Quilitsch, Rector in Beeskow. 318. Quilling, Schulamts-Cand. aus Beeskow. 150.

R.

Raabe, Schulamts-Cand. aus Berlin. 160. Raasch, Lehnschulze in Groß-Schönebeck. 12. Radaki, K. G. Referend. 283. Radig, Schulamts-Cand. aus Buckow. 150. Rahnfeldt, Predigtamts-Cand. aus Fürstenwalde. 354. Rakow, Schulamts-Cand. aus Soldin. 347. Rammlow, Seidenbau-Lehrer in Berlin. 129. 180. Rank, Hebamme in Berlin. 303. Rasch, K. G. Referend. 59. Raffow, Oberlehrer in Perleberg. 169. Raffow, K. G. Auscultator. 368. Rath, Küster u. Schullehrer in Gebersdorf. 169. Raue, Schulamts-Cand. aus Rauen. 160. Rausch, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 250. Rech, Hebamme in Prenzlau. 161. Rechholz, Amtmann in Ferdinandshorst. 178. Rever, K. G. Referend. 117. de Rege, K. G. Auscultator. 368. Rehfeld, Rentier in Berlin. 113. 124. Rehfeldt, Schulamts-Cand. aus Gülpe. 342. Reimann, Hebamme in Berlin. 303. Reimer, Buchhdlr. in Berlin. 156. Reimmann, Schul-Inspect. in Nitzow. 135. Reinhardt, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 59. 130. Reinhardt, Ober-Amtm. in Havelberg. 312. Reinhardt, K. G. Referend. 340. 368. Reinicke, Wittwe in Seelübbe. 128. Reinicke, Kämmerer in Prenzlau. 178. Reinisch, emer. Schullehrer in Liessen. 251. Reising, Regier. Secret. in Potsdam. 116. Reusche, Justiz-R. in Berlin. 242. Reuter, K. G. Auscult. 194. Reyer, Förster in Tannenreich. 148. Reyer, verehel., Töchter-Lehrerin in Berlin. 234. v. Rhaden, Legations-R. in Berlin. 112. 124. Rhein, Schulamts-Cand. aus Alt-Rüdnitz. 354. Ribbach, Gutsbes. in Schulzendorf. 305. v. Ribbeck, Rittergutsbes. in Ribbeck. 92. Richter, Schulamts-Cand. aus Bötzow. 150. Richter, Hebamme in Froehden 161. Richter, Lehrer in Petkus. 182. Frhr. v. Richthofen, K. G. Assess. in Berlin. 116. Frhr. v. Richthofen, Justiz-Rath in Berlin. 340. Rickles, Hebamme in Berlin. 303. Rieck, Bauer in Klaushagen. 129. Rieck, Lehrer in Hoherlehme. 318. Riediger, Schulamts-Cand. aus Treppeln. 354. Riehl, Lehrer in Berlin. 379. Ringk, Lehrer in Storkow. 89. Risch, Dr., Rector in Schwedt. 35. Rittershausen, Lehrer in Berlin. 256. Robert, K. G. Auscult. 33. v. Rochow, Hofmarschall auf Stülpe. 61. 293. v. Rodenberg, K. G. Auscult. 283. Roeder, K. G. Auscult. 220. 283. Roehl, Lehrer in Wittstock. 347. Roehlke, Predigtamts-Cand. aus Stargardt. 354. Rohr, Küster und Schullehrer emer. in Groß-Welle. 36. Roel, K. G. Referend. 116. Roemisch, Regier. Hpt. Kass. Buchhalt. in Potsdam. 256. Roese, K. G. Auscultator. 340. Roetscher, Prediger in Berlin. 210. Rogge, K. G. Auscult. 250. Rohleder, herrschaftl Statthalter in Lauchstedt. 181. Rohling, K. G. Referend 283. v. Rohr, Stadtvoigtei-Direct. in Berlin. 324. Rohr, Domainen-Rentmstr. in Oranienburg. 379. v. Rohr, Hauptm. a. D. in Templin. 422. Roland, Lehrer in Oranienburg. 346. Roll, K. G. Referend. 283. Frhr. v. Rosenberg, K. G. Assessor. 59. Rosenberg, Schulze in Beutel. 129. Rosenberg, Förster in Wolterdorf. 379. Rosenfeld, Schul-

amts-Cand. aus Cremmlin. 354. Roth, Prediger in Halenbeck. 376. Rothe, Prediger in Trebbin. 341. Rother, Schulamts-Cand. aus Buchwald. 354. Rotter, Gastwirth in Friedersdorf. 284. Roy, Küster u. Schullehrer emer. in Siethen. 36. Ruden, Lehrer in Buckow. 181. Rudolph, Schulamts-Cand. aus Berlin. 160. Ruediger, Feldmesser in Potsdam. 160. Ruediger, Küster u. Lehrer in Schulzendorf. 348. Rueger, Feldmesser in Berlin. 42. Ruehle, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 283. Rueling, K. G. Referend. 33. 117. Ruempler, Förster in Lehnin. 116. v. Ruets, Regier. Referend. 278. Rumler, Hegemeister in Cappe. 287. Runde, Domainen-R. in Liebenwalde. 250. Runge, Kaufm. in Berlin. 34. Runge, Schulamts-Cand. aus Gahry. 348.

S.

Saatz, prakt. Arzt ꝛc. in Rathenow. 92. Sachse, Comm. R. in Berlin. 34. Sagardt, Lehr. in Berlin. 188. von Saldern, K. G. Aufs. 194. von Saldern-Ahlimb, Großh. Kammerh. und Kreisd. auf Ringenwalde. 186. Sametzki, Rechn. R. in Berlin. 182. Samst, Wundarzt in Berlin. 169. Samuel, Hüfn. in Cossin. 186. Sasse, K. G. Ref. in Berlin. 34. Sasse, Kaufm. in Pritzwalk. 34. Sasse, Ober-Amtm. in Beeskow. 284. Schacht, Apoth. in Berlin. 113. 124. Schacht, Schulamts-Cand. aus Rehr. 160. Schachtmann, Schulamts-Cand. aus Werder. 342. Schäde, Lehr. in Zehlendorf. 181. Schäfer, Predigtamts-Cand. aus Berlin. 7. Schäfer, Wundarzt und Operateur in Potsdam. 130. Schaller, Wundarzt in Spandau. 334. Schau, Küster und Schull. in Thyrow. 36. Schauer, Dr., Prof. in Elbena. 58. 243. Scheel, Hebamme in Groß-Mutz. 161. Scheer, Lehr. 182. Scheer, Lehr. in Gadsdorf. 318. Scheffler, Hofr. in Berlin. 60. Schelling, Dr. phil., K. G. Referend. 33. Schenk, K. G. Aufs. 368. Scherz, Arzt in Potsdam. Beilage zum 43. Stück. Schieweck, Lehr. in Fraustadt. 180. Schilling, Post-Insp. 314. Schimmelfennig, Feldm. in Berlin. 256. Schindler, Kaufm. in Berlin. 113. 124. Schinkel, Oberförster in Reiersdorf. 130. Schlacke, Rector und Hülfsprediger in Angermünde. 35. Schlächter, Plantagendes. in Königsstädt. 182. Schlamens, Lehr. in Lenzen. 35. Schlee, Just. R. in Berlin. 242. Schlegel, Hauptm. und Rechn. R. in Potsdam. 12. Schlegel, emer. Cant., Küst. und Schullehr. in Neu-Holland. 170. von Schlegel, Forstmstr. in Rheinsberg. 326. Schlegel, Schulamts-Cand. aus Sieversdorf. 348. Schleiffarth, Hebamme in Berlin. 303. Schlemm, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 46. Schlichting, Mühlenbesitzer in Lehnin. 162. von Schlieben, K. G. Referend. 304. Schliebener, Pred. in Stücken. 318. Schlittchen, Hebamme in Berlin. 303. Schlüter, Schulze in Pinnow. 234. Schmid, pract. Arzt ꝛc. in Potsdam. 130. Schmidt, Predigtamts-Cand. aus Treten. 7. Schmidt, Rect. in Lindow. 35. Schmidt, Pol. Präsid. Secret. in Berlin. 113. 124. Schmidt, Wundarzt in Jüterbogk 160. Schmidt, Kreisschulze in Stölln. 206. Schmidt, Amtm. in Dobberzin. 234. Schmidt, Bauer und Gerichtsschöppe in Damme. 238. Schmidt, Pol. Secret. in Potsdam. 266. Schmidt, K. G. Aufs. 303. Schmidt, Lehrer in Päz. 318. Schmidt, K. G. Aufs. 340. Schmidt, Schullehr. in Klein-Zerlang. 347. Schmilinsky, Predigtamts-Cand. aus Fürstenwalde. 354. Schmock, Schulamts-Cand. aus Treptow a. d. T. 160. Schneider, K. Buchh. in Berlin. 113. 124. Schneider, St. G. R. in Prenzlow. 117. Schneider, Wundarzt in Berlin. 185. Schneider, Küst. und Organ. in Potsdam. 251. Schneider, Pred. in Wizke. 274. Schneider, Bau-Insp. in Zehdenick. 293. Schneider, luth. Pred. in Berlin. 322. 375. Schnetter, pens. Bürgermeister in Angermünde. 306. Schniofsky, Predigtamts-Cand. aus Werder. 7. Schönberg, Guts-Administr. in Dechtow. 118. Schönberg, Küst. und Schullehr. Adj. in Alt-Ruppin. 347. Schönherr, Hebamme in Berlin. 303. Schönholz, Bauer in Lichtenberg. 128. Schönlan, Rect in Rheinsberg. 169. von Schöning, Rechts-Cand. 195. Schönlank, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 206. Schojan, Schulamts-Cand. aus Garzin. 342. Scholler, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 237. Schoner, Mühlenm. und Stadtr. in Brandenburg. 376. Schramm, Pred. in Hetzdorf. 228. Schreiber, Küst. und Schullehr. in Schönow 36. 170. Schreiber, Oeconom in Vehlefanz. 180. Schreiber, Lehr. in Damlack. 180. Schreiber, Lehr. in Spaatz. 180. Schreiber, Küster und Schullehrer in Teetz. 251. Schreiber, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 256. Schreyer, Schulze in Bergsdorf. 46. Schrobsdorf, Bauerssohn in Zachow. 129. Schröder, Pred. in Mödlich. 178. Schröder, Lehr. in Falkenberg. 182. Schröder, emer. Küster und Schullehrer in Wartenberg. 347. Schröter, pract. Arzt ꝛc. in Potsdam. 430. Schubert, Predigtamts-Cand. aus Baumersrode. 7. Schuchardt, pens. Först. in Alt-Thymen. 346. Schuchardt, Först. in Alt-Thymen. 346. Schulte zu Cranwinkel, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 206. 228. Schulz, Amtm. und Gutsbesitzer in Scharfenbrück. 186. Schulz, Predigtamts-Cand. aus Cüstrin. 228. Schulz, Hebamme in Berlin. 303. Schultze, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 59. 367. Schultze, Regier. Secretair in Potsdam. 106. 202. 414. Schultze, Buchhändler in Berlin. 106. 414. Schultze, Lehrer in Groß-Rietz. 181. Schultze, Schulze in Stolzenburg. 180. Schultz, Küster u. Schullehrer in Rohlsdorf. 35. Schultz, Gutspächter in Boisterfelde. 46. Schultz, Lehrer in Beeskow. 89. Schultz, Schulze in Lübbenow. 128. Schultz, Schöppe in Fürstenwerder. 129. Schultz, Seidenzüchter in Fürstenwalde. 182. Schultz, Lehrer in Schlunkendorf. 318. Schultz, Schulamts-Cand. aus Selchow. 342. Schultz, Schulamts-Cand. aus Neu-Lübbenau 354. Schultz, Kaufm. in Prenzlau. 412. Schulze, Reg. Refer. in Berlin. 24. Schulze, Dr., Professor in Elbena. 58. 243. Schulze, Küster u. Schull. in Barsikow. 170. Schulze, Lehrer in Groß-Glienicke. 180. Schulze, Lehrer in Schlunkendorf. 180. Schulze, Lehrer in Beeskow. 180. Schulze, K. Ger. Aufs. 220. Schulze, Küster u. Schull. in Rädigke. 251. Schulze, Kossäthen-Altsitzer in Sieversdorf. 294. Schulze, Gastwirth in Buchholz. 305. Schulze, Webermeister in Riemegk. 305. Schulze, Post-Insp. 314. Schulze, Prediger in Merz. 334. Schulze, K. G. Aufs. 340. Schulze, Rathm. in Perleberg. 422. Schumann, Schull. in Saalow. 36. Schumann, Prediger in Deetz. 318. Schur, Küster u. Schull. in Weseliz. 35. Schure, Bauer in Alt-Mädewitz. 128. Schuster, Hebamme in Spandow. 161. Schwägerichen, sep. Stadt-Hauptmann in Leipzig. 178. Schwartz, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 59. Schwarze, Cand. d. Theol. in Berlin. 258. Schwarze, Schulamts-Cand. aus Nowawes. 342. Schwarzenberger, Kaufm

in Stolpe. 282. Schwarzlose, K. G. Auscul. 117. 368. Schwarzlose, Schulamts Cand. aus Cade. 342. Schwebs, Postinsp. 315. Schweitzer, Gymnas. Lehrer in Berlin. 169. Schwieger, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 312. Seefeldt, Gerichtsm. in Drense. 128. Seehausen, Erbpachts-Gutsbes. in Säblen. 221. Seidel, K. G. Auscult. 117. Seidel, Kaufm. in Strasburg. 215. Seidel, K. G. Ausc. 368. Seidler, Küster u. Schull. in Blankenburg. 35. Seidler, K. Ger. Assess. 149. Seligo, Kammer-Gerichts-Referendarius. 367. Sello, K. Ger. Assessor. in Joachimsthal. 60. 341. Sello, Hofgärtner in Sanssouci. 181. Sello, Justizr. in Brandenburg. 242. Sello, Justizr. in Potsdam. 367. Seemann, Stadtger. R. in Rathenow. 254. 422. Senftleben, Kreisbote in Rathenow. 411. Senff, Brauciguer in Brandenburg. 370. Serlo, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 160. Sernow, Schulze in Bochow. 382. Seweckow, Lehnschulze in Lüdersdorf. 234. Seydel, Tuchfabr. in Berskow. 341. v. Seydewitz, K. G. Ausc. 220. Seyer, K. G. Assess. in Neustadt-Ebw. 149. 321. Siebecke, Schulze in Ahrensdorf. 186. Siebert, Büdner in Malz. 228. Siebert, Kanzleidiener in Berlin. 237. Siemon, Küster u. Schull. in Siethen. 169. Silber, Küster u. Lehrer in Rathenow. 347. Silvar, Lehrer in Borhagen. 182. Simon, K. G Ausc. 368. Simonson, Just. Comm. in Berlin. 33. Söchting, Prov. in Rohrbeck. 318. Söhnell, Schiedsmann in N. Ruppin. 215. Zu Solms-Baruth, Graf. 61. Sonntag, Schulamts-Cand. aus Schmachtenhagen. 342. Sorge, Förster in Schönweide. 346. v. Spangenberg, Feldmesser in Neustadt-Eberdw. 7. Sparr, Schulze in Liepe. 6. Spendelin, Prediger in Köritz. 193. Spener, K. Ger. Ref. 367. Sperber, Kaufm. in Berlin. 34. Spillecke, Oberl. in Berlin. 293. Spinola, Dr. phil. in Berlin. 147. 323. Sprengel, Amtmann in Fürstenau. 46. Springfeld, Ritterg. Bes. in Wartende. 186. Sprink, K. G. Ausc. 220. Sprockhoff, Lehrer in Kienbaum. 182. Stärk, Lehrer in Berlin. 60. Stamer, Gutsadm. in Bullendorf. 341. Starke, Buchdruckerei-Bes. in Berlin. 113. 124. Stechert, Regier. Secr. Assist. in Potsdam. 24. v. Stechow, Lieut. auf Kotzen. 170. Steegeman, Feldmesser in Berlin. 330. Stegemann, K. G. Ref. 117. 149. Stegemann, Senator in Prenzlow. 129. Stegemann, Justizrath in Neu-Ruppin. 242. Stebmann, Schulvorst. in Potsdam. Beilage zum 43. Stück. Steilberg, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 7. Stein, Dr., Oberl. in Berlin. 178. Stein, Baurath in Berlin. 368. Steinäcker, Lehrer, Organist u. Küster in Liepe. 169. Steinbach, Insp. in Groß-Rietz. 8. Steinbach, Bürgermstr. in Jüterbogk. 34. Steinbach, K. G. Ausc. 195. 283. Steinbeck, Stadtphys. in Brandenburg. 354. Steinberg, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 83. Steinbausen, Wirthsch. Insp. in Münchehofe. 8. Steinbausen, Lehrer in Ahrensdorf. 181. Steinhausen, K. Ger. Assess. 283. Stellmacher, Hebamme in Berlin. 303. Stern, K. G. Ref. 367. Sternaux, Lehrer in Prenzlau. 170. Stich, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 116. Stiege, K. G. Ausc. 149. Stiebert, Gerichtsm. in Silmersdorf. 305. Stiehl, Predigtamts-Cand. aus Hamm. 117. Stimming, Handlungslehrl. in Schwedt. 368. v. Stockmar, K. G. Ausc. 195. Stölke, Schullehrer in Nowawes. 251. Stöpel, K. G. Ausc. 250. Störig, Dr. phil., Profess. in Berlin. 147. 323. Stöwe, L. u. St. G. R. in Paswalk. 432. Stolle, Predigtamts-Cand. aus Pyritz. 7. Stosch, Predigtamts-Cand. aus Colberg. 117. Stowratk, Zimmermstr. in Perleberg. 288. Strack, Oberlehrer in Berlin. 293. Strahl, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 304. Strahl, Post-Insp. 314. Straube, K. G. Refer. 220. Strauß, Divisions-Prov. in Berlin. 256. Strehl, Hebamme in Berlin. 303. Streich, Lehrer in Brandenburg. 347. Stresemann, Apothek. in Berlin. 112. 124. Strobach, Küster u. Schullehrer in Blandikow. 36. Struck, Stadtvoigtei-Gefängniß-Expeditions-Secret. in Berlin. 228. Stubenrauch, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 206. Study, K. G. Ref. 33. Study, Reg. Ref. 72. v. Stülpnagel-Dargitz, Landrath in Prenzlau. 173. Stürmer, emer. Küster und Schullehrer in Schönewark. 170. Stürmer, Hebamme in Berlin. 303. Süskow, Insp. in Groß-Rietz. 8. Sulzer, Intendant. Secr. Assist. 150.

T.

Tabian, Kammergerichts-Auscultator. 220. Tallmann, Küster und Lehrer in Schönfeld. 35. Taubner, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 83. Techow, Schulamts-Candidat aus Brunne. 150. Techow, Küster und Schullehrer in Friedrichsthaler Glashütte. 169. Tegen, Hebamme in Berlin. 303. Teggen, Bürgermeister in Neuenburg. 117. Teichert, Kammergerichts-Referendarius. 59. v. Tempelhoff, Justizrath in Berlin. 242. Tenge, Kammergerichts-Auscultator. 305. Thaens, verw. Töpfermeister in Greifenberg. 135. Thaer, Landes-Oeconomie-Rath in Möglin. 46. Thiele, Lehrer in Prenzlau. 169. Thiele, Schulamts-Cand. aus Spremberg 347. Thieme, Lehrer in Rheinsberg. 169. v. Tholarski, Kammergerichts-Auscultator. 368. Thomann, Feldmesser in Berlin. 42. Thomas, Küster. 182. Thürnagel, Kanzlei-Rath in Berlin. 340. Tiebach, Lehrer in Rathenow. 251. Tiemann, Dr. jur., K. G. Auscult. 60. Tilicke, Amtmann in Retzow. 186. Tilicke, pens. Stadt-Gerichts-Director in Wittstock. 252. Timpe, Wundarzt in Berlin. 367. Tinzmann, Schulamts-Candidat aus Jeltsch. 354. Tischmann, Rentier in Berlin. 112. 124. Todt, Prediger in Bredduu. 230. Toepfer, Hebamme in Berlin. 303. Toepfer, Rentier in Brandenburg. 376. Torfstecher, Prediger in Rosenow. 135. Tornow, Kossäth in Mildenberg. 129. Tornow, Bauer in Mühlenbeck. 222. Tourbié, K. G. Ref. 421. Trebde, Schulamts-Candidat aus Fristow. 342. Trepte, Prediger in Payhuy. 234. v. Treskow, Rittergutsbesitzer in Friedrichsfelde. 12. Trippel, Intendantur-Assess. in Berlin. 150. Troitzsch, Hebamme in Berlin. 303. Troles, Ackergutsbesitzer in Louisenburg. 274. Tschinsky, Schulamts-Cand. aus Groß-Kölzig. 348. Tuchnitz, Kaufm. in Berlin. 113. 124. v. Türk, Gutsbes. in Klein-Glienicke. 180. v. Türk, Reg.-Rath in Klein-Glienicke. 304. Türke, K. G. Referend. 367. Tulodziecki, Förster in Königsdamm. 160.

U.

Uhlenhuth, Predigtamts-Candid. aus Quedlinburg. 228. Ulrich, Lieutenant a. D. in Steinbeck. 46. Unger, prakt. Arzt in Potsdam. 83. Unger, Gutspächter in Lenzerwische. 312.

V.

Verständig, Lehrer in Königswalde. 181. Vietz,

Schulamts-Candid. aus Züllichau. 348. Vogelgesang, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 83. 421. Vogler, K. G. Referend. 367. Voigt, Apotheker in Berlin. 112. 124. Voigt, O. L. G. Assessor in Brandenburg. 194. Voigtländer, Lehrer in Güstow. 182. Voßköhler, Lehrer in Bliesendorf. 189.

W.

Wachs, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 234. Wagener, Schulamts-Cand. aus Brandenburg. 160. Wagner, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 83. Wagner, Geh. Medicinalrath und Prof. in Berlin. 138. Wagner, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 367. Wald, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 54. 274. v. Waldow, Landes-Direct. auf Fürstenau. 295. Walker, Hebamme in Fahrland. 161. Wallroth, Magistrats-Secret. in Berlin. 34. Wandersleben, Wundarzt in Berlin. 367. Wangemann, Vorsteherin einer höhern Töchterschule in Berlin. 305. Wartenberg, Amtm. in Schmetsdorf. 24. v. Wartensleben, Graf, K. G. Assessor in Potsdam. 148. Wasserath, Schulamts-Cand. aus Roskow. 150. Wasserführ, Post-Expedient in Vierraden. 430. Waßmannsdorf, Küster u. Schull.-Adjunct in Cremmen. 35. Weber, Schiffseigenth. in Berlin. 118. Weber, Küster und Schull. in Werbig. 169. Weber, Lehrer in Rudow. 181. Weber, Schulamts-Cand. aus Friesack. 342. Weber, Küster u. Schull. in Fräsdorf. 347. Wedel, Schulamts-Cand. aus Woldenberg. 348. Wehmer, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 278. Wehr, Förster in Breitelege. 379. Weigand, Apotheker in Berlin. 304. Weigel, Comm.-Rath. 135. Weisbauer, Lehrer in Schwedt. 90. 138. Weiß, K. G. Referend. 32. Weiße, Prediger in Pankow. 234. Weißenfels, Wundarzt in Mahlsdorf. 354. Wendell, Predigtamts-Cand. aus Stargard. 117. Wendenburg, Lehr. an der Kgl. Thierarzneisch. in Berlin. 221. Wenz, Lehrer in Prenzlau. 35. Wenzel, K. G. Assessor. 116. Wenzel, K. G. Referend. 367. Wenzig, K. G. Auscultator. 195. Wermelskirch, luther. Prediger. 332. Werner, Lehrer in Groß-Schulzendorf. 180. Werner, Hebamme in Berlin. 303. Wernicke, Oberlehrer in Berlin. 293. Werther, O. L. G. Assessor in Berlin. 421. Wese, K. G. Referend. 149. Weser, Director an der höhern Bürgerschule in Perleberg. 169. Westphal, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 83. Westphal, Polizei-Secretair in Potsdam. 266. Wetzel, Lehrer in Berlin. 354. Wex, K. G. Referend. 194. Wibeau, Fabrikant in Berlin. 34. Wieder, Polizei-Sergeant in Berlin. 320. Wienecke, Schulamts-Cand. aus Rosendorf. 342. Wiese, Küster in Cladow. 180. Wienkoop, Gutsbesitzer in Möglin. 284. Wigand, Bau-Inspector in Werneuchen. 367. Wiggert, Kreisschulze in Bornstädt. 232. Wildenow, K. G. Referend. 220. Wilhelmy, K. G. Assessor. 250. Wilhelmy, verw. Oberpredigerin. 256. Wilke I., Justizrath in Berlin. 242. Wilke II., Justizrath in Berlin. 340. Wilkens, Stud. jur. in Staffelde. 117. Wille, Hebamme in Berlin. 303. Wilms, Küster und Schull. in Strehlen. 347. Wilski, Predigtamts-Cand. aus Költschen. 312. Wimmer, Domainen-Rath in Zehdenick. 221. Winckelmann, Küster und Schull. in Bröllin. 251. Winter, Oberarzt und Rathm. in Werder. 341. v. Winterfeld, Frau Ritterschafts-Director in Kußerow. 306. v. Winterfeld, K. G. Referend. 340. 367. v. Winterfeld, K. G. Auscultator. 368. Winzig, O. L. G. Auscultator. 340. Wißmann, Lehrer in Tornow. 89. 170. 251. v. Wißmann, K. G. Auscultator. 283. Witte, Lehnschulze in Kagel. 12. Witte, Wundarzt ꝛc. in Berlin. 59. Witte, Hebamme in Groß-Woltersdorf. 161. Witte, Schull. in Garsedow. 170. Witte, Kaufm. in Wittstock. 215. Wittenberg, Intendantur-Secretair. 150. v. Wittken, St. G. Director in Perleberg. 265. Wittstock, Rector in Lychen. 36. Wittzack, Sanitätsrath in Templin. 64. Woffildo, K. G. Referend. 421. Wolf, Prediger in Techow. 318. Wolff, K. G. Referend. 149. Wolff, K. G. Assessor. 283. v. Wolff, K. G. Auscultator. 368. Wollweber, K. G. Assessor. 283. Wolter, Schull. in Brüsenbagen. 169. Frhr. v. Wolzogen, Reg.-Referend. in Potsdam. 278. 304. Wonnberger, Schulamts-Cand. aus Neu-Hardenberg. 342. Wonnberger, Schulamts-Cand. aus Zechin. 348. Worms, Hebamme in Berlin. 303. Wuerst, Dr. med. in Berlin. 112. 124. Wulkow, Conrector in Strausberg. 181. v. Wulffen, K. G. Auscultator. 421. Wurm, Schulamts-Cand. aus Friedeberg. 348. Wunsch, Buchbindermstr. in Berlin. 113. 124. Wunsch, verw. Küster und Schull. in Güterberg. 347. Wuthe, Küster u. Lehrer in Döllu. 36.

Z.

v. Zablocki, K. G. Referend. 421. Zagorsky, Lieutenant a. D., Gutsbesitzer in Reichenwalde. 8. Zakrzewski, Hebamme in Berlin. 303. Zander, Küster u. Schull. in Miersdorf. 251. Zange, Registratur-Applicant. 318. Zechlin, K. G. Auscultator. 60. Zembritzky, Schulamts-Cand. aus Potsdam. 342. Zencker, Schulze in Alt-Hüttendorf. 195. Zenker, K. G. Referend. 149. Zerbst, Hebamme in Berlin. 303. Zernickow, Gastwirth in Alt-Schadow. 8. Zeumer, Lehnschulze in Wesendorf. 221. Ziegler, Küster u. Schull. in Wulfersdorf. 170. Ziegler, Tischlermstr. in Mühlenbeck. 122. Zielenziger, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 177. Ziemßen, prakt. Arzt ꝛc. Berlin. 421. Zier, Amtsrath in Trebatsch. 284. Zimmermann, Amtm. in Kotzen. 170. Zimmermann, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 278. Zimmermann, geb. Meinicke, Hebamme in Berlin. 303. Zimmermann, geb. Regnault, Hebamme in Berlin. 303. Zimmermann, geb. Petersen, Hebamme in Berlin. 303. Zingelmann, Hebamme in Schönermark. 161. Zinnow, Lehrer in Dobrickow. 180. Zitelmann, Amtm. in Montplaisir. 284. v. Zitzewitz, K. G. Referend. 250. Zowe, Lehrer in Rohrbeck. 318.

Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1847.

A.

Aether-Fabriken. Des Apothekers Merseburg in Berlin. 292.

Angehaltene Personen. Eine Frauensperson bei dem Königl. Rent-Amt Mühlenhoff. 81. Eine Frauensperson, angeblich eine Wittwe Schneider aus Strohsdorf, in dem Land-Armenhause zu Landsberg a. d. W. 263. Ein anscheinend taubstummer Knabe, circa 10 bis 12 Jahre alt, im Land-Armenhause zu Landsberg a. d. W. 441. 458.

Anzeigen. Auflösung der Handlung S. Schönlank und Söhne in der Heiligengeiststraße Nr. 3. zu Berlin und Gründung einer neuen Handlung unter der Firma: Salomon und Schönlank Söhne, in der Königsstraße Nr. 14. daselbst. 17. 30. 38. Schuhmachermstr. Greuel in Wilsnack wird die Schulden seiner Ehefrau nicht bezahlen. 30. Söhne aus gebildeten Ständen werden in Pension genommen bei Dr. Richter in Berlin. 87. Lage des Prozesses Wichmann wider Witte in Bückwitz. 173. Nachrichten über das große Badische Staatsanlehen durch Stiebel jun. in Frankfurt a. M. 224. Uebergabe des Verkaufs der Steine und der Leitung der Ziegelei des Maurermeisters Petsch in Luckenwalde an dessen Sohn. 337. Ernennung des Kaufmanns Hohlfeld in Berlin zum Hoflieferanten Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen. 353. Benachrichtigung an den Weinküfer Eberlein wegen eines ihm von der verehelichten Arbeitsmann Schiltzky in Potsdam ausgesetzten Legats. 394. Knaben, welche die Schule des Predigers Gruß in Neustadt-Eberswalde besuchen wollen, werden in Pension genommen bei dem Professor Schneider daselbst. 431. Aufhebung des im Niederbarnimschen Kreise bisher bestandenen Brandhülfs-Vereins. 489. Anerbieten Seitens des Commissions-Büreaus in Lübeck. 510. 520. 532. Entlassung des Handlungs-Commis L. Hiller aus dem Geschäft des Eyner in Berlin. 530. Die Brauer und Destillateure in Wriezen werden an ihre Kunden keine Weihnachtsgeschenke mehr verabreichen. 546. 554. Erfindung für Brennereibesitzer durch Gumbinner in Berlin und Pfänder in Breslau. 558. Mehrere Kaufleute in Beeskow werden an ihre Kunden keine Weihnachtsgeschenke mehr verabreichen. 604. Den Inhabern Spanischer Staatspapiere giebt nähere Auskunft Goldfänger in Potsdam. 614.

Auctionen. Oderkahn des Schiffers Sasse in Schwedt. 26. 45. Oderkahn des Schiffers Gußler in Beeskow. 46. Eine Färber-Rolle im Garten neben der Bürger-Ressource in Beeskow. 65. Mobiliar-Nachlaß der Ehefrau des Bauers Dupont in Chorinchen. 74. Zwei Pferde, eine Kuh und einen Wagen im Dorfe Klein-Köris. 78. Die zur Tharunschen Concursmasse gehörigen Gegenstände bei dem Land- und Stadtgericht zu Belzig. 98. Mauersteine auf der Ziegelei zu Bergbrück. 98. 132. Oderkahn des Schiffers Küter in Neuhof. 132. Vieh, Wirthschafts-Inventarium, Haus- und Küchengeräthe ꝛc. auf der Oberförsterei Reiersdorf bei Templin. 132. Nachlaß des Oberförsters Meyer im Forsthause bei Brück. 132. Vieh, Heu, Stroh und Kartoffeln auf dem Schmiedeckeschen Bleichgrundstück bei Wilhelminenhof. 134. Mobiliar-Nachlaß des Schmiedemeisters Tappendorff in Bergholtz. 136. 166. Mobiliar-Nachlaß des Oberförsters Gadow in Cunersdorf. 173. Meubles, Hausgeräth ꝛc. im Mühlengrundstück zu Rossow. 185. Vieh, Wagen, Wirthschafts- und Hausgeräth in Fürstenwalde. 189. Roggenkleie und Fußmehl im Magazin der Citadelle zu Spandau. 201. 218. Frachts- und andere Wagen nebst Zubehör durch den Auctionar Zeisig in Perleberg. 214. Verschiedene Gegenstände auf dem Schmiedeckeschen Bleichgrundstück bei Wilhelminenhof. 237. Prediger Merkerlche Nachlaß zu Niemegk. 248. Pferde in dem Königl. Ober-Marstall-Gebäude in Berlin. 248. 444. Mobiliar-Nachlaß der Frau Obrist von Bömken in Brandenburg. 258. Schaafe auf dem Erbpachts-Vorwerk Staakow. 258. 312. Vieh auf dem Gute Fürstenau bei Boytzenburg. 258. Mühlensteine auf dem ehemaligen Mühlensteinhofe in Berlin. 258. 269. 2 Pferde, 2 Kühe und zwei Wagen in Klein-Köris. 262. Vieh- und Wirthschaftsgeräth auf dem Domainen-Amte Altenplathow. 272. 275. 291. 300. Vieh- und Wirthschaftsgeräth auf dem Amte Solicante. 274. 282. 296. Mobiliar-Nachlaß des Küsters Schreiber in Schünow. 287. Mühlen-Gegenstände am Mühlendamm Nr. 11. in Berlin. 310. 317. Oderkahn des Schiffers Heine in Potsdam. 319. 367. 396. Eine Schleuse nebst Zubehör bei Kohlhasenbrück. 336. 3 Ochsen im Dorfe Klein-Köris. 352. Schaafe und Schäferei-Geräthschaften in der Domainen-Amtsschäferei zu Altenplathow. 381. 393. Mauersteine, Pferde und Wirthschafts-Utensilien auf der Ziegelei zu Bergbrück. 386. 398. Möbel an der Gerichtsstelle in Buchholz. 390. Wagen nebst Zubehör in der Friedrichsstraße Nr. 12. in Potsdam. 432. 440. Mobiliar-Nachlaß des Försters Bahr in Woltersdorf. 510. Nachlaß-Gegenstände der verw. Torfinspector Leichhardt in Buchholz. 512. Zwei Doppel-Gewehre im Land- und Stadtgerichts-Locale zu Wriezen. 520. Nachlaß-Gegenstände des Handelsmanns Hirschburg in Angermünde. 540. Abgepfändete Gegenstände bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Beelitz. 545. Mühlen-Gegenstände am Mühlendamm Nr. 1. in Berlin. 571. Eine alte Feuerspritze in der Amtsstube zu Linum. 575.

Aufforderungen. An die Gläubiger und Schuldner des verstorbenen Rentier Dieckmann in Strausberg. 112. An die unverehelichte Wilhelmine Amalie Schwarz zur Meldung bei dem Stadtgerichte in Neudamm. 137. An den Reservisten Wagner aus Berlin, zur Meldung bei dem Füselier-Bataillon 22. Infanterie-Regiments in Glatz. 199. 240. Wegen Ermittelung des Aufenthalts der unverehelichten Spitzner aus Wittstock. 334. Zur Empfangnahme der für den Carl Ludwig Sangerhausen bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Liebenwalde vorhandenen Depositalmasse. 400. An den Johann David Arndt aus Bagow oder dessen Erben zur Empfangnahme einer Depositalmasse bei dem Gerichte über Bagow. 475. Wegen Pflasterung der von Freienwalde nach dem dortigen Gesundbrunnen führenden Straße. 536.

Aufgefundene Leichname. Eines neugeborenen Kindes in einem Graben bei dem Dorfe Wildberg. 133. Einer unbekannten Frauensperson in einem Arme der

Oder bei Lunow. 167. 180. 192. Einer unbekannten Frauensperson in der Havel bei Nikolskoe. 180. Eines unbekannten Mannes im sogenannten Bauergraben oder Dorfsee bei Hohensaaten. 210. 216. 226. 240. Eines unbekannten Mannes in der alten Oder bei Neu-Gaul. 216. Eines unbekannten Knaben in der Potsdamer Forst. 263. Eines unbekannten Mannes auf der Straße in Angermünde. 315. Eines unbekannten Mannes auf der Feldmark zu Britz. 340. Eines unbekannten Mannes in der Elbe bei Lenzen. 387. Eines unbekannten Mannes in der Elbe, unfern der Wendtorfer Grenze. 403. Eines unbekannten Mannes in der Biesenthaler Forst. 465. Eines unbekannten Mannes auf der sogenannten Planwiese in der Feldmark Buckow. 491. Eines unbekannten Mannes in der Havel bei Klein-Glienicke. 514. Eines unbekannten Mannes in der Nähe der Spreebrücke bei Beeskow. 524. 603. Eines unbekanntes Mannes an der Grenze der Landesbaumschule und des Königlichen Wildparks bei Potsdam. 615.

Auseinandersetzungen, Dienstregulirungen und Gemeinheitstheilungen. Ablösung der von den Bauer- und Kossäthenhöfen zu Bäck an das Lehnritter-Gut Bahrnow zu entrichtenden Abfindungsrente. 137. 168. Ablösungen, Dienst-Regulirungen und Special-Separationen im Bezirk der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg. 301. 343.

Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse. Vermögens-Zustand der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse. 572.

B.

Bau-Sachen. Bauten im Gefängniß der Justiz-Kammer zu Schwedt. 309.

Belohnungen mehrerer Dienstboten von dem im Osthavelländschen Kreise bestehenden Gesinde-Belohnungs-Vereine. 322.

Brauerei-Anlagen und Veränderungen. Auf dem Grundstück Adlerstr. Nr. 9. in Berlin. 136. Auf dem Grundstück neue Friedrichsstr. Nr. 23. in Berlin. 373. Des Brauers Schulze in Brandenburg. 414. Des Bürgers Neumann in Lychen. 428. Des Böttchermeisters Fliege in Wittenberge. 428. Des Kaufmanns Spieske in Wittenberge. 449. Des Ackerbürgers Streichan in Mittenwalde. 515. Des Braumeisters Rees in Adlershof. 588.

Brennerei-Anlagen und Veränderungen. Des Rittergutsbesitzers Lieutenant Hofmann auf Markendorf. 157. Des Amtmanns Bohnstedt in Kattenhausen. 181. Des Erbzinsgutsbesitzers Brodes in Annenwalde. 292. Der verw. Kaufmann Fitting in Wernenchen. 428. Des Kammerherrn von Wazdorf auf Wiesenburg. 435. Des Gutsbesitzers Buchholz in Neuenhagen. 456. Der verw. Amtmann Buchholz in Hartmannsdorf. 479.

Bücher-, Kupferstich- ꝛc. Anzeigen. Neuer Brandenburgischer Kinderfreund von Wilmsen in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin. 8. 18. Klette's Repertorium der Gesetz-Sammlung in der Mylius'schen Verlagsbandlung in Berlin und in der Stuhrschen Buchhandlung zu Potsdam. 66. Der Preußische Staatsbürger, Monatsschrift für Volk und Staat, in der Stuhrschen Buchhandlung zu Potsdam. 66. Anweisung zur Vertilgung und Wegfangung des Maulwurfs und der Mäuse von Hoffmann, in der Müllerschen Buchhandlung zu Brandenburg. 88. Repertorium der ergangenen Gesetze, Rescripte, Verordnungen und Verfügungen bei Schuetter in Angermünde. 150. 378. 398. 424. Anweisung zur Anfertigung der Kunstheise oder Bärme bei Schultz in Berlin. 214. 270. 432. 540. Kleines Choral-Melodienbuch bei Oehmigke und Riemschneider in Neu-Ruppin. 250. Landwirthschaft-polizeiliches Handbuch bei v. d. Heyde in Magdeburg. 446. Das Bildniß von Pius IX. im Bibliographischen Institut zu Hildburghausen. 466. Geschichte des Protestantismus vom Professor Dr. Lange in Jena, in der Büchlerschen Buchhandlung in Elberfeld, in der Riegelschen Buchhandlung in Potsdam. 530. Entwurf des Strafgesetzbuchs, Feldpolizei-Ordnung und über Kultur der Frühkartoffeln in der Deckerschen Geheimen-Ober-Hofbuchdruckerei. 592.

C.

Capitalien. 1200 Thlr. sind zu verleihen durch Seidel in Zehdenick. 38. 300 Thlr., 400 Thlr. und 700 Thlr. werden gesucht durch Seidel in Zehdenick. 546.

Chausseesachen. Uebernahme des Baues einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde bis Liepe. 236. 242. 252. Uebernahme des Baues einer Chaussee von Strausberg nach dem Vorwerke Wolfsthal. 400. 405.

Chemische Fabrik-Anlagen des Dr. philos. Kunheim in Berlin. 188. Auf dem Grundstücke Copnickerstr. Nr. 27. in Berlin. 587.

Cichorien-Fabriken. Auf dem Grundstücke Weinmeisterstr. Nr. 6. in Berlin. 375.

Edictal-Citationen, s. Vorladungen.

Coaks-Oefen der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn-Gesellschaft in Brandenburg. 265.

Concurs-Eröffnung über das Vermögen des Kaufmanns Borstoff in Rheinsberg. 159. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Gubitz in Oderberg. 159. 194. 227.

Credit-Verfahren. Ausschüttung der Kürschner Hinzeschen Creditmasse zu Oderberg. 218.

Criminal-Kosten-Vereine. General-Versammlung des Criminal-Kosten-Vereins der Grafschaft Ruppin. 556. 560.

D.

Dampf-Maschinen. Des Tuchfabrikanten Bock in Luckenwalde. 48. Des Spinnereibesitzers Zschocke in Luckenwalde. 54. Auf dem Grundstück Invalidenstr. Nr. 36, 37 und 38. in Berlin. 62. Auf dem Grundstück Chausseestr. Nr. 28. in Berlin. 67. Auf dem Normal-Krankenhaus-Grundstücke im Köpnicker Felde zu Berlin. 73. Des Tuchfabrikanten Fähndrich in Luckenwalde. 76. Auf dem Grundstück Chausseestr. Nr. 29—30 in Berlin. 81. Auf dem Grundstück Spittelbrücke Nr. 18. in Berlin. 98. Auf dem Grundstück Friedrichsstr. Nr. 173. in Berlin. 136. Des Tuchfabrikanten Emisch in Luckenwalde. 167. Des Kaufmanns Bormann in Berlin. 194. Des Schwimmlehrers Lutze in Berlin. 201. Des Färbereibesitzers Schüler in Jüterbogk. 201. Der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Gesellschaft in Wittenberg. 212. Des Spinnereibesitzers Dalchow in Luckenwalde. 217. Des Tuchfabrikanten Bönicke in Luckenwalde. 235. Des Fabrikbesitzers Heckmann in Berlin. 248. Des Kaufmanns und Tuchfabrikanten Metzenthin in Brandenburg. 248. Auf dem Grundstücke

Digitized by Google

Nr. 30. Blumenstr. in Berlin. 260. Des Tuchmachermeisters Fleischer in Luckenwalde. 292. Des Mühlenbesitzers Marcurt in Klein-Leppin. 298. Auf dem Grundstücke Nr. 12. Müllerstr. in Berlin 300. Der Erben der Frau Geh. Justiz-Räthin v. Dziembowska auf Groß-Rietz. 300. Auf dem Grundstück Nr. 38. Rosenthalerstr. in Berlin. 308. Auf dem Grundstück Nr. 8—9. Münzstr. in Berlin. 317 Der Commission für den Bau eines Schiffahrts-Kanals bei Berlin. 317. Des Kaufmanns Duncker in Rathenow. 317. Des Grafen v. Hardenberg auf Lichtenberg. 325. Des Färbereibesitzers Böhm in Brandenburg. 326. Des Gutsbesitzers Krug in Mühlenbeck. 335. Des Feldmessers Krieg in Berlin. 335. Des Kaufmanns und Tuchfabrikanten Trietschel in Beeskow. 344. Des Maschinenbauers Hoppe in Berlin. 348. Auf dem Grundstück Nr. 12. 13. u. 14. Holzmarktstr. in Berlin. 375. Auf dem Grundstück Nr. 9. Wallstr. in Berlin. 414. Auf dem Grundstück Nr. 4. Prenzlauerstr. in Berlin. 414. Der Gebrüder Kracko in Dahme 428. Des Maschinen-Fabrikanten Borsig in Berlin. 449. 459. Auf dem Grundstück Nr. 47. Mühlenstr. in Berlin. 466. Des Kaufmanns und Fabrikanten Heller in Berlin. 468. Auf dem Normal-Krankenhaus-Grundstücke im Köpnicker Felde zu Berlin. 476. Des Banquier Herz in Berlin. 479. Des Metallknopf-Fabrikanten Mädicke in Berlin. 492. Des Maschinenbauers Einsel in Berlin. 501. Des Baron v. Eckardstein in Reichenow. 516. Des Mühlenbesitzers Thießen bei Tegel. 535. Des Mechanikus Freund in Berlin. 544. Des Amtmanns Bosselmann in Bollensdorf. 545. Des Maschinen-Fabrikanten Webers in Berlin. 571. Des Commercienraths Ermeler in Berlin. 573. Auf dem Grundstück Wassergasse Nr. 30. in Berlin. 574. Des Maschinenbauers Hauschild in Berlin. 574. Des Kaufmanns Reifschneider in Charlottenburg. 587. Des Lieutenants Pittelko in Zagelsdorf. 604. Des Mühlenbesitzers Dalichow in Treuenbrietzen. 607. Des Maschinenbauers Hirtz in Berlin. 613.

Diebstähle. Eine Thurmglocke aus der Kirche zu Creuzbruch. 11. Betten, Kleidungsstücke, Wäsche ꝛc. des Mühlenmeisters Wolter in Steinfurth. 32. Zwei Altarleuchter und Taufbecken aus der Kirche zu Bietznitz. 61. Tücher, Gingham, Parchent, Sanspeine und Leinewand, bei einem bestraften Diebe in Beschlag genommen in Gerdshagen. 125. Verschiedene Gegenstände aus der St. Nikolai-Kirche zu Jüterbogk. 175. 187. Geld im Betrage von ca. 1450 Thlr. aus der Casse des Steuer-Amts zu Oranienburg. 179. Eine Uhrkette und eine Tuchmütze des Arbeitsmanns Leppin in Damelack. 191. Anscheinend stark vergoldetes Kupfer, welches bei einem Handelsmanne Seitens des Rent-Amts Liebenwalde als muthmaaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden ist. 210. Bettstücke, welche einem Diebe aus Zehdenick in Freienwalde abgenommen worden sind. 216. Ein Spiegel als muthmaaßlich gestohlen in Beschlag genommen in Groß-Lüben. 290. Ein Piccolo-Horn aus der Behausung der Gastwirthin Erche in Klosterhof. 290. Ein Koder und verschiedene andere Gegenstände, als muthmaaßlich gestohlen in Beschlag genommen, bei dem Patrimonialgericht über Hirschfelde. 348. Mehrere, bei der Stadt Dahme gefundene, muthmaßlich gestohlene Sachen. 354. Ein lederner Beutel mit 20. Thlr., bei einem mehrfach bestraften Diebe vorgefunden, bei dem Land- und Stadtgericht zu Zehdenick. 373. Mehrere Gegenstände, desgl., bei dem Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg. 373. 379. Schaaffelle, Kalbfell- und eine Kuhhaut, bei mehrfach bestraften Dieben in Beschlag genommen, bei dem Magistrat in Oderberg. 392. 404. 10 Thlr. und 3 Bolzen Leinewand durch Einbruch und Erbrechen eines Koffers zu Krohn und Meklenburg. 392. 402. 417. Eine kurmärkische Schuldverschreibung über 1000 Thlr. und ein Staatsschuldschein über 300 Thlr. des Predigers Gombert in Göritz. 460. Schweineschmalz, Speck und Talg, unter verdächtigen Umständen in Beschlag genommen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Wriezen. 447. Uhren, ein Siegelring und ein Taschenmesser des Hrn. v. Oppen in Fredersdorf. 468. 478. Staatsschuldschein nebst Coupons bei einem Einwohner in Luckenwalde. 487. Zinscoupons mehrerer Staatsschuldscheine der Kirche zu Preußnitz aus der Wohnung des Rectors Fähndrich in Belzig. 501. Seehandlungs-Obligation des vormaligen Kossäthenbesitzers Jünger in Falkenhagen. Litt. B. Nr. 34424. über 2300 Thlr. 501. Gegenstände aus der Pfarrwohnung zu Blumberg. 511. Staatsschuldschein des Rectors und Predigers Fähndrich in Belzig. 516. Gewaltsamer Einbruch und bedeutender Diebstahl auf dem herrschaftlichen Hofe zu Neuhausen. 534. Mehrere, als muthmaaßlich gestohlen in Beschlag genommene Gegenstände bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg. 542. Staatsschuldscheine des Tuchfabrikanten Ziege in Luckenwalde. 557. Ein Staatsschuldschein des Häfners Schlieter zu Dorf Zinna. 560. Mehrere Pfandbriefe, Staatsschuldscheine, Obligationen, Geld, Kirchengefäße und Kleidungsstücke aus dem Pfarrhause zu Rosow. 568. Kleidungsstücke und Bettzeuge aus einem Hause in der Großstraße zu Treuenbrietzen. 569. Gold und Silberzeug des Gastwirths Rathmanns Schulze in Alt-Ruppin. 582. Eine Seehandlungs-Obligation des Dienstknechts Hinze zu Plan über 100 Thlr. 605.

Dienstregulirungen, s. Auseinandersetzungen.

Dienststellen-Besetzung und Beschäftigungs-Gesuche. Ein unverheiratheter, praktischer Oeconom findet eine Stelle bei Itzigsohn zu Zollen. 18. Zwei Schirrmeister finden Dienst auf dem Gute Blankenfelde. 26. 46. Oeconomie-Inspectoren, Rechnungsführer, Revierjäger und Wirthschafterinnen suchen Stellen durch Seidel in Zehdenick. 38. Tüchtige, mit dem Forstrechnungswesen ꝛc. vertraute Secretaire empfiehlt Seidel in Zehdenick. 52. Domainen-Actuare, Rechnungsführer, Protokollführer und Secretaire suchen anderweite Stellen durch Seidel in Zehdenick. 52. Schulamts-Candidaten können Stellen erhalten durch Seidel in Zehdenick. 160. Ein verheiratheter Oeconomie-Inspector wird gesucht durch Seidel in Zehdenick. 100. Zwei Burschen, welche die Sattler-Profession erlernen wollen, finden Lehrmeister Rauenerstr. Nr. 38. oder Berlinerstr. Nr. 2. in Potsdam. 112. Ein Domainen-Actuar, Rechnungsführer, Wirthschafter und Gärtner können Dienste erhalten durch das Agentur-Commissions- und Gesinde-Vermiethungs-Comptoir in Soldin. 124. Eine unverheirathete Dame wünscht als Gesellschafterin placirt zu werden, durch die Hayn'sche Buchdruckerei in Potsdam. 132. Für ein Geschäft sucht ein Handlungshaus Agenten durch die Amtsblatt-Expedition. 134. 142. 155. Für ein junges Mädchen von guter Familie wird eine Stelle als Gesellschafterin, Wirthschafterin ꝛc. gesucht durch die Stuhr'sche Buchhandlung in Potsdam. 142. 314. Ein Domainen-Actuarius sucht eine Anstellung durch die Amtsblatt-Redaction in Potsdam. 178. 189. Eine geprüfte

Lehrerin des Clavier und Gesanges empfiehlt sich per Adresse des Herrn Serbin in Potsdam. 178. Ein Forst-Secretair sucht eine andere Forst-Secretairstelle durch Seidel in Zehdenick. 178. Einige Oeconomie-Inspectoren beabsichtigen einen Wechsel ihrer Stellen durch Seidel in Zehdenick. 178. Ein tüchtiger Lehrer sucht eine Hauslehrerstelle durch Seidel in Zehdenick. 178. Domainen-Aktuarien und Rechnungsführer wünschen einen Wechsel ihrer Stellen durch Seidel in Zehdenick. 190. Besetzung der neu creirten Cassendiener- und Executorstelle bei dem Magistrat zu Wittenberge. 194. 202. Besetzung der neu creirten Lehrerstelle in Beeskow. 241. Besetzung der Polizei- und Executorstelle in Zinna. 241. Einige tüchtige Wirthschafterinnen weist nach W. E. Seidel in Zehdenick. 250. Mehrere Wirthschafts-Inspectoren weist nach W. E. Seidel in Zehdenick. 250. Besetzung der Bürgermeisterstelle in Putlitz. 272. Einige Schulamts-Candidaten können Hauslehrerstellen erhalten durch Seidel in Zehdenick. 288. Besetzung zweier Nachtwächterposten in Bernau. 336. Ein Wirthschafts-Inspector kann eine Stelle erhalten durch den Apotheker Schultz in Berlin. 337. Besetzung der Aufwärterstelle im Cadettenhause zu Potsdam. 388. 393. Besetzung der neu creirten Elementar-Lehrerst. in Beelitz. 389. Besetzung der Thurmwärterstelle in Jüterbogk. 389. 393. Besetzung der Bürgermeisterstelle in Trebbin. 393. Feldmesserarbeiten werden rasch und tüchtig ausgeführt von Bischoff in Berlin 398. Einige Forst-Secretaire, ein Kunstgärtner und ein Brennerei-Inspector können Stellen erhalten durch Seidel in Zehdenick. 402. Eine Erzieherin und zwei Schulamts-Candidaten suchen anderweite Stellen durch Seidel in Zehdenick. 402. Besetzung der Polizei-Secretairstelle in Neu-Ruppin. 413. Pharmaceuten und Handlungs-Commis können placirt werden durch den Apotheker Schultz in Berlin. 431. Eine Wirthschafterin sucht ein Unterkommen durch Neubert in Cremmen. 432. Ein Ober-Brennerei-Inspector kann eine Stelle erhalten durch Schultz in Berlin. 446. Ein Lehrling kann in das Italiener-Waaren- und Weingeschäft des Hoflieferanten Lehmann in Potsdam treten. 456. Niederlassung eines Zimmermeisters in Wittstock. 493. Besetzung einer neuen Lehrerstelle in Dahme. 544. Inspectoren, Rechnungsführer, Revierjäger und Landwirthschafterinnen weist nach Seidel in Zehdenick. 546. Ein Wirthschafts-Inspector findet eine dauernde Stelle durch Schultz in Berlin. 584. Ein Kuhhirt findet einen Dienst auf dem Rittergute Brunne. 602. Besetzung der neu gegründeten 4ten Lehrerstelle für den unteren Elementar-Unterricht an der Stadtschule in Baruth. 604.

E.

Eisenbahn-Angelegenheiten. Verloosung der statutenmäßig zu amortisirenden Prioritäts-Actien der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft. 38. 100. Auflösung der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft. 74. Verloosung der statutenmäßig zu amortisirenden Prioritäts-Actien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn. 132. 164. 270. Deutsche Eisenbahnschienen-Compagnie behufs der Schienen-Fabrication zum deutschen Eisenbahnbau. 578.

Empfehlungen. Auctions-Commissarius Schmock-Smock in Potsdam empfiehlt sich zur Vermittelung von An- und Verkäufen von Rittergütern. 78. Der Apotheke des Clement in Tettow. 88. Seidel in Zehdenick empfiehlt sich als Agent zum An- und Verkauf von Gütern. 100. Sakowsky empfiehlt den Gasthof zum Pommerschen Hause in Berlin. 173. 186. Nürnberg empfiehlt den Gasthof zum goldenen Eichbaum in Berlin. 221. 246. 269. Schneider in Berlin empfiehlt sich als Concipient. 258. Lehmann empfiehlt den Gasthof zum Hof von Sachsen in Berlin. 288. Moewes in Berlin empfiehlt sein Destillations- und Brauereigeschäft. 446. Tamanti in Potsdam empfiehlt sich als Agent zum An- und Verkauf von Grundstücken. 456. Both in Potsdam empfiehlt sich als Concipient. 488. Oppermann in Beeskow empfiehlt die von ihm eröffnete Buchhandlung. 512. Pausch in Berlin empfiehlt sich zur Classificirung der Schaafheerden. 520. 532. Hudoffsky in Lübeck empfiehlt sich zu Aufträgen und zu Commissions-, Incassa- und Speditions-Geschäften. 572. 584. 592.

Entwässerungs-Anlagen. Des Ober-Amtmanns Behm und des Torfstichbesitz. Bonatz in Linum. 381. 393. 405. Der Torfstich-Unternehmer Treue und Kelch in den Langen- u. Lüchfeldschen Gutswiesen. 405. 420. 435.

Erkenntnisse, gerichtliche. Gegen den Kaufmann Kersten aus Berlin. 1. Gegen den Kaufmann Saling aus Berlin. 115. Gegen den Tischlermstr. Keller in Berlin. 157. Gegen den Handarbeiter Oeffel in Treuenbrietzen. 211. Gegen die Ehefrau des Tischlermstr. Blenk in Potsdam. 316. Gegen die Ehefrau des Arbeitsmanns Pflugbeil, geb. Ammer, in Berlin. 392. Gegen den Maurergesellen Hörster in Neu-Friedrichsdorf. 547. Gegen den Maurer und Landwehrmann Dögen in Wriezen. 594. Gegen die verehel. Maurerpol. Kunst in Berlin. 616.

Kriegsgerichtliche. Gegen den Arbeits-Soldaten Schreiber aus Potsdam. 1. Gegen den Kanonier Gericke aus Alt-Ruppin. 32. Gegen den Arbeits-Soldaten Lehmann aus Berlin. 75. Gegen den Kanonier Eberth. 153. Gegen den Unteroffizier Maaß aus Berlin. 165. Gegen den Unteroffizier Stamm. 308. Gegen den Kanonier Thomas aus Friedrichshagen. 334. Gegen den Hülfshautboisten Schröder aus Potsdam. 372. Gegen den Unteroffizier Hultsch aus Brandenburg. 412. Gegen den Musketier Kleimann aus Berlin. 568. Gegen den Unteroffizier Möhring aus Berlin. 594. Gegen den Hülfshautboisten Tändler und den Bombardier Jänisch aus Berlin. 603. 604.

F.

Färberei-Anlagen. Auf dem Grundstücke Wassergasse Nr. 30. in Berlin. 227. Auf dem Wittwe Walterschen Grundstücke in Berlin. 400.

Feuerversicherungswesen. Anträge an die Haupt-Direction der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt. 30. 38. Zeitpunkt, von welchem ab die neuesten Statuten dieser Gesellschaft in Wirksamkeit treten. 52. 60. Formulare zu Nachtrags-Declarationen an die Societätsmitglieder der Hagelschaden- und Mobiliarbrand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt bei Kaulisch in Dreetz. 74. Beitrag zur Mobiliarbrand-Versicherung der Gesellschaft zu Brandenburg. 142. Resultate der Rechnung der Aachener u. Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft pro 1846. 156. 197. Annahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr bei der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft. 186. Geschäftsstand der Feuer-Versicherungsgesellschaft in Elberfeld. 190. 199. Agentur-Niederlegung des Otto Janke in Potsdam. 224. Bericht über das Versicherungs-Wesen bei der Mecklenburgschen Mobiliarbrand-

Digitized by Google

Versicherungsgesellschaft. 230. Special-Director und Stellvertreter der Hagelschaden- u. Mobiliarbrand-Versicherungsgesellschaft zu Schwedt für den Ruppiner Kreis. 270. Desgleichen für den Osthavelländischen Kreis. 432. Uebersicht der Resultate der Geschäftsverwaltung der Feuer-Versicherungsgesellsch. zu Cöln. 306. 321. 330. Betrag der Spritzenprämien bei der Mecklenburgschen Mobiliarbrand-Versicherungsgesellschaft zu Neu-Brandenburg 390. Beitrag zur Deckung der Brand- und Hagelschäden an die Mobiliarbrand- und Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft zu Brandenburg. 510. Bestätigung des Voigt in Luckau als Agent der Feuer-Versicherungsbank in Gotha. 572.

Forst-Gerichtstage pro 1847. Bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Spandau. 2. Bei dem L. u. St. G. zu Alt-Ruppin. 2. Bei dem L. u. St. G. zu Buchholz. 2. Bei dem L. u. St. G. zu Neustadt-Ebw. 9. Bei dem L. u. St. G. zu Neustadt a. D. 12. Bei dem L. u. St. G. zu Oranienburg. 20. Bei dem Justiz-Amt Granzow, Löcknitz u. Brüssow. 20. Bei dem L. u. St. G. zu Strausberg. 28. Bei dem L. u. St. G. zu Liebenwalde. 28. Bei dem L. u. St. G. zu Luckenwalde. 33. Bei dem Justizamt Potsdam. 33. Bei dem L. u. St G. zu Zehdenick. 33. Bei dem L. u. St. G. zu Freienwalde. 41. Bei dem L. u. St. G. zu Zossen. 47. Bei dem L. u. St. G. zu Wittstock. 47. Bei dem L. u. St. G. zu Bereskow. 63. Bei dem L. u. St. G. zu Trebbin. 91. Bei dem L. u. St. G. zu Neustadt-Ebw. pro 1848. 569. Bei dem L. u. St. G. zu Havelberg pro 1848. 595. Bei der Gerichts-Commission zu Zechlin pro 1848. 595. Bei dem L. u. St. G. zu Spandau pro 1848. 596. Bei dem L. u. St. G. zu Neustadt a. D. pro 1848. 605. Bei dem L. u. St. G. zu Alt-Ruppin pro 1848. 606. Bei dem Stadt-G. zu Rathenow pro 1848. 606. Bei dem L. u. St. G. zu Bereskow pro 1848. 616. Bei dem Justiz-Amt zu Potsdam pro 1848. 617. Bei dem L. u. St. G. zu Buchholz pro 1848. 617. Bei dem L. u. St G. zu Zossen. 623.

G.

Gasbereitungs-Anstalten. Des Tuchfabrikanten Busse in Luckenwalde. 428.

Gefundene Sachen. Eine leere Kiste mit Deckel in Luckenwalde durch Wenzel in Potsdam. 96. Mehrere Uhren bei dem erhängt gefundenen Uhrmacher Witanowsky zu Belzig. 192. Eine Kiepe mit weiblichen Kleidungsstücken und einem Gesangbuche nahe der städtischen Baumschule zu Dahme. 316. Ein kleines Schwein aus dem Dominium Sydow. 362. Zweimal fünf Thaler im Königl. Seehandlungsgebäude zu Berlin. 492. Eine Feldmesserkette auf dem Wege von Blankensee nach Potsdam. 573.

Gemeinheitstheilungen, s. Auseinandersetzungen.

Gerberei-Anlagen. Des Weißgerbermeisters Scheer in Niemegk. 158. Des Lohgerbermeisters Schwein in Luckenwalde. 276. Des Weißgerbers Diller in Ketzin. 375. Des Lohgerbermeisters Tietz in Luckenwalde. 493.

Gestütsachen. Stutendeckung in Zahrensdorff bei Boizenburg. 99. 108.

Gewerbesachen. Prüfungen bei der Districts-Prüfungsbehörde für Gewerbetreibende zu Spandau. 603.

Gewerbscheine verloren. Des Handelsmanns Klein aus Ober-Sitzko. 62. Des Handelsmanns Heideprim aus Michaelisbruck. 110. Des Handelsmanns Hoerster in Wildberg. 152. Des Fischhändlers Hintze in Bagow. 157. Des Samuel Lemmlein aus Oderberg. 193. Der verehelichten Bock aus Benneckenstein. 260. Des Topfbinders Steinhaus in Luckenwalde. 275. Des Handelsmanns Heller aus Berlin. 334. Des Viehtreibers Schulz aus Beberfee. 363. Des Handelsmanns Sachs aus Berlin. 374. Des Handelsmanns Fischer aus Burow. 379. Des Handelsmanns Haesecke aus Neu-Ruppin. 426. Des Handelsmanns Schwieger aus Neu-Ruppin. 426. Des Klempnermeisters Mohr in Teltow. 500. Des Büdners Knabe in Malterhausen. 535. Des Schaukastenbesitzers Günther aus Gottesgabe. 582.

Gipsfabriken-Anlagen. Des Fabrikanten Neumann in Berlin. 571.

H.

Hagelversicherungs-Gesellschaften. Concessionirung der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Alliance rurale" in Paris. 174. 207. Rechnungs-Abschluß der kurhessischen allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft pro 1845. 197. Annahme von Versicherungen der Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft. 200. Geschäftsstand der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft. 222. 232. 246. Versicherungs-Anträge gegen Hagelschlag werden für die Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft angenommen bei Hartmann in Putlitz. 274. Bestellung des Fleck in Beerbaum als Taxator der Neubrandenburger Hagel-Versicherungs-Societät für den Ober- und Niederbarnimschen Kreis. 314. Uebernahme der Function als Directorial-Substituten der Mecklenburgschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg Seitens des Gutspachters Cochius in Friesack. 338.

Hunde. Ein brauner Jagdhund ist zwischen Trechwitz und Retzen gefunden worden und kann bei dem Mühlenmeister Loewe in Trechwitz in Empfang genommen werden. 238. Ein schwarzer Hühnerhund hat sich von Rathenow entfernt und kann an den Conducteur Naumann daselbst zurückgeliefert werden. 404. Eine junge Hühnerhündin ist vom Gute Koetzlin bei Havelberg entlaufen. 404.

K.

Kalköfen-Anlagen. Des Zieglers Hacker in Wittenberge. 342. Des Ziegeleibesitzers Richter in Damm-Hast. 507. Des Bäckermeisters Moldenhauer in Lindow. 515.

Kaufgesuche. Rittergüter werden zu kaufen gesucht durch Zimmermann in Friedland. 73. Rittergüter werden zu kaufen gesucht durch Schmoock-Smok in Potsdam. 78. Ein Grundstück in der Nähe eines Eisenbahnhofes oder Anhaltepunkts, etwa 2 Meilen von Berlin entfernt, wird zu kaufen gesucht per Adresse X. 191. im Königl. Intelligenz-Comptoir. 249. 258. Brennholzer oder einzelne Theile von Forsten per Adresse des Intelligenz-Comptoirs in Berlin. 464. Apotheken durch Seidel in Zehdenick. 476. Roggenstroh durch Koch in Stücken. 484. Remonte-Pferde für die Königl. Sächs. Cavallerie durch Samberg in Dessau. 622.

Knochenglühöfen. Des Fabrikanten Sydow in Berlin. 181.

Kündigungen. Ausgelooseter Königsberger Stadt-Obligationen. 3. 12. 21. 317. 349. 364. 623.

L.

Landwirthschaftliche Vereine. General-Ver-

sammlung des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz. 115. 211. General-Versammlung des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Potsdam. 547.

Lebens-Versicherung. Empfehlung der Lebens-Versicherungsbank in Gotha. 46. Nachrichten über die Sächsische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig. 173. Rechenschafts-Bericht der Lebens-Versicherungsbank in Gotha. 314.

Legitimationsscheine, verlorene, des Handelsmanns Herzberg zu Hakenberg. 217.

Leimsiedereien des Weißgerbermeisters Hallich bei Rummelsburg. 102.

Lieferungen. Transporte von Pulver und Pulver-Munition für das Artillerie-Depot zu Spandau. 28. 33. 40. Erdtoffeln für die Stadtvoigtei-Gefängnisse in Berlin. 126. Anfuhr des Salzbedarfs der Factorei zu Friesack aus dem Salz-Magazin zu Rathenow. 211. Kloben- und Knüppelhölzer und Torf zum Betriebe einer am Dahmefließ unterhalb der Hermsdorfer Mühle belegenen Fabrik. 232. Circa 2500 Klaftern Kiehnen-Klobenholz für die Garnison- und Lazareth-Anstalten in Potsdam. 236. 241. Heu für die Militair-Magazine zu Cüstrin, Beeskow, Fürstenwalde, Frankfurt a. O., Schwedt und Jüterbogk. 309. Pflastersteine zur Unterhaltung des Steinpflasters in den Straßen zu Berlin. 310. 342. 364. Brennholz für die Dienstzimmer im Regierungsgebäude zu Potsdam. 380. Roggen, Hafer und Stroh ꝛc. für die Militair-Magazine des 3ten Armee-Corps. 429. Brodkorn und Fourage für die Militair-Magazine des Garde-Corps. 429. Brennholz für das Cadettenhaus in Potsdam. 444. Verschiedene Gegenstände für die Stadtvoigtei in Berlin. 479. Rüböl für das Cadettenhaus in Potsdam. 487. Verschiedene Gegenstände für die Straf-Anstalt in Spandau. 488. Brod für die Straf-Anstalt in Spandau. 489. Anfuhr des Salzbedarfs für die Factorei in Cremmen. 493. 535. Brenn-Material für die Garnison- und Lazareth-Anstalten in Potsdam. 516. 525. Ankauf von Roggen und Fourage für die Militair-Magazine des 3ten Armee-Corps. 521.

Lohgerberei-Anlagen, s. Gerberei-Anlagen.

M.

Märkte. Verlegung des ersten diesjährigen Jahrmarkts in Cremmen. 87. Verlegung des zweiten diesjährigen Jahrmarkts in Wilsnack. 87. Verlegung des Jahrmarkts in Zinna. 110. Abhaltung eines zweiten Wochenmarkts in Freienwalde. 361. Verlegung des October-Jahrmarkts in Fehrbellin. 442. 459. Viehmarkt in Königs-Wusterhausen. 442. Wochenmarkt in Templin. 447. Wochenmarkt in Strasburg U. M. 447. Verlegung des dritten Jahrmarkts in Müncheberg. 448. Verlegung des dritten Jahrmarkts in Cöpenick. 468. Aufhebung des auf den 18. October fallenden Viehmarkts in Bahn. 487. Abhaltung eines Wochenmarkts in Werder. 521. Abhaltung eines Wochenmarkts in Joachimsthal. 536. Abhaltung des Christmarkts in Brück. 556.

Miethe- und Pachtgesuche. Eine Landwirthschaft durch Tamanti in Potsdam. 488.

Mühlen-Anlagen und Veränderungen. Des Büdners Zenker in Alt-Hüttendorf. 2. Des Mühlenmeisters Hille in Prötlin. 3. Des Kossäthen Grabow in Preddöhl. 19. Des Kaufmanns Bölkow in Joachimsthal. 28. Des Eigenthümers Spann in Warnitz. 48. Des Müllers Thiele in Woddow. 48. Des Mühlenmeisters Busse in Joachimsthal. 62. Des Müllers Dittmer in Blüthen. 62. Des Calculators und Mühlenmeisters Schulz und des Posthaltereiverwalters Grünwald in Düpow. 63. Des Mühlenbesitzers Wedel in Hennickendorf. 67. Des Mühlenmeisters Rietdorf in Paaren. 76. Des Krügers Theuliers in Ravensbrück. 76. Des Mühlenbescheiders Biedermann in Techow. 82. Des Mühlenmeisters Ernst in Marienthal. 110. Des Bauergutsbesitzers Croll in Runsdorf. 110. Des Mehlhändlers Hitzmann in Perleberg. 121. Des Müllers Kißner in Dannenberg. 126. Des Mühlenmeisters Schmidt in Kemnitz. 145. Der verehl. Stiebert in Linzmühle. 145. Des Mühlenverwalters Drewes in Reetz. 153. Des Mühlenmeisters Witte in Berlin. 181. Des Mühlenmeisters Hahnzog in Hoppenrade. 181. Des Mühlenmeisters Wolff zu Carver-Mühle. 181. Des Mühlenmeisters Schildner zu Thiesort. 199. Des Mühlenmeisters Markurt in Kyritz. 212. Des Mühlenmeisters Kreutzfeld in Alt-Ruppin. 217. Des Gastwirths Miethe in Storkow. 227. Des Viertelhüfners Genstcke in Reetz. 235. Des Mühlenmeisters Rabenhorst in Groß-Schönebeck. 236. Des Mühlenmeisters Krüger in Wernitz. 236. Des Mühlenmeisters Brauns in Kuhlmühle. 242. Des Gutspächters Knorr in Burow. 242. Des Mühlenbescheiders Wiese in Krangen. 242. Des Mühlenmeisters Müller jun. in Liebenwalde. 252. Des Lehnschulzen Stabe in Jacobshagen. 261. Des Müllergesellen Peters in Gadow. 264. Des Mühlenmeisters Zufall in Zossen. 272. Der Kaufleute Müller und Sohn in Wriezen. 272. Des Mühlenbauers Lamprecht in Liebätz. 285. Des Erblehnrichters Matthiß in Damm. 285. Der Gebrüder Schickler auf dem Gewehrplan bei Spandau. 286. Des Mühlenmeisters Höpfert in Luebars. 292. Des Eigenthümers Gäding in Techow. 292. Des Müllers Scherz in Pritzwalk. 292. Des Mühlenmeisters Buhse in Liebenwalde. 298. Des Mühlenbescheiders Heppert in Friedersdorf. 298. Des Müllers Heuer in Lüchfeld. 323. Des Mühlenmeisters Pollehne jun. in Neuendorf. 326. Des Mühlenmeisters Löfflinger in Herzfelde. 335. Des Mühlenbescheiders Karnotsky in Perleberg. 335. Des Klostermüllers Köhler in Lindow. 336. Des Mühlenmeisters Lüdke in Tüchen. 343. Des Zimmermeisters Thiele in Menz. 344. Des Mühlenmeisters Ahrens in Lellichow. 349. Des Mühlenbescheiders Roggatz in Selchow. 356. Der verw. Mühlenmeister Just in Grundmühle. 356. Des Färbermeisters Haverland in Plaue. 381. Des Mühlenmeisters Regendank in Brandenburg. 381. Des Besitzers der Wassermühle in Kümmernitz. 414. Des Bleichers Päpke in Angermünde. 435. Des Bauers Schulz in Gandenitz. 456. Des Zimmermeisters Schultze II. in Rädel. 466. Des Müllermeisters Kohle in Strausberg. 466. Des Mühlenbescheiders Prillwitz in Neuendorf. 468. Des Mühlenmeisters Frantz in Schmergow. 487. Des Mühlenmeisters Schlichting in Lehnin. 493. Des Mühlenmeisters Dühn in Fergitz. 501. Des Kaufmanns u. Fabrikanten Herz in Wittenberge. 506. Des Mühlenbescheiders Mittge in Storkow. 506. Des Müllergesellen Lutze in Trebbin. 535. Des Mühlenmeisters Oehlschläger in Wühlmühle. 544. Des Mühlenbesitzers Karow in Daber. 544. Des Müllergesellen Donner in Thyrow. 547. Des Bauers Stackebrandt in Schmergow. 548. Des Bäckermeisters Oge in Brandenburg. 571. Des Erbpäch-

ters Gäde in Schönebeck. 587. Des Müllers Just in Heidemühl. 588. Des Kaufmanns Finzelberg in Luckenwalde. 604. Des Müllers Bading in Wust. 607. Des Mühlenbesitzers Guiard in Strasburg. 607. Des Schulzen Christians in Beberse. 618.

Mühlen-Schützen. Einsetzung der Schützen sämmtlicher Wassermühlen in Berlin. 465. 468.

D.

Ochsen, gestohlene. Ein 3jähriger Zugochse des Bauers Kalz in Hartmannsdorf. 339.

P.

Päße, verlorene. Des Handelsmanns S. Loewi aus Bühne. 1. Arbeitsmanns Schmidt aus Pfaffenschwende. 62. Werkmeisters Finger aus Gollnow. 115. Handlungsdieners Gordan aus Russisch Georgenburg. 136. Arbeitsmanns Lins aus Wachstedt. 157. Handlungsreisenden Glaser aus Cottbus. 187. Arbeitsmanns Scholz aus Kunzendorf. 201. Schiffers Böhme aus Lochwitz. 271. Jüdischen Sängers Moll aus Schwerin a. W. 290. Kaufmanns Serres aus Barmen. 299. Arbeitsmanns Riethmüller aus Schachtebich. 299. Arbeitsmanns Hartleib aus Wilbich. 316. Eisenbahnarbeiters Spottag aus Kleinitz. 334. Schiffsknechts Walter aus Berlin. 354. Arbeitsmanns Kreutziger aus Groß-Grädiz. 363. Schneiders Cheim aus Margonin. 388. Schiffsknechts Fischer aus Marienwerder. 392. Soldaten Hildebrandt aus Hameln. 399. 418. Seilergesellen Millarg aus Stargard. 412. Der Küster Klewe'schen Eheleute und des Unteroffiziers Klewe aus Unruhstadt. 442. Musikus Köhler aus Poppenburg. 455. Schiffsknechts Slemperynski aus Rzegocin. 475. Lehramts-Candidaten Reimann aus Czerniejewo. 492. Eisenbahnarbeiters Steffen aus Lasbeck. 492. Brauergesellen Großmann aus Hohenstein. 524. Der Dienstmagd Anfänger aus Schroda. 542. Des Guts- und Conditoreibesitzers Maurizio aus Vicoso-prano. 556. Kürschner- und Mützenmachergesellen Hubrich aus Liebenthal. 569. Der Wittwe Lißner aus Santomiczec. 582. Des Arbeitsmanns Köhler aus Burgwald. 593. Drechslergesellen Mech aus Berlin. 603. Töpfergesellen Brandt aus Brandenburg. 616.

Päße, gestohlene. Des Schieferdeckergesellen Krock aus Eisenach und Arbeitsmanns Schwarz aus Gohlau. 61. 67.

Patente, ertheilte. Gutsbesitzer von Romyn in Wardhausen. 11. Kaufmann Prahmann in Berlin. 31. Kaufmann Behrendt in Kamin. 31. Weber und Fabrikzeichner Küpper und Schießspulenmacher Knevels in Elberfeld. 31. Maria Trenn geb. Pape in Graudenz. 39. Orgelbauer Fischer in Boele. 75. Kaufmann u. Zwirnfabrikant Wuppermann in Barmen. 75. Feldmesser Licht in Berlin. 79. Kaufmann Raabe in Berlin. 109. Fabrikanten Prévôt und Grafemann in Magdeburg. 109. Heinrich Wöppel in Potsdam. 109. G. H. Friedlein und C. Pül in Leipzig. 109. Thierarzt Schmidt in Berlin. 121. Seidenfärbereibesitzer Wülfing in Elberfeld. 121. Mechanikus Hummel in Berlin. 135. Lehrer der Mathematik Gülker in Bielefeld. 143. Chemiker Vohl in Köln. 151. Ingenieur-Premier-Lieutenant a. D. Roß in Arnstadt. 165. Fabrikbesitzer Fleischer in Breslau. 167. Tischlermeister Krämer in Wassenach. 175. Ingenieur Bohne in Berlin. 175. Maschinenfabrik-Dirigent Tischbein in Buckau. 179. Major a. D. Serre in Maren. 201. H. A. Grünebaum in Frankfurt a. M. 209. Fabrikant Karthaus u. Comp. in Barmen. 209. Phil. Reutershahn in Elberfeld. 209. Fabrikbesitzer Harkort in Harkorten. 225. Maschinen-Ingenieur Lautz. 233. Rübenzuckerfabrikant Hoffmann in Proschkenhayn. 233. Shawlfabrikant Dahlheim u. Comp. in Berlin. 247. Kravattenfabrikant Blumenthal in Berlin. 247. Graviranstaltbesitzer Hegener in Berlin. 251. Fabrikbesitzer Dr. Kunheim in Berlin. 271. Wilh. Aug. Brosowsky in Jasenitz. 283. Fabrikant Harkort in Wetter. 283. Stempel-Revisor Mendelssohn in Berlin. 307. Hof-Instrumentenmacher Wiszniewski sen. in Danzig. 333. Groß-Uhrmacher Möllinger in Berlin. 333. Orgelbauer Gebrüder Müller in Reiferscheid. 339. Fabrikant d'Heureuse in Berlin. 411. Candidaten der Philosophie Wegener u. Martin in Halle. 425. Kaufmann Elliot in Berlin. 425. E. Vohl in Cöln. 433. J. Nering-Bögel in Iserlohn. 441. Apotheker Dr. Aschoff in Bielefeld. 455. Bergwerks-Expectant Nitzsch in Staßfurth. 455. Fabrikbesitzer Vanderzypen in Deutz. 467. Mechaniker u. Fabrikbesitzer Hagen u. Bährens in Köln. 467. Uhrmacher Schade in Breslau. 485. Orgelbauer Loos in Siegen. 485. Lederfabrikant Hellmann in Neckar-Steinach. 485. Secretair Bauer in Berlin. 499. Lieutenant Siemons in Berlin. 499. Fabrikbesitzer Friedberg in Berlin. 503. Kaufmann Pinard in Berlin. 521. Carl Friedrich Kreyssig in Berlin. 523. Instrumentenmacher Brandt in Breslau u. Willmanns in Berlin. 523. Instrumentenmacher Heitemeyer in Münster. 531. Mechanicus Kessels in Aachen. 541. Gutsbesitzer Melchiors in Zell. 541. Stempel-Revisor u. Techniker Mendelssohn in Berlin. 567. Fabrikant Eberhard in Barmen. 573. Sprachlehrer Maton in Köln. 585. Gastwirth Strachan in Schönebeck. 593. Mechaniker Borroughs in Berlin. 593. Friedrich Harkort jun. in Wetter. 593. Fabrikant Fudickar in Elberfeld. 615. Maschinenmeister Brandt in Erfurt. 615.

Patente, verlängerte. Fabrikanten Wiesmann u. Funke zu Ruhrort. 143.

Patente, aufgehobene und erloschene. Gutsbesitzer Jacob von Romyn zu Wardhausen. 11. Orgelbauer Fabian in Brätz. 11. Fabrikanten Gebrüder Dittmar in Heilbronn. 79. Julien Telle in Bonn. 121. Kaufmann Elliot in Berlin. 151. Fabrikant Schildknecht in Berlin. 167. Kaufmann Ulmann in Berlin. 187. C. T. R. Mendelssohn in Berlin. 289. E. Semper in Guben. 433. Kaufmann Behrendt in Cammin. 467. Mechanicus Kraeckwitz in Anclam. 541.

Pfarrstellen. Erledigte Pfarre in Wilmersdorf. 1. Ober-Pfarre in Strausberg. 11. 176. 180. Pfarre in Tremmen. 19. Pfarre in Reckenthin, Tüchen u. Gr. Waltersdorf. 67. Combinirte Pfarre in Wutike u. Dannenwalde. 81. Pfarre in Genninsch-Wartbebruch. 81.

Pferde, angehaltene. Zwei Fohlen bei dem Schulzen Linke in Ludwigsfelde. 264. Eine braune Stute bei Vogel in Berlin. 339. Vier Fohlen auf dem Dominium Diedersdorf. 427. Ein Fuchswallach im Amtsdorfe Zeesen. 456.

Pferde, entlaufene. Eine schwarze Stute des Bauers Schmidt in Zützendorf. 456.

Pferde, gestohlene. Ein brauner Wallach des Kossäthen Buschow in Brunne. 264. Eine hellgelbe Stute des Bauers Zinno in Kl. Beeren. 297. Eine hellbraune Stute des Bauers Behrendt in Glambeck. 299. Ein Wallach des

Schulzen Henser und eine Stute des Bauers Brüggemann in Wust. 308. Eine rothbraune Stute des Kossäthen Rauen in Falkenhagen. 314. Eine Stute und ein Wallach des Schulzen Bartel in Staaken. 372. Ein Wallach des Hüfners Schütte u. eine Stute des Hüfners Schulze in Werder. 373. Ein Wallach des Ackerbürgers Knitter in Spandau. 388. Zwei Stuten der Hüfner Ernecke u. Schröder in Mehlsdorf. 427. Eine braune Stute der Wittwe Graß in Diedersdorf 465. Eine braune Stute des Büdners Nille in Schöneiche. 465. Ein brauner Wallach des Kossäthen Zimmermann in Tremsdorf. 504. Ein Wallach, eine Stute und ein Stutfohlen des Bauers Brätsch in Ihlow. 582.

Polizeiliche Bekanntmachungen. Verfolgung eines unbekannten Arbeitsmannes, welcher den Schlächtermeister Wilms aus Wittenberge in räuberischer Absicht angefallen hat. 500.

Post-Angelegenheiten. Einrichtung einer Post-Expedition in Fürstenwerder. 19. Empfangnahme eines an Jasper in Spandau gerichteten u. zurückgekommenen Briefes nebst Kiste bei dem Post-Amte in Perleberg. 291. Verlegung der Post-Expedition u. Station von Henkingshain nach Mittmersdorf. 456. 459. Einrichtung von Landbriefposten im Bezirke des Post-Amts Jüterbogk. 466. Einrichtung einer regelmäßigen Landbriefbestellung im Bezirke der Postverwaltung zu Zehdenick. 505. Einrichtung einer Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Saarmund. 586. Einrichtung einer dreimal wöchentlichen Landbriefbestellung bei dem Post-Amte in Potsdam. 608.

Präclusions-Bescheide. In der Nachlaßsache des Pastors Liebenow in Altenwalde. 154. In der Vorfluths-Angelegenheit der Kossäthen und sechs Bauern zu Langen. 285. In Sachen betreff. die Theilung der Jagd auf der Feldmark Tucken. 309. 355. In Sachen betreff. die Theilung der Jagd auf den Feldmarken Mertensdorf und Buckow. 309. 355.

R.

Reiserouten, verlorene. Des Schriftsetzers Ohnesorge aus Berlin. 304.

Renten-Versicherungs-Anstalten. Wahlen neuer Mitglieder ꝛc. des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. 38. 320. Nachweisung von den im Jahre 1846 bei der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt erfolgten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen. 224. Rentensätze, Dotations-Capitalbeträge u. Bildung der Renten-Capitalien bei der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. 331. Stand der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. 338. Bestätigung des Kaufmanns Krause in Neustadt E.-W. als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt 360. Bestätigung des Kammergerichtsraths Harrassowitz als 3tes Mitglied und Justitiarius der Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. 520.

S.

Schieß-Uebungen der in Spandau garnisonirenden Truppen. 210.

Soda-Fabriken des Dünwald in Hessenwinkel. 335.

Sperren der Brücke über die Werre zwischen dem Schlaffer und dem Blanken-See auf der Straße von Potsdam nach Krebbin. 227. Der Brücke über das Nieplitzfließ auf dem Wege von Salzbrunn nach Schäpe. 271. Der Brücke über den sogenannten Straßgraben zwischen Stangenhagen und Hennickendorf. 272. Der Bernauer Brücke in Neustadt-Eberswalde. 388. Des Weges von Jühnsdorf nach Gr. Schulzendorf. 412. Der auf dem Wege von Potsdam nach Drewitz über die Nuthe führenden Brücken. 544. Der auf dem Wege von Rahmitz nach Trechwitz, Dahmsdorff und Gochlsdorf über den Schiffsgraben führenden Brücke. 586.

Steckbriefe, erlassene. Mühlen-Scharwerker Wernicke. 11. Landwehrsträfling Hilf. 19. Büdnersohn Haase. 27. Dienstknecht Müller. 27. Schornsteinfegerlehrling Ziehe. 27. Seilergeselle Felber. 31. Arbeitsmann Klein. 31. Kaufmann Schwabe. 39. 283. Klempnerlehrling Fähndrich. 47. Weber Michael. 53. Arbeitsmann Großkopf. 61. Dienstknecht Kraaz. 67. Arbeitsmann Mehlis (auch Mehlitz). 79. Buchhändler Baumann u. Kuhn. 79. 339. Wundarzt Hesse. 80. 233. Handlungsreisende Weck. 80. Maurerpolier Müller. 80. Arbeitsmann Riqué. 87. Handschuhmacher Lüdtke. 89. 323. Landstreicherin Wehler. 89. Arbeitsmann Giese. 89. Unverehelichte Bölcke. 90. Schuhmachergeselle Jost. 90. Hülfspostbote Reischel. 97. Hofrath Dr. med. Isensee. 97. Schneidergeselle Zweiling. 101. Arbeitsmann Kulecke. 101. Janitschar Raabe. 109. Drechsler- u. Drahtziehergeselle Schwer. 109. 114. Barbiergehülfe Neuhauß. 113. Unverehelichte Kuhndt. 113. Ehemal. Justitiarius Stache. 113. 135. Schiffsknecht Buchholz. 114. Maurergeselle Reinecke. 125. Maurergeselle Hüttner. 133. Schuhmachergeselle Dohrenburg. 135. Cassirer Abick. 143. Schneidergesell Pohl. 143. Schneidergef. Handrick. 144. Barbiergehülfe Köhler. 144. Schmiedegef. Müller. 151. Arbeitsmann Müller. 151. Arbeitsmann Jwanjean. 151. Müllergeselle Voß. 152. Schuhmachergeselle Hahn. 152. Böttchergeselle Rohrbeck. 152. Arbeitsmann Neumann. 167. Handarbeiter Schultze. 179. Schuhmachergeselle Sokolinsky. 179. Dekorom Röhl. 191. Johann Gothelf Thielow. 191. Schlossermeist. Müller. 209. Bäckerlehrling Frommhold. 209. Arbeitsmann Mödebeck. 215. Arbeitsm. Protz. 215. Müllergef. Schoening. 215. Ehemal. Scharfrichterknecht, jetzt Tagelöhner Becker, und seine Ehefrau. 215. Scharfrichterknecht Winterfeld. 215. Barbiergeh. Köhler. 223. Dammsetzerlehrl. Kanow. 225. Ein Nagelschmiedegeselle aus Memel. 225. Arbeitsmann Schildt. 225. Arbeitsmann Bleick. 226. Arbeitsm. Lehmberg. 226. 433. Tischlermeister Keller. 233. Militairsträfling Strübing. 234. Arbeitsmann Köhler. 234. Wilhelm Ewald. 234. Handelsmann Meysing. 235. Blödsinnige Ludwig Krüger. 235. Unverehel. Enderly. 239. Arbeitsmann Schulze. 239. Handlungsdiener Püschel. 247. Gürtlerlehrling Jaenicke. 247. Militairsträfling Marzellger. 251. Entwender von Kleidungsstücken ꝛc. des Tischlergesellen Martens, angeblich ein Schmiedegesell aus Ziddichow. 251. Arbeitsmann u. Schiffsknecht Müller. 251. Militairsträfling Burrischeck. 259. Sergeant Leschke. 259. Dienstknecht Kausmann. 259. Mühlenmeister Schultz. 263. Oekonom Telemann. 275. 467. Lederzurichter Erdmann. 283. Knecht Neumann 284. Tagelöhner Hübner. 284. Müllergeselle Schulz. 284. Vormal. Kaufmann Schulz. 289. Webergef. Richter. 289. Schneidergef. Strauch. 289. Zuckerarbeiter Polster. 297. Arbeitsmann Lähming. 297. Müllergef. Röthig. 299. Instrumentenmacher Schenck. 307. Arbeitsmann Jonas. 307. 371. Ziegelgef. Kielmann. 308.

Hausmeister 1883. 84. Bethke, Richard, Lgl. Regierungs-Sekretär a. D. 1883. 84. Bethke, Wilhelm, Lgl. Eisenbahn-Betriebs-Sekretär

stück des Alte in Potsdam. 10. 37. 105. Hirtenhaus zu Ahrensdorf. 73. 94. Grundstück der verehel. Agner in Joachimsthal. 73. Geschwister Altenkrüger in Neustadt E.-W. 77. Des Ackermann in Berlin. 84. 128. 169. Appoldt in Zinna. 111. 162. 204. Anders in Berlin. 122. Abraham in Bukow. 141. 183. 230. Anthieny in Berlin. 213. 293. 358. Des Arnold in Berlin. 243. 293. 358. Der verehel. Abel in Neu-Trebbin. 320. 384. 432. Des Arndt in Neu-Ruppin. 340. 408. 462. 518. 563. 620. Des Angern in Wusterhausen a. D. 376. 438. 481. Der Geschw. Assmann in Senftenhütte. 377. Des Baustian in Pritzwalk. 7. Der Bader in Pattlitz. 14. 120. Gebrüder Bobe in Berlin. 22. Des Böhme in Berlin. 23. Breitzmann in Prenzlau. 24. Bandow in Berlin. 42. 92. Bennemann in Berlin. 42. 92. Bindemann in Berlin. 42. Borchert in Ruthenberg. 44. 93. 139. 182. Beust in Neu-Ruppin. 50. 94. 139. Barth in Berlin. 84. 129. 170. 219. 278. 327. Blumreich in Eickstedt. 107. Bretsch in Berlin. 148. 202. 254. 302. 365. 421. Bade in Berlin. 148. 203. 254. 302. 365. 421. Der Boseschen Erben u. Geschw. Benecke in Friedrichsfelde. 160. 203. 267. Des Bethge in Britz. 177. Der Wittwe Brunkow in Neu-Trebbin. 183. Brandschen Erben in Wilskow. 184. Des Blöck in Dippmannsdorf. 189. Bohm in Liebenthal. 223. 281. Windmühle zu Klein-Beeren. 245. 295. 359. Des Barteld in Wulkow. 269. 281. Benas in Berlin. 319. 383. 437. 494. 536. 588. Brunotte in Berlin. 319. Beutke in Storkow. 336. 377. Brüning in Baeck. 337. Der Wittwe u. Geschw. Block in Nitzow. 350. Des Bongers in Valentinswerder. 362. 409. 462. Buntzel in Schönweide. 385. 439. 482. Buchholz in Hohenstein. 386. 439. 484. Der Bunzelschen Erben in Angermünde. 389. Des Benneckenstein in Berlin. 395. 450. 494. 549. 598. Beckmann in Beelitz. 398. 453. 496. Bremer in Potsdam. 401. 451. 495. 537. 589. Des Magistrats zu Berlin in der Müllerstr. Nr. 118. das. 437. Bloch in Berlin. 461. 508. 550. 609. Baltzer in Wriezen. 483. 530. 590. Bütow in Prenzlau. 483. 529. 590. Der verehel. Brunckow in Friedrichswalde. 497. 551. 599. Geschw. Betak in Schmargendorf. 498. 552. 577. Verehel. Bonge in Potsdam. 598. 551. 599. Des Bröcker in Stolpe. 509. 552. 610. Borchert in Lychen. 510. Bitterhoff in Friedrichsfelde. 511. 563. 619. Brennschütz in Berlin. 518. 562. 614. Bolle in Belzig. 519. Benke in Haseloff. 539. Behm in Gramzow. 539. 591. Backhausen in Rathenow. 601. Colberg Nr. 239. in Alt-Schöneberg. 35. Colberg Nr. 238. in Alt-Schöneberg. 35. Colberg Nr. 236. in Alt-Schöneberg. 64. 105. 148. Colberg Nr. 237. in Alt-Schöneberg. 64. 105. 148. Cosmar bei Petersdorf. 86. 130. 171. Cochois in Strasburg. 498. Dieter in Berlin. 10. 37. 104. 147. 202. 254. Deichmann in Berlin. 13. 56. Dröhmer in Marwitz. 15. 71. 112. David u Templin. 24. Dücklert in Freienwalde. 25. Der Gebrüder Diesing in Mancelshorst. 25. 72. Drewin in Wilsnack. 131. Des Dümichen in Groß-Machnow. 213. 268. 319. 368. 437. 481. Deichmann, Gartenstr. in Berlin. 294. 358. 406. Deichmann, Invalidenstr. in Berlin. 294. 358. 406. Deichmann, Nr. 70. Invalidenstr. in Berlin. 294. 358. 406. Der Wittwe und Geschwister Dannrow in Lohm. 296. 359. 408. Des Degelow in Berlin. 310. 366. 422. 471. 526. 575. Dreger in Kyritz. 311. Dückert in Freienwalde. 316. Diericke in Tüchen. 360. Dorn in Charlottenburg. 510. 552. 611. Dannenbring in Joachimsthal. 519. Der Dückerschen Erben in Damme. 591. Wittwe Defrenne in Strasburg. 612. Des Dahlicke in Vehlefanz. 621. Der Ernst in Charlottenburg. 17. 72. 119. Rittergut Eggen. 22. 69. 117. 168. 218. 277. Grundstück der Euen in Brandenburg. 25. 84. 98. Des Ebert in Berlin. 160. 203. 267. Eckert und Wendt in Freienwalde. 305. 370. 423. Ernst in Fehrbellin. 312. 370. 424. 472. 528. 576. Erdmann in Trebbin. 376. 430. 472. Der Geschwister Eisermann in der Großen Straße Nr. 47. in Wittstock. 453. 496. 537. Des Engler in Berlin. 495. 550. 598. Der Geschwister Eisermann in Wittstock. 502. 538. 590. Verehelichten Ebricke in Borgsdorf. 545. Des Engel in Mellen. 553. 600. Ernst in Marienthal. 571. 611. Eggen in Neu-Ruppin. 611. Ebling in Alt-Koppenbrück. 614. Elseldt in Potsdam. 619. Frotscher in Potsdam. 14. Der Franke in Sputendorf. 35. Des Fraise in Berlin. 42. 92. 138. Fuhrmann in Treuenbrietzen. 45. Fistler in Berlin. 84. 129. 170. Futh in Klandorf. 124. Fouquet in Strasburg. 154. 207. 256. Frühbrod in Gramzow. 172. 220. 280. Der Feuerböterschen Erben in Steffenshagen. 232. 268. 305. Wittwe und Geschwister Fromm in Mertensdorf. 287. Geschwister Francke in Ahrensdorf. 311. Des Felber in Belzig. 337. 384. 438. Friedrich in Rathenow. 351. 397. 463. Friedrich in Mögelin. 351. 397. 463. Frosewitt in Pritzwalk. 362. 409. 463. Erbpachts-Vorwerk Funkenmühle. 395. 450. 494. 549. 597. Des Fratz und der Geschwister Michel in Zerpenschleuse. 397. 472. Futh in Zerpenschleuse. 464. 509. 551. Der verehelichten Freyer bei Marienwerder. 483. Des Fourmont in Kunkelberg. 497. Der Wittwe Funk in Kyritz. 532. Des Frebe in Treuenbrietzen. 532. 577. Fischer in Colpin. 621. Rittergut Grünthal. A. 56. 103. Grundstück des Globeck in Berlin. 5. 57. 104. Ganzlin in Wilmersdorf. 6. Göritz in Retzow. 25. 72. Giese in Berlin. 43. 93. 138. 195. Gericke in Berlin. 64. 104. 147. 202. 254. 302. Gerhardt in Joachimsthal. 65. Gaedcke in Wittstock. 98. Gärtner in Nowaweß. 122. 161. 204. Grabow in Niemerlang. 141. Gericke in Wittenberge. 172. 206. 222. 244. Genn in Wittstock. 184. Groth in Pritzwalk. 184. Gierke in Rossow. 185. 231. 280. 345. 407. 462. Der Grünebergschen Erben in Berlin. 213. 267. 318. 366. 437. 480. Des Grund in Potsdam. 223. 279. 328. Genicke in Perleberg. 249. 295. 346. Büdnerstelle Nr. 25. in Grabow 269. Des Grell in Rathenow. 273. 296. 324. Grunow in Beeskow. 320. 384. 432. Der Wittwe Grüneberg in Gransee. 337. 385. 439. Verehelichte Gesdorf in Seefelde. 351. Des Grir in Jachzenbrück. 385. Greiert in Berlin. 414. 461. 517. 562. 576. 613. Gerber in Neustadt-Eberswalde. 456. 496. 538. Grund in Berlin. 494. 550. 598. Greiert, Besselstr. Nr. 11. in Berlin. 528. Grassow in Groß-Schönebeck. 539. Geßler in Angermünde. 600. Glauber in Berlin. 610. Heidenreich in Friedrichsfelde. 6. 51. Hutze in Berlin. 13 Der Heinekeschen Erben in Joachimsthal. 15. 72. Hoffmann in Beeskow. 16. 58. 106. Hardig in Oderberg. 17. 37. Wittwe Hayne in Berlin. 24. Des Hartwich in Alt-Ranft. 24. 71. Hinrichsen in Prenzlau. 36. 85. 130. Herold in Berlin. 43. Hillebrand in Alt-Schöneberg. 70. 118. 160 Heyger in Potsdam. 111. 161. 204. Der Gebrüder Horn in Berlin. 122. 160. 202. 266. 318. 365. Des Härte in Cladow. 124. Der separirten Heise in Rheinsberg. 131. 172. 220. Des Heise in Rheinsberg. 131. 172. 220. Holzapfel in Charlottenburg. 141. 183. 230.

Digitized by Google

Hollmann in Schönberg. 149. 206. 256. Hecht in Zehdenick. 163. 206. 268. Rittergut Heinersdorff. 228. 277. 344. 394. 449. 494. Des Haseloff in Niemegk. 245. Der Geschwister Holz in Wittstock. 249. 295. 346. Des Homuth in Freienstein. 273. Halenz in Greifenberg. 296. 360. 408. Hoppe in Wittstock. 298. 360. 408. Hennig in Alt-Schöneberg. 336. Hilme in Neu-Ruppin. 350. 408. 462. Hesse in Zehdenick. 376. Mühlengrundstück in Haselberg. 386. 439. 482. Des Haseloff in Lockto. 397. 453. 496. 540. Homuth in Freyenstein. 474. Haffner in Beelitz. 497. 552. 600. Hildebrand in Berlin. 536. 589. Hopfer in Berlin. 563. 602. Herfurth in Brandenburg. 577. Horn in Charlottenburg. 601. Johow in Berlin. 50. Jannsch in Wittstock. 60. 107. 149. Der Geschwister Ihmann in Berlin. 83. 128. 169. 219. 278. 326. Des Ising in Berlin. 93. 139. 195. 243. 293. 345. Ihms in Berne. 111. 163. 205. 255. 303. 368. Jury in Jüterbogk. 140. 183. 230. 244. 294. 345. 407. Johow in Berlin. 310. Jänsch in Hermsdorf. 312. 377. Josua in Ketzin. 329. 360. Itzing in Birkenwerder. 402. 463. 509. 564. 620. Kunst in Berlin. 6. 57. 104. 147. Nr. 107. in der kleinen Kettenstraße in Wittstock. 7. 38. Des Kornfeldt in Rathenow. 10. 59. 107. Karge in Beeskow. 14. 71. 118. Klump in Wernickow. 15. 71. Katt in Friedrichswalde. 16. 72. 118. Der Geschwister Krüger, Nr. 37. Dorotheenstr. in Berlin. 23. 69. 117. 169. 219. Der Geschwister Krüger. Nr. 17. Kanonierstr. in Berlin. 23. 69. 117. 169. 219. Des Krämer in Fahrland. 24. Korn in Berlin. 34. Der Kummer in Berlin. 35. Des Köhler in Caulsdorf. 37. Kosse, Nr. 29. Blumenstr. in Berlin. 42. 92. 138. 194. Küpper in Berlin. 42. 92. 138. 195. Kosse, Nr. 63. Blumenstr. in Berlin. 43. 46. v. Köller in Charlottenburg. 44. 93. 139. Kittlau in Neustadt a. d. Dosse. 45. Kurtze in Straußberg. 73. 130. 161. Kegler in Neu-Trebbin. 111. 162. 213. 257. 304. 368. Kadisch und Genossen in Schönweide. 111. 162. 205. 256. 303. 368. Küstenmacher in Niemegk. 112. Knoll in Belzig. 123. Krause in Beetz. 131. 149. 172. Katsch in Berlin. 147. 202. 254. 302. 365. 420. Krüger in Alt-Ruppin. 149. 206. 256. Der Kellerschen Erben in Werbellin. 154. 203. 255. Des Knüppelholz in Perleberg. 162. 205. 267. Krüger in Brück. 163. Der Korgoschen Erben in Eichwerder. 166. 207. 268. Des Keßler in Wittstock. 183. 230. 280. Der verehelichten Knaack in Pritzwalk. 184. Des Krafft in Bresch. 185. 231. 262. 280. Koerner in Berlin. 196. 243. 293. 358. 406. 460. Der Geschwister Krausnick in Rauen. 231. Des Kleinfeld in Grunewald. 237. 281. 346. Kirsch in Berlin. 255. 303. 366. 421. 471. 526. Krüger, Nr. 30. Linksstr. in Berlin. 255. 303. 366. 421. 471. 526. König in Neu-Ruppin. 262. 304. 369. Der Wittwe Kersten in Gumlow. 273. Krügerschen Erben auf Sadenbecker Feldmark. 273. Des Kesten in Biesdorf. 279. 328. 395. Der Geschwister Krüger in Sieversdorf. 287. 329. 396. Des Köhn und Knaack in Dransee. 298. 359. 408. Krüger, Nr. 31. Linksstr. in Berlin. 311. 367. 422. 471. 527. 575. Kelpin in Annenwalde. 312. Kersten in Neu-Ruppin. 319. 383. 451. Der Kätheschen Erben in Teltow. 350. 407. 462. Des Kepplow in Pritzwalk. 362. Kagel in Werder. 386. 439. 482. Kaser in Rauen. 409. Der verehelichten Koeppe in Beelitz. 415. Des Krüger am Weinbergswege Nr. 15. in Berlin. 437. 480. 536. 588. Koehn in Wittstock. 453. Kloster in Wriezen. 473. 529. 577. Der Wittwe Kling in Prenzlau. 497. 552. 600. Verehelichte Krüger, vormalige Wittwe Gottschalk in Alt-Crüssow. 509. 552. 610. Des Kötter in Kyritz. 509. 552. 572. Krüger in Nowaweß. 511. 551. 610. Der verehelichten Kunst in Berlin. 518. 563. 614. Des Kühne in Alt-Langerwisch. 522. 564. 619. Kose in Berlin. 527. 576. Kammholz in Berlin. 550. 598. Des Karge in Lindenberg. 565. 611. Der verehelichten Krüger in Metzelthin. 571. 611. Des Klose in Neubrück. 591. Kristeller in Berlin. 619. Erbpachts-Vorwerk Letnitz. 5. 56. 103. 146. Des Lienicke in Treuenbrietzen. 6. 59. 107. Nr. 13. in der Linksstraße in Berlin 3b. Loof in Berlin. 43. Liebing in Potsdam. 64. 105. 148. Der Lippeschen Erben in Brandenburg. 65. 107. 149. Des Levinstein in Berlin. 70. 117. 160. Lipcke u. Wefferling in Berlin. 83. 128. 169. Löhser in Rathenow. 98. 140. 196. Liesecke in Germendorf. 122. 161. 204. Der Lutterschen Erben in Klobbicke. 154. Des Lehmann in Freienwalde. 163. Der Wittwe Lemke in Meyenburg. 172. Des Lahn in Raebel. 221. Der Luckwaldschen Erben in Steinfurt. 231. Des Ladendorf in Wernicke. 244. Lehmann in Kienbaum. 268. Liebenberg in Prenzlau. 296. Lipcke u. Wefferling in Berlin. 327. 383. 450. Der Lebarsschen Erben in Lenzen. 337. Geschw. Lemke in Blandickow. 360. Des Lippert in Berlin. 401. 451. 495. Laermermann in Berlin. 422. 472. 527. 575. Lindner u. Löhner in Berlin. 422. 472. 527. Leuenberg in Prenzlau. 453. 496. 538. Lehmann in Belzig. 464. Lauer in Gadow. 476. Lenz-Lönnies in Pinnow. 481. Levinstein in Berlin. 490. 536. 589. Loennies in Pinnow. 540. Lemcke in Wulfersdorf. 553. Bar. v. Lowtzow bei Nieder-Finow. 583. Lutzke in Strasburg. 604. Leist in Berlin. 619. Milenz in Berlin. 6. 57. 104. 150. Mann in Rauen. 8. Mencke in Jennersdorf. 10. 59. 106. Marci in Perleberg. 14. 58. Matthias, früher Loof in Berlin. 22. Massi in Friesack. 29. 72. 119. Müller in Rossow. 29. 73. 119. Mollien u. Engeler in Berlin. 43. Der Geschw. Müller in Prenzlau. 44. Des Maaß in Neu-Ruppin. 123. 171. 229. 287. Mierau in Steckow. 124. 163. 206. Mohr in Alt-Künckendorf. 141. 177. Der verehel. Mengel, Rosenquergasse Nr. 29. in Berlin. 170. 220. 278. 327. 382. 450. Mengel, Rosenquergasse Nr. 30. in Berlin. 170. 219. 278. 327. 382. 450. Des Mohnicke in Liebenthal. 177. Mildenstrei in Schmolde. 184. 231. 280. Michel in Wittstock. 237. 280. 328. Mann in Beeskow. 237. 281. Mietritz in Potsdam. 255. 303. 367. 423. 472. 528. Der verehel. Müller, früheren Wittw. Berendt in Prenzlau. 281. 329. 396. Des Munk in Berlin. 294. 352. 407. Marnitz in Beelitz. 305. 370. 423. 440. Der verehel. Michlenz in Cöthen. 312. Des Müller in Berlin. 319. 367. 437. Muhsolff in Neu-Ruppin. 324. 384. 452. Mattweber in Berlin. 345. 407. 460. Marschner in Joachimsthal. 350. Miehe in Behlgast. 362. 409. Metzger in Potsdam. 401. 451. 495. Der Mattonschen Erben in Wriezen. 445. 483. 537. Müllerschen Erben in Panckow. 482. Meyerschen Erben in Kyritz. 488. Des Möhring in Lenzen. 490. 538. 590. Mirßner in Brunne. 512. Meyer in Charlottenburg. 553. 600. Der Mewesschen Erben in Gohlitz. 565. 611. Des Nimrose in Schwedt. 7. 38. 106. 149. Neumann in Hohen-Schönhausen. 36. Nelle in Neu-Ruppin. 44. 49. Neuendorff in Raebel. 49. Der sep. Noth in Berlin. 70. 118. 160. Des Näcker in Stepenitz. 177. Naumann, Nr. 54. Blumenstr. in Berlin. 395. 450. 494. 549. 598. Naumann, Nr. 75. Blumenstr. in Berlin. 401. 460. 507. 561. 613. Naumann, Nr. 3.

Bergstr. in Berlin. 401. 461. 507. 561. 613. Oppermann in Alt-Schöneberg. 14. Otschke in Berlin. 23. 69. Oehlke in Neustadt-Eberow. 24. 71. 118. 170. 220. Otto in Alt-Schöneberg. 29. 84. 129. 150. Otto u. Ohlinger in Templin. 37. 85. 130. Otto in Berlin. 43. 93. 138. 195. 242. Oldenburg in Neu-Ruppin. 123. 171. 229. Der Otteschen Erben in Gandow. 133. Des Oppmann in Berlin. 243. 293. 345. Oehme in Berlin. 517. 561. 614. Osterreich in Wittstock. 621 Paclow in Berlin. 13. Paul in Beeskow. 15. Prochaska in Berlin. 23. 69. 117. 169. Pursche in Berlin. 29. Philipp in Berlin. 35. 92. 138. Pritschow in Protzen. 73. Pursche in Berlin. 195. 243. 293. 357. 406. 460. Paulick in Alt-Schöneberg. 196. 244. 294. 359. 407. 461. Peters in Angermünde. 214. 268. 319. 368. 438. 481. Paul in Neu-Trebbin. 231. 281. 346. Poelsch in Zinna. 257. 305. 369. Der Wittwe Par in Spandau. 273. 329. 383. Des Pickenhagen auf dem Wedding. 279. 328. 396. Pietsch in Berlin. 480. 527. 589. Der Geschwister Priedlap in Wittstock. 496. Des Pütsch in Berlin. 610. Quandt in Rathenow. 7. Riesenstahl in Berlin. 13. 69. 117. Rübermund in Oranienburg. 16. 71. 118. 166. Rosenberg in Kraatz. 25. 85. Reißbach in Beeskow. 36. 85. 130. Rogge in Berlin. 44. 93. 139. 195. 242. Reising in Alt-Golkow. 44. 93. 139. 196. 244. Rosin in Treuenbrietzen. 45. Ranzow in Kyritz. 45. Reinicke in Lehnin. 123. 161. 204. Rühle in Sandhausen. 123. 162. 205. 257. Der Wittwe und Geschwister Rehling in Greifenberg. 154. 206. 256. Des Rosenträger in Joachimsthal. 163. 207. 268. Der sep. Reimer in Pritzwalk. 184. Des Ripke in Greifenberg. 189. 231. 294. Resener in Berlin. 196. 243. 293. 358. 406. 460. Reh in Trebbin. 330. 385. 438. Der Rochowschen Erben in Lenzen. 351. 397. 452. Des Riesenstahl bei Tegel. 385. 439. 482. Rosenberg in Schwedt. 440. 483. 537. Rose in Lohm. 445. 483. 537. 589. Raabe in Charlottenburg. 510. 564. 620. Rosin in Wittstock. 512. 564. 620. Der Reinickeschen Erben in Berlin. 528. 576. Des Rabe in Havelberg. 545. 591. Rutheuberg in Prenzlau. 601. Roebel in Taschenberg. 612. Septfous in Berlin. 5. 56. Schöpfer in Berlin. 5. 57. 104. 147. Schiedler Nr. 901. des Hyp.-Buchs von der Louisenstraße in Berlin 5. 57. 104. 147. Steinicke in Spandau. 6. 58. 105. Stavenow in Giesensdorf. 7. 58. Schmidichen in Werbig. 10. 59. 106. Der Schulz in Saldernberg. 10. 59. 106. Des Schmidt in Alt-Schöneberg. 14. 70. Schmidt in Prenzlau. 16. 72. 118. Salzwedel in Rheinsberg. 16. 46. Sattler in Rathenow. 16. 59. 106. Schulz und Genossen in Friedrichshagen. 17. 59. 106. Stracke in Berlin. 23. 70. 117. 169. 219. Schüßler in Berlin. 23. 70. Simon in Freienwalde. 26. 72. Gebrüder Schütz in Pankow. 29. 84. 129. 182. 229. 279. Schiedler Nr. 10. Neanderstraße in Berlin. 35. 92. 138. Stampa in Fürstenwerder. 36. Schultz in Wittstock. 36. 85. Schroeder in Premslin. 37. Schmidt in Berlin. 42. 91. 139. Schiedler Nr. 4. Besselstr. in Berlin. 43. Der Gebrüder Schütz in Grünthal. 50. 94. 140. Schmiedecke in Werneuchen. 85. 130. 170. 220. 279. 328. Sasse in Schwedt. 85. 130. 170. 220. 279. 328. Des Schultz in Neu-Ruppin. 123. 171. 229. Seiler in Grieben. 131. 183. 230. Der Schwarzschen Erben in Lenzen. 133. Des Schellhorn in Berlin. 148. 203. 255. 302. 365. 421. Sommermeyer in Ravensbrück. 150. Skodowsky Invalidenstr. Nr. 70. in Berlin. 160. 203. 267. Schlegel in Pritzwalk. 184. 231. 295 Skodowsky an der Invalidenstr. Nr. 2044 in Berlin. 228. 278. 345. Skodowsky an der Invalidenstr. Nr. 2048. in Berlin 228. 279. 345. Schmidt-Voß in Nassenheide. 237. 281. 328. 396. 451. 508. Schindler Nr. 47. Stallschreiberstr. in Berlin. 243. 294. 358. 406. 460. 517. Schroetter in Schwedt. 245. Der Geschwister Sydow in Neuen-Zoll. 248. 295. 359. Des Schultze in Schönhagen. 249. Steinert in Neu-Ruppin. 261. 304. 368. Schulze in Wuschewier. 262. 305. 370. Stoppelberg in Berlin. 267. 327. 382. Schwarz in Berlin. 267. 327. 382. Schmidt in Alt-Schöneberg. 279. 324. Der Gebrüder Schütz in Sydow. 282. 329. 383. Des Schwarzkopf in Gramsee. 287. Schindler Nr. 44. Stralauerstr. in Berlin. 310. 366. 421. 471. 526. 575. Sack in Berlin. 310. 366. 422. 471. 526. 575. Skodowsky in der Invalidenstr. Nr. 2046. in Berlin. 310. 366. 422. Der Wittwe Schultze in Teltow. 311. 367. 422. Des Schweidnitz in Berlin. 311. 367. 423. Spitzel in Greifenberg. 311. 370. 423. Der verehel. Schulz in Prenzlau. 320. 376. 424. Des Schurig in Berlin. 327. 383. 450. Siewert in Friedland. 377. 439. 482. Sauerwald in Berlin. 395. 451. 494. 549. 598. Schumann in Rohrbeck. 398. 430. 483. Schmidt Blumenstr. Nr. 56. in Berlin. 401. 461. 517. Schulz in Oranienburg. 402. 453. 496. Seyer in Behlgast. 402. 463. Schildbach in Beeskow. 410 464. 519. Schreiber in Schönow. 430. Der Geschwister Schwanebeck in Cremmen. 430. Des Spahn in Treuenbrietzen. 431. 473. 528. Der verehel. Schützke in Beeskow. 445. 483. 537. Des Schmoecker in Bruchhagen. 454. 497. 538. Stechert in Berlin. 461. 508. 550. 609. Sellmer in Zechlin. 474. 530. 577. Schröder in Rheinsberg. 476. Saeger in Berlin. 481. 527. 589. Der Geschwist. Sarnow in Potsdam. 495. 550. 599. Wittwe Schmall in Stegelitz. 496. Des Secura in Neu-Ruppin. 497. 551. 599. Sommerfeld in Spandau. 502. 539. 591. Schlaegel in Wittstock. 509. 552. 610. Schultz in Berlin. 518. 563. 619. Schmuck in Berlin. 518. 563. 619. Der verehel. Schwarz in Joachimsthal. 522. 564. 620. Des Samson in Berlin. 528. 576. Stark in Berlin. 536. 589. Schrödter in Schwedt. 538. Siecke in Gadsdorf. 539. Schroeder in Lüdersdorf. 540. Stern in Dreetz. 553. Schucht in Berlin. 558. 598. Der Wittwe und Geschwister Stavenow in Putlitz. 558. Erbpachts-Vorw. Staakow. 562. 609. Lehnschulzengut in Steinfurth. 565. 611. Des Scherlee in Linow. 583. Selle in Rathenow. 600. Hirtenhaus zu Schulzendorf. 621. Des Schneider in Alt-Schöneberg. 624. Thiele in Schöneberg. 7. 58. Tappendorff in Bergholz 25. 84. Der Wittwe Thiele in Perleberg. 44. Des Tietz in Berlin. 129. 182. 228. Der Wittwe Thiele in Schönwalde. 131. 141. Des Tharun in Belzig. 140. 183. 230. Thiele in Schöneberg. 141. Thürling in Bernau. 196. 244. 295. Der verehel. Toppel in Gransee. 287. 329 396. Geschwister Treu in Havelberg. 350. 409. 462. Des Treu und der Geschwister Berndt in Nitzow. 431. 473. 528. Thomassin in Corpenick. 473. 529. 576. Der Thürlingschen Erben in Bernau. 539. Des Trapp in Willmersdorf. 564. Urban in Berlin. 129. 182. 228. 278. 345. 395. Uthemann in Perleberg. 257. 305. 369. Urban in Freienwalde. 498. 539. 590. Voß in Goericke. 65. Der Vatkeschen Erben in Falkenhagen. 173. 221. 280. Des Vielitz in Neu-Ruppin. 320. 384. 452. 508. 563. 620. Vicenz in Wittstock.

497. 551. 599. Der Geschwister Voye in Wittstock. 497. 551. 599. Des Villaret in Berlin. 528. 576. Villain in Pinnow. 621. Witte in Bückwitz. 14. Wohlandt in Berlin. 22. Wernicke in Havelberg. 36. 94. 139. Der Wolffschen Erben in Fehrbellin. 73. 120. 162. Verehel. Wöhrn in Berlin. 105. Des Wolter in Friedrichswalde. 140. 183. 229. Wimmel in Berlin. 148. 203. 255. 303. 366. 421. Wille in Milow. 151. Witte in Rühstädt. 164. 207. 245. Werner in Niemegk. 166. Nr. 1425 auf dem Windmühlenberg zwischen dem Prenzlauer und Schönhauser Thore zu Berlin. 170. 219. 278. Des Wollenberg in Gramzow. 230. Der Wittwe Wolter in Rheinsberg. 249. Des Wohlauf in Treuenbrietzen. 287. Werl in Spandau. 296. 359. 408. Der Wolffschen Erben in Viesecke. 306. 360. 409. Des Wolter in Friedrichswalde. 397. Der verehel. Weller in Neustadt-Eberswalde. 469. 463. 518. Des Weiswange in Buchholz. 430. Weber v. Taubenheim in Berlin. 437. 481. 536. Wolff in Wittenberg. 474. Der Wittwe Weck in Berlin. 518. 562. 614. Des Wollenberg in Beenz. 553. 600. Wittkopf in Werder. 612. Der Zander und Seemann in Rathenow. 7. Des Zepernick in Strasburg. 50. 86. 119. Zillmann in Berlin. 160. 203. 267. Zimmermann in Prenzlau. 306. 370. 423. Zingler in Strausberg. 324. 385. 425. Zipperling in Freienwalde. 376. 430. 472. Der verehel. Zesch in Klein-Koeris. 377. 530. Des Ziggel in Beveringen. 415. 463. 509. Rittergut Zehlendorf. 517. 561. 613.

Verkäufe von Grundstücken, außergerichtliche. Bauer-Wirthschaft des Voß bei Thomsdorf. 8. 94. Pfarrbauerhof des Bork in Schönermark. 8. Vier Hirtengrundstücke der Commune Freienstein. 12. 42. 83. Krugwirthschaft der Wittwe Matthes in Schmergow. 17. 30. Grundstücke des Mühlenmeisters Block zu Lehmkuhle bei Havelberg. 26. Ein mit der Kruggerechtigkeit beliehenes Freigut in der Nähe von Landsberg a. W. durch Pohle das. 29. 37. 46. Hüfnergut des Dümchen in Rietz. 30. Wohnhaus und Tuchscheerhandwerkzeug des Tuchscheermeisters Fiering in Treuenbrietzen. 37. Gasthof des Burchardt in Wriezen. 37. Wohnhaus in der Kirchstraße zu Havelberg durch Linow. 51. Haus des Kaufmanns Reinhold in Treuenbrietzen. 51. 96. Landwirthschaft der verehel. Kühn in Alt-Gliezen. 52. Gasthof „zum goldenen Stern" des Schulz in Wittenberge. 65. Stadthirtenhaus der Stadt Schwedt. 69. Ein Gasthof in Potsdam durch Heet das. 74. Ein Stammgut zu Wendisch-Bork durch Niendorf das. 74. 88. Büdnerstelle des Schneidermeisters Schuhmacher in Rübehorst. 78. Eine Bockwindmühle durch Dickmann in Havelberg. 87. Ehemaliges Schulze'sche jetzt Jackel'sche Grundstück in Ortwig. 95. Lehnschulzengut zu Wernikow durch Rasche in Wittstock. 95. 120. Grundstück des Dreegener in Teltow. 99. 108. Häuser des Rentier Dickmann in Strausberg. 112. Ein Haus durch Teutloff in Biesenthal. 112. Ein Wohnhaus und 30 Morgen Acker und Wiesen der Stadt-Commune Neustadt a. d. D. 133. Mehrere Grundstücke der Wwe. Samuel in Friesack. 134. Güter zu verschiedenen Preisen und in verschiedenen Gegenden durch Henz in Ostrowo. 134. Eine Ziegelei nebst Töpferei durch Müller in Berlin. 134. Schmiedegrundstück des Grunow in Börnicke. 141. 155. Ein Haus in einer Stadt an der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn durch den Bürgermeister König in Zinna. 142. Eine Brauerei durch Seidel in Zehdenick. 142. Ein Bauergut in der Priegnitz durch Seidel in Zehdenick. 142. 2 zusammenhängende massive Grundstücke in Potsdam. 142. Das Schäferhaus in Gatow. 155. 185. Ein Gut in der Nähe von Zehdenick durch Seidel das. 155. Eine Tabagie und Schankwirthschaft durch Rathmann in Prenzlau. 164. Windmühlen-Grundstück des Schröder in Markau. 164. 178. Bäckerei des Mann in Letschin. 166. Mühlengrundstück des Schück in Garz. 173. 185. Wohnhaus der Wittwe Rißleben in Havelberg. 178. Mühlengrundstück des Schulz zu Strudensener Mühle bei Lindow. 178. 185. Mühlengrundstück des Prelle in Cramnitz. 185. Ein Gasthof in Potsdam durch Heit das. 185. Grundstück des Bäckermeisters Oge in Brandenburg. 185. Früherer Gasthof zum grünen Baum in Wittstock durch den J. C. Rasche das. 189. 221. 257. Ein im Ruppiner Kreise belegenes Gut durch Seidel in Zehdenick. 197. Ein Gut in der Nähe von Zehdenick durch Seidel das. 214. Das Schäferhaus in Gatow. 221. Ein Mühlengrundstück durch Emisch in Luckenwalde. 224. 245. Ein kleines Landgut, 3 Meilen von Cüstrin durch v. Nassau in Fürstenfelde. 224. Büdner-Etablissement des Unterofficiers Reckien in Golzow. 237. 257. Wirthschaft des Ackerbürgers Treue an der Cremmer Brücke. 238. 245. desgleichen in Cremmen. 238. 245. Ackerwirthschaft des Röhr in Friedrichsthal bei Pyritz. 246. Ein Grundstück nebst Schmiede in der Nähe Berlins durch Rokohl in Oranienburg. 249. Kalkbrennerei der Wittwe Sandberg in Lehnin. 258. Parcellen von dem der Stadt-Commune Potsdam gehörigen, in der Nauener Vorstadt daselbst belegenen ehemaligen Kirchhof. 261. Grundstück des Ackerbürgers Werl in den Weinbergen bei Spandau. 262. Ehemaliges Thorschreiberhaus der Stadt-Commune Havelberg. 266. Wassermühle des Gadow in Sehrig bei Gottberg. 269. 330. Ein Rittergut in der Niederlausitz durch Roseno in Frankfurt a. O. 274. Colonie des Winterfeld in Giesenhorst. 274. Wohnhaus des Bäckermeisters Prager in Neu-Ruppin. 274. 288. 298. Eine wüste Hausstelle nebst Hauskavel der Stadt-Commune Brandenburg. 286. Das zur Mittelkiezfischerei gehörende Ackerstück der Stadt-Commune Rathenow. 286. Wohnhaus des Erhardt in Bernau. 288. Ein Gut, ca. 8 Meilen von Berlin durch Seidel in Zehdenick. 288. Eine Wassermühle unweit von Berlin an einer Eisenbahn durch Seidel in Zehdenick. 298. Grundstück der verw. Braneigen. Schröder in Potsdam. 312. 320. Landwirthschaft des Schneider in Bötzow. 313. 321. Wohnhaus der Ackerbürger Schönfeld und Tewes in Pritzerbe. 313. 321. 337. Grundstück des Kattunfabrikanten Oppen aus Berlin. 313. Schmiede-Grundstück des Gädecke in Germendorf. 321. 362. Eine Bürgerstelle durch Haack in Putlitz. 321. 378. Das Rabesche Weinbergsgrundstück in Luckenwalde. 324. Wohnhaus der Wwe. Gentz in Gransee. 324. 352. 377. Ein Torfmoor von 100 Morgen durch Malitz in Jeserich. 338. Nachlaß-Grundstücke des Lohgerbermeisters Mewes in Freienwalde 351. 376. Nachlaß-Grundstücke des Schlächtermeisters Haase in Stargard. 352. Eine Baustelle des großen Friedrichs-Waisenhauses in Berlin. 357. Walkmühle des Tuchmachergewerks zu Neu-Ruppin. 362. 378. Schankwirthschaft des Drews in Prenzlau. 378. Bockwindmühle der Wwe. Thiele in Mesendorff. 389. Ein Wohnhaus in Wittenberge durch Holzer das. 389. Grundstücke des Schneidermeisters Radensleben in Cremmen. 389. 410. Mühlen-

Digitized by Google

Grundstück des Pieper in Hindenberg. 402. Ein Büdner-Grundstück am Finow-Canal durch Seidel in Zehdenick. 402. Ein Kaffeehaus und Restauration bei Berlin per Adresse S. 256. im Intelligenz-Comptoir zu Berlin. 402. Wirthschaft des Bäckermeisters Schönberg in Cremmen. 410. Grundstück der Adolph'schen Erben in Charlottenburg. 415. Der ehemalige Keyserſche Gasthof in Potsdam durch Schmock-Smok daselbst. 415. Wirthschaft des Seilermeisters Schmidt in Gerswalde. 415. Ehemaliges Forst-Etablissement der Henriette Sallbach in Britz bei Neustadt-Eberswalde. 416. 424. 430. Kolonistenstelle des Schröder zu Sechszehneichen bei Kyritz. 431. 445. Colonisten-Grundstück des Brauereibesitzers Burghalter in Neu-Zehlendorf. 445. 454. Wohnhaus des Diedge in Cremmen. 446. Gasthof des Poppenberg zum schwarzen Adler in Niemegk. 446. Etablissement des Dräger in Lindow. 454. Schmiede-Grundstück des Mewes in Braunsberg. 456. 474. 498. Die sogenannte Rohrlacks-Wiese des Kampfenkel in Oranienburg. 464. Wassermühle des Brandt in Gehengemühle bei Angermünde. 474. 484. 498. Gut des Knape in Wilhelmshof. 474. Bauerhof des Borchert in Molchow. 476. 484. Grundstücke der Schmidt Thielschen Erben in Sandberg. 484. Gebäude und Acker und Wiesen in Parcellen auf der Friedrichsthaler Hütte 490. Brückgelderheber-Etablissement zu Lockstadt. 493. Eine Wassermühle in der Nähe einer bedeutenden Fabrikstadt. 510. Wohnhaus des Bäckermeisters Janicke in Rathenow. 512. 522. Nachlaß-Grundstücke des Seilermeisters Baitz in Belzig. 519. Eine Bäckerei in einer Stadt des Ruppiner Kreises durch Seidel in Zehdenick. 522. Grundstück der Geschwister Sello in Potsdam. 522. Grundstücke des Gastwirths Bernhardt in Beelitz. 546. 553. 566. Wirthschaft des Schmiedemeisters Lindenberg in Zernitz. 546. Grundstücke des Mühlenmeisters Franzschen Erben in Weseram. 554. Mühlen-Grundstück des Voß in Treuenbrietzen. 554. 566. Gasthof des Kaatsch in Schöpfurth. 554. 565. 584. Allodial-Rittergut Eichstedt. 558. 583. 601. 621. Nachlaß-Grundstück der verehel. Bäcker Otto, frühere Wittwe Insel in Ketzin. 565. 601. Gastwirthschaft des Wicker in Hohenwutzen. 566. Kossäthenhof des Kolberg in Glienick. 584. Großbürgerstelle der Wittwe Kraatz in Rauen. 591. 602. 614. Zwei in der Berlinerstr. Nr. 113. und 114. in Beeskow belegene Wohnhäuser. 592. 602. Eine Bündnerstelle durch Hanisch in Stücken. 592. Grundstück des Mühlenbesitzers Kühl bei Berlin. 594. Grundstück des Rauch in Oranienburg. 604. 612. Grundstücke der Ehefrau des Tischlermeisters Riese in Havelberg. 622. Neun-Morgenstelle des Jakob Maire in Neu-Trebbin. 622. Eine Ziegelei an der Elbe und der Genthin-Kletzker-Chaussee durch Böltje in Schönfeld bei Sandau. 624.

Verkäufe von Holz. Bauholz in der Stadtforst zu Beelitz. 2. Bau- und Nutzholz aus dem Königl. Menzer Forstrevier. 9. Brennholz aus dem Königl. Forstrevier Neubrück. 11. Bau- und Nutzholz aus der Oberförsterei Alt-Ruppin. 19. Eichenborke aus den Revieren Menz, Zechlin, Neu-Glienicke u. Alt-Ruppin. 20. Eichenborke aus dem Grünauer Forstrev. 20. Bauhölzer aus dem Forstrev. Neu-Glienicke. 28. Nutz-, Bau- u. Brennhölzer aus der Oberförst. Neuendorf. 40. Eichenborke aus der Oberförst. Dippmannsdorf. 63. Nutz- und Brennhölzer aus dem Dippmannsdorf-Brücker Forstrevier. 63. Brennholz und Eichenborke aus der Stadtforst zu Gransee. 68. Bohlen, Bretter, Bauhölzer und Latten bei Kupfer und Pattri auf der Fried. Wilh. Mühle am Lieper See. 74. 96. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 76. Bau- und Nutzholz aus der Oberförsterei Alt-Ruppin. 82. Kloben- und Knüppelholz aus der Stadtforst zu Lychen. 91. Nutz- und Bauholz aus der Königl. Haus-Fideicommiß-Herrschaftsforst zu Rheinsberg. 97. Eichenborke aus dem Scharfenbrücker Forstrevier. 101. Eichenborke aus dem Forstrevier Zossen. 102. Bauholz aus dem Forstrevier Neubrück. 116. Brennholz und Nutzeichen aus der Stadtforst zu Gransee. 126. Bauholz Neue Königsstr. No. 13. in Potsdam. 130. 154. Holz aus dem Nachlasse des Halbbauers Neuendorf in Raedel. 137. Eichenborke und Kahnknie aus dem Forstbezirke Neustadt E. W. 153. 158. Brennholz aus dem Forstrevier Cossenblatt. 165. Nutzholz aus dem Forstrevier Neubrück. 176. Brennholz aus dem Forstrevier Neubrück. 176. Eichenborke aus der Beeskower Stadtforst Schneeberg. 177. 188. Brennholz aus dem Forstrevier Zossen. 181. Nutz- und Brennhölzer aus dem Forstrevier Menz. 217. Brenn- und Nutzholz aus der Stadtforst zu Lychen. 236. Brennhölzer aus den Forstrev. Biesenthal, Liepe und Grimnitz. 240. 252. Brennhölzer aus dem Forstbezirk Rheinsberg. 253. 265. Brennhölzer der Haus-Fideicommiß-Herrschaftsforst Rheinsberg. 260. 266. Verschiedene Hölzer in Eisholz bei Beelitz. 266. Eichen-Nutzenden aus dem Forstrevier Reiersdorf. 297. Bau-, Nutz- und Brennhölzer aus dem Menzer Forstrevier. 317. Brenn- und Nutzhölzer aus der Oberförsterei Lehnin. 342. 380. Nutzholz aus dem Forstrevier Neubrück. 361. Bauhölzer in Briesskow bei Frankfurt a. O. 381. Brennhölzer aus den Forstrevieren Biesenthal, Liepe und Grimnitz. 413. 419. Brennhölzer aus dem Menzer Forstrevier. 434. Brennhölzer aus dem Neubrücker Forstrevier. 443. 469. Brennhölzer aus der Stadtforst zu Lychen. 443. Nutzholz im Lieper See. 449. Brennhölzer aus dem Dippmannsdorf-Brücker Forstrevier. 469. Eichen im Havelberger Stadtmühlenholze. 493. Ein an der Rathenower Straße befindliches Holzrevier in der Schlensdorfer Forst. 502. 506. Bauhölzer aus dem Forstrevier Linichen. 506. Bauholz aus der Zechower Forst. 521. 525. Buchenklobenholz u. Bau- u. Nutzhölzer in der Stadtforst zu Wittstock. 531. Brennholz aus der Oberförsterei Neubrück. 543. Bauholz aus dem Zehdenicker Forstrevier. 543. Pappeln vor dem Ruppiner Thore zu Lindow. 545. Brenn-, Bau- und Nutzhölzer aus der Stadtforst zu Wittstock. 548. Brennholz aus dem Potsdamer Forstrevier. 548. 560. Bau- und Nutzholz aus der Oberförsterei Neu-Glienicke. 583. Kiefern-, Bau- und Nutzhölzer in der Gräflich Ringenwalder Forst. 583. 586. 596. Bau-, Nutz- und Brennholz aus der Oberförsterei Neuendorf. 587. Kiefern-Bauhölzer m Fercher Forstrevier. 594. Bau-, Nutz- und Brennholz ius der Stadtforst zu Rheinsberg. 606. 617. Eichenborke aus der Forst-Inspection Rheinsberg 617. Brennholz aus dem Neubrücker Forstrevier. 617. Bau-, Nutz- und Brennhölzer aus der Königl. Havelberger Forst. 618.

Verkäufe von verschiedenen Gegenständen. Schaaf-Vieh auf dem Gute Prillwitz. 12. Eine neue Orgel mit Pedal bei Lütkemüller in Wittstock. 17. Böcke in der Negretti-Stammschäferei des Runge zu Sabow. 18. Drei Zillen mit Takelage in Spandau. 30. Gutes Rohr bei Strunk in Wendeberg. 30. Mutterschaafe auf dem

Gute Wolfier bei Rathenow. 51. 96. Zuchtwidder in der Stammschäferei des Runge in Pleetz. 52. 60. 78. Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse bei Sipmann in Potsdam. 52. 88. 120. 130. 186. 221. 314. 346. 390. 432. 464. 498. Eine Schrot- und Mahlmühle durch Stich in Potsdam. 65. Böcke auf dem Gute Zützen. 66. Kalksteinkohlen in den landesherrlichen Brüchen zu Rüdersdorf. 77. Seidengrains bei dem Küster Buchter in Beeskow. 78. Rohr auf dem Vorwerke Möthow. 88. Kleesaamen bei Karkutsch u. Comp. in Stettin. 99. 108. 120. Dachrohr auf dem Etablissement Entenfang bei Potsdam. 100. Erfurter Blumen-Sämereien und Verzeichnisse davon bei Schlickelmann u. Comp. in Berlin. 100. Mistbeetfenster bei Scherff in Potsdam. 112. Maulbeerbäume in den Anlagen der Central-Seidenhaspel-Anstalten von v. Türk in Klein-Glienicke und Heese in Berlin und Steglitz. 124. Wicken und Gerste am Schloß No. 2. in Potsdam. 124. Geschmiedete Wagenachsen bei Zeserich in Spandau. 134. Sämereien in der Saamenhandlung von Kramer u. Sperlich in Berlin. 142. 155. Mühlensteine bei Goldammer in Berlin. 155. 185. 222. 250. 269. Eine Mühlenwelle bei Eichholz in Bietznitz. 155. Saatgetreide bei Walter in Potsdam. 155. Schulhaus in Fahrland behufs des Abbruchs. 159. Kiefernsaamen bei Hunger u. Comp. in Berlin. 166. 178. Sämereien in der Handlung von Binder in Beeskow. 166. Eine Seidenhaspel-Maschine und Seidenbau-Utensilien bei Seyfarth in Rowaweß. 178. Mittel wider den Hausschwamm bei Jesse in Berlin. 178. Suhler Jagdgewehre bei Fritz in Potsdam. 224. Asphalt bei Meyer u. Comp. in Berlin. 232. 249. 258. 415. 432. 446. Pesther Woll-Waschmittel bei Meier u. Comp. in Berlin. 249. 258. 269. Saatgerste bei Walter in Potsdam. 269. Eine Tuchscheer-Presse bei Fiering in Treuenbrietzen. 274. Riesenstauden-Roggen bei Kieseler zu Bugksche Mühle. 288. Wunder-, Stauden-Riesen-Roggen bei von Lützow in Klein. 313. Verbundene Windmühlen bei Schleuser zu Sennewitz-Mühle. 337. Milchsatten, Flaschen, Steintöpfe ꝛc. bei Elsasser in Brandenburg. 338. Achshölzer, Felgen und Dachlatten Holzmarktstr. Nr. 10. in Potsdam. 352. Wagenräder und Wagen bei Franz in Potsdam. 362. Kolossal-Roggen und amerikanischer Weizen im landwirthschaftlichen Industrie-Comtoir zu Berlin. 378. Eine Bockwindmühle auf dem ehemaligen Heygerschen Grundstück in Potsdam. 400. Wunder-Riesen-Stauden-Roggen bei Lehmann in Mittenwalde. 402. Wein-Lager-Fässer bei Keyling u. Comp. in Cottbus. 415. 446. Eine Pelz- und Lockenmaschine und eine Spinnmaschine bei Prager in Neu-Ruppin. 431. 440. Ein Pianoforte, Scharrnstraße Nr. 4. in Potsdam. 431. Eine alte Thurmuhr der Stadt Beelitz. 444. Eine Laden-Einrichtung bei Wähnemächer in Potsdam. 464. Getraide- und Kartoffelsäcke ꝛc. bei Giesecke in Berlin. 476. Eine Chaise bei dem Sattlermeister Püschel in Pritzwalk. 484. Gamott-Steine bei Große Söhne in Berlin. 490. 502. 512. 522 530. 540. Ein Billard, Breitestr. Nr. 14. in Potsdam. 502. Darrblätter, eiserne Kessel und Räder durch die Handlungen: Berlin, Roßstr. No. 2. und Potsdam, Charlottenstr. Nr. 37. 532. Taback und Cigarren bei Stolze in Potsdam. 532. Ein Jagdwagen und eine Fensterchaise Gärtnerstr. Nr. 31. in Potsdam. 532. Korn- und Reinigungsmühlen bei Roesner in Berlin. 558. Hirschstangen im Büreau des Forstmeisters Tramnitz in Zehdenick. 560. Arbeitspferde, Viehmästerstr. Nr. 4. in Potsdam. 572. Merinoböcke und Mutterschaafe auf der Stammschäferei Frankenfelde. 583. 596. Pfundbärme bei Seide in Berlin. 592. Cylinder- und Rauchmalz bei Bauer in Potsdam. 594. Böcke und Mutterschaafe auf dem Gute Prillwitz. 596. 618. Suhler Jagdgewehre und Jagdgeräthschaften bei Fritz in Potsdam. 604.

Verlorene Sachen. Der Staatsschuldschein der Bauerwittwe Dannenberg zu Heiligensee, Litt. H. Nr. 30,354. über 25 Thlr., ist wieder zum Vorschein gekommen. 75. Der Staatsschuldschein des Kossäthen Heinrich in Hagelberg, Litt. F. Nr. 149,079. über 100 Thlr. 344. Der Staatsschuldschein des Kossäthen Benke in Preußnitz, Litt. F. Nr. 1664. über 100 Thlr. 436. Ein „Fürstenwalde-Frankfurt" signirter Briefbeutel mit Briefen nebst einem Packet Acten auf dem Bahnhofe zu Fürstenwalde. 458. Zwei Staatsschuldscheine des Kossäthen Falkenberg in Grünefeld. 521. Ein Wolfshund ist in Rummelsburg bei Berlin abhanden gekommen. 604.

Verpachtungen und Vermiethungen. Der Chausseegeldhebestelle in Schönerlinde. 1. 32. Der, der Stadt Neu-Ruppin gehörigen Herrenkaveln und des Regierungswinkels im Fährluch bei Fehrbellin. 9. 21. Der Kirchenländereien zu Bandelow. 10. 34. 68. Mehrerer Seen im Storkowschen Kreise durch Kaumann in Berlin. 18. Der zum Rittergute Carve bei Perleberg gehörigen Wassermühlen. 26. 46. Der Chausseegeldhebestelle bei Baßdorf. 32. 136. 144. Der Chausseegeldhebestelle zu Dabendorf. 33. 40. 54. Der Fähr-Anstalt zu Hohenwutzen. 33. 39. Des Schützenhauses in Treuenbrietzen. 34. 82. Des Kirchenackers zu Felchow. 34. Eines Wein- und Materialgeschäfts durch Seidel in Zehdenick. 37. Des Cornelius'schen Bauerguts in Chorinchen. 49. Eine Ziegelei durch Böttger in Dobrilugk. 51. Der Milch von den Kühen auf einem Rittergute bei Brandenburg durch Fritze in Carow bei Genthin. 52. 60. Der Scharfrichterei der Kaufmannschen Erben in Angermünde. 64. Des Bauerngutes der minderjährigen Geschwister Schäfer zu Brodowin. 69. Der Localitäten zu einer Fries- und Decken-Fabrik im Armenhause zu Frankfurt. 77. 82. 91. Der Gramzower Mühle bei Perleberg. 88. 95. 108. Die Stavenowsche Bäckerei in Wusterhausen a. d. D. 88. Des Schützenhauses in Luckenwalde. 91. 116. Eines Gasthofs und einer Schmiede ꝛc. in Neu-Schreplow. 95. Eines Torfluchs durch den Schulzen Otto in Groß-Köris. 96. Wohnungen für Tagelöhner-Familien auf dem Dominio Blankenfelde. 112. 132. Des Schützenhauses in Oderberg. 121. Der Walkmühle des Tuchmachergewerks zu Wittstock. 122. 126. Der Ländereien der Kirche in Cremzow. 122. Der Vorwerke Bergzow und Hagen bei Genthin und der Brauerei und Brennerei auf dem Vorwerk Altenplathow. 125. 144. 158. Von 40 Morgen Spreewiesen, bei Zittau belegen, zu Groß-Schauen gehörig, durch den Rittergutsbesitzer Bauer. 134. Einer Schmiede nebst Zubehör durch den Krüger Buller in Kötzlin. 134. Der Chausseegeldhebestelle zu Birkenwerder. 136. 180. 227. Der Fischerei in den zum Amte Lietzen bei Seelow gehörigen Seen. 177. Der Chausseegeldhebestelle zu Cunersdorf. 188. Der Chausseegeldhebestelle zu Chorin. 188. Der Glashütte auf dem Rittergute Alt-Placht bei Templin. 189. Der Chausseegeldhebest. bei Treuenbrietzen. 199. Der Chausseegeldhebest. zu Schönerlinde. 211. Der Chausseegeldhebest. bei Buchholz.

Digitized by Google

212. Der Fischerei auf den zum Rentamte Storkow gehörigen Heide-Seen. 212. Der Grasnutzung der Chausseegräben von der Löffelbrücke bei Fr. Buchholz bis Milmersdorf. 223. Der Kirchenländereien zu Gollmitz. 223. Der zum Ottoschen Bauergute Nr. 7. in Michelsdorf gehörigen Wiesen. 223. Der Chausseegeldhebestelle bei Nassenheide. 235. 276. 325. Der Chausseegeldhebestelle bei Polssen. 252. Der mittlen und kleinen Jagd auf der Feldmark Schneeberg. 254. Der Chausseegeldhebestelle bei Guten-Germendorff. 260. 264. 276. Der Nuthe-Wiesen der Kossäthen-Gemeinde zu Drewitz. 272. 286. Der Schmiede des Glasermeisters Flachsbarth in Cremmen. 273. 282. Der Abdeckerei des König in Sandau. 287. Der Chausseegeldhebestelle bei Ruhleben. 291. 300. 316. Der Chausseegeldhebestelle bei Charlottenburg. 291. 325. 363. Der Chausseegeldhebestelle bei Tornow. 291. 355. 404. Ein in der Ukermark nahe der Eisenbahn belegenes Gut nebst Vorwerk durch Seidel. 298. Der Chausseegeldhebestelle zu Staaken. 316. 379. 448. Der Chausseegeldhebestelle zu Chorin. 316. Der Brückgelderhebung von der Oderbrücke bei Schwedt 325. Der Chausseegeldhebestelle bei Berge. 335. 380. 427. Der Jagd auf der Feldmark Plötzin und in der Johannisheide. 356. Der Erhebung der Stättegefälle an den Ablagen im Forstrevier Neubrück. 356. Des Gutes Todtenkopf. 377. 386. Der Chausseegeldhebestelle zu Weißensee. 380. 434. 479. Der Chausseegeldhebestelle bei Clausdorf. 388. 442. Der Chausseegeldhebestelle an den Rehbergen bei Berlin. 393. 418. 448. Der Chausseegeldhebestelle zu Hermsdorf. 394. 404. 419. Der Chausseegeldhebestelle bei Döllnkrug. 418. Der Kirchenkämpe zu Steinhöfel. 420. 470. 525. Der Schneidemühle des Wolff zwischen Neustadt E. W. und Liepe. 420. Der Erhebung der Stättegefälle von den Ablagen im Neubrücker und Mangelberger Forstrevier. 427. 434. Der Chausseegeldhebestelle bei Friedrichsfelde. 428. 448. 469. Der Aecker und Wiesen des Lehnschulzengutsbes. Schlichting in Neuendorf. 431. 445. Der Chausseegeldhebestelle bei Steglitz. 434. 469. 506. Der Chausseegeldhebestelle bei Wernitz. 434. 448. 470. Der Chausseegeldhebestelle bei Sommerfelde und Falkenberg. 442. Der Garnfischerei der Stadt-Commune Brandenburg im Breitlingssee. 470. 574. Der Chausseegeldhebestelle bei Wartenberg. 487. Der Chausseegeldhebestelle bei Blumberg. 502. Der Chausseegeldhebestelle bei Zützen. 511. Der Chausseegeldhebestelle bei Ruhleben. 514. Der Hütungsgerechtigkeit der Bürgerschaft Neu-Ruppin in der hohen Heide. 519. 602. Der Chausseegeldhebestelle bei Alt-Geltow. 525. Der Chausseegeldhebestelle zu Welsigkendorf. 531. Einer Wirthschaft durch Müller in Brandenburg. 532. 558. 566. Des Schützenhauses in Berlin. 546. Des städtischen Brauhauses in Buchholz. 548. Einer Brauerei in einer Provinzialstadt durch Böhme in Berlin. 558. 566. Der Chausseegeldhebestelle bei Bornim. 570 Der Chausseegeldhebestelle zu Neuhoff. 570. Der Chausseegeldhebestelle bei Baßdorf. 573. Der Chausseegeldhebestelle bei Bietikow. 573. Der Chausseegeldhebestelle bei Demerthin. 582. Eines Grundstücks zur Anlage einer Ziegelei durch den Lehnschulzengutsbesitzer Harttung in Wernikow. 592. 602. Der Chausseegeldhebestelle zu Welsigkendorf. 594. Der Chausseegeldhebestelle bei Bornim. 605. Der Kirchenländereien zu Wollin 608.

Viehsterbe-Vereine. Versicherungen des Viehstandes bei der Bank in Homburg vor der Höhe durch Seyring in Ketzin. 156. Uebernahme von Agenturen für die Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder für Deutschland. 416. General-Agentur für dieselbe Bank in Berlin. 530.

Viehzucht. General-Versammlung der Mitglieder des Märkischen Zuchtpferde-Importations-Vereins. 211.

Vorladungen, gerichtliche. Des Hautboisten Schröder aus Potsdam. 1. Der unbekannten Lehns-Agnaten, von Glau und Mietgendorf, wegen der von diesen Gütern veräußerten Grundstücke. 3. 55. Der unbekannten Glieder der von der Hagen wegen der von den Gebrüdern von der Hagen als Besitzer des Guts Stölln II. beantragten Bestätigung eines Familienschlusses. 4. 55. 103. Der unbekannten Interessenten einer aus der Subhastation des Wohnhauses der Wittwe Michaelis zu Neustadt-Eberswalde herrührenden Depositat-Masse. 13. 68. 116. Der unbekannten Interessenten des auf den Namen des Legationsraths de Fauche Borell eingetragenen, jetzt im Besitz des Gastwirths Lange zu Saatwinkel bei Spandau befindlichen Grundstücks. 13. 68. 127. Der etwaigen Gläubiger des bei dem Land- und Stadtgericht zu Alt-Ruppin beschäftigt gewesenen Hülfsdieners Heuer. 22. 47. 75. Der etwaigen Anspruchsberechtigten an die von dem früheren Salarien- und Depositalkassen-Rendanten zu Beelitz, jetzigen Criminalgerichts-Canzlei-Inspector Neumann zu Berlin bestellten Caution. 22. 53. 90. Der unbekannten Gläubiger des verstorbenen Gerichtsdieners ꝛc. Wintzer in Bernau. 28. 41. 68. Der etwaigen Anspruchsberrechtigten an die von dem interimistisch angestellt gewesenen Salarien-Cassen-Rendanten, Actuarius Jahns zu Wittstock bestellten Dienst-Caution. 34. 83. 127. Der unbekannten Real-Prätendenten an die Schäfer und Gaengrichschen Halbbüdnerstellen in Alt-Töplitz. 48. Der etwaigen Anspruchsberechtigten an mehrere Kapitalien, welche aus verloren gegangenen Schuld-Instrumenten im Hypotheken-Buche des Stadtgerichts zu Berlin eingetragen stehen. 48. Des Unteroffiziers Stamm aus Spandau. 53. Der Erben des zu Strelitz verstorbenen Baders Reinke. 54. 102. 146. Der Eigenthümer zweier Depositat-Massen bei dem v. Errlebenschen Gerichte über Selbelang und Retzow. 77. Der Gläubiger des Civil-Supernumerarius Seemann aus Wittstock. 83. 115. 146. Der Anspruchsberechtigten an die für den gewesenen Kaufmann Ritter im Depositorio des Stadtgerichts zu Prenzlau befindlichen 200 Thlr. 83. Des Hülfshautboisten Taendler aus Berlin. 90. Der Interessenten bei Theilung der Jagd auf den Feldmarken Rudow und Philippsthal. 110. 148. Des Friedrich Lindenberg, als Sohnes und Erben des zu Steinhöfel verstorbenen Oeconomen Lindenberg. 110. 117. Der Personen, welche über den bei dem Land- und Stadtgericht zu Zossen zur Untersuchung gezogenen Brauer Schilling aus Neuendorf Auskunft zu geben vermögen. 114. Der Eigenthümer von Gegenständen, welche auf dem Jahrmarkte in Wittstock aus einer Marktbude entwendet worden sind. 115. Der Anspruchsberichtigten an die auf dem subhast. Bürgergute des Dr. phil. Reinhold in Buchholz für die verehelichte Kaatsch, geb. Hoffmann, eingetragen gewesenen, ad depos. genommenen 200 Thlr. nebst Zinsen. 127. Des aus Friesack entwichenen Kaufmanns Timann in der Criminal-Untersuchung wider ihn. 127. 275. Der Anspruchsberechtigten auf die von dem verstorbenen Rendanten Graßmann zu Wriezen als Salarien- und Depositat-Cassen-

Rendanten bestellte Amts-Caution. 128. 182. 227. Der Legatarien des zu Prettin bei Torgau verstorbenen Bürgermeisters Lochmann. 128. Der Anspruchsberechtigten auf die von dem verstorbenen Gerichtsdiener Pickert bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Brandenburg bestellte Amts-Caution. 137. 182. 227. Der Anspruchsberechtigten auf die für den Viehhändler Zieten auf dem früher Thürackschen Büdner-Grundstück zu Deutsch-Nixdorf eingetragen gewesenen, und ad depos. des Landgerichts zu Berlin genommenen 57 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. 137. Des Unteroffiziers Hultsch aus Brandenburg. 153. Der Interessenten bei Theilung der Jagd auf der Feldmark Tacken. 165. 202. Der Interessenten bei Theilung der Jagd auf den Feldmarken Mertensdorf und Buckow. 165. 218. Der Anspruchsberechtigten auf die von dem verstorbenen Gerichtsdiener und Gefangenwärter Leonhardt zu Luckenwalde bestellte Amts-Caution. 168. 218. 276. Der Anspruchsberechtigten auf die, auf das Wittstocksche Braukruggut zu Niederfinow für den Schuldner jährliche Rente von 200 Thlrn. oder ein Altentheil, sowie auf die, auf die Juckelsche Büdnerstelle zu Friedrichswalde für den Büdner Schirmer eingetragenen 100 Thlr. 168. 218. 277. Des Hülfshautboisten Hartwich aus Wittstock und des Bombardiers Jänisch aus Berlin. 187. 192. Der Anspruchsberechtigten auf mehrere, resp. dem Kossäthen-Altsitzer Engelhardt zu Groß-Ziethen, dem Kaufmann Borchardt zu Berlin und dem Büdner Kühne zu Saalow gehörig gewesene Staatsschuldscheine. 213. 277. 357. 435. Der Anspruchsberechtigten auf die von dem verstorbenen inter. Gerichtsdiener und Executor Sietaß in Lychen bestellte Amts-Caution. 228. 254. 277. Des Eisenbahnarbeiters Hofert aus Zirkau in Sachen der unverehelichten Willmann wider ihn. 240. 355. 459. Der Real-Anspruchsberechtigten an das Weber Metsch'sche Grundstück in Brandenburg. 242. 266. 292. Der Anspruchsberechtigten an eine auf dem Muhmeschen Altbüdnergut zu Alt-Grimnitz für den Altsitzer Muhme eingetragene Post. 261. 302. 374. Der Eigenthümer der Büdner Schulze- und Nischkeschen Depositalmassen bei dem Land- und Stadtgericht zu Buchholz. 266. Der Interessenten bei Theilung der Jagd auf den Feldmarken Burow und Pirow. 285. 326. Der Interessenten bei Theilung der Jagd auf der Feldmark Lütgendorff. 285. 326. Der Anspruchsberechtigten an die verloren gegangene Obligation der Bürger Gutileschen Eheleute zu Kyritz über 100 Thlr., eingetragen für Friedrich Kluth auf das Grundstück des Ackerbürgers Marth daselbst. 286. 326. 394. Der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Großbürgergute Nr. 12. zu Neustadt a. d. D. für die Dosseschen Töchter eingetragen gewesenes Muttergut. 300. Der Real-Anspruchsberechtigten auf die Büdnerstelle der Halbbüdner Schäfer und Göngerich zu Alt-Töplitz. 301. Der Erben des in Ringenwalde verstorbenen Müllerburschen Matthies. 309. 382. 470. 548. Der Anspruchsberechtigten auf den für die verwittwete Mühlenmeisters Miers auf der bei dem Dorfe Fergitz belegenen Mühle eingetragen gewesenen Erbgeldarrest. 318. 365. 436. Der Anspruchsberechtigten auf die von dem Gerichtsdiener Arndt in Templin bestellte Amts-Caution. 336. 382. 436. Der Anspruchsberechtigten auf die, angeblich im Jahre 1844 aus der Kirche zu Nieder-Görsdorf entwendeten 3 Staatsschuldscheine. 336. 364. 405. 449. Der Real-Anspruchsberechtigten auf den, auf den Namen des Professors Dr. Gulcke eingetragenen Wallgarten in Perleberg. 344. Des Unteroffiziers Möhrke aus Berlin. 361. Der Erben des in Hamburg verstorbenen ehemaligen Ewerführers Borchert aus Lenzerwische (Langerwische). 373. Des Johann Adler und der Regine Adler, verehel. Strasmeier, zur Empfangnahme ihres mütterlichen Erbtheils bei dem Gerichte über Selbelang und Retzow. 394. Der Erben der in Neustadt-Eberswalde verstorbenen Hutmacher-Wittwe Lühneschloß. 400. 560. Des Stammgefreiten Franz aus Strasburg U. M. 412. Des Sergeanten und Capitain d'armes Leschke aus Freienwalde. 418. Der unverehelichten Nuschy und des Schneiders Thomas aus Groß-Machnow zur Empfangnahme ihres Vermögens bei dem Land- und Stadtgericht zu Mittenwalde. 429. 574. Der Real-Anspruchsberechtigten an das, auf den Namen der Wittwe Huth eingetragen, im Besitzer der Erben der Büdner Schlossinschen Eheleute befindliche Büdner-Grundstück zu Rödelin. 429. 471. Der Anspruchsberechtigten auf die von dem Depositat-Rendanten Jürisch zu Lychen bestellte Amts-Caution. 436. 460. 480. Der Eigenthümer verschiedener Depositalmassen bei dem Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde. 444. Des Kanoniers Otto aus Nauen. 458. Der Interessenten bei Theilung der Jagden auf den Feldmarken Düpow, Kleinow, Rosenhagen, Groß-Gottschow, Lübsow, Klein-Gottschow, Uenze, Werzien und Groß-Linde. 468. 516. Der Anspruchsberechtigten an die auf dem Seefeldtschen Kossäthenhofe zu Golzow für den Peter Arndt, die Geschwister Paul und den Christian Puhlmann eingetragenen Erbgelder. 470. 525. 574. Der Eigenthümer verschiedener Depositalmassen bei dem Land- und Stadtgericht zu Spandau. 480. Der Anspruchsberechtigten auf die von dem Gerichtsdiener Stolle in Brandenburg bestellte Amts-Caution. 488. 535. 597. Der Anspruchsberechtigten auf zwei, resp. auf dem Heuer- und Jothamschen Grundstücke zu Lenzen eingetragenen Posten. 507. 549. 597. Der Anspruchsberechtigten auf das für Peter Brückmann auf der Johann Brückmannschen Kolonistenstelle zu Neu-Lewin eingetragen gewesene Kapital. 507. Des Friedrich Wilhelm Herrmann Zimmermann aus Prenzlau und dessen Erben zur Empfangnahme eines Depositalbestandes bei dem Gerichte über Boytzenburg. 516. Der Dorothee Marie Ladewig und der Erben der Wittwe des Thorschreibers Martin, geb. Meyer, aus Friesack. 526. 596. Der Eigenthümer mehrerer Depositalmassen bei dem Stadtgericht zu Potsdam. 545. Der Eigenthümer mehrerer Depositalmassen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Alt-Ruppin. 557. 588. Der Anspruchsberechtigten auf die von dem Executor und Gerichtsboten Lex zu Schwedt bestellte Amts-Caution. 570. 588. 608. Des Husaren Frege aus Rheinsberg oder dessen etwaige unbekannte Erben. 586. Der Anspruchsberechtigten auf ein, auf der Pinzeschen Büdnerstelle zu Forst Grimnitz für die Ehefrau des Küsters Chaillier zu Blankenburg eingetragenes Kapital. 594. Der Anspruchsberechtigten auf ein, für Peter Uebel auf dem Kayserschen Grundstücke zu Neu-Trebbin eingetragenes Kapital. 597. 618. Der Interessenten bei den seit länger als 56 Jahren bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wriezen deponirten Testamenten der Grünertschen Eheleute und der Kolonist Wiegandschen Eheleute. 608.

Waisenhäuser. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Civil-Waisen-Anstalt in Potsdam. 241. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Waisen-Versorgungs-Anstalt in Klein-Glienicke. 374. Stiftungs-

Versammlung des Vereins der Civil-Waisen-Anstalt in Potsdam. 583.

Wanderbücher, verlorene. Des Lohgerbergesellen Pasche aus Angermünde. 11. Des Brauers und Brenners Schulz aus Pickowo. 176. Des Fleischergesellen Kellner aus Arnstadt. 210. Des Schlossergesellen Graf aus Berlin. 271. Des Barbiergehülfen Bortmann aus Gröningen. 284. Des Schriftsetzers Lorenz aus Baubeln. 373. Des Bäckergesellen Curdt aus Eimbeck. 418. Des Müllergesellen Andrasch aus Pyritz. 447. Des Schuhmachergesellen Rauer aus Münsterberg. 455. Des Schmiedegesellen Kannegießer aus Neustadt-Eberswalde 504. Des Schuhmachergesellen Patzig aus Leubnitz. 534.

Wanderpässe, verlorene. Des Webergesellen Behrendt aus Heilsberg. 39. Des Schmidtgesellen Boehr aus Nieder-Begendorf. 81. Des Bäckergesellen Schott aus Windsheim. 193. Des Seilergesellen Bock aus Burg. 248. Des Schuhmachergesellen Pohl aus Thorn. 252. Des Tischlergesellen Kossowsky aus Thorn. 290. Des Fleischergesellen Wagner. 323. Des Webergesellen Schmardzynski aus Krotoschin. 325. Des Schneidergesellen Groschner aus Brandenburg. 348. Des Müllergesellen Welisch aus Berlin. 348. Des Schlossergesellen Horn aus Berlin. 373. Des Schneidergesellen Marx aus Wilschkowitz. 374. Des Zimmergesellen Roß aus Beeskow. 374. Des Schneidergesellen Bombal aus Woinsdorf. 425. Des Schneidergesellen Marks aus Werder. 426. Des Sattlergesellen Heinemann aus Bretleben. 467. Des Webergesellen Sziburr aus Klein-Marienau. 504. Des Schuhmachergesellen Riesler aus Callies. 525. Des Bäckergesellen Müller aus Brüssow. 535. Des Tischlergesellen Harter aus Polzin 582. Des Fleischergesellen Röhr aus Cölleda. 595. Des Nadlergesellen Scholz aus Patschkau. 616.

Warnungs-Anzeigen. Bestrafung muthwilligen Werfens mit Steinen nach den vorüberfahrenden Dampfwagen der Niederschl. Märk. Eisenbahn-Gesellschaft. 555.

Wasser-Hebe-Maschinen, nicht Dampf-Maschinen. Des Koffäthen Barnewitz in Linum. 76. Des Kaufmanns Kerkow in Rauen. 76. Des Ziegeleibesitzers Heyer in Brielow. 356. Des Kaufmanns Schneider und Genossen in Linum. 544.

Wohnungs-Anzeigen. Des Lieutenants a. D. Schneider in Berlin. 166. Niederlassung des Wundarztes Samst in Teltow. 324. 338. Niederlassung des Doctors Andresse in Teltow. 324. 338 Niederlassung des Doctors Frühauf in Teltow. 378. 390. Niederlassung des Apothekers, Dr. med. Müller in Potsdam. 502. 512.

Z.

Ziegelei-Anlagen. Des Amtmanns Wiese in Klein-Kreutz. 102. Des Rittergutsbesitzers v. Knoblauch in Ferchesar. 136. Des Kaufmanns Kuse und Zimmermeisters Parthey in Plaue. 194. Des Zweihüfners Bernau in Staaken. 217. Des Maurermeisters Reichert in Birkenwerder. 264. Der Ziegeleibesitzer Gebrüder Ladewig in Wittenberge. 264. Des Domainenpächters Dr. Puhlmann in Dahlem. 285. Des Lieutenant a. D. Zagorsky in Reichenwalde. 349. Des Schulzen Siebecke in Ahrensdorf. 487. Des Dominii Bollensdorf. 501. Des Gutsbesitzers Foht in Bohmsdorf. 557. Des Bauers Kötter in Barenthin. 571. Der Ziegeleibesitzer Gebr. Wallis in Werder. 587.

Zündwaaren-Fabrik. Des Schwammmachers Schmidt in Neu-Ruppin. 194.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 681 162
JS7
G3P6
1847

DATE DUE

Digitized by Google